1528.

2° Path. 58

157

<36623712560015

<36623712560015 S

Bayer. Staatsbibliothek

Path. 58.

Med
Path Spec
J. G. Mannagettae
12

Peſt-Beſchreibung Und INFECTIONS-Ordnung.

Welche
Vormahls in beſondern Tractaten heraus gegeben/
nunmehro aber in ein Werck zuſammen gezogen/
Samt
Der Anno 1713. zu Wienn in Oeſterreich
fürgeweſten

CONTAGION,

mit denen dargegen gemacht- und beſchriebenen

Veranſtaltungen/

Dem gemeinen Weeſen zum Beſten in Druck befördert.

CUM PERMISSU SUPERIORUM.

Wienn in Oeſterreich/
Gedruckt und zufinden/ bey Andreas Heyinger/ Univerſit. Buchdr. ANNO 1727.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vor-Bericht.

An den Leſer!

Geneigter Leſer. Obſchon die Peſtilentziſche Seuche unter die Göttliche Straf-Ruthen / womit der erzörnete GOTT die ſündhaffte Menſchen zu züchtigen pfleget / billig gezehlet / und mithin die Gerechtigkeit GOttes / als die Haubt-Urſach dieſes erſchröcklichen Ubels / nicht allein von denen Gotts-Gelehrten / ſondern auch von denen Artzeney-Verſtändigen gehalten / einfolglich in contagioſen Zeiten / und bey Einreiſſung anſteckend-giftigen Kranckheiten / kein kräftigeres Rettungs-Mittel / als die Verſöhnung des Göttlichen Zorns / durch ernſtliche Buß-Würckung gefunden werde.

So hat doch zu allen Zeiten die Erfahrenheit gelehret / daß nebſt dieſen Geiſtlichen Mittel auch die Weltliche Vorſehungen / die klug- und vorſichtige Veranſtaltungen deren vorgeſetzten Obrigkeiten / und die heylſam ſowohl in Præſervir- als Curirung der giftigen Seuche beſtehende medicinaliſche Gegen-Mittel / nicht ohne allen

Frucht vor die Hand genommen worden. Daß ſowohl durch gewiſſe vorſichtige politiſche Anſtalten / als auch durch erfundene Gegen-Artzeneyen / die anſteckende Seuche von einen Land entweder / damit ſie nicht einreiſſen könne / gäntzlichen abgewendet / oder doch mündeſtens / wann ſelbe bereits eingeriſſen / einiger maſſen könne eingehalten / und wohl gar wiederum gedämpffet werden; wie ſolches ein klares Exempel iſt / daß / als Anno 1713. unſer liebes Vatterland / beſonders die Stadt Wienn / mit einer contagioſen Seuche heimgeſucht worden / dieſelbe durch die unerſchrockene Gegenwart unſers Allerhöchſten Monarchens CAROLI SEXTI, glorwürdigſt-Regierenden Römiſchen Kayſers / vermittels Dero großmächtigen Vorſichtigkeit / und abgefaſten klugeſten Anſtalten gerettet worden / allermaſſen eine in Peſt-Sachen angeordnet-Löbliche Hof-Commiſſion, welche täglich von denen nachgeſetzten Stellen / über die eingelangte Bericht / ihre Relation weiters erſtattet / wie? und auf was Weiß die allergnädigſt-erlaſſene Befehl vollzogen worden / vermittels welcher allerhöchſt-Kayſerlichen mehr als Vätterlichen Vorſorg / das laydige Ubel der Peſtilentziſchen Seuche von aller weiteren Einreiſſung / GOtt ſeye höchſter Danck! glücklich abgewendet worden; als ſeynd ſothane Veranſtaltungen aufgezeichnet / und hieraus die Infections-Ordnungen verfaſſet / von denen Artzeney-Verſtändigen aber die jenige Medicamenten / welche in verſchiedenen Peſtilentziſchen Seuchen bewehrt / und heylſam befunden worden / in eigentlichen herausgegebenen Tractaten zuſammen geſetzet worden / beedes aus keiner andern Urſach / als / damit die Nachkömmlige ſich dieſer Infections-Ordnungen / und medicinaliſche Collectaneorum, tanquam ejusdam promptuarii, in dergleichen mißlichen Zeiten / mit Nutzen bedienen / und den antrohenden / oder ſchon überhand genommenen Ubel ad

exem-

exemplum Prædeceſſorum, ſo viel möglich entgegen gehen / und remediren könne. Dergleichen medicinaliſche Peſt-Tractat haben verſchiedene Gelehrte / und in Artzeney-Sachen wohl-erfahrne Männer / unter andern auch / der in vorigen Sæculo berühmte JOANNES GUILIELMUS MANNAGETTA, Anno 1665. verfaſſet / und als ein Manuſcriptum in ſeiner Bibliothec hinterlaſſen / welches hernachmahls PAULUS DE SORBAIT, ein gleichfahls Wienneriſcher gelehrter Medicus, durch offentlichen Druck Anno 1679. ſub Titulo: Peſt-Ordnung / heraus-gegeben.

Nicht weniger ſeynd in nachfolgenden Jahren / verſchiedene Peſt-Ordnungen / und zwar Anno 1679. ſub Titulo: Unterſchiedlich-heylſame Mittel / ſo zur Zeit der Infection und Peſt / nutzlich mögen gebraucht werden. Anno 1680. ſub Titulo: Neue Infections-Ordnung / wie es ins gemein auf dem Land in Infections-Sachen zu halten. Anno 1692. ſub Titulo: Höchſt-nothwendige Erinnerung / welcher geſtalten man ſich zu dieſen gefährlichen Zeiten / für der laydigen Peſtilentz durch gute Mittel vorſehen und erhalten möge / zum Vorſchein gekommen: Zumahlen nun dieſe medicinaliſche Collectanea, meiſtens von berühmten Oeſterreicheriſchen Practicis verfaſſet / und eigentlich auf unſer Vatterland / deſſen Arth / Gelegenheit und Eigenſchafft gerichtet / mithin bey ſich äuſſerenden contagioſen Zeiten / welche doch der allgütige GOtt von gedacht-unſern Vatterland / gnädiglich abwenden wolle / ſowohl denen Obrigkeiten als Privatis, ſehr dienlich fallen wurden; als hat man geſchloſſen gegenwärtiges dem gemeinen Weeſen zum Beſten zuſammen zu ziehen / und ſolche / nebſt der Anno 1713. jährigen Peſt-Beſchreibung / in offentlichen Druck heraus zugeben / in Hofnung / es werde ſolches / obſchon in ſelben nichts Neues enthalten / von jedermänniglich darumen

men für genehm gehalten werden / weilen man hierinnfahls kein anderes Abſehen gehabt / als hiemit eintzig und allein dem Publico zu dienen.

Was nun aber die Eintheilung dieſes Wercks betrifft / ſo hat man ſelbiges in Zwey Theil abgetheilet; derer Erſteres die Mannagettiſche Peſt-Ordnung / das Andere aber die Peſt-Beſchreibung von Anno 1713. enthaltet. Belangend die Mannagettiſche Peſt-Ordnung / iſt ſelbe ohnedeme in ihre drey Theil / und beſondere Capita eingetheilet / die Peſt-Beſchreibung aber von Anno 1713. in folgende Capita abgeſöndert.

CAPUT I.

Was in Ertz-Hertzogthum Nieder-Oeſterreich / zu Abhaltung der anſteckenden Seuche vorgekehret / und veranſtaltet worden.

CAPUT II.

Was zur Zeit der ſchon würcklich zu graſſiren angefangenen Seuche für Vorſehung und Veranſtaltungen gemachet worden.

CAPUT III.

Von Einrichtung der ſogenannten Spitel-Au / für die Bettler / und andere arme Leuth / wie auch der Cloſter-Neuburger-Au.

CAPUT IV.

Von denen eigentlichen Lazaret-Anſtalten.

CAPUT V.

Was bey verſpührter Nachlaſſung der Seuche beobachtet / und verordnet worden.

CAPUT VI.

Wie es zu dieſer Zeit mit denen Ordinari-Kranckheiten gehalten worden.

CAPUT VII.

Von eigentlicher Beſchreibung der Seuche / und wie ſolche curiret worden.

CAPUT VIII.

Von Reinigung deren inficirt-geweſten Häuſern und Wohnungen.

Peſt-

Peſt-Ordnůng/

Oder

Der gantzen Gemein

Nutzlicher

Bericht und Gutachten/

Von der

Eigenſchafft und Urſachen/

Der

Peſtilentz

IN GENERE,

Wie

Dieſelbige zu erkennen/ auch mit was Maaß/ und Mittlen jedermann derſelben vorkommen/ ſich darfür bewahren und hüten / oder da ſie einen angegriffen; wiederum könne ausgetrieben und geheilet werden.

Aus

Des Herrn MAGNIFICI Hochberühmt- und Hochgelehrten Herrn

JOANNIS GUILIELMI MANNAGETTÆ, PHILOSOPHIÆ ET MEDICINÆ DOCTORIS

Seeligen/ MANU-SCRIPTIS genommen;

Und

Durch den Herrn PAULUM DE SORBAIT, Philoſophiæ & Medicinæ Doctorem, p. t. Facultatis Medicæ DECANUM, &c. fleiſſig revidirt/ approbirt/ und vermehret.

ANNO

pestIs VIennæ seVere grassantIs, et pLVrIMos non aVDIta strage InterfICIentIs.

Erſter Theil.

Des Berichts / und Gutachtens von der Peſt.

Von wunderbahrlicher Natur / Arth / und Unterſchied der Peſt / ihren Urſprung / und anklebender Eigenſchafft / auch wie dieſelbe an Lebendigen und Todten zu erkennen.

Das I. Capitel.

Von Natur / und Eigenſchafft der Peſt.

PEſt / oder Peſtilentz / heiſt eine böſe / und vergifte Kranckheit / oder ſchädliche Seuche / daran die meiſten nicht allein für ſich umkommen / und ſterben / ſondern auch andere darmit beflecket / und angeſtecket / daß ſie mit gleichmäßiger Seuch ergriffen / gähling in äuſſerſter Todts=Gefahr geſtürtzet werden. Iſt alſo die Peſt der alten Artzten Meynung nach zu reden / ein ſehr giftig=anſteckende und tödliche Kranckheit / von einen ſolch=giftigen Saamen / und Zunder herrührend / welcher aus ſeiner ſonderbaren Eigenſchafft dem Hertzen / und menſchlicher Natur fürnemlich zuwider / alle deſſelben Kraft und Würckung geſchwind / und unverſehens verzehret / viel ſchädliche Zufäll / und Neben=Schwachheiten mit ſich führet / auch den mehrern Theil derjenigen / ſo es ergriffen / mit Beulen / Drüſen / Dippel=Zeichen / oder mit Carfunckeln / braunen / ſchwartzen Flecken / und Kohl / Zündt=Blattern / neben groſſer inwendiger Hitz anſteckt / und inner wenig Tagen oder Stunden / tödlich hinrichtet. Die neuen Artzte nennen es eine von dem Geſtirn herrührend=feurig=anſteckende Kranckheit / welche mit ihren verborgenen giftigen Dunſt / und Saamen heimlich in den Leib einſchleiche / das Hertz / Hirn und Leber gantz eylend einnehme / und endlich mit Hülf des angezündten Schwefels / durch das zuſammen gefloſſene Saltz an unterſchiedlichen Orthen des

Leibs ſchwartze Flecken / doch meiſten theils bey den Ohren / in Ochſen / Reihen / oder Schlichten der Heyl-Drüſen / böſe giftige Geſchwer / und Beulen verurſache. Und entſtehet zwar ſolches Ubel nicht allein zu gewiſſer Zeit / und in einen beſondern Orth / oder Landſchafft / ſondern auch bißweilen alſo grauſam / ſowol im Frühling / als im Herbſt / ſowol im Winter / als im Sommer / ja durchſtreichet manchmal viel Städt / und Länder zugleich / oder auch die gantze Welt / achtet weder Stärck noch Werck / weder Jugend noch Tugend / weder Geſchlecht noch Recht / weder Gunſt noch Kunſt / weder Geſtalt noch Gewalt / weder Guth noch Muth / ſondern macht bald dieſen / bald jenen den Garaus.

Daß aber die Peſt jederzeit eine ſonderbare Art / Natur / und Eigenſchafft eines Gifts in ſich habe / welche weder von dem alten Galeno, noch von denen anderen / wiewol hocherleucht- und erfahrnen Artzten hat können erkennt werden / ſondern auch in einen übernatürlichen gähling-anſteckenden / und gleichſam Göttlichen Gewalt beſtehe / ſo dem Menſchlichen Verſtand zu hoch / deren Weeſen / und Natur gantz geheim / verborgen / und unergründlich / erſcheinet aus dem / daß ſie erſtlich in den Menſchen ſo geſchwind / ja oftmalen ſo gähling anfällt / daß er dem Todt ſchon geliefert / ehe er ſich kaum recht kranck befindet / wie ſolches mit ſehr vielen Exempeln aus den Geſchichten / und täglicher Erfahrung zu beweiſen. Zum anderten / daß dieſe erſchröckliche Kranckheit / ſich nicht durch diejenige Mittel / durch welche andere Leibs-Gebrechen / und Gift / abwenden / und vertreiben läſt / ſondern gantz abſonderliche / und geheime Peſt-Artzeneyen erfordert / welche aber wegen der wunderbarlichen Unart dieſer Kranckheit ſich nicht alſobald / und leicht / auch von denen Allergelehrteſten laſſen erſinnen / und finden / weilen es ein ſo verwirret / und verborgenes Gift in ſich hat / daß es gleich einen Chamæleon (welcher jetzt bald dieſe / bald jene Farb an ſich nimmt) oder wie ein Wechſelbalch in allerley Geſtalt unterſchiedlicher Gift / und Kranckheiten ſich verwandlet / dahero dann ſelten ein Peſt der andern gleich iſt / dieſe ein metalliſche: jene ein Schlangen- oder Scorpion-Gift: ein andere aber den Schierling / oder Eiſenhütlein / und dergleichen giftigen Kräutern ähnlich ſich erzeiget / und wegen dieſer ſeltſamen unbeſtändigen Art nicht allein jedermann forchtſam / ſondern auch die fürnehmſt- und gelehrteſten Artzten beſtürtzt macht / indeme ſie geſehen / daß auch ihnen ſelbſten die Gift-tödtende Mittel durch dieſe erſchröckliche Unart abgeſchnidten worden. Hierumen dann auch ſo vielerley widerwärtige Meynungen unter ihnen entſtanden / indeme dieſer die Peſt für ein Fieber / der ander für ein Fäulung des Geblüts / jener aber für ein abſonderliche Kranckheit / und Tyrannin gehalten / welche unterſchiedliche Neben-Zuſtänd / als Fieber / Hauptwehe / ſtetigs Wachen / Wahnwitz / Erbrechen / Ruhr / Geſchwer / ſchwartz-blaue Blattern / oder Fleck / und andere nebenzu ſchleichende Gebrechen mehr / als ihre Hof-Diener / und Aufwarterin mit ſich führe / ihren Macht und Gewalt aber dem menſchlichen Verſtand ehender nicht zu erkennen gibt / ſie habe dann vorher allbereits den menſchlichen Leib / und fürnemlich das Hertz eingenommen / nach welcher Einlogierung ſie ſich alsdann allererſt durch äuſſerliche Zeichen läſt vermercken.

Was

Das II. Capitel.
Von Unterſchied des Peſtilentziſchen Gifts.

Ihr wunderſeltſame Unbeſtändigkeit / und jederzeit ſchnell vergiftende Bößheit / erſcheinet aus folgenden Hiſtorien / daß in derjenigen Peſt / ſo die Myſener-Landſchaft geplagt / denen Krancken kurtz vor den Todt / die Bruſt / und das Haupt / Blut geſchwitzet habe / welches Gift einer Blut-Schlangen gleich (Latein Hæmorrhois) geweſen / dann ſo jemand ein ſolches Schlangen-Gift in Leib bekommen / oder von ihr gehecft / und gebiſſen worden / demſelben alſobald allenthalben das Blut durch die Haut durchdringt / auch nach längſt verheilter Wunden nichts deſtominder durchſchweiſt. In jener Peſt / welche der Griechiſche Geſchicht-Schreiber Thucydides geſehen / haben die / ſo es überſtanden / und mit dem Leben darvon kommen / nicht allein ihre nechſte Befreunden und Haußgenoſſen / ſondern auch ihrer eigenen Nahmen und Stand vergeſſen / welche ſich mit der giftigen Eigenſchaft des Pilſen-Krauts verglichen / ſo die Vergeſſenheit verurſachet. Eines Scorpion Gift-Art hat gehabt die Peſt / ſo vor Zeiten die Stadt Conſtantinopel der Innwohner beraubt / in welcher die Leuth mit anfahender Kranckheit erſchrocken / und ihnen einbildeten / als ob ſie von jemand mit Ruthen gehauen wurden / und alſo ſturben / nicht anderſt / als die jenigen / ſo von einem Scorpion vergiftet worden. Ein Gift wie Nießwurtz / hat jene Peſt mit ſich geführt / welche die Leuth durch die Naßlöcher in ſich gezogen / ſo mit unaufhörlichen Nieſſen das Hirn abgemattet / und den Krancken in kurtzer Zeit umgebracht / dahero es in die Gewohnheit gekommen / daß man denen Nieſſenden die Hülffe GOttes wünſchet. Der Jüdiſche Hiſtori-Schreiber Joſephus gedenckt einer Peſtilentziſchen Ruhr / in welcher das gantze Gedärm zerfreſſen hinweg gangen / als ob ſie von einem erhebten Queckſilber und Spießglas wären durchertzt worden. Mercurialis, und Guido, hochberühmte Welſche Artzeney-Lehrer / ſchreiben aus denen Griechiſchen Hiſtorien von einer Peſt / welche einer von den andern allein durch Anſehen / nicht anderſt / als von einem ſehr giftigen Baſilisken bekommen / und damit angeſteckt worden. Und ob zwar alle Gift / fürnemlich das Hertz / als den Brunn des Lebens beſtreiten / ſo iſt doch ein ſolcher groſſer Unterſchied ihrer Würckung / daß eines einen Theil des Leibs abſonderlich zuſetzt / denſelben zu verderben / als ein Meerhaß die Lunge / Spaniſche Mucken die Blätter / Aſpis die Leber / Schlangen-Kraut das Haupt / ꝛc. Alſo erfahret man auch dieſe abſonderliche Feindſchafft des Peſtilentziſchen Gifts / gegen einen Theil des Menſchlichen Leibs mehr / als den andern / dann Galenus meldet von einer Peſt / welche fürnemlich die Schenckel verletzt / dergleichen auch Anno 1626. die Kriegs-Knecht in Niderland vor Hulſt erfahren / welche denen / ſo dergleichen Grauſamkeit entflohen / die Füß biß auf die Knye hinweg gefreſſen. Ein andere Peſt hat den Krancken allein den Halß angegriffen. Im Jahr Chriſti 455. hat unter Kayſer Martiano ein giftige Seuch den erſten Tag denen Krancken die Augen ausgefäulet / den nechſten Tag hernach aber ſie mit einer ſteten Huſten getödtet / und alle durch Menſchen Sinn erdachte Artzeney / gebrauchten Fleiß und Vorſorg / vernichtet. So gar heyl-loß iſt auch geweſen die Peſt / ſo zu Athen bey Thucydidis Zeiten gewütet / ſo faſt keinen Men-

ſchen übergangen / den nicht entweder die Kranckheit / oder der Todt getroffen hätte. Gleiche Tyranney hat ſich unter Kayſer Veſpaſiano verübet/ durch welche in der eintzigen Stadt Rom täglich zehen tauſend Menſchen hingericht worden. Procopius des groſſen Kayſers Juſtiniani Cantzler/ ſchreibet/ daß bey ſeiner Zeit zu Conſtantinopel alle Tag zehentauſend Menſchen an der Peſt geſtorben/ die ſo im Jahr Chriſti 1345. angefangen/ und fünff Jahr lang gewehret / hat aus der gantzen Welt den halben Theil der Menſchen hinweg genommen/ viel vorhin Volck-reiche Städt der nothwendigen Innwohner entblöſt / aber unter Pabſt Benedicto dem Achten / ſchreibt Platina, ſeyn mehrer Leuthe von der Peſt erwürgt worden/ als lebendig auf Erden verblieben. Und wie in der Natur viel Gift gefunden werde / deren eines dieſen Thieren den gewiſſen Todt verurſachet / anderen Thieren wenig oder gar nicht ſchadet/ ſondern eine Speiß oder Artzeney abgibet. Alſo iſt das Kraut Eiſenhüttel dem Menſchen ein Gift / dem Kranats-Vogel aber ein Nahrung/ die Granäugel erſtecken die Hund/ und mehr andere vierfüſſige Thier / von den Menſchen aber eingenommen / reinigen ſie unſchädlicher Weiß den Magen/ durch das Erbrechen. Die Schwein freſſen Alraun oder Allermanharniſch- und Pilſenkraut-Wurtzen / ſo dem Menſchen tödtlich ſeyn / desgleichen iſt auch der Schierling/ aber denen Stahrn / und Ziegen oder Geiſſen eine Speiß/ dem Eſel ein Urſach des tieffen Schlafs / dann wie Matthiolus ſchreibt / als in Welſchland zwey Eſel auf der Wayd ſich auch mit dieſem Kraut erluſtiget hätten / ſeyn ſie darauf in einen ſo tieffen Schlaf gefallen / daß die Bauren ſo die Eſel alſo gefunden / für todt gehalten / und ihnen die Haut abgezogen / als ſie aber dieſe Fell-Abdeckerey halb verricht / ſeynd die Eſel erwacht / und aufgeſtanden / darob die Bauern ſehr erſchrocken / und nach Hauß geloffen. Solche ungleiche Würckung der Gift könten in viel anderen mehr erzehlet werden. Alſo ſiehet man oft ein Peſt unter dem Viehe / welche allein das Rind-Viehe hinricht / ein andere nur die Schaaf / ꝛc. Die anſteckende Seuch/ ſo die Leuth ergreift/ ſchadet keinem Viehe. Und was noch mehr zu verwundern / Halicarnaſſæus gedenckt eine Peſt / die allein die ſchwangern Frauen und Jungfrauen angefochten. Hingegen ſchreiben Plutarchus und Gentilis, ein berühmter Artzt/ daß ſie Peſten erfahren/ſo keine Weibs-Perſonen/ ſondern allein die ſtarcken Männer umgebracht haben. Welches alles von den wunderſeltſamen Unterſchied des Peſtilentziſchen Gifts herkommt/ dahero auch nicht jede Peſt mit einer einigen Artzeney und Giftheilung / ſondern (wie jegliches Gift ſeine ſondere Gegen-Artzeney erfordert) ein jede mit ſeinem gewiſſen Peſt-heylenden Gegen-Feind / und ſonderbar zugeeignet: oder gegen geſetztem Mittel muß vertrieben werden. Welches mir aus nachfolgenden Hiſtorien und aufgeſchriebener Erfahrung haben zu erlehrnen. Dann Plutarchus ſchreibt von Julii des erſten Römiſchen Kayſers Zeiten / daß man einsmahls wegen geſunder Speiſen / auf keine Weiß noch Weeg ehender können von derſelben entlediget werden/ als nach Einlogirung in die Länder / darinn der Wein pflegte zu wachſen. Galenus gedenckt einer Peſt/ ſo mit keiner andern Artzeney / als mit des Menſchen-Harm/ und einer andern/ ſo allein mit Bol. Armen. ſich haben vertreiben laſſen. Als Kayſer Marcus Aurelius, die Parther bekriegte/ und die Peſt allenthalben groſſen Schaden thät/ könte man dieſelbe mit keiner andern Hülff/ als mit Oel und Wein austilgen. Die Peſt ſo im Jahr Chriſti 1451. entſtanden/ müſte bloß mit öfters lebendig-aufgelegten Fröſchen vermittelt werden. So bezeugt auch Marſilius Ficinius, daß die damahl zu Florentz wütende Peſt nicht anderſt als mit

giftigen Sachen habe können ausgerottet werden. Alſo ſchreibet auch Quercetanus, daß ſeiner Zeit zu Cales in Franckreich/ die Peſt allein durch den Geſtanck der geräucherten Pickelhering habe können abgewendet/ und vernichtet werden. Aus welcher allen wir dann leichtlich vernehmen/ und erlernen können/ daß ſich auf die jenigen Artzeney/ ſo vor dieſem in einer Peſt ſehr gut und heylſam geweſen/ nicht jederzeit zu verlaſſen/ ſondern einer jeden Peſt verborgene Natur und Eigenſchafft jederzeit mit ſonderbahrem Fleiß/ durch reiffe Verſtands-Ubung ſoll erkundſchafft und erwogen werden/ damit man der boßhafftigen Unarth/ ſein wahres Gift-tödtendes und Peſt-heylendes Mittel/ ſchnurgrad möge entgegen ſetzen und ordnen/ dann was zu kalt iſt/ muß gewärmet/ aber nicht gefeuchtet/ noch getrücknet werden.

Das III. Capitel.

Von zweyerley Haubt-Urſachen des Peſtilentziſchen Giffts/ und erſtlich von der Himmliſchen.

DIeſe giftige Plage kommt entweder übernatürlicher Weiſe von GOtt dem Allmächtigen/ oder durch natürliche Mittel unter die Menſchen/ von ſeinen Creaturen und Geſchöpffen auf Erden. Daß erſtlich GOtt der Allmächtige unſers vielfältig-ſündigen/ gottloſen/ boßhafftigen Lebens halber/ dieſe grauſame und andere Kranckheiten mehr/ als eine Geiſel und Ruthen aus ſeinen gerechten Zorn/ und Eyfer über die Menſchen in einer Stadt/ oder in den gantzen Land ausgieſſe/ lehrnet uns fürnemlich die Chriſtliche Kirchen aus der Heil. Schrifft/ darinn die Peſt die Hand des HErrn/ und das Schwerdt GOttes genennt wird. Und obwohl ein jede Todt-Sünd den Zorn GOttes erwecket/ ſo ſeyn doch fürnemlich dieſe Gottsläſterung/ Verſaumnuß und Verachtung des ſchuldigen GOttes-Dienſt/ dann als König Senacherib/ den Allmächtigen GOtt zu läſtern/ und ihme denen Heydniſchen Göttern gleich zu achten ſich geluſten lieſſe/ ſchickte GOtt einen Engel/ der in einer einigen Nacht 185000. Menſchen in ſeinen Läger umgebracht/ der König aber von ſeinen eigenen Söhnen getödtet ward/ im 4.ten Buch der Königen/ am 19. Cap. Zum anderten/ Unzucht/ Hurerey und Ehebruch/ deren ſonderlich im 4.ten Buch Moyſis/ am 24. Cap. und Ezechielis am 33. Cap. gedacht wird. Dann als die Juden mit den Töchtern der Medianiter/ Hurerey trieben/ die Obrigkeit zuſahe/ aber gleichwohl nicht ſtraffete/ befahle GOtt Moyſi/ nicht allein die Fürnehmſten an den Galgen hencken zu laſſen/ ſondern er ſchickte auch die Peſtilentz unter ſie/ daß ihrer 24000. ſturben. Dann Huren ſeyn wie die Kohlen/ wenn ſie nicht brennen/ ſo ſchwärtzen ſie doch zum wenigſten. Zum dritten/ Stoltz und Hoffart/ nicht nur des Leibs/ ſondern fürnemlich des Gemüts/ dann mancher äuſſerlich in der Kleydung ein gar demütiger Menſch ſcheinet/ innerlich aber hochmüthig iſt/ durch ſolche Sünd verurſachte König David die erſchröckliche Peſtilentz/ als er aus Hoch- und Ubermuth um zu ſehen/ wie mächtig er an Mannſchafft wäre/ und was für ein groſſe Heers-Kraft auf erheiſchende Nothdurfft aufbringen könte/ wann er wieder ſeinen Feind ins Feld ziehen ſolte/ das Volck im Land muſtern lieſſe/ ſturben innerhalb drey Tagen/ oder wie etliche aus denen Umſtänden des Texts abnehmen/ innerhalb 6. Stunden/ in die 70000. Mann/ im erſten Buch Samuelis/ am 24. Cap. Zum vierdten/ Ungerechtigkeit/ Wucher und Schin-

derey / auch all-andere unrechtmäſſige Vortheil/ Beſchwer- und Betrangnuß des Nächſten/ dann als die Juden ſolches insgemein verübten / wurde ihr Unrecht mit Recht bezahlt/ und ſie mit Krieg/ Hunger und Peſtilentz geſtrafft. Zum fünfften/ Aufruhr und Empörung wider die vorgeſetzte/ ſo wohl Geiſt- als Weltliche Obrigkeit / dann als die Juden aus Verhetzung Cora / Datan / und Abiran / wider Moyſen ſich auflehneten/ ſeynd ihrer (auſſer der drey Rädelführer/ ſo lebendig von der Erden verſchluckt worden) auf einen Tag 14000. und 700. ſchnell und urplötzlich dahin geſtorben / im 4.ten Buch Moyſis/ am 16. Capitel. Zum ſechſten/ überflüßige Füllerey in Eſſen und Trincken / wann man nemlich die Füß länger unter dem Tiſch hält / als ſich gebühret / und mehr in ſich einnöthiget / als die Natur erfordert / oder ertragen mag/ auch vor Wolluſt nicht weiß/ was man nur beſonders zu ſolchen Luſt und Pracht ſoll zurichten/ dardurch die liebe Nahrung und Gaben GOttes vertheuret / und vergebens mißbrauchet werden. Dieſes thäten die Juden/ welche in der Wüſten mit der Manna oder Himmel-Brod nicht wolten vergnüget ſeyn/ ſondern aus Vorwitz Melaunen/ Fiſch/ Fleiſch/ und anders mehr haben wollen. Darum ihnen zwar GOtt Fleiſch gabe/ aber übler als denen Hunden das Graß bekommen ließ/ ſintemahlen / daß ſie das Fleiſch noch unter den Zähnen/ und noch nicht verſchlungen hätten/ der Zorn GOttes über ſie ergrimmete/ daß ſie Hauffen-weiß an der Peſtilentz dahin fielen und ſturben/ im 4.ten Buch Moyſis/ am 11. Cap. Zum ſiebenden/ halsſtärrig- und muthwillige / Verharrung in Sünd und Unbußfertigkeit/ da weder treuliches Vermahnen/ Wahrnen / noch Straffen/ hilfft. Dieſer fürſetzlichen Hartnäckigkeit wohlverdiente Straffen/ hat König Pharao erfahren/ dann zu Mitternacht ſchluge der HErr alle erſte Geburt in Egypten/ von dem erſten Sohn Pharaon/ der auf ſeinen Stuhl ſaß/ biß auf den erſten Sohn des Gefangenen im Kercker/ und alle erſte Geburt des Viehes/ im anderten Buch Moyſis/ am 12. Cap. Dieſes ſeynd noch die fürnehmſten Sünden/ welcher wegen GOtt die Menſchen mit der oft- betroheten Peſtilentz heimſucht und abſtrafft / damit die Welt ihren wohlverdienten Lohn empfahe / er aber ſein Göttliche Gerechtigkeit und warhaffte Betrohung offentlichen zu erkennen gebe/ damit die Unbußfertigen ausgereutet/ die Frommen zum Frieden kommen/ die übrigen gedemüthiget / auch zu Erweckung wahrer Buß und Beſſerung des Lebens vermahnet werden/ ſeynd alſo die Sünde die Thür und Thor / dadurch der Reuter auf den falben Pferd einreitet/ uns zu tödten/ wie in der Offenbahrung Johannis am 6. Cap. zu ſehen. Wann wir nun die allgemeine Göttliche Regierung anſehen/ ſo geſchicht zwar nichts ohne den Willen GOttes/ und alſo kommt auch ein jede Peſt von GOtt: Allein wann wir betrachten/ daß GOtt nicht allzeit ohn/ ſondern auch durch Mittel mit ſeinen Creaturen handle/ ſo iſt kein Zweifel/ er pflege durch unterſchiedliche Werckzeug Peſt ins Land zu ſchicken. Dann erſtlichen ſchickt er dieſe Geiſel bißweilen über ein Volck durch einen guten Engel/ deren einer geweſen/ welchen David/ nachdem er das Volck zu zehlen befohlen / mit einem bloſſen Schwerdt zwiſchen Himmel und Erden über Jeruſalem ausgeſtrecket geſehen/ ſo der Engel des HErrn genennt wird / im erſten Buch der Königen/ Cronicken am 21. Cap. Desgleichen war der jenige/ ſo zu Königs Ezechiæ Zeiten/ vom Heer des Königs Senacherib/ in einer Nacht 185000. Mann / durch gähe Peſtilentz hingericht/ wie vor vermeldt. Als ebner maſſen im Jahr Chriſti 590. die Stadt Rom durch die Peſt heimgeſucht/ deren auch gleich anfangs der fromme Pabſt Pelagius (welcher ſein Hauß und Wohnung zu einen Spittal der Armen gemacht/) todts verfahren/ und ſein Nachfolger Pabſt Gregorius, wegen ſeines hochgelehrten Verſtands/ genennt der Groſſe/ zu Abwendung derſelben das

Volck durch eine bewegliche Predig zur Buß und Gebett vermahnete / in wehrender Andacht aber / 80. Perſohnen darnieder fielen und ſturben/ nicht deſto minder und weniger zu bitten nicht nachgelaſſen/ biß er den Engel des HErrn / über der Engel-Burck zum Zeichen der verſöhnten Göttlichen Majeſtät ſein bloſſes Schwerdt in die Scheiden ſteckend geſehen/ wie ſolches Gregorius von Turon, und Cardinal Baronius in der Kirchen-Geſchicht mit mehreren außführen. Daß hingegen manche Peſtilentz aus gerechtem Urtheil GOttes/ durch böſe Engel denen Menſchen zugefügt worden/ deſſen gibt uns ſowohl die heilige Schrifft/ als andere Hiſtorien Zeugnuß. In Abſtraffung der Egyptier hat GOtt die böſe Engel gebraucht/ fürnehmlich Luft und Waſſer/ im anderten Buch Moyſis/ am 12. Cap. v.23. denn GOtt/ ſpricht David im 77. Pſalm/ v. 49. ſandte unter ſie den Grimm ſeines Zorns / Ungnad/ Noth/ Angſt und Einfall durch böſe Engel/ daß ſie mit ſamt ihren Viehe/ in der Peſtilentz ſturben. Wieder welche gedachter König David den 90. Pſalm gebettet hat. Von einer dergleichen Peſt/ meldet Procopius in ſeinen Geſchichts-Büchern/ daß ihrer vielen begegneten Teufels-Geſpenſt / in allerley Menſchen-Geſtalt/ ſelbige wurden alsdann kranck/ und bekommen die Peſt. Endlichen müſſen auch durch Verhängnuß GOttes / Zauberer/ Hexen und Unholden / item die Element / ja ſo gar die unvernünftigen Thier / wie hernach zu vernehmen ſeyn wird / die Peſtilentz-Zucht an uns zu verrichten/ dann alles was GOtt will/ das thut er / und was er will/ das kan er/ im Himmel und auf Erden.

Das IV. Capitel.

Von der Irrdiſchen Peſt / und erſtlich von der ſo bißweilen von zugerichteten Gift/ oder Zauberey entſtehet.

Auſſer der Peſt / ſo das gerechte Urtheil GOttes / zu wohlverdienter Straff unſerer groſſen Sünden ſchicket / entſtehet auch oftermahl ein Peſt von Irrdiſchen Urſachen/ und erſtlich zwar auſſer des Menſchlichen Leibs/ wann entweder ehrvergeſſene / gottloſe Leuth / durch Zauberey ſich dem Teufel ergeben/ und mit Hülf / Rath und Beyſtand deſſelben/ oder auch vermittels Natürlich: doch auf beſondere Weiß zugerichtet von Gift/ ſo ſie andern Leuthen beybringen / oder nur auswendig anſchmieren/ aus unergründlicher Verhängnuß GOttes ein Peſt erwecken: Oder wann der Luft/ oder das Waſſer ein ſchädliche/ menſchlicher Natur und Leben gantz widerwärtige giftige Art und Eigenſchafft an ſich nehmen. Endlich geſchicht es auch oftmahlen/ daß ohn alles zu thun äuſſerlicher Urſach/ das Geblüt/ Gall/ und andere Feuchtigkeiten aus einem abſonderlichen Geſtanck alſo verderbt werden/ daß ſie gantz einem Gift gleich/ die Hertz-Kräften alſo bekräncken / ſchwächen und erſticken / als wann dem Krancken von auſſen Gift wäre beygebracht worden: Oder aber wann des Peſtilentziſchen Gifts anklebender Zunder/ und anſteckender Saamen / von einer Stadt oder Land dem andern durch unterſchiedliche Mittel mitgetheilt/ dadurch derſelben Innwohner mit gleicher Peſt angeſteckt und befleckt werden.

Daß nun die Peſt durch Zauberey / Unholden/ und Hexen / zu Zeiten ſey auferweckt worden/ iſt leichter durch unzehliche Hiſtorien zu bezeugen/ als wie und auf was Weiß / ſolches geſchehen möge / mit Vernunfft zu beweiſen. Dann

Livius meldet/ daß nachdem die Stadt Rom 400. Jahr geſtanden/ etliche Weiber die Waſſer und Winde vergiftet / dardurch alſo viel Menſchen und Viehe geſtorben und umgefallen/ daß man nicht anders vermeinet/ dann es wäre ein Peſtilentz aus vergiften Luft entſtanden. Nachdem dieſe aber durch eine Magd/ die ihre Kocherey vorgenommen/ kundbar gemacht/ ſeynd etliche aus ihnen gezwungen worden/ dasjenige/ ſo ſie gekocht/ ſelbſt offentlich zu trincken/ daran ſie alſobald geſtorben / und die übrigen durch gleichmäſſiges Urtheil hingericht worden. Faſt ein ſolche Gift-Mörderey und allgemeines Sterben haben im Jahr Chriſti 1540. zu Franckenſtein in Schleſien/ zwey Todtengraber mit ihren Weibern/ dreyen Knechten/ und einem Bettler vollbracht / indeme ſie zweyerley Pulver zugericht / und allerley ſeltſame Sachen (ſo hier nicht zu vermelden) darunter vermiſcht/ darmit geſtreuet und geſchmiert/ hernach mit den Todten Cörpern nicht anderſt / als die Aaß-Geyer / gantz grauſam und abſcheulich umgangen. Alſo erzehlet Wierus, daß im Jahr 1536. zu Caſel in die 40. Mann- und Weibs-Perſohnen / darunter auch der Scharfrichter geweſt / ſich zuſammen verſchworen / ein ſolche Salbe zuzurichten/ mit welcher die Handgrif der Thüren anzuſchmieren/ damit die jenige/ ſo es berühren / ſterben und umkommen müſſen/ dadurch ſie dann ſehr groſſen Schaden gethan. Und ob zwar ihrer viel ihre eigene Bluts-Freund und Verwanden der Erbſchaft halber/ um ein gewiſſes Geld dardurch hinrichten laſſen/ iſt doch die Gottloſe Zunft durch eine Mit-Geſpilin/ welche ſich in die fürnehmſte Häuſer eingeſchlichen/ und das vergiftende Meiſterſtuck vor allen andern am meiſten verübet / aus geſchöpfften Argwohnen ihrer unnöthigen Geſchäfft / und hierauf erfolgten Seuch erdapt/ und gebührlichen abgeſtrafft worden. Cardanus gedenckt eines leichtfertigen Böſſwicht/ der ein Pulver gemacht/ welches er den Leuthen an die Kleyder geworffen/ und ihnen damit die Peſt angehenckt. So ſchreibet auch Philippus Ingraſſias von einem heylloſen Böſſwicht/ welcher eine wohlriechende Seiffe zugericht und verkaufft/ der aber ſeine Händ oder Kleyder darmit gewaſchen/ hab alſobald die leidige Peſt überkommen. Was auch vor etlich Jahren zu Breßlau in Schleſien die Todtengraber ſamt ihren Mitgeſellen/ in der damals graſſirenden Peſt aus teufliſchen Antrieb für Pulver zubereitet / da ſie hin und wider in die Häuſer ausgeſtreuet/ und Salben zugericht / die Handhaben und Grif der Hauß-Thür darmit ſo beſchmieret/ ja noch über diß alles/ ſolche ihre beede Teufels-Künſt/ als wider die Peſt bewehrte Mittel/ denen Leuthen um Geld zu kauffen geben/ find man bey Nicolaum Potum verzeichnet. Endlichen meldet Philip. Marchi. im ſibenden Theil des Göttlichen Kriegs / am letzten Capitel/ wie nicht weniger Joſephus Kypamontius, de Peſte Med. daß in verſchiedenen 1630. Jahrs die erſchröckliche Peſt zu Mayland von hin und wider angeſchmierten Peſtilentziſchen Salben unter das Volck gebracht worden / kürtze halber der Juden zu geſchweigen/ die im Jahr 1320. aus teufliſcher Rachbegierde die Waſſer und Brünne in Franckreich vergiftet haben / dardurch ein ſehr groſſes Sterben durch das gantze Königreich entſtanden. Was Hercules Saxonia, ein ſehr berühmter Welſcher Artzt in ſeinem Buch de Plica Polon. cap. 11. verzeichnet / es ſey ihme zwar unglaublich fürkommen / daß in Pohlen/ und Schleſien zuweilen von etlichen verzweifelten Hexen und Zauberinnen / erſt wann ſie geſtorben und begraben ſeyn/ die Peſtilentz erreget werde / ſo auch nicht ehender nachlaſſe/ es werde dann der Cörper einer ſolchen Hexen erfunden / welcher als ein heißhungeriger Menſch ſein eigene / oder eines nächſt-gelegenen Cörpers Lumpen veſt im Maul halte / ꝛc. Weilen er aber von einem glaubwürdigen Herrn / aus der Reißſiſchen Lemburg deſſen genugſame Zeugnuß bekommen/ daß es alſo beſchehen / wie er mit

ſeinen Augen geſehen. Als im Jahr 1572. die Peſt gantz Pohlen durchſtreiffete / und ein Weib im Dorff Rzeßne geſtorben / in die Reißiſchen Lemburg gebracht / daſelbſt in die Kirch der Erhöhung des H. Creutzes begraben worden / hat die Peſt von Tag zu Tag / allermeiſt um dieſelbe Kirchen / mehrers einzureiſſen angefangen: aber als diejenigen / ſo die Todten begraben / einen Argwohn geſchöpfft / das Weib ſo ſie vor wenig Tagen begraben / müſte in Zauberey geweſen ſeyn / haben ſie zu ihrem Cörper geraumet / welchen ſie entblöſt gefunden / und den Reſt ihrer faſt gar gefreſſenen Kleyder noch im Maul gehabt / da ſie ſolches geſehen / haben ſie mit einer ſcharffen Schauffel ihr den Kopf abgeſtoſſen / und den Leichnam wieder mit Erden beſchüttet / auf welches die Peſt nachgelaſſen. Man hätte aber dem Teufels-Aaß die Erden neben anderer Chriſtglaubender Cörper nicht vergönnen / ſondern wie anderſtwo mehr geſchehen / gantz ausgraben / und zu Aſchen verbrennen ſollen.

Das V. Capitel.

Wie die Peſt durch Unſauberkeit der Gaſſen entſtehe.

Einer jeden Obrigkeit Amts-Gebühr ligt ob / ihrer Pflicht nach / mit immerwährender Sorgfältigkeit dahin zu ſehen / damit alle ihrer Regierung anvertraute Burger und Mit-Innwohner / nicht allein mit Haab und Gut ehrlicher Weiß ihren Nutzen beförderen / ſondern auch die Wohlfahrt / und das Heyl ihrer Leibs-Geſundheit ſicherlich erhalten mögen. Das erſte an ſeinen gebührenden Ort geſtellt / ſoll im andern zu Erhaltung guter Geſundheit der eingeſchloſſene Luft (weilen ohne denſelben kein Menſch leben kan) fürnemlich in groſſen Städten / da vieles Volck in groſſer Menge eng beyſammen wohnet / und faſt kein Winckel leer gelaſſen wird / ſo viel möglich ſey / rein und ohne Geſtanck erhalten werden. Wann aber ſolche Vorſorg dahinden bleibt / und denen Innwohnern zugelaſſen / daß ſie ungeſtrafft und unverhindert nicht allein den Roß-Miſt auf die offentliche Gaſſen ſchütten / auch Kühe / Schwein / Gänß / Hüner / Tauben / und anders Viehe mehr in Ställen / und Hauß-Winckeln aufhalten / ſonderlich auch allerley todtes Aaß / als neben dem Koth / Blut / Ingeweid / und Köpfen / von abgethanen Viehe / und andern dergleichen Unluſt ꝛc. auf die Straſſen werffen / und verfaulen / über dieſes auch die gemeine Stadt-Mörungen anſchöpffen / die heimliche Abtritt ihrer Häuſer bey Winters-Zeiten und in der Kälte der Gebühr nach nicht raumen / ſondern überlauffen und ausrinnen laſſen / darzu noch deren Kehr-Miſt / Spühl-Waſſer / Harm / und allen andern Unflat mehr / einem jeden vor die Naſen ausgieſſen dörffen / folgt wegen vermengter Faulung / und eingeſchloſſenen warmen Lufts / ein grauſamer Geſtanck / und abſcheulicher ſchädlicher Dunſt / welchen die Leuth / ſo über die Gaſſen fahren / reiten / oder gehen / in ſich ziehen / dadurch ihren Athem / und gantzen innerlichen Leib anſtecken und verunreinen / hierauf Blut und Gall zu gleichmäſſiger Faulung einleiten / folgender Zeit unverſehens in Petetſchen / giftigen Fiebern / und die Peſt ſelbſten ſtürtzen und einführen / darzu hilfft viel das verfaulte Kraut / ſtinckender Käß / und todte Krebſen / ꝛc. Item wann Fleiſchhacker inner der Stadt und ohne flieſſend Waſſer ihr Metzgerey verrichten / zu Anfang des Sommers die Horn-Brenner / Weißgärber / und Kirſchner in der Stadt ihre Fell- und Häut-Bei-

tzung verrichten. Zu Anfang des Sommers unzeitiges oder Wurm-ſtichig und halb faules Obſt/ neben allerley Schwammen verkaufft und insgmein zur Speiß gebraucht werden/ dardurch dann die Armen/ wie auch die fürwitzige junge Leuth/ ſo alles eſſen/ was ihnen vorkommt/ viel böſe Feuchtigkeiten in Leib/ und folgends ein gefährlich-giftige Fäulung des Geblüts verurſachen/ welche endlich in ein Peſt ausgehet. Alſo lehret uns die Erfahrung/ edler Sachen ein Meiſterin/ daß/ wann groſſe volckreiche Städte belägert werden/ nicht allein wegen Theurung/ Hunger/ Krieg/ und ungewohnter Speiſen/ ſondern auch wegen des verderbten Lufts in eine Seuch und Peſtilentz gerathen. Krieg zwar verurſacht auch ſolch- giftig- anſteckende Kranckheit/ als Ruhr/ Ungariſche Fieber und Peſt/ entweder wegen der todten Roß und Menſchen/ oder wegen des üblen Verhaltens/ ſo die Soldaten mit ihren Leben verüben/ dadurch dann ein groſſer Geſtanck und faulender Dampf und Dunſt entſtehet/ ſo hernach in den lebendigen Leib einſchleicht/ und darinnen ein Peſtilentziſch Gift erwecket. Vielmehr aber haben die Belägerten deſſen ſich zu beförchten/ weil ſie den Luft in den eingeſchloſſenen Städten ihres Gefallens und erheiſchender Nothdurft noch nicht ändern/ vielweniger die Straſſen und Gaſſen vor allen unluſtigen Geſtanck und Unflat nicht ſäubern/ noch gebührlicher maſſen reinigen können/ oder aus Nachläſſigkeit des oberſten Befelchhabers über einander liegen und faulen laſſen/ darzu dann die verlegene Nahrung/ wie auch die immerwährende Forcht/ Sorg und Kummernuß der Belägerten gute Gelegenheit und Bereitſchaft macht/ die lebendigen Geiſter/ und das gantze Geblüt des Menſchen in ein boßhafftige Fäule zu ſetzen/ welche leichtlich die Art eines Peſtilentz-Gifts an ſich nimmt/ ſo dann einer den andern ohn allen Vorſatz anhenckt/ und alſo folgends die gantze Stadt/ und männiglichen mit gleichmäßigen Ubel angeſtecket wird. Welches alles durch vätterliche Vorſorg und ernſtliche Obacht jedes Orths Obrigkeit kan verhütet werden. Darvon hierunten mit mehrern.

Das VI. Capitel.

Von der Peſt/ ſo aus verderbten Luft und andern äuſſerlichen Urſachen entſpringet.

WEilen jedermann bewuſt/ daß weder Viehe noch Menſchen ohne den Luft das Leben können erhalten/ ſo iſt leichtlich zu erachten/ was derſelbe in unſern Leib vor andern Dingen für ein groſſen Gewalt und Vorzug habe. Wann derowegen der Luft pur/ lauter/ hell und rein iſt/ ſo erhält er nicht allein den menſchlichen Leib in gegenwärtiger guter Geſundheit/ ſondern verbeſſert ihm auch dieſelbe/ und bringet ſie ihm mercklichen wieder her/ wann er ſie durch eine zugeſtandene Kranckheit verlohren/ und denſelben geändert. Hingegen wann der Luft über einen Orth/ Stadt oder Land/ unrein- ſtinckenden Nebeln/ böſen auffſteigenden Dünſten/ und gefaulten Dämpfen verfälſche/ beſudelt und verderbt iſt/ werden alle Leiber der Menſchen/ ſo ſich deſſen gebrauchen müſſen/ auch darzu bereit und fähig ſeyn/ gleicher maſſen damit befleckt/ und an ihrer Geſundheit verletzt/ wo ſie dieſem Ubel nicht zeitlich vorkommen. Hat nun die eingemiſchte Unreinigkeit des Lufts ein giftige Unart und Eigenſchafft in ſich/ ſo folget daraus ein Peſt/

oder ein andere dergleichen anklebende Kranckheit. Der Luft aber kan durch unterſchiedliche Dinge befleckt und verderbet werden. Erſtlich/ durch unnatürliche/ langwürige und untüchtige Witterung/ indem es heiß iſt: wann es kalt/ und feucht/ wann es trucken ſeyn ſoll: Deren ungeſunde Würckung dann entweder an ſeinen eigenen Gliedern oftmal verſpühret. Fürs ander/ durch böſe lang verhaltene Dämpf/ ſo lang verſchloſſen/ ein böſe Natur immittels an ſich genommen/ und nun durch Erdbeben oder andere Eröffnung ihren freyen Paß aus der Erden bekommen/ und in den Luft ſich eingemiſcht. Drittens/ durch ſtillſtehende Wäſſer/ ſtinckende Teiche/ Sümpf/ Pfützen und Moraſt/ auch aller garſtiger Unflat/ Miſt und Koth in denen Stadt-Winckeln/ ſo aus Mangel der Bewegung oder lang hinterlaſſenen Säuberung in ſich ſelbſten verfaulet/ erſtuncken/ und durch der Sonnen Wärme in den Luft erhebt worden. Viertens/ durch todtes Viehe/ als Hüner/ Hund/ Katzen/ und Krebs/ ꝛc. ſo entweder ſelbſt auf der Gaſſen verreckt/ oder auf die Gaſſen geworffen/ biß zu einer ſolchen abſcheulichen ſtinckenden Fäulung allda liegend verblieben/ daß einer davon in Ohnmacht ſincken möchte. Auf dieſe Weiß wird auch manche Stadt und Land mit der Peſt angeſteckt/ wann durch eine Seuch das Viehe/ als Roß/ Ochſen/ Kühe/ Schwein oder Schaaf/ umfällt und ſtirbet/ ſo von dem Schinder/ Schäffler/ oder Fell-Abdecker nahend bey der Stadt/ oder nächſt der Land-Straſſen nur bloß ausgezogen/ unbegraben/ denen Raben und Hunden zu einer langen Mahlzeit gelaſſen wird/ dadurch dann oftmals ein ſolcher giftiger Geſtanck entſtehet/ und von denen Hunden in die Häuſer zu denen Leuthen getragen wird. Fünftens/ durch Feldläger der Kriegs-Heer/ Schlachten und Scharmützeln/ worinn entweder die Krancken ſich genau behelffen müſſen/ derowegen allerley Unflath neben und um ſich ſammlen/ auch allerley Lumpengeſindel/ als Marckedanter/ Huren und Buben/ die keine Reinigkeit achten/ allenthalben Unluſt häuffen/ oder wann nach beſchehenen Treffen ein Menge Volck und Pferd umkommen/ auf dem Feld zu lang und wohl gar unbegraben liegen bleiben/ die Beſchädigte aber ſich in die nächſte Orth bringen laſſen/ allda ſie bißweilen hin und wider auf den Gaſſen/ oder in den Scheuren auf dem Stroh liegend halb lebendig verſtincken und verfaulen. Durch ſolchen faulen Geſtanck dann nicht allein ſie durch einander/ ſondern auch ein Geſunder bald und leichtlich angegriffen/ und verunreiniget wird. Und alſo einer von dem andern die giftige Seuch gleichſam erbet/ dahero oft ein gantz Land-Sterben erfolget/ zumalen weilen das anklebende Gift nicht allein in dem Luft ſchwebet/ und ſich mit demſelben vermiſcht/ ſondern weilen ſich die Dämpf eines vergiften Cörpers auch in die Kleyder ſetzen/ ꝛc. Zum ſechſten/ durch ungewöhnliche Menge des Ungezifers und giftigen Thier/ ſo nach groſſen Waſſer-Güſſen oder Regen-Wetter/ aus Fäulung der Erden wachſen/ als Würme/ Kefer/ Heuſchrecken/ Frösch/ Krotten und Schlangen/ welche nicht allein lebendig und todt einen giftigen Geruch und Dampf von ſich geben/ das Getraid auf dem Feld/ Graß und Viehe-Waid/ auch die Kräuter und das Obſt/ deren ſich die Menſchen zu ihrer Speiß gebrauchen/ verunreinen und beſchmeiſſen/ ſondern auch den Luft mit ihren ſchädlichen Dünſten beſtäncken und verderben. Fürnemlich werden die Heuſchrecken in Heiliger Schrift einem mächtigen Kriegs-Heer verglichen/ im 4.ten Buch Moyſis/ am 10. Capitel/ ꝛc. dann ſie oft Hauffen-weiß mit einem ſolchen Knarren und Schwarm ankommen/ daß man anderſt nicht vermeint/ als daß es eine ſtarcke Schaar Vögel wäre/ weilen ſie auch die Sonne gleichwie ein dicke Wolcken überſchattet und verdunckelt. Wer wiſſen will/

was für unglaublichen Schaden an den lieben Feld-Früchten/ Verdruß und Unheil die Menſchen an Leib und Leben von ihnen erlitten/ der leſe den heiligen Auguſtinum im dritten Buch/ von der Stadt GOttes/am 31. Capitel/ ſo wird er finden/ daß ungefehr von ſeiner Wohnung achtzig tauſend Menſchen/ und zwar in einer eintzigen Stadt Utica/ von dreyſſig tauſend junger Soldaten nicht über zehen überblieben/ ſondern durch eine ſonderliche von ihnen erweckte Peſt umkommen. Als vor 1200. Jahren nach Attila des Wütterichs Todt in Oeſterreich die Heuſchrecken alle Frücht abfraſſen/ und die Peſt verurſacht/ ſeynd ſie durch des heiligen Abbten Severini Gebett/ gantz wunderbarlicher Weiß vertrieben und vertilget worden/ wie abermal im Jahr 1552. ſie Hungarn und Oeſterreich/ auch gantz Teutſch- und Welſchland jämmerlichen geplagt/ beſchreibt Matthiolus über den alten Artzt Dioſcoridem, dahin der Leſer Kürtze halber wird gewieſen/ mehrer Exempel zu geſchweigen.

Auf dieſe Weiß nun kan aus einer oder der andern angezeigten Urſach in einer Stadt/ Gegend/ oder gantzen Land/ der Luft verunreinet/ beſchmiſſen und vergift werden/ welchen hernach die Menſchen/ denen er abſonderlich zuwider/ in dem Leib ziehen/ und ſo ſie eine Gleichheit mit ihme haben/ oder denſelben mit natürlichen/ und den Gift widerſtehenden Hertz-Kräften durch die Schweiß-Löcher/ und unempfindliche Ausdünſtung nicht wiederum können austreiben/ erweckt dieſer verunreinigte Luft nun/ ſo er von denen Menſchen/ ſo darinn leben/ in den Leib gezogen wird/ auch in dem Geblüt nicht anders als ein Saurteig: oder Urſach ein unnatürliche Hitz und Verdörrung ſich erzeiget/ die der natürlichen Wärm gantz zuwider/ dardurch dann alle Leibs-Feuchtigkeiten anfangen zu faulen/ und in ein giftige Natur verwandelt werden/ ſo hernach von denen noch übrigen Leibs-Kräften/ als getreue Zeugen des gegenwärtigen Gifts in die Drüſen/ hinter den Ohren/ Ychſen/ oder neben dem Gemächte gleich einem Schlierbeul/ anfangs zwar nur einer Haſelnuß groß/ ſpitzig/ brennenden Düppel: wo dergleichen auſſen am Leib keines zu finden iſt/ ſondern nur ein ſtinckender Durchlauf/ oder gähe Schwachheit des Hertzen und aller Kräften Abnehmung verhanden/ kan die geſchwächte Natur nicht von Hertzen austreiben/ ſondern bleibt darinn verborgen/ ſo alsdann die zumerckliche Peſt genennt wird. Oder an ungewiſſe Orth der Haut in Carfunckel und Züntblat werden. Die natürliche Hertz-Kräften gantz erlegen/ wird man dergleichen Zeichen auſſen am Leib keines ferner ſehen/ welches dann des inwendig-verbliebenen und gar zu ſtarcken Gifts ein Anzeigung iſt/ und die innerliche Peſt genennet wird.

Es iſt aber nicht vonnöthen/ daß der gantze Luft über einen Orth gantz faul/ und vergift ſey/ weilen der Luft als ein pur lauter Element/ ſondern in ſeinen öbereſten Theil gegen dem Himmel gantz rein/ und feurig/ dahero auch nicht faulen kan/ aber in den untern Theil/ ſo weit die Erd-Dämpf in die Höhe ſteigen/ von allerley faulen Dünſten vermiſcht/ doch auch nicht durch und durch verderbt iſt/ ſondern bald dort/ bald da eine vergifte Natur/ peſtilentziſchen Zunder und Saamen zerſtreuet und zertheilter mit ſich führet/ dahero es dann geſchicht/ daß nicht alle Menſchen/ ſo in ſolchen befleckten Luft leben/ und denſelben in ſich häufſen/ vergiftet werden/ ſondern allein die jenigen/ welche etwas von der peſtilentziſchen Dunſt oder Zunder aus dem Luft in ſich gezogen haben/ ein anderer aber denſelben entgangen/ oder ſo er etwas davon empfangen/ keine taugliche Leibs-Beſchaffenheit nicht gehabt/ dardurch der giftige Saamen hätte fangen und ins Werck geſetzt werden können/ ſo pflegt auch der Luft von denen Winden eine merckliche Veränderung zu ſchöpffen. Dann ob zwar der Morgen- oder Oſt-

Wind/

Wind / für ſeine Natur weder zu warm noch zu kalt / dahero menſchlicher Natur am geſundeſten iſt. Der Abend = oder Weſt = Wind hingegen etwas feucht und kälter / der Mittag = oder Sud = Wind warm und feucht / dahero zu aller Fäulung dienſtlich / zu Sterbens = Zeiten gar gefährlich: Endlich der Mitternacht = oder Weſt = Wind kalt und trucken / ſo nimt doch ein jeder auch die Natür / und Eigenſchafft des jenigen Orths an ſich / darüber er herſtreichet / alſo / daß wann der Nord = Wind über einen Ort wehet / der von Natur warm und feucht iſt / ſo wird er dardurch verändert / und nimmt etwas von ſolcher Wärme und Feuchtigkeit an ſich. Wann derowegen ein Wind von der jenigen Gegend beyher wehet / wo die Peſt iſt / hat man ſich alsdann vor der Seuch wohl vorzuſehen. Gleicher Weiß kan auch ein reines Waſſer für ſich ſelbſt und allein kein Peſt erwecken / dann es von Geſunden und Peſtſüchtigen als ein Artzeney ſicherlich kan getruncken werden. Wann aber die Waſſer = Flüß ſich ſchwellen und übergieſſen / pflegt oftmal eine Peſt daraus zu entſtehen / wie es Rom vielmal mit groſſen Schaden erfahren / wann ſich die Tyber ergoſſen / dann in den Wäſſern liegen bißweilen heimlich = und verborgene Peſt = Saamen / wie ſolches die Thier / ſo darinnen erſterben / als Fiſch / Fröſch / und Schlangen 2c. bezeugen / oder wann die Wäſſer von Erdbeben / Berg = Gruben / oder dergleichen ein ſchädlichen Dunſt und giftige Eigenſchaft an ſich nehmen / gleichwie die warmen Wild = Bäder den Geruch / Dunſt / Geſchmach / und Kraft der Erden und Metall / dardurch ſie lauffen / mit ſich führen.

Das VII. Capitel.

Wie ohne Zuthuen äuſſerlicher Urſachen in menſchlichen Leib ein anſteckendes Gift / und Peſtilentziſche Eigenſchaft könne gezeuget werden.

Ob zwar etliche gelehrte Leuth vermeynen und ſchreiben / ein gantz unmögliches Werck zu ſeyn / daß von der inner = natürlich = oder unnatürlichen Wärme des Menſchen aus dem Geblüt / Gall und anderer Feuchtigkeit des Leibs / ohne Zuthun äuſſerlicher Urſachen / ein ſolche boßhaftige Eigenſchaft / welche einem Gift gleich ſey / könn / und möge / erzeugt werden. So ſehen wir ſolches doch gantz augenſchein = und gewißlich in denen Hunden / welche / ſo ſie von einer in ihnen erſtandener giftiger Unrath raſend und wütend werden / rothe Augen bekommen / Schaum und Faum im Maul haben / die Zungen heraus ſtecken / in Gehen wancken / die Ruthen hangen laſſen / alles Eſſen und Trincken ſich enthalten / vor allen Dingen aber das Waſſer fliehen / gantz häiſer bellen / ja auch ihre eigene Herrn / Frauen und Bekanteſten / denen ſie vorhin gantz treu und lieb geweſen / anfallen / zwicken und beiſſen / den Athem ſchwer ziehen / ſehr lechzen / und endlichen nicht anderſt / als von einem Strick erſticken / und dahin fallen / der aber / ſo in dieſer ihrer wehrender Kranckheit von ihnen gebiſſen worden / hat eben dieſen erſchröcklichen Zuſtand und Lebens = Gefahr zu erwarten. Welches alles von einer giftigen und in ihnen ſelbſt ohne bewuſte oder offenbare Urſach gewachſener Eigenſchaft herkommt / dergleichen Zuſtand viel glaubwürdige und erfahrne Leut nicht allein an Hunden / ſondern auch an andern von dergleichen Hunden gebiſſenen Thieren / als Wölffen / Füchſen / Pferden 2c. ja auch gar an Menſchen wahrgenommen und verſpühret worden. Um ſo viel ehender aber iſt zu glauben / daß in den menſchlichen

Leib mehr giftiger Schleim oder Dunſt entſtehen könne / weilen wir ſehen / daß auch ſo viel andere ſeltſame Ding darinnen wachſen / welche gar wider die menſchliche Natur ſeyn / als Stein / Würm / Aydexen / Frösch / Schlangen und dergleichen. Uber diß lehret Galenus, lib. 6. de loc. aff. cap. 5. daß in den Thieren ein ſolche Verderbung könne erwecket werden / welche ſo ſtarck ſey / daß ſie auch den Schlangen oder andern Gift gleichet / und all die jenigen zu Fall mit ſich bringe / welche denen widerfahren / ſo Gift in Leib bekommen / es geſchehe gleich ſolches mit- oder ohne Fäulung und Fieber ꝛc.

Erſtlich zwar thut anfänglich der Luft zu einer Fäulung ſehr viel / wann er nemlich faul / ſtinckend / und giftig iſt / wie in nechſt-vorgehenden Capitel vermeldet worden / dann wann ſolcher Luft in den Leib kommt / es ſey gleich durch den Mund / Naſen / Ohren / Schweis-Löchern / oder ander Ort / und ſich mit den inwendigen Dämpffen / und Feuchtigkeiten vermenget / ſteckt er dieſelben mit der Zeit dermaſſen an / daß ſie ihre gute Art und Natur verliehren / und dargegen wie ein meineydiger Kriegs-Knecht überfallen. Zum anderten / wofern Speiß und Tranck / entweder für ſich / und ohne das nicht geſund / noch zur Nahrung tauglich / oder ob ſie ſchon gut wären / weil ſie aber entweder zu unrechter Zeit / oder in gröſſerer Menge / als die Natur vertragen kan / genoſſen / im Leib verderbt werden / ſo faulen ſie / und bekommen bisweilen auch gar ein giftige Unart und Eigenſchaft / geſtalt dann mehrmalen geſchehen / wann die Frucht / davon das Brod gebacken worden / faul / ſchimlicht / müchtlend / und voller Würmer / oder von ſelben zernagen / durchfreſſen / oder von Spinnen / Ratzen und Mäuſen beſudlet worden. Eben dieſes thut auch all ſüſſes Obſt- und Hülſen-Frücht / wann ſie faul und Wurm-ſtichig ſeyn. Item ſtinckend Fleiſch / welches entweder / wann es geſchlachtet / gleich alſo warmer geſotten / und gebraden / oder über etlich Tag hernach alſo worden / oder von krancken Viehe kommen. Imgleichen die Fiſch / ſo von ſich ſelber abgeſtanden / und zu verderben angefangen / beynebens auch Wurtzen und Kräuter von Würmen und Ungezifer verunreinet / oder auch wohl von Natur nicht zum beſten / als da ſeyn allerley Schwammen / ſauer / zächer abgeſtandener Wein / von ſchlimmen Maltz / oder ſonſt unausgebreuet Bier / trüb / unſauber Waſſer von todten Aaſen / oder andern Unrath / als Frösch- und Krotten-Geſchmeiß verunreinet ꝛc. Dann aus dieſen / und dergleichen Dingen allen / muß das Geblüt / und andere Feuchtigkeit mehr / des Leibs verändert / und gar verderbt / ein böſe giftige Natur gewinnen. Es ſey dann die Natur des Menſchen ſonderlich ſtarck / und ſehr gut / auch die Ubung des Leibs unnachläſſig / damit die natürliche Hitz und Wärme ſtättigiſt ermuntert / die ſchädliche Dämpf zertheilet / und austreibe / damit ſie von Tag zu Tag / und je länger je mehr zuzunehmen / kein Gelegenheit habe. Auſſer dieſem allen verurſacht auch der Hunger ein ſolche Fäulung / und giftige Eigenſchaft im Leibe / und ſolches zwar auf zweyerley Weiß: entweder wann die Menſchen auch die guten und annehmlichen Speiſen gar wenig zu genieſſen bekommen / alſo / daß aus halber Verſchmachtung das Geblüt im Leib verderbet wird. Oder wann ſie gar aus groſſen Hunger und Durſt / ſolche Sachen eſſen und trincken / die gantz nicht natürlich / ſondern vielmehr abſcheulich / unverdäulich / und ſchädlich ſeynd / fürnemlich wann ſtetige Unruhe / Wachen / Sorg / und Kummernuß ſich mit zugeſellet / und die giftige Fäulung in Leib befördern helffen / die entweder alles Geblüt und Feuchtigkeit Peſtilentziſch macht / oder wenn der Peſtilentziſche Zunder und Funcken darein fällt / dieſelben dann wegen Gleichheit ihrer Naturen leichtlich anzündet. Alſo leſen wir / daß bey den Jüdiſchen Geſchicht-Schreiber Joſepho, daß / weil die Innwohner

ner zu Jeruſalem zur Zeit ihrer ſchweren Belägerung Noht-halber gedrungen worden / allerley unnatürlich-abſcheuliche Sachen zu eſſen / ſie ein greuliche Peſtilentz dardurch verurſacht haben. Tobias Dorneweil/ meldet in ſeinen Bericht von der Peſtilentz / ſo im Jahr 1603. ſich hin und wider gemein gemacht / daß / nachdem wegen ſehr groſſer Hungers-Noth die Leut in Liefland unnatürliche Speiß / ja auch ein Menſch den andern hab freſſen müſſen / darüber ſie viel ungeſundes Geblüt geſammlet / welches hernach in ihnen verweſen / und giftiger Weiſe angeſteckt worden / Anlaß zu einer ſchweren Peſtilentz gegeben worden ſeye / welche bey einen Menſchen nicht geblieben / ſondern ihrer anfälligen giftigen Art nach / durch den Athem / Kleydern / und anders Hauß-Geräth / auch andere Leut angeſteckt / biß ſie endlich von einem Dorf biß in das andere / von einer Stadt in die andere / und alſo auch biß gegen Lüneburg ꝛc. durch Waaren / und reiſende Leut gebracht worden. Kürtze halber dergleichen unzahlbarer Geſchichten mehr zu geſchweigen. Und ob zwar etliche vermeynen / daß dergleichen Kranckheiten / ſo von Hungers-Noth / und böſer Nahrung herkommen / keine Peſtilentz könne genennet werden. Solcher Fürwand aber iſt gantz unerheblich / dann wann die Reichen ſolcher böſen Koſt auch genieſſen thäten / wurden ſie freylich auch an den leyden müſſen / geſtalt man ſolches in denen Belägerungen / nachdem alles aufgezehret iſt / und ſich der Obriſt ſo wohl / als der gemeine Schütz / mit dem / was er findet / behelffen muß / ob es ihm ſchon nicht ſchmecket / klärlich zu ſehen. Endlich erfahren wir / daß auch oft mancher Reicher / der nichts Böſes trinckt / auch nichts anders ißt / als was ihme ſchmeckt / oder theuer iſt / und von ſeinen Artzt als das geſündeſte Eſſen gerathen worden / auch ſeinen Leib mit jährlicher Aderlaß-öffen / Purgiren / und allerley luſtigen Bewegung bey friſcher Geſundheit zu erhalten ſich befleiſſet / nichts deſtoweniger / wann er nur ein kleine / auch unvermerckte Unordnung hierinnen begangen / gantz unverhofft / und gähling in ein hitziges Fieber / oder in ein gar boßhaftig-und giftige Kranckheit fällt / daran ungeacht aller Fleiß des Artztens und der allerbeſten Mitteln / gleichwol die Schuld der Natur mit dem Leben muß bezahlen / dann die jenigen / ſo mit ihm umgangen / leichtlich ererben / und von einem zum andern fortpflantzen / daß alſo nicht zu zweiffeln / es könne ohne alles Zuthuen äuſſerlicher Mittel / in menſchlichen Leib ein Gift das Geblüt alſo verändern / verderben / und ein giftige Art an ſich nehmen / mögen auch / vermittelſt des Anrühren / ander Leut mit ihren Peſtilentziſchen Zunder ohne Funcken anſtecken / und in gleiche Gefahr bringen.

Das VIII. Capitel.

Daß oft mancher die Peſt aus Forcht / Schrecken und Einbildung / ihme ſelbſt verurſache.

WJe ein freudig-unverzagt-und unbekümmerts Hertz nicht allein all vorgenommene Welt-Händel / ſondern auch alle Leibs-Kräften ermuntert / und denen ins gemein zunahenden Kranckheiten widerſtehet. Alſo hingegen ein forchtſam-verzagt-und ſorgfältiges Gemüth nichts Rühmliches würcket. Dieſes erfahrt man an denen Todten-Trägern / und Begrabern / welche ſo wohl Frühe als Abends mit Wermuth / Brand-und andern Wein ſich befeuchten / und ein gutes Hertz mit Sauffen machen / dahero ohn alles Schauttern / Schrocken / und Grauſen die

von der Peſt verſtorbene Leiber/ ohn alle Einbildung/ und Lebens-Gefahr keck-lich beſehen/ anrühren/ bekleiden/ tragen/ und einſcharren/ hiedurch der Peſt gleichſam gewonnen/ und dieſelbe verachten/ oder aufs wenigſt nicht ſo bald/ als andere verzagt- und erſchrockene Peſt-Neider überkommen. Die Erfah-rung bezeugt/ daß aus kleinem Argwohn und falſcher Einbildung der Gefahr oftmal gantze Kriegs-Heer vor einen kleinen Hauffen ſpöttlich geflohen. Auſ-ſer Kriegs-Schrocken iſt kein gröſſere Forcht/ als die/ ſo wegen der Peſtilentz entſtehet/ welche vielmal gröſſer und ſchädlicher iſt/ als die Peſt ſelbſten/ dann die/ ſo aus gähen Schrecken in die Peſt fallen/ ſterben gemeiniglich ehender da-ran/ als andere/ ſo es durch anderwärts gefaſten Zunder empfangen. Und erſtlich zwar durch unverhofftes Anſehen/ wann ein verzagter und forchtſamer Menſch wider alles Verhoffen/ und ohngefehr einen Todten/ oder Krancken ſihet aus dem Hauß zur Begräbnuß/ oder in das Lazareth tragen/ oder nur bey einem Hauß fürüber gehet/ und hinein ſiehet/ darinn die Peſt einen/ oder mehr er-würgt hat. Zum andern/ werden etliche gefunden/ welche ſo beſchaffen ſeyn/ daß/ wann ſie nur von der Peſtilentz reden hören/ ſich erſchüttern/ und ihnen die Peſt einbilden/ hierdurch auch mehrmalen dieſelbe an ſich ziehen/ oder in ihnen alsbald erwecken. Ludwig von Hornigk/ ſchreibt in der 65. Frag ſeines Würg-Engels/ daß im Jahr 1635. zu Franckfurth in wehrender Peſt ſeiner guten Be-kandten einer bey dem Trunck/ als ſie unter andern Geſpräch/ der leydigen Seuch gedachten/ Schertz-weiß zu einen ſagte: Sehet/ da werff ich euch ein Peſtilentz an das Ohr. Zum andern; ſehet/ da habt ihr ein gantze Hand-voll Peſtilentz/ worauf jener bald die Peſt an dem Ohr/ dieſer aber unterſchiedliche Peſtilentz-Blattern am Leib bekommen. Drittens/ wann ein verzagte Perſon einen warmen oder ſtinckenden Luft an ſich ziehet/ ob er ſchon nicht Peſtilentziſch/ doch wegen Verdachts des Gifts einen Grauſen darüber nimmt/ und denſelben für einen Peſt-ſüchtigen Luft hält. Zum vierten/ wann ein ſolcher Menſch et-was anrühret/ oder angreift/ und iſſet/ welches von einem verdächtigen Ort kommen/ welches/ ob es zwar gantz rein/ und von Peſt-Gift allerdings unbe-fleckt iſt/ er ihme doch ſolches darfür einbildet: Alſo hat man Exempel/ daß ein Brief/ ſo über dreyſſig Meil von einem Peſt-ſüchtigen Ort einem zugeſchickt/ und eingehändigt worden/ ihme alſobald ein Schauer/ und tödtliche Mattig-keit verurſacht habe. Dann weilen die Forcht nichts anders iſt/ als ein Schwach-heit der natürlichen Leibs-Wärme/ ſo das Geblüt/ und alle lebhafte Geiſter zum Hertzen zucket/ dardurch leichtlich geſchehen kan/ daß/ wann ſie auch nur das geringſte von dem Peſt-Luft empfangen/ dieſelbe alſobald/ und zugleich/ auch mehrer/ und ehender mit ſich hinein ziehen/ damit das Hertz anſtecken/ und vergiften. Letztlichen/ wann ein Menſch gar zu ſehr an dieſe abſcheuliche Seuch gedencket/ ſeiner guten Freund eilends abſterben/ ihme ſtarck zu Hertzen und Ge-müth nimmt/ hierüber ihme auch gleichmäſſiges Ubel und Kranckheit einbildet/ kan leichtlich Ubel mit Ubel vermehret/ und dieſer erſchröckliche Zuſtand erweckt werden/ doch muß in ſolchen Fall die Einbildung und Forcht ſtarck ſeyn/ auch die Gedancken und Geiſter in ein traurige Geſtalt verändern/ ſo ſich mit Zuer-ziehung des äuſſerlichen Gifts von allen Gliedern hinein zum Hertzen wenden/ und in Sterbens-Läuffen bey vergifter Luft matt und ſchwach machen. Es kan auch ſolche Forcht und Einbildung deſto mehrer Kraft haben/ wann der forchtſame Menſch wegen vieler Unreinigkeit im Leib/ darzu ein tauglich-und fähige Gleichheit hat/ dieweilen ſolcher Unrath ſich leichtlich in ein Gift ver-wandlen kan/ auch ohne das in denſelben/ als in einem tauglichen Zunder der

Peſt-Funcken deſto leichter ſich aufhält und anzündet / oder in ſeiner Kleydung / Speiß / Tranck / Liegerſtatt und Wohnung / ſich unrein und ſäuiſch haltet.

Das IX. Capitel.

Was der anſteckende Peſtilentz- und Gift-Funcken ſeye / und wie er in der Nähe durch das Anrühren / oder über Weit und Ferne von einem zu dem andern fortgepflantzt / denſelben mit gleicher Kranckheit anſtecke.

DAs anklebende Gift / und der anſteckende Peſt-Funcken iſt ein äuſſerliche Urſach der Peſt / welcher alſo kan beſchrieben werden: Ein giftig-anklebender Funcken oder Saamen / ſo von einem Peſt-ſüchtigen Leib ausgangen / durch einen andern darzu geſchickten Cörper aufgefangen / in denſelben ein gleichmäßige Kranckheit zu erwecken tauglich iſt / darzu dann fürnemlich nachfolgende vier Stuck erfordert werden. Erſtlichen der kranck- oder todte Leib / welcher den giftigen Peſt-Saamen von ſich läſt. Zum anderten / der ausgedämpffte giftige Peſtilentz-Funcken / oder Saamen. Drittens / das Mittel / durch welches der Peſt-Funcken von den Peſtſüchtigen Leib über Ferne oder Nähe in den geſunden Leib getragen / und übergeführet wird. Zum vierten / der Leib oder Zunder / dem ſolcher Peſt-Funcken angeklebet / und mitgetheilet wird.

Erſtlich / der Leib / ſo das anklebende Gift von ſich läſt / und auſſer allen Empfinden und Wiſſen / einen andern mittheilet / und unvermerckter Weiß anhengt / iſt lebendig / oder todt. Und zwar von den lebendigen mit der Peſt behafften Leib iſt nicht zu zweifeln / daß er ſeine giftige Dünſt und Dämpf leichtlich einen andern lebendigen Leib anhänge / ſonderlich / wann bey einem warmen / ſo in einen niedrigen und engen Gemach tödtlich darnieder liegen / durch viel Reden / Seuftzen / das Gift Meiſter worden / die durch Schnauffen / oft Athem-Holen / Hin- und Wieder-Weltzen / Füß-Strampfen / mit Aufhebung der Deck Lüfftern / mit höchſter Gefahr der Beyweſenden das Gift von ſich dämmen und rauchen laſſen / welches wegen der Wärme / und lebendigen Geiſter viel weiter und hefftiger / als von den Todten ſich kan ausbreiten. Und obwohl Sennertus vermeinet / daß mit denen / ſo wiederum zu der Geſundheit gelangen / nicht ſo gar gefährlich umzugehen ſey / ſo gibt es doch die Erfahrung / daß auch bey ſolchen die Krancken-Warter und Artzte / von ihnen das Gift erſchnappen / und daran ſterben. Hingegen vermeinen etliche / daß bey denen an der Peſt verſtorbenen Cörpern / kein Gefahr des Anſteckens zu beſorgen ſey / weil ſie keine Dämpf mehr von ſich geben / dahero man ſie ohn alle Gefahr und Schaden beſchauen und anrühren möge. Wann wir aber bedencken / welchergeſtalt das Peſtilentziſche Gift / nicht allein das Geblüt / ſondern auch den gantzen Leib eingenommen / welcher deßwegen nach dem Todt nicht erſtarret / ſondern weich bleibt / daran erſt abſcheuliche Flecken / und Beulen auffahren / auch die Geyer / Raben / Hund und andere Thier / welche ſonſt das todte Fleiſch / und alle Aaß von Natur ſuchen / ſolcher Cörper (wie in dem nächſtvergangenen 1644. ten Jahr gantzer 14. Tag lang auf den Wienner-Berg zu ſehen war) gleichwol ſich enthalten / und ſelbige gleichwie das in der Peſtilentz-Luft gelegene friſche Brod fliehen / endlich auch das Gift in äuſſerlichen

gerin-

geringen Sachen/ als Kleydern/ Bethgewandt/ Stricken/ Haußgeräth/ Mauren/ Gemächen und Kaufmanns-Waaren/ viel Jahr ſich verhält: und dannoch von ſeiner hochſchädlichen Kraft nichts verliehret/ iſt keinesweegs zu zweifeln/ es könne das Peſtilentziſche Gift in einem ſolchen weichen/ inwendig faulen/ fleiſchig- und ſchwämmichten Leib/ ja auch in denen Harm ſich nähren/ vermehren/ und von dem Aus- und Einhauchen der Antaſter und Anrührer/ leichtlich durch Einhauchen in den geſunden Leib gezogen werden. Dahero Diomedes Cornarius in der Teutſchen Viehe-Peſt/ welche im Jahr 1599. Oeſterreich durchſtreiffet/ weißlich und wohl gerathen/ das an der Peſt umgeſtandene Viehe und Aaß/ nicht in die Donau/ oder andere Waſſer zu werffen/ noch aus ſolchem Aaß Unſchlit-Kertzen zu machen/ und Liechter zu brennen/ weil das Peſt-Gift/ ſo noch in dem Unſchlit ſtecket/ von der angezündten Kertzen erwärmt/ durch den Rauch des Liechts in die Zimmer/ und folgends in den Leib des Menſchen möchte gebracht werden. Doch ſoll hierbey nicht unvermeldet bleiben/ daß/ wann zu Winters-Zeit ein an der Peſt verſtorbener Leib alſobald in die Kälte gelegt wird/ und erſtarret/ mit demſelben nicht ſo gar gefährlich ſey umzugehen/ weilen durch die Kälte die ausrauchende Gift-Funcken zimlich gedämpffet werden.

Zum andern/ dieſer flüchtige Saamen und Gift-Funcken/ welcher aus einen Peſt-ſüchtigen Leib ausrauchet/ und durch den umſchwebenden Luft/ und durch ſich an den Beyſtehenden inner- oder äuſſerlich anhanget/ ja ſo gar an alles/ was im Hauß und Zimmer iſt/ unſichtbarlicher Weiß anklebet/ iſt entweder ein bewegliche Feuchtigkeit/ oder ſubtiler Dampf/ oder auch ein grober ſichtbarlicher Dunſt/ dann bißweilen die Vergiftung durch die Feuchtigkeit von einen Leib den andern übergeben/ und mitgetheilet wird/ nemlich wann einer von Angriff giftiger Geſchwär und Beulen/ oder aber das Peſtilentz-Eyter aus denſelben in ſich empfahet/ oder ihme anklebet/ welches doch leichtlich kan verhütet werden: Mehrerntheils aber geſchiehet es durch den ſubtilen unſichtbarlichen Athem/ den der Peſt-ſüchtige durch das Schnauffen und Seufftzen/ oder durch das Ausdämmen des gantzen Leibs von ſich rauchet. Letztlich kommt es nachmal in Geſtalt eines groben ſichtbarlichen Dunſtes unter Augen/ nicht anderſt/ als ein angezündter Brandwein/ welcher ein blau-brennende/ faul-machende/ durchdringende/ anklebende/ verderbende/ giftige und tödtliche Art an ſich hat/ dann dieweil er oftmal ein ſtarckes Fieber erreget/ ſo muß er hitzig ſeyn. Weil er ſich gar geſchwind zum Hertzen begibt/ muß er ſcharff/ durchdringend/ und ſubtil ſeyn. Weil er leichtlich auch gar durch ein unempfindliches Anrühren anſtecket/ muß er durchaus ſchädlich/ und giftig ſeyn. Es ſoll aber niemands vermeinen/ daß man ihme mit dieſer Beſchreibung des Peſtilentziſchen Gifts einen blauen Dunſt mache/ weilen glaubwürdige Peſt-Artzte/ ſolches Gift angezeigter maſſen öfters geſehen/ auch die Peſt-ſüchtige mehrmalen erzehlet haben/ daß ſie ein kleine blau-ſchweflichte Flamme anfänglich angefallen habe/ dahero ſie alſobald ſchwach worden/ und erkrancket. Alſo ſchreibt Arnold Karner in ſeinem Peſt-Büchel/ daß im 1574. Jahr zu Freyburg in Meiſſen 26. der Thurner mit ſeinen gantzen Haußgeſind an der Peſt geſtorben. Als aber nach einen gantz verloffenen Jahr der Rath daſelbſt das oberſte Gemach/ darinn ſie alle geſtorben/ raumen und reinigen/ auch die Bether/ und anderen Haußrath herunter werffen laſſen/ waren zwey Burger auf dem Marck geſtanden/ und dieſer Thurn-Säuberung zugeſehen/ haben ſie einen blauen Dunſt/ wie der angezündte Brandwein von ſich zu geben pflegt/

herun-

herunter ſteigen geſehen/ welcher/ als er ſich zu dieſen beyden genahet/ ſey der eine erſchrocken/ habe alſobald die Peſt bekommen/ auch daran mit ſeinen gantzen Haußgenoſſenen geſtorben. Mehrer dergleichen Geſchichten Kürtze halber zu geſchweigen.

Drittens/ das Mittel/ durch welches das Peſtilentziſch-anſteckende Gift von dem krancken Leib in ein geſunden übergehet/ iſt der Luft/ welcher/ wie er Hitz/ Kälte/ Rauch/ guten und üblen Geruch an ſich nimt/ alſo auch ſchädliche giftige Dämpf. Es wäre dann/ daß einer durch unmittelbares Antaſten/ Greiffen und Anrühren eines Peſt-ſüchtigen/ todten oder lebendigen Leibs/ deſſen halb-genoſſener Speiß/ Tranck/ Kleydung und Geſchirr verunreiniget und angeſtecket wurde. Welches die Gelehrten einen Zunder heiſſen/ in welchen ſich der giftige Peſt-Funcken/ wie ſehr er vom Wind hin und her gewähet/ von der Sonnen erhitzt/ oder von dem Regen-Wetter durchnetzt worden/ als ein nicht leicht zerſtreuliches/ zähes/ unverzehrliches Weeſen lang genug/ und zwar ohn allen Abgang und Verliehrung ſeiner Krafft kan aufhalten.

Viertens/ der Leib/ welchen dieſer Peſt-Funcken und Gift-Saam angehängt wird/ muß zu denſelben ein taugliche Gleichheit haben/ das iſt/ nicht gar zu kalt/ noch zu hitzig ſeyn/ dann durch die Kälte wird der Zunder etwas ausgelöſcht/ auch die Sieb/ oder Schweiß-Löcher der Haut zuſamm gezogen/ und alſo verſchloſſen/ daß alſo das Gift nicht leichtlich kan hindurch/ und in den innern Leib ſich einſchleichen/ hingegen alles das/ ſo rogel/ ſchwämmig/ feucht/ rauch und wullicht iſt/ pflegt ſolchen anklebenden Gift leicht und bald einen Unterſchleiff zu geben. Durch die Hitz aber wird das Gift etlicher maſſen verzehrt und vernichtet. Ein taugliche Gleichheit haben auch diejenigen/ welche von Natur ein ſchwaches Hertz haben/ ſo dem giftigen Funcken/ und ſeiner verderbenden Kraft nicht widerſtehen/ noch daſſelbe von ſich austreiben kan. Dahero kommts/ daß auch die Allervorſichtigſten wegen angebohrner/ aber unempfindlicher Schwachheit des Hertzens/ leichtlich vergiftet werden/ wie dann auch diejenigen/ ſo verzagt und forchtſam ſeyn/ viel böſe Feuchtigkeit/ oder viel überflüſſiges Blut in ſich haben/ wie hernach zu vernehmen. Wird alſo ein geſunder Menſch angeſteckt/ und der erblichen Seuch habhaft/ wann er entweder einen Peſt-ſüchtigen/ lebendigen oder todten Leib anrühret/ oder die von dieſen ausrauchenden/ vergiften Dunſt und Dampf/ durch Mund/ Naſen und Schweiß-Löcher/ in ſich auffahet und einbekommt: Oder wann ſolcher giftiger Peſt-Funcken ſich an einen Zunder anhängt/ von welchen er nach kurtz- oder langer Zeit/ über Nähe/ oder Ferne einen geſunden Menſchen angeklebt wird/ und in denſelben entweder eine giftige Fäulung anrichtet/ oder andere urplötzliche Veränderung mit Niderwerffung aller Hertz-Kräften einführet.

Das X. Capitel.

Von allerley Zunder/ in welchen das anklebende Peſt-Gift eine Zeitlang verbleiben/ und wie es alsdann erſt andern Leuthen mitgetheilt werde.

Es wird aber ſolcher giftiger Peſt-Funcken nicht allezeit gleich von den Peſt-ſüchtigen in die umſtehende/ geſunde Menſchen gezogen/ ſondern ehe er dahin kommt/ legt er ſich vielmal an/ und bleibet leichtlich kleben/ an allerley Wolle/ Tuchen/ und Leinen-Gewand/ Peltz/ Fell-

werck/ oder Häute/ item Hanf/ Flachs/ Garn/ Zwirn/ Seiden/ Parchent/ Bameſin/ Teppich/ Federn/ Leingewand/ Säck/ Strick/ Decken/ alten Fleiſch-Körbe/ Kandeln/ Löffel/ Schüſſel/ Papier/ allerley Metall/ Haußgerath/ nichts ausgenommen/ auch jeden Silber/ Gläſern-Geſchirr/ Geld/ Gehöltz/ und Mauerwerck/ ja auch gar an dem Theriack/ Orvietan/ Bezoar/ Peſtilentz-Kräuter/ und allerley Artzeney/ ſo wider die Peſt gebraucht werden/ kan ſich dieſer Gift-Saamen und Peſt-Funcken/ als an einem gantz tauglichen Zunder anhangen/ wann ſie den Krancken nahend gelegen/ und kein Hindernuß entzwiſchen kommen. Endlich auch an Hund/ Katzen/ Vögeln/ Gänß/ Tauben/ Schwein/ ꝛc. ſo in denen Zimmern/ und Häuſern aufbehalten werden/ weilen Hund und Katzen ſo wohl bey Tag als Nacht alle Winckel auslauffen/ oder ſich bey denen Krancken in Zimmern befinden/ die Vögel in der Höhe leben/ und den über ſich ſteigenden giftigen Dampf zu ihren Schaden an Federn herum tragen/ die Schwein aber mit ihren Rüſſel allen Unrath aufrühren. Es ſcheinet zwar anfangs/ als ob es nicht ſeyn könne/ weil Kleyder/ Leingewand/ Mauer/ Holtz/ und dergleichen Haußgeräth kein Leben an ſich haben. Aber wer bedencken wird/ daß die Artzeney-Wurtzen/ Kräuter/ und Edelgeſtein in denen Büchſen und Schachteln der Apothecker eben ſo wenig/ als der Luft ein Leben habe/ der Luft gleichwol/ wie oben angezeigt/ das Peſt-Gift annimt/ und nachdem er bewegt wird/ hin und her mit ſich führt/ ſo kan es auch mit denen Artzeneyen beſchehen/ dann weder Artzeney/ noch Gift einen Leib kan angreiffen/ und in denſelben etwas würcken/ es wäre dann in ſeinen Zunder bewegt/ durch Anrühren in den Leib gebracht/ darinn erwärmet/ und zur Aufjährung erweckt: oder daß der Dunſt/ der aufgemacht/ und gerüttelten Sachen des aufmachenden Menſchens Naſe durch den Luft zu ſich ziehe. Zum Exempel/ es findet ſich mannichmal ein hungeriger Bruder/ welcher ungeſcheut der Peſt ſich in ein Sterb-Hauß macht/ und einen Bündel/ Kleyder/ oder anders Haußgeräth/ auf ſich ladet/ und davon traget/ dieſer Plunder thut vor ſich dem Trager keinen Schaden/ ſo lang der Dampf darinnen veſt anklebet/ und unbewegt verbleibet. Wann er ihn aber in die warme Stuben bringt/ und aufmacht/ oder die geſtohlene Kleyder an ſeinen Leib anlegt/ daß ſie an ihme erwarmen/ alsdann wird der giftige Dunſt erweckt/ und von ſeiner Ruhe aufgerüttelt/ bewegt/ und zerſtreuet/ daß er nicht allein von den Tragern/ ſondern auch von den Umſtehenden in Leib (ſo er anderſt darzu tauglich/ geſchickt und fertig) gezogen/ darinn er anfangs entweder alſobald einen Schauer/ oder allgemach ein Abnehmung der Kräften verurſacht/ biß er das Hertz völlig eingenommen/ und den gantzen Menſchen zu Boden wirfft/ und gar hinrichtet. Maſſen man dann oftmals erfahren/ und innen worden/ daß nicht allein der unglückſeelige Trager/ ſondern auch ein gantze Haußhaltung mit dergleichen Waare angeſteckt/ und auf den Kirchhof geſchickt worden. Alſo kan auch ein Kleyd/ oder Hembd/ ſo den giftigen Dunſt angenommen/ nicht ſchaden/ es ſey dann/ daß ſolche Sachen auf einander liegen/ und erwärmen. Hingegen kan einer täglich ein Peſt-vergiftes Kleyd ohn all ſeinen Schaden antragen/ wann es nur nicht viel beweget/ oder gebeuttelt wird/ wann aber das Gift an ein ſolchen Orth des Kleyds hanget/ daß es den Leib deſſen/ der es anträgt/ berühret/ und durch die Dämpf und Schweiß-Löcher mag in Leib kriechen/ ſo kan es ihm gar leicht/ und bald ein Gefahr bringen. Es kan auch geſchehen/ daß/ nachdem der Luft wehet/ und der giftige Peſt-Funcken von dem Kleyd hier und dort hingewehet wird/ ein anderer

ange-

angeſtecket werde. Alſo haben im Jahr 1576. zu Venedig (wie Garnerus ſchreibt) viel Artzte das Peſtilentz-Gift / vermittelſt ihrer langen Ermel und Röcke / zwar unwiſſend / aber gantz unvorſichtig andern mitgetheilt / und ſeynd doch unbeſchädigt verblieben / welches wir uns auch wollen laſſen geſagt ſeyn. Wie lang ſonſten diß erſchreckliche Gift in ſeinen Zunder / als Kleydern und andern oberzehlten Geräth / ſo es ungerüttelt / und unbewegter liegen bleibet / ſich könne aufhalten / iſt aus vor- und hernach beſchriebenen Geſchichten zu ſehen / nemlich nicht nur 40. Tag / welcher Zeit-Beſtimmung nicht allein auf derjenigen Verſicherung zu verſtehen / ſo von verdächtigen Orthen / an geſunde Orth reiſen / und ſich daſelbſt aufhalten wollen / ſondern oft und viel länger; dann Georg Starvides ſchreibet / daß ein Hauß von der Peſt gar ausgeſtorben / etliche Jahr verſchloſſen geſtanden / endlich als es von andern Leuthen zur Wohnung ausgeraumt worden / habe die Magd im Kerichten einen alten Polſter oder Küſſen herfürgezogen / dardurch das Hauß wieder vergiftet / daß nicht allein alle deſſen neue Innwohner daraus geſtorben / ſondern auch hierdurch die gantze Stadt Avinion, auch andere Städt und Länder mehr von der grauſamen Peſtilentz durchſtreifft / und viel tauſend Menſchen erleget worden. Item, als im 1566. Jahr zu Weymair ein Hauß faſt ausgeſtorben / und hierüber zwey Jahr verſchloſſen blieben / und nachdem es verkaufft / und von denen Leuten bezogen worden / hat zu einem Käſtlein in der Wand der Schlüſſel gemangelt / welches / da es durch den Schloſſer eröffnet worden / und etliche leinene Tücher darinn gelegen / iſt ein blauer Dunſt herausgangen / dardurch die Kaufferin und andere mehr geſtorben. Desgleichen als im Jahr 1511. die Stadt Verona in Welſchland von dem theuren Helden und Kayſer Maximiliano p. m. belägert worden / hat die Peſt unter die teutſche Lands-Knecht gerathen / ſeynd deroſelben bey 10000. daran geſtorben / als man aber nachgedacht / was die Urſach dieſer fortgepflantzen Seuch wäre / hat man befunden / daß ein alter Peltz den Peſt-Funcken in ſich hätte / welchen einer nach dem andern / als ein Erbtheil / mit ſamt der Peſt zu ſich gezogen. Da ihnen aber der Peltz entzogen und verbrennt worden / iſt auch die Peſt erloſchen. Ferner kan ſich auch ein ſolcher giftiger Dunſt in denen Ecken der Gemächer / Mäuren / oder an derſelben Gehöltz / Wänden und Teppichen / ꝛc. anhängen / und wo er nicht bewegt oder vertrieben / ein lange Zeit daran aufhalten / dieweil in ſolchen Dingen kein natürliche Wärme iſt / die mit dem Gift könte kämpfen oder ſtreiten. Wofern aber ein ſolcher Dunſt von der Luft / von Winden / Kalch-Dampf / Räuchern / ꝛc. bewegt / oder ſonſten ausgeſtaubt wird / kan er nicht ſo lang bleiben / ſondern muß beyzeiten weichen / und ob zwar die Metall / und allerley Geld vor ſich ſelbſten mit der Peſt nicht vergiftet ſeyn / ſo fangen ſie doch als ein Zunder auch den Peſt-Funcken / vermittelſt des Schmutzes / und anklebenden Unraths / ſo von denen Händen eines Peſt-ſüchtigen / der es gezehlet / an das Geld kommt / dardurch derjenige / ſo hernach darmit umgehet / ohn allen Zweiffel kan beſudelt werden. Dahero die Welſchen ſolche verdächtiges Geld mit Eſſig pflegen abzuwaſchen. Ein gleiche Meinung hat es mit denen Büchern und Briefen / dann ob zwar das Papier rein und glat iſt / dahero nicht leichtlich etwas Unreines faſſen können / wann es aber bey feuchten Wetter von Peſtilentziſchen gebraucht / oder naß / ſchmutzig und faul worden / können ſie billig in Verdacht gezogen werden / ſonderlich wann ſie mit Fäden / oder Spagat verbunden / welche leichtlich das Böſe annehmen / oder wann derjenige / ſo ſie leſen muß / einen Abſcheuen / gählingen Schrecken / oder Enſetzung darob

hat. Daß endlich auch die Peſt Hund und Katzen / und andere häricht e Thier/ als ein gantz tauglicher Zunder können hin und her tragen / iſt gantz kein Zweifel / bedarf auch keines langen Beweiß / dieweil ſie ein wollechte / zottichte Haut haben / welche den Peſt-Zunder leicht annimt und auffängt / mit deme ſie dann alle Winckel der Stadt-Gaſſen auslauffen / ſelben auch allenthalben herum tragen / und denen Leuthen / bey welchen ſie wohnen / gar bald können anhängen. Daß dieſem alſo / bezeuget Rodericus à Caſto von der Peſt zu Hamburg/ wie auch Marſil. Ficinus, welcher ſchreibet / daß die Peſt / ſo im Jahr 1479. zu Florentz regieret / von Hunden und Katzen hin und wider in die Häuſer gebracht worden. Johann Hillebrand / geweſter Stadt-Artzt zu Paſſau / ſchreibet in ſeinem Büchel von der Peſt / daß in einem Bayriſchen Dorff / ein Meil von Friſach gelegen / ein Bauer ſein Weib / ſamt zweyen an der Peſt verſtorbenen Kindern auf einen Wagen gelegt / und die todte Leichen / durch einen Knaben auf ein halbe Meil mit Ochſen zu Grabe führen laſſen. Als aber der Meßner des Orths die Begräbnuß vorzunehmen / ihme aus Forcht nicht getrauet / habe er Ochſen und Wagen / ſamt der Leiche ſtehen laſſen / und davon geloffen/ worauf der Meßner die Ochſen mit dem Wagen umgewandt/ und etwas forkgetrieben / wären ſie über Stock und Stein fortgeloffen/ hierdurch die Todten-Cörper herunter gefallen/ ſo von denen Hunden zerriſſen und gefreſſen worden/ welche folgends die Peſt an viele Oerther gebracht / und groſſen Jammer verurſacht.

Das XI. Capitel.

Wie das Peſtilentziſche Gift in Leib des Menſchen / fürnemlichen das Hertz pflege zu ergreiffen.

Gleichwie etliche Gift nicht eben dem Hertzen / ſondern etliche dem Hirn/ wie das Pilſenkraut: etliche der Lungen / wie der Meerhaß: etliche der Harm-Blattern / wie die Spanniſchen Mucken / 2c. vor allen andern abſonderlich zuwider ſeyn / und mit ihrer ſchädlichen giftigen Eigenſchaft denſelben zueylen / und ſie verderben; Alſo hat das Peſtilentz-Gift ein beſondere tödtliche Eigenſchaft / mit welcher es fürnemlich und vor allen Dingen das Hertz ſuchet / deſſen Kräften alſobald abmattet / zerſtöhret und zu nichten machet. Dann ob es zwar mehrern Theils äuſſerlich den Leib anfället / und da ihme der Weeg mit bequemen Mitteln nicht verlegt wird / entweder durch den Mund / mit ſamt dem Athem und Einhauchen ſich in die Bruſt und Lunge / oder durch die Naß-Löcher mit den Einſchnäuffen in das Hirn / mit Speiß und Tranck in den Magen einſchleichet. Und ob es auch ſchon durch die Augen / Ohren und andere Orth. Ja ſo gar durch die äuſſerliche Dunſt- und Schweiß-Löcher in die Blut- und Puls-Adern / in die lebhaften Geiſter / und warme Feuchtigkeiten / als einen unreinen und gantz füglichen Zunder ſich eindringe und ausbreite / dahero etliche Anfangs ein Seiten-Stechen / andere den Dampff und Huſten / jene Haupt-Wehe / Taub-Sucht und Unſinnigkeit / dieſe ein Erbrechen aller Speiß / Tranck und Artzeneyen / Grimmen in Gedärme/ Durchläuff/ und ſo das Hirn erſtlich vergiftet/ hinter den Ohren/ wann das Hertz anfänglich leidet / unter den Achſeln / und ſo die Leber ehender den Gift- und Peſt-Funcken empfangen / in den Schlichten und Raichen / die Drüß / Beul und Düppel / oder ſo das Geblüt zwiſchen Haut und Fleiſch da-

von eingenommen worden / braun- und ſchwartze Todten-Blattern / neben andern viel unterſchiedlichen Kranckheiten und Zufällen mehr ſich erzeigen / und ſehen laſſen. So könten doch ſolche neben-einſchleichende Zuſtänd und After-Kranckheiten alle leichtlich abgewendet / vertrieben und geheilet werden / wann die angebohrn- und verborgene Natur dieſes Peſtilentziſchen Gifts nicht dahin geartet wäre / daß es auſſer jetzt-erzehlter Gefahr-Botten vor allen andern Leibs-Gliedern fürnemlichen ein abgeſagter Ertz-Feind daſſelbe verletzte / darinn den Urſprung des Lebens mit ſeinen zart- und durchdringenden Gift verunreinte / wordurch nicht allein die gählinge Mattigkeit / Zerſchlagung aller Glieder / unverſehene Ohnmachten / und geſchwinder Todt erfolget.

Das XII. Capitel.

Daß etliche leichter und ehender als andere / von der Peſt ergriffen und angeſtecket werden.

SO jemands in Peſt- und Sterbens-Zeiten / dieſer abſcheulichen Kranckheit Lauff und Eigenſchaft recht in acht nimt / wird er erfahren und wahrnehmmen / daß allezeit um die Veränderung des Monds / nemlich zu Anfang des neuen- oder vollen Lichts / ſtärcker als ſonſten / die Menſchen anfalle.

Zum andern / alſo werden auch die jungen Knaben und Mägdlein leichter und ehender / dann alte Leut / mit der Peſt überfallen / weilen ſie ſich im Eſſen und Trincken / weder mäſſig noch ordentlich zu halten pflegen / dahero ſie viel Unrath im Leib ſammlen / weilen auch die natürliche Wärme in ihnen nicht ſo groß / ihre Leiber feucht und ſchwämmig / auch die Schweiß-Löcher groß / können ſie den Peſt-Funcken mit ſamt den Luft deſto leichter und ehender an ſich ziehen.

Zum dritten / wird man ſpühren / daß die Wohl-gefärbten / deren Geblüt mittelmäſſige Wärm / und feucht iſt / wie auch die / ſo hitzig- und truckener Natur ſeyn / viel ehender und leichter / als die / ſo kalt- und feucht- oder kalt- und truckene Leiber haben / in dieſe Seuch gerathen / weil ſolche Leut den vergiften Luft in groſſer Menge vonnöthen haben.

Zum vierten / empfangen die jenigen das Peſtilentziſche Gift / welches aus dem Luft / oder äuſſerlichen Urſachen herkommt / gar bald / ſo leichtlich ſchwitzen / oder offene Schweiß-Löcher an ihrer Haut haben / durch welche der zart- und dünne Peſt-Funcken in den Leib / als durch ein Sieb flieſſet / ſich mit denen nächſten Feuchtigkeiten vermenget / und anklebend vergiftet. Hingegen iſt den jenigen / die aus innerlicher Urſach entſtandene Peſt viel gefährlicher / welche ein harte / dicke Haut / und enge Schweiß-Löcher haben / hart oder gar nicht ſchwitzen können / weil die giftigen Dünſt nicht können ausrauchen / noch ausgetrieben werden / ſondern in den Leib gleichſam verſperrt bleiben müſſen / ob ſie zwar vor äuſſerlich-anſteckendem Peſt-Gift viel ſicherer ſeyn / als die andern.

Fünftens / welche in Sterbens-Läuffen nüchtern an den verderbten Luft / und unter die Leut gehen / können darum ehender und leichter / als die nicht nüchtern / in dieſe Kranckheit gerathen / weilen der leere Magen / und alle Adern des Leibs immerdar begierig ſeyn / etwas an ſich zu ziehen / damit ſie die

Kräften des Leibs erhalten / dann wann die Glieder Speiß und Tranck haben / achten ſie ſich keines andern nicht / ſeynd auch ſtärcker und kräftiger / allem Gift beſſer zu widerſtehen / und ſelbiges von ſich zu treiben. Hingegen doch die Freſſer / Sauffer und Brandwein⸗Brüder / ſo in ſtätem Sauß leben / ehender als die / welche mäßig leben / mit der Peſt überfallen werden / weilen ſolche Leut mit Speiß und Tranck den Leib überfüllen / der nothwendigen Verdäuung kein rechte Zeit gönnen / dahero täglich groſſen Unrath ſammlen / welcher in Leib ein Zeitlang verbleibt / endlich verdirbt und fault hierüber / als ein Schwefel oder Zunder ſich von dem Peſtilentz⸗Gift bald läſt anzünden / fürnemlich / wann ſie ſich mit ſtarcken Wein erhitzen / und zu Auffahung des Peſtilentz⸗Gifts deſto tauglicher machen / dann Feuer und Stroh nahet beyſammen / gar bald brennet.

Sechſtens / weilen die Weibsbilder ins gemein / nicht allein ſchwächer ſeyn / als die Männer / einen feuchtern Leib haben / welches das anſteckende Gift leichtlich an ſich ziehet / auch von Natur / oder von ſtätem Sitzen / viel überflüſſige Feuchtigkeiten ſammlen / welche gleichſam der Zunder ſeyn / ſo das anſteckende Gift an ſich ziehen / doch werden zu Zeiten Weiber gefunden / welche von dieſer zarten Natur ausgenommen / viel ein gröbern Leib / auch dem Sprichwort nach / wohl neun Häut haben / die dem Luft und allen zuſtehenden Kranckheiten mehrer / dann oft mancher Mann / widerſtehen können.

Zum ſiebenden / arme Leut / ſie ſeyn geſund / oder ſeyn kranck / leiden allzeit Mangel an denen Mitteln ſich zu erhalten / vor der Peſt zu wehren / oder wieder aufzubringen. Und weil ſie Nothdurft halber alles eſſen und trincken / was ihnen vorkommt / ob ſie zwar wiſſen daß es ſchädlich / müſſen ſie doch wider ihren Willen / viel böſen Unflat in Leib ſammlen / welcher den Peſt⸗Funcken leichtlich annimmt / oder in ein Peſt⸗Gift ſich kan verwandlen. Denen Armen können zugeſetzt und zugeſellet werden die Geitzhälß / welche / ob ſie wohl Mittel hätten ſich zu erhalten / wollen ſie doch keinen Pfenning darauf wenden / ſondern leben in ſtäter Sorg und Kümmernuß / wo ſie mit ihrem Geld hin ſolten ꝛc. Hingegen haben die Reichen / ſo ihr erworbenes Gut nicht allein zu gewinnen / ſondern auch zu brauchen und zu genieſſen wiſſen / ihre Aertzt / Apothecker und Barbierer / ſo ihnen rathen und dienen / eſſen und trincken allein / was ihnen nutzlich / purgiren und brauchen allerley Mittel / ſich zu verſorgen / lauffen nicht an alle Ort / da ſie möchten angeſteckt werden / oder da ſie die geringſte Gefahr wiſſen / verſehen ſie ſich mit unterſchiedlichen Artzeneyen / die den böſen Luft widerſtehen / gegenwärtige oder künftige Peſt vertreiben.

Zum achten / die Faiſte / Starcke und Wohlbeleibige / ſo viel Jahr lang nicht kranck geweſen / ſeyn zu Sterbens⸗Läuffen in gröſſerer Gefahr / als die / ſo ſchwach und oft kranck gelegen / weilen die ſchwachen Pülſter⸗Pröbſt zwar bald darnieder liegen ; aber der Kranckheiten gleichſam gewohnet / ſich deſto ehender erholen / auch ihre Natur nicht ſo hitzig / als die Starcken und Faiſten / welche gemeiniglich viel Unluſt und böſe Feuchtigkeiten in ſich haben / und von dem Peſt⸗Gift gar bald ſich entzünden laſſen.

Endlich erfahren wir auch / daß Kürſchner / Gerber / Schuhmacher / Käß⸗Stecher / Nacht⸗Führer / Krancken⸗Warther / Todten⸗Gräber / und dergleichen / ſo des böſen Geſtanckes und üblen Geruchs wohl gewohnet / und ſich darum keineswegs entſetzen / ob zwar die Peſt ohne das von Geſtanck entſtehet / gleichwohl mehr als andere / von der Peſt geſichert ſeyn. Etliche vermeynen / wann einer von der Peſt ergriffen / recht von Grund ausgeheilet werde / derſelbe

zum

zum andernmal die Peſt nicht überkomme / oder doch leichtlich wiederum davon komme / weil der Leib dieſes Gifts ſchon gewohnt ſey / welches mit der Erfahrung nicht allezeit übereinsſtimmet / dann etliche geſehen worden / welche unlängſt aus dem Lazareth kommen / bald wiederum dahin getragen/ und geſtorben.

Das XIII. Capitel.

Wie man erkennen könne / daß die Peſt nahend vor der Thür / und ehiſt einreiſſen werde.

Es ſchreiben erſtlich die Stern-Kündiger / wann der oberſte Irr-Stern/ den ſie wie einen Kinder-Freſſer mahlen / ein menſchliches Zeichen des himmliſchen Thür-Creiß / als die Zwilling / Jungfrau / Schützen und Waſſermann durchlauffe / daß alsdann die Peſt ein allgemeines Sterben verurſachen werde / welches aber ſelten zutrift. Ein gewiſſeres Anzeigen iſts / daß (ſo oben im dritten Capitel vermeldet worden) oftmalen GOtt der Allmächtige aus gerechtem Zorn und Eyffer/ wider die groſſen Sünden/ die Peſt über ein Stadt / oder gantzes Land verhenge. Wann man derowegen / die daſelbſt angezogenen Sünden ins gemein frey und ungeſtraft verübet / kan ein Gottsförchtiger Chriſt leichtlich erachten / daß die Straff bald werde darauf folgen / dann wird oftsmals der Luft / oder auch die Wäſſer eines Lands oder Stadt gantz unergründlich / und verborgener Weiß alſo verderbt / daß der menſchlichen Natur gantz und gar zuwider / und weil denſelben niemands entrathen kan / geſchicht es / daß ſein verderbtes Einhauchen alle Geiſter / und Feuchtigkeit des Leibs auch verderbt / und zu einer giftigen Aufzehrung bewegt / dardurch das Leben zerſtöhret und ausgelöſcht wird.

Fürs ander / wann aus Nachläſſigkeit der weltlichen Obrigkeit boßhafte Teufels-Kinder ihren Nächſten mit Zaubereyen und Gift nachſtellen/ wie hievon im 4. Capitel zu ſehen. Ein augenſcheinliches Anzeigen bald künftiger Peſt iſt / wann in groſſen und Volck-reichen Städten die Plätz und Gaſſen nicht rein und ſauber gehalten / die Aaß des verreckten Viehes nicht begraben werden/ daraus dann ſonderlich bey warmen und feuchten Wetter ein böſer Geſtanck entſtehet/ welcher ſich leichtlich in ein giftige Eigenſchaft verwandelt/ ſo durch den Luft in den Leib gezogen/ denſelben vergiftet und hinrichtet. Item, wann die Obrigkeit des Orts der Theurung und Hungers-Noth nicht vorkommt/ und die Leuth allerley ungewöhnte / abſcheuliche Sachen müſſen eſſen/ kan ein Weltweiſer leichtlich ſchlieſſen/ es werde bald ein Sterb darauf erfolgen. Desgleichen wann in benachbarten Städt und Landen die Peſt eingeriſſen / von denen nicht allein die Leuth in das geſunde Ort fliehen / ſondern auch allerley Nahrung anhero bringen/ die Wind von dannen herwehen / iſt nichts gewiſſers/ als daß ſie auch die Seuch mit überführen.

Zum dritten / kan man aus nachfolgenden Zeichen die nächſte Ankunft der Peſt vermercken / wann wider und auſſer Ordnung ein ſehr dürres Jahr / oder Frühling / Sommer und Herbſt gar feucht und neblicht iſt / die Wäſſer ſich ergieſſen / Comet-Stern / feurige Zeichen / und flieſſende Strahlen am Himmel erſcheinen / der Erdboden ſich beweget und aufthut / oder das Wetter gantz unbeſtändig / bald Kälte / bald Hitz oftmal aufeinander folget. Die Täg gar hitzig / die Nächt aber gar kalt ſich erzeigen / Kinder und alte Leut mit Haupt-Kranckheiten / rothen Durchlauf / Ruhr / Flecken und Blattern geplagt werden. Item, wann das Viehe ſchnell und häuffig abſtirbt / gar zu viel Unzifer / als Schlangen / Schnecken/ Käfer/ Heuſchrecken/ Mäuß/ Würme / Raupen / Spin-

netweben auf den Wieſen fliegen/ Wantzen und dergleichen ſich Hauffen-weiß ſehen laſſen. Endlich wann die Spatzen und Geyer ſich verliehren/ die Storchen und andere Vögel von den Städten und Dörffern auſſer- und vor ihrer gewöhnlichen Zeit hinweg ziehen. Bißweilen fangen die Wäſſer/ oder auch der Luft in denen Thälern wider ihr Natur und ordentliche Gewonheit zu ſtincken/ und einen böſen Geruch von ſich zu laſſen. So befinden ſich auch je zu Zeiten übernatürliche Zeichen/ der allernechſtkünftigen Peſt/ dann mit viel Geſchichten zu erweiſen/ daß wann es Blut geregnet/ die Blätter und Frücht unnatürliche Mackel und Zeichen bekommen. Item, wann man in Luft/ oder an dem Himmel eine von den Wolcken vorgebildte Todtenbar/ und Leichen-Begleitung geſehen/ ein trauriges Gethön im Luft/ oder auf den Kirchhöfen und Gotts-Ackern ein Getümmel gehört/ daß die Leut des künftigen Ubels dardurch ſeyn erinnert und gewarnet worden/ ihre Lampen mit Oel der Buß zu verſehen/ wie bey Jonæ Zeiten mit der Stadt Ninive beſchehen. Alſo offenbaret der barmhertzige GOtt manchmal den Böſen ihr bevorſtehendes Unlück/ den Frommen aber zu Gutem/ wie es ſeiner unerforſchlichen Weißheit gefällig.

Das XIV. Capitel.

Wie man erkennen möge/ daß der Luft verderbt/ und das Peſtilentz-Gift in ſich habe.

DJe unvernünftige Thier verſpühren nicht allein die zukünftige Aenderung des Gewitters/ ſondern lehren uns auch den verderbten und Peſt-ſüchtigen Luft erkennen/ dann/ ſo die Hund/ Hüner und andere Thier/ den vor Aufgang der Sonnen von dem Graß oder Getrayd aufgefaſten/ oder ihnen vorgeſetzten Morgen-Thau nicht trincken wolten/ oder ſo ſie den vor Durſt genoſſen/ darüber erkrancken und ſterben/ oder ſo die Schaf und anders Viehe darauf geweidet/ bald in ein Seuch dahin fällt/ ſo iſt der Luft verderbt und giftig.

Zum andern/ wann die Vögel/ die ſich ſonſten gemeiniglich in der Ebene aufhalten/ und ihre Nahrung ſuchen/ die niedrigen Ort meyden/ und auf das Gebürg ſich begeben/ oder wann ſie ihre Eyer und Jungen in den Neſtern verlaſſen/ davon ziehen/ und in andere Land wandern: oder des Nachts wider ihre Gewohnheit ſchreyend hin- und wider fliegen. Alſo hat GOtt der Schöpffer aller Sachen auch den unvernünftigen Thieren ein ſonderbare Eigenſchaft in ihre Natur eingepflantzet/ darüber wir Menſchen uns billig verwunderen/ und mit Job am 28. Cap. ſagen können: Wer hat dem Hahn verſtändige Gedancken geben/ daß er krähet/ wann die Mitternacht vorüber/ oder das Wetter ſich will veränderen? Der verderbte Luft iſt auch daher zu erkennen/ wann die Vögel/ ſo bey den Luſt-Gärten in vergätterten Häuſern aufbehalten werden/ dahin fallen und ſterben/ dann es ein gewiſſes Merck-Zeichen iſt/ daß der Luft verderbt/ und ein giftige Eigenſchaft in ſich habe.

Zum dritten/ wann das Waſſer/ ſo über Nacht an den freyen Luft geſtanden/ ſein natürliche Farb verliehret/ oben her gelb oder blau wird/ hat es einen verderbten Luft an ſich gezogen.

Zum vierten/ wann das Brod/ Eyer/ friſch Fleiſch/ und zerſchnittenes Obſt/ ſo über Nacht an den freyen Luft gelegen/ bald faulet/ oder ein ungewöhnliche Farb und Geruch bekommt/ alſo/ daß es auch weder Hund/ Katzen/ noch

Hüner

Hüner eſſen wollen / oder ſo ſie es genoſſen / bald hernach verrecken und ſterben / fürnemlich aber / ſo ein neu-gebackenes Brod in Stück getheilt / und über Nacht am freyen Luft blau und ſchimlich worden / desgleichen ſo die gekochten Speiſen in offenen Zimmern aufbehalten / gleich verderben / ſo in denen obern Zimmern des Hauſes die Wänd wider Ordnung und Natur / wie auch die Kleyder und Bethgewand feucht werden / kan man für gewiß erachten / daß die Natur des Lufts verändert / und ein verderbte Eigenſchaft an ſich habe / welche von unreinen / und darzu bequemen Leibern eingehaucht und angezogen / dieſelbe als ein Saurteig mit gleichem Gift anſtecket.

Das XV. Capitel.

Wie man gegenwärtige Peſt an einem Krancken erkennen / und von andern Leibs-Gebrechen unterſcheiden könne.

Weilen faſt ein jede Peſt ein beſondere Geſtalt des Gifts an ſich hat / und ſelten eine der andern gleich iſt / als kan man wegen dieſes wunderſeltſamen Unterſchieds an einem Krancken von andern hitzigen Fiebern und gähen Zuſtänden nicht leichtlich erkennen / und gleich im erſten Anſehen eine Peſt nennen. Dann ob ſchon die Püls ein ſtätliche Nachrichtung und Anzeigung gibt in allen Fiebern und hitzigen Kranckheiten / in der Peſt auch oftmal klein / ſchwach / doch geſchwind und ungleich ſchlägt / bey denen aber / ſo unnatürlich ſchlaffen / gewaltig ſtarck ſich fühlen läſt / ſo bezeugt es doch die Erfahrung / daß / wann die Peſt vielmehr mit ihrem unergründlichen boßhaftigen Gift / als durch die Fäule des Geblüts / und der innerlichen Feuchtigkeiten des Leibs das Leben bekriegt / der Peſt-ſüchtigen Puls dem geſunden- und natürlichen Puls faſt biß zum Todt allerdings gleich iſt. Ebenmäßige Meinung hat es mit ſolcher Krancken ihrem Harm / welcher bey etlichen im Anfang gantz dick und trüb hinweg gehet / bey andern aber gantz natürlicher Farb / als wann er von dem geſundeſten Menſchen wäre gelaſſen worden; wann andere aber Neben-Schwachheiten und Zuſtänd / als gähe Verliehrung der Leibs-Kräften / Ohnmächten ꝛc. vorhanden / deren man im Harm oder Puls kein Anzeigung finden kan / iſt gewißlich ein boßhaft- und giftige Eigenſchaft dahinten / welche ohn alle Fäulung und vermerckte Verwärung des Geblüts die Hertz-Kräften und Brunnquell des Lebens gantz heimlich und hinterliſtig auf das gefährlichſte anfecht und beſtreitet. Hingegen wann im Anfang dieſer Kranckheit / da die Natur noch zimlich kräftig / den Peſt-Funcken angreift / werden hierdurch die Feuchtigkeiten des Leibs bewegt und aufgeriglet / welche nothwendig mit dem Harm vermiſcht / denſelben dick und trüb machen / wann ſie aber hernach überwunden / und ſchon unten ligt / kan ſie nichts mehr dergleichen zuweg richten / läſt alſo den Harm wiederum ſchön klar und lauter fortgehen. Iſt alſo in Erkantnuß der Peſt von Obacht des Puls und Harms wenig zu halten / weilen nicht jede Peſt in Hitz und Fäulung beſtehet. Wann die Peſt in einer Stadt oder Land allererſt anfangt / gehen jederzeit etliche Patienten darauf / ehe man weiß / und wahrgenommen / daß ihre Kranckheit ein Peſt geweſen / dieweilen ihme keiner die Peſt ſo leichtlich einbildet. Wann man aber ſo verſpühret und mercket / daß in unterſchiedlichen Orten und Häuſern jetzt dieſe / bald jene Perſon gähling ohn offenbare Urſach erkrancket. Andertens / anfänglich ein ungewöhnliche Veränderung mit Schaudern ein Froſt und Hitz / oder dieſes vor- und jenes hernach empfindet / gleich als ob einem das Fieber

oder Rothlauffen anſtoſſen wolte. Drittens/ ein Haupt-Wehetag und Schmertzen klagt. Viertens/ Händ und Füſſe ſamt allen Gliedern urplötzlich erſchlagen/ matt und ſchwach werden. Fünftens/ groſſe Hitz um das Hertz und Bruſt leidet. Sechſtens/ einen kurtzen und geſchwinden- oder gar übelriechenden Athem bekommt/ alſo/ daß er denſelben mit Seufzen tief holen muß. Zum ſiebenden/ die Seiten voll und ausgeſpannet ſeyn. Achtens/ die Bruſt- und Hertz-Kammer ſehr gedruckt werden/ als wann das Hertz mit einer Klammen hinten und fornen gepreſt wurde. Neuntens/ die Augen glantzen oder entzündet. Zum zehenden/ die Ohren ſauſen und klingen. Eilftens/ das Angeſicht von ſeiner natürlichen- in ein graußliche Geſtalt ſich verſtellt und ändert. Zwölftens/ auch die/ ſo kurtz vorher die ſtärckeſten Leut geweſen/ alſobald den erſten Tag/ ohn all vorher gegebene Urſach in Ohnmacht fallen. Zum dreyzehenden/ vor innerlicher Angſt niemals an einem Ort verbleiben/ ſtill und ruhig ligen. Zum vierzehenden/ des Schlafs ſich nicht erwehren/ oder gar in denſelben nicht gerathen können/ ſondern immerdar wachen. Funfzehendens/ darduch ihres Verſtands beraubt/ wider Witz und Vernunft abreden oder phantaſiren. Sechzehendens/ gleichwohl groſſer Durſt/ all-innerlicher Hitz gar keiner klagen. Siebenzehendens/ den Bauch-Fluß/ Ruhr und ſehr ſtinckender Stuhlgang. Achtzehendes/ oder Unluſt und Widerwillen zur Speiß haben. Neunzehendens/ alles Eſſen/ Trincken und Artzeney wiederum von ſich brechen und ſpeyen. Zwantzigſtens/ wann ſie am Hals/ hinter den Ohren/ unter den Armben/ in den Gemächt/ Weichen/ oder auch ſonſt hin und wider im Leib das Stechen und Brennen empfinden. Ein und zwantzigſtens/ wann jetzt-gemeldter Kenn-und Merck-Zeichen 3. 4. 5. oder mehr zugleich an einem und andern Krancken gefunden. Zwey und zwantzigſtens/ und aus dergeſtalt Ligerhaftigen die wenigſten wiederum aufkommen und geſund werden/ die meiſten daran ſterben. Drey und zwantzigſtens/ auch andere/ ſo bey ihnen gewohnet/ ſie beſucht/ oder ſich ihrer Fahrnuß gebraucht/ mit gleichmäſſiger Seuch und Kranckheit angeſteckt worden/ iſt ohne Zweifel die Peſt vorhanden/ und ſoll ſich niemands auf gute Anzeigung der Puls und des Harms verlaſſen/ weil ſie in ſolchen Zuſtänden ſich gemeiniglich gut erzeigen/ ob ſchon der Menſch in höchſter Gefahr ſeines Lebens ſtehet/ ſondern ohn alles Verweilen/ langes Verziehen/ ſolches denen hierzu verordneten Peſt-Artzten anzeigen/ damit der Krancke mit zeitlichen- und ernſtlichen Mitteln verpflegt/ die Nächſten aber vor ebenmäſſiger Gefahr gewarnet werden.

Dieſe jetzt-erzehlte Kenn-Zeichen der Peſt/ geben ſich alſobald im Anfang der Kranckheit an Tag/ und ſo der Artzt oder Beſchauer den Krancken/ oder die/ ſo um ihnen wohnen/ befragen/ und nicht aber nur eines/ (welches wohl zu mercken/ weilen neben andern Peſt-befreundten Fiebern bemeldter Neben-Zuſtänd ein oder der ander gemeiniglich mit unterlauffen) ſondern 3. 4. 5. und mehr/ fürnemlich das 1. 4. 5. 6. 11. 13. 17. 20. 21. und 22. befunden wird/ darff er von der Gegenwart der Peſt gar nicht zweifeln.

Damit er aber gewiſſer ſeye/ ſoll er die Mit-Inwohner/ oder den Krancken ſelbſt/ wann der bey ſeiner guten Vernunft in all-vorgeſetzten Puncten und Articteln/ vorſichtiglich befragen/ ob er vielleicht bey einer anderen Peſt-ſüchtigen Perſon geweſen/ oder aus einem Hauß und Ort herkommen/ ſich ob einer todten Leich entſetzt/ eine Forcht und Grauſen der Peſt empfangen/ worinn die abſcheuliche Seuch regieret/ eines Verſtorbenen Beth-Gewandt/ Kleider und Vahrnuß zu ſich genommen/ ꝛc. Und ſo eines und das andere bejahet wird/ hierauf nachfolgende drey äuſſerliche Peſt-Zeichen alles Fleiſſes ſuchen/ und

erſtlich

erſtlich den Krancken / ſo wol am Rucken / als an der Bruſt / Armben / Tiech und Füſſen beſehen / ob er mit rothen - gelben - blauen - oder ſchwartzen Flecken beſprengt ſey? Dann wo ſolche Mahl - Zeichen und Flecken gleich im Anfang der Krancken ſich erzeigen / kommen ſie von dem Peſtilentz - Gift her. Weilen aber die rothen Sprüntzel und Fleck denen Wantzen - und Flöh - Biſſen / auch denen Peſt - befreyten Petetſchen faſt gleich ſehen / ſoll der Artzt und Beſchauer den Unterſchied derſelben alles Fleiſſes erkennen / damit er den Krancken nicht in das Lazareth erkenne / der nicht mit Peſt - Flecken / ſondern allein mit rothen Flöh-Biſſen beſprengt iſt / und von dem Ort und Beywohnung der Peſt - ſüchtigen allererſt in dieſe laydige Seuch geſtürtzt werde. Flöh - Biß aber und rothe Petetſchen oder Peſt - Flecken / werden alſo von einander erkennet: Wann der Artzt oder Beſchauer den Finger hart an die Haut ſetzt / und damit über die Fleck fähret / ſeyn es Flöh - Biß / ſo vergehet die Röthe / und bleibt allein in der Mitte ein kleiner Punct / als einer kleinen Nadel - Spitz groß / wo der Floh ſein Stachel eingedruckt. Bleibt aber die Röthe immerdar / und vergehet nicht durch den Finger - Strich / ſo ſeynd es Petetſchen oder Peſt - Flecken. Zwiſchen Petetſchen und rothen Peſt - Flecken / hat es dieſen Unterſchied / daß auſſerhalb Sterbens-Läuffen die jenige Fieber / ſo aus Fäulung des Geblüts entſpringen / und ein boßhaftige - aber nicht leicht anſteckende Eigenſchaft an ſich genommen; wann man ſie aber in wehrender Peſt an einem Krancken findet / ſeyn ſie nicht ohne Argwohn des anſteckenden Peſtilentz - Gifts / weilen ſolche Fieber Anfangs zwar ohne Verdacht / doch wegen des faulen Zunders / und hierzu gantz bequemen boßhaftigen Eigenſchaft endlich in ein wahre Peſt ſich verkehren / und zum Todt eylen / ſo man aber Mähl und Flecken gelb - grün - und brauner Farb erſiehet / iſt der Handel deſto ärger / und die Anzeigung deſto gewiſſer. Endlich ſehe man in Peſt - Zeiten die blauen - und ſchwartzen Fleck an Lebendigen / Krancken / oder Todten - Cörpern / ſo iſt man des Peſtilentziſchen Gifts allerdings verſichert.

Zu dieſen äuſſerlichen Zeichen gehören auch fürs ander die brennende Zünd-Blattern und Carfunckel / ſo auch mit mancherley Farben äuſſerlich umher blau / an unterſchiedlichen Orten des Leibs auffahren / weit um ſich freſſen / und hernach breit ausfallen / welche / ob ſie zwar auch zu ſichern Zeiten / und auſſer Sterbens-Läuffen bisweilen entſpringen / ſeynd ſie doch in regierender Peſt ein gewiſſes Anzeigen derſelben / wann aus denen hier Anfangs geſetzten Kennzeichen drey / vier / oder mehr mitlauffen. Dahero wohl in Acht zu nehmen / weilen ſie mehrers Gefahr / als die Flecken mit ſich bringen. Ferner ſoll der Artzt und Beſchauer auch des Krancken Reyhen oder Schlichten neben dem Gemächte / wie auch die Uchſen unter den Achſeln und Armben / nicht weniger hinter den Ohren / ſamt den Drüſen oder Mandeln des Halß fühlen und begreiffen / ob er allda eine Geſchwulſt / Drüß - Beule (wie klein ſie auch immer ſeyn) finde. Weilen aber auſſer - und in Peſtilentz - Zeiten nicht allein den jungen Leuten / ſo noch wachſen / wie auch dieſe / ſo das Rothlauf will angreiffen / item, die jenigen / ſo mit Schlep - Säcken und allgemeinen Huren ſich verunreiniget / auch dergleichen Drüß und Beulen überkommen / müſſen ſolche fleiſſig unterſchieden werden / damit einem jeden ſein Recht widerfahre / und der die Frantzoſen hat / nicht für Peſtilentziſch erkant werde. Der jungen wachſenden Leut Beulen haben allein den erſten Tag ein kleines Fieber oder ungeſegnet / aber kein Haupt - Wehe oder ſonderbare Leibs - Schwachheit / noch andere zu Anfangs dieſes Capitels erzehlte böſe Zuſtänd zu beförchten / auſſer eines leidlichen Schmertzens / wann ſie zu ſehr gedruckt werden / können beynebens all - ihre Geſchäft ungehindert derſelben

verrichten/ kommen auch ſelten zu einer innerlichen Fäulung wie die Peſt- und Frantzoſen-Schlier/ ſondern wann das überflüſſige Blut hinweg/ verſchwinden ſie allgemach ohne alle Gefahr für ſich ſelbſten/ dahero ſeyn ſie von den Peſtilentz-Drüſen leicht zu erkennen. Die Drüß-Geſchwulſt/ ſo dem allernächſt-künftigen Rothlauf vorgehet/ benimt gar bald allen Argwohn der Peſt/ weil das Rothlauf gleich darauf in dem Geſicht/ Armb/ oder Schenckel ausſchlägt. Etliche bekommen Schlicht-Beulen zu End der hitzigen Fieber/ welche dannenhero von den Peſt-Beulen zu erkennen/ weilen dieſe den Ausgang der Kranckheit nicht erwarten/ ſondern voraus brechen/ und mit angehender Kranckheit anfangen. Die Frantzoſen-Beul fahren zimlich hoch/ aber ohne Fieber/ groſſe Mattigkeit aller Glieder/ und voran gezeigter Neben-Kranckheit/ weilen ihnen anderſt nichts mangelt/ als der gewöhnliche Gang/ den ſie jetziger Zeit mit groſſen blöderten Stiffel verbliemelen. Die Peſtilentziſchen hingegen werden mehrers unten neben dem Gemächte gefunden/ ſitzen hart und tieff in den Drüſen/ thun auch mehrer als andere unter den Achſeln hitzen und brennen/ werden endlich von obgedachten unterſchiedlichen Zufällen bekleidet.

Bißher von der Peſt/ welche durch äuſſerlich- und augenſcheinliche Merck-Zeichen ſich zu erkennen gibt/ und nicht verbergen läſt/ ein andere iſt die jenige/ ſo allein tieff in dem Hertzen/ und in dem Leib/ ohn all-äuſſerliches Anzeigen ihren giftigen Gewalt verübet und endet. Welche um ſo viel deſto ſchwerer zu erkennen und auszutreiben iſt/ weil man weder am lebendigen Leib/ noch an dem todten Cörper einiges Peſt-Mahl kan verſpühren und ſehen/ ſondern es erzeigt ſich nur ein ohnmächtiges Fieber/ mit ſchneller Froſt/ Hitz und Haupt-Wehe/ neben unnatürlichem Schlaff/ verruckter Vernunft/ und höchſter Schwachheit des gantzen Leibs/ welches den Menſchen alſo gähling und ſanft pflegt anzugreiffen/ daß er es ſelbſten kaum fühlen und mercken kan/ dardurch dann manche Perſonen alſo verkürtzt werden/ deren Hertz das Gift alſo eingenommen/ daß man ihr ſchwerlich/ oder gar nicht mehr kan zu Hülff kommen/ weil der Peſt-ſüchtige durch den Gewalt des Gifts übereylet wird/ ehe die äuſſerlichen Zeichen der Flecken/ brennende Geſchwär und Zünd-Blattern/ oder Drüſt-Beulen kommen/ ausbrechen/ oder des Krancken Natur und Stärcke nicht ſo kräftig/ daß ſie das Gift von dem Hertzen/ biß in die ſichtbare Haut möchte austreiben.

Dieſe innerlich- und verborgene Peſt wird an den Krancken und noch Lebendigen durch folgende Obacht und Merck-Zeichen erkennet. Erſtlich/ wann einer oder mehr in Peſt-Zeiten ohn alle vorgegangen- und bewuſte Urſach mit einem gähen Schaudern/ Hitz/ Haupt-Wehe/ groſſer Schwachheit aller Glieder erkrancket. Zum andern/ ihr gewöhnliche Geſtalt des Angeſichts um die Augen und Mund in ein abſcheuliche blaue Farb verändert. Drittens/ mit halb-offenen- und über ſich verkehrten Augen ſchlaffen/ doch immerdar ſich wiederum ermuntern/ aber an keinen Ort ſtill ligen. Viertens/ hin und wider am Leib ein brennende Hitz und Stechen klagen. Fünftens/ beynebens ohne Verſtand reden oder verſtummen. Zum ſechſten/ der jenigen auch/ ſo um ſie geweſen/ etliche gleicher geſtalt erkrancken. Zum ſiebenden/ und ſo ein Geſunder ſein flache Hand ein Zeitlang auf ihr Hertz oder Bruſt legt/ je länger je mehr Hitz empfindet/ dieſelbe/ wie in allen andern Fiebern geſchicht/ gar nicht dämpffen kan/ ſondern die Hand vor der wachſenden Hitz muß hinweg thun. Achtens/ die meiſten aber/ ſo alſo darnieder liegen/ in einen/ zweyen/ oder dreyen Tagen todts verfahren/ iſt ſolches für ein gewiſſe und innerliche Peſt zu halten/ welche andere Kranckheiten mehr/ die ſonſten weiß nicht wie lang im Leib waren ſtill gelegen/

aufwecket/ und an ſich ziehet. Schließlichen ſoll man in Peſt-Zeiten und Sterbens-Läuffen keiner ſolchen Schwachheit trauen/ ſie ſey gleich wie ſie wolle/ dann ſie leichtlich etwas von der Peſtilentz-Luft und Gift-Funcken an ſich/ als einen hurtigen Zunder pflegt anzunehmen.

Das XVI. Capitel.

Woran man abnehmen könne/ daß ein Peſt-ſüchtiger wiederum geneſen oder ſterben werde.

Ein gute Hoffnung des Lebens kan der haben/ welcher/ nachdem er ſich Peſt-ſüchtig empfunden oder vernommen/ alſobald und ohne Verzug ein taugliche Schweiß- und Gift-austreibende Artzeney eingenommen. Derowegen ſey ein jeder gewarnet/ daß er ſich nicht ſelbſt verſaume/ ſondern je eher je beſſer rechtmäſſige Artzeney gebrauche/ ehe das Gift das Hertz überwunden. Zum andern/ gemeiniglich bringen diejenigen die Haut darvon/ deren Natur fein kräftig/ und anfänglich entweder von ſich ſelbſt/ oder auf zeitlich-eingenommene Artzeney das Gift von ihnen in die äuſſerſte Haut durch rothe Flecken/ Carfunckel und Beulen genugſam austreibet/ und nicht wiederum läſt zuruck in Leib kriechen. Drittens/ wann der Krancke in währenden Peſt-Läger die Kräften nicht gar zu ſehr verlieret/ im Kopf richtig und bey gutem Verſtand bleibet/ frey und unverhindert Athem holet/ die Speiß mit Luſt annimmt/ dieſelbe bey ſich behält/ und nicht wiederum von ſich gibt/ hat er einen guten Ausgang zu hoffen. Vierdtens/ wann die Drüſen nicht braun/ blau/ noch ſchwartz ſich erzeigen/ ſondern röthlicht bleiben/ ſich bald zeitigen/ und eyterlich werden. Fünftens/ wo man an des Krancken Aufkommen zweifelt/ ſoll man ein Stuck Waitzen-Brod nehmen/ über Nacht in des Krancken Harm legen/ den nechſten Morgen frühe aufbrechen/ iſt es alsdann inwendig ſchwartz/ ſo ſtehet die Sachen wohl/ und bedeutet/ daß die Natur das Gift austreibe/ wo aber nicht/ ſo hat man ſich des Widerſpiels zu beſorgen. Wiewol es aber ſonderlich im Anfang der Kranckheit bisweilen ſich zur Beſſerung ſchickt/ und das Anſehen hat/ als ob es nicht mehr gefährlich ſey/ ſo ſolle man doch nicht alſobald trauen/ und von dem Gift-austreibenden Artzeneyen nachlaſſen/ dann weilen das Hertz anfänglich noch ſtarck iſt/ jagt es das Gift von ſich/ und ſcheinet/ man habe mit Hülff einer Artzeney die Peſt überwunden/ welches aber nicht ſeyn kan/ weilen das Peſtilentziſche Gift bald nachmal und abermal nach dem Hertzen zuruck ſchleicht/ deme das Hertz allein/ und ohne Artzeney nicht genugſamen Widerſtand thun kan/ ſintemal es im erſten Sturm an Kräften abgenommen/ das Gift aber ſich immerdar geſtärckt und mächtiger worden/ dahero dem Hertzen billig öfter und länger muß geholffen werden/ biß alles Gift ausgetrieben und verſchwunden.

Wann aber alle Kräften dahin/ und die Schwachheiten ſo groß/ die Ohnmachten ihn oft ergreiffen/ der Schweiß kalt/ oder gar nicht erfolgen will/ alle Speiß und Artzeney wiederum gebrochen werden/ der Durchlauf und Bauchfluß ſich nicht ſtillen läſt/ und was hinweg gehet ſchwartz iſt/ und ſehr übel ſtincket/ das Angeſicht gelb/ grün und blau wird/ die Carfunckel- und Drüſen-Geſchwär hart verbleiben/ unleidentlich brennen/ oder wiederum verſchwinden/ der Krancke unruhig abredet und ſehr phantaſiret/ am Beth zupffet/ mit den Zähnen knirſchet/ einen übelriechenden Athem hat/ darzu denſelbigen tief und ſchwerlich holet/ ꝛc. ſo iſt ſeines Aufkommens kein Hofnung/ ſondern muß GOtt zum ewigen Leben befohlen werden.

Das XVII. Capitel.

Wie die Peſt an den todten Cörpern zu erkennen ſey.

Weil an dem viel gelegen/ daß der Todten-Beſchauer rechtmäßig von der Peſt urtheile/ damit geſunde und Peſt-reine Leuth ſich der Peſt-ſüchtigen Leuthen/ Häuſern und Leich-Begleitung enthalten/ und durch ſeine Untreu oder Unwiſſenheit nicht in Gefahr der anſteckenden Seuch eingeführet werde/ ſoll er ihme mit übrigen Wein kein Hertz anſauffen/ ſondern ſich mäſſig halten/ damit er nichts überſehe/ und mit ungewiſſer oder falſcher Erkanntnuß ſchwartz für weiß aufzeichne. Wird alſo in Peſt-Zeit und Sterbens-Läuffen erſtlich ſich nicht allein um des Verſtorbenen Nahmen und Alter/ ſondern auch bey denen ſo ihn beruffen/ alles Fleiß und Ernſtes befragen/ wie lang er kranck gelegen/ und was er geklagt/ welche ihme dann zu ihrer ſelbſt eigenen Verſicherung die ungefälſchte Wahrheit nicht verhalten ſollen. Zum andern/ ſoll er den bekleydeten Todten-Cörper nicht allein um den Halß/ Ychſen und Gemächts-Reyhen begreiffen/ und da er daſelbſt nichts findet/ für Peſt-frey erkennen/ ſondern den todten Cörper unbekleydet allenthalben beſehen/ ob er ein äuſſerlich Zeichen der Peſt gewahr wurde. Drittens/ ſoll er ſich auf keines Artzt ſchriftliche Zeugnuß verlaſſen/ ſondern den Augenſchein ſelbſt einnehmen/ weilen bey etlichen in währender Kranckheit der Artzt das Peſt-Gift ſelbſt überſehen/ ſo ſich oftmal erſt nach dem Todt mit ſchwartzen Flecken herfür gibt/ und oft mancher die todte Zündt-Blatter im Hals oder Mund hat. Viertens/ kan er diejenigen für Peſtilentziſch erkennen/ welche (auſſer des Schlags) nur drey oder vier Tag an dem fürgewendten Fieber geſtorben/ ob er zwar kein äuſſerliches Zeichen der Peſt am Cörper gefunden/ dann dieſe iſt die heftigſte Peſt/ ſo innerhalb drey oder vier Tagen tödtet/ ſoll ſie aber nicht gar ſtreng oder ſcharff ſeyn/ kan ſie dem Krancken innerhalb acht Tagen das Leben nehmen. Dann wann die Mitwohner der Kranckheit wahre Beſchaffenheit anzeigen/ wird er ſonders allen Zweifel die Kennzeichen oben am 15. Capitel des 1. 4. 5. 6. 11. 13. 17. 20. 21. 22. Punctens vernehmen. Fünftens/ mag er auch die/ ſo im Geſicht um die Augen/ und um den Mund blau/ ſchwartz und gantz abſcheulich ausſehen/ denen Peſt-ſüchtigen zueignen/ als in welchen das Gift ſehr zart und dünn vor Schwachheit der natürlichen Leibs-Kräften nicht hat können zuſamm gebracht werden. Sechſtens/ ſoll er die ſo gelbe/ grüne/ blaue/ braune/ oder ſchwartze Petetſchen und Flecken haben/ für Peſt-ſüchtig erkennen und einſchreiben. Siebendens/ desgleichen auch die/ ſo ein Carfunckel/ Todten oder Zündt-Blattern haben/ wie klein die auch immer ſeyn mögen/ weil die ſchwache Natur oftmal das Gift nicht häufig kan austreiben. Achtens/ werden die billig für Peſtilentziſch erkennet/ welche nicht allein hinter den Ohren/ um den Halß/ unter den Ychſen/ oder andern Orthen des Leibs/ ſondern auch in den Gemächt-Schlichten einen Düppel/ Geſchwulſt/ oder Schlier-Beul haben/ weilen an denen andern Drüß-Beulen niemands pflegt zu ſterben/ da er auch in einem und andern zu zweifeln Urſach hätte/ ſoll er ſich um des hierzu beſtellten Peſtilentz-Artztens mehrer Meynung und Gutachten bewerben.

Ende des Erſten Theils.

Anderter Theil.

Des Berichts / und Gutachtens von der Peſt.

Wie derſelben vorzukommen / auch mit was Mittel und Artzeney ſo wohl der Arme als Reiche ſich darvor bewahren und hüten könne.

Das I. Capitel.

Wie man ſich geiſtlicher Weiß insgemein / und ein jeder inſonderheit vor der Peſt verſicheren ſolle.

IM erſten Theil dieſes Berichts iſt angezeigt worden / daß die Peſtilentz erſtlich wegen der mannigfältigen groſſen und verharrlichen Sünd von GOtt über die Menſchen / entweder durch oder ohn alle Mittel zur gerechten Straf verhängt: Zum andern / durch übel-beſtellte Stadt- und Lands-Regierung. Dann drittens / aus natürlichen Urſachen entſtehe. Ob nun zwar ein jede derſelben durch die Forcht GOttes / fleißiges Betten / Faſten / und anderen guten Wercken / von einer Stadt oder Land kan abgewendet werden / dann ein gottſeeliges andächtiges Leben iſt zu allen Sachen nützlich / ſagt Paulus 1. zum Timoth. am 4. Cap. So iſt doch ſolcher Verhüt- und Abwendung dieſer abſcheulichen Kranckheit um ſo viel deſto mehrer vonnöthen / wann die erſchreckliche Seuch aus gerechten Zorn GOttes um der / leyder im Schwung gehender ſchweren Sünd und Laſter willen einem Ort zuſtehet. Dahero gar wohl und recht in der verneuerten Wienneriſchen Peſt-Ordnung männiglichen und alles Ernſts befohlen und eingebunden wird / daß ein jeder von ſeinem ſündigen Weeſen und denen jetzt ſchwebenden Laſtern abſtehe / ſich zu GOtt dem HErrn bekehre / und ihme neben Chriſtlicher Buß / darzu die Seel-Sorger und Prediger das Volck treulich und fleißig anhalten ſollen / demüthige Verzeyhung der bißhero begangenen Sünd / und Beſſerung des noch bevorſtehenden Lebens / auch um Milderung ſeines gerechten Zorns und Nachlaſſung der wohlverdienten Strafen / anruffe und bitte. Inſonderheit iſt Ihrer Kayſerl. Majeſt. ernſtlicher Befehl geweſen / daß ein jeder Hauß-Vatter bey ſeinem Geſind und Untergebenen gewißlich darob und daran ſeye / damit ſie ſich aller Gottsläſterung / Unzucht / unmäßigen Freſſen und Sauffen / desgleichen anderer Laſter und Untugend gäntzlich enthalten / und ein züchtiges / ehrbares / gottſeeliges Leben an ſich nehmen / wie dann auch allen Hauß-Herrn / Hauß-Vättern / und männiglichen anbefohlen worden / daß ſie ihr Geſind dahin halten / wann die Bett-Glocken um Abwendung allerley Strafen geläutet wird / zu Hauß und auf denen Gaſſen zum Gebett ernſtlich anhalten / ihnen auch ſelbſt mit guten Exempeln vorgehen. Nachdem auch durch Unterlaſſung / Ver-

ſaumnus und Verachtung des GOttes-Dienſts der Allmächtige GOtt merck-lich beleidiget wird/ haben höchſt-gedachte Kayſerl. Majeſtät nochmalen ernſt-lich befohlen/ daß weder vor-noch in der Stadt kein Möth-Bier-oder Wein-Keller/ noch andere Trinck-Plätz/ an was Enden und Orthen es auch ſeyn möchte/ an denen Sonn-und Feyertägen vor 9. Uhr Morgens geöffnet/ und zu Nachts allwegen Sommers-Zeiten über neun/ zu Winter aber über acht Uhr/ zu Verhütung des ärgerlichen Sitzens und anderer Laſter/ ſo ſich da-bey zutragen/ offen gehalten werde. Bey welcher es nun gantz billig verblei-ben ſolle. Und obwohl ein jede wider GOttes Gebott begangene Sünd die Göttliche Majeſtät beleidiget/ und derſelben Zorn auf ſich ladet/ ſo erzehlet doch Philibert Martinus/ im Buch von der Peſt/ ſo im Jahr 1631. die Stadt Florentz geklagt. Fürnemlich über welche GOtt ſonderlich mit der Peſt beſtraf-te. Erſtlich/ wann Gerechtigkeit unterdruckt/ und an ſtatt Recht falſche Urtheil gefället werden/ davon Eſaiæ am 1. Cap. zu leſen. Zum andern/ geiſtliche Kir-chen-Güter unbefugter Nutz-Nieſſung und Verwendung/ hiervon der H. Au-guſtinus im 3. Buch/ von der Stadt GOttes am End des 17. Cap. zu ſehen. Drittens/ groſſer Herrn Hochmuth und Ehrgeitz/ deſſen Beſtraffung König David erfahren/ im 2. Buch der Königen am 24. Cap. da er aus lauter Hof-farth/ und ohn alle erheiſchende Noth zu Erkundigung ſeiner Kriegs-Macht/ das Volck zehlen ließ/ dieſe zu minderen ihme GOtt allein auf einen Tag 70000. Mann durch die Peſt zu nichten machte. Von dieſen und anderen ſehr groſſen Sünden mehr/ ſollen Vorſteher des gemeinen Volcks abſtehen/ damit ſie ſich und die Ihrigen vor der verdienten Straf Peſt-frey erhalten. Inſon-derheit aber ſoll ein jeder privatim für ſich ſelbſt bey eingehender Gefahr ſich zu GOtt bekehren/ öfters wahre Buß und Beicht ſeiner Sünden verrichten/ das Heil. Abendmahl empfangen/ denen Armen zur Koſt/ Artzeney und Kley-dung/ nach ſeinem Vermögen ein Allmoſen mittheilen/ und ſich hierdurch mit GOtt dem Allmächtigen verſöhnen/ in ſtäter Forcht GOttes verbleiben/ im-merdar andächtiglich und von Grund ſeines Hertzens bitten und betten/ damit GOtt ſeinen gerechten Zorn und wohlverdiente Straf gnädiglich abwenden/ ihme ſamt allen ſeinen Mit-Burgern vor der Peſt/ und aller böſer Vergiftung ſchützen/ ſchirmen/ und erhalten wolle. Alſo thäte König David/ da die Peſt ſein Land überfallen hatte/ bekennet er ſeine Miſſethat/ und ruffte ungeſäumt zu GOtt um Verzeyhung ſeiner Sünden/ kauffte einen Orth zum Altar/ und Rind-Viehe zum Opfer/ am 24. Cap. des 2. Buchs der Königen/ und zu GOtt bettete den 90. Pſalm. Aus welcher Geſchicht wir leichtlich abnehmen und ſehen können/ daß das Opfer des Altars kräftig ſey zu verſöhnen/ auch tödtliche Kranckheiten und andere Unglück abzuwenden. Andere in der allgemeinen Rö-miſchen Kirchen geiſtliche Peſtilentz-Mittel/ die ein jeder ſeiner ſonderbaren An-dacht nach wird fürzukommen wiſſen/ werden hiemit Kürtze halber übergangen/ und diß allein vermeldet/ daß/ weil offermal auch die Frommen und Böſen in ſolchen Sterbens-Läuffen unverſehens dahin fahren/ daß ein jeder ſchuldig ſeye/ noch bey guter Leibs-Geſundheit ſeiner zeitlichen Güter halber ſeinen letzten Willen unverlängt aufzurichten und zu machen. Wie deſſen im 20. Cap. des 4. Buch der Königen/ aus Befehl GOttes Eſaias den König Eze-chiam vor angefallener Peſt ermahnet: Verſiehe dein Hauß/ und mache Rich-tigkeit für deine Erben/ dann du wirſt ſterben/ und nicht lebendig bleiben. Aber wie viel gute Gedancken und Vorſätz bleiben dahinden/ weil ſelten einer dieſe Göttliche Ermahnung zu Hertzen nimmt/ und ins Werck ſetzet/ ſondern ihme

noch

noch langes Leben einbildet/ der doch in währender Peſt wider Verhoffen übereilet wird/ oder ſo er doch gerne wolte/ die Zeugen und Zeit zu Verfaſſung ſeines letzten Willens nicht kan haben/ alſo einem das Seine verlaſſen muß/ dem es nicht gemeinet/ ihme auch darfür keinen Danck nachſaget.

Das II. Capitel.

Wie durch weltliche Vorſichtigkeit die anſteckende Seuch von einem Ort ſoll und könne abgewendet werden.

EIner weltlichen Obrigkeit ligt ob/ nicht allein in gegenwärtiger- und allbereit eingeriſſener Peſt gute Ordnung und Recht zu führen/ damit die Geſunden erhalten/ die Krancken geheilet/ und die Todten begraben werden/ ſondern auch/ welches vielmehr und edler iſt/ die geſamte Inwohner des Lands/ und aller Städt vor Entſtehung und Einreiſſung der greulichen Seuch vätterlich zu verſorgen/ zu bewahren/ und zu erhalten. Dann weit ein andere Vorſorg vonnöthen iſt/ wann man von keiner Peſt weiß noch hört/ damit keine entſtehe/ ein andere Satz- und Ordnung/ wann das Ubel ſchon vorhanden/ und allbereit hat eingeriſſen.

So viel die erſte Vorſichtigkeit anlangt/ wann alles noch ſicher und ohne Gefahr/ erfordert die Wienner-Ordnung anfänglich gar weißlich/ daß jedermann ein Gottſeeliges Leben führen/ und von den ärgerlichen Laſtern ſich enthalten ſolle. Aber es iſt nicht genug/ daß die Prediger und Seelſorger/ die Leut zur GOttes-Forcht und ſchuldiger Andacht vermahnen/ oder die weltliche Ober-Herren allein gute Geſätz machen/ und in allen Dingen ſchöne Ordnung vorſchreiben/ wann dieſelbe niemands/ oder nur die geringſten in Obacht nehmen/ die andern aber nichts achten/ ſondern man muß dieſelbe auch durch und durch zugleich vollziehen/ halten/ und ins Werck ſetzen/ die Verächter derſelben/ und freventliche Ubertretter mit Hindanſetzung alles Gunſtes würcklich abſtraffen. Man ſiehet/ wo in Städten und Hofhaltungen Gottsläſterer/ Zauberer/ Todtſchläger/ Ehebrecher/ Diebe/ Wucherer/ und dergleichen grobe Haubt-Sünder in gebührliche Straf gezogen werden/ die Peſt/ als ein ſonderbare Zucht-Geiſel GOttes auch dahin nicht/ oder ja gar ſelten komme.

Fürs ander/ iſt hoch vonnöthen/ daß der beſtellte Stadt-Artzt ein wachtſames Aug habe auf die Beſchaffenheit des Lufts und Gewitters/ ob ſolche ein böſe Eigenſchaft in ſich haben/ ſo menſchlicher Geſundheit ſchädlich/ und ein allgemeine anſteckende Seuch verurſachen möchten/ welches der weiſe und viel-erfahrne Artzt Hippocrates dem Vatterland und gemeinem Weeſen zum Beſten/ fürnemlich beobachtet/ wie in ſeinen Büchern zu leſen/ damit die Obrigkeit des Orts deſſen zeitlich erinnert/ alle Gelegenheit des Zunders könne beyſeits ſchaffen. Als da iſt unzeitiges/ faul/ wurmiges/ und vom Ungezifer beſchmeiſtes Obſt feyl zu haben verbieten. Von dieſen meldet abermal die Wienneriſche Ordnung alſo: Nachdem durch die neue Früchten/ als Spendling/ Schwammen/ und ander ſchädlich auch unzeitig Obſt/ viel beſchwerliche Kranckheiten entſtehen/ ſollen dieſe und dergleichen gefährliche Obſt nicht allein in die Stadt zum Verkauff nicht gebracht/ ſondern auch all unzeitig- faul- und ſchädliches Obſt/ durch die darzu beſtellte Perſonen genommen/ und in die Donau geworffen werden. Und dieſes zwar ſoll geſchehen/ nicht nur wann die Peſt allbereit

in die Stadt iſt eingeſchlichen/ ſondern weilen noch kein Seuch vorhanden/ und alles in guter ſicherer Geſundheit lebet/ damit aus ungebührlichem Naſchen in menſchlichen Leib keine Fäulung/ hitzige Fieber oder Bauch-Flüß verurſacht werden/ welche ſich gar bald in ein Peſt verwandlen. Aber gemeiniglich will man dieſes erſt verbieten/ wann der Sterb ſchon aus dem Hauß iſt/ und dann ſo kranck oder todt iſt/ und der Luſt zum Obſt ſchon vergangen iſt.

Zum dritten/ pflegt oftmals ein Peſt einzureiſſen/ wann das Viehe erkrancket und abſtirbet/ die todten Aaß aber nicht begraben/ ſondern nahend an der Straß/ gleich auſſer der Stadt oder den Häuſern den Raben und Hunden zur Speiſe vorgeworffen werden/ item, wann man in der Stadt allen ſtinckenden Miſt und Unluſt/ Abſpiel/ Hüner-Heud/ Krebs und anders todtes Viehe auf die Gaſſen/ und dem Nächſten für die Thür wirft/ welches daſelbſt ligen verbleibt/ und jedermann einen Grauſen/ zarten Leuten aber leichtlich eine Kranckheit kan verurſachen. Welches zu Verhütung des Ubels/ und zu Erhaltung guter Sauberkeit billig zu beſtraffen wäre. Weil aber das loſe Geſindel ſolches gemeiniglich bey nächtlicher Weil austrägt/ muß es mit angehendem Tag durch die Miſt- und Wuſt-Führer alſobald hinweg geraumt werden. Damit der Luft mit ſolchen faul-machenden Geſtanck nicht verwirret/ verderbt und verunreiniget werde/ ſo hernach in den menſchlichen Leib gezogen/ gleichmäſſige Fäulung verurſacht. Hiervon iſt abermal in der Wienneriſchen Peſt-Ordnung gantz wohl gebotten worden. Und weilen die Unſauberkeit hin und wider in- und vor der Stadt zur Peſt nicht wenig Urſach geben/ ſo iſt Ihrer höchſt-ernennten Kayſerlichen Majeſtät ernſtlicher Befehl/ daß ein jeder in- und vor der Stadt/ niemand ausgenommen/ hinführo/ und jetzt/ geſtracks bey In-Leuten und ſeinem Geſind/ alles Ernſts darob ſey und verfüge/ daß ſie alle Unſauberkeiten und Unreinigkeiten/ ſo man einen Geſtanck/ oder andern Unrath in Häuſern und Zimmern/ Läden/ Kuchen/ Kellern/ Gewölbern/ Ställen und Höfen ſammlen möchte/ hinweg raumen/ daſſelbe in Butten/ auf Kärren oder Wägen gewißlich gar aus der Stadt bringen laſſen. Inſonderheit wollen Ihre Kayſerl. Majeſtät männiglich mit Bedrohung ernſtlicher Straf unterſagt haben/ daß hinführo niemand einigen Unluſt/ Stall-Miſt/ oder andere grobe/ ſtinckende Unſauberkeit/ ſonderlich das Waſſer von eingeſaltzenen Heringen/ Fiſchen/ und andern übel-ſchmeckenden eſſenden Waaren/ heimlich oder offentlich/ bey Tag/ oder bey Nacht/ auf die Gaſſen oder in Winckeln niederſchütten/ ſondern wie gemeldt/ von Stund an aus der Stadt führen oder tragen laſſen. Darneben ſollen auch Burgermeiſter und Rath bey ihrem Unter-Stadt-Cammerer ernſtlich darob ſeyn/ daß die Miſt-Führer und andere zu Säuber- und Ausführung der Unſauberkeit gehörige Perſonen/ täglich die gewöhnliche Ausgüß und Mehrungen/ wie auch das Pflaſter und die Gäſſen ſäubern/ und nicht anſtehen laſſen. Es ſolle auch jeder Haußwirth/ ſamt den In-Leuten ſchuldig ſeyn/ durch ihre Dienſtbotten wochentlich ein- oder zweymal vor ihrem Hauß zuſammen kehren zu laſſen/ damit die Miſt-Führer an Ausführung deſſelben Kehrigs oder Säuberung nicht geſaumt werden/ deßgleichen ſolle das ſaure Kraut/ Ruben und Krebſen/ Sommers-Zeit vor der Stadt verkauft werden. Es wird auch alldort denen Handels-Leuten/ Fleiſch-Hackern und anderen verbotten/ einige ungearbeite Ochſen-Häut oder andere Fell/ grün oder dürr/ in der Stadt nicht zu halten/ oder zu dem Trücknen aufzuhencken/ ſondern ſolche ſollen auſſer der Stadt an lüftigen Orten/ und ohne anderer Nachtheil untergebracht werden. Ferner ſolle im Sommer zwiſchen

Geor-

Georgii- und Michaelis-Tag einige heimliche Gemach- oder Sinck-Gruben eröffnet noch geraumt werden / aber diß ſeynd Gebott / welche zu aller Zeit ſollen gehalten werden.

Viertens / obwohl das Peſt-Gift / ſo die Menſchen hinrichtet / dem Viehe nicht allzeit ſchädlich / auch die giftige Seuche des Viehes dem menſchlichen Leib nicht jederzeit zuwider / ſo hat man doch erfahren / daß / wann man den Fell-Abdeckern / Schäflern und Schindern geſtattet / daß ſie das umgefallene Vieh ober der Erden ligen laſſen / die Haut abziehen und verkauffen / aus den Aaß Unſchlit-Kertzen gemacht und verkauft / ſo hernach angezündet / und in Zimmern gebrunnen / das Gift / ſo in dem erwärmten Unſchlit geſteckt / auferweckt / in den umſchwebenden Luft zerſtreuet / und durch das Einhauchen in den Leib gezogen / ein völlige Peſt erwecket habe / welches demnach zu verhindern der Obrigkeit obligt.

Wann zum fünften aus Miß-Gerathung / oder in Kriegs-Läuffen aus Verwüſtung des lieben Getraids / und anderer Früchten / auch Mangel oder Hinfall des Viehes / ein Theurung und Hunger einfällt / daher die armen Leut gezwungen werden / allerley ungewöhnlich- und menſchlicher Geſundheit ſehr ſchädliche Sachen zu eſſen / das geſchlachte Fleiſch / auch fürnemlich das Schweinene ſchon einen giftigen Schwaden und Geruch in ſich hat / pfleget die Peſtilentz ſelten auszubleiben. Derſelben aber kan ein weiſe Obrigkeit mit guter Ordnung / wo nicht gantz und gar / doch mehrern Theils vorkommen / wann man den eigennutzigen Vorkauf nicht geſtatten / noch denen Brod-Becken ihr allzugähe Steigerung geſtattet / denen Metzern und Fleiſch-Hackern das geſchlachte Viehe vor beſchauet / ſich zeitlich verſihet / die nothwendigen Früchten nicht aus der Stadt noch auſſer Lands verhandlen laſt / ſondern aus gemeinem Säckel die Traid-Kiſten anfüllet / gegen einen leidlichen Gewinn die nothleidende arme Gemein darmit verſihet und ſpeiſet. Durch welche Vorſichtigkeit dann in einer Stadt oder Land / die Peſt nicht leichtlich wird entſpringen.

Das III. Capitel.

Wie ſich ein Stadt vor der Peſt / ſo im nächſt-gelegenen Ort eingeriſſen / bewahren möge.

WAnn aber in andern auch zimlich weit-entlegenen Orten die laidige Seuch allbereit regieret / wird noch mehrer Fleiß erfordert / vorzukommen / damit dieſelbe durch anſteckenden Zunder in ein geſund- und noch Peſt-befreyte Stadt nicht übergebracht werde. Und hat man durch dieſe ſorgfältige Vorſichtigkeit oftmal gantze Länder vor der grauſamen Peſt und allgemeinen Sterb erhalten. Solches zu verhüten / iſt erſtlich nothwendig / daß allen und jeden Inwohnern / fürnemlich aber denen Handels-Leuten bey höchſter Straf anbefohlen werde / an Peſtſüchtige Städt und Ort / unter was Schein und Fürwand auch es immer ſeyn möchte / zu verreiſen. Vielweniger einige Waaren / Viehe / Speiß / Getranck / Kleyder / Müntz / Geld / Artzeney / Brief / oder andere fahrende Güter / wie die Namen haben möchten / von dort anhero zu bringen. Zu welchem Ende dann auch die Jahr-Märckt aufgeſchoben / oder gar ſo lang ſollen aufgehoben werden / biß die beſorgte Gefahr vorüber / weilen der giftige Peſt-Funcken an dieſem

ſem Ort / als an einem bequemen Zunder ſich veſtiglich anhängt / und da er gerüttelt wird / alſobald die umſtehenden Menſchen anſtecket.

Zum andern / ſoll man die / ſo von fremden / fernen / oder nächſt-gelegenen Peſt-ſüchtigen Orten ankommende Perſonen in die Stadt keineswegs einlaſſen / ſondern da einer ſeiner Geſchäft-halber hinein will / ſoll derſelbe einen leiblichen Ayd ſchwören / daß er in keinem Peſt-ſüchtigen Ort geweſen / durchgereiſet / noch von dergleichen herkomme. Weilen aber die Erfahrung lehrnet / daß es unterſchiedlicher Urſachen und des Verdachts halber mit dem Schwur ſich nicht allemal thun läſt / ſoll man an ſtatt deſſen ſchriftlichen Beweiß / nemlich ein gedruckt- oder geſchriebenen Zettul begehren / in welchem die Obrigkeit des Orts / da er abgereiſt / mit Wahrheit betheure / daß an demſelben kein anſteckende Gefahr / ſondern alles ſicher und geſund ſey; Item, welchen Tag / Monat und Jahr / ja ſo es wegen der Nähe ſeyn kan / zu welcher Stund er ſich von dort auf den Weeg begeben / nichtweniger aller und jeder Abreiſenden Nahmen / Zunahmen / Stand und Geſtalt benennet / mit der Obrigkeit Unterſchrift und Pettſchaft bekräftiget / fürgewieſen / und ohn allen Verdacht einer begangenen Falſchheit erfunden werden. Wie ſolches Paul Zacharias / ein Römiſcher Artzt in ſeinem Buch von der Peſt / und Philibert Marchin / von dem Krieg GOttes / mit mehrern Worten lehren.

Da aber drittens / einer von einem Peſt-ſüchtigen Ort abreiſend / wichtiger Geſchäft halber in die Seuch-befreyte Stadt / und deren Burgfried oder Vorſtadt ſich einzulaſſen begehrte / ſoll ihm die Einkehrung ehender nicht vergünſtiget und zugelaſſen werden / er habe dann den unſchuldigen Verdacht des anſteckenden Gifts durch Still-ligen an einer gewiſſen und ausgezeichneten Wallſtatt ein geraume Zeit erwieſen / hierzu erfordert die Wienneriſche Ordnung nur 14. Täg / die vorſichtige Stadt Venedig aber gantzer 40. Täg / und ſolches gantz billig / weil die Erfahrung in Sterbens-Läuffen genugſam bezeuget / daß mancher wohl 3. 4. 5. oder mehr Wochen das anklebende Peſt-Gift in- oder am Leib mit ſich herum getragen / ehe es ihn kranck gemacht und ins Beth geworffen. Weilen auch zu dieſem Verſuch des mißtreulichen Argwohns ein gewiſſer ausgezeichneter Ort und Herberg vonnöthen / da ſich die Verdächtigen aufhalten können / iſt die Vorſtadt viel zu nahe / ſo iſt es beſſer / daß ſie ſich auf eine kleine Meil Weegs von dem Burgfried / biß zu Ausgang der 40. Täg ſich verweilen. Dann einmal der Begierd und dem Verlangen der vermeſſenen Leut nicht zu trauen / und kan ſich dißfalls ſo wohl nicht vorſehen / noch in Acht nehmen / es thut alles wohl vonnöthen. Vor allen Dingen aber ſoll auſſer der gemeinen Thor-Wächter ein in Ehren und Wahrheit berühmter Mann dahin verordnet ſeyn / welcher die Zeugnuß-Schein mit Fleiß erſehe / die über Land Kommende umſtändiglich befrage / zuruckſchaffe / oder einlaſſe / damit ſchlechte und volle Tropffen mit Geld beſtochen / keinen verdächtigen Menſchen einlaſſen / oder auch einen Peſt-befreyten wegen abgeſchlagener Verehrung hindann jagen. Dann bey ſolchen armen Schluckern das Geld ein angenehme Zeugnuß und Schein iſt / dadurch gemeine Geſundheit des Vatterlands und vieler Menſchen verkauft wird und verrathen / nach des Xipæ Meinung würdig / daß man ſie an liechten Galgen hieng / oder lebendig verbrennte.

Endlich hat man ſich auch wegen der Herren-loſen Leut / Müſſiggeher / auch der faulen / ſtarcken Allmoſens-unwürdigen Bettlern / Männer / Weiber und Buben / weil ſie allenthalben umlauffen / und alle Winckel zur Wohnung erwöhlen / ſich des Geſtancks und Unſauberkeit ſonderlich befleiſſen / des anſte-

ckenden

ckenden Peſt-Giffts halber nicht wenig zu beſorgen / die ſolten demnach nicht allein aus der Stadt und gantzem Land alſobald würcklich ausgeſchaft / ſondern auch niemal eingelaſſen werden. Diejenigen auch / ſo über beſchehene Ausſchaffung betretten / wie nicht weniger die / ſo ihnen mit Herberg oder Koſt Unterſchleiff gegeben / andern zum Schrocken und Exempel mit offentlicher Straff geſtraft werden / Kraft Wienner-Ordnung / ohne Verzug und Unterſcheid.

Das IV. Capitel.

Wie man erfahren könne / daß die Peſt in einer Stadt angefangen habe.

Dieſes kan man alſobald innen werden und wiſſen / wann jeder Artzt / ſo die Krancken mit inner- oder äuſſerlichen Artzeneyen zu heilen pflegt / ſeiner Obrigkeit an Eydsſtatt und Verluſt ſeiner Ehren zuſagen und ſchwören wird / keinen einigen Menſchen / wer der auch ſeye / den er zu heilen empfangen / und Peſt-ſüchtig befunden / verſchweigen / ſondern ohn allen Verzug mit Nahmen und Zunahmen / Stands / Alter und Wohnungs-Ort / auch wie lang er gelegen / unverholen und ohne allen Falſch dem hierzu verordneten Peſt-Richter / und über gemeine Geſundheit vorgeſetzten Pfleger ſchrifft- oder mündlich anzeigen wolle. Item, wird zu Wienn ein ordentlicher geſchworner Todten-Beſchauer jederzeit beſtellt / welcher / da er nach Innhalt des 17. Capitels oben im erſten Theil / an einem Verſtorbenen das ungezweifelte Peſt-Zeichen findet / ſelbiges alſobald dem hierzu geſetzten Todten-Schreiber anzeigt / ſo es ferner an gehörige Ort durch überſchickte Zettel täglich pflegt zu berichten. Damit aber jedermann / ſo es zu wiſſen begehrt / zeitlich der Peſt-ſüchtigen Häuſer und Todten erinnert wurde / könte beſagter Zettel-Schreiber Abends alle Verſtorbene auf eine Tafel geſchrieben / und des Morgens frühe an einen gewiſſen offentlichen Ort anſchlagen. Weilen es aber gantz gefährlich iſt / daß derjenige Beſchauer / ſo alle Tag die an der Peſt Verſtorbene beſehen und begreiffen / auch in Peſt-befreyte Häuſer und unter geſunde Leut (welche ſich des Anſteckens halber ſehr fürchten und beſorgen) zugleich gehen ſolle / als werden in dieſem Fall billig zwey Beſchauer zu beſtellen ſeyn / deren einer die Peſt-ſüchtigen / der andere aber die von der Peſt unbefleckten Häuſer und Todten / ſo am Schlag / Waſſerſucht / Dampf / Lungenſucht / und anderen langwürigen Kranckheiten verſtorben / beſehe. Es ſolle ſich aber niemands unterſtehen / den ordentlichen Todten-Beſchauer für den Peſt-Beſchauer zu ruffen / oder Betrug hierinn zu verüben / damit er von der Obrigkeit deswegen nicht geſtrafft werde / item, ſo die Kranckheit nicht abſcheulich und anſteckend geweſen / kan ihme der Artzt / welcher ihn beſucht / an den hierzu befugten Beſchauer weiſen.

Das V. Capitel.

Ob einer von dem Peſt-ſüchtigen Ort fliehen / von weme / auch wann / wohin / und wie lang die Flucht und das Ausbleiben beſchehen ſolle.

MAn findet etliche / welche es für eine Schand halten für der Peſt zu fliehen / und ſich darwider zu bewahren. Andere achtens für ein unrecht und ärgerliches Mißtrauen an GOtt / weilen ſeiner Allmacht und vorgenommenen Straf niemands ausreiſſen noch entlauffen kan. Item, ſo ſey von GOtt einem jeden ſein Zihl zu ſterben geſetzt/ welches er nicht übergehen könne/ Job. am 14. Capitel. So einer derowegen weichet/ werde er nichts deſto länger leben / und ſo jemand verbleibet / werde er nichts deſto eher ſterben. So ſeye es auch wider die Lieb des Nechſten/ dann nach Chriſti Lehr/ alles was wir wollen/ daß uns die Menſchen thun ſollen / das müſſen wir ihnen auch thun/ Lucæ am 6. Cap. Nun wolten wir gerne / daß uns die Menſchen in unſern Nöthen/ Kranckheiten und Trübſalen nicht verlaſſen / oder von uns weichen / ſondern beyſpringen und zu Hülf kommen möchten / derowegen ſollen wir ſolches Sinnes/ Gemüths und Willens gegen ihnen auch ſeyn. Auch haben wir in heiliger Schrift und alter Kirchen-Geſchicht kein Exempel / daß die heiligen Vätter dem Ubel wären aus dem Weeg gegangen/ und ſich aus dem Staub gemacht hätten. Der König David iſt in der grauſamen Peſtilentz von Jeruſalem nicht gewichen/ noch ſein Geſind anderſt wohin geflehnet. Desgleichen iſt Eſaias bey dem König Ezechia/ als er an der Peſtilentz gelegen/ gebliben. Jeremias/ Baruch/ und andere fromme Leut ſeynd von Jeruſalem nicht entloffen/ da ſie belägert / und ein groſſer Theil Volcks an der Peſtilentz und vor Hunger in der Stadt geſtorben. Aber obſchon alle Prediger und Artzte riethen / in denen Häuſern/ darein die Peſt kommen / zu verbleiben/ ſo wurden ſie es doch nimmer dahin bringen/ auch ihnen ſelbſten nicht rathen / weil ſie gemeiniglich die erſten ſeyn/ welche die Peſt-befleckte Ort und Häuſer mit ſchauderenden Rucken anſehen / und das Geſicht weit darvon abtringen. Iſt derowegen keiner zu ſchelten/ oder zu verdencken / der/ ſobald die Peſt in ſeiner Wohnung eingeriſſen / mit guter Manier ſich darvon macht. Dann wer die Gefahr liebet / der wird darinn verderben / ſpricht Syrach am 3. Cap. Wer gar zu weit ſich wagt / oftmal Unglück erjagt. Wer ſich muthwilliger Weiß in die Gefahr gibt / und in ſeiner frechen Kühnheit wider Vernunft und Gewiſſen den herben ſchnellen Peſt-Pfeilen nicht weichen / noch ſoviel menſch- und möglich fliehen will / der unterſtehet ſich GOtt zu verſuchen. Zu wünſchen wäre es / daß wir Menſchen alleſamt ein ſo ſtarckes Vertrauen/ Zuverſicht und Liebe zu GOtt dem HErrn hätten / daß er bey Sendung der grauſamen Peſtilentz verurſacht und bewegt wurde / uns auch ohne alle natürliche Mittel wiederum darvon zu helffen. Dieweil wir aber arme/ beydes von Gemüth und Geblüt ſchwache und gebrechliche Geſchöpff ſeyn / deren mehrern Theil auch wohl vor einem rauſchenden Blat ſich entſetzen / müſſen wir uns nur ſeiner Barmhertzigkeit behelffen / und das beſcherte Mittel / oder die gute Gelegenheit dem anſteckenden Gift zu entweichen/ für die Hand nehmen. Alſo iſt Abraham/ Iſaac und Jacob Hungers halber geflohen / obwohl der Hunger von GOtt verhenget war / dennoch werden ſie

in

in der heiligen Schrift nicht bezüchtiget / als hätten ſie aus unrechtem Mißtrauen gegen GOtt ſich hierinnen vergriffen und verſündiget. Unglück zu vermeyden / zog Abraham ins Land gegen Mittag. Als König Saul den David ſpiſſen wolt / reiſete er aus nach Rama. Paulus der Apoſtel / als er zu Damaſco in Lebens-Gefahr ſtunde / ließ er ſich auch bey eytler Nacht in einem Korb über die Mauren hinab. Der alte Joſeph flohe mit Maria der Mutter GOttes und ihrem Kindlein gar in Egypten. Chriſtus unſer Heyland ſelbſten um der Gefahr zu entgehen / und ſein Leben zu erhalten / verbarg ſich / und gieng zum Tempel hinaus / da ihn die Juden ſteinigen wolten. Iſt nun zur Zeit des Kriegs und Hungers / welche eben ſo wohl als die Peſtilentz ſonderbare Straffen GOttes ſeynd / zu fliehen erlaubt / warum ſolte es zur Peſtilentz-Zeit auch nicht erlaubt ſeyn? Die aber mit freudigem kecken Muth darinnen zu verharren gedencken / müſſen wiſſen / daß GOttes Gebott ſeye / du ſollſt nicht tödten: das iſt / weder dein noch der Deinigen Leben in Gefahr tödtlicher Vergiftung ſetzen. Woraus man dann verſtehen kan / daß man diejenige von der Peſt-Flucht nicht aufhalten könne / welche entweder Alters oder Kranckheit halben anderen nichts helffen mögen. Die Forcht aber iſt auch nicht ein geringe Leibs-Kranckheit / wie oben am 10. Capitel des erſten Theils vermeldet worden / welche alle Ding übel auslegt / als ein Tyrann alles zu Gift macht / und alles anderſt erreicht / als es gekocht iſt / und macht oft gröſſer die Gefahr / als ſonſt der Handel ſelber war. Forcht wird von den Menſchen nicht gelernet / ſondern gebohren / derowegen muß oft mancher ſein Gemüth zu befriedigen / oftmal etwas thun / welches er ſonſten wohl unterlieſſe. Alſo wiſſen wir / daß alle Menſchen von Natur den Todt förchten / und wir ſehen / daß er weder alten noch neuen Calender hält / wer einmal auf den Rucken zum Hauß hinaus gehet / nicht mehr wiederum darein kommt / und ob man ſchon krancke Leut tauſend- und aber tauſendmal ein gut Hertz und fröhlichen Muth zu haben vermahnet / ſo findet man ihrer doch wenig / die dem Schwanen gleich ſingen wolten / wann ſie jetzt auf deu Todten-Tantz hupffen ſolten. Aus dieſer Forcht ſeynd Kayſer-König- und Fürſtliche Hofhaltungen / auch hohe Gericht und Regierungen / auch allgemeine Hohen-Schul / an geſund- und ſichere Ort gewichen / ſich in der Peſt vorgeſehen / und der Flucht / als das erſte Mittel im Regiſter der Peſt-Artzeney ſich weißlichen gebraucht. Wer derowegen ſich vor der Peſt entſetzet / und ohne Verletzung ſeines Gewiſſens / oder Aergernuß des Nechſten fliehen kan / der nehme alſobald ein gutes neues paar Schuh / und trage ſie an Füſſen ſo weit und lang / biß ſie zerriſſen. Dann drey Ding ſeynd für die Peſt / die mercken ſoll ein jeder: Weich bald / mach dich weit weg / und komm auch langſam wieder. Damit aber die Krancken und andere / ſo nicht fliehen und weichen können / nicht Hülff-loß gelaſſen werden / iſt endlichen ihres Amts und Beruffs zu fliehen verbotten / weilen ſie zum Bleiben verbunden ſeynd. Und erſtlichen zwar ſolten Prediger und Seel-Sorger in ſolcher Noth ihre Schäflein keineswegs verlaſſen / ſondern nach Chriſti Lehr als wahre und getreue Hirten bey ihnen verbleiben / dieſelben mit nothwendigen Troſt verſehen / des Zorns GOttes verſtändigen / zu rechtſchaffener Buß vermahnen / und in allem dem / was zu einem Gottſeeligen Leben vonnöthen / unterweiſen / die Beicht von ihnen aufnehmen / mit der letzten Weegzehrung des heiligen Abendmahls verſehen / und durch embſiges Gebett den barmhertzigen GOtt wiederum verſöhnen. Alſo leſen wir im 4. Buch Moſis am 16. Capitel / da die Kinder Iſrael wider Moyſen und Aaron murreten / und ein

Aufruhr erweckten/ ſtraffte ſie GOtt mit der Peſt daran ihrer eilend 14700. geſtorben/ ſtunde Aaron mitten unter das Volck/ rauchert und bettet für daſſelbe/ biß der Zorn GOttes aufhörete. Jmgleichen war der Prophet Eſaias ein Seel-Sorger und Hirt/ den von ſeinen Schaafen zu weichen nicht gebührete/ dahero er dem König Ezechiæ nicht allein die hierzu nahende Peſt und Straf GOttes verkündet/ ſondern auch demſelben die Peſtilentziſche Drüß-Beulen verbunden und geheilet. Ein ſolcher Hirt war der Heil. Cyprianus im Jahr Chriſti 255. zu Carthago. Der Heil. Bernardinus im Jahr 1400. zu Siena. Der H. Carolus Borromæus im Jahr 1576. zu Mayland/ und viel andere Ordens-Leuth mehr in der Peſt/ ſo im Jahr 1630. und 1631. Welſchland hat verwüſtet. Wann hingegen ein Seel-Sorger ſeine Schäflein als ein Miedling verläſt/ gibt er Aergernuß und Urſach ſpöttiſch von ihme zu reden/ daß ſie anderen viel von ſtarckem Vertrauen gegen GOtt ſagen/ aber ſelbſten GOtt nicht vertrauen/ ſündigen derowegen wider die Lieb des Nächſten/ und wider das gerechte Gebott GOttes.

Zum andern/ ſeynd verpflicht/ und Amts-halber zu bleiben ſchuldig die Vorſteher des gemeinen Volcks/ und ein jede Obrigkeit bey ihren Untergebenen/ damit die Gerechtigkeit verwaltet/ Zucht und Ehrbarkeit erhalten/ auch alle Leib- und Lebens-Mittel für die verbliebene Geſunde und Krancke verſchaffet werden. Doch weilen ſie allein mit Vätterlicher Sorg und Rath dem gemeinen Weeſen dienen/ können ſie ſich beyſeits/ doch an ein nicht ferne gelegenes Ort machen/ damit ſie deſto ſicherer dem Vatterland zum Beſten länger erhalten können. Alſo iſt König David in der Peſt von Jeruſalem nicht gewichen/ weilen ihm als einer Obrigkeit und Vatter des Vatterlands nicht wohl gebühren wollen.

Drittens/ ſollen auch veſten und unverruckten Fuß halten/ alle beſtellte Leib- und Wund-Artzte/ ſamt denen Apotheckern/ Hebammen/ Kirchen-Dienern/ ꝛc. als auf welche in Sterbens-Läuffen der Obrigkeit ernſtliche Aufſicht zu geben gebühret/ damit ſie auf Erforderung der Nothdurft an der Hand ſeyn/ und die Krancken nicht verabſaumt werden.

Viertens/ ſeynd Mann und Weib/ Eltern und Kinder/ Brüder und Schweſtern bey einander zu bleiben verbunden. Fürnemlich aber Mann und Weib ſollen keineswegs von einander weichen. Alſo auch die Eltern von ihren Kindern/ ſo lang ſie unerzogen/ und ihrer noch bedürffen/ weilen auch die unvernünftige wilde Thier ihre Jungen mit Leib- und Lebens-Gefahr nähren und bewahren. Hingegen ſeynd auch die Kinder den Eltern verbunden in aller Trübſal/ Treu/ gehorſamſt- und möglichſtes Fleiſſes beyzuſpringen/ und dieſelbe keineswegs zu verlaſſen.

Fünftens/ weilen GOtt zu jedem geſagt: Du ſolſt deinen Nächſten lieben als dich ſelbſt/ als werden Mit-Burger und Nachbaren die Chriſtliche Hülf einander/ und Liebe nach aller Möglichkeit erzeigen.

Wem aber zu weichen gebührt oder vergunnet worden/ derſelbe ſoll ſeine Flucht alſobald/ eher als ihn das Gift ergreifft/ oder ſich anhängig gemacht/ nehmen/ ſonſten als ein böſer Reiß-Gefehrt allererſt an dem Ort/ da ſie hingewichen/ es ſeine Tück und Gewalt verübet. So muß auch die Flucht an ein fern-entlegenes und geſundes Ort beſchehen/ dann weit darvon iſt gut für den Schuß. Worbey dann auch diß zu mercken/ daß wann die Peſt von Oſten oder Morgen kommt/ man ſich gegen den Abend wenden ſoll. Endlichen wann man vernommen/ daß die Seuch allbereit ein Zeitlang nachgelaſſen/ die Jnwohner ge-

ſund verbleiben / und keiner mehr daran geſtorben / kan man ſich wieder nach Hauß machen.

Schließlichen / ſollen die Reiche und Wohlhabende vor ihrem Abreiſen denen unvermöglichen Krancken einen Zehr-Pfenning hinterlaſſen / und ein Allmoſen um GOttes willen zuſchicken / damit ſie in ſo gefährlicher Zeit nicht gar verſchmachten. Item, weilen die Gewichenen oftmal einen Zunder des anſteckenden Peſt-Feuers wiſſend mit ſich von dem Ort / von welchen ſie ſich begeben / genommen haben / als ſollen ſie mit Rath eines erfahrnen Artztens unverſaumt zur Reinigung des Leibs ſchreiten / auch ſich wohl umſehen / was ſie für Kleydung mit ſich genommen / ob nicht an ſelben etwas anklebendes möchte verblieben ſeyn / dieſemnach dieſelbe wohl erlüftigen / ſäubern / und in Gottſeeligem mäſſigen Leben für die Hinterlaſſene bitten.

Das VI. Capitel.

Ob man ein wahre ungezweifelte Artzeney wider die Peſt habe.

WAnn die Peſt jederzeit / und ſo oft ſie eine Stadt oder Land überfällt / einerley merckliche Natur und Eigenſchaft hätte / wäre dieſe Frag leichtlich zu errathen. Weilen ſie aber faſt allemal ein abſonderlichen und gantz neuen Unterſchied und Art ihres verborgenen Gifts in ſich hat / auch die ſo aus Hunger ein andere Natur / als die / ſo aus innerlicher Verderbung des Geblüts entſpringet. Weilen ein andere Manier / die ſo aus vergiften Luft entſtanden / an ſich hat / ſo muß auch einer jeden ihr beſondere Gegen-Peſt-Artzeney erfunden werden / welche den Urſprung und die Wurtzen von Grund heraus hebe. Ehe man aber den Unterſchied des wunderſeltſamen Peſt-Gifts / und ſein abſonderliche Natur in entſtandener Seuch erlernet / und ſeine Gegen-Mittel erfindet / gehet nicht allein ein geraume Zeit fürüber / ſondern muß auch manchmal der Artzt ſo wohl als andere daran ſterben. Noch viel ſchwerer iſt es / wann die Peſt von GOtt zu ſonderlicher Beſtraffung der groſſen unaufhörlichen Sünden / es ſey gleich durch oder ohne Mittel / über die Menſchen geſchickt und verhenget wird. Dann in ſolchem Fall pflegt ihme GOtt die Wiſſenſchaft der Gegen-Artzeney gleichſam vorzubehalten / auf daß männiglich ſpühre / es ſeye die Seuch ein beſondere Ruthen GOttes / damit er die Welt im groſſen Ernſt und Eyfer züchtigen wolle. Da ſeynd alsdann / wie oben vermeldet / die geiſtliche Mittel am beſten / welches noch der alte heydniſche und fürtreflichſte Artzt Hippocrates gantz weiß und heilſamlich erinnert / daß die natürliche Mittel dem gemeinen Anfall der Peſtilentziſchen Kranckheit nicht widerſtehen. Und weilen GOtt in allen Dingen eines gegen dem andern / entweder in Verwandtnus und Liebe / oder in Widerwillen und Feindſchaft erſchaffen / auch einer jeden Schwachheit ein ſonderlich- und gewiſſes Artzeney-Mittel verordnet und mitgetheilet / deren man ſich in fürfallenden Nöthen erſprießlichen kan gebrauchen / ſo wird er auch eines wider die Peſt dem armen Menſchen zum Beſten gegönnet haben / und hat in denen Peſten / ſo durch menſchliche Urſach erweckt / einer diß / der ander ein anders dienliches Stücklein erfunden / und den Nachkommenden ſeine treuhertzige Meynung hinterlaſſen. So iſt auch oftmal die rechte innerliche

Natur eines Gifts keinen Menſchen bewuſt/ und wird demnach glücklich vertrieben/ wie an der Frantzöſiſchen Seuch und andern dergleichen Kranckheiten mehr zu ſehen. Alſo iſt auch nicht allemal unmöglich die Peſt zu vertreiben/ obwohl das gewiſſe unfehlbare und eigentliche Gegen-Mittel unwiſſend/ welches alle und jede Peſt könne heilen und zerſtöhren/ weil wir ſehen/ daß auch noch heut zu Tag/ und nach und nach durch fleiſſiges Nachdencken/ Lernen und Erfahren ſo viel erlanget/ daß der Peſt-ſüchtigen viel hundert/ ja tauſend wiederum erlöſet und zu recht gebracht worden.

Das VII. Capitel.

Was von denen zu halten/ ſo wider die Peſt keine Artzeney brauchen wollen/ ſondern ſich allein auf ihre gute Natur/ oder Vorſehung GOttes verlaſſen.

Ob zwar etliche ſehen/ daß ſie in groſſer Noth und Gefahr des Todts ſtecken/ wollen ſie dannoch keine Artzeney-Mittel annehmen und gebrauchen/ weilen ſie vermeynen/ GOtt habe einem jeden Menſchen ſein gewiſſes Ziel und Zeit geſetzt/ welches er nicht könne überſchreiten. Andere fragen nach keiner Artzeney/ und ſprechen: GOtt der HErr ſey allmächtig/ er könne ſie ohne das wohl bewahren/ und wanns GOttes Will ſey/ daß ſie ſterben ſolten/ ſo helffe kein Artzeney/ und ſey alles umſonſt und vergebens. Jene aber ſollen wiſſen/ daß zweyerley Ziel des Lebens ſeynd: Eines daß natürlicher Weiſe/ oder vermittelſt der Natur von GOtt geſetzt iſt: Das andere/ ſo gleichſam von ungefehr erreget/ und von Menſchen ſelbſt verurſacht wird: Nun iſt das erſte vom natürlichen Lebens-Ziel zu verſtehen/ welches der Menſch erreichet/ es geſchehe auch wann es wolle/ dann einmal muß er ſterben/ und hat GOtt ſchon zuvor gewuſt/ daß er auf ſelbe Zeit hat ſterben ſollen/ da er geſtorben iſt/ nicht als wann GOtt eben allemal daſſelbe Ziel/ und kein anders hätte haben wollen. Dann obſchon GOtt einem Menſchen eine ſolche gute ſtarcke Natur beſcheret/ daß er nach derſelben ein Ziel von 80. 90. oder mehr Jahren hätte erreichen mögen/ ſo kan doch derſelbe Menſch ſeine Natur mit unmäſſigen Freſſen und Sauffen/ Hertz-brechender Traurigkeit/ übermäſſigen Zorn/ langwierigen Hunger ꝛc. Oder den Leib in den Peſt-befleckten Luft/ und andern Ubelverhalten alſo verderben/ daß er kaum 30. oder 20. Jahr erlebet/ und dahero viel eher ſtirbt/ als er natürlicher Weiſe/ biß zu einem gewöhnlichen Alter hätte leben können. So wird oft mancher Dieb gehenckt/ mancher Mörder enthaupt/ mancher Zauberer verbrennet/ welche alle ihre natürliche Leibs-Kräften oder Geſtalt gehabt/ daß/ wann der eine nicht geſtohlen/ der andere nicht gemördet/ der dritte kein Zauberer geweſen wäre/ ſie alle noch länger leben/ und das Ziel/ ſo ihnen GOtt und die Natur gegeben/ hätten erreichen können/ und hat ihnen GOtt ſolches Ziel und End nicht nothdringend- und unveränderlich- ſondern nur zuläſſiger Weiſe geſetzt/ dann GOtt hat ihn nicht heiſſen ſtehlen/ mörden oder zaubern/ ſondern ihme die Wahl gegeben zum Feuer oder Waſſer zu greiffen/ und vielmehr in ſeinen Gebotten einem jeden befohlen: Du ſolſt nicht ſtehlen/ du ſolſt nicht tödten/ ꝛc. Hätte er andern Leuten das Ihrige gelaſſen/ ſo wäre er zur ſelben Zeit nicht gehenckt worden/ hätte er ſich nicht vollgeſoffen/ ſo hätte er ſich daſſelbemal nicht zu todt gefallen/ ꝛc. Alſo pflegt auch der gemeine Mann zu ſagen/ wann

dieſes

dieſer oder jener an der Peſt geſtorben: Sein End ſey ihme alſo beſcheret/ und von GOtt aufgeſetzt geweſen. Wäre er aber nicht ſo vermeſſen/ keck oder karg geweſen/ hätte die Städt/ Häuſer und Perſonen/ ſo mit der Peſt befleckt/ geflohen/ ſich um Gegen-Peſtilentz-Mittel beworben/ die Artzeney nicht veracht/ und geſagt: Wolle ihn GOtt behüten/ und leben laſſen/ ſo werde er es wohl thun ohn alle Artzeney/ und menſchliche Vorſorg; ſoll er aber ſterben/ ſo werde kein Artzeney helffen/ ſo wäre er vielleicht noch beym Leben. Solches heiſt nicht ſich auf GOtt verlaſſen/ und ihme allein trauen/ ſondern GOtt verſuchen/ und wider das erſte Gebott fürſetzlich ſündigen. Wahr iſts/ GOtt kans wohl thun/ wann er will/ thut es auch oftmal/ und beweiſet ſeine Wunder-Werck. Wo er aber zu mehrer Troſt die natürlichen Mittel/ und leibliche Artzeney verordnet hat/ ſollen wir uns derſelben gebührlicher Weiß gebrauchen/ nicht aber verachten/ oder auf ſonderliche Wunder-Zeichen warten/ dann es heiſt/ du ſolſt GOtt nicht verſuchen/ dann wie er uns Menſchen beydes/ Leib und Seel gegeben/ alſo hat er auch für jedes beſondere Artzeney-Mittel verordnet/ damit ſie erhalten werden. Für die Seel die Geiſtlichen/ darvon oben zu Anfang des andern Theils/ fol. 33. zu ſehen. Für den Leib läſt er allerley ſchön- und herrliche Kräuter und Gewächs aus der Erden grünen/ daran jedes ſeine beſondere Natur/ Art und Kraft hat. Jenes dienet wider das Fieber/ diß wider die Schwind- und Waſſer-Sucht/ eines wider Zahn- und Augen-Wehe/ das ander wider die Peſtilentz- und andere Gift/ in Summa/ ein jedes hat ſein eigene und wunderbarliche Würckung/ wie hievon in H. Schrift beym Syrach am 38. Capitel zu leſen: Die Artzeney kommt vom Höchſten/ der Allerhöchſte läſt ſie aus der Erden wachſen/ und ein Vernünftiger verachtet ſie nicht. Dann die Artzeney iſt ein Gaabe GOttes/ wer dieſelbe wider den Schrift-mäſſigen Befehl GOttes veracht/ und nicht gebraucht/ ſo er wohl hat und kan/ ohn ſeines Nächſten Schaden/ der handlet wie ein unglaubiger Narr und Türck/ verwahrloſet ſeinen Leib ſelbſt/ und ſehe zu/ daß er nicht ſein Selbſt-Mörder vor GOtt erfunden werde.

Das VIII. Capitel.

Ob man ſich durch äuſſerliche Mittel vor dem Peſt-Gift frey und ſicher erhalten könne.

DEr Aberglaub hat faſt bey allen/ ſonderlich bey gemeinen Leuten ſo weit überhand genommen/ alſo/ daß die meiſten Gedancken nicht allein gemeine Fieber und andere Kranckheiten/ ſondern auch gar die laidige Seuch der Peſt durch unterſchiedliche Buchſtaben/ Bildnuß und Merck- oder Wahr-Zeichen zu vertreiben; laſſen demnach etliche in einander hangende Buchſtaben/ welche doch niemand verſtehet/ noch deren Bedeutung weiß/ auf Papier oder Pergament ſchreiben/ ſchlagens an die Thor und Zimmer-Thür/ andere tragens am Halß von Silber gemacht/ etliche laſſen Schlangen/ Scorpion und dergleichen Ungezifer/ in Edelgeſtein graben/ und in Gold einfaſſen/ durch deren Gebrauch darmit ſich vor der Peſt zu bewahren. Viel werden gefunden/ welche die Wurtzen der Zeitloſen darwider brauchen/ und für ein unfehlbareſte Artzeney rühmen und an Halß hangen. Andere verlaſſen ſich auf ein Kraut/ in Oeſterreich die weiſſen Schafgarben genannt/ deren ſie ein gantzes Büchſel für die Fenſter hengen/ darmit die Peſt-

befleckte Luft zu vertreiben. Etliche hengen Zwifel und Knoblauch in die Höhe der Gemächer/ weilen ſie die Natur ſollen haben/ das Böſe häuffig an ſich zu ziehen / gleichwie aller böſer Geſtanck ſich an einen ſtinckenden Bock hengt/ nach deren Sprich-Wort: Gleich und gleich geſellet ſich gerne. Die Reichen tragen den Stein Bezoar in Gold gefaſt/ bey ſich / und vermeinen dardurch vor allem Gift ſich zu befreyen. Andere verlaſſen ſich auf Saphir / Smaragd/ Hyacinthen / ꝛc. Aber wann einer ſich ſchon in einen gantzen Sack voll Bezoar und Edelgeſtein lieſſe einnähen / ſo wurde er doch vor dem anſteckenden Peſt-Feuer nicht geſichert ſeyn. Dann wann ein Artzeney ſoll würcken / muß ſie gebührlicher maſſen zugericht/ und von dem unnützen Unrath gereiniget/ durch die natürliche Lebens-Wärme des menſchlichen Leibs erweckt werden / damit ſie ihre Kraft und Eigenſchaft könne ins Werck ſetzen / und das vollbringen / was ſie vermag / welches in denen bißhero erzehlten Wahr-Zeichen / Buchſtaben / Kräutern und Steinen nicht pflegt zu geſchehen. Kan man ſich derowegen auf ſolche aberglaubige Mittel keineswegs verlaſſen. Denen werden zugezehlt die Zeltle / ſo man nach des Paracelſi Meynung aus Arſenick zugericht / wider die Peſt am Halß trägt / obwohlen wiſſend / daß die / ſo ſelbige gemacht und getragen / ſelbſten an der Peſt geſtorben. Endlichen ob zwar Beguinus vorgibt / daß in Friaul nahe bey Görtz / wo das Queckſilber gegraben wird / niemalen einige Peſt ſich vermercken laſſen / dahero er / und nach ihme viel andere mehr vorgeben / daß man lebendiges Queckſilber in einen Federkiel oder leeren Haſelnuß-Schalen eingeſchloſſen / als ein gewiſſe Artzeney wider das anſteckende Peſt-Gift am Halß ſoll tragen / ſo ſchreibt doch Joannes Baptiſta von Helmondt, ein Edler / daß er in der Belägerung Oſtenda viel hundert / ja mehr dann tauſend an der Peſt verſtorbene Kriegs-Knecht geſehen / welche beſagtes Queckſilber in Haſelnüſſen / oder andern Gefäſſen mit Arſenick / Spinnen und Scorpionen am Halß gehabt / an der Peſt verblichen und geſtorben. Soll ſich derowegen niemand auf ſolche Wahr-Zeichen verlaſſen. Diejenigen aber / ſo ſich des rothen Agſteins ſolcher Geſtalt gebrauchen / haben mehrer Hülff darvon zu hoffen / dann / ſo er warm iſt / alles das / was leicht iſt / an ſich ziehet / ſo iſt auch der Agſtein oder Bernſtein nicht ſo hart und veſt als andere Stein / ſondern hat viel unſichtbarliche kleine Löchlein / dadurch er das Gift aus dem Leib kan an ſich ziehen / ſo man denſelben alle Morgen auf die ſieben Puls-Adern der beeden Schläffe / Händ / inner Füß / Knöchel / und an der lincken Bruſt über dem Hertzen / da es klopffet / wetzt und reibt / biß er warm worden; daß er aber ein ſonderliche Kraft habe / das Gift an ſich zu ziehen / kan man in vergiften Wunden ſpühren / welche mit keiner andern Artzeney / dann allein mit dem Ag- oder Bernſtein in Brandwein zerlaſſen / können zur Heilung gebracht werden / das Gift durch den Schweiß mächtig austreiben.

Das IX. Capitel.

Wie der Luft des Peſt-ſüchtigen Orts täglich ſoll gereiniget werden.

WEilen die giftigen Peſt-Funcken und Schwaden ſich gemeiniglich in den Luft begeben / und mit demſelben durch das Einhauchen und den Athem in den menſchlichen Leib einſchleichen / alſo ſolle der Luft zu Peſt-Zeiten alle Tag fleiſſig gereiniget / die Fenſter

aber gegen Niedergang der Sonnen und Mittag ſollen zugehalten werden / fürnemlich aber / wann der Wind von dannen / oder vom Peſt-ſüchtigen Ort hergehet. Item, ſollen dieſelben auch beſchloſſen bleiben / wann der Luft feucht / neblicht und trüb iſt / dieweilen er alsdann die giftigen Dämpf deſto leichter annimt. Hingegen ſeynd geſund die Wind / ſo von Aufgang der Sonnen und Mitternacht kommen / weilen ſie mit ihrer Kälte und Truckenheit dem Peſtilentz-Gift zuwider. Uber diß ſollen nicht allein zu gewiſſer Stund allenthalben und zugleich alle Plätz und Gäſſen von Unſauberkeit / Miſt / todten Viehe / Ausgieſſen und übel Geſtanck / wie hernach zu leſen / zuſammen gekehret / und mit genugſamen Waſſer begoſſen / auch in die offenen Mehrungen hinweg geſchwemmt / ſondern auch in allen Häuſern zwey- oder dreymal des Tags aller Unluſt abgewaſchen / ausgeraumt / und für die Stadt an das ausgezeichnete Ort getragen / damit aller Orten der böſe Geruch verhindert / und den Peſt-Funcken kein Zunder hinterlaſſen werde.

Hierauf ſoll der Luft täglich von denen giftigen Peſt-Funcken geläutert und gereiniget werden / durch ein hell-brennendes Feuer von dürrem / und nicht von feuchtem Holtz / fürnemlich zu Herbſt- und Winters-Zeit / wo es ohne Gefahr geſchehen kan / als welches alle Ding nicht allein erwärmet / ſondern auch trücknet / verzehret und zu Aſchen verbrennet / vor allen Dingen aber allen Peſt-Zunder kan vertreiben und zu nichten machen.

Dieſes hat erſtlich der weiſe Artzeney-Fürſt Hippocrates erfunden / und in der groſſen Peſt zu Athen nicht allein eine Stadt / ſondern gantz Griechen-Land vor der Peſt erhalten. Indem er einen gantzen Wald angezündet / und durch die Hitz des Feuers das Gift in der Luft verzehret. Will man derowegen in Sterbens-Läuffen nicht auf allen Plätzen alle Tag zweymal Abends und Morgens Feuer anzünden / ſo thue ſolches ein jeder zu Hauß in allen Zimmern des Tags drey- oder viermal. Hat er nicht genugſam Wachholder- oder Kranawet-Holtz / ſo nehm er Föhren- Feuchten- oder Kien-Holtz / Eſchpen / Bürchen / Aichen / Buechen / oder dergleichen / denen auch ein oder mehr Kraut / als Wermuth / Quentel / Majoran / Krauſemüntz / Meliſſen / Beyfuß / Wolgemuth / Laventel / Hyſop / Weinrauthen / Salwe / Roßmarin und Lorbeer / ꝛc. können zugethan werden. Oder auch Winters-Zeit jetzt-gemeldte Kräuter in Zimmern aufhencken; im heiſſen Sommer aber / die da kühlen. Diejenigen / ſo nicht Holtz haben / können um gar geringen Werth einen Waldrauchen / welchen die Ameiſſen von unterſchiedlichen Sachen / fürnemlich aber von allerley Hartz und Bech-Körnern zuſammen tragen / auf eine Glut ſträhen / und damit ihre Zimmer und Kleyder beräuchern. Zur Winters-Zeit ſoll man die heiſſen Stuben ſo wohl / als gantz kalte meiden: dann wie dieſe die Schweiß-Löcher zu ſehr ſtopffen / alſo thun die andern zu ſehr öffnen / und iſt in denen heiſſen Stuben gemeiniglich auch ein böſer Geſtanck.

Und ſo ein Rauch-Werck der Peſt / und dem befleckten Luft kan widerſtehen / ſo iſts der Schwefel / welcher / weil er nicht theuer / für die Armen ein gewaltige Artzeney iſt / wann er etwas zerſtoſſen / auf die Glut geſtreuet / und darmit ihre Zimmer und Kleyder beräuchert werden. Dann jedermann ſiehet / daß der Wein im Faß / über welchen der Einſchlag mehrern Theil von Schwefel gemacht / kein verderbliche Aenderung annimt / ſondern gantz rein / und bey ſeinen Kräften bleibet. Wann nun dem alſo / wer will dann zweiffeln / daß nicht auch durch den Rauch- oder Schwefels-Dampf der Luft geändert / und vor giftigen Dünſten gereiniget werde? Gaffer und Schwefel angezündet /

zum Rauch gebraucht / ſtellet den Weibern das Auffſteigen der Mutter / verzehret und trücknet alle Fäulung / eingenommen einer Haſelnuß groß / macht Schwitzen / und treibet alles Peſtilentziſche Gift aus dem Leib.

Die ſo eines beſſeren Vermögens / ſollen Weinrauthen / Holler- oder Ringel-Blumen / Knobloch-Kraut / Zitwer / Eber-Pibernell-Teufels-Abbiß / Tormentil-Meiſter-Gemſen-Enzian-Alanth-Peſtilentz-Schwalben-Wurtz/ꝛc. Wachholder- oder Lorber-Beer / Gaffer / Zitron- oder Lemoni-Scheller / ꝛc. eines oder mehr dieſer Stück in einen guten Wein-Eßig legen. Sommers-Zeit alles miteinander in einem Glaß / im Winter aber auf dem warmen Ofen ſtehen laſſen / des Tags zwey- oder dreymal ſchütteln / des Morgens aber / und öfters unter Tags von dem Eßig etwas auf ein glüend Eiſen oder heiſſen Ziegelſtein ſpritzen / und mit dem Dunſt die Zimmer und Kleyder beräuchern / weilen der Eßig dem Peſtilentz-Gift und aller anſteckenden Fäulung zuwider / kan man auch mit dieſen Eßig die Zimmer beſprengen / den Mund damit auswaſchen / die Puls-Adern damit beſtreichen / auch einen kleinen Schwammen darein genetzt in einen kleinen durchlöcherten Wachholder-Knopf / zum ſtäten Riechen mit ſich tragen / endlichen denſelben auch etlicher maſſen in den Speiſen gebrauchen. So dann jemands mit dieſen ſich nicht genugſam verſichert zu ſeyn vermeynte / und den Luft ſeines Zimmers oder Hauſes beſſer zu reinigen begehrte / wird ein Armer das kleinere Seuch-Pulver wider die Peſt aus der Apothecken zu begehren wiſſen / darvon ſo viel als er mit den fodern Fingern faſſen kan / auf die Glut ſtreuen / und ſeinen Ort damit beräuchern. Die ſo etwas mehr Geld haben / ſollen das mittere begehren / die Reichen aber das gröſſere Rauch-Pulver fordern. Ingleichen hat man auch in denen Apothecken klein und gröſſere (dem Werth nach alſo genennet) Rauch-Zeltle / welche mit Speichel genetzt / und auf die Glut gelegt / den böſen Luft verbeſſeren.

Etliche vermeinen den Peſt-befleckten Luft mit einem ſtinckenden Bock zu verbeſſeren / und ſich vor dem anſteckenden Gift zu verſicheren. Pflegen auch bißweilen allerley Hüner-Klauen / und weiß nicht was für ſtinckende Sachen mehr anzuzünden / oder die Naſen gar über die offene Heimlichkeiten zu halten / damit ſie das Hirn und Bruſt mit dem abſcheulichen Geſtanck nur deſto beſſer erfüllen mögen. Mercurialis ein Welſcher Doctor ſchreibt: Daß er zu Peſt-Zeiten den ſtinckenden Bock in des Ungeriſchen Cantzlers Zimmer geſehen habe. Es mag nun ſolchen Geſtanck brauchen / wer da wolle / die Vernunft aber / wie auch die Erfahrung gibts / daß ein ſolcher übler Geruch weder für die Peſt / noch für andere Kranckheit gut ſey / weil er nicht allein dem Hirn ſchädlich / ſondern auch dem Hertzen / deßwegen oft mancher ob ſolchen Geſtanck gar in Ohnmacht gerathen / weil auch der Bock ein lange zottichte Woll hat / daran ſich der Peſt-Funcken leichtlich anklebet / iſt beſſer daß man zu Peſt-Zeiten alle Böck weit hindann ſchaffe.

Das

Das X. Capitel.

Wie man in Speiß und Tranck / auch Leibs- und Gemüths-Bewegung zur Peſt-Zeit ſich verhalten ſolle.

Zur Speiß und Tranck gehöret auch der Luft / von deme oben vermeldet / wie er beſchaffen ſeyn ſolle / nemlich nicht feucht und dämpfig / viel weniger ſtinckend / ſondern vor allen üblen Geruch alle Tag auf offener Gaſſen / ſo wohl als in allen Zimmern gereiniget / auch trucken und kalt ſeyn.

Im Eſſen und Trincken aber ſoll ſich ein jeder fein mäſſig halten / damit er nicht überflüſſige böſe Feuchtigkeit im Leib ſammle / welche darnach den böſen Luft und Gift-Funcken leichtlich annehmen und fangen. Dann alſo vermahnet einen jeden Syrach am 37. Cap. Sey nicht gefräſſig in allen Schlecken / und ergibe dich nicht auf alle Speiß / dann viel Freſſen macht kranck: Durch Füllerey ſeynd viel geſtorben / wer ſich aber mäſſig hält / der verlängert ihm ſein Leben. Das Brod ſoll wohl ausgebacken und geſaltzen / doch nicht zu alt noch ſchimlich ſeyn / das Fleiſch iſt beſſer gebraten dann geſotten / welches man mit Eßig oder Lemoni- Pomerantzen- und Margaranten-Safft / nach eines jeden Vermögen / anſäuerlich machen ſoll. Hierzu taugen aber keine Waſſer-Vögel / als Aenten / Gänß / Hauß-Tauben / noch Schweinen-Fleiſch. So iſt auch der Köll / wegen ſeiner überflüßigen Feuchtigkeit mit ſolchem Fleiſch zugericht / ſehr ſchädlich / desgleichen allzu feuchte Frucht / als ſüſſe Kerſchen / Pferſich / Pflaumen / Spenling / Melaunen und Cucumern / wann ſie nicht vorher mit Saurteig zur Säuer gebracht worden. Alſo auch alle weiche Fiſch / auſſer den Hechten / item, Aalen / Rutten / Schlein / Weißfiſch. Die harten aber / und ſo in ſteinichten Wäſſern gefunden werden / ſeynd viel beſſer. Die dürren Fiſch ſeynd ſehr ungeſund / und da man der guten zur Genüge neben anderer geſunden Faſten-Speiß nicht haben kan / pflegt die Geiſtliche Obrigkeit das Fleiſch-Eſſen zu erlauben. Im Sommer ſeynd gut Sauerampfer / Zichori / und dergleichen Kuchel-Kräuter / im Winter Roßmarin / Majoran / Hyſop / ꝛc. Mit wenig Gewürtz / als Lorbeer / Negel / Ingwer / Zimmet und Saffran / geſaltzene Butter und friſche Eyer / ſeynd auch nicht zu verwerffen / aber Schaaf- und Kalbs-Köpf / ſamt den Flecken / iſt ein ſtarck und ungeſundes Eſſen. Stinckend und erſt neu-geſchlachtes Fleiſch ſo noch warm iſt und zittert / iſt ein ſehr giftiges Eſſen / weil es gar bald im Leib faulet. Der Trunck ſoll ſeyn bey den Armen ein rein lauter Brunn-Waſſer / bey andern ein geſotten Waſſer von wenig Zimmet / Citron-Scheller / gebrenntes Hirſch-Horn / oder ein ringer alter Wein / aber kein Moſt / oder ein hell-liechtes / doch nicht ſehr gehöpftes / aber wohl geſottenes und verjöhrtes Bier. Ein jeder hüte ſich / daß er Morgens nicht gantz und gar nüchtern aus dem Hauß an den Luft gehe / ſondern zuvor etwas Butter und Brod mit grünen Weinrautten-Blättern eſſe. Wer will / kan auch einen Trunck Salve- Alland- oder Wermuth-Wein zu ſich nehmen. In Sterbens-Läuffen iſt beſſer mehr gewacht als geſchlaffen / ſonderlich ſoll man ſich des Mittags-Schlaffen enthalten / es wäre dann die Natur dieſes Schlafs ein lange Zeit hero gewohnet.

Müſſiggang und Faullentzen / machen viel Feuchtigkeit im Leibe / die Bewegnus aber durch Gehen / Arbeiten/ Reiten oder Fahren däuet / trücknet/ und verhütet alle Fäulung.

Die tägliche Entledigung des innerlichen / und von den Speiſen verbliebenen Unluſts / ſoll täglich durch Stulgang/ Harmen / Reuſpern und Schneitzen / Mutterflüß und Gold-Adern hinweggehen / oder mit Hülf der Stulmachenden Artzeney / Aderlaſſen / Schrepffen / Erbrechen / Harm-Befürderung / Schwitzen / Baden / ausgetrieben werden.

Es ſollen auch die Schweiß-Löcher der Haut zu den Ausdünſten nicht verſtopffet / ſondern jederzeit durch warme Kleyder offen behalten werden / weilen durch dero Verſchlieſſung nothwendig eine Fäulung entſtehet / welches an allen Sachen zu ſehen / ſo aus Mangel des freyen Lufts verſtincken / ermodern und faulen.

Schließlichen ſoll die Bewegung des Gemüths und der Gedancken in keiner Handlung zu heftig ſeyn / derowegen langes Trauren / gäher Zorn / und immerwährende Sorg / ſo viel menſchlich möglich / vermittelt bleiben/ und einer ihme ſelbſten durch Forcht und Schrecken keine Kranckheit einbilden.

Das XI. Capitel.

Ob man zu Verhütung der Peſt mit Stulmachenden Artzeneyen und Blutlaſſen / den überflüßigen Unrath des Leibs ſolle ausführen.

IN Sterbens- und Peſt-Gefahr iſt es ein groſſe Nothdurft/ daß alle und jede Zimmer und Winckel im gantzen Hauß fein ſauber und rein gehalten / auch aller Geſtanck ausgetrieben werde / nichtweniger muß auch das innerſte Gebäu des menſchlichen Leibs / als Lung / Magen / Leber / Miltz / und dergleichen zuforderiſt ausgeſpület / geſäubert / und rein gehalten werden / auf daß kein überflüſſiger Schleim ſich darinnen anlege / weilen keiner ſo mäßig lebet / der nicht alle Tag einen Uberfluß und Unrath ſammle / jedoch einer mehr als der ander / nachdem er ſchwächerer Natur iſt / oder mäßiger lebet. Und ob zwar unterſchiedliche Gliedmaſſen am Leib ſeynd/ ſo dieſe Uberflüßigkeit ausführen / als Ohren / Naſen/ Mund/ Blaſen/ Gedärme / Schweiß-Löcher/ 2c. ſo iſt doch diß alles nicht genug / ſondern bleibt manchmal das Allergröbſte im Leib hinterſtellig / welches nicht kan verzehret / noch ohne äuſſerliche Hülf ausgetrieben / ſondern durch Stulmachende Artzeney muß ausgeraumt und abgeſpület werden. Und ob ſich auch mancher im Frühling und Herbſt ausgeſäubert hätte / ſo iſt doch vonnöthen / daß er ſich in ſchwebender Peſt-Gefahr alle acht Tag / oder 14. Tage zum längſten einmal des Unluſts entledige. Solches aber muß nicht durch ſtarck und heftige / ſondern dem Alter / Kräften und Jahrs-Zeit gemäß / durch ein lind und leicht treibende Artzeney / mit Rath eines Medici geſchehen / nemlich mit Manna und geläuterten Weinſtein / Rhebarbara / Lerchen-Schwam / Senet-Blätter / und andere dergleichen / aus welchen man eines allein / oder zwey und mehr zuſammen nehmen/ Pulver / Pillulen/ Latwerg und Träncklein kan machen.

Vor allen andern haben die alten Medici ſich gerühmet / die Peſtilentz-Pillulen alle Wochen zweymal / oder auch alle Wochen einmal derſelben drey-

zehen

zehen oder funfzehen vor Eſſen geſchluckt / die werden gemacht aus Aloe / ſo alle böſe Feuchtigkeiten ausführen / item, aus Myrrha / ſo dem Gift und aller Fäulung widerſtehet. Dann auch von Saffran / welcher das Hertz ſtärcket. So jemand den Schleim zugleich aus der Bruſt will zertheilet und ausgeführet haben / der thue weiſſen Lerchen-Schwam darzu / wann der Schleim im Magen gar zu dick / grob und zähe / auch überſich und zum Speyen geneigt wäre / kan ein Armer etliche Blätter von Haſelwurtz in einer Suppen / Bier oder Wein / ein wenig ſieden laſſen / und nach der Speiß den abgeſigenen Wein austrincken / ſo wird er den Unluſt über ſich brechen / andere ſo ſtarcker Natur seynd / können ſieben Waitz- oder Gerſten-Körner von recht zugerichtem Spießglaß über Nacht in Wein ſtehen laſſen / zu Morgens nach einer Suppen den Wein allein austrincken / ſo werden ſie den Wuſt überſich heraus werffen. Eben diß kan geſchehen mit einem halben oder gantzen Quintlein Saltz von Kupfer-Waſſer gemacht / in einer mageren Fleiſch-Brühe / oder in Oblaten eingenommen.

Uber dieſes / obwohl etliche dauerhaftige Leut / als rechte natürlich-geſunde Menſchen (deren doch wenig zu finden) ohn alles Blutlaſſen bey guter Geſundheit alt und grau worden / ſo iſt doch die Aderlaß in Sterbens-Lauf und Peſt-Zeit gebührlicher Weiß vorgenommen / ein hochnutzlich und bewehrtes Mittel / zu Verhütung dieſer gefährlichen Kranckheit bey denen / in welchen des Bluts mehr iſt / denn der Leib zu der Nahrung bedarff / fürnemlich bey hitzigen ſtarcken Lebern / Leuthen die wohl eſſen / viel trincken / müßiggehen / und in Wolluſt leben / dahero die Adern voll und aufgeſchwollen werden / endlich auch das Blut bey einander gleichſam erſticken und faulen muß / daraus nicht allein rothe Augen / aufgeblaſenes Angeſicht / Schmertzen des Haupts / böſe Beulen / offene Schäden / Podagra / und der Schlag / ſondern auch hitzig und giftige Fieber entſpringen. Ebenermaſſen ſollen auch diejenigen / in denen das Blut zwar nicht überflüßig / aber zu ſehr erhitzt und aufwallend iſt / dahero eben jetzt-gedachte Kranckheiten und andere mehr verurſachet werden / zu Erhaltung guter Geſundheit und Vorſorg Peſt-fähiger Fäulung / das Geblüt lüftigen und mindern laſſen / wann es aber wegen Schwachheit / gar zu jung oder hohen Alter / und anderer Verhindernuß halben nicht zuläſſig oder thunlich / kan das Schrepffen mit den Laß-Köpffen an ſtatt der Aderlaß gebraucht werden.

Das XII. Capitel.

Mit was für natürlichen Mitteln Arme und Reiche / Jung und Alte / Kinder und ſchwangere Frauen / Sommer- und Winters-Zeit ſich vor der Peſt bewahren ſollen.

BEy den Venetianern wird unter andern heilſamen Geſätz- und Ordnungen auch dieſe gantz löblich gehalten / daß zu Peſt-Zeiten kein Medicus, Wund-Artzt / Barbierer und Bader / vielweniger ein Quackſalber / Marck-Schreyer / Platz-Aufſchneider und Praller / oder ſonſt jemand anders / es ſey gleich Manns- oder Weibs-Perſon / ſich unterſtehen darf / an ſich ſelbſt / oder andern ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Peſt-Gerichts / einige Artzeney wider die einfallende Seuch zu gebrauchen / einzugeben oder zu verkauffen / welche ſolches Geſatz übertretten / dem

dem wird ein Geld-Straf zu bezahlen auferlegt / in Gefängnuß geworffen / auf die Galeern geſchmidt / des Lands verwieſen / oder nach Gelegenheit des Verbrechens / auch gar am Leben geſtraft. Demjenigen auch / ſo den heimlichen Verbrecher bey Gericht offenbaret / werden 24. fl. bezahlt / dann es nicht allein genug / daß die Artzeney an Gewicht aus unterſchiedlichen Stucken recht zuſammen ſey geſetzt / und für die Peſt diene / ſondern / daß auf keinen zu viel noch zu wenig gegeben / auch niemand in dieſer Kranckheit an ein eintzige Artzeney ſich verlaß und hange / ſondern umwechsle / damit die Natur derſelben in die Länge nicht zu ſehr gewehne / und ſie nur als ein tägliche Speiß annehme. Aber bey vielen gehet es mit der Artzeney alſo zu / daß man einen jeglichen / welcher ſich nur für einen Medicum oder Doctorem der Artzeney ausgibt / gleich glaubt und trauet / da doch kein gefährlicher Betrug / als hierinnen mag gefunden werden. Es ſolte derowegen die Obrigkeit / Geld-Betrug und Todts-Gefahr zu verhüten / wider angezogene Land-Streicher / ſo wider GOtt und alle Obrigkeit auf offentlichen Plätzen neben andern falſchen Waaren / auch Wund-Seegen und Teuffels-Künſten offentlich und ohne Scheu feyl haben und verkauffen / mit gebührlicher Straf verfahren / damit der gemeine Mann an ſtatt der verhoften Geſundheit / nicht den zeitlich- und ewigen Todt zugleich / und zwar theuer genug zu erkauffen / gewarnet wurde.

Damit nun der Arme / welcher bey dieſer ſchweren Zeit weder die Quackſalber noch die Apothecker mit Geld kan erfreuen / ſeine Geſundheit ohne ſonderlichen Unkoſten von der Peſt erhalten könne / ſolle keiner vermeynen / daß / wann er Morgens frühe nüchtern ſeinen Harm trincke / ſich ſelben Tags vor der Peſt geſichert habe / beſſer iſt es / ehe man aus dem Hauß an den Luft / oder unter die Leut gehet / daß man zuvor ein wenig Brod mit geſaltzenem Butter und etlichen Weinrauten-Blättlein eſſe / der Saamen aber iſt noch beſſer. Wachholder- oder Kranawet-Beer über Nacht / oder noch länger in Eſſig gebaitzet / davon alle Morgen 5. 6. oder 7. zerkäuet und genoſſen / widerſtehet der Peſt. Oder ſo man gute zeitige Kranawet-Beer / friſche Weinrauten / und geſchelte Nuß-Kern eines ſo viel als das andere nimt / alles zuſammen wohl zerſtoſſen / mit Eſſig zu einer Latwergen gemacht / darvon alle Morgen einer Mußcat-Nuß groß iſſet / ſolches widerſtehet dem Gift / und aller Peſtilentz.

Waſſerbathenig oder Knoblauch-Kraut zu Pulver geſtoſſen / in Wein getruncken / oder nur das Kraut darinn geſotten / verſorget den Menſchen vor dieſer böſen Kranckheit.

Geißrauthen iſt der beſten Artzeney eine wider die Peſt / darvon viel Menſchen ſeynd bewahret worden / welche das Kräutlein in Speiß und Tranck genoſſen / die zarten Blättlein mit Pibernell / Wäſſerbathenig / und andern Kräutern in Salat gegeſſen / oder ſonſt mit dem Fleiſch und andern Speiſen geſotten und eingenommen / oder den ausgepreſten Saft darvon getruncken.

Tormentil-Wurtzel iſt durch langwierigen Gebrauch dermaſſen wider die Peſtilentz bewehrt worden / daß man heuntiges Tags ſchier kein Recept findet / das Peſt-Gift zu verhüten / oder den Menſchen darvon zu bewahren / oder dasſelbe auszutreiben / es muß die Tormentil-Wurtzel darbey ſeyn / ſintemal ſie nicht allein alles Gift austreibet / ſondern hat auch ein verborgene heimliche Kraft und Eigenſchaft das Hertz zu ſtärcken / das gute Geblüt und die natürliche Feuchtigkeit vor Fäule zu verhüten / und die böſen zu verzehren / ſo man der Wurtzel des Morgens nüchtern eine Haſel-Nuß groß / im Winter mit einem Trincklein Wein / im Sommer aber mit Eſſig oder Sauerampfen-Waſſer einnimt /

nimt / verhütet ſie den Menſchen denſelben Tag / daß ihm kein Peſtilentziſcher Dampf mag ſchaden.

Baldrian-Wurtzel zu kleinen Pulver geſtoſſen / mit Wachholder-Saltzen und wenig Eſſig zu einer Latwerg vermiſcht / darvon des Morgens 2. oder 3. Meſſer-Spitz-voll / ehe man unter die Leut gehet / eingenommen.

Teufels-Abbiß-Wurtzel / ſauber gewaſchen und zerſchnitten / derſelben 10. oder 12. in einer Maaß Wein oder Waſſer über Nacht gebaitzet / und von dem Wein oder Waſſer getruncken / läſt kein Peſt anſetzen.

Meiſterwurtzel des Morgens nüchtern 2. oder 3. Stücklein mit Saltz geeſſen / ſtärcket und erwärmet den kalten ſchleimigen Magen / und vertreibet alle anfallende Peſtilentz / oder dieſe Wurtzel zu Pulver geſtoſſen / Winters-Zeit in Wein / im Sommer aber in Eſſig oder Bier getruncken.

Angelica-heiligen Geiſts-oder Engel-Wurtz genannt / um ſeiner fürtreflichen Kraft und Tugend willen / als wann der heilige Geiſt ſelber / oder die lieben Engel dem Menſchen dieſe heilſame Wurtzel geoffenbahret hätten / im Mund zerkäuet / und ſo lang es vonnöthen / unter der Zungen behalten / widerſtehet allem Peſt-vergiften Einhauchen. Solches thut auch Zitwer / weiſſer Diptam / Enzian / Eber-Wurtz / Nater-Wurtz und Peſtilentz-Wurtzen / auch Schwalben- und Allant-Wurtzel wohl geſäubert / gekäuet / zu Pulver geſtoſſen / geſotten / in Wein / Bier / oder Waſſer eingenommen.

Knoblauch / meiſtens 2. oder 3. Morgens nüchtern mit einem wenig Saltz und Brod / oder auch in allen Speiſen gekocht / mit Fleiſch gebraten / und geeſſen / iſt ein Theriack gemeiner Bauers-Leut / wie Galenus ſelbſten darvon ſchreibet / klein geſchnitten / und in warmen Eſſig eingetruncken / iſt wider die Peſt wohl ſo gut / als manche theure Artzeney.

Schnupf-oder Bichs-Tobacks-Blätter / auſſen auf die Peſtilentz-Beul gelegt / ziehen das Gift an ſich / und zeitigen die Drüſen. Soldaten und andern groben Leuten in Leib gezogen / verzehret die böſe faule Feuchtigkeiten / zarten hitzigen Leuten aber ſchadet er vielmehr / als er nutz iſt.

Roher Schwefel einer Haſel-Nuß groß / zu Pulver geſtoſſen / in einem lehngeſottenen Ey / oder Kranawet-Salſen eingenommen / iſt ein bewehrtes Mittel wider dieſe Kranckheit. Die / ſo Geld haben / können ein halb Quintel oder gar ein gantzes von dem zugerichten aus der Apothecken nehmen.

Lorbeer in Eſſig gebaitzt / darvon Morgens nüchtern eines oder zwey zerkäuet und geſchlucket / bewahret vor der Peſt / und treibet den Nieren-Stein.

Myrrhen einer Erbes groß / mehr oder weniger zerſtoſſen / und wie man kan / eingenommen / läſt weder bey Kindern / noch bey alten Leuten die Peſt angreiffen / dahero auch die Medici, wann ſie die Peſt-ſüchtigen beſuchen / ein klein Stücklein Myrrhen im Mund zerkäuen oder zerflieſſen laſſen.

Die Scheler von Lemoni oder Citron / ſtärcken nicht allein das Hertz und alle lebhafte Geiſter des Leibs / ſondern widerſtehen auch dem Peſtilentz-Gift / ſo man dieſelbe im Mund behaltet.

Ihrer viel vermeynen / wann ſie die Schlangen vom Kopf / Haut / Schweif und Faiſten entledigen / wohl waſchen / dörren / und zu Pulver gemacht / ein halb Quintel oder mehrer einnehmen / daß ſie nicht allein vor allem Gift / ſondern auch vor der Peſt genugſam geſichert ſeyn. Diß iſt keinem vonnöthen / weil an der Zurichtung dieſes Schlangen-Pulvers ſehr viel gelegen / wir auch gar zu oft erfahren / daß in allen Peſten nicht einerley Mittel allzeit helffen. Zu Venedig machen etliche aus denen Schlangen ein ſchön weiſſes Saltz / und ver-

verkauffens nicht allein wider die Peſt/ Auſsatz / und viel andere Kranckheiten mehr/ um groſſes Geld/ aber mit Betrug/ weilen allen Gelehrten bewuſt/ daß man aus den Thieren nur ein flüchtiges aber kein beſtändiges Saltz kan machen. Diß zu wohl-gemeinter Warnung/ damit ein jeder ſeine Ducaten beſſer anwende. Die/ ſo eines beſſern Vermögens die Artzeney kauffen können/ ſollen ihnen zu Verhütung und Abwendung der Peſt/ aus der Apothecken das Elexier proprietatis, oder des Crolii Peſtilentz-Elexier geben laſſen/ darvon alle Morgen 7. 10. 13. Tropffen/ mehr und weniger/ wie ſie können/ einnehmen. Aus oberzehlten Wurtzen und Kräutern kan ein freyer Kunſt-Erfahrner und geübter Apothecker ein ſchön weiſſes Saltz machen/ fürnemlich aber Kranawet/ Meiſterwurtz/ Weinraut/ Wermuth/ Agſtein/ Saltz/ welche/ ſo ſie recht und biß aufs höchſt gereiniget werden/ können ſie in denen Speiſen/ oder neben andern Saltz/ wider die Peſt gebraucht werden.

Im Herbſt und Winter kan einer zu Morgens einer Haſel-Nuß groß von einem gerechten Theriack (nicht wie derſelbe von den verlogenen und betrogenen Quackſalbern auf offenem Platz von Holderſalſen und etlichen Oelen oder Pulver gemacht wird) oder ſo viel von dem guldenen Ey des Matthioli groſſe Gift-Latwerg/ oder des Orvietani nehmen. Im Sommer aber ſoll man etwas von Bezoar-Eſſig/ welcher immerdar in allen Apothecken in Bereitſchaft ſtehet/ bey einem Löffel-voll/ wie man kan/ für ſich ſelbſt/ oder mit einer Suppen/ Brod/ ꝛc. genieſſen/ bißweilen aber ſoll man 2. oder 3. der harten Zeltlen/ oder ſo viel der linden Zeltlen unter die Zungen nehmen/ und für ſich ſelbſt zerſchmeltzen laſſen. Und weilen die Natur der Artzeney mittler Zeit gewohnet/ und dieſelben gleichſam wie ein Speiß annimt/ alſo muß man die Artzeney öfters verändern/ dahero iſt auch in der Apothecken ein köſtliches Peſt-Waſſer zu bekommen/ von welchem man ohngefehr ein halben Löffel-voll/ weniger oder mehr/ zu Morgens kan eintrincken. Welche über Land reiſen/ und das Waſſer nicht mit ſich führen können/ ſollen ſich der Peſt-Stritzlen gebrauchen/ darvon ſie öfters unter Tags ein halbes/ oder gar ein gantzes können genieſſen/ und ſollen dieſe Artzeney nicht in groſſer Menge und zu viel/ ſondern allezeit nur ein wenig/ und friſch erkauft werden.

Denen Frauen und ſchwangeren Weibern iſt der Theriack/ Gulden-Ey/ Orvietanum, und beede Elexier proprietatis und Crolii viel zu hitzig/ die können des gerechten Methridats oder der Latwerg von Waſſerbathenig (allhie Knobloch-Kraut/ zu Latein Dioſcordii genannt) einer Haſelnuß groß) oder Meſſerſpitz voll brauchen. So hat man auch in der Apothecken fertig das Liberantis-Pulver/ und rothe Ungeriſche Pulver/ wie auch das fürtreffliche Wienneriſche Peſt-Pulver/ von welchen man ſo viel als ſich mit dem Meſſerſpitz ein-zwey-oder dreymal faſſen läſt/ in einem Wein/ geſegneten Diſtel- oder Meliſſen-Waſſer kan einnehmen. Dann es ſeynd für die Schwangeren/ Kindbetterin und Säugenden/ wie auch für die Jungfrauen und Kinder abſonderliche Zeltel jedes Tags friſch zu machen verordnet/ mit welchen ſie alle zu Genügen verſehen/ doch können die Armen und ihre Kinder mit der Myrrhen und Schwefel-Blühe ſich behelffen. Die übrigen Artzeneyen/ ſo wider die Peſt aus Gold/ Einhorn/ Bezoar/ etlichen Edelgeſtein/ Perlen und Corallen/ ꝛc. gemacht können werden/ haben zwar einen ſtattlichen Nahmen/ und werden von etlichen Kohlen-Blaſern ſehr hoch herfürgeſtrichen: wann es aber zur Prob kommt/ und das Werck den Meiſter ſoll loben/ iſt oftmal ſo wenig dahinten/ als in einer leeren Nuß-Schalen. So aber jemands ein ſonderbares

res Vertrauen darzu hat / kan er ſolche koſtbarliche Sachen eine für ſeinen Beutel/ durch ſeinen gewöhnlichen Medicum verordnen laſſen. Es vermeinen auch etliche / wann das Recept nicht lang ſey / und der Apothecker nicht alle Büchſen und Schachteln muß ausleeren / ſo wäre der Sachen nicht geholffen / noch der Doctor für einen Meiſter von hohen Sinnen zu halten / weilen er kein ſonderlichen Unkoſten verſchrieben/und dem ſtoltzen Hannſen der Beutel dardurch nicht genugſam iſt geleeret worden. Da doch / was durch wenig verrichtet werden kan / mit viel unnutzlichen Sachen viel mehr wird verhindert/ und iſt ein einfaches Peſt-Mittel viel behülflich- und kräftiger geweſen/ dann ein vielfältiges und verwirrtes Miſtwerck.

Uber dieſes alles hat jede Apothecken zweyerley Säckle oder Bölſterle / deren eines an dem Hals zu hencken auf dem Hembd ſoll getragen werden. Das ander aber iſt / daß man oft daran rieche / und die lebhafte Geiſter wider das Peſt-Gift ſtärcke. Jmgleichen hat man auch zweyerley wohlriechende Piſen-Kugel / welche man in ſilbern- oder höltzenen Knöpffen zu ſolchem End kan bey ſich tragen / eine Gattung für die Reichen / die andere für die Armen. Ferner ſoll man auch zu mehrer Verhütung die Pulſen und das Hertz mit dem Peſtilentz-Balſam alle Tag zum wenigſten einmal beſtreichen / etliche haben in einer gewiſſen Peſt allein das Scorpion-Oel aufgeſtrichen. Zu Mayland haben etliche Ertz-Buben in der peinlichen Henckers-Frag bekennet / daß ſie ein vergiftes Schmierwerg angeſtrichen / darmit die Peſt in der Stadt fortzupflantzen: damit ſie aber im Anſtreichen nicht vergift wurden / haben ſie ſich mit einer gewiſſen Salben vorher verwahret / welche auch in denen Apothecken zu finden.

Endlichen ſolle der Luft in allen Zimmern und Gemächen des Hauſes zwey- oder dreymal des Tags gereiniget werden / deßwegen dann gröſſere Rauch-Pulver für die Reichen/ das kleinere aber für die gemeine Leuth gerichtet werden / davon auſſer des Feuers / ſo viel als man mit den vorderen Fingern faſſen kan/ auf glüende Kohlen ſoll werffen. Wer aber an ſtatt des Pulvers Rauch-Zeltle / oder ſchwartze Kertzle haben will / wird ſolche auch wolfeil und theuer in der Apothecken bekommen.

Ende des anderten Theils.

Dritter Theil.

Des Berichts/ und Gutachtens von der Peſt.

Wie dieſelbe ſo wohl an Seel als Leib zu vertreiben/ auch was hierneben ſo wohl der Obrigkeit/ als denen Peſt-Bedienten zu thun obliege.

Das I. Capitel.

Wie der Peſt-ſüchtige anfangs durch den geiſtlichen Artzt ſeine Seel verſorgen ſoll/ und was hierinnen in acht zu nehmen.

WAnn ein Stadt oder Land von der Peſt überfallen worden/ ſoll erſtlich der Seel-Sorger mit ſamt allem Volck/ den Göttlichen Zorn mit geiſtlichen Mitteln ungeſaumt zu ſtillen/ Bett- und Faſt-Täge anordnen/ das Volck zu rechtſchaffener Buß und Beſſerung ihres läſterlichen Lebens ernſtlich und eyferig vermahnen/ damit die hochheiligſte Majeſtät GOttes auf der Inwohner wahre Reu/ Bekehrung und Abſtehung von Sünden/ die vorgenommene Straf gnädiglich linderen/ oder laut ſeiner im anderen Buch der König-Chronick am 7. Capitel gethanen Zuſag gar hinweg nehmen wolle/ da er verſprochen: Wann ich den Himmel zuſchlieſſen/ daß es nicht regnet/ oder den Heuſchrecken befehlen werde/ daß ſie das Land freſſen/ oder ein Peſtilentz unter ein Volck werde kommen laſſen/ das nach meinem Nahmen genennet iſt/ und ſie mich bitten/ mein Angeſicht ſuchen/ und ſich von ihres böſen Lebens wegen bekehren/ und Buß darüber thun werden/ ſo will ich ſie von Himmel erhören/ ihre Sünde vergeben/ und ihr Land heilen. Nachdeme König David mit Muſtern und Zehlen des Lands-Volcks an GOtt ſich verſündiget hätte/ wurde das Königreich mit Peſtilentz geſtrafft/ alſo/ daß allein von Morgen biß Mittag 70000. Mann daran ſturben. So bald aber David ſeine Sünd bekante/ und zu GOtt geruffen/ HErr ich hab geſündiget/ ich hab die Miſſethat gethan/ ꝛc. dem HErrn auch ein Altar gebauet und geopfert hätte/ erbarmet ſich GOtt über Jeruſalem/ ward dem Land verſöhnet/ und ließ die Peſt aufhören. Als im Jahr 1589. und 1590. ein erſchreckliche Peſt zu Rom entſtanden/ deren auch die ſtärckeſten Männer ohne Vermerckung einiges Fiebers oder anderer Kranckheit mit einer ſichtbarlichen Feuers-Flammen/ gleich einem Pfeil auf das Haupt getroffen/ und eilend hierauf durch einen Nieſſer dahin ſturben/ hat Pabſt Gregorius, der Groſſe genannt/ alles Volck zur Buß vermahnet/ auch daſſelbe an ſieben Orten zu allgemeinem Gebett oder Kirchfahrt verſammlet/ und in der Stadt herum geführet/ iſt endlich über des Kayſers Adriani Gebäu (welches dahero biß auf heuntigen Tag die Engel-

Burg genannt wird) der Engel GOttes erſchienen/ und ſein bloſſes Schwerdt in die Schaiden ſteckend geſehen worden/ und die Peſt nachgelaſſen. Da im Jahr Chriſti 1576. ein grauſame Peſt die Stadt Mayland ergriffen/ hat der Heil. Cardinal Carolus Borromæus, mit dem gantzen Volck ein allgemeine Bettfahrt angeſtellet/ allen und jeden zum Zeichen der Buß bey des heiligen Ambroſii Grab den Aſchen auf die Köpff geſträuet/ ſelbſten mit einem ſchwartzen Trauer-Rock beklaydet/ einen Strick/ wie einer ſo zum Todt Verurtheilter am Hals tragend/ mit bloſſen Füſſen einher gehend/ und ein groſſe Bildnuß unſers gecreutzigten Erlöſers in Händen tragend/ den billig erzürnten GOtt für ſeine anvertraute Chriſt-Kinder zu Gnad und Barmhertzigkeit zu bewegen. Was jetzt-gedachter Stadt Mayland vorgeſetzter Ertz-Biſchoff in der durch des 1630. Jahrs alldort ſchwebender Peſt/ gleichfalls lobwürdig gethan/ iſt bey Joſepho Ripamontio hiervon zu leſen. Andere dergleichen Exempel der beliebten Kürtze halber zu geſchweigen.

Abſonderlich aber ſoll ein jeder inſonderheit/ ſo bald er mit der Peſt wird überfallen/ nach Chriſti unſers Heylands Lehr am erſten ungeſaumt hertzliche Reu und rechte Buß/ auch Beicht und Empfahung der heiligen Sacramenten das Reich GOttes ſuchen/ wie der weiſe Sohn Syrach am 38. Capitel vermahnet: Mein Kind/ in deiner Kranckheit verachte dich ſelbſt nicht/ ſondern bitte den HErrn/ der wird dich geſund machen/ ſtehe ab von Sünden/ und mache deine Händ unſträflich/ und reinige dein Hertz von aller Miſſethat. Darnach laß den Artzt zu dir/ und gib ihm Statt/ dann der HErr hat ihn geſchaffen/ und laß ihn nicht von dir/ weil du ſeiner bedarffeſt. Da König Ezechias von der Peſt tödtlich kranck lag/ ruffte er zu GOtt/ und weinete ſehr/ dahero gebott GOtt dem Propheten Eſaiæ: Sag Ezechiæ/ ich hab dein Gebett gehöret/ und angeſehen deine Thränen/ darum will ich dich geſund machen/ und ich will funfzehen Jahr zu deinem Leben thun. Darnach nahm Eſaias ein Stuck Feigen/ legte ſie auf das Geſchwär/ und er ward geſund. im 4. Buch der Königen am 20. Capitel. Will alſo GOtt dem Peſt-ſüchtigen hiermit vermahnet haben/ daß er zweyerley Peſt-Mittel zu gebrauchen habe/ erſtlich die Buß und das Gebett/ ꝛc. zum andern den Artzt/ damit er ſeine Kranckheit nicht zwey oder drey Tag lang verſchweige/ wie etliche zu ihrer ſelbſt eigenen muthwilligen Verwahrloſung zu thun pflegen/ biß ſie von dem tödtlichen Gift nicht allein urplötzlich hingericht/ ſondern auch ihre Verwandte und Neben-Wohner zugleich angeſteckt und vergiftet haben.

Ob nun wohl ein jeder Pfarr-Herr und beſtellter Seel-Sorger/ der ſeine geſtifte Pfründ und Unterhaltung hat/ ſchuldig und verbunden iſt bey ſeinen anvertrauten Pfarr-Kindern zu verbleiben/ und dieſelben keineswegs zu verlaſſen/ ſo iſt doch in etlichen Orten wo die Pfarr-Menig groß/ und das Einkommen ſolches ertragen kan/ hoch vonnöthen/ daß der ordentliche Pfarrherr einen Geſellen-Prieſter und Helffer habe/ damit einer die Peſt-ſüchtigen und Verdächtige/ der ander aber die noch Peſt-reinen und Geſunde verſorge. In groſſen Städten aber werden noch mehrer abgeſönderte Prieſter zu dieſem Werck erfordert/ und dann ein abſonderlicher in das Peſt-Hauß/ welcher alldort ſtündlich ſein Amt bey denen Krancken könne verrichten.

Die/ ſo die Peſt-befleckten nicht beſuchen/ ſondern der geſunden Seel-Sorg allein abwarten/ ſollen erſtlich in der Kürtze ihren Zuhörern/ neben andern Buß-Predigen eyferig zu Gemüth führen/ daß es ein groſſe Sünd ſeye/ aus einem vergiften Hauß unter geſunde Leuth zu gehen/ oder ſolche wiſſend der Gefahr in

ihre Häuſer zu laſſen. Zum andern/ mit aller Andacht für die krancke Peſt-ſüchtige GOtt zu bitten ſie vermahnen. Drittens/ die Wolhabenden anſprechen / und Chriſtlich vermahnen / daß ſie denen Armen und betrübten Krancken/ die ihre Noth in dieſem Elend niemand klagen können/ mit Geld/ Speiß/ Artzeney/ Labung/ Leingewand/ und dergleichen Chriſtlichen Mitleiden zu Hülf kommen/ und darfür den hundertfältigen Lohn/ ſamt dem ewigen Leben von GOtt erwarten. Der Ausgeſetzte aber muß nur kein Säckel-Sorger/ ſondern ein ehrbarer/ beſcheidener/ ſanftmüthiger/ eingezogener/ aufrichtig- und gutthätiger Mann / auch eines mäßigen nüchteren Leibes und Gemüths ſeyn/ der auf Begehren ohne Verzug den Krancken beſuche/ ihme mit aller Leutſeelig- und Freundlichkeit tröſtlich zuſpreche / doch etwas von ferne und mit beyſeits gewendten Geſicht / auch entzwiſchen brennender Fackel oder Feuer/ ſeine Beicht ohn langes Grieblen kürtzlich vernehme ꝛc. und Ablaß ſpreche / auch da er ihn mit dem Heil. Fronleichnam unſers Heylands verſehen / alſobald die Hand mit einem Eßig abwaſche. Es ſoll auch der Prieſter mit dem Hochwürdigen Sacrament/ ohne Zulauffen und Begleitung des Volcks/ allein durch die hierzu nothwendigen Kirchen-Diener aus der Kirchen/ und von dem Krancken wiederum dahin geführet werden/ gleichmäſſige Kürtze kan auch mit der H. letzten Oelung/ und auch in denen Peſt-befleckten Häuſern vorgenommen/ und ſolle die Baumwoll/ ſo man hierzu gebrauchet / alſobald verbrandt werden/ die Tauff im Fall der Noth auſſer der Kirchen/ wo es vonnöthen/ beſchehen. Beede Heil. Sacramenten aber des Fronleichnams Chriſti und Heil. Oelung/ ſollen in der Kirchen an einen beſonderen Ort/ und nicht wo die Geſunden das Heilige Abendmahl zu empfangen pflegen/ aufbehalten werden/ damit ſelbige zu Vermeydung alles Anſteckens und Schreckens/ durch das geſamte Volck zu tragen nicht vonnöthen ſey/ in Welſchland wird auch diß verbotten/ daß ſie wegen dieſer geiſtlichen Vorſehung weder Heller noch Pfenning/ oder nichts anders von denen Peſt-Verdächtigen annehmen/ damit ſie nicht das anſteckende Gift/ und den hieraus entſtehenden Todt/ zum Lohn darvon tragen. Im übrigen wird ein jeder abgeſöndert- und ausgeſetzter Seel-Sorger ſich in den Schutz des Allmächtigen ſtätig befehlen/ und neben der obangezeigten Artzeney/ in ſtarcken Vertrauen zu GOtt ſeinen Beruff ohne Scheu der Gefahr abwarten/ und mit dem H. Paulo zu den Philippern am 4. Cap. ſagen: Ich vermag alles durch den der mich ſtärcket/ und in ungezweifelter Hofnung verbleiben/ er werde ihn nichtweniger/ als die drey Hebräiſchen Männer im feurigen Ofen zu Babel/ den Propheten Daniel in der Löwen Gruben/ Danielis am 3. und 6. Cap. den Propheten Jonam im Bauch des Wallfiſches/ Paulum vor den Biß und Gift der Schlangen/ ſo ihme zu Malta an die Hand gefahren/ in Obacht nehmen und erhalten. Dann weil er auf mich gehoffet/ ſagt GOtt durch den Propheten David/ ſo will ich ihm aushelffen/ ich will ihn beſchützen/ dann er hat erkennet meinen Nahmen/ ſo er mich wird anruffen/ ſo will ich ihn erhören/ ich bin bey ihm in der Noth/ ich will ihn heraus reiſſen und zu Ehren machen/ ich will ihn erfüllen mit langen Leben/ und will ihm zeigen mein Heyl. Mit dieſem Troſt-Gebett des 90. Pſalm tröſtet ſich David/ als ihm GOtt ſein Königreich mit Peſtilentz ſchluge/ und er in höchſter Gefahr ſich befunde. Da aber einer in ſolcher ſeiner Verrichtung mit dieſer Seuch ergriffen/ und darbey ſein Leben auffetzen müſſe/ hat er ſich der groſſen Belohnung zu tröſten / daß/ wer in ſolchen Noth-Stand einen verlaſſenen Krancken beſucht/ und aus Chriſtlicher Lieb demſelben zum ewigen Leben verſichert/

ſichert / ſolches Chriſto unſerm Erlöſer und Heyland thue / demſelben ſich ähnlich mache / denn in der Epiſtel Johannis am 3. Cap. daran haben wir erkennt die Liebe GOttes / daß er ſein Leben für uns gelaſſen hat / und wir ſollen auch das Leben für die Brüder laſſen / damit wir das Ewige dafür erlangen / Matth. am 16. Cap. Ein ſolcher wird alsdann vor dem Richterſtuhl GOttes als ein wahrer Hirt / und Martyrer oder Blutzeug der Chriſtlichen Liebe ſagen können / ich hab deren keinen verlohren / die du mir vertrauet haſt / und hingegen hören das fröhliche Urtheil: Ey du frommer und getreuer Knecht / weil du über wenig treu geweſen biſt / will ich dich über viel ſetzen / gehe ein in die Freude deines HErrns.

Das II. Capitel.

Was die weltliche Obrigkeit zu Abwendung der eingeriſſenen Peſt insgemein zu thun habe.

WAnn es durch die Medicos, oder den beſtellten Peſtilentz-Doctorem und Todten-Beſchauer kundbar worden / daß die Peſt allbereit hab eingeriſſen / pflegt man in etlichen verwahrten Städten ein beſonderes Peſt-Gericht von Adelichen / Gelehrten / Ehrliebenden / und unerſchrockenen Männern anzuſtifften und zu verordnen / auch mit allen vollmächtigen Gewalt zu beſetzen. Deſſen Vorſteher und Beyſitzer alles und jedes beobachten / welches zu Wiederbringung gemeiner Geſundheit / Vertreibung der Peſt / Erhalt- und Verpflegung der Krancken / Peſt-Bedienten / Seel-Sorgern / Doctorn / Wund-Artzt / Warter / Trager / Botten / Begräbnuß der Todten vonnöthen.

An dieſem Vorſteher und ſeinem Mit-Pfleger / werden mit ihrem Gehorſam gewieſen alle nothwendige Peſt-bediente Perſonen. Als Magiſtri Sanitatis, oder Peſtilentz-Doctores, Wund-Artzt / Apothecker / Schreiber / Anſager / oder Thür-Hüter / Ober-Vatter des Peſt-Hauß / Krancken-Warter / Einkauffer / Köch / Sperrer / Trager / Fuhrmann / Heb- und Säug-Ammen / Beſchauer und Todten-Gräber / ſo alle in gewiſſe Pflicht genommen / und zu getreuer Verrichtung ihres Dienſts mit ſtäter Obacht ſollen gehalten werden.

Fürs erſte aber / werden ſie die Geiſtliche dahin zu vermögen wiſſen / damit nicht allein die gewöhnlich- und ordentliche Pfarr-Verſeher / ſondern auch von denen Ordens-Leuten einer oder mehr zur Seel-Sorg ſich gebrauchen / und ſolche Prieſter von denen andern / ſo mit unbefleckten Schäflein umgehen / abgeſöndert / weder unter ſie noch andere geſunde Leuth kommen / ſondern ihr Begehren und Erinnerung an das Peſt-Gericht allein ſchriftlich eingeben. Und weilen die aus Peſt-ſüchtigen Häuſern wider alle Gebott und Verbott ſich unter die Geſunden und Reinen allenthalben / fürnemlich aber in der Kirch einmengen / werden ſie bey der Geiſtlichkeit die Sach dahin richten / daß der in der Kirchen nechſt der Thür ſtehende Weyh-Brunn auf ein Zeitlang bedeckt / oder ohne Waſſer verbleibe / damit nicht jemand von ſeiner Hand einen Peſt-Funcken dahinten laſſe / den hernach ein anderer heraus nehme / und ihme ſelbſt anſpritze.

Dann ſolle fürs ander ein gewiſſe Kirch / Capellen und Stund benennet werden / in welcher die Peſt-bedienten Perſonen ihren GOttes-Dienſt verrichten können / und ſich unter andere zu miſchen nicht Urſach haben. Auch da die

Seuch gar zu groß wurde / und überhand nehme / die Zuſammenkünfften geiſtlicher Bruderſchafften auch ein Zeitlang einſtellen laſſen.

Desgleichen ſollen zum dritten diejenigen / ſo denen in Peſt-ſüchtigen Häuſern eingeſchloſſenen / oder auſſer- und inner der Stadt abgeſönderten / wie auch im Lazaret oder Peſt-Hauß liegenden Krancken/ die tägliche Nothdurfft einkauffen und zutragen/ ſolches alles zu einer gewiſſen Stund verrichten / der Ubertretter aber / ſo er das Einkauffen zu ſelbiger Stund verſaumt / oder auſſer der Zeit ſich unter dem Volck finden läſt / geſtrafft werden.

Zum vierdten / ſolle man alle Gaſſen-Bettler / die haben gleich Stadt-Zeichen oder nicht / gantz und gar aus der Stadt und Burgfriden hinweg ſchaffen/ da aber einer oder der andere des Allmoſens ſehr bedürftig wäre/ kan ſolches bey der Kirch-Thür geſamlet / und ihnen alsdann hinaus geſchickt werden.

Fünftens / ſollen alle Weiber und Mägd / ſo gemeiniglich faul- geſtohlenes und ungeſundes Obſt feyl haben / wie auch den Pöbel zu Morgens den Brandwein verkauffen / ernſt- und würcklich abgeſchaft werden. Dann weilen ſie ſelbſt unſauber ſich halten / das Obſt faul / der Brandwein ſehr hitzig iſt / kan hierdurch das gantze Geblüt deſto leichter entzündet / und das Peſt-Gift deſto ehender zu dem Hertzen gezogen werden. Hierdurch ſoll auch das Aneyß-Waſſer / ſo in der Apothecken verkauft wird / auch verſtanden ſeyn / weilen es anders nichts iſt / dann ein Brandwein.

Zum ſechſten / ſolle bey den Thören fleiſſige Wacht und Kundſchaft gebraucht werden / damit man von andern Inficirten / weder Waaren noch Speiß in die Stadt laſſe / dadurch dann die Peſt nicht vertrieben / ſondern fortgepflantzet wurde.

Es ſoll auch zum ſiebenden keiner / ſo aus einem Peſt-ſüchtigen Hauß ausgeſchaft worden / vor der beſtimten viertzig-tägigen Zeit / und ohne Vorwiſſen und Willen des Peſt-Gerichts / in die Stadt gelaſſen werden.

Weilen zum achten / der üble Geſtanck die Peſt oftmals ſo verurſacht / auch wann ſelbige aus andern Urſachen entſprungen / mächtig vermehret / als ſolle keinem / wer der auch ſey / verſtattet werden / zwiſchen Sanct Georgi- und Sanct Michaelis-Tag ſeines Hauſes erfüllte Heimlichkeit zu raumen / wie groß auch der Schaden ſey / dann ein jeder Hauß-Herr ſeiner ſelbſt-eigenen Nachläſſigkeit allein zuſchreiben muß / auch da er ſeinen nächſten Nachbaren Schaden hierdurch zufügte / gantz billig zu ſtraffen iſt.

Fürs neundte / ſollen ſie täglich ihr gewiſſe Kundſchaft haben / ob Gärber / Kürſchner / Heringer / ihr ſtinckende Wäſſer / oder auch ſonſten den ſtinckenden Unluſt / todtes Viehe oder Miſt / auf offentlicher Gaſſen geſchütt / und denſelben nicht alſobald für die Stadt an gebührliche Ort auszuführen unterlieſſe.

Zum zehenden / ſollen alle Hund und Katzen / wo die auf der Gaſſen ertappt werden / weilen ſie alle Häuſer / Winckel / Möhrung und Ausgüß auslauffen / erſchlagen oder eingeſperrt / Säu / Böck / Gänß / Tauben / ꝛc. gäntzlich abgeſchaft werden.

Zum eilften / ſolle kein Geflügel auf den Marck in ſeinen Federn feil getragen / ſondern allbereit gerupft verkauft werden. Item, ſolle Sauer-Kraut / Ruben und Krebs / im Sommer jederzeit vor der Stadt verkauft / das Faul- und Stinckende aber in die Donau geworffen werden.

Zum zwölften / ſollen die Fleiſch-Hacker / Lederer und Rothgärber / wie auch derſelben Handels-Leut und Verleger / kein Fell / Ochſen-Haut / und dergleichen grün oder dürr in der Stadt aufhängen und behalten / ſondern der

Wienneriſchen Peſt-Ordnung gemäß auſſer der Stadt/ und ohne Nachtheil der anwohnenden Nachbarn trücknen.

Nichtweniger ſolle zum dreyzehenden/ in wehrender Peſt-Zeit kein Schweines Fleiſch geſchlachtet oder verkauft werden. Bey welchen dann auch diß in Obacht zu nehmen / damit das andere Rind-Vieh nicht gleich neu geſchlacht/ und alſo warm und noch zitterend verſchrotten / und hingeben werde / weilen beede für ſich ſelbſten leichtlich faulen / einen bequemen Peſt-Zunder / und giftige Fieber erwecken.

So kan man auch fürs vierzehende/ in ſolchen Sterbens-Läuffen / die Zech- und Trinck-Stuben billig aufheben / weilen dahin allein das unnütz/ Herrn-loß/ und müſſig-gehendes Geſind pflegt zu kommen. Dahin auch die Wienneriſche Peſt-Ordnung geſehen / da ſie die Gaſtmahl und Hochzeiten zu mäſſigen gebotten.

Vor allen zum fünfzehenden/ aber müſſen alle Kinder-Schulen / auch die offenen Schwitz- und Voll-Bäder / ſamt denen Zuſammenkünften/ bey Schau-Spielen / Spiel- und Fecht-Plätzen/ alſobald ab- und eingeſtellt werden.

Zum ſechzehenden / ſollen zu Verhütung mehrern Anſteckens / und zu Weckung des gemeinen Pöbels/ alle Zeitung-Sänger / Quackſalber / Theriacks-Krämer / Bruch-Schneider / Waſſer-Brenner / und dergleichen Holuncken / ſo man ins gemein Alchymiſten neñet/ der Stadt und des Lands verwieſen werden/ weil all ihr Thun und Kram allein dahin angeſtellt / daß ſie mit Landfahren die unverſtändigen Leut mit falſchen Brieffen und Gemählen ums Geld betriegen/ und ſich mit Faulentzen ernähren.

Und ſolle zum ſiebenzehenden ſich keiner / wer der auch ſey / unterſtehen / einige Artzeney wider die Peſt heimlich oder offentlich zu verkauffen oder einzugeben / er ſeye dann durch das Peſt-Gericht / und von denen hierzu Verordneten ſeines Herkommens / ehrbaren Verhaltens / und erfahrnen Wiſſenſchaft halber/ genugſam ausgeforſcht / ſicher und gewiß erfunden / darzu befreyet worden.

Zum achtzehenden/ ſollen die Tändler einiges Kleyd/ Geſchirr / ſilbern oder vergult/ Hauß-Gerath/ und dergleichen alt- oder neues Gezeug/ nicht feil haben/ ob ſie ſchon vorgeben / daß ihme ſolche Sachen von unverdächtigen Orten zum Verkauffen anvertraut worden. Vielweniger ſoll einiger Grimpel- oder Tandel-Marck in- oder auſſer der Stadt zugelaſſen werden. Weilen wiſſentlich und bekant/ daß oft mancher auf ſolchen Marck die Peſt um ein ſchlechtes Geld erkauft hat.

Für das neunzehende / ſoll der Spittel-Meiſter keinen Krancken in das Spital an- und aufnehmen / er ſeye dann alten löblichen Gebrauch nach / von dem geſchwornen Todten-Beſchauer vorhero beſehen / und von der Peſt frey und unverdächtig erkennet.

Und weilen man zum zwantzigſten / leider gar zu oft erfahren und geſehen / daß etliche Haußhalter ihre mit der Peſt erkranckte Dienſtbotten und Ehehalten mit einer gar ſchlechten / oder auch gar keiner Weeg-Zehrung aus dem Hauß und Zimmer auf die Gaſſen jagen / oder welches noch mehrer zu ſchelten / mit falſcher Unverweiſung / als ob ſie von weit-entlegenen Orten herkamen / bey dem Beſchau-Hauß angeben / demnach ſolten dergleichen Krancken / woher/ und aus welches Haußhalters Dienſt ſie kommen / mit Ernſt befragt werden / damit derſelben von Geſunden abgeſöndert / das Peſt-ſüchtige Hauß geſperrt werde / und jedermann vor ihnen ſich hüten könne.

Fürs ein- und zwantzigſte/ verüben etliche Hauß-Leut diß unchriſtliche Werck/ daß ſie ihre an der Peſt verſtorbene Ehehalten / und mit wahrer rechtlicher Weil

einem andern für die Thür / auf offener Gaſſen jedermann zum Schrecken und Abſcheu hinlegen / und ihrer Begräbnuß halber nicht im geringſten ſich beſorgen. Dergleichen ſolle durch offenen Ruf fleiſſig nachgefragt werden / damit ihre Wohnung geſperrt / und ſie der Billigkeit nach geſtraft werden.

Zum zwey- und zwantzigſten / vermag auch die Wienneriſche Peſt-Ordnung gar wohl und weißlich / daß keiner / wer der auch immer ſey / ſo an der Peſt verſtorben / in der Stadt / weder in der Kirchen / Clöſter / noch Freyt- oder Kirch-Höf ſolle begraben werden.

Wann auch zum drey- und zwantzigſten / die Stadt groß und weit iſt / ſolle man die Peſt-verſtorbene Leich nicht durch die vornehmſte Gaſſen und Plätz / vielweniger durch die gantze Stadt / ſondern zu dem nächſten Stadt-Thor durch die Gaſſen / ſo am wenigſten bewohnet / zur Begräbnuß tragen.

Damit fürs vier- und zwantzigſte / ſolches deſto füglicher geſchehen / und die Peſt-ſüchtige Leich weit umzutragen unnöthig iſt / ſoll man dieſelbe in dem vor dem nächſten Stadt-Thor gelegenen Gotts-Acker ohn alles Gaſſen-Gepräng / austragen.

Zum fünf- und zwantzigſten / ob zwar etliche vermeynen / daß die Austragung der Peſt-ſüchtigen Leichen zu Verhütung des Abſcheu und Schreckens nicht bey Tag / ſondern bey Nacht geſchehen ſolle / weil ſolches dem Verſtorbenen weder an der Seeligkeit / noch an Ehren / noch guten Namen ſchadet / ſo kan doch ſolches in einer veſten Stadt / und fürnemlich in ſo gefährlichen Kriegs-Läuffen / keineswegs geſchehen. Zu Verhütung nun eines und anders / ſollen dergleichen Leiche zu Mittags-Zeit / wann zum wenigſten die Leut auf der Gaſſen ſeynd / ausgetragen werden.

Fürnemlich aber ſollen zum ſechs- und zwantzigſten / die Vorſteher gemeiner Geſundheit dahin trachten / damit jederzeit und alſobald die Peſt-ſüchtigen und Verdächtigen von denen Geſunden abgeſöndert werden. Zu ſolchem Ende dann einem jeden Haußwirth bey unvermeidlicher Straf obligt / ſobald ſeiner Inwohner einer erkrancket / er denſelben beſehen laſſen / damit er ohne Verzug ins Lazaret verſchaft und verpflegt werde / wie in nächſt-folgenden zweyen Capiteln zu ſehen.

Demnach auch zum ſieben- und zwantzigſten / die Geſunden ſo wohl / als die Verdächtigen und Krancken unterſchiedliche Artzeneyen bedürffen / ſich darmit vor der Peſt zu hüten / oder darvon zu entledigen / als ſollen die zum End dieſes Berichts vorgeſchriebene inner- und äuſſerliche Artzeney / nicht allein in Beyſeyn zweyer erfahrner Medicorum getreulich und friſch zugericht / ſondern auch ein jeder derſelben in gewiſſem Gewicht / und der Billigkeit nach geſchätzt / und ihr Werth geſetzt werden / damit ein jeder nach ſeines Beutels Vermögen ein- oder die ander ihme könne erkauffen.

Weilen auch die Nothdurft oftmalen erfordert / daß der Peſtilentz-Doctor, Wund-Artzt / und andere Peſt-Bediente / oder Verdächtige / vor denen Herren Vorſtehern gemeiner Geſundheit perſönlich zu thun haben / als ſolle ſich keiner unterſtehen in den Ort / da ſie ſitzen / einzugehen / ſondern vor der Thür ſtehend / und vor dem Feuer ſein vorhabende Nothdurft ſchrift- und mündlich vorbringen.

Schließlichen / müſſen alle und jede bißhero erzehlte Geſätz würcklich vollzogen und gehalten werden. Die Ubertretter aber / nach Gelegenheit und Stand der Perſonen / mit Creutz / Ruthen und Lands-Verweiſung / und unnachläßlicher Geld-Straf zur Buß und Gehorſam gebracht werden. Dann auſſer dieſer Obacht kein beſſeres Artzeney-Mittel wider die Peſt kan erfunden werden.

Das III. Capitel.

Die noch geſunden Inwohner des Hauſes / darein die Peſt kommen / ſollen verſperrt / oder auſſer der Stadt an ein gewiſſes Ort / und das Hauß von auſſen mit einem Creutz verzeichnet werden.

WAnn die Peſtilentz in ein- oder mehr Häuſer durch GOttes Verhängnuß eingeriſſen / ſo thut ein Chriſtliche Obrigkeit löblich und wohl / daß ſie dieſelben Häuſer / ſie ſeyn gleich in- oder auſſer der Stadt in Burgfried alſobalden / und nach Wiſſenſchaft von dem erſten Peſt-ſüchtigen Krancken oder Verſtorbenen / ſamt denen darinnen wohnhaft (wofern ſie ſich / laut Wienneriſcher Peſt-Ordnung / an andere Ort nicht begeben wollen) durch die geſchworne Sperrer unten an der Gaſſen-Thür ein- und zuſchlieſſen / und mit einem Mail-Schloß verwahren laſſen / damit die in dem Peſt-befleckten Hauſe verbliebene Perſonen nicht ausgehen / oder andere Leut erſchrecken und anſtecken. Es ſollen auch ſolche Sperrer alle Tag zweymal / nemlich Früh und Abends fleißig herumgehen / und darnach ſehen / daß ſolche Häuſer verſchloſſen bleiben / und die vorgelegten Schlöſſer von denen Inwohnern aus Muthwillen und Frevel nicht abgeſchlagen werden: So wohl auch / daß die Leute / wie die Erfahrung gibt / durch die untern Fenſter / Läden / Keller / Thür und andere Ort / es ſey gleich bey Tag oder Nacht / nicht heraus ſteigen / vermeſſen / und Straf-mäßiger Weiſe unter die geſunden Leut lauffen / und dieſelben erſchrecken / daraus manchmal groſſes Unglück entſtanden; Wann auch die Sperrer befinden werden / daß jemand das Schloß abgeſchlagen / und alſo eher / alsdann es durch das Peſt-Gericht zu eröfnen bewilliget worden / hinweg gethan / ſollen ſie es ungeſäumt anzeigen / auf daß ſolcher Ungehorſam gebührlicher maſſen möge beſtraft / und dem daraus entſtehenden Unheil / ſo viel möglich / geſteuret werden.

Es ſollen auch dieſe Sperrer / ſo oft ſie die Häuſer beſichtigen / ob ſie noch beſchloſſen / ſchuldig ſeyn / bey den verſchloſſenen Perſonen fleißig nachzufragen / ob ihnen auch von denen hierzu beſtellten Botten und Einkauffern dasjenig zugetragen werde / was ſie zur Nothdurft bedörffen und begehren / desgleichen / ob auch mit demjenigen / ſo ihnen für der Eingeſperrten Nothdurft einzukauffen gegeben worden / treulich umgangen / auch was ſie nothdürftig / und ferner bedörffen / alles Fleiſſes befragen / da auch ſonſten etwas vorkommen wurde / oder ſie erfuhren / daß einer oder der ander ſein in dieſer Gefahr und Noth-Stand ſchuldigen Dienſt und Gebühr nicht erweiſe / ſolches dem vorgeſetzten Gericht ungeſäumt und unverſchwiegen andeuten / auf daß die fernere Nothdurft könne angeſtellt werden / damit auch an ſolchen ihrem getreuen Fleiß deſtoweniger zu zweiffeln / und ſie dieſem allem treulich nachzukommen Urſach haben / ſollen ſie derhalben in eydliche Pflicht genommen werden.

Es ſollen auch dieſe Geſund-Herrn und Peſt-Richter / mit dieſer Sperr keineswegs ſo lang verharren und warten / biß allbereit 3. 4. oder gar 5. Perſonen durch die Peſt in einem Hauß hingericht worden / ſondern alſobald nach des erſten / oder aufs längſt nach des andern Peſt-ſüchtigen Todt- oder Peſt-Läger / die Behauſung vorbeſagter maſſen ſperren laſſen / damit die übrigen nicht vorſetz- und muthwilliger Weiſe um das Leben gebracht werden / dann es

heiſt: Du ſolt nicht tödten. Das iſt: weder dich ſelbſt / noch deines Nächſten Leben / den Todt in Rachen werffen.

Es iſt aber manchmal nicht genug die Inwohner des Peſt-ſüchtigen Hauß / biß zu ſeiner Säuberung und Reinigung geſperrt zu halten / ſondern man ſchaft ſie an etlichen Orten gar aus der Stadt / wie dann ſolcher Gebrauch in Welſchland und Franckreich gar billig iſt / da man die Geſunde vor die Stadt/ etwann an ein Ort zum Waſſer ausſchaft / allda mit beſonderer Ordnung und Geſätzen ſo lang zu verbleiben / biß ihre Häuſer / und ſie von denen Verdacht des Zunders gereiniget worden / und hilft gar nicht / daß die noch Geſunden aus guten Willen / und gerne bey den Krancken im Hauß bleiben wollen / weil ſie dißfalls nicht Herrn über ihre Leiber ſeyn / dahero der Obrigkeit zu gehorſamen / und zu weichen ſchuldig.

Zu dieſen Ausſchaffen aber / gehöret erſtlich ein bequem- und füglicher / aber nicht an der offenen Straß gelegener / ſondern wohl zugerichter Ort / ſo von dem Peſt-Gericht vorher zeitlich muß ausgeſehen und erwählet werden. Zum andern / daß denen Ausgeſchaften und Abgeſönderten an täglicher Nothdurft nichts ermangle. Zum dritten / ſobald einer aus ihnen erkrancket / ohne Verzug in das Peſt-Hauß abgeſöndert werde. Zum vierten / daß man (Eheleut ausgenommen) Manns- und Weibs-Perſonen nicht in ein Cammer / oder an ein Ort thue. Zum fünften / daß man in Zeit ihrer Abſönderung / gute Obacht auf ihre Häuſer / und Wohnungen in der Stadt habe / damit nicht irgend was geſtohlen werde/ oder ſonſt einigen Schaden leyden. Zum ſechſten/ daß ſie durch die Leut / ſo von Natur ehrbar und fromm / oder doch wegen geleiſten Eyds/ nicht ſo leichtlich Böſes thun dörffen / zu rechter Zeit ausgeſäubert und gereiniget werden. Und obwohlen einem Hauß-Herrn das Einſchlieſſen gar zu beſchwerlich vorkomme / muß er doch das Ausſchaffen billig erleyden und ausſtehen / auch GOtt deſto andächtiger um künftigen Seegen anruffen / unterdeſſen aber ſolle das Hauß auſſen am Thor mit einem Creutz- und Kennzeichen gemerckt / biß zu völliger Säuberung deſſelben gezeichnet verbleiben / damit die Vorübergehenden auf ſolche Häuſer von Weiten Achtung geben / zur andern Seiten ſich wenden / und nicht etwann von der darinn ſchwebenden Peſt-Luft etwas empfangen.

Das IV. Capitel.

Die Peſt-ſüchtigen ſollen alſobald aus der Stadt in das Peſt-Hauß verſchaffet werden.

Ein Hauß-Vatter oder Inwohner / wer der auch ſey / ſobald er erfähret / daß ſeiner Dienſtbotten einer / Inwohner oder Haußgenoſſen erkrancket / und ſich in etlichen Sachen / wie oben im funfzehenden Capitel des erſten Theils berichtet worden / klagete / kan er einen billigen Argwohn ſchöpffen / daß er mit der Peſt behaftet ſey / doch zu mehrern Grund der Beſchaffenheit den Magiſtrum Sanitatis, oder Peſtilentz-Doctor, oder auch den Beſchauer ruffen / und ihn beſehen laſſen / deme dann alle Umſtänd eigentlich und bey ihren Eyd ſollen erzehlet / und gantz keiner verſchwiegen werden / welchen Tag und Stund / auch wie er ſich anfangs befunden / damit man / ehe und zuvor noch einige Drüß-Beule hinter den Ohren / Ychſen / und Gemächt-Schlichten / Zündt-Blatter oder ſchwartze Flecken am Leib geſehen werden/

werden / in Erkanntnus der Peſt kommen möge. Wann hierüber der Krancke für Peſt-ſüchtig erkennet und befunden worden / ſolle der Hauß-Herr denſelben ohne Verzug durch den hierzu beſtellten Fuhrmann in den bedeckten Wagen in das Lazaret oder Peſt-Hauß bringen laſſen / und zu mehrer Vergiftung anderer Leut keineswegs in der Stadt gedultet / das Hauß aber / ſamt des Hauß-Wirths und Peſt-ſüchtigen Nahmen / dem Peſt-Gericht alſobald nahmhaft gemacht werden.

Da ſich aber jemand dieſen Ausführen widerſetzen / und ſich in das Peſt-Hauß nicht wolte führen laſſen / ſoll der Hauß-Herr / oder die ſo ihn beſehen und erkennet / ſolches der vorgeſetzten Obrigkeit anzeigen / damit ſolcher Peſt-ergriffene Menſch ſich ſelbſten ungeſäumt aus der Stadt / und wohin er kan / doch wenigſt auf ein Meil-Weegs von dannen bringen laſſen / damit ihme mit Gewalt in das allgemeine Peſt-Hauß zu führen nicht noth ſey / das Hauß und Wohnung aber geſperret und gezeichnet werden. Da auch dem Hauß- und Zimmer-Herrn / daraus der Krancke gebracht / das Einſperren nicht gefällig / kan er ſich mit ſeinen Leuten in ein Hauß vor der Stadt / ſo er alldort eines eigenthumlich hat / begeben / des Ausgehens aber bey Straf gäntzlich enthalten / und ſo lang daſelbſt verbleiben / biß 40. Täg vorüber / und das Peſt-ſüchtige Hauß oder Zimmer von Peſt-Schaden ſey geſäubert und gereiniget worden / im fall aber unter dieſer beſtimmten Zeit der viertzig Täg von denen Eingeſperten einer an der Peſt erkrancken oder ſterben wurde / ſollen die übrigen alle daraus geſchaffet / und an das hierzu am Waſſer ausgezeichnete Ort gebracht / das Hauß gleicher maſſen biß zu Verſtreichung viertzig Täg geſperret und gezeichnet verbleiben.

Woferne auch ein Hauß-Herr ſelbſten / ſeine Haußfrau / oder Kinder an der Peſt erkranckten / das Hauß aber alſo beſchaffen und groß / daß die Peſt-ſüchtige Perſohnen weit von denen anderen abgeſöndert füglich durch den Peſtilentz-Doctor und Wund-Artzt könten beſucht werden / müſte ſolches mit Vorwiſſen der Obrigkeit geſchehen / und das Hauß verſperrt verbleiben / allein dem Doctor und Wund-Artzten alle Tag zwey- oder dreymal geöffnet / die unnothwendige Perſohnen aber / auſſer deren ſo ihnen kochen / ausgeſchafft werden / wann aber das Hauß hierzu eng und untauglich / oder in einer ſehr bewohnten Gaſſen / auch fürnehme Nachbaren mit Abſcheu und Schrecken ſich entſetzen / müſte er / wie vor gemeldet / in das Peſt-Hauß oder wenigſt ein Meil Weegs vor der Stadt gebracht / und von dort niemand in die Stadt gelaſſen werden.

Das V. Capitel.

Wie das Lazaret oder Peſt-Hauß beſchaffen / auch mit aller Nothdurft zu Unterhaltung der Krancken verſehen ſeyn ſolle.

DAs Lazaret iſt ein gemein und offentliches Hauß oder Gebäu / dahin nur allein diejenigen / welche GOtt mit der Peſtilentz heimgeſucht / gewieſen werden. Dieſes nun ſoll erſtlich auſſer der Stadt auf dem Feld (jedoch nicht an der Land-Straß) in welchen auf etliche Schritt keine Häuſer ſeyn / und an einem lüftigen Ort / und nicht in einem Thal / doch wo möglich an einen flieſſenden Waſſer gebauet ſeyn. Zum andern / ſollen die Fenſter deſſelben von der Stadt abgewendet ſeyn (damit die

Inwohner des vergiften böſen Lufts nicht theilhaftig werden) und nicht gegen Mittag oder Abend / ſondern wo möglich gegen Mitternacht oder Aufgang der Sonnen ſtehen / auch öfters auf- und zugemacht werden. Zum dritten / ſoll es einen nechſt-anliegenden Garten oder ſchattigen Ort haben / in welchen die / ſo wiederum gehen können / mit Spatzieren ſich erfriſchen und erholen mögen. Zum vierten / ſoll es zum wenigſten drey gantz abgeſönderte Theil haben / in deren einen die an der Peſt-liegende / in dem andern die ſo mehrentheils davon ſchon entlediget / in dem dritten die Beamte und Peſt-Verdächtige ihre Wohnung / Kuchel / Apothecken / und Speiß-Gewölb haben. Es ſollen auch im erſten Theil etliche unterſchiedliche Zimmer / Stuben / Kammer und Abtritt für die Manns-Perſohnen / andere für die Weibs-Perſohnen / item, beſondere Gemäch für die ſo eines guten Vermögen / ihr Unterhaltung und Artzeney ſelbſt haben / auch andern Armen alldort daſſelbig barmhertzig und Chriſtlich mittheilen / wann ſolches zu eng und gar zu ſehr erfüllet / ſolle man unferne davon noch eines von Holtz / oder wohl verwahrte Hütten bauen / damit niemands aus dem Hauß geſtoſſen / wie ein Viehe hinter dem Zaun zu verderben gedrungen werde. Zum fünften / ſoll das Lazaret mit einem ehrbaren / andächtigen Prieſter / wie auch mit einem verpflicht- und geſchwornen / doch mitleydigen Lazaret-Vatter und Vorſteher / einem erfahrnen Wund-Artzt / Botten / Einkauffer / Koch / Thür-Hüter / etlichen Krancken-Wartern von Mann- und Weibs-Perſohnen / Wäſcherin / und Todten-Graber verſehen ſeyn. Zum ſechſten / ſoll an Eſſen / Speiß und Tranck / den Krancken und Beamten alle Tag dreymal / Morgens / zu Mittag / und Abends die neben den gehörigen Artzeneyen fleiſſig verſchafft und dargereicht werden. Deßwegen der Lazaret-Vatter alle möglich- und gebührliche Vorſorg / Aufſicht und Anordnung thun ſolle / wie in nachfolgenden Capitel zu vernehmen. Der ausgeſetzte Prieſter ſoll alle Morgen nach verrichter Meß für die Peſt-ſüchtige Krancken und Verſtorbene ſich mit einem guten Peſt-Mittel verſehen / die Krancken in jeden Zimmer beſuchen / zu Reuung und Beicht ihrer Sünden andächtiglich vernehmen / auch ſo bald ein neuer Krancker dahin gebracht wird / ihme zur Beicht anhalten / und alsdann ungeſäumt mit der himmliſchen Weeg-Zehrung verſehen. Wie er ſolches verrichten ſoll / iſt oben im erſten Cap. dieſes dritten Theils begriffen. Der Lazaret-Vatter ſolle auch verſchaffen / daß nicht allein im Vorhof und Vorhauß / ſondern auch in allen Zimmern und Gemachen / ein hell-brinnendes Feuer von Kranawet / oder wie oben im 9. Capitel des andern Theils / vermeldten Höltzern / etlichmal des Tags angezündet / und ſo es faſt ausgebrunnen / etwas von dem Rauch-Pulver darein geworffen / die Zimmer alle Morgen ausgekehrt / und mit Rauten-Eßig beſprenget werden / damit der böſe Peſt-Schaden und giftige Geſtanck bey denen Krancken vertrieben / und der Luft geſäubert werde.

Item, ſo ihme zu Verpflegung der Krancken / nichts an Speiß / Tranck oder Artzeney / Holtz / Liecht / ꝛc. abgienge / auch da einer oder der ander Lazaret-Bediente nachläſſig und faul / oder erkrancket und gar geſtorben / ſolches alles die Herren Vorſteher gemeiner Geſundheit / wie auch derjenigen Nahmen und Alter / ſo alle Tag alldort ſterben / oder geheilet und geordnet / alle Morgens ſchriftlich berichten. Keineswegs aber / und aus was Fürwand es geſchehen möchte / weder er / noch ſeine zugegebene Krancken-Warter / bey Vermeydung höchſter Leibs-Straf in die Stadt zu gehen ſich vermeſſen / ſondern alles das / ſo ihm an das gewiſſe Ort nechſt dem Lazaret / an Speiß / Artzeney / Geld / und dergleichen gebracht wird / zu ſich hinein nehmen / und mit getreuem Fleiß

zu

zu Troſt und Heyl der Armen anwenden laſſen. So bald ein Peſt-ſüchtiger dahin gebracht wird / ſoll er mit Tauff- und Zunahmen / Alters / Vatterlands / und Handthierung aufgezeichnet / auch alles dasjenige / ſo er von Geld / Kleyder oder ſonſten / wenig oder viel / mit ſich bringt / mit treuen Fleiß beſchreiben / und biß zu ſeiner Geſundheit oder tödtlichen Abgang verbleiben / auf welchen Fall dann die Herren Vorſteher / was damit zu thun / die Verordnung anzuſtellen haben.

Das VI. Capitel.

Wie auſſer der Artzeney die Krancken im Peſt-Hauß mit Speiß und Tranck ſollen verpfleget werden.

DEm Peſt-ſüchtigen und im Lazaret liegenden Krancken / ſoll weder am Eſſen noch Trincken einige Sach / auch wie ſehr er ſolches verlangt / und um ſein eigenes Geld zu erkauffen begehrt / oder ihme von ſeinen Freunden und Bekandten abſonderlich geſchickt wurde / ohne des Peſtilentz-Doctors Vorwiſſen und Willen zugelaſſen oder gegeben werden.

Insgemein aber iſt dem Peſt-liegenden geſund ein wohl-ausgebackenes weiſſes Brod / all junges friſches Fleiſch mehr gebraten als gekocht / mit wenig Eſſig / Lemoni- Citronen- oder Pomerantzen-Saft / Ribes / Sauerampfer- oder Margaranden-Saft geſäuert / rothe Ruben mit Eſſig und Coriander zugericht / ein gebrochene mittere Gerſten in ungeſaltzener Fleiſch-Brühe wohl und fein ſchleimicht geſotten / und mit vorbemeldten Säften eingeſäuert / alſo auch eine Hüner- und Fleiſch-Brühe mit einen abgegoſſenen Ey-Doder / friſche neu-gelegte und nicht hart geſottene Eyer / ſo vor in Eſſig gelegen / geſäuerte Haber- und Brod-Köchle / ein geſtoſſenes von jungen Fleiſch oder Hünern / Mandel-Milch / gelb- und weiſſe Rüben / Apfel- Mandel- und Quitten-Köchlein / Zweſpen und gedörrte Weixel / Amerellen. Sehr ſchädlich iſt alles geſaltzen und geräuchert Fleiſch / Kalbs-Köpf / Gelüng / Kuttelfleck / Kreeß / Füß / Schwammen / Schnecken / Gänß / Aendten / all überflüſſige Faiſte / als rohes Obſt / harte Eyer / gebackenes Taigwerck / Milch / Fiſche / ausgenommen Höchtlein / Grundel und Perßling.

Der Tranck ſoll ſeyn ein Gerſten-Waſſer mit Hirſch-Horn zugericht / welches man auch auf alle und jede Zuſtänd und vorfallende Neben-Kranckheiten kan zurichten / darinn auch gedörrte Weixel / Amerelen / Coriander und andere Sachen mehr mögen geſotten werden.

Der Wein iſt / ſo lang die groſſe Hitz und Wehetag des Haupts anhalt / gantz ſchädlich / und bey Verluſt des Lebens verbotten / dann er nicht allein die innerliche Entzündung vermehret / und das Gift zum Hertzen führet / ſondern auch zugleich Urſach gibt / daß die Peſt-Krancken wegen der giftigen Dünſte / ſo nach dem Hirn und Hertzen eylen / nicht ſchlaffen können / ſondern ſtätigſt wachen / bald taub und unſinnig werden / auch ſchwartze Zungen und böſe Hälß bekommen. Wann aber die Gefahr mehrentheils ſchon hinweg / die Hitz verſchwunden und gelöſcht / der Patient kalt- und feuchter Natur auch eines blöden Magens / und des Wein-Trinckens vorher wohl gewohnet / kan ihm der Wein mit 2. Theil Gerſten-Waſſer vermiſcht / anfangs an ſtatt eines Perl-Waſſer zu einer Labnuß und Erquickung der obgemelten Lebens-Geiſter /

doch mäſſig und ſehr beſcheiden gegeben werden. Wann er ſich über etlich Tag darmit wohl befindet/ ſo kan ihm ein Theil weiſſer abgelegener Wein zugelaſſen werden.

Im Bethe ſoll ſich der Krancke ſtill halten/ und nicht von einen Ort zu den andern werffen/ wann die Beulen eröffnet/ kan er bißweilen in Beth aufſitzen.

Die erſten 2. oder 3. Täg ſoll er mehrer wachen als ſchlaffen/ weil der Schlaff die natürliche Wärme und alſo zugleich auch das Gift in den innern Leib um die Adern ziehet/ dahergegen durch das Wachen die Wärme/ und mit derſelben auch viel böſe giftige Dämpfe aus den innern Leib in die Haut getrieben werden. Hernach damit durch ſtättiges Wachen die Kräften nicht zu ſehr abnehmen/ wäre es gut bißweilen etlich wenig Stunden zu ſchlaffen.

Ferner ſoll er ſich in Anfüllung des Leibs alſo mäſſig und geſpärig verhalten/ damit der Magen nicht beſchweret noch die Glieder/ ſondern vielmehr geſtärcket und erquicket werden/ den Leib auch bey täglicher Oeffnung und Stulgang erhalten/ wann ſolches auſſen bleibet/ den Medicum deßwegen erinneren. Ingleichen ſollen auch die Weiber auf die Monat-Zeit gute Obacht haben/ damit ſelbige ihren ordent- und natürlichen Fortgang haben/ und weilen kein Peſt-Krancker wiſſen kan/ wie lang ihn GOtt noch im Leben laſſen werde/ ſoll er ſich jederzeit gedultig erzeigen/ und mit keinen Zorn wegen ſeiner Schmertzen oder unfleiſſigen Warter gegen GOtt verſündigen/ ſondern GOtt um ſeine Gnad mit demüthigen Hertzen bitten.

Das VII. Capitel.

Wie/ und wo die an der Peſt Verſtorbene zu begraben.

Wann der Peſt-ſüchtige ſein Leben endet/ ſoll man ihn alſobald ein Schnidlein warmes Brod gebähet/ oder in heiß Waſſer genetzt auf den Mund legen/ und wann die Leich erkaltet/ und begraben ſoll werden/ nicht mit bloſſen Händen/ ſondern mit einer Schär von Holunder hinweg genommen und begraben/ nicht aber in das Waſſer werffen/ und dardurch andere Leut vergiften. Es wäre auch ſehr gut/ daß um- und bey des Sterbenden Lager ein- oder zwey Zuber oder Schaffer wohl-warmen aber nicht dämpffenden Waſſer ſtunden/ darein ſich der giftige Peſt-Schwarm pflegte zu legen/ und daſſelbe blau zu färben/ dann der giftige Athem zum gefährlichſten iſt/ wann der Menſch jetzund ſtirbt/ dann wann der Verſtorbene noch warm iſt/ geht der Gift-Dunſt zum meiſten von dem Menſchen/ und gehet in die nächſte äuſſerſte Luft des Gemachs/ darinn der Sterbende ligt/ bleibt auch nächſt dem Todten in der Luft ſchweben/ gleichwie ein Licht ausgehet/ ſo fliegt die Flammen Stuck-weiß davon/ und der noch glüende Tacht/ ſamt der eingezogenen Faiſte/ gibt alsdann zum meiſten Rauch und Dampf/ welcher in der Nähe/ oder in den nächſten Luft bleibet/ und übel ſtincket; ſo er aber in die nächſt-umſtehende Menſchen nicht kommt/ hengt er und klebet ſich an/ oder erhält ſich in Kleydern/ Teppichen/ Spinneweben/ und andern Dingen/ ſo etwas durchgängig ſeyn/ deswegen dann die Zimmer fleiſſig ſollen und müſſen beräuchert/ geſäubert/ und gewaſchen werden. Und ob zwar etliche Artzeney-Gelehrte vermeynen/ daß/ wann die an der Peſt geſtorbene Leiber keine Dämpf mehr von ſich geben/ ohne Gefahr und Schaden können angeſehen

geſehen und betaſtet werden / wie durch die Todten-Gräber zu erfahren / ſo iſt doch ſolchen Vorwand keineswegs zu glauben / vielweniger dem Peſt-Gift zu trauen / weilen es ſich nicht nur in der Leiche / ſondern auch in äuſſerlichen geringen Sachen / als Kleydern / Sterb-Küttel / Bahr-Tuch / Stricken / ꝛc. Beth-Gewandt / Hauß-Gerath und Gemächen / viel Jahr ſich verhalten kan / zudem ſehen wir / daß in denen Peſt-verſtorbenen Leichen / bißweilen erſt nach dem Todt abſcheuliche ſchwartze Flecken und Beule auffahren / welche / weil der Peſtſüchtige noch gelebt / gar nicht ſeynd geſehen worden. Doch iſt mit denen / welche tödtlich an der Peſt darnieder ligen / ſich hin- und her weltzen / viel reden / oft Athem holen / ſtarck ſchnauffen / mit den Füſſen ſtrampffen / und ſich mit Aufhebung der Deck läftern / bevorab / wann das Zimmer eng und niedrig iſt / viel gefährlicher / als mit den Todten umzugehen. Hingegen iſt bey denen / ſo wiederum zur Geſundheit gelangen / nicht ſo gar gefährlich umzugehen / als mit denen / über welche das Gift Meiſter worden. Alſo iſt es auch nicht ſo gefährlich / wann man Winters-Zeit den Todten alſobald in ein kalt Ort leget / biß man ihn zur Erden kan beſtättigen und begraben.

Daß aber dieſe Todten mit guter Ordnung und Weiſe begraben werden / iſt dem gemeinen Weeſen nicht wenig daran gelegen / ſintemal die Luft nichts mehrers verderben / noch mehr Peſt erregen kan / als eben die todte Leichen / entweder in Häuſern / Gaſſen oder Felde unbegraben ligen zu laſſen / wann / und wie es aber geſchehen ſolle / iſt kürtzlich zu wiſſen / daß man erſtlich mit Begräbnuß der Peſt-Verſtorbenen nicht biß auf den dritten Tag verharren und warten ſolle / doch muß man auch mit Begräbnuß deſſelben nicht zu geſchwind eylen / und die Cörper / weil ſie noch warm ſeynd / gleich in die Erden ſcharren / weilen in der Peſt oftmal einer für todt gehalten wird / der doch noch nie recht todt / ſondern nur in einer Ohnmacht liget / und ſo er alſo ins Grab wird hingeworffen / erſt in der Erden muß erſticken und ſterben / der ſonſt noch länger hätte leben können. Alexander Benedictus, ein vortreflicher Medicus, ſchreibt / daß in einer Peſt zu Venedig etliche von Adel / deren Seel verborgen war / alſo lebend ſeynd begraben worden. Und weilen ſie alldort die vornehmen Geſchlechter nicht in die Erden einſcharren und verſchütten / ſondern mehrern Theils in die Grüften ohne Sarg oder Todten-Truhen legen / habe ſichs zugetragen / daß ein fürnehme Frau auf ſolche Weiß begraben / ſo hernach im finſtern Gewölbe / und unter den Todten / wiederum zu ſich ſelbſt kommen / ihr vor zorniger Angſt das Haar ausgerauft / und die Brüſte zerkratzt / welche man nach der Zeit / als man einen andern Todten hinein zu legen / die Gruft eröfnet / ſitzend habe todt gefunden. Desgleichen iſt zu Padua ein ſchwangere Frau / ſo für todt gehalten / und in ein ſolche Gruft geleget worden / und bald hernach wiederum zu ihren Kräften kommen / im Grab lebendige Zwilling gebohren / welche mit ihrem ſtarcken Heulen und Geſchrey / die Kirchen-Diener ihres Lebens erinnert / welche ſie mit ſamt den Kindern dem Todt aus dem Rachen geriſſen. Zu Cöllen am Rhein / findet man in der Apoſtel-Kirchen eine Tafel hangen / ſo mit ihrem Gemähl anzeiget / daß eines Burgers Weib alldort in der Peſt für todt in ihrem Sarch oder Truhen begraben / und zimlicher maſſen mit Erden verſcharret ſey worden / als aber die Todten-Gräber des Nachts kommen / die Erden von dem Sarch gethan / und ihr einen Ring / ſo ſie am Finger gehabt / wollen abziehen / iſt ſie hierüber ermuntert / die Diebe erſchröckt / aus dem Grab geſtiegen / und nach Hauß gangen / ihrem vermeynten Wittiwer auf beſchehene Frag / wer da thät anläuten / daß ſie es / nemlich ſeine Haußfrau wäre. Dergleichen Geſchicht

ſchicht erzehlet man auch von einem Sack-Pfeiffer/ welcher im Wirthshauß entſchlaffen/ für einen Peſt-Verſtorbenen gehalten/ und in die Gruben auf andere unbedeckte Cörper geworffen/ da er aber erwachte/ und um ſich griffen/ vermeynte/ daß es diejenige wären/ mit welchen er getruncken/ derowegen vermeynte ſie zu ermuntern/ zoge aus dem Sack ſeine Pfeiffen herfür und pfiffe/ dardurch dann die mit einer andern Leich ankommende Todten-Träger nicht wenig erſchröcket hatte.

Hingegen/ wann die an der Peſt Abgeſtorbene zu langſam begraben werden/ ſo kan durch den Geſtanck/ welcher von den todten Cörpern ausgehet/ das Gift auch erweckt und ausgebreitet/ dardurch andere angeſteckt werden. Alſo ſolle dieſemnach keinem der Peſt-Verſtorbener über 12. Stund unbegraben verbleiben/ ſondern die/ ſo nach Mitternacht verſchieden/ auch den nächſten Abend/ die aber/ ſo Nachmittag biß auf die Mitternacht ſterben/ Morgens am geſperrten Thor zur Begräbnuß getragen werden.

Es ſoll aber kein ſolcher Peſt-ſüchtiger gleich bekleydet/ ſondern allein mit einem Hemmet oder Leylach umgeben/ auch in keine Truhen verſchloſſen/ ſondern in eine gewiſſe Todten-Truhen/ welche die Todten-Träger ſamt der Todten- und Bahr-Tuch jederzeit mit ſich bringen ſollen/ auch ohn alles Gepräng/ Wind-Lichter und Geſäng/ zu dem nächſten Thor/ doch durch nicht ſehr bewohnte Oerter/ oder fürnehmſten Gaſſen in den Gotts-Acker/ und die hierzu gemachte Gruben getragen/ alſobald mit einer friſchen Kalch-Suppen übergoſſen/ und mit Erden wohl überſchüttet werde.

Das VIII. Capitel.

Ob der in den Peſt-ſüchtigen Häuſern verlaſſene Hauß-Rath vom Gift könne gereiniget/ oder verbrennt muß werden.

OBwohl eines theils unwiderſprechlich und allzugewiß/ daß durch kein ander ſichers Mittel allerhand Peſtilentziſches Weſen alſo leicht und auf einmal zernichtet/ und ein gantze Gemein oder Stadt von bevorſtehender Gefahr kan befreyet werden/ als wann man alle und jede in des Peſt-ſüchtigen Krancken oder Verſtorbenen Zimmer gefundenen Hauß-Rath/ an einem gewiſſen Ort vor der Stadt am Geſtatt des Waſſers verbrenne/ und ſolches zwar gleich im Anfang der Seuche/ wann noch wenig kranck oder geſtorben/ weilen der Schaden alsdann geringer/ der allgemeine Nutzen aber deſto gröſſer. So könte man alsdann den Uberlebenden/ welchem der verbrennte Hauß-Rath zugefallen/ den Verluſt aus gemeinem Säckel deſto leichter bezahlen/ wie etliche geiſtliche Rechts-Gelehrte wollen. Wann aber die Peſt ſchon überhand genommen/ und zu weit eingeriſſen/ kan ſolches Verbrennen ohne hohen Schaden der Wirthſchaft und Verluſt des darauf gewendten Unkoſtens nicht geſchehen. So entſpringt auch hieraus noch ein andere groſſe Gefahr und Peſt unzweiffelbarer Verdacht/ daß nicht der gröſte Theil wegen beſorglicher leydenden Schadens/ viel Sachen argliſtiger Weiſe hinterhalten/ hin und wider verſtecken und verbergen möchten/ woraus dann kein augenſcheinlichere Gefahr/ noch taugliche res Mittel/ die Peſt weit und breit fortzupflantzen könte erfunden werden. Iſt demnach viel rathſamer/ daß man gleich zum Anfang der einreiſſenden Peſt/ ohne Verzug ernſtlich und aufs fleiſ-

ſigſte alles verbrennen. Dann es viel beſſer und billicher iſt / daß zwey oder drey Haußhaltungen an ihrer Fahrnuß Schaden leyden / als daß ein gantze Stadt oder Gemein mit Gift angeſteckt / und viel hundert Menſchen darüber zu Grund und Boden gehen.

Wann aber die vergifte Seuch allbereit zu tief eingewurtzelt / ſich ausgebreit / und ſchon viel Häuſer angeſteckt werden / alsdann ſchicket es ſich nicht mehr / daß man durch das Feuer die Reinigung fürnehme / und jedwederer Fahrnuß verbrenne / dieweil hierdurch nicht allein ein ſehr mercklicher und faſt unermeßlicher Schaden an allerhand Hauß = Räthe verurſachet / und über die maſſen viel Gelds und Guts wurde verſchwendet / ſondern auch / daß keine ohne vielfältige Gefahr andere Sachen würden können bekommen werden / ſo zu ſolchen Nutz und Gebrauch vonnöthen ſeyn wurden. Als ſolle man derowegen dahin bedacht ſeyn / geſchworne und getreue Leut zu beſtellen / welche allein denjenigen Hauß = Rath / ſo von dem Peſt = ſüchtigen Krancken oder Verſtorbenen in wehrender Seuche gebraucht und berührt werden / auſſer der Stadt bringen / und an den ausgezeichneten Ort nächſt den Waſſer gantz und gar verbrennen / fürnemlich Peltz = Werck / Lein = und Beth = Gewand / auch alte Kleyder / garſtige Hadern und Lumpen 2c. Was aber Briefliche Urkunden / Gold / Silber / Perl und Edelgeſtein / und dergleichen / wie auch Eiſen / Meßing / Kupffer / Zinn und Bley 2c. gemachtes Geſchirr / ſo das Peſtilentziſche Gift nicht ſo leicht fangen können / ſollen allein mit Bezoar = Eßig / Schwefel = oder Peſtilentz = Rauch geſäubert / zu mehrer Verſicherung 40. Täg oder gar 2. Monat in die Gerichtliche Sperr genommen / und hernach zur anderten Säuberung ihren eigenthumlichen Herrn wiederum erfolgt werden.

Was aber in ſelben Zimmer den Peſt = ſüchtigen nicht in die Händ / Mund / oder an Leib kommen / ſolle auſſerhalb der Stadt auf die Wahlſtadt wohl ausgeklopft / geſäubert / und in hohen Orten / von hohen Oſt = oder Nord = Wind erlüftiget / im kalten Waſſer / hernach mit Schwefel oder Eßig durchräuchert und gewaſchen / und hierüber 40. Täg lang ungebraucht verbleiben. Wer es aber vermag / ſoll es zu mehrer Sicherheit vermauren. Endlich ſoll dasjenige / welches aus dem Zimmer nicht kan gebracht werden / ſo gut man kan / wohl betracht / geſchaben / gewaſchen mit Eßig oder einer Laug / der in wohl = riechende Peſt = Wurtzel = Kräuter geſalben / wohl gewaſchen / geſäubert und beräuchert werden / weilen ohne dieſe Vorſorg und Fleiß manch Hauß und Städte / ja gantze Länder / über Kurtz oder Lang / in unwiderbringlichen Schaden geſetzt werden.

Die Bücher / beſchriebene Papier / Brief und dergleichen / ſolle man alſo reinigen / nachdem ſie vorhin wohl aufgemacht / durchblättert / und aus den Ledern = oder andern Umſchlag und Bund genommen werden / einen gantzen Tag am Luft ligen laſſen / alsdann über einen Bezoar = Eßig / Dunſt / Schwefel oder andern Rauch / oder über den Dunſt eines jetzt erſt abgelöſchten Kalchs halten. Dann von dem hieraus entſtehenden ſcharffen und mächtig = durchdringenden Dampf / werden die zarten Peſtilentz = Saamen und giftige Dünſte / ſo deren noch etwas hinterſtellig / gar wohl verzehret. Darneben aber iſt wohl zu mercken / daß ſolcher Hauß = Rath und Fahrnuß nicht in warmer Stuben hangend / beräuchert oder bedünſtet werden / weilen das gantze Hauß hierdurch angezündet wurde / die bequemſte und ſicherſte Zeit dieſe Ding zu ſäubern / iſt im harten kalten Winter / mit welchen die Peſt ohnedas gemeiniglich nachläſt und vergehet.

Das IX. Capitel.

Wie/ und wann man die mit der Peſt angeſteckte Häuſer wiederum reinigen und ſäubern ſolle.

DAmit das letzte dann nicht ärger werde / als das erſte / ſo ſoll man ſich nicht leicht und unbeſonnen in die vergiften Häuſer und Wohnungen wiederum einziehen / ob ſie ſchon eine Weile verſchloſſen geweſen / man brauche dann zuvor gewiſſe Mittel / die da geringes Koſtens / die Zimmer von dem noch haftenden Gift zu reinigen/ damit man nachmals ſicherer darein könne wohnen. Derhalben ſoll man ehe und zuvor fein behutſam umgehen / zu wahrer Reinig- und Säuberung der Peſt-befleckten Häuſer und Zimmer/ ſoll ein aufrichtiger ehrbarer Mann beſtellet werden / welcher auf die hierzu bedienten Leut Achtung gebe / damit ſie das / was zu verbrennen oder zu ſäubern iſt / nicht veruntreuen und ſtehlen / weil Armuth nicht allein ein Hur / ſondern auch eine Diebin iſt.

Nachdeme nun eine Behauſung oder Wohnung 40. Tag lang von den Laſten Peſt-ſüchtigen anzurechnen geſperrt verblieben / ſoll derſelbe der Ordnung nach eröffnet; Erſtlich der Oſt- oder Nord-Wind durch alle Fenſter eingelaſſen / die Fahrnuß und Haußrath vor die Stadt zum verbrennen oder ſäubern ausgetragen / alle Zimmer mit Beſen von Spinnen-Staub und andern Miſt allenthalben und in allen Ecken / Ställen / Wincklen / Durchgäng / aufs allerfleiſſigſte ausgeleeret werden. 2. Hernach der Ober- und Unter-Boden / höltzerne Wände / Bänck / Geſimbs / Thür-Gerüſt und Schwällen / erſtlich mit heiſſen Waſſer und Sand / dann mit einer ſcharffen Laugen wohl gewaſchen / und den freyen Luft zu trücknen gelaſſen werden. 3. Kan man nach zugethanen Fenſtern und Thüren in allen Zimmern etwas von Schieß-Pulver anzünden / oder da man es zu gefährlich ſeyn erachtet / einen Rauch von Schwefel machen / hierauf den allenthalben hinein laſſen. 4. Soll man einen lebendigen Kalch nach zugethanen Fenſtern in denen Zimmern ablöſchen / und zum Ausweiſſen zurichten und gebrauchen / die angeſtrichene Weiſſe auch abermal durch frey-durchſtreichenden Luft laſſen trucken werden. 5. Iſt dann noch ein giftiger Schwaden von einem Peſt-Funcken in dem Gemach / ſo nehme man Weinrautten-Eſſig mit Myrrhen zugericht / und einen oder mehr glüende Kieſel- oder Ziegelſtein / ſprenge den Eſſig allgemach darauf nach zugeſchloſſenen Fenſtern / und thue ſolches etlichmal / ſo iſt man deſto mehr verſichert. Sintemal der Dunſt von dieſem oder andern Bezoardiſchen Eſſig aus den Gemächen / darinnen er gebraucht wird / nicht ausdämpfet / ſondern ſich in alle Klumſen einſchleicht / gleichwol oft etliche Täg ein geſunden Luft gibt / und ſolcher Dunſt und Eſſig-Rauch kan in Peſt-Zeiten alle Tag / auch mit des Nachbaren höchſten Nutzen und Heyl / zur Vorſorg und Abwendung des Peſt-Gifts gemacht werden. Es dienet aber ſolcher Myrrhen- und Weinrautten-Eſſig nicht allein zur Reinigung der Gemächen / ſondern auch der Kleyder und Leingewandt / wann ſie etlichmal darüber gehalten und geraucheret werden. Andere nehmen zu dieſem Handel guten Vitriols ein viertel Pfund / Salpeters ein Loth / Alum und Myrrhen jedes ein halb Loth / Weinrautten ein Handvoll / alles zerſtoſſen in warmen Eſſig 24. Stund lang geweicht / und auf heiſſe glüende Kieſel- oder Ziegelſtein gegoſſen / macht einen ſtarcken Dampf / ſo das

Gift merck- und augenſcheinlich verzehret. Neben dieſen Säuberungs-Mitteln allen/ kan auch täglich von Kranawet-Holtz ein hell-brinnende Feuer-Flammen im Hauß und allen Zimmern angeraucht/ auch die Wohnungen mit wohlriechenden Kräutern beſtreuet werden.

Endlich/ damit man erkenne/ daß ein Hauß oder Wohnung von der Peſt gereiniget ſey/ kan man ſolches nachfolgender Weiſe verſuchen: Man nehme ein friſch Brod/ ſo jetzt aus dem Ofen kommet/ ſchneide es alſo warm in zwey/ drey/ oder vier Theil/ ſtecke es auf einen Stecken/ Stangen/ Spieß oder Degen/ laſſe es 24. Stund lang im Zimmer ſtehen/ iſt dannoch im Gemach ein Gift vorhanden/ ſo fangt das Brod an zu faulen/ welches man alſobald gantz fürſichtiglich muß begraben/ damit es weder Menſchen oder Viehe kan zu theil werden. Andere ſchlagen etliche friſche Eyer in eine Schüſſel/ ſetzens 24. Stund lang in das Zimmer/ iſt noch Gift darinn/ ſo fangen die Eyer an zu faulen/ und bekommen einen unleydentlichen Geſtanck/ dahero etliche darvon halten/ wann dergleichen Eyer zwiſchen einem Geſunden und Peſt-ſüchtigen Krancken geſetzt werden/ ſo werden die Eyer vielmehr als der Geſunde von dem Gift ergriffen. Auf ſolche Weiſe könten diejenige/ ſo die Peſt-ſüchtigen Krancken beſuchen/ ſich vor dem anſteckenden Gift verſorgen und bewahren.

Das X. Capitel.

Wie ſich der Peſtilentz-Doctor, oder Magiſter Sanitatis, gegen denen Krancken in der Stadt/ und in dem Peſt-Hauſe verhalten ſolle.

Die hohe Nothdurft erfordert in denen Sterbens-Läuffen/ daß in denen Städten/ worinn viel Medici wohnen/ ein- oder zwey gewiſſe Medici ſollen beſtellet werden/ welche allein die Peſt-ſüchtigen Krancken beſuchen und heilen. Den übrigen Doctoren aber/ wird alles ernſtlich verbotten und anbefohlen/ daß ſie ſich der Peſt-ſüchtigen Häuſer und Krancken gäntzlich enthalten ſollen/ damit das überflüſſige/ und gar unnöthiges Untereinanderlauffen/ das Peſtilentz-Gift nicht in die geſunde Häuſer/ dahin ſie andere Schwachheiten halber gehen/ getragen werde/ und alſo die Inwohner unverſehens angeſteckt werden mögen; Welches gar ein löblich und nutzliche Ordnung/ weilen im erſten Theil genugſam angedeutet worden/ daß das Peſtilentziſche Gift anhängiſch/ und ſich gar leicht in- und an der Kleydung haltet/ auch alſo durch einen Medicum, der jetzo bey dem Peſt-ſüchtigen geweſen/ ſonderlich/ wann ſie in zimlich warmen/ bevor aber neuen Stuben gelegen/ gar leichtlich auch unwiſſend/ und ihme ſelbſten wohl unterweilen ohne Schaden in andere Häuſer tragen/ und groſſen Jammer kan erwecken. So wäre es auch denjenigen/ ſo nicht an der Peſt/ ſondern etwann an andern Kranckheiten zu Beth liegen/ nicht weniger gefährlich/ als zu beſchwerlich/ fürnemlich/ wann ſie ſich vor dieſer anſteckenden giftigen Seuch ſehr fürchten/ daß ſie dem Peſtilentz-Doctorem zu ſich laſſen/ und keinen andern haben könten. Ja es wäre auch gäntzlich unbillig/ wann man keine Medicos, welche noch lang ſehr nutzlich ſeyn könten/ zuruck halten und ſpahren wurde/ ſondern aller Leib und Leben/ Stund und Augenblick den Gift und Todt gleichſam in den Rachen ſteckete. Weilen aber die Leute nicht allezeit wiſſen/ ob ſie mit der Peſt/ oder mit einer andern Kranckheit behaft ſeynd/ dahero gemeiniglich ihren Be-

kanten / oder den nächſten Doctorem zu ſich ruffen und erfordern / der Medicus auch ſolches erſt in wehrender Beſuchung innen wird / daß der Krancke von der Peſt angriffen ſey / demnach ſoll ein ſolcher Doctor, welcher zu den Peſtſüchtigen nicht beſtellet / und andere Leut zu beſuchen hat / zwar für die Peſt ein taugliche Artzeney vorſchreiben / dem Krancken und Beywohnenden die Beſchaffenheit anzeigen / auch wegen fernerer Nothdurft an den Magiſtrum Sanitatis, oder den beſtellten Peſtilentz⸗Doctorem weiſen / weiter auch ſich bey dieſen Peſt⸗ſüchtigen nicht gebrauchen laſſen / und hierauf nach Umwechſelung der Kleyder von der Gemeinſchaft und Beſuchung geſunder und andern Peſt⸗reinen Leuten / ſich denſelbigen Tag enthalten und äuſſern.

Der Medicus aber / ſo zu Beſuchung des Lazarets und Peſt⸗ſüchtigen Krancken beſtellter iſt / ſolle eines Gotts⸗förchtigen / ehrbaren Wandels ſeyn / des überflüßigen Wein⸗trincken meyden / damit er mit guten Verſtand wider ſo hoch⸗gefährliche Seuch ſeine Artzeney ordnen könne / dieſelbe auch nicht aus den Büchern ausſchreibe / und ungereimter Weiß zuſammen flicken / ſondern unter gelehrten Artzeney⸗erfahrnen Doctor ſeine Kunſt aus dem Grund etliche Jahr lang erlernet habe / damit er ſich in die Schwachheit / ſo er zu vertreiben hat / wie auch in ihre Eigenſchaft / Natur und Zufäll fertig zu richten / und die Urſachen der Schwachheit zu erklären weiß / woher ſie ihren Urſprung genommen / in was für ein Stand ſie ſich jetzo befinde / und ob ſie zu heilen ſey oder nicht.

Wann etwann neue Zuſtänd fürfallen / denenſelben neue Gegen⸗Artzeney künſtlich zu erfinden wiſſe. Item, daß er bey dieſen allen nicht nachläſſig / ſondern fleiſſig / und auf Erſuchen ſo wohl bey Nacht / als bey Tag zu erſcheinen willig und unverdroſſen ſey / mit rechtſchaffenen aufrichtigen Vorſatz der Treu / und Chriſtlichen Liebe den Betrübten mit Chriſto ſein hilfliche Hand und Beyſtand zu leiſten. Ob aber zu dieſem Handel ein junger Doctor tauglicher ſey als ein alter / oder ein alter den jungen ſolle vorgezogen werden / wird billig in Zweifel gezogen / weil man ſagt / ein junger Doctor, ein neuer Kirch⸗oder Freyt⸗Hof. Und hingegen in alten Häuſern find man Mäuß / in alten Peltzne Fleck und Läuß. Dieſe Frag zu erörtern / wäre rathſam / daß man dieſes Werck weder einen gar jungen / noch einen gar alten ſolle vertrauen / ſondern / der ſchon ein Jahr oder etlich ſey geübt / es wäre dann / daß der junge angehende Medicus Zeugnuß hätte / daß er wohlgelehrt / und eines ſonderbarlichen guten Verſtands ſeye / welche zwey Stuck dem Alter und langwüriger Ubung vorzuziehen. Wo ſie aber mitler Zeit zuſammen kommen / ſo ſtehet der Handel um ſo viel deſto beſſer / ſonſten heiſt es: Ein alter ungeübter Kriegs⸗Mann / iſt allezeit ein Schuler. Es wäre zwar nutz⸗und löblich / wann neben den alten und wohlgeübten / auch ein junger Medicus gebraucht würde / im Bedencken / daß die jungen Ehr zu erlangen begierig / und zum Lernen unverdroſſen / deswegen mit mehrern Fleiß ihres Krancken Geſundheit ſuchen.

Nachdem aber einer oder der ander mit genugſamer Unterhaltung verſehen / er auch die Obrigkeit mit gebührlicher Pflicht ſeines Fleiß und willfährigen Treu verſichert / ſoll er vor allen Dingen ſich in Erkantnuß dieſer Seuch und ihrer Gegen⸗Artzeney jederzeit erlernen / auch dieſelbe möglichſten Fleiſſes mit allen ihren Zufällen und Neben⸗Kranckheiten in Obacht nehmen / aufzeichnen und mercken / hernach der geſamten Verſammlung der andern Doctoren fürtragen / damit ſie mit allgemeinen Nachſinnen die Natur und Eigenſchaft des eingeriſſenen Gifts auch begreiffen / und was hierinnen zu thun / und wie denſelben zu begegnen / allerley erſprießlich⸗und heilſame Gegen⸗Peſt⸗Mittel an die Hand geben / und mittheilen könne.

Er ſolle die von ihme und denen andern erfundene Artzeneyen durch den hierzu beſtellten Apothecker von friſchen Sachen laſſen zuſammen richten / auch ob ſolche der Kunſt nach recht und getreulich gemacht worden / perſönlich zuſehen. Hierinnen aber ſonderlich bedacht ſeyn / daß er die koſtbaren und gar zu theuren Sachen (welche oftmal mehrer des groſſen ſcheinbarlichen Namen / als Kraft und Würckung haben) für die Arme nicht vorſchreiben und ordne / auch dem gemeinen Säckel nicht zu viel und unnöthige Unkoſten auflade: beynebens den Apothecker dahin halte / daß er die Armen und ohnedas betrübten Leut / wegen des Werths von Erkauffung der Artzeneyen nicht abſchröcke / noch jemand wider Ungebühr beſchwere.

Damit auch jedermann ſeines Raths zu pflegen Noth hat / ihme beyſprechen und zu ſich ruffen könne / ſoll er des Tags dreymal / als Morgens früh biß 7. Uhr / zu Mittag von 11. biß 2. Uhr / des Abends um 6. Uhr ſich zu Hauß finden laſſen / und weilen hierinn alles an zeitlicher Hülf gelegen / ſoll er auf beſchehene Erforderung dem Peſt-ſüchtigen ohne Verzug beſuchen / und mit perſönlicher Gegenwart erfreuen / auch ſo lang er im Hauß oder in der Stadt / alle Tag aufs wenigſt ein- wo nicht zweymal beſuchen / damit er nicht allein die Natur und Eigenſchaft des Krancken / ſondern auch die Würckung der verordneten und gebrachten Artzeneyen erkenne.

Desgleichen ſoll er auch alle Tag ein- oder zweymal zu denen im Lazaret ligenden Peſt-ſüchtigen Krancken kommen / ſie ſo wohl / als ihre Warter um alle Zuſtände befragen / was weiter mit ihnen zu thun / dem Lazaret-Vorſteher / Apothecker / Wund-Artzt und Wartern andeuten / auch zu was Zeit und Stund eines oder das ander beygebracht ſoll werden / umſtändiglich verordnen.

Damit er aber die Gefahr des anklebenden Gifts an ihme ſelbſten verhüte / ſoll er zu Morgens nicht nüchter aus ſeiner Wohnung gehen / ſondern aufs wenigſt allezeit von Gegen-Peſt-Artzeney etwas genieſſen / zu welchem Ende ihme dann der Apothecker-Rauch-Pulver / Bezoar-Eſſig / Zeltle / Stritzle / Latwerg / Säckle / Balſam und dergleichen darzu geben ſchuldig ſeyn ſoll / und vorſichtig abzuwarten.

Damit er ſeine Kleyder des Tags deſto öfter berauchen / und wo möglich / verändert erlüftigen könne: Sein Mantel und andere Kleydung aber ſolle nicht von rauhen Peltz-Werck / Wollen-Tuch / ꝛc. ſondern von einem glatten Seidenen Zeuch / ſonderlich von einem gewixten Taffend ſeyn / als an welchen ſich der Gift-Schwaden nicht ſo leicht kan anhangen / und kleben bleiben.

Wann er nun zu einem Krancken beruffen wird / ſo ſoll er dem Botten befehlen / daß er voran gehe / und in dem Zimmer / da der Peſt-ſüchtige ligt / ein Fenſter öfnen / und Feuer anzünden / und einen Rauch nach Gelegenheit des Vermögens machen (wo anderſt der Krancke nicht auf einem Heu-Boden / oder im Stall auf dem Stroh ligt) unterdeſſen ſoll er / der Medicus, ſeinen Mund mit Rauten-Eſſig ausſpühlen / auch das Angeſicht / Puls-Adern und Naſen damit beſtreichen / und Angelicam im Mund keuen / und im Namen GOttes dahin gehen; Vor dem Zimmer aber etwas wenigs ſtillſtehen und ruhen / damit er den Athem bey den Krancken nicht zu viel und ſtarck an ſich ziehen müſſe. Wann er zu dem Peſt-Ligenden kommen / in der Hand vor ſeinen Mund ein Wax-Licht haltend / das Angeſicht beyſeits abwenden / und ihn mit wenig Worten befragen / hinter den Ohren / Ychſen und Reih-Schlichten / wie auch an der Puls begreiffen / aber ſich fleiſſig hüten / damit die Beth-Decke nicht gähling gerigelt oder aufgehebt werde / auf daß der Geſtanck des Schweiß /

Harms oder Stul-Gang ihm nicht in die Naſen ſteige/ und ihme der giftige Dunſt in Leib getrieben werde.

Wann er der Kranckheit und aller Beſchaffenheit halber genugſame Kundſchaft eingezogen/ ſoll er den Krancken kürtzlich tröſten/ zur Beicht vermahnen/ und ſich ferner bey ihm nicht länger aufhalten/ und auſſer des Zimmers die Artzeney verordnen oder vorſchreiben. Und was weiter hiebey zu thun ſey/ den Mit-Inwohnern oder Beyſtehern befehlen. Dieſe Lehr und Unterricht ſoll er/ wie nichtweniger der Apothecker/ſondern auch der Prieſter oder Seel-Sorger/ Wund-Artzt/ und andere mit groſſem Fleiß mercken und halten/ weilen alles wohl vonnöthen/ damit ſie ohne Schleppen darvon kommen/ unverhoft kommet oft/ und wer Feuer anſchieret/ den ſchlägt die Flamme leichtlich unter die Augen.

In etlichen Orten iſt es der Brauch/ daß die Peſt-Bediente/ Prieſter/ Medici, Apothecker/ Wund-Aertzt und andere ſo der Peſt-ſüchtigen Plage bedienen/ daß/ wann ſie über die Gaſſen gehen/ einen weiſſen Stab in Händen tragen müſſen/ damit man ſich vor ihnen wiſſe vorzuſehen und zu hüten. Andere wollen/ daß alle dieſe ein gewiſſes Zeichen an dem Kleyd ſollen antragen/ und ohne ſolches keineswegs ausgehen/ damit die Leuth ſie alſobald kennen/ und ihnen entgehen mögen/ aber weil die Forcht und der Schrecken bey denen/ welchen ſie unverſehens etwann in einem Eck der Gaſſen/ oder in einem engen Gäßlein/ da man einander nicht wohl ausweichen kan/ anſtoſſen/ viel ſtärcker und gröſſer iſt/ als der welcher zu entſtehen pflegt/ wann man einander ohn ſolche offentliche Zeichen begegnet. Sintemalen es einem nicht anderſt vorkommt/ als wann einer die Peſt auf dem Hut/ oder vornen auf der Bruſt offentlich herumtrüge/ damit ſie von einem jeden der ihnen begegnet/ möge erkennet werden. So iſt es auch etwas ſchimpflich/ ehrliche und fürnehme Stands-Perſonen/ als Pfarr-Herrn und Medicos anzuſtrengen/ daß ſie offentliche Peſtilentziſche Zeichen/ oder wohl gantze ſolche Kleyder ſollen antragen/ und eben diejenige Gezeichnete ſeyn müſſen/ von denen/ wie man in Sprichwort ſagt/ ſich jedermann hüten ſolle.

Das XI. Capitel.

Ob man in der Peſt Stul-treibende Artzeneyen gebrauchen/ auch die Adern öffnen/ und Blut laſſen ſolle.

Es iſt ein groß Gezänck unter denen Artzeney-Gelehrten/ ob die Peſt anfänglich mit Stul-treibender Artzeney/ Aderlaſſen/ oder Schweißmachenden Mitteln müſſe und ſolle aus dem Leib gebracht und vertilget werden. Hierauf wird kürtzlich berichtet/ daß/ wofern der Peſt-ſüchtige Leib voller überflüſſiger böſer Feuchtigkeiten ſteckt/ und ſolche an der empfangenen Peſt ſchuldig ſeynd/ oder des Krancken Leib ein oder zwey Täge den Stulgang nicht verrichtet hätte/ der Medicus bey ſo beſchaffenen Sachen gleich den erſten Tag der Kranckheit beruffen wäre/ ſoll er des Peſt-ſüchtigen Leib entweder mit Stulzäpfel/ Clyſtier/ oder mit einer linden Stul-machenden Artzeney von den überflüſſigen Unluſt reinigen und ſäubern. Im fall aber kein ſo groſſe Mänge beſagten Unluſts/ oder ein Bauch-Fluß verhanden/ das Gift auch etwann anderwärts herkommen/ oder der Peſtilentz-Doctor nicht alſobald in Anfang beruffen worden/ ſoll man ſolche Artzeney ſo lang aufſchieben/ biß

das

das Gift durch Kraft der Gift-treibenden Artzeney gantz gedämpffet: Sintemal auch das geringſte und wenigſte Peſt-Gift durch Stul-machende Artzeneyen aufgerüttelt und ärger gemacht kan werden / dardurch der Krancke / welcher zuvor wohl hätte mögen darvon kommen / alsdann allererſt recht kranck wird und ſtirbet. Wann derowegen durch den Stulgang eine Ausführung der böſen Feuchtigkeit und Schleims ſoll vorgenommen werden / muß des Peſt-beladenen Leibs Beſchaffenheit / desgleichen was für ein Fieber darzu geſchlagen / wohl in acht genommen werden. Dann wann der Leib rein und kein gefährlich Fieber zu beſorgen iſt / hat man an der Gift-treibenden Artzeney genug und allein dahin zu ſehen / damit das Peſtilentz-Gift durch den Schweiß fortgejaget werde / maſſen man dann viel Geſchichte und Beweiß hat / daß viel Leut allein durch ein einigen recht vollgebrachten Schweiß von der Peſt errettet worden. Wofern aber der Leib unrein / voller böſer Feuchtigkeiten / und ebenmäßige Gefahr von den faulenden Fieber / als vor der Peſt zu beſorgen / ſo iſt es nicht unrathſam / nach eingenommener Gift-treibenden Artzeney ein Stul-machende zu nehmen / damit ein Theil desjenigen Schleims / ſo etwann die Fäule und das Fieber verſtärcken möchte / ausgeführet werde / und die Natur dem übrigen deſto leichter obſiegen könne.

Darnach iſt auch in Obacht zu nehmen / erſtlich ob die graſſirende Peſt mehr von böſer verderbter Luft. 2. Oder von anſteckenden Gift herkomme. 3. Oder ob ſie von innerlich-verderbten Feuchtigkeiten / wie bey theurer Zeit zu geſchehen pflegt / entſprungen ſey. Im fall der Luft daran ſchuldig / ſo iſt keiner Stul-machenden Artzeney vonnöthen / ſondern iſt an den Gift-Mittel genug: Es entſtehe dann die Peſt in einem Leib der böſer Feuchtigkeit voll ſeye / alsdann unterweilen ein geringer Schleim-Ausführung nicht ſchadet / wiewol nicht um der Peſt / ſondern des beſorgten zukünftigen faulen Fiebers halben. 2. Im fall aber die Peſt von einen anſteckenden Gift entſprungen / iſt ein Stul-machende Artzeney nicht allein nutzlich / ſondern auch nothwendig. Dann wann die Leiber voller böſer Feuchtigkeit ſtecken / iſt die Stul-machende Artzeney vonnöthen / damit ſie durch der Gift-treibenden Artzeneyen Gebrauch nicht entzündet werden möge / oder das Gift durch böſe Schleim zunehme und ſich weiter ausbreite / oder damit / wann ſie häuffig und zugleich aufgerührt werden / nicht etwann eines oder das ander der fürnehmſten Glieder verunreinen / eine tödliche Entzündung / Seiten-Stechen / Braun-und Unſinnigkeit / fürnemlich aber ein gefährlich-faulendes Fieber erwecket werde. Mit was für Sachen aber der böſe faulende Schleim ſoll durch den Stulgang ausgetrieben werden / iſt auch nicht ein kleiner Streit unter denen Gelehrten. Gewiß iſt es / daß alle ſtarck-treibende Artzeneyen ſchädlich ſeyn / wie auch diejenigen / ſo ein Brechen thun verurſachen; ſicher ſeynd die / ſo aus Manna, Caſſia, Tamarinthen / oder ſo ſie ein wenig ſtärcker ſeyn ſollen / von Senet-Blätter / Rhebarbara, Lerchen-Schwammen zugericht / und ein Tränckle / Latwergen ꝛc. gemacht werden. Die groben ſtarcken Leuth können mit 2. Quintel Paſſauer-Latwerg den Leib ausleeren. Wo die Noth kein Zeit noch Weil will leyden / kan ſolches auch mit Clyſtier und Stulzäpflein / als deren Würckung bald vorüber / verrichtet werden.

Gleichen Verſtand hat es in der Peſt mit dem Blut-oder Aderlaſſen: Dann 1. wann ſie inwendig im Leib entſprungen und aus dem Geblüt herkomt / ſo kan ein Aderlaß wohl Statt haben: hat es aber der Krancke durch äuſſerliches Anſtecken oder vergiften Luft an ſich gezogen / ſo muß man die Aderlaß

bleiben laſſen/ dann ſonſten das Gift vielmehr zum Hertzen und in den innern Leib geleitet wird/ dann die Peſt iſt entweder gantz einfach und alleinig/ da dienet kein Aderlaß/ weilen das Peſtilentz-Gift in einer verborgenen Eigenſchaft beſtehet/ deßwegen ſie vielmehr ſonderlich Gift-treibende Mittel erfordert: oder es iſt ein böß Geblüt darbey/ ſo kan man ſich der Aderlaß nach Beſchaffenheit des Geblüts bedienen. 2. Wofern zwar noch kein abſonderlicher Mangel im Geblüt iſt/ jedoch aber etwann ein ſtarck faulend Fieber ſich anſpinnen will/ durch welches der Krancke nichtweniger als durch die Peſt ſelbſten in Gefahr geſetzt werden könte/ oder das Geblüt gähling an ſolche Ort und Ende des Leibs/ da es den Handel ärger machen möchte/ getrieben wurde/ iſt nach Gelegenheit auch ein Ader zu öffnen. Wann aber alsdann die Aderlaß geſchehen ſoll/ kan man ſo gar eigentlich nicht beſchreiben/ doch wann es ſeyn muß/ je eher je beſſer/ und ohn alles Bedencken des Zeichen/ doch daß man ſehe/ was das Alter/ die Gewohnheit Ader zu laſſen/ auch die Stärcke oder Kräften des Leibs erdulden mögen. Will nichtweniger/ daß man dem Krancken zuvor ein durch den Schweiß Gift-austreibende Artzeney/ auch Hertzſtärckende Mittel darauf eingebe. Und obſchon bißweilen die Flecken/ Blattern oder Beule allbereit vorhanden/ der Leib aber voll Geblüts/ und die Kräften noch zimlich ſtarck/ kan man nichts deſto weniger ein Ader öffnen/ doch/ daß die aufgeſchoſſene Beulen und Blattern mit an ſich ziehenden Mitteln als groſſen gläſſernen Wind-Köpfen/ Pflaſtern/ 2c. äuſſerlich verwahret werde/ damit das Gift durchs Aderlaſſen nicht wiederum zuruck in Leib lauffe. So aber die Beulen bald roth oder braun erſcheinen/ ſoll man ſich des Aderlaſſens gäntzlich enthalten/ weilen die Natur das ihrige ſchon ſelbſten gethan hat.

Allhier müſſen auch Barbierer und Bader vermahnet werden/ daß ſie ihre Gewiſſen nicht zu weit ſpannen/ und nicht in allen Kranckheiten/ unerwogen ob es nutz oder gut/ alſobalden nur zur Aderlaß rathen/ auch das Geblüt in ſolcher Mänge heraus laſſen/ daß ein Ochs daran zu trincken hat/ ſondern wohl in acht zu nehmen/ daß die Kräften der fürnehmſte Gedancken zur Aderlaß/ das Geblüt ein Schatz des Lebens ſey/ und daß ſie ihr unerfahrne Unbedachtſamkeit vor GOtt verantworten müſſen/ weilen durch die unbeſonnene Aderlaß der Leib noch mehr geſchwächt/ das Gift dem Hertzen zugezogen/ daher diejenigen/ welche ihnen in dieſen Anliegen Ader gelaſſen/ ob ſie wohl ſtarck und Blut-reich geweſen/ mehrern theils geſtorben/ oder in ſolche Schwachheit gerathen/ daß ſie ſich ſchwerlich mehr erholen können/ hingegen der mehrere Theil/ ſo die Aderlaß unterlaſſen/ und alſobald andere taugliche Mittel eingenommen/ geſund worden.

Es ſollen auch nach gemeiner Regel nicht Aderlaſſen gar alte Leuth/ weil ſie wenig Geblüt haben/ trucken/ kalt/ und von Kräften ſchwach ſeynd. 2. Die gar Jungen/ weil ſie hitziger/ feuchten/ weicher und dünner Natur/ auch wegen ihrer verzehrender Hitze mehrer Geblüts und Nahrung vonnöthen/ auch ihre Leiber noch ſehr wachſen. 3. Dörffen auch nicht wohl Aderlaſſen/ dürre und abgezehrte Leuthe. 4. Schwangere Weibs-Perſonen/ und welche ihr Monatliche Zeit haben. 5. Desgleichen welcher Leib mit überflüßiger böſer Feuchtigkeit beladen. 6. Welche zeitlich Ohnmachten oder die Gulden-Ader haben/ zeitlich und ſehr ſchwitzen/ im Anfang ſich heftig wiegen/ bluten/ oder einen ſtarcken Durchlauf haben. Bey dieſen und dergleichen mehr/ ſo ſie der Aderlaß bedürftig wären/ kan man ihnen mit Schrepfen und Köpfen/ oder auch mit Egeln das Geblüt ausziehen/ fürnemlich/ wann durch das Schre-

pfen die Haut deſto tieffer geöffnet wurde/ dann weil die Laß-Köpfel dieſe Art haben/ daß ſie an ſich ziehen/ ſo kan dardurch das Gift neben dem Blut ausgezogen/ oder zum wenigſten beſſer heraus gegen der Haut gelocket werden/ daß hierauf die eingenommene Schweiß-treibende Artzeney das Gift leichter und ſtärcker austreiben kan/ es ſey gleich vorhin etwas aufgefahren oder nicht. Item, iſt über diß bey jenigen Leuthen und ſchwangern Weibern Aderlaſſen viel gefährlicher dann Schrepffen. So iſt auch wol zu mercken und zu obſerviren/ daß man auf der Seiten/ da ſich der Krancke klagt/ und ein Zeichen ſich befindet/ die Adern und allezeit die/ ſo unter der Drüß iſt/ laſſen müſſe. Dann da man auf der geſunden Seiten die Ader öffnete/ wurde eine mit der andern vergiftet/ ſo ohne Lebens-Gefahr nicht beſchehen mag/ und wollen die Vornehmſten/ daß man die Brand-Ader nechſt den inneren Knöchel/ oder vornen nechſt der groſſen Zehen laſſen ſolle/ damit das Gift deſto weiter vom Hertzen gezogen werde. Alſo vermeinen auch die Artzeney-Erfahrnen/ daß man an ſtatt der Aderlaß die Oegl auf die Gulden-Ader ſetzen/ und die Schenckel ſchrepffen ſolle.

Das XII. Capitel.

Wie der Krancke mit Schweiß-treibenden Artzeneyen von dem Peſtilentz-Gift ſolle erlediget werden.

Dieweilen die Peſt in einem ſonderbaren Peſtilentz-Gift beſtehet/ welches nicht ſo wohl mit Aderlaſſen oder Stul-machen zu vertreiben/ als mit Schwitzen/ und eben nichts nöthigers/ als beſagten Gift ſein Gegen-Artzeney zu bieten und es zu vertilgen/ ſo findet ſich leichtlich/ daß man Peſt-ſüchtigte Schweiß-treibende Sachen brauchen dörffe/ nemlich ſo bald immer möglich und gleich im Anfang/ wofern anderſt der Leib nicht verſtopffet/ oder aus erheblichen Urſachen ein Aderlaß vorher muß beſchehen/ wo nicht/ ſo ſolle man zum erſten ſolche Artzeneyen gebrauchen und eingeben/ welche dem Gift der Peſtilentz von ihrer innerlichen Natur und Eigenſchaft gantz zuwider/ daſſelbige vertreiben/ tödten und vertilgen/ das Hertz ſamt ſeinen Kräften oder Geiſtern ſtärcken/ damit es ſolchem gantz ſchädlichen Gift (welches den Menſchen gar ſchnell überfället/ das Hertz einnimmt/ die Kräfte des Lebens/ auch die natürliche Wärme auslöſchet/ und das Geblüt ſamt allen natürlichen Feuchtigkeiten des Leibs vergiftet/ verderbet/ und zu nichten macht) begegne/ auch daß man ſolche Gelegenheit nicht verſaume und laſſe/ alldieweil das Blutlaſſen ſamt den Stul-machen ſo lang anſtehen/ biß das Gift von Hertzen getrieben/ und von der Natur mit Hülf Bezoardiſcher Artzeneyen überwunden ſey. Die nun etwann frühe oder gegen Mittags-Zeit von der Seuch angeſtoſſen werden/ ſollen alſobald ein Schweiß-treibende Artzeney einnehmen/ und gegen Abend/ wann nemlich der Schweiß vor etlich Stunden vollbracht/ und die Natur mit einer dünnen/ doch kräftigen Speiß erquickt und geſtärcket worden/ zur Aderlaſſen/ und könte das Schweiß-Tranck 6. Stund nach der Aderlaß/ abermal und alſo von 6. zu 6. Stunden widerholt werden/ da es anderſt die Leibs-Kräften ertragen kunten. Hingegen wann die Seuch einem alſobald nach dem Mittag- oder Nacht-Eſſen überfallen/ ſoll er 4. Stund nach vollbrachten Mittag- oder Nachtmahl das Gift-Mittel einnehmen/ und nicht erſt den Harm zum Doctor ſchicken/

denſelben fragen laſſen/ was einem fehle/ oder was man für eine Kranckheit habe/ dann diß wäre viel zu lang gewartet. So kan auch der Medicus die Peſt nicht aus des Krancken Harm erkennen. Vielweniger ſoll man auch ſonſt nach etlich gemeiner Leuth Gebrauch/ ein oder gar ein paar Tag zuſehen/ wie ſich die Kranckheit werde anlaſſen/ ſondern alſobald und ohne Verzug ein Artzeney wider das Peſt-Gift gebrauchen und einnehmen/ die man dann nicht allererſt/ wann man ſie bedarff/ aus der Apothecken holen/ ſondern allezeit im Hauß zum Vorrath ſolle fertig haben/ damit zu Tag und Nacht/ wann man entweder ſelbſt/ oder die Seinigen möchten nach GOttes Willen angegriffen werden/ und man ihrer in der Eyl vonnöthen/ alſobald an der Hand habe/ und nicht erſt darnach lauffen und lang darauf warten dörffe. Dann die Kranckheit leydet keinen Verzug/ ſondern wer ihr vorkommen will/ der thue es innerhalb wenig Stunden/ ſonſt nimmt das Gift das Hertz ein/ und wird man ihrer hernach/ wann viel Stunden verfloſſen/ wenig Abbruch thuen können/ auch unter hundert kaum einen/ es ſeye dann/ daß die Natur ſtärcker als das Gift/ welches doch ſelten geſchicht/ aufbringen. Solche Gegen-Gift und Schweiß-treibende Artzeney ſeynd mancherley/ als Stup-Waſſer/ Eßig/ Tränckle/ Pillen/ Latwergen/ Elexier, Balſam/ Saft oder Zeltlein für die Kinder/ Jungfrauen/ Schwangere/ Kindbetherin/ Männer/ Alte und Junge/ auch für Reiche und Arme/ wie zu ſehen in Conſilio Medico Pauli de Sorbait/ und in denen Apothecken zu bekommen.

Nachdeme nun der Peſt-ſüchtige ein Schweiß-treibende Artzeney warm eingenommen/ ſoll er den Mund mit Eßig ausſpülen/ ſich allenthalben und biß zu den Halß wohl zudecken laſſen/ (doch nicht mit ſchweren Sachen) ſich weder an Füſſen/ Händen/ noch andern Gliedern des Leibs entblöſſen/ und alſo ohn allen Schlaf bey anderthalb Stunden/ weniger oder mehr ſtille liegen/ wurde er in währenden Schweiß matt werden/ ſoll man ihm die Schläf und Naſen-Löcher mit Roſen-Waſſer und Himbeer- oder andern wohlriechenden Eßig beſtreichen/ in den Munde ein Veigel-Roſen-Sauerampfer-Margaranten- oder Lemoni-Saft/ eingemachte Ribes/ oder Weinſcheidling geben. Das Hertz/ die Puls-Adern an den Händen/ und die Naſen-Löcher mit einem Peſt-Balſam beſchmieren. Im unverhoften Fall/ da der Schweiß nicht heraus wolte/ ſoll man einen gewärmten und mit Nägelein oder Zimmet und Roſen-Blätter beſtreuten rocken Brod-Deckel oder Rinden auf den Bauch oder zwey Flaſchen mit warmen Waſſer gefüllt/ oder zwey heiſſe Ziegel in ein naſſes Tuch eingeſchlagen und umwunden/ an dem Bauch und an die Füß-Sohlen/ ſo warm es der Krancke erleyden kan/ legen.

Wurde der Peſt-Krancke die eingenommene Artzeney wiederum von ſich brechen wollen/ ſoll er den Mund mit friſchen Bezoar-Eßig nochmal ausſpülen/ eine Schnitten gerſteuen Brods mit Mußcat-Nuß überreiben/ und für den Munde halten/ auch den Magen mit einem Säcklein Wermuth und Krauſemüntzen in rothen oder ſonſt alten Wein geſotten verwahren/ oder ungekocht/ allein fein warm mit einer Brod-Rinden überlegen. Wurde er aber die Artzeney nichts deſto weniger von ſich brechen/ ſoll man ihme ein andere oder dergleichen noch einmal eingeben/ und wie geſagt/ den Mund und Magen verwahren.

Wann er nun wohl ausgeſchwitzet/ ſoll man ihme den Schweiß erſtlich im Angeſicht/ dann auch im Leibe mit trucken und warmen Tüchern abwiſchen/ ein Roſen-Waſſer/ oder Eßig/ Lemoni/ Balſam/ rc. riechen laſſen und erquicken/ aber damit das Gift nicht wiederum zuruck in Leib ſchlage/ keine kalte

Luft

Luft an ihn kommen laſſen. Wie lang er aber an einen ſtuck ſchwitzen ſolle / kan man nicht ſo wohl nach der Stund / als nach den Kräften und Menge des Schweiſſes erkennen und verordnen. Hierauf gebe man ihm etwas weniges / doch kräftige wohl und leicht verdauliche Speiß zu eſſen / als ein friſch weich-geſottenes Ey / Dotter-Süpple / Müßlein / ꝛc. welches doch ein wenig ſäuerlich seyn ſoll. Wie bald er alsdann nach dieſem allen wiederum ſchwitzen ſoll / kan bey einer gewiſſen Stund ſo genaue nicht geſchloſſen werden / ſondern es muß der Medicus ſolches nach des Patienten Natur / Alter / Kräften oder Schwachheit und anderen Umſtänden erlernen und bedencken / dann es oftmal mit zwey oder drey Schweiß / ja bißweilen auch nur mit einem guten genug iſt. Bey dieſen allen iſt auch zu wiſſen / daß in dieſer anfallenden Kranckheit nichts ſchädlichers iſt / als wann der Krancke in ſeinem unſauberen Bethgewand lieget / indem der giftige böſe Schweiß / ſo in ſolchen Hemdern und Leylachern ſteckt / ſich wiederum in des Krancken Leib ziehet. Man ſoll demnach / ſo oft es beſchehen kan / das Leingewand veränderen / und neu-gewaſchenes dargeben / vorher aber ſolches bey dem Feuer wärmen und beräuchern.

Aber man mache es mit etlichen / wie man immer wolle / ſo haben ſie es doch an ihrer Art und Natur nicht / daß ſie ſchwitzen können / welche man derowegen ungemartert laſſen / und allein fein warm / fürnemlich um die Schenckel halten muß / weilen es mit langen beſchwerlichen Zudecken nichts ausgericht iſt / ſondern dardurch den Krancken gar zu ſehr erhitzen / auch gantz erſticken kan. Es kan auch durch das unempfindliche Dünſten das Gift ſich verzehren und hinweg gehen / obſchon ein Tropfen den andern nicht jaget. Jedoch kan man ihme warme Ziegel-Stein mit Bezoar-Eßig beſprengt / und in ein Tuch gewickelt / oder blechene Flaſchen mit heiß-ſiedenden Waſſer in die Seiten und zu den Füſſen legen / damit ohne groſſen Zwang / wo möglich / den Leib zum Schweiß helffen.

Inmittels muß man mit Hertz-ſtärckenden und zugleich Gift-treibenden Mitteln fleiſſig anhalten / und ſo viel thun / als möglich iſt / ſo aber den Krancken ein Ohnmacht zuſtehet / ſo rupffe man ihn erſtlich bey der Naſen und Ohren / beſpritze ihn das Angeſicht mit friſchen Brunnen- oder Roſen-Waſſer / oder mit Wein / doch muß man allhier Achtung geben / ſonderlich bey den Weibs-Perſonen / daß man die Krancke mit keinen ſolchen Ding labe / daß ihnen von Natur zuwider iſt / dann etliche keinen Wein / etliche keinen Eßig / etliche kein Roſen- oder Zimmet-Waſſer von Natur leiden können / friſch Poley-Kraut / Peterſil-Kraut / Wein-Rauten mit Himbeer-Holer- und dergleichen Eßig vor die Naſen gehalten / ſtillet auch bald die Ohnmacht. Auſſer dieſes Zuſtands / muß man auch die Krancken ſtärcken und laben / erſtlich aus der Kuchen mit guten zarten / doch kräftigen Speißlein / wie oben im 6. Capitel dieſes dritten Theils vermeldet worden. Zum andern / aus der Apothecken mit Säften / eingemachten Sachen / Latwergen / Puls-Wäſſern / Balſam / Hertz-Säcklein und Sälblein / ꝛc. oft zu erquicken. Denen Peſt-ſüchtig- und noch ſäugenden Kindern / können die Mütter und Ammen / wo ſie anderſt wollen / ſelbſten die beſte Artzeney abgeben / wann ſie die Artzeney gebrauchen / die man den Kindern nicht kan einbringen; dann vermittels der Geſpinne / kommen die Mütter und Ammen den Kindern ſehr wohl zu ſtatten / wann ſie etwas von dem guldnen Ey-Methridat / Waſſer-Bethenig / oder Knoblauch-Kraut-Latwergen ſelbſten einnimt / jedoch nicht darauf ſchwitzen / ſondern das Kindel nur oft an die Brüſt legt / und es warm zugedeckt / nach Begebenheit ſeiner Kräften und Stärcke ſchwitzen laſſet. Iſt es aber möglich / ſo gebe man dem Kind in einem ſchwartzen

Kirſchen Linden-Blüh/ Knoblauch-Kraut/ Scabioſen-Waſſer/ Süppelein/ oder Geſpinn/ etwas von dem aufgelöſten Hirſchhorn/ Einhorn/ Bezoar/ Marggrafen-Liberantis, oder Hiacynthen-Süpplein. Kinder/ ſo nicht mehr an der Bruſt trincken/ können zwar etwas kräftigere Mittel brauchen/ doch müſſen ſie keinen ſonderlichen Geſchmack haben; die aber/ ſo von 8. Jahren ſeyn/ können auch das Schrepffen erleiden/ ſonderlich/ wann ſie von vielen Geblüt und ſtarcker Natur ſeynd: Item, ſo können ſie auch das Blatter-Ziehen gedulden.

Erwachſene Jungfrauen/ welche im Anfang der Kranckheit ihr monatliche Zeit herfür bricht/ oder ſonſt einen Peſt-Schrecken eingenommen haben/ ſollen ungeacht den Mutter-Fluß in einer Schweiß-treibenden/ doch mittel-mäſſigen Artzeney gebrauchen. Welchen aber Anfangs in anfallender Seuch die Monat-Zeit ausbleibet/ können zwar nach geſchehenen Oefnung des Leibs/ ober den Knyen/ oder in dem innern Theil der Dichen ein tieffes Schrepffen/ und Köpffe ſetzen laſſen/ aber andere Mittel zu Beförderung des ausgebliebenen Blut-Fluß unterlaſſen. Die andern/ ſo kurtz zuvor ihre Reinigung ausgeſtanden/ können nichts deſto weniger das Schrepffen an gedachten Orten vornehmen/ weilen die giftige Beulen bey ihnen gemeiniglich alldorten ausbrechen/ doch ſoll man ihnen mit hitzigen Artzeneyen/ als Theriac/ Methridat/ Gulden-Ey/ 2c. verſchonen/ und allein die Knoblauch-Kraut-Latwerg beybringen/ welche ohne groſſe Bewegung des Geblüts dem Gift widerſtehet/ und alle Fäulung verhindert.

Ein ſchwangeres Weib/ wann ſie mit einer groſſen bald End-machenden Kranckheit überfallen wird/ iſt es tödtlich/ weilen man faſt nichts brauchen kan/ daß nicht entweder ihr/ oder dem Kind ſchadet; gleichwohl ſoll man ſie nicht hülf-loß laſſen/ ſondern mit Gift- und nicht Blut-austreibenden Artzeneyen verſorgen/ und ſo viel möglich/ ſtärcken.

Ein ſäugendes Weib/ ſo die Peſt hat überkommen/ ſoll alſobald das Kind abſpehnen/ und nicht mehr an ihrer Bruſt trincken laſſen/ weilen es nichts anders/ als den Todt trincket/ es wolte dann GOtt das Kind ſonderlich erhalten. Dann iſt es noch gar zu jung und matt/ ſo kan mans einer geſunden Ammen geben: iſt es aber alt und ſtarck genug/ ſo kan man es ohne Geſpinn durch andere bekante Mittel erhalten und aufbringen. Es ſagen zwar etliche Plapper-Täſchen/ es ſey beſſer/ daß das Kind von der Mutter das Gift ſäuge und ſterbe/ als daß ſie alle beyde zu Grund gehen/ aber auf jetzt-angedeute Weiſe können beyde beym Leben erhalten/ und iſt unnöthig/ daß die Mutter ihres Kinds eine Mörderin werde.

Das XIII. Capitel.

Wie die zufallende Neben-Kranckheiten an denen Peſt-ſüchtigen ſollen gelindert werden.

WIe ein groſſer Herr mit vielen Dienern prangt/ alſo die Peſt mit vielen Neben-Kranckheiten einziehet/ dann es leyden in derſelben faſt alle fünf Sinne des Leibs/ indem oftermalen ſich das Gehör zum theil verlieret/ das Geſicht gemindert/ der Geſchmack vergehet/ der Geruch ſich verändert/ die Empfindlichkeit bißweilen in lauter Schmertzen ſich verkehret/ oder gantz verlohren wird. Unter denen für-

fürnehmſten Zufällen iſt der erſte das Haupt-Weh von denen Dünſten / ſo entweder durch das Geäder / oder aus dem Magen und untergebenen Gliedern nach dem Hirn ſteigen / deſſelben Falls durch ihre Menge aus dem Hirn oder mit ihrer Schärpffe zupffen und ängſtigen / dieſes zu wenden / ſolle die überflüſſige Feuchtigkeit durch den untern Leib ausgeführt / ein Ader gelaſſen / die Haut geſchrepffet / und die Schenckel mit Leinen Tüchern abwerts getrieben werden. Alsdann nehme man Pferſig-Kern / bittere Mandel-Kern / jedes anderthalb Loth / Dill-Saamen / weiſſen Magen-Saamen / jedes 3. Quintel / alles miteinander in einen Steinern Mörſel zerrieben / Eiſen-Kraut- und Holler-Blühe-Waſſer daran gegoſſen / und ein Milch ausgezogen / darzu gethan 3. oder 4. Löffel-voll Roſen-Eßig und 2. Quintel zerſtoſſenen Salitter / ein Leinen Tüchel darinnen genetzt / und wiederum etwas ausgetrucket / warmlicht über die Stirn geſchlagen / ſo oft es trucken worden / wiederum erfriſchet. Oder man nehme Roſen-Oel ein halb Seitl / Veigel-Oel 4. Löffel-voll / Roſen-Waſſer oder Weiber-Milch 2. oder 3. Löffel-voll / ein doppelt Leinen Tuch darein genetzt / und warm über die Stirn geſchlagen; im Winter aber ſoll man an ſtatt des Roſen- oder Veigel-Oel das Camillen-Oel nehmen. Für die Armen / friſche Wein-Blätter geſtoſſen und übergelegt / auch den Schmertzen nimt / müſſen aber oft verneuert werden / und ſeines Geſtancks halber nicht lang ligen laſſen. Roſen-Wurtzen zerſtoſſen / und mit Roſen-Waſſer über die Stirn und Schläf gelegt / ſtillet nicht allein den Schmertzen / ſondern ſtärcket auch das Haupt. Oder nimm Roſen-Wurtzen klein zerſchnitten 2. Loth / Roſen-Waſſer anderthalb Seitel / laß es mit einander kochen / biß der dritte Theil eingeſotten / damit ein Leinen Tuch eingenetzt / und auf die Stirn aufgelegt. Wann der Krancke abredet / oder von Sinnen kommt / welches von dürren Gall-ſüchtigen ſcharffen Dämpffen / ſo das Hirn eingenommen / entſtehet / können eben jetzt-erzehlte Mittel gebraucht werden / weilen ſie die Dunſt-Gäng eng machen / zuſammen ziehen / und das Hirn kühlen / ſo daher die Dämpf nicht ſo leichtlich an ſich laſt kommen. Beynebens aber ſolle man an den Händen zimlich inner der Puls und oberhalb der Knöchel mit tauglichen Pflaſtern 4. oder 6. Blaſen aufziehen / hernach dieſelben eröfnen / das ſcharffe Waſſer heraus laſſen / und ein Köhl- oder Kraut-Blat mit ungeſaltzenen Butter überſtrichen darauf legen / und alle 8. Stund verneuren und erfriſchen. Die Armen können ſolches ohne Pflaſter und Geld verrichten / wann man von einem jungen Nuß-Baum die Rinden abziehet / ſelbe rund und etwas gröſſer als ein Reichs-Thaler ſchneidet / den innern Theil mit einen Meſſerſpitz dupffet / und auf bemeldte Ort des Leibs aufbindet / ſo ziehen ſie eine ſtattliche Blaſen auf / welches auch in dem Sommer mit den Kraut Hennenfuß kan geſchehen. Hernach ſoll man ein warme Kalbs- oder Schaaf-Lunge / oder junges Huhn oder Tauben in der Mitte entzwey geſchnitten / oben auf das geſchorne Haupt legen.

Wann die auffſteigende Dünſte gar zu hitzig und ſehr trucken ſeynd / kan der Krancke weder bey Tag / noch bey Nacht ſchlaffen / dann ſoll man auſſer Anfangs beſagter Artzeneyen ein Fuß-Bad machen von Weiden / Lattich / Veigel-Blättern / Haſen-Papeln / See-Blumen / Düllen-Gipfel / jedes ein paar Hand-voll / ſamt zehen weiſſen Magſaamen-Kröpfen / alles im Bach-Regen-Waſſer oder Bier geſotten / ꝛc. und die Schläf / Puls / holle Händ und Füß ſollen dieſelben von Alberbroß ſchmieren.

Hingegen thun etliche Peſt-ſüchtige Leut nichts als immerdar ſchlaffen / welches von groben hitzigen Dünſten herkommt / und ſehr gefährlich iſt / weil

 durch

durch ſolches ſtätiges Schlaffen das Gift ſehr gewaltig zum Hertzen geführt wird. Dieſe ſolle man mit Geſchrey ſchütteln / ſtupffen / reiben / binden / auch Stupff-Zäpflein und ſcharffen Clyſtiren aufwecken und ermuntern. Und ſo diß alles nicht hilft / den Rucken ſchrepffen / hinter den Ohren Blaſen ziehen / Mayblümlein-Staub in die Naſen geblaſen / und nieſen machen / item, ſoll man mit wenig Weinrauten / Kundel-Kraut / Bibergall / Engel-Wurtz und Zitwer zuſammen geſtoſſen / in ein Tüchlein gebunden / und in Eßig gedunckt für die Naſen halten. Die Füß ſoll man mit Weinrauten / Poley oder zarten Yſop / Saltz und Eßig reiben. Etliche bluten ſehr aus der Naſen / und ſo hierauf der Haupt-Schmertzen und die Hitz nicht nachläſt / und ſie ſich nicht beſſer / ſondern nur übler befinden / muß man alſobald zur Sache thun / dem Krancken die Händ und Füſſe binden / darnach Breidwegrich-Waſſer / oder das grüne Kraut geſtoſſen / mit Eßig vermiſcht / in einen zwifachen Tuch auf die Leber / holle Händ und Fußſohlen gelegt werden. Die Armen nehmen geſtoſſenen Gips / vermiſchen es wohl mit Eyerklar zu einem Teig oder Müßlein / folgends auf ein Tuch geſtrichen / und ſchlagen es über die Stirn; im Leib kan man 6. oder 7. Gerſten-Körner ſchwer / die zuſammen gemachte Artzeney von Froſchleich / wie Crolius lernet / in Däſchel-Kraut-Waſſer eingeben / welches nicht allein das Bluten ſtillet / ſondern auch wider die Peſt dienet / weilen Myrrhen / Safran und Gaffer oder Campher darzu kommt; ein gedörrte Krott / ſo man in den rothen Zendl oder Taffet einbindet / und in der Hand erwarmen läſt / iſt ein berühmtes Mittel; andere laſſen den Miſt / ſo auf den Todten-Köpffen wachſet / etliche einen rothen Jaſpis in der Hand halten. Hencken den Krancken auch ein Blut-Stein an den Halß.

Andere bekommen die Breun / und wird ihnen die Zung gleichſam verbrennt / geſchwollen / aufgeriſſen / und voller Schrunden / alſo / daß ſie weder reden noch ſchlinden können. Denen ſoll man den Mund oft und ſtätig mit geſottenen Gerſten / oder friſchen Brunnen-Waſſer / darzu ein wenig Eßig und Saliter gethan / ausbutzen / und mit dem Zungen-Schaber ſäubern / von etlich wenig Kütten-Kern / Veigel- oder Roſen-Waſſer einen Schleim zurichten / Veigel-Saft darzu thun / damit die Zung oft beſtreichen / und hernach wohl ausgurglen laſſen / entweder mit einen dünnen Gerſten-Schleim oder Braunellen- und Wegricht-Waſſer / jedes ein Seidel mit 3. oder 4. Löffel-voll Maulbeer-Saft vermiſcht. Die Armen nehmen die mittere Rinden von einer Linden zerſchnitten / legens ins Waſſer und thun darzu ein wenig Eßig / ſo wird ein Schleim / mit welchen ſie oft die Zungen beſtreichen / zuvor aber den Mund ausgurglen mit Waſſer / daraus die Pferd getruncken / und ihren Gaiffer darein haben laſſen / iſt zwar ein ſchlecht / aber gewiſſes Mittel. Bißweilen werden die Peſt-ſüchtigen auch von unleidentlicher groſſer Hitz und Durſt geplaget / in ſolchen fall iſt gewiß / daß / wann man den Krancken das Trincken wehret / oder ihme zwar oft / doch jedesmal nur ein wenig trincken laſt / daß er den Durſt nicht löſchen kan / ſo iſt es nicht anderſt / als wann man ein brennend Hauß gerne löſchen wolte / und doch nur einen Löffel- oder ein Gläſel-voll Waſſer bißweilen darein ſchüttete / in fall man aber zu beſorgen / daß viel und ſtätes Trincken den Leib auftreiben und aufblaſen möchte / muß man Harm-treibende Mittel darneben brauchen / welches durch den ausgebrennten Vitriol-Geiſt am beſten kan geſchehen / ſo man denſelben unter das friſche Brunnen-Waſſer biß zur leidentlichen Säure vermiſcht zu trincken gibet / damit das Hertz erfriſcht / die groſſe innerliche Hitz gedämpft / und zu den äuſſerlichen Gliedern wiederum möge

getrie-

getrieben werden. Doch muß der Krancke des rohen Waſſer gewehnt / nicht zu alt / noch an Magen / Lungen / Leber oder Miltz mangelhaftig ſeyn / und ſolches im Anfang der Kranckheit / oder in dem höchſten Zuſtand / worinn der Durſt überhand genommen / der Peſt-ſüchtige hierauf wohl zugedeckt / den Schweiß abwarten.

Wann ſich ein Peſt-berührter bricht und übergibt / geſchicht ſolches aus überflüßiger Gall und Feuchtigkeit / welches nicht zu ſtillen / ſondern vielmehr zu befördern. Geſchicht es aber aus Gewalt des Gifts / ſo den Magen / Schlund / zupfet und naget / muß man den Magen wider das Gift mit einen Theriac in ſauren Saft zertrieben ſtärcken. Wurde er aber auch die eingenommene Gift-Artzeney brechen / ſo müſte man ihn mit Wermuth / Krauſemüntze / warmen neu-gebackenen Brod / mit Theriac den Magen und Nabel wärmen. Oftmal hänget ſich ein böſe giftige ſcharffe Gall und Feuchtigkeit an in den Magen-Schlund / welches den Magen zupfet / und die Krancken höchtzen und ſchlucken macht / ſolcher Zuſtand / wann er von den Brechen kommt / iſt er nutzlich und gut / wo aber nach dem Speyen / iſt es ein böſes Anzeigen / denſelben zu vertreiben / iſt nichts beſſers als 2. oder 3. Löffel-voll Safts von Krauſemüntzen oder Balſam-Kraut eingegeben / und einen groſſen Schrepf-oder Wind-Köpfel auf den Magen geſetzt.

Endlichen thut es ſelten gut / wann die Natur zwey widerwärtige Beweg- und Austreibung fürnimmt; Nemlich / wann ein Ruhr-oder Bauch-Fluß neben der Peſt ſich erzeiget. Weilen der Durchfall alles hinein zum Hertzen / Magen / und in das Gedärm ziehet / das Peſtilentziſche Gift aber / ſo anderſt der Krancke geneſen ſoll / und wiederum aufkommen / vom Hertzen / und denen innerlichen Gliedern ſoll durch die Haut heraus getrieben werden. Wann derowegen der Durchlauf nicht groß iſt / ſo kan man der Natur in etwas nachſetzen / im fall er aber ſo ſtarck werden wolte / daß der Peſt-ſüchtige davon matt würde / ſo muß man eine Clyſtier von Gerſten-Schleim und breiten Wegerich-Saft brauchen / auch ſo bald darauf mit denen Gift-treibenden Mitteln fortſetzen / welche zugleich eine Natur zu ſtopffen haben / als da ſeynd Bol. Armen. Theriac. Terra ſigil. Es hat aber die Ruhr und Durchlauf ein groſſe Gemeinſchaft mit der Peſt / indem ſie eben ſo wohl anklebend und anſteckend iſt / wann ein Geſunder des rothen Ruhr-ſüchtigen Unrath riechet / oder nach demſelben auf der Heimlichkeit ſeine Nothdurft verrichtet / geſchicht es / daß der giftige Dampf dem Geſunden in Leib kommet / ihn mit gleicher Ruhr anſteckt. Sonſten ſeynd der Bauch-Flüß in der Peſt zweyerley: Einer erzeigt ſich gleich im Anfang und Zunehmen der Peſtilentziſchen Seuche / und iſt mehrerntheils gefährlich / ja gar tödtlich. Der ander ſtoßt den Peſt-ſüchtigen an / wann die Kranckheit nunmehr abnimmt / und das Gift faſt überwunden / oder nachdeme die Thäuung der böſen Feuchtigkeiten ſchon geſchehen / welcher mehr nutzlich als gefährlich iſt / wann nicht etwann zufälliger Weiſe länger währet / als er ſonſten thun ſolte / auf welchen fall man ihme dann auch zeitlich begegnen müſte.

Das XIV. Capitel.

Von dem Amt des Apotheckers / und denen hierzu nothwendigen Artzeneyen.

Gleichwie ein Baumeiſter von ſeinen Werck- und Handwercks-Leuten gehalten wird / alſo iſt auch ein Medicus gegen ſeinen Untergebenen / nemlich den Apothecker / Wund-Artzt / Koch / Heb-Ammen und Krancken-Wartern zu rechnen / weilen er ſeine Hand an den Krancken ſelbſt nicht anlegt / ſondern allein mit Arbeit ſeines Verſtands jetzt den Apothecker / bald den Wund-Artzt / Koch oder Wartern / als nachgeſetzten Vollziehern ſeines Willens vorſchreibt und Befehl gibt / was zu erlangen der Geſundheit jeder mit Hand-Arbeit ſoll verrichten / nichts deſto weniger wird ihrer keinem die wiedergebrachte Geſundheit / ſondern dem Doctori, als nach deſſen Willen / Richtſchnur und Befehl alles geſchehen / allein zugeſchrieben. Unter dieſen wird nun der Apothecker die rechte Hand des Medici genennet: wo aber die Hand nicht weiter greiffen darf / alſo weit es die Vernunft des Haupts erlaubet: desgleichen ſolle der Apothecker nicht nach ſeinem eigen-ſinnigen Kopf / ſondern nach ſeines vorgeſetzten Medici vernünftigen Anweiſen ſich verhalten. Und erſtlich ſolle der / ſo für die Peſt-ſüchtigen beſtellt wird / wie auch ein jeder ein Gottsförchtig-gewiſſenhafter in Erkantnuß und Zurichtung der Artzeneyen und Lateiniſcher Sprach erfahren fleißiger Mann ſeyn. 2. Soll er ſeine Artzeneyen an bequemen Orten / und in tauglichen Gefäſſen aufbehalten und bewahren / damit nicht Katzen / Ratzen oder Mäuß / Fliegen oder anders Ungezifer darzu kommen / auch daß ſie nicht ſchimplich und faul werden / oder ſonſt verderben / oft beſichtigen. 3. Keine Artzeney / ſo aus mehrern Stücken zuſammen getragen / gemacht wird / ohne ſeines Medici Gegenwart zurichten / nachmals ungeändert laſſen / auch Tag / Monat und Jahr auf das Gefäß zeichnen / wann ſie zugericht worden. 4. Da eines an denen zugehörigen Stucken abgienge / und nicht zu bekommen wäre / ſoll er nicht ſeines Gefallens Mäuß-Koth für Pfeffer einmiſchen / oder gar auſſen laſſen / ſondern den Doctorem deſſen erinnern / damit er den Mangel mit einem andern tauglichen Stuck erſetze. 5. Soll er im Sterbens-Lauf diejenige Artzeneyen / ſo man wider die Peſt täglich haben muß / und in höchſter Noth erfordert werden / nicht allein gantz neu und friſch haben / ſondern die vorgeſchriebene Mittel / ſo bald immer möglich / ohne Aufzug verfertigen / und mit ſeiner Nachläßigkeit und Aufziehen keinen an ſeiner Geſundheit verkürtzen. 6. Soll er nicht allein zur Nothdurft genugſame und taugliche / ſondern auch fein ſaubre und reine Gefäß und Werckzeuch haben / keine Artzeney / ſo in den Leib genommen wird / in Meßing- oder Kupfer-Geſchirr ſieden laſſen. 7. Solle der Apothecker bey hoher Straf keinem Dienſt-Geſind / verdächtigen oder fremden Perſonen / diejenige Sachen / ſo auſſerhalb ihres rechten Gebrauchs wahre Gift ſeyn / oder gar zu ſtarck zum Leib-Stul / als monatlicher Weiber-Zeit und Geburt-treiben hinaus geben / und verkauffen. Wann aber bekante redliche Perſonen die Gift / ſo ſie zu ihren Handthierungen und Handwercken pflegen zu gebrauchen / nicht durch das Geſind / ſondern ſelbſt abholen wurden / ſo mag man ſie ihnen wohl folgen laſſen. 8. Es ſolle auch der Apothecker mit ſolchen giftigen Sachen behutſam umgehen / ſonder-

bare

bare Wäge-Schaalen/ Mörſer/ Sieb/ Reib-Steine / Tiſch-Tafeln darzu halten / damit nicht aus Unachtſamkeit etwas hangen oder ligen bleibe/ ſo nachmal unter andere Artzeney unwiſſentlich gerathen möge. 9. Er ſolle ſich auch ſeines Berufs und erlernten Kunſt allein halten / keine Schweiß-treibende oder Stul-machende Artzeney / geſchärpfte Pillen / und andere Sachen für dieſe oder jene Kranckheit/ ohne Vorwiſſen des Medici rathen noch eingeben. 10. Solle der für die im Lazaret / oder in der Stadt für die Peſt-ſüchtige Krancken beſtellter Apothecker verbunden ſeyn / ſo oft es die Noth erfordert/ und von ihme begehrt wird/ nicht allein die Schweiß- und Stul-treibende Artzeneyen aus eigener Hand den Preſthaften darzureichen / ſondern auch die Clyſtier beyzubringen/ auf welchen fall er ſich dann vor dem angeſteckten Gift zu hüten wird wiſſen / wie oben von dem Medico geſagt worden. Endlich / ſo er einem die ihme vertrauten Artzeneyen um die Bezahlung läſt zukommen / ſoll er im Werth und Schätzung derſelben niemand übernehmen / ſondern ſich ſeiner vorgeſchriebenen Ordnung gemäß Chriſtlich und ehrlich halten. Zu Verhütung fernere Anſteckenden/ iſt auch mehr zu verſorgen hoch vonnöthen/ daß in der Stadt ein beſondere Apothecken verordnet ſey / in welcher die an der Peſt-ligende Krancken ihre Gift-austreibende Artzeney zurichten laſſen/ damit in denen andern die Geſunden von denen verdächtigen Botten und ihren Gefäſſen nicht verunreinet/ auch die Apothecker ſelbſten / wie öfters geſchehen/ nicht angeſtecket werden.

Das XV. Capitel.

Wie die Wund-Aertzt mit denen Peſt-ſüchtigen Drüß-Beulen und Zündt-Blattern verfahren ſollen.

DJe Wund-Aertzt / Barbierer oder Bader/ ſo ſich aus Liebe gegen den Nächſten in dieſer gefährlichen Seuche brauchen laſſen/ ſollen erſtlich examiniret werden/ ob ſie zu dieſen Handel genugſame Wiſſenſchaft haben / damit ſie keinen für Peſt-ſüchtig heilen / der etwann ein andern Zuſtand hat. 2. Sollen ſie mit allen zu ihrer Kunſt nothdürftigen Gezeug/ als Laß-Eyſen und Fliedten zum Aderlaſſen/ Scher-Meſſer zum Aufſchneiden / Korn-Zänglein zum Aufziehen / Streich- und andere Eyſen zum Brennen / wo etwann Zündt-Blattern und Beulen herfürgeſchoſſen wären ; nichtweniger auch mit unterſchiedlichen Salben und Pflaſtern / ſo in dieſer Seuche ſonderlich vonnöthen / jederzeit gefaſt ſeyn. 3. Sollen ſie alles Ernſtes und bey Vermeydung unnachläßlicher Straf vermahnet werden/ daß ſie dieſen angenommenen Dienſt ihres beſten Verſtands mit getreuen Fleiß vorſtehen / wann ſie zu den Peſt-ſüchtigen erfordert werden / es ſeye bey Tag oder Nacht/ ſich nicht lang verweilen/ noch den Krancken warten laſſen/ damit durch ihren Verzug niemand verkürtzet werde/ keinen fürſetzlich verwahrloſen/ bey den Armen ſo wohl als bey den Reichen / und alſo bey einem jeden ihren nutzlichen Fleiß anwenden / und ihres eigenen Nutzen willen keinen vergeblich aufhalten / auch mit dem Lohn ſonderlich die Armen auſſer dem Lazaret nicht beſchweren / auch gegen den Krancken ſich mitleydig und barmhertzig jederzeit nüchtern verhalten / und nicht mit dem Wein anfüllen. 4. Sollen ſie niemand heimlich an der Peſt zu heilen annehmen / ſondern ſo bald ſie von einem hierzu erfordert / giftige Beulen / Geſchwär und Blattern

erfunden/ den Krancken an den verordneten Magiſtrum Sanitatis oder Peſtilentz-Doctor weiſen/ damit derſelbe gegenwärtig ſehen könne/ ob ein Aderlaß/ Stul- oder Gift-treibende Artzeney ſoll eingegeben werden/ nicht aber nach ihren eigenſinnigen Köpfen ein innerliche Artzeney verordnen/ weil ihnen ſelbſten genugſam bewuſt/ daß ſie in Artzeneyen wenig erfahren/ ihnen auch nicht gebühre/ ſich etwas zu unterfangen/ welches ſie nicht gelernet/ und ihres Amts gar nicht iſt/ ſondern ſollen vielmehr in acht nehmen/ daß ſie auſſer ihres Pflaſter-Streichen/ Schrepffen/ Bart-Scheren und Ohren-Butzen/ weder aus Geld oder Ehrgeitz ihre Schrancken zu überſchreiten gelüſten laſſen/ und Doctores ſeyn wollen/ weilen mancher Metzger und Fleiſch-Hacker mehr Hirn an ſeinem ledernen Wammes oder Hoſen kleben hat/ als ſolche Naſen-witzige Junckern/ zu denen innerlichen Artzeneyen/ in allen ihren Köpfen; es gehöret mehr darzu als ein Fliedten/ Scher-Meſſer und Pflaſter/ für einen Krancken ein Stul- oder Schweiß-treibende Artzeney zu rechter Zeit/ in rechter Maß und Kräften zu erfinden; wie nicht auch mancherley Schweiß-Tränck/ Süpplein oder Latwerge nicht in allen/ noch zu jeder Zeit/ weilen ſie anderſt im Sommer oder Herbſt/ anderſt im Winter oder Frühling/ ein andere für Junge und Manns-Bilder/ weit ein andere für die Alten/ Wolleibige und Weibs-Perſonen/ müſſen beſchaffen ſeyn. Zu geſchweigen/ daß nicht eben ein jede Peſt ſich fluchs mit Schweiß-treibenden oder anderen hitzigen Sachen läſt vertreiben/ ſondern ein jede faſt ihr beſondere Gegen-Artzeney erfordert/ welche zu erfinden nicht nur ein Doctor, ſondern ihrer viel die Köpf mit vielen Nachſinnen müſſen brechen. 5. Sollen ſie auch kein Pflaſter oder Artzeney ſelber ohne Rath des beſtellten Peſtilentz-Medici brauchen/ ſondern ſich derjenigen halten/ welche von gemeiner Zuſammenkunft der Doctoren wohl verordnet/ als der Würckung (GOtt Lob) biß anhero mit groſſen Nutzen gantz heylſam befunden worden. 6. Da auch von jemand/ ſo den Peſt-ſüchtigen beygewohnet/ aber mit der Peſt noch nicht befleckt/ zum Aderlaß erforderet wurden/ ſo ſollen ſie die Fliedten/ mit denen ſie den Peſt-ſüchtigen gelaſſen/ oder die giftige Geſchwär eröffnet haben/ keineswegs brauchen/ ſondern abſonderlich aufbehalten/ und zuvor gemelter Aderlaß ſonderbare reine Laß-Eyſen nehmen/ damit den noch geſunden Aderlaſſer nicht mehr Schaden und Gefahr/ als Nutzen hierdurch verurſachet werde. Welches auch von denen anderen Barbierern und Badern/ ſo bißweilen unverhoft und ohne Vorwiſſen beruffen werden/ ſoll in acht genommen werden. 7. Daß ſie diejenigen/ ſo ihnen zu beſichtigen befohlen/ mit Unwarheit nicht beſchweren/ oder in Gefahr des Lazarets verurtheilen/ herentgegen auch nichts vertuſchen noch verſchweigen/ ſondern wie ein jeglichen in der Beſichtigung erfunden/ ſo wohl Reiche als Arme/ treulich berichten/ und der hierzu vorgeſetzten Obrigkeit anzeigen.

Auſſer der Aderlaß hat ein Wund-Artzt an den Peſt-ſüchtigen zu heilen die Drüß- oder Peſtilentz-Beulen und Zündt-Blattern. Von den Peſtilentz-Beulen ſoll er wiſſen/ daß derſelben zweyerley ſeynd/ und ſich entweder hinter den Ohren/ an dem Hals/ unter den Yechſen oder Achßlen/ wie auch an dem Gemäch/ Schlichten/ oder in den Reihen/ wie nicht weniger in den Brüſten ſich ſehen laſſen und herfür gehen. Ein Art derſelben beſtehet in einer blöden Feuchtigkeit/ von welcher ſo der Patient mit Schweiß- und Gift-treibenden Artzeneyen wohl gereiniget und geringert worden/ ſoll er den Leib auch zum Stulgang offen behalten/ biß die Hitz und alle Zufäll mehr und mehr vergangen. Auch hierüber der Peſt-ſüchtige ſich wohl und täglich beſſer befindet/ ſo hat es des Gifts

wegen

wegen keine Noth mehr / obſchon die Beule noch nicht ausbrochen / ſondern für ſich ſelbſt zertheilt und vergangen. Die andere Art dieſer Peſt-Beulen ſtecket in einem dicken zähen Schleim / und kommt entweder zur Zeitigung / oder bleibt hart / thuet auch ſehr wehe / man lege auch manchmal zu weichen und zu zeitigen auf die Beulen was man immer wolle. Wann bey ſolchen geſchwollenen Drüß-Beulen die Kranckheit und deren Zufäll nicht abnehmen / kan man leichtlich gedencken / das Gift könne ehe die Beulen zur Zeitigung bringen und ſelbſten aufgehen / wiederum zuruck in Leib ſchlagen / und die lebhaften Geiſter einnehmen / derowegen muß man dem Gift eine Oeffnung machen / es geſchehe gleich mit ätzenden Artzeneyen / ſchneidenden oder brennenden Eyſen / und hernach vollender zeitigen und in Eyter zu verkehren / wiewohl ſolche Eyter-Zeitigung ſo vollkommen wie in andern Geſchwulſten und Geſchwären nicht geſchehen kan. So bald ſich nun ein Peſtilentz-Beul erzeiget / und durch das Faulen vermercken laſt / ſoll der Wund-Artzt alſobald ein Laß-Köpfel darauf ſetzen / damit derſelbe ſamt den Gift aus den innern Leib mehrers herausgezogen und deſto ehender groß werde.

Wann die Geſchwulſt ſich erhoben / oder einen Schmertzen mit ſich bringt / ſoll er eine im Sommer durch den Kopf (nicht durch den Bauch) geſpiſte Krotte mitzwiſchen in warmen Waſſer erweichen / und nach abgethanen Laß-Kopf mit dem Bauch auf die Peſt-Beule legen / ſo das Gift deſto kräftiger wird an ſich ziehen / doch wäre beſſer / wann ſolche Krotte vorher zu Pulver geſtoſſen / mit gelben Wax vermiſcht / zu einen Pflaſter-Zelten und aufgelegt wurde / weil man ſolches nicht nur bey einem / ſondern gar an vielen Krancken kunte gebrauchen. Er ſoll aber nicht gedencken / daß die dürre Krott werde auflauffen und geſchwellen / wie hiervon Paracelſus gantz falſch geſchrieben / nachdem aber durch dieſe aufgelegte Krott oder Pflaſter-Zelten der Schmertzen nachgelaſſen / und gleichſam in einen Spitz ſich erhoben / iſt es ein Anzeigen / daß die Natur das Gift überwunden / und von Hertzen getrieben habe / alsdann muß man Eyter-machende Pflaſter oder Köchle auflegen / und hierbey keine Mühe oder Fleiß ſpahren. Hierzu dienen das klein und groſſe Zug-Pflaſter / das Pflaſter von Stein-Klee und ſchleimichte Weich-Pflaſter / ſo alle in der Apothecken jederzeit zu finden. Sehr kräftig iſt auch das ſchwartze Peſt-Pflaſter hierzu ſehr dienlich. Etliche füllen einen ausgeholten Zwifel mit Theriack / braten den in der Aſchen in ein naſſes Papier eingewickelt / legen ihn alsdann etwas zerſtoſſen auf die Drüße ; Arme Leut können nehmen Saurteig oder Urach / geſtoſſenen Senf-Saamen / gebratene Knoblauch oder Zwifel und Tauben-Koth / ein wenig Theriack mit Oel oder Butter / oder altes Schmehr / alles zuſammen geſtoſſen und aufgelegt. Jungen Kindern braucht man ſicherlich etliche Feigen mit Tauben-Koth / Eybiſch-Wurtz / Scabioſen-Blätter / Camillen-Blum / geſtoſſenen Bech oder Kien-Hartz / und weiß Lilien-Oel oder Milch-Raum zu Pflaſter gemacht / und alle Stund verneueret. Wann diß nicht verfangen oder helffen wolte / ſo nehme man einen guten Theil Amoniac, mit Lilien-Oel zerlaſſen und allein übergelegt. Wann man vermerckt / daß die Beule zeitig und ein Eyter in ſich hat / ſoll man ſie mit einen ſcharffen krumpen Scher-Meſſerlein eröffnen / damit der Wuſt heraus komme / und alſo offen halten / biß alles wohl ausgerunnen / geſäubert / und mit verzeichneten Sachen ſelbige gereiniget werde. Nachdem es gantz und gar ausgereutet / ſoll man das Wund-Geſchwär mit ſeiner hierzu gehörigen Salben zuheilen und ſchlieſſen. Bey dieſen allen iſt zu mercken / daß alle Salben und Pflaſter fein

leydentlich warm und nicht kalt aufgelegt/ und wann ſie abgenommen/ alſobald verbrennt werden. Etliche teutſche Peſtilentz-Doctores lehren aus gewiſſer Erfahrung/ ſo bald ein Peſtilentz-Drüß aufgefahren/ ſoll man am Armb oder der Deich derſelben Seiten unterhalb der Beule mit einer durchlöcherten Zangen die Haut faſſen/ und etwas härter von Fleiſch ziehen/ mit einer darzu gehörigen Nadel durchſtechen oder durchbrennen/ und hernach mit einem ungeſaltzenen Butter geſchmieret/ und Chriſt-Wurtzel durchſtecken/ alle Tag mit einem friſchen verneueren/ ſo werde das Gift wunderbarlich ausgezogen.

Andere nehmen Blätter von Haſelwurtz/ weichen es in Eſſig/ und legens warm zwey Stund lang auf die Drüß-Beule/ Fuß-Sohlen und hole Händ/ hernach vergraben ſie es/ weilen ſie ſehr ſtincken/ und legen friſche darüber/ ſo aber die Drüße zu keiner Zeitigung und Eyter-Schwürung könten gebracht werden/ müſte man dieſelbe mit einer ätzenden Artzeney/ glüenden Eyſen/ oder mit Scher-Meſſer eröffnen/ und mit obvermeldten Artzeneyen verfahren/ biß ſie zeitig und zum Eyter gebracht würden.

Die rothen Zündel-ſchwartzen Kohlen oder braune Todten-Blätter/ ſolte man erſtlich mit einer erweichten dürren Krotten oder wäxenen Blätter-Zelten verbinden/ damit das Gift heraus gezogen werde in die Haut/ hernach rings umher ſchrepffen/ ein groſſes Laß-Köpfel darauf ſetzen/ rings umher mit einem zuſamm ziehenden Pflaſter verwahren/ hierauf in der Mitte mit den Butter von Spießglaß betupfen/ damit es geöffnet werde/ und ein Rauden bekomme. Letztlich das ſchwartze Ruß- oder Magnet-Pflaſter auflegen/ und nachdem all verderbtes Fleiſch heraus gefallen/ wie ein gebrennten Schaden ausheilen und ſchlieſſen.

Das XVI. Capitel.

Von denen Sperrern/ Botten/ Heb- und Säug-Ammen/ auch anderen Peſt-Bedienten zur guten Nachricht.

Zu Peſt-Zeiten iſt erſtlich vonnöthen/ daß ein abſonderlicher Beſchauer beſtellt ſeye/ welcher ſowohl die noch lebende/ oder allbereit verſtorbene Peſt-ſüchtige beſchaue/ ob ſie ein gewiſſes Zeichen der Peſt an ihnen befinden/ damit denen Neben-Wohnenden mit Einſperrung oder Ausſchaffen kein Unrecht geſchehe/ und bey denen Benachbarten kein falſcher Schrecken erwecket werde.

2. Gehören hierzu ein oder mehr Seel-Sorger/ Peſtilentz-Doctores, Wund-Aertzt/ Apothecker/ und Lazaret-Meiſter/ welche die Peſt-Liegende an Seel und Leib verſorgen.

3. Wann jemands an der Peſt kranck gefunden wird/ muß hierzu ein Fuhrmann mit einen bedeckten Wagen und Roß beſtellet ſeyn/ welcher denſelben ohne Verzug in das Lazaret führe/ welcher dann neben dem Beſchauer ſeine gewiſſe Wohnung habe/ und zu dieſem Dienſt allein beſtellt ſeyn ſolle.

4. Neben dem Beſchauer und Peſt-Bedienten ſoll auch eine gewiſſe Heb-Amme unterhalten werden/ welche allein denen Peſt-ſüchtigen Weibern in Kinds-Nöthen beyſpringe/ die dann zu keiner andern ſich ſolle gebrauchen laſſen.

5. Nachdeme ein Hauß in der Stadt mit der Peſt verunreinet/ ſoll daſſelbe/ wie im andern Theil vermeldet/ alſobald geſperrt werden/ darzu dann wenigſt vier Perſonen müſſen verordnet werden.

6. Denen werden auch zugeſellet diejenigen Mann- und Weibs-Perſonen/ ſo nach verwichenen 40. Tagen die Peſt-ſüchtigen Häuſer/ Zimmer und Fahrnuß wiederum reinigen und allerdings ſäuberen.

7. Unter die Ausgeſetzten gehören auch 2. Träger und Botten/ welche denen Krancken im Lazaret Artzeney/ Speiß/ Lein- und Beth-Gewandt/ Kleydung/ auch Allmoſen und anderſt zutragen.

8. Muß bey jeden Gotts-Acker dahin allein die an der Peſt-Verſtorbene begraben werden/ wie auch in dem Lazaret ein abſonderlicher Todten-Graber beſtellt ſeyn.

9. Iſt vor allen ſehr nothwendig/ daß die in der Stadt an der Peſt Verſtorbene durch abſonderliche Träger/ auch eigenen Truhen/ Todten-Bahr und Leich-Decken zu Morgens oder Abends zu Grab getragen werden.

10. Müſſen in dem Lazaret etliche Manns- und Weibs-Perſonen unterhalten werden/ ſo denen armen Krancken warten/ und die Speiß zurichten.

11. Auſſer der Köchin und Krancken-Weiber-Warterin/ iſt auch einer oder zweyen Ammen vonnöthen/ ſo der Peſt-ſüchtig- und hieran verſtorbenen Frauen hinterlaſſene Kinderlein ſäugen.

12. Endlichen ſoll im Lazaret ein eigener Thor-Warter ſeyn/ welcher weder Geſunde noch Krancke ohne Vorwiſſen des Lazarets-Meiſters ein- oder auslaſſe/ ſondern daſſelbe jederzeit geſperrt halte.

Dieſelbe müſſen von denen Geſunden abgeſöndert beyſeits wohnen/ auch zur Kirchen und Gaſſen ſich derſelben meiden. Aus gemeinen Säckel die Artzeney zum Rauch-Werck/ Eßig und anders haben/ damit ſie ſich vor der Peſt bewahren und verſorgen können. Uber diß ſolle das Peſt-Gericht fleißig Obacht haben/ daß durch dieſe Peſt-Bedienten die arme Krancken fleißig verſehen/ ein jeder ſeinen Dienſt der Gebühr nach verrichte/ und wider Gebühr ſich keines fremden Gutes/ Kleydung/ Geld/ Fahrnuß/ ꝛc. theilhaftig mache/ und hierdurch den Betrübten noch mehr Leyd verurſachet werde.

Das XVII. Capitel.

Woher die Unkoſten zu nehmen/ ſo zu Artzeneyen/ Unterhalt- und Beſoldung der Peſt-ſüchtigen Krancken und ihrer Bedienten vonnöthen.

Weil aber ſolche Peſt-Beamte ohne genugſamen Sold nicht können aufgebracht werden/ als ſollen demnach die Prediger ihre Zuhörer vermahnen/ daß ſie aus Chriſtlichen Mitleyden die Werck der Barmhertzigkeit üben/ und jeder nach ſeinen Vermögen und freyen Willen könne denen Armen Peſt-ſüchtigen/ ſo allerdings verlaſſen mit Geld/ Leingewand und Kleydern zu Hülf kommen/ ſolchen dem Peſt-Gericht überantworten/ und die hundert-fältige Belohnung/ ſamt den obigen Leben von GOtt erwarten. Und weil faſt ein jeder/ ſo vor ſeinem letzten Willen macht/ und auf das Papier bringen läſt/ für das Peſt-Hauß ein ſonderliches vermache/ an Geld verſchaffe/ als ſolten ſolche Geſchäft bey allen Gerichtern ordentlich verzeichnet/ dem Peſt-Gericht zugeſchickt werden/ die es dann in guten ſichern Zeiten biß auf angehende Noth zuſammen ſpahren ſolten.

Wann aber diß alles nicht erklecken wurde/ auch der gemeine Stadt-Säckel erſchöpft wäre/ müſte man aus der Noth eine Tugend machen/ und auf eine

jede Wirthſchaft oder Haußhaltung eine Schätzung anſchlagen und einfordern/ damit man die Leut beſolden / die Krancken verpflegen / und die Todten begraben könte. Man ſoll auch den Ehebruch und unchriſtliche Wucherer / ſo mit allerley Zuſchlag den Dürftigen um Hauß und Hof zu bringen ſich bemühen / ſollen mit einer guten Geld-Straf gezüchtiget werden. Die andern aber am Leib ſtraffen.

Endlichen ſo jemand / wer der auch ſey / die angeſtellte Peſtilentz-Ordnung und Geſätz frech unendlicher Weiß wurde übertretten / ſoll ein ſolche Perſon / ſo ſie ein Vermögen hat / an Geld / wo nicht / am Leib geſtraft werden.

Beſchluß.

Wie ſich diejenigen inſonderheit / nachdem ſie von der Peſt geneſen / auch wie man / wann die Peſt aufgehet und vergangen / ins gemein ſich verhalten ſolle.

Welche von dieſer grimmigen Peſt-Seuche wiederum geneſen und aufkommen / ſollen zuforderiſt GOtt dem Allmächtigen mit hertzlichen Lob-Gebett ſich danckbarlich erzeigen / weil ſie von dieſer gefährlichen Plag und tödtlichen Peſtilentziſchen Gift ſo gnädig erlöſet worden.

Zum andern / ſollen ſie auch für diejenigen bitten und betten / ſo ihnen in dieſer Todts-Gefahr mit Chriſtlicher Sorg und Liebe / Koſt / Artzeney und anderes mitgetheilt.

Drittens / ſollen ſie mit Beſſerung ihres Lebens GOtt den HErrn mehr vor Augen haben / und an die Wort Chriſti gedencken / die er zu denjenigen / ſo er geſund gemacht hat / geſagt: Siehe zu / du biſt geſund worden / ſündige fort nicht mehr / daß dir nicht etwas ärgers widerfahre. Joan. 5. c.

Viertens / ſoll ein ſolcher Menſch ſich eine Zeitlang / nachdem es die Obrigkeit und eines jeden Orts Vorſteher verordnet / innen halten / anderer noch geſunder unbefleckter Leut und Häuſer ſich meyden / nicht alle Winckel und Gaſſen freventlich und muthwillig durchlauffen / damit ſie anderen nicht Forcht und Schrecken machen / dardurch ihren Nächſten die Plag muthwillig an Hals werffen. Sondern immerdar noch etwas zur Vorſorg einnehmen / ihre Zimmer / wie oben vermeldt / reinigen laſſen / das Haupt waſchen / baden / Nägel abſchneiden / und zum wenigſten ein Monath einhalten. Letztlich ſollen ſie ſich im Eſſen und Trincken fein mäßig halten / und alle Speiß die da zur Kranckheit Anlaß geben / wie auch ſich des Lufts zum wenigſten 14. Tag nach vollkommentlicher Geſundheit an zu rechnen / enthalten / und nicht wie der gemeine Mann darfür hält / gedencken / er könne nunmehr die Peſt nicht wieder überkommen / weilen er ſie einmal ausgeſtanden hab.

Wann aber die Peſt gantz und gar aufgehöret / ſolle man zuforderſt durch allgemeinen Bett-Tag / GOtt dem Allmächtigen für ſeine gnädige Hülf und Rettung ſchuldigen Danck ſagen / damit die Peſt nicht wiederum komme. Es ſollen auch nachmals die Gaſſen und Straſſen rein gehalten werden / das Kerich an ein abgelegenen Ort ſchütten / das Stroh aber / darauf die Peſtſüchtigen gelegen und geſtorben / ſoll man neben andern Sachen verbrennen. Die Häuſer ehe ſie bezogen werden / fleißig räuchern und auswaſchen laſſen.

Der

Der
Römiſchen Kayſerlichen/
Auch zu
Hungarn und Böheim/ ꝛc.
Königlichen Majeſtät
LEOPOLDI
Des Erſten/ ꝛc.
Ertz-Hertzogens zu Oeſterreich/ ꝛc.
Unſers Allergnädigſten Herꝛn/
Neue
INFECTIONS-Ordnung/
Wie es ins gemein in dero Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn/ Leopold-Stadt/ und all-anderen umligenden Vor-Städten/ wie auch denen auſſer des Wienneriſchen Burgfrids gelegenen Orten/ als zu St. Ulrich/ Neuſtifft/ Neubau/ ꝛc. in den Infections-Sachen zu halten.

ANNO 1679.

WJR Leopold der Erſte/ von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn und Böheim/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ in Ober- und Nider-Schleſien/ Marggrafe zu Mähren/ in Ober- und Nieder-Laußnitz/ Grafe zu Habſpurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten und Unterthanen/ ſo in Unſerm Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Enns/ ſonderlichen aber in Unſerer Stadt Wienn/ Leopold-Stadt/ und all-anderen umligenden Vor-Städten/ wie auch denen auſſer des Wienneriſchen Burgfrieds gelegenen Orten als zu St. Ulrich/ Neuſtifft und Neubau/ ſeß- und wonhaft ſeynd/ auch ſonſt männiglichen/ die ſich allda befinden/ Unſer Gnad und alles Guts. Geben euch dabey gnädigiſt zu vernehmen; Nachdeme aus gerechtem Zorn GOttes/ um der/ leyder im Schwung gehenden Sünd und Laſter willen/ die erſchröckliche Seuch der Infection, öfters in dieſem Land ſich erzeigt; Wir aber aus ſonderbar-gnädigſt-tragenden Vätterlichen Vorſorg/ ſolche durch allerhand gute Anſtellungen zu verhüten/ und abzuwenden bedacht ſeynd: Als haben Wir die hievor noch Anno 1551. 62. 85. 1617. 1630. und 1656. publicirte Infections-Ordnungen/ und andere in dieſer Sachen nach und nach ausgangene Patenten/ Ruf und Decreten/ widerumen erſehen: und berathſchlagen: nach Gelegenheit jetziger Läuf- und Zeiten folgender maſſen verbeſſern: und ſelbe in drey Theil abgetheilter/ zu männigliches Nachrichtung in Druck außgehen laſſen; Nemlichen für das Erſte/ wie die Contagion ſoviel mit Verleyhung Göttlicher Gnaden immer möglich zu verhüten; Anderten/ da dieſelbige ſich erzeigen ſolte/ (darfür uns GOtt gnädiglich behüten wolle/) was alsdann zu deren Abwendung vorzukehren. Drittens/ nachdem ſolche widerumen aufgehört/ was geſtalten man ſich mit Eröfnung der inficirten Häuſer und Säuberung ſowohl derſelben/ als deren darinnen verhandenen Mobilien zu verhalten habe. Welches dann nicht allein auf die Stadt Wienn/ Leopold-Stadt und deren Vor-Städt/ ſondern auch auf die/ auſſer des Burgfrieds gelegene Oerter/ St. Ulrich/ Neuſtifft und Neubau/ verſtanden ſeyn ſolle.

Erſter

Erſter Theil.

Von Verhütung der Contagion.

DJeweil kein Zweifel/ daß die leydige Seuch der Peſt/ ſo-wohl als andere Plagen und Straffen daher kommen und erfolgen/ daß ſich die Menſchen von GOtt abwenden/ in Sünd und Laſter leben/ auch weder durch GOttes-Wort/ Wahrnungen/ noch der Obrigkeit Verbott darvon ab-ſtehen: So wollen Wir erſtlich nicht allein von Kayſer-lich-und Lands-Fürſtlicher Macht wegen/ männiglichen alles Ernſts befohlen und eingebunden / ſondern auch gnädigiſt und Vät-terlichen dahin vermahnet haben / daß ein jeder von ſeinem ſündigen Leben ablaſſe/ auch ſich vor denen leyder überhand genommenen Laſtern hüte/ zu GOtt dem Allmächtigen bekehre/ und ihne neben rechter Buß de-müthig um Verzeyhung der bißhero begangenen Sünd / mit Beſſerung des noch bevorſtehenden Lebens / auch um Milderung ſeines gerech-ten Zorns / Abwendung der Peſt / und Nachlaſſung dergleichen wohl-verdienten Straf/ inſtändig anruffe und bitte/ inſonderheit ein jeder Hauß-Vatter bey ſeinen Kindern / Geſind und Innwohnern / gewißlichen darob und daran ſeye / daß ſie ſich aller Gottsläſterung / Unzucht / und übermäßi-gen Eſſen / Trinckens / und anderer Untugenden und Laſter gäntzlich enthal-ten / ein Gottſeeliges Leben führen / auch ſonſten ein jeder wann die Bett-Glocken (als im Sommer frühe um halber ſieben / Winters-Zeit aber um ſieben Uhr) geleutet wird / zu Hauß und auf den Gäſſen / um Abwendung deren Göttlichen über uns verhengenden Straffen / fleißig betten ; hierzu die Eltern und Hauß-Vättern ſelbſten ihren Kindern und Geſind / ein gutes Exempel geben ; Bevorab die Prediger und Seelſorger an Sonn- und Feyer-Tägen das Volck zur Buß / und Annehmung eines Gottſeeligen Le-ben und Wandels/ treulich-und fleißig vermahnen und anhalten / auch nach der Predig oder GOttes-Dienſt/ gewiſſe Gebett offentlich verrichten.

Abſtehung von Sünden / und Beſſerung des Le-bens.

Von Gottslä-ſtern / Unzucht / und übermäßigen Eſſen und Trin-cken ſich zu ent-halten.

Wann die Bett-Glocken geleutet wird/ zu Hauß und auf der Gaſſen zu betten.

Andertens/ damit die Predigen oder GOttes-Dienſt um ſoviel weni-ger verſaumt werden; So befehlen Wir hiemit nochmahlen ernſtlich / daß ſowohl in- als auſſer der Stadt kein einiger Wein- Möth- Bier- Keller/ noch andere Trinck-Stüben / oder Plätz in denen Würths-Häuſern/ Gart-Kucheln / auch bey denen Hartſchieren / Trabanten / Jägern / Stadt-Guar-die-Soldaten / oder derley ohne das verbotenen Winckel-Würthen / an was End und Orten es immer ſeyn möchte / an Sonn-und Feyer-Tägen / vor 9. Uhr Vormittag geöfnet / zu Nachts aber / Sommers-Zeit über 9. / im Win-ter aber über 8. Uhr nicht offen gehalten / auch weder Wein noch anders Tranck ausgeben werde; Was aber die Reyſende / Krancke / und andere dergleichen Perſonen ſeynd / ſo Schwachheit / und ſonſt ehehafter Urſachen halber eines dergleichen Trancks bedürftig / denen mag man die Nothdurft erfolgen laſſen.

An Sonn-und Feyer-Tägen / vor 9. Uhr keine Kel-ler oder Trinck-Stuben zu er-öfnen.

Im Sommer um 9. / und Win-ter um 8. Uhr die-ſelbe wieder zu-ſperren.

Drittens / weilen durch das Volltrincken / und anders unmäßiges Leben/auch durch Eſſen des friſchen Schweinen Fleiſches / ſonderlich zur Som-mers-Zeit die Natur des Menſchen geſchwächt / und deſſen Leib zur Unge-ſundheit / daß er deſto ehender das Peſt-Gift fangen thut / bequem gemacht

Volltrincken / und Schweinen Fleiſch zu vermei-den.

 wird;

wird; als befehlen Wir ernſtlich/ daß ein jeder zu ſeiner ſelbſt eignen Wollfahrt und Lebens-Friſtung ſich hiervon enthalten/ und ein ordentlich mäßiges Leben führen ſolle.

Faul / unzeitig und wurmſtichig Obſt/ Cucumern/ und Schwamen/ abzuſchaffen.

Vierdtens/ um willen auch das faul/ unzeitig und wurmſtichig Obſt/ ſehr ſchädlich / und Fäulung in dem Menſchen verurſachet/ nicht weniger das gemeine Obſt / als Kerſchen / Spenling/ Marrellen/ Plutzer/ Pferſing/ Zweſpen / und dergleichen gefährlich ſeynd: So ſolle nicht allein in-ſondern auch vor der Stadt kein faul / unzeitig/ wurmſtichig Obſt / Cucumern und Schwamen feilgehalten / ſondern wo dergleichen gefunden wurde / von denen von Wienn in der Stadt/ in denen Vor-Stadten aber von denen Richtern / auch aller Orten durch den Rumor-Meiſter alsbalden weggenommen / und in die Donau geworffen/ beynebens diejenige / welche ſolches wider dieſes Verbott feil haben / würcklich geſtraft/ das andere obbenennte gemeine Obſt aber allein vor der Stadt/ nahend bey der Donau feil gehabt und verkauft; In dem übrigen mag der gewöhnliche Marckt/ von allerley Victualien in der Stadt auf dem Graben / an dem Hof / und andern weiten Plätzen mit guter Ordnung/ welche N. Burgermeiſter und Rath allhie zu machen haben/ gehalten werden.

Das übrige Obſt aber vor der Stadt bey der Donau feilzuhaben.

Kein ungeſund Vich zu ſchlachten / und das Fleiſch nicht warmer auszuhacken.

Fünftens / ſollen die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neuſtifft / und Neubau / die unter ihren Jurisdictionen ſich befindende Fleiſchhacker alles Ernſts / und bey würcklicher Beſtraffung dahin halten / und darob ſeyn / daß ſie kein ungeſundes Vieh ſchlachten / weniger ſolches Fleiſch verkauffen/ wie auch das geſund geſchlachte Fleiſch nicht gleich warmer ausſchrotten / ſondern vorhero wohl erkalten laſſen.

Kein Unſauberkeit vom Blut/ Eingeweid/Eyerſchäller / Kraut-Blätter / ꝛc. auf Gaſſen zu ſchütten.

Sechſtens / nachdeme die Erfahrenheit mit ſich bringt / daß die Sauberkeit ein ſonderbar nutzlich-und nothwendiges Mittel iſt / ſowohl die Einreiſſung der Infection zu verhüten / als auch dieſelbe wiederumen abzuwenden: Herentgegen die Unſauberkeit ſolches Ubel verurſacht und erhaltet. So iſt unſer ernſtlicher Befehl / daß Erſtens kein Blut / Eingeweid / Köpf und Beiner / von dem abgetödten Vieh / noch auch Kraut-Blätter / Krebs / Schnecken / Eyerſchallen / oder anderer Unflat auf denen Gaſſen oder Plätzen ausgegoſſen: Ingleichen keine todte Hund / Katzen / oder Geflügel auf die Gaſſen geworfen / ſondern ein und anders vor die Stadt hinaus getragen: Widrigenfalls / ſolle nicht allein derjenige Dienſt-Both / welcher ſich dergleichen auf die Gaſſen zu ſchütten unterſtehet / unverſchont an das Creutz geſpannt / ſondern auch deſſen Herr oder Frau / ſie ſeyen gleich unter was Inſtanz ſie wollen / um daß ſie denſelben nicht mit genugſamen Ernſt dergleichen zu unterlaſſen / angehalten / wann es ſchon ſonſten ohne ihren Befehl / oder Wiſſen beſchehen wäre / um Zwölf Reichs-Thaler unnachläßlich geſtraft / und ſolches Geld zur Caſſa Sanitatis erlegt werden.

Desgleichen kein todte Hund/ Katzen / oder Geflügel.

Sauer-Kraut und Ruben fleiſſig zuſäubern/ und das abgeſchöpffte Waſſer an abſeitige Ort zu tragen.

Sauer-Kraut und Ruben vor der Stadt zu verkauffen.

Zum Andern / die Kräutler und andere / welche ſauers Kraut und Ruben in denen Kellern haben / ſollen ſolches rein halten / und Wochentlich fleißig ſäubern / und das darvon abgeſchöpffte ſtinckende Waſſer / an abſeitige Ort bringen laſſen / daſſelbe auch zu Sommers-und Infections-Zeiten / wie das hieoben benennte gemeine Obſt nicht innen-ſondern auſſerhalb der Stadt verkauffen.

Gedörrt und geſaltzen Fiſch öfters zu erfriſchen/ und das ſtinckend Waſſer vor die Stadt hinaus zu tragen.

Zum Dritten / gleichfalls die Häringer und andere / welche gedörrt und geſaltzene Fiſch feil haben / ſolche ihre Waaren öfters mit reinem Waſſer erfriſchen / und das geſaltzene ſtinckende Waſſer in der Stadt nicht ausgieſſen / ſondern hinaus tragen laſſen. Zum Vierdten / auch die Käßſtecher

mit

mit denen Käſen dergeſtalt ſauber umgehen / auf daß weder in Häuſern / noch auf denen Gaſſen einiger übler Geruch verurſacht werde.

Käßſtecher ſollen mit denen Käſen keinen Geſtanck verurſachē.

Zum Fünften / nicht weniger ſolle man die Möhrungen in denen Häuſern / und auf denen Gaſſen ſauber halten / fleißig bedecken / zu gewiſſen Zeiten raumen / und dieſelbe / wie auch die Rinnen vor denen Thüren täglich zweymal / als Morgens und Abends / mit reinem Waſſer ausfriſchen / und ſäubern.

Möhrungen ſauber zu halten / und die Rinnen täglich zweymal mit Waſſer zu erfriſchen.

Zum Sechſten / ein jedwederer Hauß-Würth / ſamt denen Innleuthen / durch die Dienſt-Bothen Winters- und Frühlings-Zeit vor denen Häuſern mit Aufhack- und Wegbringung des Schnees / Eyß und Koths / die gehörige Sauberkeit pflegen / ſolches auf gewiſſe Häufeln / doch daß es den Fahrt-Weeg keine Hinderung mache / zuſammen werffen / auch welcher die Mittel hat / gar für die Stadt-Thör hinaus führen: und ſonſten Wochentlich ein- oder zweymal / ein jeder vor ſeinem Hauß zuſammen kehren laſſen / damit die / von denen von Wienn beſtellte Fuhr-Leut an Ausführung des Kehrmiſts und Koths nicht geſaumt werden;

Vor dem Häuſern Schnee und Eyß aufzuhacken / auch wochentlich ein- oder zweymal zuſam zu kehren.

Inmaſſen dann Burgermeiſter und Rath allhier im Befehl haben / die Sümpf und Gruben in denen Gaſſen / in der Stadt und Vor-Städten / darinnen ſich allerley Unſauberkeit ſammlet / ohne Verzug auspflaſtern / oder mit Schütt ausfüllen zu laſſen: Auch bey ihren Stadt-Unter-Cammerer ernſtlich darob zu ſeyn / daß die Fuhr-Leut / welche ſie zu Ausführung der Unſauberkeit halten / täglich die gewöhnliche Ausgüß und Möhrungen / wie auch das Pflaſter / und durchgehend die Gaſſen / ſo viel möglich ſäubern.

Die Gruben und Sümpf in den Gaſſen auszupflaſtern / oder zu verſchütten.

Zum Sibendten / ſollen die Hauß-Herrn und Innwohner der Häuſer achtung geben / damit die Heimlichkeiten nicht überlauffen / und alſo dieſelben zeitlich / und zwar im Winter raumen / zu Sommers-Zeit aber / ſolche ohne Vorwiſſen und Verwilligung des Burgermeiſters / auch ohne groſſe Nothwendigkeit nicht eröfnen.

Heimlichkeiten nicht überlauffen: ſondern zeitlich im Winter raumen zu laſſen.

Zum Achten / und weilen die Schwein in der Stadt groſſen Geſtanck verurſachen; Alſo gebieten Wir hiemit / bey ernſtlicher Straf / daß niemand / wer der auch ſeye / einige Schwein in der Stadt halte / auſſer deren / ſo von Alters-hero ihre Mayer-Höf in der Stadt gehabt / und noch haben / welche aber dahin mit allem Fleiß zuſehen / damit der Unrath und Geſtanck bey denen anreinenden Häuſern möglichiſt verhütet werde; Sobald ſich aber einige Infection vermercken läſt / ſollen ſie auch von dieſem Ort aus der Stadt gebracht werden.

Keine Schwein in der Stadt zu halten.

Zum Neundten / wie dann auch diejenige / welche Hünner / Tauben / und anderes Geflügelwerck in der Stadt haben / ſolche Ort / darinnen ſie aufbehalten werden / zu Verhütung des Geſtancks jederzeit ſäubern und butzen laſſen ſollen.

Wo Hünner / Tauben gehalten werden / die Ort fleißig zu butzen.

Zum Zehenden / bey Feilhabung der Krebſen / iſt fleißige Obſicht zu halten / daß die todten Krebſen nicht gleich auf die Erden und Straſſen gelegt / ſondern zuſamen auf einen Hauffen geworffen / von dannen aber alſobalden in die Donau getragen werden.

Todte Krebſen alſobalden in die Donau zu tragen.

Zum Eylften / ſollen die Weißgärber / Kirſchner / Riemer / Sattler / Taſchner / Lederer / Schuſter / und andere / ſo mit Lederſchmieren und Arbeiten umgehen / ihre Häut und Fell nicht in der Stadt paitzen / ſondern ſolche Arbeit vor der Stadt / und ſo viel möglich / an dem Waſſer verrichten / die Häut und Fell auch vor der Stadt / und an dergleichen Orten aufhencken und trücknen laſſen / damit die Nachbarſchaft dardurch keinen üblen Geſtanck leyde:

Weißgärber / Kirſchner / Riemer / Lederer / ꝛc. ſollen Häut und Fell nicht in der Stadt paitzen / auch dieſelben vor der Stadt aufhencken.

Ingleichem wird auch Zwölftens / denen Handelsleuten / Fleiſchhackern / und andern verbotten / einige ungearbeite Ochſen-Haut / oder andere Fell / grün oder dürre / weder jetzt noch hinführo in der Stadt zu halten / oder zum Trücknen aufzuhen-

Desgleichen ſollen Handels-Leut und Fleiſchhacker kein ungearbeitete Ochſen-Häut und andere Fell in der Stadt aufhencken.

zuhencken / ſondern es ſollen ſolche vor der Stadt an lüftigen Oertern / allermaſſen den Weißgärbern / und andern hieoben anbefohlen worden / getrücknet / und untergebracht werden. Zum Dreyzehenden wollen Wir auch in denen Häuſern / und bey den Schöpf-oder Röhr-Brunnen / alle Todten-oder andere unſaubere Wäſchen bey hoher Straf verboten haben. Zum Vierzehenden / ſolle man zur Leſens-Zeit die Thröſtern weder in denen Häuſern / noch auf denen Gaſſen niederſchütten / ſondern gleich von der Preß auf den Wagen tragen / oder wann ſolches nicht ſeyn kan / dieſelbe wenigiſt alle Tag zeitlich hinaus für die Stadt bringen laſſen.

Bey den Brunnen kein Todten-oder andere unſaubere Wäſch zu waſchen.

Throſtern weder in Häuſern / noch auf Gaſſen nider zu ſchütten.

In Vor-Städten / Leopoldſtadt / St. Ulrich / Neuſtifft und Neubau / ſoll ebenmäßige Sauberkeit gehalten werden.

Nichtweniger ſollen die in den Vor-Städten / als Leopold-Stadt / St. Ulrich / Neuſtifft / und Neubau wohnende / gleicher maſſen aller Sauberkeit ſich befleiſſen / von unreinen Ausgüß-und Ausſchüttung hüten / auf die Haubt-Straſſen und Gaſſen kein Blut / Eingeweid: noch von andern obbenennten Unflat das geringſte ausgieſſen / ſondern ſolches an andere abgelegene Ort tragen / allwo dadurch kein Gefahr entſtehen kan / wie dann der Dienſt-Both / welcher ſich dergleichen Unflat auf die Gaſſen zu ſchütten / unterſtehen wurde / an das Creutz geſpannet / deſſen Herr und Frau aber / um drey Reichs-Thaler geſtraft / und ſolche Straf dem Lazaret zum beſten / in die Caſſa Sanitatis erlegt werden; Sonderlich aber ſolle man kein todtes Vieh / oder auch kranck-oder todte Perſonen / weder auf die Haubt-noch andere Gaſſen legen / noch jemands dergleichen vor ſeinem Hauß ligen laſſen / ſondern wann etwas vorhanden wäre / ſolches dem Richter jedes Orts: Wann aber derſelbe ſein Amt nicht alſobald verrichten wolte / des Richters Obrigkeit zu alsbaldiger Fürkehrung der Nothdurfft anzeigen / und es keineswegs anſtehen laſſen; Da aber ein oder der andere ſolches nicht thäte / hat die Obrigkeit ſowohl gegen demſelben / als auch die ſaumſelige Richter der Beſchaffenheit nach / die Beſtrafung fürzunehmen.

Kein todtes Vieh / oder auch kranck-oder todte Menſchen / auf die Gaſſen zu legen.

Ob-verſtandene Sauberkeit ſoll auch in Häuſern und Höfen gepflogen werden.

Alle ſchändliche Ausgüß zu vermeiden / und den Unflat und Kehrmiſt vor die Stadt hinaus zu tragen.

Siebendens / neben ob-verſtandener Haltung der Sauberkeit auf denen Gaſſen und Straſſen / ſolle auch ein jeder / was Stands oder Jurisdiction er ſeye / ſich deren in den Häuſern und Höfen / bey unnachläßlicher Straf befleiſſen / alle ſchändliche Ausgüß gäntzlich vermeyden und abſtellen / nicht allein die Zimmer ſelbſten / ſondern auch die Vor-Häuſer / Stiegen / Böden / Kucheln und Stallungen / bevorab die Heimlichkeiten ſauber halten / waſchen / und zum öftern auskehren; Die in der Stadt Wohnende / den Unflat und Kehricht in Butten / und Schub-Karren zuſammen ſchütten / und ſodann täglich aus der Stadt tragen / und in denen Winckeln nicht übereinander erwarmen laſſen: Oder aber ein jeder bey ſeinem Dienſt-Bothen verfügen / daß / wann das Koth / durch deren von Wienn Beſtellte / von denen Gaſſen ausgeführt wird / ſie alsdann denenſelben Fuhr-Leuten zuruffen / und dieſe Unſauberkeit oder Unflat auf deren Wagen aufſchütten / derowegen die von Wienn bey denen Fuhr-Leuten zu verordnen haben / daß ſie auf der Leut Begehren ſtillhalten / derley Unflat aufladen / und nicht erligen laſſen. Ein jeder Hauß-Herr ſolle auch darob ſeyn / daß der Miſt und Gail in ſeinem Hauß zeitlich hinweg gebracht werde; Und iſt denen von Wienn hiemit nochmahls anbefohlen / über ſolche Sauberkeit auf denen Gaſſen / und in denen Häuſern ernſtlich zuhalten / deßwegen in allen Gaſſen zwey oder mehr Commiſſarios zu verordnen / welche nicht allein auf denen Gaſſen und Plätzen auf dieſes alles eine fleißige Obſicht haben / ſondern auch allenthalben in denen Häuſern wenigiſt von vierzehen zu vierzehen Tagen viſitiren /

In den Häuſern den Miſt und Gail zeitlich hinweg zu bringen.

In allen Gaſſen Commiſſari zu verordnen die auf Sauberkeit achtung geben / und von 14. zu 14. Tagen in Häuſern viſitiren.

und

und da ſie eine Unſauberkeit an einem oder andern Ort / vor⸗oder in denen Häuſern verſpühren / ſolches ihnen von Wienn anzeigen / darauf ſie ſodann die Straf gegen die Ubertrettende fürzunehmen / wann aber dieſelben andern hohen Inſtanzen unterworffen wären / deren Namen Unſerer N. Oe. Regierung anzuzeigen haben: und iſt hiebey Unſer gantz ernſtlich und gemeſſener Befehl / daß ſich einiger / er gehöre unter was Jurisdiction er wölle / deren von Wienn deputirten Commiſſarien in dieſer ihrer Verrichtung und Viſitation keineswegs wiederſetze / noch einige Irr⸗oder Hinderung mache: Da aber die Commiſſarii ſelbſten in ihrem Amt nachläßig / oder unfleißig wären / ſollen alsdann die von Wienn dieſelbe darumen geſtalten Sachen nach / wohl empfindlich abſtraffen.

Dem Freymann zu verhalten / das todte Vieh von den Gaſſen alſobald hinweg zu bringen.

Unſerm Kayſerlichen Stadt⸗Gericht würdet auch hiemit auferlegt / den Freymann dahin zu halten / daß er ſeine Knecht täglich / nicht allein die Haubt⸗Gäſſen und Plätz in der Stadt / ſondern auch die Weeg um die Stadt / bevorab die kleinen abgelegenen Gäſſel / in der Stadt / dahin ſie ſonſten nicht pflegen zu kommen / durchgehen und viſitiren / auch wo ſich ein todtes Vieh / es ſeyen Hund / Katzen / Geflügel / oder andere Thier finden / ſolches alsbalden wegbringen / und die Gaſſen ſäubern laſſen: Da aber der Scharf⸗Richter und ſeine Knecht nachläßig wären / und ohne Bezahlung dergleichen Vieh von der Gaſſen / oder auch aus den Vor⸗Städten nicht wegbringen wolten / ſolle das Stadt⸗Gericht wieder dieſelbe die gebührende Straf vornehmen; beynebens auch den Scharf⸗Richter nicht geſtatten / daß er aus dem umgeſtandenen Vieh einiges Inſchlit ziehen oder ſchmeltzen / noch die Häut in die Stadt bringen / trücknen oder aufhencken / ſondern das Vieh begraben laſſe.

Der Freymann ſolle aus dem todten Vieh kein Inßlicht ſchmeltzen / noch die Häut in der Stad aufhencken / und trücknen.

Achtens / dieweilen auch durch das häufige / alt⸗und junge Bettel⸗Geſind / ſo gemeiniglich allenthalben in⸗und vor der Stadt umlauffet / ſich unſauber haltet und unordentlich lebet / die Herein⸗und Fortbringung der leidigen Seuch höchlich zu beſorgen; Als ſollen Erſtens die von Wienn ob denen hievor zu mehrmahlen / und erſt jüngſtlich von neuem ausgangenen General-Mandaten / publicirten Ruffen / und andern der Bettler⸗halber an ſie ergangenen Verordnungen / und darinnen anbetroheten Beſtraffungen / vermittelſt des Rumor⸗Meiſters / und anderer Aſſiſtenz und Hülf / alles Ernſts und Fleiſſes halten und darob ſeyn / damit kein einig⸗unwürdiger Bettler / in⸗oder auſſerhalb der Stadt in Suchung des Allmoſens geduldet werde; Derowegen ſie dann hinführo die Viſitation Quatemberlich verrichten ſollen. Andertens / wollen wir alles Ernſts hiemit nochmahlen verboten haben / daß hinführo einiger Bettler / deſſen Weib oder Kind / wann ſie ſchon Stadt⸗Zeichen hätten / und ihnen ſonſten in der Stadt zu bettlen verſtattet wurde / über Nacht in der Stadt verbleiben; Derowegen ſie dann in denen Häuſern und Wohnungen / Hof⸗oder Soldaten⸗Quartiern / noch auch auf denen Paſteyen / oder einig⸗andern Ort beherberget / oder aufgehalten / noch denenſelben um⸗oder ohne Zinnß / Zimmer / Wohnungen / Ligerſtatt / oder ſonſten einiger Unterſchleif in der Stadt über Nacht gegeben; Wiedrigenfalls die Ubertretter / ſoviel die Bettler anbetrift / nach geſtalt der Sachen am Leib / die Aufenthalt⸗und Beherberger aber / am Gut unnachläßlich ſollen geſtraft werden / zu dem End dann die von Wienn an denen Orten / wo ein Verdacht iſt / daß Bettler aufgehalten werden / öfters inquiriren laſſen / und die anbefohlene Abſtellung entweder ſelbſten alsbalden fürneh⸗

Kein unwürdiger Bettler zu gedulden / und zu dem End die Viſitation Quatemberlich fürzunehmen.

Soll kein Bettler über Nacht in der Stadt bleiben.

men/ oder wann ein Hindernuß verhanden wäre/ alsdann es Unſerer N. Oe.

Desgleichen kein anderes der Herrn = oder Dienſt-loß unnutzes Geſind.

Regierung anzeigen ſollen: Und dieſes nicht nur auf die Bettler/ ſondern auf alles und jedes Herrn Dienſt-loſes/ müßig-unnutzes/ leichtfertig= und verdächtiges/ auch bandiſirtes Geſind/ von Mann= und Weibs-Perſonen/ welche nicht ehrliche Dienſt/ Gewerb und Handthierungen/ oder ſonſten ihres Allhierſeyns genugſame Urſach haben; Nichtweniger auf die abgeſchafte Nachtſinger/ oder Bettel-Buben zu verſtehen/ dergleichen Perſonen nicht allein in= oder vor der Stadt nicht aufbehalten/ oder beherberget/ ſondern auch ſonſten keineswegs ſollen geduldet werden.

Neundtens/ demnach auch dieſe leydige Seuch entweder wegen gar keiner/ oder doch nicht allerdings fleißiger Beſtellung und Obſicht/ vielmahls von einem Land in das ander/ und folgends gar anhero gebracht würdet; So befehlen Wir hiemit gnädigſt allen Geiſt= und Weltlichen Obrigkeiten/ Städt und Märckten/ wie auch allen an denen Lands-Gränitzen ſich befindenden Mauth= und Amt-Leuten/ daß ſie jederzeit/ ſonderlich wann in denen benachbarten Königreich und Landen ſich ein Peſt erzei-

Die frembden Ort/ wo ſich die Contagion mercken laſt/ auf Tafeln bey denen Thören anzuſchlagen.

get/ ſondere fleißige Obſicht auf die Zureyſende haben/ und Erſtlich alle Ort ſo viel ihnen wiſſend/ oder ſie erfahren können/ wo ſich die Contagion vermercken läſt/ auf abſonderliche Tafeln bey denen Thören/ Schrancken/ oder andern gelegenen ſichtbaren Orten anſchlagen und bandiſiren/ die fremd-Ankommende/ durch gewiſſe hierzu beſtellte Perſonen/ fleißig exami-

Die fremd Ankommende fleißig zu examiniren/ und von verdächtigen Orten nicht zu paſſiren.

niren/ von verdächtigen Orten niemand durchpaſſiren/ ſondern zu der gewöhnlichen Contumaciam, oder Quarentenam (welche ſie auſſer denen Oeſterreichiſchen Gränitzen machen ſollen) weiſen laſſen/ und keinen Menſchen von welchem die Vermuthung iſt/ daß er von einem inficirten oder verdächtigen Ort herkomme/ ehender durchzukommen verſtatten/ biß er glaubwürdige Urkund vorbringet/ daß er ermeldte Contumaciam völlig ausgeſtanden/ oder durch ein ordentliche Fœde und ſchriftliche Zeugnuß darthun/ daß er von keinem gefährlichen Ort herkomme/ in Ermanglung aber der Fœde, einen cörperlichen Eyd ablege/ daß/ ſo viel ihm wiſſend/ er/ und alle bey ſich habende Sachen/ von geſunden Orten kommen/ und inner denen nächſten viertzig Tagen in keinem inficirten Ort eingekehret/ oder ſich

Obrigkeiten und Amt = Leut ſollen contagioſe Oerter der Regierung anzeigen.

eine Zeit-lang aufgehalten habe. Andertens/ ſollen auch die Obrigkeiten/ ſonderlich in Städt- und Märckten/ auch die Mauth= und Amt = Leut jedesmahls/ wann ſie von einem oder andern Ort/ allwo ſich die Contagion erzeiget/ gewiſſe Nachrichtung bekommen/ ſolche Ort unſerer N. Oe. Regierung anzeigen/ welche ſodann nicht unterlaſſen würdet/ die Verordnung zu thun/ daß ſelbige Ort zu jedermanns Nachricht: angeſchlagen/ und bandi-

Bey der Poſt/ auf Courier/ Brief und ankommende Leut gute Obacht zu geben.

ſirt werden. Wie dann auch Drittens/ bey der Poſt die Verordnung beſchehen/ daß auf die Courier und Brief/ wie auch auf die mit der Poſt kommende Leut/ gute Achtung gegeben/ und die gehörige Mittel/ zu Abwendung der Gefahr gebraucht werden: Es ſollen ſich aber die Courier/ oder andere ſo auf der Poſt reiten/ nicht unterſtehen von inficirten/ oder verdächtigen Orten/ und ſonderlich dergleichen Häuſern hieher zu kommen/ oder auf dem Weeg in ſolchen Häuſern einzukehren; derowegen dann/ und damit man diß Orts deſto mehr verſichert ſeye/ haben ſowohl die Courier/ als andere mit der Poſt reyſende Perſonen/ ſich vorhero mit ordentlichen Fœden, damit ſie dieſelbe auf Begehren vorzeigen können/ zu verſehen.

Zehen=

Zehendens/ da aber in dieſem Land ſelbſten die Infection einreiſſen wurde / ſoll ſich keiner/ wer der auch ſeye / unterſtehen aus einer Stadt/ Marckt/ Flecken/ Dorf oder Ort wo die leidige Seuche ſich erzeiget/ oder ein Verdacht der Peſt verhanden iſt/ der allhieſigen Stadt zureyſen/ noch auch in die Vor-Städt oder nechſt angelegene Oerter zu kommen: Wie dann der Burgermeiſter allhie im Befehl hat/ diejenigen/ ſo wider dieſes Verbott von bannisirten / oder ſonſten von inficirten oder verdächtigen Orten hieher kommen/ nicht allein für ihre Perſon/ ſondern auch ihre Roß und Wägen aufzuhalten/ und nach geſtalt der Sachen / mit der Beſtrafung gegen ihnen zu verfahren. Wann nun jemand dergleichen von inficirten oder verdächtigen Orten hieher kommende Perſonen ſiehet/ oder davon vernimt/ ſo iſt derſelbe ſchuldig ſolche bey hoher Straf dem Burgermeiſter anzuzeigen/ in Bedenckung / daß / wann er diß Orts etwas verſchweiget / er dardurch viel andere Perſonen/ und auch ſich ſelbſten mit in Gefahr bringet / herentgegen ſolle ein ſolcher Anzeiger nicht allein nicht ofenbahret/ ſondern ihm in denen Fällen / wo ein Geld-Straf einkommt/ ein Antheil darvon erfolget werden: Ein jeder aber / der von einem geſunden Ort ſich anhero begiebt / ſolle ſich mit glaubwürdiger ſchriftlicher Zeugnuß von deſſelben Orts Obrigkeit / daß er nicht allein aus keinem inficirten Hauß kommt / ſondern auch daß derſelbe Ort gantz geſund / und uninficirt ſeye / verſehen / damit er dieſelbe allhier fürzeigen könne/ inmaſſen dann nach geſtalt der Sachen und Beſchaffenheit der Zeit / zur Rechtfertigung der hierzu Reyſenden / nicht allein bey denen Stadt-Thören allhier gewiſſe Beſtellung gemacht/ ſondern auch vor der Stadt überall Schrancken aufgerichtet / zu denenſelben eigene Wachter geſtellt/ und ohne dergleichen Fœde niemand / weder für ſeine Perſohn ſelbſten hereinpaſſirt / noch auch deſſen bey ſich habende Sachen / Roß und Wagen durchgelaſſen werden ſollen.

Soll keiner von fremden Orten wo die Peſt iſt/ hieſiger Stadt/ zureyſen.

Wo ein fremde Perſon von inficirten Orten erſehen wird / ſoll ſolche dem Burgermeiſter angezeigt werden.

Der von geſunden Orten herkommt / ſoll ſich mit Atteſtation verſehen.

Anderter Theil.

Was zur Zeit der bereits angefangenen Infection für Vorſehung und Anſtalten zu machen.

WAnn aber GOTT der Allmächtige die allhieſige Stadt/ Leopoldſtadt / deren Vor-Städt/ oder die nächſt des Burgfrieds gelegene Oerter / St. Ulrich / Neuſtifft und Neubau/ mit der Straf der Peſtilentz heimſuchet / (die er jederzeit gnädiglich abwenden wolle) iſt am Erſten zu beobachten / daß die inficirte Perſonen / an der Seelen nicht Troſt-loß gelaſſen/ ſondern mit denen heiligen Sacramenten fleißig verſehen werden; Derowegen der Biſchof allhier als Ordinarius, aus ſonderbaren Geiſtlichen Eyfer und Vorſorg / ihme würdet angelegen ſeyn laſſen / ſowohl von denen auf der Cur / als auch aus denen Religioſis und Ordens-Perſonen in- und vor Stadt / alſobalden gewiſſe Prieſter zu exponiren / und denenſelben curam animarum zugeben/ die an beſondern Orten wohnen / und denen Krancken mit Geiſtlichen Troſt / und Reichung der heiligen Sacramenten auf jedweders Erfordern / unweigerlich beyſpringen.

Die Inficirte mit denen Heil. Sacramenten zu verſehen.

Gewiſſe Prieſter für Inficirte zu exponiren.

Ingleichen vor dieſenigen / welche Contumaciam machen müſſen.

Nichtweniger werden auch für diejenigen/ ſo an denen darzu verordneten Orten Contumaciam machen müſſen / und in keine Kirchen kommen dörfen / abſonderliche Prieſter / welche denenſelben die heilige Sacramenta adminiſtriren/ und wenigſt alle Sonn- und Feyertag die heilige Meß/ und das Evangelium leſen/ ſie auch zur Bußfertigkeit vermahnen/ gehalten/ und hierzu die gehörige Paramenta von denen von Wienn verſchaft werden.

Das Lazaret mit Geiſtlichen/ Artzt / Vattern/ und andern nothwendigen Perſonen zu verſehen.

Anderten/ ſollen die von Wienn vor allen Dingen verordnen/ damit das Lazaret mit einem guten Geiſtlichen / erfahrnen Artzt/ Vatter / oder Siechen-Meiſter/ und andern nothwendigen Perſonen zeitlich verſehen / auch daſſelbe mit Stüben und Kämmern dergeſtalt zugerichtet/ auf daß die krancken Perſonen ihren zimlichen geraumen Platz haben/ und ſonderlich diejenige/ welche zu heylen / und geſund zu werden anfangen/ von denen Krancken

Wie auch Stüben und Kāmer/ vor die Inficirten zuzurichten.

separirt / und in andere ſaubere Gemächer gethan werden können ; Und haben ſie von Wienn bey dem Vatter allda mit Ernſt darob zu ſeyn / daß den Krancken mit Eſſen/ Trincken/ Ligerſtatt/ Artzeneyen/ emſiger Ausrauchung/ Säuber- und Beſprengung der Zimmer/ und aller andern nothdürftigen Handreichung zum beſten/ ſo viel möglich ſeyn kan/ ausgewartet/ und alſo zu keiner Zeit einiger Mangel / deſſen / was ihnen zu Seel und Leib nutzlich

Dieſelben mit Eſſen / Trincken/ Ligerſtatt ꝛc. nothwendig zu verſehen.

iſt/ befunden werde ; Die Victualien und anders ſo man entweder aus dem Burger-Spittal/ oder von andern Orten hinausſchicket/ ſollen an ein gewiſſes auſſer der Stadt gelegenes Ort gebracht werden/ von dannen der Siech-Meiſter ſie durch die ihme zugeordnete Perſonen / mit Manier und auf ſichere Weiß von fern/ damit der zutragenden Perſon kein Gefahr zuwachſe / annehmen und hineintragen / aber weder er/ noch niemand anderer aus dem Lazaret ſich unterſtehen / herein in die Stadt/ oder die Vor-Stadt zu kommen / ſondern wann darauſſen ein Abgang wäre/ ſolches durch diejenige/ welche Speiß/ Tranck und andere Nothdurften an das beſtimmte Ort bringen/ herein in die Stadt entbieten und wiſſen laſſen.

Die Victualien ſo hinaus geſchickt/ ſollen an ein gewiſſes Ort gebracht: und daſſelbe von dem Siechmeiſter auf ſichere Weiß abgeholt werden.

In der Spittel-Au/ ꝛc. vor die Contumacirende Hüten aufzuſchlagen.

Drittens/ ſollen in der Spittel-Au / oder andern zur Contumacia verordneten Orten / unverlängt eine Anzahl Hüten / unter welcher die dahin geflehende Leut ſich aufhalten mögen / dieſelbe aber nicht zu nahe aneinander/ ſondern jedesmahls eine etliche Schritt-weit von der andern / und daß die Leut daraus nicht weit zu dem Waſſer zu gehen haben / aufgerichtet/ da auch etwo in ein- oder anderer Hüten/ die Infection einreiſſen thäte/ ſodann ſolche alſobalden verbrennt werden; Und damit die hinausgeſchafte Leut hernach nicht ihres Gefallens aus- und ein / noch auch andere ſie zu beſuchen/ zu ihnen gehen/ ſollen die von Wienn eine gewiſſe Anzahl Wächter/ ſamt einem Rottmeiſter / wie auch ein eigenes Schiffel zum Uberfahren beſtellen/ und bey dieſer Wacht darob ſeyn / daß ſie niemands ohne habenden Zettel von dem Burgermeiſter / hinein- noch heraus laſſen / und dann die Nothdurft denen in der Contumacia verhandenen Leuten / treulich und fleiſſig einkauffen und beybringen : Den Armen Unvermögigen/ ſolle aus dem Ærario Sanitatis, wochentlich ein Allmoſen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden.

Da die Infection darinn einreiſſen thäte/ ſelbige abzubrennen.

Wacht zu beſtellen/ und ohne Burgermeiſters Zetel / niemand aus der Au aus- oder einzulaſſen.

M. Sanitatis ſolle ſein Amt verrichten.

Vierdtens/ ſolle der vorher ſchon beſtellte Magiſter Sanitatis ſein anvertrautes Amt/ ihme beſtes Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen/ denen inficirten krancken Perſonen in- und auſſerhalb der Stadt / wie auch ſonderlich im Lazaret / ſeine Hülf auf das treulichſt und beſte mittheilen / und durch ſeinen Unfleiß nichts an der Cura verabſaumen/ ſondern ſowohl in Beſuch- als Cu-

rirung der Patienten ſich dergeſtalt verhalten / wie es die ihme angehändigte / und mit Ablegung eines cörperlichen Ayds angenommene Inſtruction, mehrers Inhalts mit ſich bringt; Und befehlen Wir hiemit ernſtlich / daß kein einiger anderer Doctor der Artzney / Wund-Artzt / Barbierer / Baader und dergleichen / ſo nicht abſonderlich zu dem Infections-Werck beſtellt iſt / zu denen Inficirten / ſie ſeyen was Stands / Würden und Condition ſie wollen / zugehen / und darneben auch andere zu curiren ſich bey unausbleiblicher Straf unterſtehen.

Kein anderer Doctor, Wund-Artzt / ꝛc. ſolle zu denen Inficirten gehen.

Und wann auch ein Medicus zu einem Patienten / der ſein Vertrauen zu ihme hat / wiſſend oder unwiſſend des Zuſtands beruffen wurde / oder ungefehr dahin käme / und an ſelbiger Perſon etwas contagioſiſches vermerckete / ſolle er ſich in der Geſunden Häuſer zu gehen / wenigiſt acht Tag lang gäntzlich entäuſſern / abſentiren und erlüftern; welches Wir dann gleichfals auf die Wund-Aertzt / Barbierer und Baader / ſo / wie gemeldt / bey einem und andern Inficirten geweſen / verſtanden haben wollen.

Wo ein Medicus, Wund-Artzt / ꝛc. unwiſſend zu einem Inficirten käme / ſollen ſie ſich alsdann acht Tag abſentiren.

Da aber ein Medicus ſich um die völlige Curam der inficirten Perſonen / worzu er beruffen würdet / anzunehmen willens / hat er ſich alsdann anderer Patienten ſo lang zu entſchlagen / und nicht unter die Leut zu kommen / biß die Quarentena (von demjenigen Tag / als er die letzt-inficirte Perſon beſucht hat / anzuraitten) fürüber iſt.

Wo ein Medicus ſich um die völlige Cur des Inficirten annehme / hat er ſich anderer Patienten zu entſchlagen.

Wann nun der Magiſter Sanitatis, die Doctores Medicinæ, Barbierer / Baader / Wund-Aertzt und Beſchauer / entweder wiſſentlich zu einer inficirten Perſon beruffen werden / oder aber erſt hernach bey dem Patienten die Infection befinden / ſollen dieſelbe es bey ihren Pflichten und Gewiſſen / auch Vermeydung unaußbleiblicher Straf / vor allem dem Burgermeiſter alsbald zu wiſſen machen / alsdann auch dem Hauß-Herrn / oder Inwohner deſſelben Hauſes / Stocks oder Zimmer / anzeigen; ſodann der Hauß-Herr und Inwohner alſobalden denjenigen Artzt und Beſchauer / der für die Inficirte verordnet iſt / beruffen laſſen / und ihm / wie die inficirte Perſon mit Tauf- und Zu-Nahmen heiſſe / von wannen / auch wie alt ſie ſeye / wo und wann ſie kranck worden / wie und wasgeſtalt ſie ſich anfänglich übel befunden / in welchem Gemach oder Zimmer ſie liege / wer ſie curirt / und durch wem ſie inficirt erkennt worden / berichten; da ſie aber ſolches zu thun unterlieſſen / oder gar zu lang aufſchiebeten / ſollen ſie wol empfindlich geſtraft / wie auch die Doctores, geſchworne Meiſter / Barbierer / Baader / oder andere / die ſich des verbottenen heimlichen Curirens / durch ſich / oder die Ihrigen unterfangen / und die inficirte Patienten / gehörigen Orten nicht alſogleich anzeigen / mit wohl empfindlicher Straf belegt / auch nach Geſtalt der Sachen / ihnen das Practiciren oder Handwerck niedergelegt werden.

Wo ein Perſon inficirt erfunden wird / ſoll ſie alſobald dem Burgermeiſter angezeigt werden.

Wann ſich Doctores, Barbierer / ꝛc. heimlicher Curen unterſtunden / ſollen geſtraft werden.

Fünftens wollen Wir / daß neben dem Magiſtro Sanitatis ordinariè vier Aertzte und Beſchauer / als gemeiniglich einer in- und drey vor der Stadt gehalten / ihrer Verrichtung halber jeder abſonderlich mit einer außführlichen Inſtruction verſehen / und darüber von denen von Wienn beeydiget / dieſelbe auch in- und vor der Stadt an gewiſſen Orten mit Wohnung verſehen werden.

Neben dem M. Sanitatis, ſollen 4. Aertzt und Beſchauer gehalten werden.

Dieſen allen würdet hiemit gantz ernſtlich und bey hoher Straf eingebunden / daß ſie die Trunckenheit meyden / in Heylung der Perſonen / an ihrem Fleiß und Mühe / auch gegen den Unvermögigen nichts erwinden laſſen / die Inſtrumenta rein und ſauber halten / und die / ſo ſie bey denen Peſt-

Dieſe alle ſollen Trunckenheit meyden / und an ihrem Fleiß nichtes erwinden laſſen.

ſüchti-

Die Inſtrumenta ſo zu denen Peſt-ſüchtigen applicirt worden / zu den Geſunden weiter nicht zubrauchen.

Die mit gefährlicher Kranckheit Behafte / umſtändlich zu examiniren / und in Beſchau-Zettel einzuſchreiben.

In Fällen wo ſie anſtehen / beym M. Sanitatis ſich Raths zuerholen.

ſüchtigen applicirt haben / weiters zu den Geſunden nicht brauchen / diejenige / ſo ſie mit Verdacht oder gefährlicher Kranckheit behaft zu ſeyn befunden / umſtändlich examiniren / und der eigentlichen Beſchaffenheit in einem und andern befragen / oder wann ſie ſolches Schwachheit-halber / von ihnen nicht erfahren kunten / oder etwa eine Perſon unterdeſſen ſchon mit todt abgangen wäre / bey denen andern Leuten alsdann die Erkundigung einziehen / und ſolches alles in die Beſchau-Zettel einſchreiben / hierinnen auch das geringſte nicht verſchweigen / und ſich bey Leib- und Guts-Straf / weder durch Schanckung / Freundſchaft noch Feindſchaft verführen laſſen / ſondern in allem / was die ihnen zugeſtellte Inſtruction vermag / nachkommen. Wann ſie auch etwa in einem odrr andern Fall anſtünden / ſollen ſie ihnen ſelbſten nicht trauen / ſondern ihren Recurs zu dem Magiſtro Sanitatis nehmen / und ſich bey ihme Rahts erholen / oder denſelben dahin beruffen / welcher unweigerlich ſich an ſelbiges Ort zu begeben / und ſein Judicium zu eröfnen ſchuldig iſt.

Vor die Beſchau / von Armen nichts / von andern aber 4. Groſchen zu nehmen.

Weilen nun dieſelbe von denen von Wienn ordentlich beſolt werden / ſollen ſie für die Beſchau von denen Armen nichts / von denen andern aber nur vier Groſchen nehmen / und hievon dem Beſchauer acht / und dem Zettel-Schreiber vier Kreutzer gebühren / hingegen nicht allein die Beſchau-Zettel / ſondern auch ein kleine Zettel an den Sollicitatorem Sanitatis, zu Hinwegbringung der inficirten Krancken / oder abgeleibten Perſonen / von ihnen hergegeben werden.

Taugliche Sperrer / Auf- und Nachſeher zu verordnen.

Beth-Gewand und gefährliche Mobilien ins Lazaret zu bringen.

Sechſtens / derowegen dann die von Wienn nicht allein taugliche Perſonen zu dem Sperren / ſondern auch abſonderlich einen Aufſeher und einen Nachſeher beſtellen / und gleichfals einen jeden mit gewiſſer Inſtruction, was ſeines Dienſts ſeye / zu verſehen / auch darüber zu beaydigen haben. Dieſelbe ſollen auch allzeit mit denen Beſchauern zu denen inficirten Krancken oder verſtorbenen Perſonen ſammentlich gehen / und dasjenige / was ihnen zu thun obliegt / alles Fleiſſes treulich verrichten: ſonderlich der Auf- und Nachſeher Achtung geben / daß nicht allein das Beth-Gewand / worauf der Krancke oder Verſtorbene gelegen / ſondern auch andere gefährliche Mobilien / ſo er in ſeiner Kranckheit gebraucht und berührt / mit vorhergehender Beſchreibung eines und des andern / ſo der Aufſeher thun ſolle / in das Lazaret gebracht / und hiervon das geringſte nicht verhalten werde / zu dem Ende der Aufſeher nach allen dieſen Sachen fleißig fragen / und wann man ihme nicht alles hergeben wolte / oder ihm verdächtig vorkäme / daß noch etwas dergleichen verhanden / die Truhen ſelbſten eröfnen / und was er von ſolchen verdächtigen Sachen findet / in das Lazaret führen laſſen / auch er ſelbſten mit hinaus gehen ſolle / damit alles fleißig überantwortet werde: Im übrigen aber bey Leib- und Gut-Straf von andern Fahrnuſſen das geringſte nicht verwenden / noch etwas von Silber / Zinn / Meßing / Kupffer und dergleichen Sachen / ſo ohne ſondere Gefahr ſich reinigen laſſen / hinwegnehmen; Beynebens ſolle auch der Vatter im Lazaret dahin angehalten werden / daß er die Kleyder / Lein- und Beth-Gewand / und andere Mobilien / ſo aus der Stadt oder Vor-Städten mit- oder ſonſten von denen Inficirten hinaus gebracht werden / fleißig beſchreibe / dasjenige Beth-Gewandt / ſo noch etwas nutz iſt / ordentlich ſäubern laſſe / getreulich verwahre / und alsdann für die Inficirte darauſſen gebrauche / die Kleyder aber alle ſo die Inficirte gebraucht / und mit hinaus kommen ſeynd / wie auch das Fetzwerck und anders ſo nicht viel mehr nutz iſt verbrennen / und für ſich ſelbſten nichts behalte / weniger

Von anderen Fahrnuſſen nichts zu verwenden.

Lazaret-Vatter ſoll die hinaus gebrachte Kleyder / Lein-Beth-Gewand ꝛc. ſäubern / und für die Inficirte gebrauchen / das übrige verbrennen.

aber

aber verkauffe / oder veruntreue; Auch Monatlich einen Extract deren hinaus kommenen Mobilien mache / und dem Auffseher / derſelbe aber eine Abſchrift davon den Burgermeiſter zuſtellen laſſe / damit man alſo jedesmahls Nachrichtung haben möge / ob die Mobilien auch alle treulich in das Lazaret gelifert worden oder nicht.

Monatlich über das Hinausgebrachte dem Auffseher einen Extract zu geben.

Siebenden / wann nun der Krancke oder Todte / ſamt den gefährlichen Mobilien aus dem inficirten Hauß oder Zimmer gebracht worden / ſolle die Sperr folgender Geſtalt geſchehen: Nemlich / in dem Anfang da in einem Hauß ein inficirte Perſon einkommt: (weilen inſonderheit in der Erſt zu Dämpfung dieſer Seuche die fleißſige Vorſehung fürzukehren) ohne Unterſchied / ſowohl die groſſen als kleine Häuſer alſobalden völlig geſperrt: Wann aber die Contagion ſich weiters ausbreiten / und in unterſchiedlichen Gaſſen mehrer Häuſer ergreiffen wurde / dieſer Unterſchied gehalten: Daß / wann in einem kleinen engen und in einem ſolchen Hauß / worinnen nur eine oder zwey Familien oder Partheyen wohnen / ein Perſon inficirt erkennt wird / ſie ſterbe gleich / oder werde in das Lazaret gebracht / daſſelbe gantze Hauß; Ein mitters aber / wo mehr als zwey Partheyen wohnen / wann zwey Perſonen einkommen: und dann ein groſſes / es ſeye gleich wie es wölle / wann drey Perſonen darinnen inficirt werden / völlig geſperrt (doch haben die von Wienn nach Beſchaffenheit der Zeit / Ort und andern Umſtänden eine mehrere Schärpfe oder Moderation zu gebrauchen) wann aber in denen mittern und gröſſern Häuſern die Infection ſich dergeſtalt erzeigt / daß darumen das gantze Hauß nicht zu ſperren iſt / ſolle in ſolchem Fall nicht allein das Zimmer / in welchen ſelbige Perſohn kranck worden oder gelegen / ſondern auch diejenige / ſo dieſelbe Hauß-Parthey oder Familia gebraucht / innen gehabt oder bewohnt / verſperrt: Wann auch gleich das Hauß alſo beſchaffen wäre / daß mehr Partheyen der inficirten Parthey / Kuchel / Fahrnuß / Stallung oder Boden zu gebrauchen hätten; Es ſolle auch in denen inficirten Häuſern die man nicht gar geſperrt / kein Durchgang geſtattet / ſondern das eine Thor zugehalten / und dann an ſolchen contagioſiſchen Orten kein Gebäu unter der geordneten Zeit / ohne ſondere groſſe Nothdurft und Vorwiſſen deren von Wienn / geführt werden.

Was geſtalten die Sperrung der inficirten Häuſer und Zimmer beſchehen ſolle.

In geſperrten Häuſern kein Gebäu zu führen.

Die in denen inficirten Häuſern ſich befindende geſunde Perſonen / ſie ſeyen nun von derjenigen Parthey / bey welcher ſich die Infection erzeigt / oder von einer andern gantz geſunden Familia, ſeynd in dem fall da das gantze Hauß zu ſperren / alſobalden herauszuſchaffen: Es wäre dann / daß ſich ein oder der ander lieber darinnen verſperren laſſen wolte (ſo ihnen aber gar gefährlich / und ihnen nicht zu rathen wäre) ſo mag er darinnen gelaſſen werden. Bey Ausſchaffung der Leut / haben der Auf- und Nachſeher wohl achtung zu geben / damit denenſelben / ſie ſeyen gleich aus einer inficirten oder gantz geſunden Familia, kein Uberfluß an Mobilien / ſondern allein / was ſie unter der Zeit der Contumacia zu täglichen Gebrauch vonnöthen haben / hinaus gelaſſen / und wann etwo in denen inficirten Häuſern oder Zimmern / ſich Hund / Katzen oder Tauben finden / weil dieſelbe das Peſt-Gift leichtlich fangen / und anderwerts hinbringen / ſollen dieſelben alsbald vertilget werden.

Bey Sperrung der inficirten Häuſer / die geſunde Leut heraus zu ſchaffen.

Denen Weichenden / keine überflüſſige Mobilien mitzulaſſen: Hund / Katzen oder Tauben zu vertilgen.

Achtens / auf dem fall etwann ein hoch-ſchwangers Weib / welche noch etliche wenige Täg zu der Geburt hat / oder ein Kindel-Betterin ſelbſt inficirt wäre / mag dieſelbe zwar in ihrem Zimmer gelaſſen / doch muß ſie ver-

Wie es mit groß ſchwangern Weibern / wann ſie inficirt wurden / zu halten.

ſperrter gehalten / und zu Zutragung der Nothdurft von denen von Wienn gewiſſe Leut beſtellt: Wann ſie aber ſelbſten nicht inficirt/ ſondern in einen Zimmer ſich aufhielte wo ſolches übel eingeriſſen / ſie / wann es anderſt ihre Kräften zulaſſen / und ſie keine andere Gelegenheit haben kan an dem Ort / welcher zu Machung der Contumacia verordnet iſt / gebracht werden / wann ſie aber in dem Zimmer wo die Infection eingeriſſen / ſich nicht/ ſondern allein in ſelbigen Hauß aufgehalten / kan ſich auf ſolchem fall in einem Zimmer darinn der Inficirte nicht geweſen / und durch welches kein Durchgang iſt / gelaſſen / doch daß ſolches Zimmer alles Fleiſſes verſperrt/ und ihr die Nothdurft durch gewiſſe Perſonen zugebracht / und da ſie es ſelbſten nicht im Vermögen hätte / ihr damit aus dem Ærario Sanitatis beygeſprungen werde.

Was Geſtalten die ſaugend- und andere inficirte Kinder zu unterbringen.

Die ſaugende oder ſonſt andere inficirte Kinder/ ſeynd in das Lazaret/ die andern aber ſo dieſe Kranckheit nicht haben / ſondern allein aus einem inficirten Hauß müſſen geflehet werden / an dem Ort der Contumacia unterzubringen.

Zu denen inficirt-ſchwangern Weibern die jüngſte Hebamm zu verordnen.

Denen Kindern Ammel und Warterin zu beſtellen.

Und ſolle von denen von Wienn zu obgedachten ſchwangern Weibern/ allzeit die jüngſte von denen Hebammen verordnet / derentwegen ihr dann/ weilen ſie darauf Contumaciam machen muß / aus dem Ærario Sanitatis eine Recompens ertheilt: Für das gebohrne Kind aber ein Ammel aus dem Burger-Spittal / doch auch gegen abſonderlicher Belohnung genommen / und deren Kind einer andern Ammel darinnen gegeben: Wann aber ein Kind entweders ſchon abgeſpönt / oder doch alsbalden abzuſpöhnen wäre / demſelben alsdann eine Kinds-Warterin verordnet / ſolche auch aus dem Ærario Sanitatis belohnt werden.

Der Krancke in denen geſperrten Häuſern zu laſſen.

Wann ſich auch in einem Hauß oder Wohnung wo ſich die Infection erzeigt / ſehr krancke Perſonen befindeten / ſo ohne augenſcheinliche Lebens-Gefahr an den zu Machung der Contumacia beſtimmten Ort / nicht zu bringen ſeynd / die ſolle man in demſelben Hauß oder Wohnung laſſen / und ihnen gleichwie denen Kindel-Betherin / Leut zur Wartung und Zutragung der Nothdurft / zuordnen.

Leut zu beſtellen / die denen Verſperrten die Nothdurft zutragen.

Neundtens / geſtalten dann die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neuſtifft und Neubau / gewiſſe Perſonen / nach dem ſich dieſes Ubel verſpühren laſſet / zu beſtellen haben / welche denenjenigen die ſich in denen Häuſern verſperrter befinden / Speiß / Tranck / Medicin und andere Nothdurften zutragen / wie auch die Geiſtliche / den Magiſtrum Sanitatis und Artzt / zu denen Krancken beruffen; Und damit auch die geiſtliche Seel-Sorger ſowohl als die Aertzt / ſo oft es vonnöthen / die Krancken: ſo ſich etwann in den Häuſern verſperren laſſen / beſuchen mögen / und nicht erſt auf die Sperrer warten dörfen / ſolle zu dem Ende jedes Schloß zwey

Schlöſſer zu den verſperrten Häuſern ſollen zwey Schlüſſel haben / und an gewiſſen Orten aufbehalten werden.

Schlüſſel / ſamt angebundenen Zettel wohin ſie gehören haben / deren einer bey denen Sperrern / der ander aber allhie in der Stadt im Beſchau-Hauß/ bey dem Zettel-Schreiber / vor der Stadt aber in des Richters oder eines Geſchwornen Verwahrung verbleiben / damit man ein gewiſſes Ort habe/ allwo / wann ein gähling und unverzüglicher Caſus fürfällt / die Schlüſſel alsbald gefunden / und abgeholt werden mögen.

Schwartze Petetſchen gleich der Infection zu halten.

Zehendens / haben die Beſchauer der ſchwartzen Pedetſchen halber in acht zu nehmen; Nemlichen wann die Infection zunimt / oder wann in einem Hauß ein Inficirter: und daraus eines an ſchwartzen Pedetſchen / oder

in einem Hauß oder Zimmer etliche Perſonen bald nach einander an ſchwar-tzen Pedetſchen einkommen/ es alsdann gleichwie mit denen Inficirten/ durch Transferirung in das Lazaret/ Sperrung der Zimmer und Häuſer/ auch anderer Fürſehung zu verfahren.

Sperrer/ Auf- und Nachſeher/ ſollen die Sperren öfters viſitiren.

Eilftens/ bey allen vorgenommenen Sperren/ ſollen die Auf-Nach-ſeher und Sperrer/ ob nicht die angethane Sperren etwann verletzt oder verruckt worden/ öfters viſitiren/ auch die Fenſter und Hauß-Thüren alſo verwahren/ damit niemand aus- und einſteigen könne/ auf daß auch zu Nacht-Zeit in dergleichen Häuſer niemands einbreche/ und den armen Leuten das Ihrige nicht entfrembdet werde/ ſollen die von Wienn bey denen Wächtern verordnen/ daß ſie darauf gute Obſicht haben/ und alle Schäden verhüten.

Die geſunde Zimer auszurauchen/ mit Eßig zu beſprengen/ und andere Vorſehung zu thun.

Zwölftens/ befehlen Wir gnädigiſt und ernſtlich männiglichen/ hohen und nidern Stands-Perſonen/ daß ein jeder mit guter Fürſehung und Mitteln/ dieſer abſcheulichen Kranckheit vorzukommen/ ſich befleiſſen/ ſeine noch geſunde Zimmer und Wohnungen des Tags etlich- und wenigiſt zwey-mal/ mit Cronabet-Beer/ oder brennenden Stauden/ Schieß-Pulver/ Schwefel/ und andern Peſt-Rauchen wohl ausrauche/ dieſelbe mit Eßig beſprenge/ und Feuer von Wein-Reben/ Cronabet-Aichen-Tännen-Bu-chen-Fehren- oder Felber-Holtz/ in denen Häuſern/ und abſonderlich unter den Thoren dergeſtalt machen laſſe/ damit der Rauch oder Hitz des Feuers auch auf die Gaſſen gehe/ und das Peſt-Gift verzehre/ beynebens ein jeder ſich hüte/ an verdächtig- und gefährliche Ort zu gehen/ oder zu ſchicken/ nicht weniger die ſeinige dahin halte/ daß ſie an dergleichen Ort nicht kom-men/ täglich etwas von Præſervativen/ ſonderlich in der Frühe brauche/ und auch denen Seinigen mittheile/ worzu dann für die gemeine Leut un-terſchiedlich geringe Mittel/ ſo in denen Apothecken verfertigter um ein ſchlechtes Geld zu bekommen/ dienlich ſeynd.

Bey verdächtigen Anzeigen/ alſobalden Beſchau fürzunemen/ und nichts zu verduſchen.

Da aber über alle mögliche Vorſehung die Contagion ſich in eines Familia vermercken laſſen wolte/ und ein Hauß-Vatter/ Burger oder In-wohner ſelbſten/ oder ſein Weib/ Kind/ Dienſt-Both/ oder wem er bey ſich hat/ kranck wurde/ mit Hitz/ Kälte oder Kopfwehe ein starcke Alte-ration empfindete/ beynebens andere Anzeigungen verſpühren lieſſen/ alſo/ daß man vermercken könnt/ daß etwas Ubels daraus werden dörfte/ ſoll man forderiſt die Geiſtliche Mittel anwenden/ beynebens dieſelbe Perſonen alſo-balden dem Magiſtro Sanitatis, Artzten und Beſchauern/ ohne eini-gen Verzug anzeigen/ beſichtigen laſſen/ und bey hoher Straf das ge-ringſte nicht verduſchen; Wann nun einer/ ſo inficirter beſchaut und er-kennt wird/ ſich nicht gern in das Lazaret führen/ ſondern in ſeinem Zim-mer verſperren/ und alldorten curiren laſſen wolte/ hierzu auch gute Ge-legenheit hätte/ ſtehet ihme ſolches bevor/ und ſollen ihme alsdann wie oben vermeldt/ gewiſſe Leut zu Zutragung der Nothdurft verordnet werden; Da er auch ſolche zum Zutragen beſtellte Perſonen nicht gebrauchen wolte/ ſondern jemand andern hätte/ der es entweder aus Freundſchaft/ oder ge-gen Bezahlung verrichten thätte/ iſt es ihme nicht verwehrt/ jedoch darbey zu beobachten/ daß dieſelbe keine Perſohn von denen ſey/ welche ſelbſten zu verſperren/ oder vor die Stadt zu Machung der Contumaciæ zu ver-ſchaffen.

Inficirten ſtehe frey ſich in ſeinem Zimmer curiren zu laſſen.

Dreyzehenden/ ferner wann ein inficirte Perſon nunmehro ſo ſchwach worden/ daß ſie ſterben will/ iſt ſichs ſonderlich zu befleiſſen/ damit als-

Denen inficirt Sterbenden ein warm gebätes: oder in haiſſem Waſſer genetztes Brod auf den Mund zu legen.

Oder warm Waſſer um die Ligerſtatt zu ſetzen.

Die Todten in kein verſchloſſene Truhen zu legen/ ſondern in leines Tuch einzunähẽ.

bald dem Sterbenden (weilen deſſen Athem ſehr giftig/ und denen um ihn ſtehenden Leuten groſſe Gefahr bringet) ein warm gebähetes/ oder in haiſſen Waſſer genetztes Brod auf den Mund gelegt (doch dergeſtalt/ daß es ihn den Athem zu ſchöpffen nicht verhindere/ und daß daſſelbe Brod nach dem Todt alsbalden verbrennt werde) oder aber um deſſen Beth- oder Ligerſtatt ein- oder zwey Schaf-voll warm- doch nicht dämpffendes Waſſer (darinnen ſich das Gift/ ſo von dem Todt-ſüchtigen wegkommt/ zu ſetzen pflegt) geſtellt/ der Todte auch in keine verſchloſſene Truhen gelegt/ ſondern in ein leinenes Tuch oder Leylach eingenähet/ und auf den darzu beſtellten Wagen/ in den abſonderlich darzu verordneten Gotts-Acker/ oder in das Lazaret hinaus geführt/ in die hierzu gemachte Gruben gelegt/ ſonſten aber von dergleichen inficirten Perſonen niemands/ weder in die Kirchen/ Clöſter/ noch Freyt-Höf begraben werden.

Keinen Inficirten auf die Gaſſen zu ſtoſſen/ auch nicht anzulernen daß er ein anders Orth benenne.

Vierzehenden/ und demnach vielmahlen geſchicht/ daß unterſchiedliche Perſonen in- und vor der Stadt/ auf ofentlicher Gaſſen und Miſt-Häuffen/ wie auch bey dem Lazaret/ mit der Infection behaftet/ ligender gefunden und beſchauet werden/ welche man nicht weiß in was für Häuſern ſie ſich aufgehalten haben: Als gebieten Wir hiemit/ daß/ wer einen Krancken in ſeinem Hauß nicht gedulden will/ er denſelben zu dem Beſchau-Hauß weiſe/ und ein Zettel holen laſſe/ nicht aber alſo auf die Gaſſen ſtoſſe/ vielweniger ein anders Ort zu nennen anlehrne/ noch auch jemanden todter auf die Gaſſen oder Miſt-Hauffen lege/ ſondern nach dem Beſchauer ſchicke/ und die Beſchau ordentlich fürnehmen laſſe; Derentwegen die von Wienn/ die in allen Gaſſen verordnete Commiſſarien/ wie auch in Vor-Städten/ und dann die Obrigkeiten bey St. Ulrich/ Neuſtifft und Neubau/ die Richter und andere Beſtellte dahin zu halten haben/ daß ſie hierauf fleißige Achtung geben/ damit die Krancken oder Todte keinesweegs auf die Gaſſen geſtoſſen oder getragen/ da es aber beſchehe/ ſie alſobalden widerum hinweg gebracht werden; Hernacher aber ſollen bemeldte von Wienn/ und die Obrigkeiten/ unter deren Jurisdiction ſich dergleichen zutrüge/ fleißig inquiriren laſſen/ aus welchem Hauß etwann die Ausſtoſſung beſchehen/ nichtweniger denen Beſchauern/ und dem Vatter im Lazaret ernſtlichen einbinden/ daß ſie dergleichen Perſonen/ ſo alſo auf denen Gaſſen lebendiger gefunden werden/ wohl examiniren wo ſie ſich aufgehalten/ und aus was für einem Hauß ſie kommen ſeynd/ ſo auch bey dem Beſchau-Hauß fleißig zu obſerviren/ und ſollen die Ubertretter welche die Krancke heraus ſtoſſen/ oder aber andere Häuſer oder Ort zu nennen anlernen/ wie auch die Krancken ſelbſten/ ſo alſo angelernt worden/ wann ſie wider zur Geſundheit kommen; Ingleichen diejenige/ ſo die Todten heimlich aus denen Häuſern tragen laſſen/ an Leib und Gut ernſtlich beſtraft/ die Häuſer aber aus welchen ſie kommen/ ordentlich geſperrt/ und auch die Commiſſarii, Richter oder Beſchauer/ wann ſie diß Orts nachläßig befunden worden/ gleichfalls mit exemplariſcher Beſtrafung angeſehen werden.

Die ſo umb Krancke: oder in inficirten Zimmern geweſen/ ſollẽ nit nach Hof/ Gerichten/ Cantzleyen ꝛc. kommen/ ſondern ſich an das Ort der Contumacia begeben.

Fünfzehenden/ die geſunden Perſonen/ ſo um den Krancken oder ſonſten nachdem ſich dieſe Seuch erzeigt/ im Hauß oder Zimmer geweſen/ ſollen bey hoher Straf/ wer ſie auch ſeynd/ weder nacher Hof/ noch zu denen Gerichtern/ noch in die Cantzleyen/ oder andern Zuſammenkunften kommen/ ſondern ſich anderer Leut gäntzlich entäuſſern/ und entweder verſperren

ren laſſen / oder in die Spittel-Au / oder an dasjenige Ort / welches für die / ſo aus denen inficirten Häuſern kommen / zu Machung der Contumaciæ, beſtimmt ſeyn wird / begeben ; diejenigen aber / welche Häuſer und Gärten in denen Vor-Städten / oder andern bequemen beſondern Orten haben / mögen ſich allda ihres Unterkommens / doch mit Vorwiſſen des Burgermeiſters / bedienen / bey welchem alsdann auch ſtehen ſolle / ſie nach Geſtalt der Sachen / wann er die Nothdurft befindet / auf ein zeitlang in ſolchem Hauß wiederumen vor der Stadt verſperren / und ihnen die Nothwendigkeit zutragen zu laſſen ; zum Fall aber einer oder der ander nicht verſperret wurde / ſolle derſelbe ſich gleichwohl bey hoher Straf hüten / daß er nicht ehender / biß er die Contumaciam völlig erſtrecket / nacher Hauß komme ; darauſſen auch in währender Contumacia, weder für ſich ſelbſten / viel unter die Leut gehen / noch ſeine Dienſtbotten herumſchicken / ſondern ſo viel möglich / mit denen Seinigen zu Hauß ſich innen halten / und was er aus der Stadt / oder ſonſten zu holen oder zu kauffen / nicht durch ſeine / ſondern durch andere unverdächtige Leut verrichten laſſen ; und da einer oder der andere unter währendem Termin wiederum an einem inficirten Ort geweſen wäre / ſo iſt alsdann die Zeit nicht von der erſten Auſſchaffung / ſondern von dem Tag an / da er letztlich an dergleichen Ort geweſen / zu raitten ; inmaſſen dann der beſtellte Nachſeher befelcht iſt / wochentlich wenigiſt zweymal herumzugehen / und ob die außgewichene Perſonen ſich dieſer Ordnung gemäß verhalten / gute Obacht zu haben / auch die Ungehorſame / damit nach Endung der Contumaciæ mit der gehörigen Beſtraffung wider ſie verfahren werden möge / dem Burgermeiſter anzuzeigen. Dieweil aber nicht jederzeit ein gantzes Hauß / ſonderlich wann es groß / und darinnen unterſchiedliche Partheyen ſich befinden / ſondern nur ein oder mehr Zimmer geſperrt / und die darinnen Wohnende zu der Contumacia angewieſen / die übrigen aber in den andern ungeſperrten Zimmern gelaſſen werden : So ſeynd dieſelbe zwar nicht ſchuldig / ſich in die Spittel-Au / oder Locum Contumaciæ zu begeben / ſondern ſie können in ihren Zimmern verbleiben / oder ſich in andere Ort transferiren / doch daß ſie ſich nicht in- ſondern aus der Stadt verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern / oder anderſtwo / ſo ſollen ſie ſich eine zeitlang und wenigiſt vierzehen Tag mit ihren Leuten innen halten / und nicht in Verſammlungen / ſonderlich aber in den Kirchen und Marckt / wo viel Leut zuſammen kommen / ſich ſehen laſſen / ſondern dem GOttes-Dienſt in denen Kirchen / wo wenig Leut ſich befinden / beywohnen / und was ſie nothwendig zu verrichten haben / durch andere thun laſſen / damit ſie denen andern Leuten kein Gefahr oder Entſetzung verurſachen ; Nach Hof aber / oder in die Cantzley / ſollen ſich dergleichen Leut / wann ſie gleich allda zu thun haben / oder bedient ſeyn / inner viertzig Tag zu kommen / oder die Ihrige zu ſchicken / keineswegs unterſtehen. Diejenigen ſo in die Spittl-Au / oder wo der Ort pro Contumacia ſeyn würdet / verſchaft worden / wann ſie um die inficirte Perſon geweſen / derſelben gewartet / ſie gehebt und gelegt haben / ſollen darauſſen viertzig Tag lang verbleiben / die andern aber / ſo um die kranke Perſon nicht geweſen / auch niemalen in derenſelben Zimmer kommen / werden nach Verflieſſung dreyer Wochen aus dem Ordinari-Ort der Contumaciæ heraußgelaſſen werden. In dem Lazaret aber hat der Vatter allda fleißige Obſicht zu haben / auf daß diejenigen / ſo wiederumen geſund wor-

Welche aber eigene Häuſer oder Gärten in Vor-Städten haben / mögen ſich derſelben bedienen.

Die ſo in inficirten Häuſern ungeſperrt bleiben / ſollen ſich 14. Tag inhalten / und nicht unter andere Leut gehē.

Nach Hof und in Cantzleyen aber ſollen ſie innerhalb 40. Tägen nicht komen.

Die ſo um ein inficirte Perſon geweſen ſollen 40. Tag : die andern aber 3. Wochen in der Contumacia verbleiben.

Welche im Lazaret geſund worden / ſollen noch 40. Täg an einem andern Ort Contumaciam machen.

worden / vor der Zeit nicht darauß gehen / derentwegen damit ſolches jederzeit verhütet werde / durch den hierzu abſonderlich beſtellten Thorwärtel fleißige Achtung geben zu laſſen / und wann es darzu kommt / daß diejenige / ſo von der Peſt geneſen / und nach erſtreckter gewöhnlicher Zeit wandern können / ſollen dieſelben gleichwohlen noch an einem andern darzu verordneten Ort viertzig Tag Contumaciam machen / und ehender nicht unter andere Leut / weniger in die Stadt herein gelaſſen werden.

Die in Vor-Städten inficirt werden / ſollen nit in die Stadt gehen / ſondern ſich daraus beſchauen laſſen.

Sechzehenden / denen Perſonen / ſo in denen Vor-Städten wohnen / oder ſich allda aufhalten / und inficirt werden / gebieten Wir hiemit ernſtlich / und bey Vermeydung hoher Straf / daß ſie nicht für das Beſchau-Hauß in die Stadt herein kommen / ſondern ſich durch die Artzt und Beſchauer / ſo in denen Vor-Städten verordnet ſeynd / beſchauen laſſen.

Von frembden inficirten Orten ſoll niemand daher gelaſſen werden.

Und iſt auch hieoben ſchon gantz ernſtlich verbotten worden / daß von frembden inficirten Orten / niemands anhero gelaſſen werden ſolle; wann es ſich aber begebe / daß von dannen jemand krancker für das Beſchau-Hauß / oder zu einem Beſchauer in der Vor-Stadt / oder gar für das Lazaret käme / ſolle derſelbe alsbalden beſchauet / und wann ſich die Infection bey ihm befindet / in das Lazaret aus Chriſtlichem Mitleyden und Erbarmnuß aufgenommen / aber ſolche Perſon von dem Vatter mit allen Umſtänden examinirt / und gehöriger Orten zu Fürkehrung der Nothdurft / auch damit ſie in die Ordinari-Zettel eingebracht werden könne / angezeigt werden.

Was geſtalten die Clöſter der Infections-Ordnung unterworffen.

Siebenzehenden / wollen Wir auch / daß die Geiſtlichen in denen Clöſtern / Mann- und Weibs-Perſonen / dieſer Unſerer Infections-Ordnung dergeſtalt unterworffen ſeyen / daß / wann ſich an einem oder andern Ort etwas contagioſiſch erzeigte / ſie ſolches alſobalden gehöriger Orten erinnern / die Krancke von denen Geſunden ſepariren / die Zimmer ſperren / die gefährliche Fahrnuſſen verbrennen und vertilgen / auch ſonſten was in derley Fällen zu thun iſt / durch die hierzu beſtellte Leut fürnehmen laſſen / inſonderheit ſich hüten / damit nicht etwa von andern Orten her / die Infection zu ihnen gebracht werde / und dahero in ihre Clöſter / die von gefährlichen Orten herkommende Perſonen / ob ſie ſchon ihres Ordens wären / nicht einlaſſen / ſondern in allem möglichſte Vorſehung thun / und alſo gewahrſam ſich verhalten / damit weder ihnen ſelbſten / noch dem gemeinen Weeſen / einiges Unheil erwachſe.

Wie man ſich in Infections-Zeiten der gefährlichen Zuſammenkunfften halber / auch mit Failhabſchafften und ſonſten zu verhalten.

In Kirchen ſoll ein Rauch von Cronabet-Stauden gemacht / oder ein brennend Feuer herum getragen werden.

M. Sanitatis, Artzt / Beſchauer / ſollen nicht unter andere Leut in Kirchen komen.

ERſtlichen / um willen in denen Kirchen / ſonderlich unter dem GOttes-Dienſt / viel Volcks zuſammen kommt / welches nicht ohne Gefahr iſt: Deshalben aber die Predigen und GOttes-Dienſt nicht einzuſtellen / als ſolle in denen Kirchen / wie vor dieſem auch geſchehen / ein ſtarcker Rauch von Cronabet-Stauden gemacht / oder ein brennend Feuer von Cronabet-Holtz in der Kirchen herumgetragen / und alſo dardurch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magiſtro Sanitatis, Artzt / Beſchauern / und andern Perſonen / welche mit denen Appeſtirten

umge-

umgehen müſſen / oder ſonſten zur Infections-Sachen verordnet ſeynd / ernſtlich anbefohlen / daß ſie zu Verhütung Schreckens / nicht allein insgemein nicht unter andere Leut gehen / ſondern ſich derſelben auch in denen Kirchen äuſſern / und zu einer ſolchen Zeit / oder an denen Orten Meß- und GOttes-Dienſt hören / wo / und wann wenig Leut in der Kirchen ſeyn / oder wohin nicht viel zu kommen pflegen.

Hochzeiten / Kinds-Tauffen / auf das engiſt einzuziehen.

Anderten / ob zwar die Zuſammenkunften auf Hochzeiten / Kinds-Tauffen und dergleichen / nicht gäntzlichen zu verbieten / ſo wird doch jedermänniglich ernſtlich anbefohlen / dieſelbe auf das engiſt einzuziehen / und in weiten / lüftigen Gemächern und ſaubern Zimmern zu halten / zu Verhütung deſſen dann auch die Köch keine groſſe Ladſchaften oder Dignuſſen annehmen ; die Köch in denen Garkuchen / wie auch die Wirth / nicht viel Leut zuſammen kommen / noch lang ſitzen laſſen / und ſich ſtätigs des Rauchens gebrauchen ſollen.

Trinck-Stuben werden gäntzlich eingeſtellt.

Drittens / die Trinck-Stuben aber wollen Wir bey Straf gäntzlichen eingeſtellt haben.

Bey Leutgebung der Wein in Kellern / nicht viel Leut zuſammen kommen zu laſſen.

Vierdtens / ſollen die von Wienn verordnen / daß in denen Kellern bey Leutgebung der Wein / nicht viel Leut zuſammen kommen / noch ſich darinnen lang aufhalten / und da es etwa beſchehe / daß bey einem Keller / wegen Güte oder Wolfeile des Weins ein groſſer Zulauf wäre / durch die Brandweiner oder andere Perſonen / damit die Leut nicht ſehr eng ineinander ſtehen / eine gute Ordnung angeſtellt / auch zum öftern in denen Kellern ein Rauch gemacht / wo aber in einem Hauß die Infection eingeriſſen / aus ſelbigem Keller vor Verflieſſung viertzig Tagen / nicht geleutgebt werde / da aber etwa einer unter denen Raiſſen Wein zu verkauffen willens / iſt es ihme in ſolcher Zeit unverwehret.

In Leutgeb- und Wirts-Häuſern / ſeynd die Spiel-Leut verboten.

Fünftens / ſeynd auch in denen Kellern / Leutgeb- und Wirths-Häuſern / in- und vor der Stadt / auſſer bey ehrlichen Hochzeiten / alle Spilleut / es ſeye nun mit Pfeiffen oder Saitenſpiel / wie auch das Tantzen :

Das Weinleutgeben und Speiſen in denen Quartiren abzuſtellen.

Und dann Sechſtens / durch die von Wienn / das unbefugte Weinleutgeben und Speiſen / in denen Hof- und Soldaten-Quartieren / durch die von Uns ihnen erlaubte Executions-Mittel (wie ſie deſſen ohnedas zu allen Zeiten befugt ſeynd) gäntzlich abzuſtellen.

Zeitung-Singer / Quackſalber / rc. abzuſchaffen.

Siebendens / auch die Zeitungs-Singer / bey welchen ſich gemeiniglich eine Menge Volcks zu verſammlen pflegt / ingleichen auch diejenige Quackſalber / Tyriacks-Krämer / und andere Schreyer / welche von der Mediciniſchen Facultät nicht examinirt ſeynd / noch ſonſten ihre Waaren zu verkauffen / abſonderliche Erlaubnuß haben / von dem Marckt hinweg zu ſchaffen.

Schulen / Fall-Bäder und Fechtſchulen einzuſtellen.

Nicht weniger Achtens / die Schulen / offene Failbäder / auch Fecht-Schulen / und andere Zuſammenkunften / nach Gelegenheit der ſich erzeigten Infection einzuſtellen.

Brand-Wein und Schweinen-Fleiſch Verbott.

Neundtens / befehlen Wir ernſtlich / daß / ſo bald es außgeruffen wird / kein einiger Brandwein feil gehabt / wie auch kein Schweinen-Fleiſch außgehackt / und weder offentlich noch heimlich verkauft / bey denen andern Fleiſch-Bäncken aber / zu Verhütung des übeln Geſchmacks / täglich mit Cronabet-Stauden / Beer / oder andern dem Peſt-Gift widerſtrebenden Sachen / öfters geraucht werden.

Krebs/ Zwifel/ ſauer Kraut und Ruben vor der Stadt feilzuhaben.

Zehendens/ ſoll man die Krebs/ Zwiefel/ Sauer-Kraut und Ruben/ es ſeye im Sommer oder Winter/ nicht in- ſondern auſſerhalb der Stadt feil haben.

Tändlereyen werden eingeſtellt.

Eilftens/ weil auch in dem Beth-Leingewand/ Decken/ Tappezereyen/ Kleidern und andern Fahrnuſſen/ die Infection gern haftet/ deſſen vielmals auf der Brand-Statt/ am Hof/ und andern Orten in- und vor der Stadt/ nebenſt deren in Spittälern und Lazaret abgeſtorbenen Perſonen verlaſſenen Kleidern/ von ungewiſſenhaften Leuten denen Tändtlern und Tändtlerin fürgelegt/ und von dem gemeinen Mann/ um der Wolfeilkeit willen gekauft werden/ wordurch aber groſſe Gefahren entſtehen: Als wollen Wir dergleichen Fürleg- Feilhab- und Verkauffung männiglich nicht allein hiemit ernſtlich verbotten/ ſondern auch zu währender Infections-Zeit alle Tändtlereyen/ in- und vor der Stadt/ gänzlich eingeſtellt haben; da aber die Infection ſich nicht ſtarck/ ſondern nur in etlichen Häuſern ein wenig erzeigen thäte/ und die Gefahr nicht ſo gar groß wäre/ oder es ſich dergeſtalt zur Nachlaſſung ſchickete/ daß dahero denen Tändtler- und Tändtlerinnen ihre Nahrung nicht gar zu ſperren/ ſo ſolle auf Gutheiſſen Unſerer N. Oe. Regierung alsdann die Tändtlerey dergeſtalt zugelaſſen ſeyn/ daß nemlich vor der Stadt auf dem Trayd-Marckt und andern Orten einige Kleider/ Beth- und Leingewand/ oder ichtes anders von dergleichen Gattung/ ſo das Peſt-Gift fangen/ oder daſſelbige ſich daran aufhalten kan/ nicht feil gehalten: Was aber von Eyſen/ Zinn/ Kupffer/ Meßing/ und anderem Metall/ oder Sachen/ ſo das Gift nicht fangen/ anbetrift/ ſolche vor der Stadt verkauft/ doch vorhero ſauber gewaſchen und gereiniget: Dieſes auch in der Stadt bey denen Burgerlichen Tändtlern alſo obſervirt werden. Zum Fall ihnen aber etwas von Kleidern/ Teppich/ Tappezereyen/ Spallier/ oder dergleichen Sachen von Tuch/ Leinwath oder Leder zum erkauffen vorkäme/ ſollen ſie ſich bey denen hierzu eigenes von denen von Wienn deputirten Commiſſarien/ mit Erweiſung/ daß ſolche von unverdächtigen Orten herkommen/ um Erlaubnuß anmelden/ und dieſelbe alsdann auf den wahren Befund/ ihnen ſolche Sachen feil zu haben und zu verkauffen erlauben/ zu dem Ende jedes Stuck mercken/ damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

Was von Kleydern/ Tappezereyen zu erkauffen vorkommt/ ſollen deneu deputirten Commiſſarien angemeldt werden.

Zu Infections-Zeiten kein fremden Leſer von verdächtigen Orten in die Stadt zu laſſen.

Zwölfftens/ weilen bißhero die Erfahrung mit ſich gebracht/ daß gemeiniglich zur Zeit des Weinleſens dieſes Ubel ſich am meiſten verſpühren läſt/ ſolle zu Infections-Zeiten bey unaußbleiblicher Leibs-Sträf einiger fremd- oder gedingter Leſer von verdächtigen Orten in die Stadt nicht eingelaſſen: Und damit auch die Zuſammentrettung der fremden und allhieſigen Perſonen/ ſo viel möglich/ verhütet werde/ diejenige/ welche wenig Wein-Gärten zu fechſen haben/ das Leſen mit ihren eigenen Leuten allein/ oder wenigiſt mit Perſonen aus der Stadt verrichten; die andern aber/ ſo mit vielen Wein-Garten begabt ſeyn/ und eine groſſe Fechſung haben/ ſich keiner Perſon aus der Stadt/ ſondern allein der fremden Leſer bedienen/ deſtwegen in ihren Wein-Garten Hütten aufrichten/ darinnen ſie zu Nachts-Zeit liegen können/ darvon aber kein einigen in die Stadt herein kommen laſſen; ingleichen ſollen die Fuhrleut/ ſo den Maiſch/ Moſt/ oder auch Gerayd/ Heu/ Stroh/ Holtz/ und andere Nothdurften hereinführen/ die Roß in der Stadt in die Ställ nicht einſtellen/ vielweniger auf der Gaſſen füttern/ ſondern geſtracks alsbald einer die Fuhr abgeladen hat/ wiederum aus der Stadt fahren/ und ſich hierinnen nicht ſaumen.

Fremde Fuhrleut ſollen in der Stadt nicht einſtellen/ noch auf denen Gaſſen füttern.

Drey-

Dreyzehenden / damit auch die Thröſtern / deren zeitliche Ausführung hieoben ſchon anbefohlen worden / um ſo viel weniger in der Stadt ligend verbleiben / ſondern alsbald hinaus geführet werden / haben die von Wienn zu Infections-Zeiten ſchärffer als ſonſten / darob zu halten. Thröſtern aus der Stadt zu führen.

Vierzehenden / ſollen zu Infections - Zeiten / keine Tauben / noch Schwein / ob auch ſonſten jemand dieſelbe zu halten befugt wäre / in der Stadt geduldet. Keine Tauben und Schwein zu halten.

Und dann Fünfzehenden / die Heimlichkeiten in denen Häuſern gar nicht eröfnet / es wäre dann / daß ſolches zu Verhütung groſſen Schadens und Nachtheils nicht umgangen werden möchte / in welchem fall auch die Heimlichkeiten nicht völlig / ſondern allein was die höchſte unvermeydentliche Nothdurft erfordert / geraumbt / und das übrige auf eine gewöhnliche und geſunde Zeit verſchoben werden. Die Heimlichkeiten nicht zu eröfnen.

Dritter Theil.

WAnn durch die Gnad und Barmhertzigkeit GOttes die Infection in einem oder anderm Hauß / oder ins gemein nachlaſſet / alſo daß inner viertzig Tägen keine inficirte Perſonen weiters einkommen / ſo ſolle auf des Burgermeiſters Verwilligung alsdann das Hauß oder Zimmer eröfnet / ehe aber die Leut darein gelaſſen / ſolche vorhero durch gewiſſe Perſonen / welche die von Wienn abſonderlich zu verordnen haben / wohl geſäubert / geraucht und geweiſſet werden. Wieder Eröfnung der geſperrten Zimmer / und Säuberung derſelben.

Und damit dieſes alles wie es die Nothdurft erfordert / fleißig beſchehe / iſt in der Stadt derjenige Artzt / ſo dem Magiſtro Sanitatis adjungiret / und auch die Beſchau verrichtet / in denen Vor-Städten aber / und bey St. Ulrich / Neuſtifft und Neubau / die andere Artzt und Beſchauer zur Obſicht zu gebrauchen.

Nach dieſer beſchehenen Säuber- und Ausrauchung / ſoll man die Fenſter zwantzig oder dreyßig Tag / ſonderlichen Tags-Zeit offen halten / ferner darinnen von Aichen-Dannen-Buechen-Fehren-Felbern-Weinreben- oder Cronenbet-Stauden-Holtz / Feuer anzünden / auch etliche Schaf friſches Waſſer in die Zimmer ſetzen / nachmahls ſolches in ein flieſſendes Waſſer wieder ausgieſſen. Nach Säuberung der Zimmer / die Fenſter 20. oder 30. Tag offen zu laſſen / Feuer anzuzünden.

Zum fall aber die Infection von neuem darein greiffen wurde / iſt daſſelbe zum andertenmal / und ſo oft die Infection anhebt / auf vorhergehende im andern Theil ermeldte Vorſehung wiederum zu ſperren / ſolche auch länger als ſonſten gewöhnlich verſperrter zu halten / und hernacher bey Eröfnung und Ausſäuberung kein altes Holtzwerck darinnen zu laſſen / ſondern alles heraus zu reiſſen und zu vertilgen. Wann Infection von neuem darein griff / die Sperr zum andernmahl fürzunehmen.

Wann die Leut etwo in Zweifel ſtunden / ob die Säuber- und Ausrauchung der Häuſer / Zimmer und Wohnungen zu Begnügen fürübergangen / und mehrers verſichert ſeyn wolten / ſolle man Erſtlich ein hell-brennendes Feuer mit ſich in die Zimmer tragen / hernacher alſobald mit nach und nach darauf gegoſſenen Eſſig / oder darein geworffenen wenigen Schieß-Pulver / klein geſchnittenen Bocks-Horn / Meiſter-Wurtz / Lorbeer / Salitter / Schwe- Mehrere Verſicherung über die Säuberung.

Schwefel / Aggſtein / Cronenbet = Holtz oder Beer / oder dem in der Apothecken darzu præparirten Rauch = Werck / einen ſtarcken Rauchen machen / die Zimmer ein viertel Stund verſperrter halten / darnach wiederumen alle Thüren / Käſten / Truhen / Unter = und Ober = Stellen / Fenſter / Tiſch / Stühl / Bänck / und alles anders Holtz = Werck und Fahrnuß / mit gar ſcharffer Laugen / worinnen wohl = riechende Peſt = Wurtzlen und Kräuter geſotten / oder mit Eßig / geſäurten Waſſer anfeuchten und abwaſchen / in dem Zimmer Kalch ablöſchen / denſelben aber hernach vertilgen / und das Gemauer = Werck mit einem andern friſchen Kalch wohl überfahren und ausweiſſen / hernacher abermahls die Zimmer wohl ausrauchen / und alsdann den Luft von Mitternacht / oder Aufgang der Sonnen / etlich Tag durchgehen laſſen; Es ſeynd auch die Kluften in den Zimmern wohl mit Eßig auszufriſchen / hernacher zu verwerffen / und zu vermachen / dergleichen Mittel man ſich ſonderlich in denen Würts = Häuſern und andern Orten / wo viel fremde Leut ein = und ausgehen / daß man nicht verſichert iſt / ob nicht unter denenſelben ein oder mehr Perſonen ſich eine zeitlang (wann es auch nur ein viertel Stund wäre) aufgehalten / und das Peſt = Gift hinter ihnen gelaſſen haben möchten / unverlängt zu gebrauchen hat.

Die Mobilien ſo der Inficirte gebraucht / in das Lazaret zu führen.

Die in denen inficirten Häuſern und Zimmern ſich befindende Mobilien betreffend / iſt unter denenſelben folgender Unterſchied zu machen; Und zwar die Erſte / als die gefährlichſte / nemlichen diejenigen Kleyder / Beth = Leingewand / und andere Sachen / ſo des Gifts fähig ſeynd / und der Inficirte in ſeiner Kranckheit gebraucht / oder berührt hat / ſollen obvermeldter maſſen / ſamt denen Krancken oder Verſtorbenen auf den darzu beſtellten Wagen geladen / und in das Lazaret gebracht / das geringſte auch darvon bey hoher Straf nicht verhalten / ſondern alles unweigerlich ausgefolgt werden.

Mobilia ſo von Inficirten nicht berührt / zu ſäubern.

Die Anderte / Mobilien / welche zwar in denen Zimmern / wo der bereits Inficirte gelegen / ſich befinden / aber von demſelben nicht gebraucht / noch berührt worden / als da ſeynd Tappezereyen / Spalier / Bilder / und was in Käſten und Trühen gelegen / weilen ſie auch nicht ohne Gefahr ſeynd / mag zwar ein jeder behalten / doch / daß er dieſelbige mit gehörigen Mitteln / durch Rauchung / Waſſer und Luft / nach jedes Art und Eigenſchafft / durch die in dergleichen Sachen Verſtändige ſäubern und verſichern laſſe.

Mobilia welche in Zweifel von Inficirten berührt zu ſeyn / zu ſäubern.

Die Dritte Art der Mobilien aber / von welchen nur ein Zweifel oder Vermuthung iſt / daß ſie in inficirten Häuſern geweſen / oder von dergleichen Leuten gebraucht oder berühret worden ſeyn / ſonderlich in denen Würths = Häuſern / und denen Orten / wo villerley Leut ein = und ausgehen / unter welchen man nicht verſichert iſt / daß nicht etwo inficirte Perſonen darunter geweſen ſeyn möchten / können in denen Häuſern ſelbſten gereinigt und geſäubert werden / und zwar auf nachfolgende Weiß: Daß man allerley Leingewand / auf die vier = und zwantzig Stund / in eine ſcharffe Laugen / oder wohl geſaltzen / oder mit Eßig eingeſäurten Waſſer einwaiche / hernach wie mans ins gemein pflegt / auswaſche / in freyen Luft trückne / alsdann über ein ſtarcke Glut / worinn von obgemeldten Rauch = Werck zu werffen / halte / und wohl rauche / anders Gewand aber von Tuch / Leeder / Zeug oder Seiden / ſolle gleichfalls gewaſchen / oder da es ohne Verderbung nicht beſchehen kan / wenigiſt mit ringer Laug / ein

ein wenig geſaltzen: oder mit Eßig angefriſchten Waſſer eingefeuchtet / am freyen von Mitter-Nacht oder Aufgang der Sonnen gehengten Luft getrücknet / und hernacher wohl geraucher / die Feder-Bether und Maderatzen aber eröfnet / die Federn und Woll herausgenommen / die Woll geleutert / und wider geſchlagen / die Ziechen aber / wie oben von den Leingewand gedacht / gewaſchen / alsdann alles wol gelüfftert / und geraucher werden; Zu noch mehrerer Verſicherung aber / können ſolche Ziechen oder Uberzieeh / vorhero zwey Tag in einem flieſſenden Waſſer an Stecken angehengter eingewaicht werden.

Betreffend die Reinigung der Bücher / Papier / Brief und dergleichen / ſolle man dieſelbe / nachdem ſie vorhero wohl aufgemacht / durchbletert / und aus dem Leeder oder Umſchlag genommen werden / einen gantzen Tag am Luft ligen laſſen / alsdann über einen oder andern Eßig dünſten / über Schwefel oder andern Rauch / oder auch über einen friſch-abgelöſchten Kalch halten / und muß dieſe Dünſt- und Rauchung an einem kalten Ort beſchehen. *Bücher / Papier und Brief zu reinigen.*

Es ſolle ſich aber keiner / er ſeye wer er wolle / unterſtehen / diejenige Mobilien / welche von denen Inficirten gebraucht / oder berührt worden / mit dergleichen Mitteln ſelbſten zu ſäubern / und zu reinigen / ſondern dieſelbe unfehlbar in das Lazaret erfolgen laſſen: *Die von Inficirten berührte Mobilien nicht ſelbſt zu reinigen.*

Deſtwegen dann nicht allein in währenter Contagion, ſondern auch wann ſolche auch wiederumen nachlaſſet / ein eigener Wagen herumgehen wird / damit diejenige / welche dergleichen aus Uberſehen hinterbliebige Sachen / nicht gern ſelbſten biß ans Lazaret ſchicken wolten / ſolche darauf laden laſſen / und derſelben frey und ledig werden können. *Soll ein eigener Wagen herumgehen / die inficirte Sachen ins Lazaret zu führen.*

Hierauf nun gebieten Wir / daß ein jeder dieſer obſtehenden männiglich zu Nutzen und Heyl angeſehenen Ordnung / mit äuſſeriſtem Fleiß nachkomme / und darwieder zu handlen ſich keinesweegs unterſtehe: widrigenfalls derſelbe / als ein Verächter Unſerer Kayſerlichen und Lands-Fürſtlichen Gebott / und dem gemeinen Weeſen ſchädlicher Ubertretter / ſo andere / ſamt ſich ſelbſten in die Gefahr des Lebens zu bringen / begehrt / mit exemplariſcher unnachläßlicher Straf an Leib und Gut / geſtalten Sachen nach / belegt werden ſolle.

Und damit auch allerhand Unordnungen um ſo viel mehrers verhütet werden / haben Wir über die Infections-Sachen machende Diſpoſitiones und Anſtalten die Manutention und Execution denen Ehrſamen Weiſen Unſern beſonders lieben Getreuen N. Burgermeiſter und Rath dieſer Unſerer Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn (jedoch mit Ober-Inſpection Unſerer N. Oe. Regierung) dergeſtalt von neuem gnädigiſt anbefohlen und eingeraumt / daß ſie diß Orts mit männiglich / er gehöre unter was Inſtanz er wolle / in- und auſſer der allhieſigen Stadt / er ſeye auch in Burgerlichen oder befreyten Häuſern / unter denen Jägern / im Hof- oder Soldaten-Quartieren / auf denen Paſteyen / oder anderſtwo / wie auch in denen auſſer des Burgfrieds gelegenen Orten / zu St. Ulrich / Neu-Stift und Neu-Bau / unverhindert ſchaffen und diſponiren / die Ungehorſame zu ſchuldigen Parition und Obſervanz anhalten / auch ſonſten alles und jedes / was dieſe Infections-Ordnung vermag / thun und vornehmen mögen und ſollen; wie wir dann allen andern Inſtanzen / auch gar dem Obriſten Hof-Marſchallen-Amt und Hof- *Execution dieſer Ordnung iſt Burgermeiſter und Rath anbefohlen.*

Kriegs=Rath / ingleichem den Obrigkeiten bey St. Ulrich / Neu=Stift und Neu=Bau disfalls (doch in andere Weeg ihnen unpræjudicirlich) über die noch den anderten Octobris des 1649. und dann den dreyßigſten Octobris des 1655ſten Jahrs publicirte Patenten / nochmals wiſſent- und wolbedächtlich hiemit derogirt haben wollen.

Wornach dann ſich ein jeder zu richten / und allen demjenigen / was über dieſe Ordnung die von Wienn diſponiren / ohne eintzige Weigerung zu bequemen / auch ſich aller Widerſetzlichkeit und Ungehorſams zu enthalten hat / ſo lieb ihme iſt / Unſere hohe Ungnad / und obvermeldte anbetrohete Straf zu vermeyden / 2c. Das meynen Wir ernſtlich / und beſchicht hieran Unſer gnädigiſter Willen. Geben in Unſerer Stadt Wienn / den Neundten Januarii, im Sechzehenhundert / Neun und Siebentzigiſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im Ein und Zwantzigiſten / des Hungariſchen im Vier und Zwantzigiſten / und des Böheimiſchen im Drey und Zwantzigiſten Jahr.

Conrad Balthaſar Grave
und Herr von Stahrenberg /
Stadthalter.

Commiſſio Domini Electi
Imperatoris in Conſilio.

Johann Oswald Hartmann /
Cantzler.

Johann Reichard Scheffer.

B. Marx von Berg.

Der

Der
Römiſch = Kayſerlich = auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königlichen Majeſtät
LEOPOLDI
Des Erſten/
Ertz = Hertzogens zu Oeſterreich ꝛc.
Unſers Allergnädigſten Herrn/
Neue
INFECTIONS-Ordnung/
Wie es ins gemein auf dem Land in den Infections-Sachen zu halten.

ANNO 1680.

WIR Leopold der Erſte/ von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn und Würtemberg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern Landſaſſen/ Obrigkeiten und Unterthanen/ Geiſt- und Weltlichen/ ſo in Unſerm Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß ſeß- und wohnhaft ſeyn/ auch der ausländiſch- und abweſenden Pflegern/ Verwaltern/ und ſonſten jedermänniglich/ Unſer Gnad und alles Guts/ und geben euch dabey gnädigſt zu vernehmen. Demnach ſich ohne Zweiffel aus gerechten Zorn GOttes um der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laſter willen/ die erſchröckliche Contagion der Peſtilentz/ in dieſem Land öfters erzeigen/ und einreiſſen thut: Als haben Wir die hievor publicirte Infections-Ordnung/ und andere dieſer abſcheulichen Kranckheit halber/ ausgegangene Patenten/ Ruf und Decreten/ aus ſonderbarer vätterlichen Vorſorg/ wiederumen allergnädigſt zu erſehen und berathſchlagen/ auch theils nach Gelegenheit jetziger Läuf und Zeit/ inſonderheit aber/ wie es der Infection halber in dieſem Unſeren Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß zu obſerviren ſeye/ wiederumen in Druck ausgehen zu laſſen/ anbefohlen/ nach welcher zwar ſich ſo viel möglich/ das gantze Land/ ſonderlich die Städt und Märckt zu richten/ und derſelben nachzuleben haben. Weilen aber in theils kleinen Städten/ Clöſtern/ Schlöſſern/ Märckten/ Dörffern und Flecken/ ſich nicht alle Puncten/ als wie in der Stadt Wienn practiciren laſſen/ ſondern nach Gelegenheit der Umſtänden in theils Puncten andere Diſpoſitiones zu machen ſeyn/ als haben Wir für nothwendig erachtet/ dieſe Unſere Infections-Ordnung ins gemein/ auf das Land verfaſſen/ und zu jedermänniglichs Nachrichtung/ in Druck ausgehen zu laſſen/ welche nun in drey Theil abgetheilt iſt/ als nemlich: erſtlich wie die Einreiſſung der Peſt zu verhüten/ vors anderte/ wann ſich dieſelbig an ein- oder anderm Ort erzeigt/ wie ſolche wiederumen abzuwenden ſeye. Und dann drittens/ wie man ſich nach aufgehörter Contagion zu verhalten habe.

Erſter

Erſter Theil.

Wie die Peſt in dem Land zu verhüten.

Es iſt zwar nicht zu zweifeln / daß die abſcheuliche Seuch der Peſtilentz gleichwie andere Plagen und Strafen / aus gerechten Zorn GOttes / um der leyder im Schwung gehenden Sünd und Laſter willen / vielmal über ein Land oder Stadt verhänget wird / doch iſt beynebens gewiß / daß ſolche auch durch unordentliches Leben / Nachläßig- und Unachtſamkeit / ſonderlich aber durch die Unſauberkeit verurſacht / herentgegen neben dem Gebett durch menſchlichen Fleiß / Vorſichtigkeit und gute Ordnungen verhütet und abgewendet werden kan / als wollen Wir erſtlich von Kayſer- und Lands-Fürſtlicher Macht wegen euch hiemit nicht allein alles Ernſts befohlen und eingebunden / ſondern auch gnädigſt und vätterlich ermahnet haben / daß ſich ein jeder vor Sünd und Laſter hüte / von ſeinem ſündlichen Weeſen abſtehe / ſich zu GOtt bekehre / und ihme neben Chriſtlicher Buß und Beſſerung ihres noch bevorſtehenden Lebens / demüthig um Verzeyhung der bishero begangenen Sünden / auch Milderung ſeines gerechten Zorns / und Nachlaſſung der wohl-verdienten Straf anruffe und bitte / inſonderheit aber halten Wir für nothwendig und erſprießlich zu ſeyn / daß nicht allein die Pfarrer und Seel-Sorger ihre Pfarr-Kinder auf den Cantzlen zur Bußfertigkeit ermahnen / an Sonn- und Feyertägen bey dem GOttes-Dienſt für Abwendung der Peſt das ſchon bekante Gebettlein (Der edle ſchöne Himmels-Stern) dem Volck offentlich und laut vorbetten / ſondern auch ein jeder Hauß-Vatter bey ſeinem Geſind und Untergebenen / gewißlich darob und daran ſeye / daß ſie ſich aller Gottsläſterung / Unzucht / und anderer Laſter und Untugenden gäntzlich enthalten / ein züchtiges / ehrbares / und gottſeeliges Leben an ſich nehmen / ſie Pfarrer und Hauß-Vätter aber ſollen auch ſelbſten ein auferbäuliches Leben führen / und den Ihrigen ein gutes Exempel geben.

Damit auch nun vors anderte / durch Vernachläßigung des Gottes-Dienſts der allmächtige GOtt nicht beleidiget werde / als befehlen Wir hiemit allen geiſt- und weltlichen Obrigkeiten / auch Pflegern / Verwaltern und Richtern / gnädigſt / daß ſie ernſtlich darob ſeyn / damit an Sonn- und Feyertägen vor verrichtem GOttes-Dienſt / weder in Wirths- Leuthgeb- noch anderen Häuſern / einiger Wein- Meth- Bier-Keller / oder anderer Trinck-Platz eröffnet / und dergleichen Tranck ausgeleuthgebt / noch auch Brandtwein verkauft / oder ſonſten nächtlicher Weil das Zechen und Leuthgeben lang geſtattet / ſondern des Sommers-Zeit um 9. Uhr / Winters-Zeit aber um acht Uhr / alle Keller geſperrt werden: was aber Reiſende / Krancke / oder andere dergleichen Perſonen / ſo Schwachheit und ſonſten Ehehaft halber eines dergleichen Trancks bedürftig wären / betrift / denen mag zu ihrer Nothdurft nach Gelegenheit was mitgetheilt werden. Es ſollen auch in allweg die Sonn- und Feyertäg fleißig geheiliget und an denenſelben nichts als Fleiſch / Fiſch / Brod und dergleichen Sachen die man täglich kauffen muß / verkauft / auch ohne Erlaubnus des Pfarrers keine Arbeit vorgenommen / und vor Endung des GOttes-Dienſts an den Jahr- und Wochen-Märckten / wann ſie an Sonn- oder Feyertägen kommen / nichts feyl gehabt werden.

Vors dritte/ ſolle ſich månniglich vor der Unmåſſigkeit/ Voll-trincken/ überflüßigen Schweinen-Fleiſch/ ſonderlich Sommers-Zeit/ ingleichen von unzeitig-wurmſtichig-ſchådlichen Obſt-Eſſen/ und anderen Unordnungen enthalten/ dann dardurch die Natur des Menſchen geſchwåcht/ der Leib beſchwert/ und zur Ungeſundheit diſponiret wird/ daß er deſto ehender und geſchwinder den Peſt-Zunder und Gift fangen thut.

Und weilen viertens/ das friſch-abgeſchlachte Viehe warmer auszuhacken und zu kochen auch ſchådlich/ als ſollen alle Obrigkeiten die Fleiſch-Hacker dahin anhalten/ daß ſie das neu abgeſchlachte Viehe nicht warmer ausſchrotten/ ſondern vorhero wohl erkalten laſſen:

Damit fünftens/ dieſe abſcheuliche Seuch von den andern Landen nicht herein gebracht werde/ befehlen Wir hiemit gnådigſt und ernſtlich/ allen geiſt- und weltlichen Obrigkeiten/ wie auch allen Pfarrern/ Mauth- und Amt-Leuthen auf denen Grånitzen/ daß ſie jederzeit/ ſonderlich aber/ wann in denen benachbarten Königreichen und Landen ſich eine Peſt erzeigt/ ſonderbare fleißige Obſicht auf die Zureiſende haben/ und erſtlich alle Ort/ ſo viel ihnen wiſſend/ wo ſich die Contagion vermercken laſt/ auf abſonderliche Taffeln aufſchreiben/ und dieſelbe bey denen Thoren oder Schrancken (mit welchen jeder Obrigkeit ihre Mårckt/ Dörffer und Flecken fleiſſig zu verwahren obliegt) oder andern gelegenen ſichtbaren Orten anſchlagen/ und dergleichen Ort bandiſiren/ Wachten darzu verordnen/ die Fremd-Ankommende durch gewiſſe hierzu beſtellte Perſonen ernſtlich examiniren/ niemand von inficirten oder verdåchtigen Orten Kommenden durchpaſſiren/ ſondern zu der gewöhnlichen Contumaciam oder Quarentenam, welche ſie viertzig Tag lang auſſer der Oeſterreichiſchen Grånitzen machen ſollen/ weiſen laſſen/ und ihnen ehender/ als biß ſolche verſtrichen/ durchzukommen nicht verſtatten/ es ſeye dann/ daß ſie glaubwürdige Urkund vorbringen/ daß ſie von viertzig Tågen her an geſunden und unverdåchtigen Orten geweſen: Wann aber an ſolchen viertzig Tågen noch was abgienge/ ſollen dieſelben wiederum zuruck und dahin gewieſen werden/ daß ſie an einen ſichern und geſunden Ort die viertzig Tåg völlig erſtrecken/ ſie Obrigkeiten/ Uhrfahrherrn/ Mauth- und Amt-Leut ſollen auch jedesmal/ wann ſie von ein- oder anderem Ort/ allwo ſich die Infection erzeigt/ gewiſſe Nachrichtung bekommen/ ſolche Ort Unſerer N. Oe. Regierung anzeigen/ und allen möglichen Fleiß vorkehren/ die N. Oe. Lånder vor ſolcher abſcheulichen Kranckheit zu erhalten; Wie dann allen und jeden Obrigkeiten/ deren Pflegern/ Verwaltern/ Richtern und Beamten hiemit gantz ernſtlich anbefohlen wird/ mit denen Fœden (ſo denen Leuten ohne einigen Entgeld umſonſten zu ertheilen ſeynd) alſo gewahrſam und getreu umzugehen/ damit kein Falſch- oder Unwahrheit mit unterlauffe; auf welchen Fall die Ubertretter nicht allein nach Schårffe abgeſtrafft/ ſondern auch von ihnen einige Fœde nicht mehr angenommen/ und ſie weiter nirgends eingelaſſen werden ſollen.

Ingleichen ſolle in ſolchen Fållen mit denen Courirn auf der åuſſerſten Grånitz-Poſt jedesmals ein Abwechslung beſchehen/ das Felleyß wohl geraucher/ und nachmals durch ein Staffetta/ wie ſonſten gebråuchig/ an gehörige Ort geſchickt werden/ es ſeye dann/ daß die Courier wie andere ihre Fœden håtten/ jedoch iſt ſolches allein zu verſtehen/ wann der Courier von einen ſolchen Ort oder Land kommt/ ſo der Infection halber gar ſehr beſchreyet wåre.

Und werden alle Poſt-Beförderer/ beforderiſt die an denen Lands-Grånitzen dieſem alſo gewiß nachzukommen haben/ als im widrigen die Saumige

oder

oder Ubertretter nicht allein ihrer Dienſt eo ipſo entſetzet/ ſondern noch darzu nach Schärffe ſollen abgeſtrafft werden.

Da aber in dem Land ſelbſten (ſo doch GOtt gnädiglich verhüten wolle) die Peſt einreiſſen wurde/ ſollen auch alle geiſt- und weltliche Obrigkeiten ihre Untergebene ernſtlich vermahnen/ und dahin anhalten/ daß ſich keiner bey Vermeydung unausbleiblicher Leib- und Guts-Straf unterſtehe/ von weder inficirten oder verdächtigen Orten nach Wienn/ noch in die Vorſtädt/ oder andere Ort/ ſonderlich wo Wir/ oder Unſere junge Herrſchaft ſich ſelbiger Zeit mit der Hofſtatt befinden/ zu kommen. So dann ſollen auch die Städt/ Märckt/ Dörffer und Flecken im Land/ wo die Infection noch nicht eingeriſſen/ ihre fleiſſige Wachten/ wie in ſolchen Zeiten gewöhnlich und nothwendig iſt/ beſtellen/ und niemand einlaſſen/ er habe dann eine Fœde, daß er von keinen inficirten Ort herkomme/ auch in dem Durchreiſen an keinem eingekehret habe/ und ſolle ihnen/ ſie ſeyn nun In- oder Ausländer/ dieſelbe Fœde durch jedes Orts Beſtellte/ wo ſie durchgereiſt und gerechtfertiget worden/ unterſchrieben/ und ein gewiſſes Zeichen darauf gedruckt werden/ ſie Obrigkeiten und Pfleger/ ſollen auch bey ihren Unterthanen und Angehörigen die gewiſſe Verfügung thuen/ daß diejenige/ welche aus ihnen von ſichern und geſunden Orten auf die gewöhnliche Wochen-Märckt/ mit Wein/ Getrayd/ und anderen Victualien zum Verkauffen oder anderer Verrichtung halber nacher Wienn zu kommen Willens/ von ihren Obrigkeiten/ Pflegern/ oder Richtern gewiſſe Gezeugnus oder Fœden mit ſich bringen/ und den hierzu beſtellten Perſonen fürweiſen/ da hierwider jemand von einen mit der leidigen Seuch angeſteckten Ort etwas auf den Marckt bringen/ oder auch ſonſten eine Perſon anhero kommen wurde/ ſo ſolle der oder dieſelbe nicht allein nicht eingelaſſen/ ſondern auch ihnen neben der Beſtraffung/ das/ was ſie bey ſich haben/ alſobald weggenommen werden/ inmaſſen dann deßwegen allhier bereit abſonderlich die Verordnung beſchehen/ jedoch wann die Infection im Königreich Ungarn/ oder auch in dieſem Land Oeſterreich gar ſtarck einreiſſen und überhand nehmen thäte/ damit gleichwohl dardurch die Commercien und Zufuhr der Victualien zu hieſiger Stadt Wienn nicht geſperrt werde/ noch deswegen ein Mangel erſcheine/ dieweil ſonſten die von dergleichen Orten kommende Leut und Waaren nicht dörfften eingelaſſen werden/ wurde ſodann dieſe ſcharffe Diſpoſition dahin zu limitiren ſeyn/ daß ſie allein auf die Häuſer/ und nicht auf die Oerther zu verſtehen wäre/ alſo/ daß ſodann die Fœde vermöge/ daß keiner/ noch auch die Sachen die er mit ſich bringt/ innerhalb viertzig Tagen in einem Hauß/ wo die Infection daſſelbe viertel Jahr ſich erzeigt hat/ ſeines Wiſſens geweſen ſeye: Diejenige ſo Uhrfahrten haben/ ſollen alldort auch gemeſſen verfügen/ daß niemand von inficirten Orten kommend/ es ſeyn gleich In- oder Ausländer/ herüber geführt werde/ er habe dann gleichfals authentiſche Zeugnus vorzuweiſen/ daß er inner viertzig Tägen an keinem inficirten Ort geweſen/ auch in dem Durchreiſen an keinen eingekehret habe. Zur mehrern Verſicherung aber/ auch Abſchreckung der von inficirten Orten auſſer Lands ankommenden Perſonen/ ſollen an denen Gränitzen (die Unſere N. Oe. Land-Stände/ als welche hierinfals generalem cognitionem haben) gegen dem Königreich Böheim/ Ungarn/ Ober-Oeſterreich/ Steyer und Mähren/ und zwar gegen jeden Land ein- zwey- oder drey Ort/ wie es die Noth erforderen wird/ mit Schlieſſung all-übriger Päſſe/ benennet/ und allda an gewiſſen aufgerichten Pfeilern Unſere Lands-Fürſtliche Patenta (nach welchen ſich

Bayerische Staatsbibliothek München

die Zureiſende ſo wohl ihrer Perſonen / als der bey ſich habenden Waaren / Mobilien und Sachen halber zu verhalten haben) zu männigliches Nachricht affigiret / wie auch dahin gewiſſe Commiſſarien / nemlich die Aufſchläger und Gränitz-Mauth-Beamten / oder in deren Ermanglung andere vertraute Perſonen / welche auf die Zureiſende fleißige Obſicht halten / gegen leidentlicher Recognition verordnet / dieſer Infections-Ordnung gemäß inſtructionirt / oder auf den Nothfall gar beeydiget werden / wider die Ubertretter aber / und forderiſt diejenige / welche durch andere Weeg / als die vorgeſchriebene und promulgirte Land-Straſſen ſich in das Land herein practiciren / die Land-Gerichter mit ihnen Land-Gerichtlich zu verfahren befugt seyn: Wofern aber ein- oder anderer vermeynte / daß ihme zu hart geſchehete / und er wieder die Billigkeit beſchweret wäre / demſelben ſeine Nothdurft bey Unſerer N. Oe. Regierung anzubringen bevorſtehen / und da der Einſchleichende (der in allweg wieder aus den Land zu ſchaffen) mit Geld (deſſen die Helfte dem ærario publico, und die andere Helfte dem Land-Gericht zuſtändig) nicht genug thun könte / ſollen der oder dieſelbe nach Schärffe / ja ſo gar nach Beſchaffenheit der Zeit und Condition der Perſonen / am Leben geſtraft / auch zu dem Ende (eine mehrerer Forcht zu machen) an denen benennten Gränitz-Orten Schnell-Galgen aufgerichtet werden. Und fals die Land-Gerichter dieſes nicht alſo genau beobachten wurden / ſie des Land-Gerichts verfallen ſeyn: So viel aber die aus dieſen und anderen Ländern Unſerer Reſidenz-Stadt Wienn zuführende Waaren belanget / ſollen ſolche / ehe man ſie in die Stadt herein bringet / vorhero an denen hierzu beſtimmten Orten ausgepacket / das Pack-Werck vertilget / wie auch jene Waaren / ſo es leiden / ausgerauchert / und hernach da ſolche von inficirten Orten kommen / 4. Wochen lang / die andere aber / ſo von geſunden Orten ſeynd / 8. Tag lang in der Contumacia verbleiben / und ſodann erſt mit Vorwiſſen Unſerer N. Oe. Regierung / und des Directoris Sanitatis, in die Stadt herein paſſiret werden; ingleichen auch mit andern allhero kommenden Mobilien / forderiſt denen Beth-Gewändtern ohne vorhergehende Ausraucherung keine Paſſirung beſchehen.

Wir befehlen beynebens auch allen Obrigkeiten / Pflegern und Richtern / nicht allein wo die Infection ſich bereit erzeigt / oder ins künftig erzeigen möchte / ſondern auch denen Benachbarten hiemit gnädigſt und ernſtlich / daß ſie bey unausbleiblicher Straf alſobald und auch hinführo jedesmals nicht allein den Ort / Stadt / Marckt / Schloß / Cloſter / Dorff oder Flecken / ſondern auch die Häuſer / in welchen die Contagion eingeriſſen / und die Perſonen Unſerer N. Oe. Regierung anzeigen / und von vierzehen zu vierzehen Tagen / wie es bey ihnen und denen umliegenden Orten der Infection halber beſchaffen: beynebens auch / was ſie deswegen für gute Ordnung und Anſtalten gemacht / eigentlich und gründlich berichten / diejenige Herrſchaften aber / welche die Gelegenheit nicht haben / ihre Relationes durch einen eigenen Botten anhero zu ſenden / mögen ſolche in die nechſt-gelegene Stadt oder Marckt dem Burgermeiſter oder Richter daſelbſten zuſchicken / die alsdann ſelbige neben den ihnen aufgetragenen vierzehen-tägigen Bericht zu beförderen / und Unſerer N. Oe. Regierung zu überſchicken / vor allen aber / ſobalden nur ein Ort von der Infection ergriffen wird / es alſobalden ohne Verzug dahin zu erinneren ſchuldig ſeyn ſollen. Damit aber ſolche Bericht beſagter Unſerer Regierung ohne Mittel von inficirten Orten nicht eingehändiget werden / ſollen die Obrigkeiten in denen Städten und Märckten / denen dergleichen Bericht von verdächtigen Orten zukom-

kommen / ſelbige nicht in Originali, ſondern nur in Abſchriften ihr Regierung überſenden: Da aber gedachte Bericht nicht allezeit ordentlich einlauffen thäten / ſollen dieſelbe / ſo es unterlaſſen / jedesmals zehen Reichsthaler Straf ad ærarium Sanitatis zu erlegen / nicht weniger auch die Viertel-Medici (was für Kranckheiten in ihren Vierteln von einer Zeit zur anderen graſſiren) bey eben dieſer Straf in Peſt-Zeiten alle Monath / auſſer Peſt-Zeiten aber alle Viertel Jahr zu berichten ſchuldig ſeyn / dieſem letzteren jedoch zu Beſtreitung der Poſt-Gelder jährlich ex ærario Sanitatis drey Gulden gereichet werden.

Wann aber ſechſtens / nicht nur allein durch die Perſonen das Peſt-Gift von einem Land und Ort in das andere gebracht / ſondern auch vielmal gröſſers Unheil durch die gefährliche Mobilien verurſacht wird / als ſollen alle geiſt- und weltliche Obrigkeiten / Uhrfahr-Herrn / Mauth- und Amt-Leute auf denen Päſſen und Mauthen / ſo an denen Gränitzen gelegen / die fleißige Beſtellung thun / und alle möglichſte Obſicht haben / damit von inficirten Orten kein Beth-Leingewand / Kleyder / Peltz-Werck / oder dergleichen Mobilien / welche des Peſt-Gifts leichtlich fähig ſeyn / ins Land gebracht / noch heimlich oder offentlich verkauft werden / da aber Mobilien / bey welchen ein Argwohn iſt / daß ſie etwann von gefährlichen Orten kommen / ins Land gebracht wurden / ſollen ſolche ſo lang angehalten werden / biß glaubwürdige Zeugnuß vorgewieſen wird / daß ſie von keinen inficirten oder verdächtigen Ort kommen / oder alldort geweſen ſeyn / wie es aber ins gemein mit den inficirt- und verdächtigen Mobilien zu halten / wird in dem andern Theil mit mehrerm angezeigt werden.

Dieweil auch zum ſiebenden / ein Nothdurft iſt / daß diejenige / ſo im Land von verdächtigen Orten herkommen / und bey der Stadt in hochwichtig- und ihnen angelegenen Geſchäften zu thun haben / wiſſen mögen / an welchen Orten um die Stadt Wienn Contumacia zu machen ſeye / als werden hierzu benennt Viertel unter Wienner-Wald Gundramſtorff / oder Wienner-Herberg: Im im Viertel ob Wienner-Wald / Thuln / oder Königſtetten: Im Viertel unter Mänharts-Berg / Rötz / oder Corneuburg / und im Viertel ob Mänharts-Berg / Waydhoffen an der Teya / an welchen Orten ſie ſo lang verbleiben ſollen / biß die 40. Täg erſtreckt / ſich auch mit ihren Leuten allein daſelbſt in ſolcher Zeit aufhalten / und an kein anders Ort kommen / viel weniger in die Stadt Wienn heimlich einſchleichen / damit aber dieſen Orten keine Gefahr zugezogen werde / ſtehet denen Obrigkeiten bevor / gewiſſe Häuſer wo die Contumacia zu machen / anzuzeigen / doch ſeynd dieſelben Ort nicht ſchuldig ſolche Leut einzunehmen / welche kranck ſeynd / auf daß aber gleichwohl dieſe nicht verderben / oder an andere Ort kommen / ſolle denenſelben ein beſonders Hauß oder Hütten / wo kein Lazaret iſt / zur Wohnung ausgezeigt / auch ihnen zur Wartung nothwendige Leut zugegeben werden.

Vors achte / ſolle die Sauberkeit / als welche zu Verhütung der Contagion und Erhaltung der Geſundheit / das nutzlichſt- und nothwendigſte Mittel iſt / aller Orten auf den Gaſſen / Straſſen / und in den Häuſern / ſo viel möglich eingeführt und erhalten werden / ſich auch niemand unterſtehen / ſonderlich in Städt und Märckten / wo gepflaſterte oder ſonſten Haubt-Gaſſen oder Straſſen ſeyn / die Unſauberkeiten / ſie ſeyn nun von Blut / Eingeweyd / Beinern / von getödten oder umgeſtandenen Vieh / Scherben oder Kraut-Plätſchen / oder andern Unflat / wordurch ein Geſtanck und Gefahr entſtehen und erwachſen kan / auf die Gaſſen auszuſchütten / vielweniger todtes Vieh / als Hund / Katzen / Hünner / oder anders dahin zu werffen / zu dem Ende ſollen die Obrig-

keiten Stöck aufrichten / und die Dienſtbotten / welche hierwieder handlen / daran ſpannen laſſen / diejenige aber / welchen ſie zugehören / um daß ſie nicht fleißigere Obſicht darauf gehabt / und die Dienſtbotten von dergleichen ſchändlichen Ausgieſſen und Ausſchütten abgehalten haben / nach geſtalt der Sachen mit einer Geld- oder empfindlichen Leibs-Straf belegen / und ſolche denen armen Häuſern und Spitälern / ſonderlich denen Inficirten zum Beſten anwenden / und wo etwann in denen Städt- Märckten und Dörffern / tieffe ſtinckende Lacken ſich befinden / ſollen dieſelbe alſobald ausgefüllet / ausgeſchüttet / und dann alſo erhalten werden. Weil aber dieſes nicht genugſam / ſondern forderiſt und zum allermeiſten erfordert wird / daß in den Häuſern ſelbſten / die gehörig- und nothwendige Sauberkeit eingeführt / gepflogen / und alle gefährliche Sachen aus dem Weeg geraumt werden: Als befehlen Wir hiemit jedermänniglich gnädigſt und ernſtlich / daß ſie bey unnachläßlicher Straf / ob verſtanden verbottene Unſauberkeiten nicht allein nicht mehr auf die Gaſſen und Straſſen ausgieſſen / oder ausſchütten / ſondern auch in den Häuſern / Höfen und Winckeln / ſich von dergleichen ſchändlichen Ausgieſſen gäntzlich enthalten / und ſolchen Unflat in Butten und Schub-Karren zuſammen faſſen / und für die Stådt / Marckt / Dörffer und Flecken / an ein von der ordinari Straß oder Weeg abſeits gelegenes Ort / allda kein Ungelegenheit oder Gefahr entſtehen kan / tragen und führen laſſen.

So ſollen auch nicht allein die Zimmer ſelbſten / ſondern auch die Fürhäuſer / Stiegen / Boden / Kuchel / Stallungen und Heimlichkeiten ſauber gehalten / zum öftern gewaſchen und ausgekehrt werden / deswegen dann die Obrigkeiten eigene Ubergeher / oder ſonſten ihre Leut / die ſie Führer nennen / und die Rauchfang zu beſchauen pflegen / hierzu zu verordnen haben / mit der Auflag / daß ſie allenthalben / ſo wohl in Häuſern / als auf den Gaſſen zu viſitiren. Und da ſie einige Unſauberkeit an ein- oder andern Ort / es ſeye in- oder vor den Häuſern verſpühren / ſolches der Obrigkeit anzeigen / dieſelbe aber alsdann gegen denen Ubertrettern die würckliche Beſtraffung fürnehmen ſollen.

Und weilen auch das häuffige Bettel-Geſind allerhand Unſauberkeit / und dardurch viel Gefahr verurſachet / alſo ſolle weder in Städten / noch Märckten und Dörffern einiger Bettler / ſo nicht in ſelbiger Pfarr gebohren oder erzogen / oder gehauſt habe / aufgehalten / die Schweiffende und Unwürdige aber / wann ſie ſich nicht zur Arbeit begeben wöllen / gegen geſchworner Urphed ausgeſchaft / und weiters nicht gelitten / ſondern an die Gränitzen mit Ertheilung eines Chriſtlichen Allmoſens / nach jedes Orts Vermögen / von einer Jurisdiction zur anderen begleitet / zu Verhütung deſſen allen aber an denen Gränitzen keine fremde Bettler eingelaſſen werden.

Ingleichen ſolle jede Herrſchaft ihre arme bettlende Perſonen ſelbſten unterhalten / und da deren einige anderwerts befunden wurden / auf Betretten an ihre Herren / wohin ſie gehören / verweiſen / und damit die Würdige und Preſthafte von den unwürdigen Bettlern mögen erkennt werden / ſollen denen Würdigen gewiſſe Zeichen und Zettel / darinnen ſie mit Namen / Alter und Geſtalt beſchrieben / ausgetheilt / und daß ſie in ihren Dörffern und Pfarren verbleiben / angehalten / da aber ſich die Unwürdigen über die beſchehene Ausſchaffung wiederum betretten laſſen / ſollen ſie an den Stock oder Pranger geſtellt / mit Gefängnuß belegt / oder auch in die Eiſen geſchlagen / und zur Arbeit angehalten / auch wohl diejenige / welche derley unnutze ſchweiffende Bettler aufhalten / nach geſtalt der Sachen beſtraft werden.

Anderter Theil.

Wann die Peſt ſich erzeigt / was zu thun / und wie dieſelbe wiederumen abzuwenden ſeye.

WAnn der allmächtige GOtt dieſes Land mit der Straf der Peſtilentz heimſuchet (welches er doch gnädiglich abwenden wolle) ſo ſollen erſtlich alle geiſt-und weltliche Obrigkeiten die ſonderbare Vorſorg tragen / damit die arme inficirte Perſonen / an der Seelen nicht troſt-loß gelaſſen / ſondern mit denen Heil. Sacramenten fleißig verſehen werden / welches ihnen die Pfarrer jedes Orts auch für ſich ſelbſten / aus geiſtlichen Eyfer und Vorſorg werden angelegen ſeyn laſſen; In denen Städten und Märckten / wo mehr als ein Geiſtlicher verhanden / ſollen nicht alle ohne Unterſcheid zu denen Inficirten gehen / ſondern ein eigener Geiſtlicher darzu verordnet / und mit abſonderlicher Wohn- und Unterhaltung verſehen werden / welcher ſodann unter andere Geſunde und Uninficirte zu kommen ſich zu enthalten hat / an denenjenigen Orten aber / wo ſich die Clöſter / es ſey was für Orden ſie wöllen / befinden / ſollen die Obrigkeiten mit denenſelben Handlung pflegen / daß ſie einen Prieſter ihres Ordens hierzu ausſetzen / da aber dieſelben ſich deſſen etwann weigern wolten / ſollen die Obrigkeiten ſolches zu Vorkehrung der fernern Nothdurft Unſerer N. Oe. Regierung alſobalden anzeigen / an welchen Orten aber nur ein Pfarrer allein wäre / ſo die Geſunden und Krancken zugleich nicht verſehen könte / und es etwann rathſamer wäre / daß derſelbe Pfarrer für die Geſunde verbleiben thäte : auf ſolchen fall tragen Wir gnädigſt keinen Zweiffel / es werden die Ordinarii Loci ihre Schäflein nicht verlaſſen / ſondern alle gute Vorſehung thun / und an ſtatt des Pfarrers einen andern Geiſtlichen für die Krancke beſtellen / und dieſes zwar muß auf deſſelben Pfarrers eigenen Unkoſten geſchehen / mit Betrohung / wann ein Pfarrer ſich deſſen verweigern wolte / daß ihme die Pfarrliche Einkommen eingezogen / und daraus der andere Geiſtliche / ſo ſich brauchen läſt / unterhalten werden ſollen : und weilen an Seiten des Conſiſtorii Paſſavienſis, vermittels der beſchehenen Requiſition, ſo viel ſelbige Diœces belanget / allbereit per Mandata Generalia die Verordnung geſchehen / daß zu jederzeit / wofern ſich künftig einige Contagion ereignen wurde (ſo GOtt gnädiglich verhüte) jene Pfarrer / welche eigene gute Mittel haben / und zwar jeder einen Expoſitum interteniren / die ärmere Pfarrer aber in ein- und anderen Decanatu zuſammen ſtehen / und in ein gewiſſen Diſtrictu gleichfalls einen exponirten Prieſter conjunctivè unterhalten ſollen / wolten aber die Communitäten einen Beytrag thun / ſtunde ſolches bey deren Belieben ; Dahingegen denen Herrſchaften obligen wurde / für ſolche exponirte Prieſter eine gebührende Wohnung zu verſchaffen / und zwar dergeſtalten / daß / wann ſelbige angeſteckt werden ſolte / gleich eine andere ſchon würcklich ſubſtituirt / und in Bereitſchaft wäre: inmaſſen mit den Saltzburgiſchen Dechanten zu Edlitz / der dahin gehörigen Pfarren halber ein gleiches abgeredet / und verglichen worden.

Damit aber vors anderte / die arme inficirte Perſonen von ſolcher abſcheulichen Kranckheit wiederum möchten curiret werden / ſollen ſich die Obrigkeiten alſobald um wohl-erfahrne Doctores, oder wenigſt gute Wund-Aertzt / Bader und Beſchauer bewerben / denen Krancken dardurch zu Hülf kommen / und

ſie curiren zu laſſen: Ingleichen auch getreue Leut zum Sperren/ Zutragen/ und die Verſtorbene zu begraben beſtellen/ und dieſes auf der Dorf-Obrigkeit und Gemein Unkoſten/ welchen ſie mit einander auszuſtehen haben/ die Grund-Herrn auch daran nicht hinderlich seyn/ ſondern vielmehr ihre Unterthanen und Grundholden zu gleichmäßigen Zutrag anhalten: Wofern ſie aber ſolches nicht thun/ noch ihre Unterthanen ichtes geben laſſen wolten/ ſolle die Dorf-Obrigkeit ſolches Unſerer N. Oe. Regierung anzeigen. Was nun für Unkoſten auf die krancke Leut gehen thut/ den ſollen ſie ſelber/ wann ſie leben/ und es vorhanden iſt/ bezahlen/ oder ſolcher Unkoſten aus ihrer Verlaſſenſchaft/ wann ſie geſtorben/ wiederumen erſtatten: Wo aber nichts vorhanden/ durch die Dorf-Obrigkeit und Gemein hergeben und beſtritten werden muß. Es ſollen auch die Dorf-Obrigkeiten ihren angenommenen Medicum, Artzt/ Beſchauer/ und andere beſtellte Leut ernſtlich dahin anhalten/ damit ſie an ihrem möglichſten Fleiß nichts ermanglen laſſen/ ſich auch hüten unter andere Geſunde zu kommen/ bevorab ſolle der Bader oder Artzt ſeine Inſtrumenta rein halten/ und die/ ſo er zu denen Peſt-ſüchtigen gebraucht hat/ andern Geſunden nicht weiters appliciren: worbey dann der Medicorum halber dieſes höchſt-nothwendig wäre/ daß denen Ordinari-Viertel Medicis für allezeit/ wann auch keine Peſt graſſiret/ jedwedern ein Subſtitutus oder Adjunctus etwann mit halber Beſoldung/ und Verſicherung künftiger Succeſſion gehalten wurde/ in welchem fall die arme Leute auf den Land/ zur Zeit einiger Peſt-Gefahr/ um ſo viel mehrers beſſere Verſorgung hätten.

Es ſollen auch abſonderlich die Bader auf dem Land verbunden ſeyn/ in Peſt-Zeiten einen beſonderen Bad-Knecht oder Bad-Jungen zu halten/ ſo denen inficirten Perſonen im Nothfall beyſpringe.

Vors dritte/ ſo bald in einem Hauß ein Perſon mit der Infection behaftet wird/ ſie ſterbe oder nicht/ ſollen die Obrigkeiten/ Verwalter/ Pfleger und Richter ſelbiges Hauß unverſaumt einiger Zeit ſperren/ und vor 40. Tägen nicht wieder eröfnen/ auch vor daſſelbig Hauß ein Creutz/ damit ſich die Leut darvor zu hüten wiſſen/ ſchlagen laſſen; weil aber wegen des Viehs das gantze Hauß nicht kan geſperrt werden/ wenigſt die Zimmer/ wo die Perſon geſtorben/ ſperren; diejenigen aber/ ſo beym Vieh bleiben müſſen/ an andern ſichern Orten unterbringen/ und das Vieh/ wann ſchöne Zeit iſt/ im Feld halten laſſen/ die inficirte verſtorbene Perſon ſoll man ohne Truhen allein in ein Leinwand oder Leilach eingemacht/ in einem Trog oder Bahr bedeckter/ auch ohne Begleitung anderer Leut/ auch keineswegs in die Kirchen/ Gotts-Acker oder Freythöf/ ſondern auſſer derſelben an abgelegene Ort begraben/ die Gruben tief genug machen/ ſo viel möglich/ mit friſchen Kalch-Waſſer begieſſen/ und mit Erden wohl verſchütten/ die Krancken aber/ wann ſie nicht mehr gehen können/ gleichfalls bedeckter/ ſamt ihrem Beth/ ſo ſie gebraucht haben/ in das Lazaret/ da eines vorhanden/ bringen/ denenſelben alldort/ ſonderlich denen Armen und Unvermöglichen die Unterhaltung reichen/ fleißig warten/ und durch den Medicum, Artzt und andere Beſtellte/ die gebührliche Mittel brauchen: An denen Orten wo kein Lazaret iſt/ ſollen ſie Obrigkeiten ein eigenes Hauß/ welches von denen andern abgeſöndert iſt/ darzu verordnen/ die Geſunde aus denen inficirten Häuſern ausſchaffen/ und von andern Leuten abſöndern/ auch ihnen ein Ort/ vor der Stadt/ Marckt oder Dorf/ in einen Garten/ Wieſen oder Au auszeichnen/ und etwann Hütten aufrichten laſſen/ auf daß ſie allda 40. Täg lang Contumaciam machen/ und nicht unter andere Leut kommen/

auch

auch wann die 40. Täg verfloſſen / (ſo allezeit von den letzt inficirt-Einkommenen anzuraithen) die Verfügung thun / auf daß vorhero / ehe die Leut wiederumen in ihre Häuſer einziehen / ſolche wohl ausgeſäubert und ausgeraucht werden / die inficirten Kleyder / Peltz-Werck / Beth / Leingewand / und andere gefährliche Fahrnuſſen / ſo das Peſt-Gift leichtlich fangen / und die der Inficirte in ſeiner Kranckheit gebraucht / auch alles Fetz-Werck und Stroh ſoll alsbald verbrennt / und diß Orts ein durchgehende Gleichheit gehalten / auch keiner verſchont werden; Damit dann diejenige / welche alſo abgeſöndert und ausgeſchaft ſeyn / nicht Noth leyden / ſolle ihnen durch die zum Zutragen beſtellte Perſonen zur Unterhaltung alle Nothdurfft zugebracht werden / welche Nothdurfft und Lebens-Mittel ihnen die Obrigkeiten zu verſchaffen ſchuldig: Da nun die inficirte Perſonen nicht ins Lazaret / oder die andere Geſunde nicht an die abgeſönderte Ort gehen / ſondern ſich in ihren eigenen Häuſern curiren und verſperren laſſen wollen / kan ihnen zwar ſolches zugelaſſen werden / doch iſt auf dieſelbige ſonderbare Obſicht zu halten / damit ſie vor der beſtimten Zeit der 40. Tägen nicht heraus unter andere Leut kommen / gleichwohl aber iſt ſodann dasjenige Zimmer / Stuben oder Kammer / worinnen der Inficirte gelegen / vor denen noch Geſunden alſo verſperrter zu halten / daß vor der beſchehenen ordentlichen Ausſäuber- und Ausrauchung / auch die Geſunde Verſperrte nicht darein gehen können; Es ſollen auch nicht allein die aus den inficirten Häuſern ſich gewißlich enthalten / unter andere geſunde Leut zu gehen / ſondern auch die andere in geſund- und uninficirten Häuſern Wohnende ſich hüten / ſo lang biß die Infection alldort völlig nachgelaſſen / in andere Städt / Märckt oder Dörffer / vielweniger hiehero zu kommen / und etwann die Gefahr dahin zu bringen: zu dem Ende die Obrigkeiten ein ſonderbare Wacht zu beſtellen haben / welche ſo wohl auf die Ausgeſchafte / als auch auf die andere / daß ſie nicht anderwerts auslauffen / gute Achtung geben: Da nun hierwieder ein- oder anderer betretten wurde / der ſich unterſtanden vor 40. Tägen unter andere Leut zu gehen / oder auszulauffen / derſelbe ſolle alsdann unnachläßig geſtraft werden: Und weilen man diß Orts mit Wachen / ſonderlich wo groſſe Dörffer ſeyn / nicht gefolgen kan / ſolle gleich bey anfangender Peſt denen Gemeinden jedes Orts ernſtlich vorgehalten werden / daß / wer hierwieder handlen wurde / derſelbe auf Betretten um Hauß und Hof / der aber keines hat / um ſein anderes Vermögen geſtraft / und aus der Jurisdiction geſchaft werden ſolle.

Weilen viertens / viel an der Peſt ſterben müſſen / welchen / wann ſie ihre Kranckheiten zeitlich anzeigten / ſich beſchauen lieſſen / und Mittel brauchen thäten / noch könte geholffen werden: Als ermahnen Wir hiemit jedermänniglich ernſtlich / wo eine krancke Perſon mit Hitz oder Kälte ein ſonderbare Aenderung / oder ein ſtarckes Kopfwehe empfindet / oder ſich andere Anzeigungen verſpühren laſſen / daß man vermuthen kan / es dörfte etwas Ubels daraus werden / daß dieſelbe Perſon nicht länger warten / ſondern alſobald nach dem Beſchauer oder Bader ſchicken / oder ſelbſten zu ihm gehen / und ſich beſchauen laſſen ſolle / damit / wann ein Peſt bey ihme wahrgenommen wurde / alsbald taugliche Mittel gebraucht / der Krancke in das Lazaret / oder hierzu verordnete Ort gebracht / und andere Nothwendigkeiten vorgekehret / auch die Leut in- und auſſers Hauß gewahrnet werden möchten: Es ſollen auch die Beſchauer oder Bader / wann ſie an ein Ort beruffen werden / in denſelbigen Häuſern fleißig nachfragen / wie ſich die andern Leut befinden / ob auch ſonſten niemand im Hauß kranck ſeye / da jemand vorhanden / ſich erkundigen / an was Zuſtand ſich dieſelbe Perſon

 klage /

klage / ſolche alsdann beſchauen / und da etwann ein Gefahr der Peſt wäre / wann ſchon die auswendige Zeichen noch nicht vorhanden / die Leut warnen / auf daß ſie zeitlich Mittel brauchen / und die Gefahr verhüten ; zu welchem Ende dann Unſere Stände dieſes Lands ihre gewiſſe Viertel-Medicos und Apothecker zu Crembs / Horn / Ober-Hollabrunn / Miſtelbach / St. Pölten / Wölck / Neuſtatt und Baaden halten / und die Verordnung gethan / daß man die nothwendige Artzeney-Mittel in leidentlichen billichen Werth erfolgen laſſe : Dargegen ſollen dieſelbe verbunden ſeyn / denen Patienten nach all-möglichen Fleiß abzuwarten / und ſich hierinnfalls in dieſen ohne dem betrübten Zuſtand mitleydig und unintereſſirt zu verhalten ;

Wann nun ein inficirte Perſon ſo ſchwach worden / daß ſie zu ſterben anfangt / ſo ſolle man dem Sterbenden ein warm neu-gebackenes / oder gebähtes / oder in heiſſen Waſſer genetztes Brod auf den Mund legen / weilen deſſelben Athem ſehr giftig / und denen Umſtehenden gefährlich iſt : oder um deſſen Beth und Liegerſtatt ein- oder zwey Schaf voll warm- doch nicht dämpffendes Waſſer ſtellen / damit das von dem Todt-ſüchtigen kommende Gift ſich darein ſetze / nachmalen aber das Brod tief vergraben / und das Waſſer / wann es die Gelegenheit iſt / in ein flieſſendes Waſſer / oder an einen ſolchen Ort ausſchütten / wo niemand darüber gehet.

Vors fünfte / ſolle man ſich in allen Häuſern zu Infections-Zeiten / ſo viel möglich / mit tauglichen guten Mitteln / welche man nicht allein in den Apothecken / ſondern auch ſonſten für Arme und Reiche haben kan (geſtalten dann zu Ende dieſer Infections-Ordnung derley Mittel / ſo auf dem Land zu gebrauchen / vermög einer beſonderen Unterrichtung beygedruckt worden) verſehen / und davon täglich gebrauchen : Inſonderheit aber die Häuſer und Zimmer des Tags wenigſt zweymal mit Cronawet-Beer oder Stauden / Schieß-Pulver / Schwefel / oder andern Peſt-Rauch wohl ausrauchen / und mit Eßig beſprengen / oder friſchen Kalch im Zimmer ablöſchen / oder einen Ziegel hitzen / und darauf Eßig gieſſen / oder ein brinnend Feuer von Cronawet / Eichen / Wein-Reben / Buchen / Tannen / Ferhen oder Felber-Holtz / in demſelben herum tragen laſſen.

Sechſtens / verbieten Wir hiemit ernſtlich zu Infections-Zeiten den Brandwein / als welcher zur Vergiftung merchlich Urſach gibt / wie auch das Schweinen-Fleiſch / unzeitig / Wurm-ſtichig und ſchädliches Obſt feyl zu haben und zu verkauffen.

Und weilen ſiebendens / die Zuſammenkünften nicht wenig gefährlich ſeyn / als ſollen die Obrigkeiten ſolche / ſo viel möglich / ſonderlich in denen Wein-Kellern / Wirths- und Leutgeb-Häuſern einſtellen / forderiſt aber / weilen auf denen Kirch-Tägen / Kirchweyhungen und Jahr-Märckten viel Leut zuſammen kommen / und leichtlich einer dem andern was anhencken kan / als ſollen ſolche an allen denen Orten / in welchen / oder in deren Gegend auf 3. Meil-Weegs herum / ſich die laidige Seuch der Infection erzeigt / ſo lang ſelbige währt (auſſer der Kirchen) bey Verliehrung der Kirchen-Täg oder Jahr-Märckts-Freyheit / gäntzlich eingeſtellt ſeyn : und ob zwar die Zuſammenkünften auf ehrlichen Hochzeiten / Kindelmahl / und derley Ladſchaften / welche zu Zeiten zu halten / nicht umgangen werden können / nicht gäntzlich zu verbieten / ſo befehlen Wir doch jedermänniglich hiemit ernſtlich / dieſelbe aufs engiſt einzuziehen / und ſolche in ſaubern / weiten lüftigen Orten und Zimmern zu halten ; Wann aber der Sterb überhand nehmen wurde / ſollen alle und jede Zuſammenkünften gäntz-

lich

lich eingeſtellt / auch die Schulen und Bäder geſperrt werden: Weilen aber auch in denen Kirchen gemeiniglich viel Volcks zuſammen kommt / welches nicht ohne Gefahr iſt / und doch deswegen der Gottes-Dienſt nicht zu unterlaſſen / als ſolle zu Infections-Zeiten vor- und unter der Predig und Gottes-Dienſt ein ſtarcker Rauch von Kranawet-Holtz / Stauden oder Beer gemacht / oder ein brennend Feuer von ſolchen Holtz / oder andern / wie oben in 5. Puncten benennt / in der Kirchen herum getragen / die Weyhbrunn-Stein und Keſſel ausgeleeret / und dardurch alle Gefahr verhütet werden; Beynebens aber ſollen von denen Orten / allwo ſich die Peſt erzeigt / die Proceſſionen und Kirchfahrten in andere geſunde Pfarren oder Kirchen / ſo lang die Infection wehret / gäntzlich ab- und eingeſtellt / weniger von einem Geſunden an ein ſolches Ort / allwo die Peſt regiert / einige Wallfahrt verrichtet werden.

Achtens / verbieten Wir bey unnachläßlicher Straf / auſſer ehrlichen Hochzeiten / einige Spielleuth / es ſeyn nun mit Pfeiffen oder Seiten-Spiel / zu halten / wordurch dann folglich auch alle Täntz eingeſtellt / und die Ubertretter / es ſeyn gleich Wirth / Leuthgeb / Gäſt / oder Spielleuth / alle nach Geſtalt der Sachen / an Leib und Gut geſtraft werden ſollen.

Um daß nun neundtens / bißhero der Augenſchein mit ſich gebracht / daß zu Zeit des Wein-Leſens die Infection am heftigſten graſſiret: Als ſollen in ſolcher gefährlichen Zeit die fremd- und gedingte Leſer / wann ſie nicht einen Schein vorbringen / daß ſie von geſunden und unverdächtigen Orten kommen / bey Leib-Straf in die Städt / Märckt und Vor-Städt nicht eingelaſſen werden: Desgleichen ſollen auch fremde Fuhrleut / welche Maiſch oder Moſt führen / ſonderlich dahier zu Wienn in die Ställ nicht einſtellen / ſondern geſtracks ſo bald ſie abgeladen / wiederum aus der Stadt fahren / und ſich allda nicht ſaumen: Und damit die Zuſammentrettung der fremd- und einheimiſchen Leſer verhütet werde / ſollen diejenige / ſo wenig Weingärten und kleine Fechſung haben / ſolche / ſo viel ſeyn kan / ſelbſten und durch die Ihrige ableſen / die aber viel Weingärten und groſſe Fechſung haben / ſich allein der fremden Leſer gebrauchen / deswegen ſie dann in ihren Wein-Gebürgen Hütten aufrichten mögen / unter welchen ſie liegen können: Gleichfals ſollen die Treſtern täglich und zeitlich aus denen Städt und Märckten gebracht werden.

Ob zwar zum zehenden / die Petetſchen nicht allezeit contagioſiſch ſeyn / ſolle es doch zu Peſt-Zeiten mit denen ſchwartzen / wie auch mit denen rothen Petetſchen / wann in einem Hauß etliche Perſonen bald nacheinander daran erkrancken / den Peſt-ſüchtigen gleich gehalten / die Krancke ins Lazaret oder andere beſtimmte Ort gebracht / die Geſunde abgeſöndert / die Zimmer und Häuſer geſperrt / wie auch die gefährliche Mobilien / wie oben von der Peſt ſelbſten angedeutet worden / verbrennt / und andere nothwendige Vorſehung angeſtellt werden.

Dritter Theil.

Wie man ſich nach aufgehörter Peſt zu verhalten habe.

ERſtlich/ wann inner viertzig Tagen in ein- oder anderm Hauß weiters kein inficirte Perſon mehr einkommen / ſo ſeyn zwar alsdann die Zimmer wiederum zu eröffnen / die Leut aber nicht nach jedes Gefallen darein zu laſſen.

Wie Wir dann hiemit zum anderten / jedermänniglich nicht allein bey Gut- ſondern auch ernſtlich offentlicher Leibs-Straf/ als Spannung an den Stock / Schlagung in Eyſen und Band / Verweiſung der Stadt/ Marckt/ oder Herrſchaft / auch gar des Lands / oder nach Geſtalt der Perſonen und des Verbrechens / andern würcklichen ſchärffern/ unverſchonten Straffen gebieten/ daß ſich niemand unterſtehe / unter was Schein es immer ſeyn mag / die angethane Sperr für ſich ſelbſt zu eröffnen / ſondern/ wann die beſtimte Zeit der viertzig Tag fürüber / ſich ein jeder bey ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit anmelde / damit die Eröffnung durch die hierzu verordnete Leut und nothwendige Mittel beſchehen könne / ſintemalen ſich jedermann wohl zu hüten/ nicht in dergleichen Zimmer zu kommen/ ſo nicht mit Ordnung gereiniget worden: Inmaſſen die Erfahrung gegeben/ daß ihrer viel ſolche ihre Unachtſamkeit / nicht allein ſelbſten mit dem Leben bezahlen müſſen/ ſondern auch die Gefahr von neuen alldorten erweckt haben. Zum fall aber über diß die Peſt von neuem wiederum ſich darinnen verſpühren lieſſe / ſo ſolle ſolches Hauß und Zimmer / zum andernmal und ſo oft ſich die Infection erzeigt / wiederumen geſperrt/ die Leut ausgeſchaft / andere oben vermelte Nothdurften vorkehrt / und vor viertzig Tagen nicht / hernach aber wie hievor / mit Ordnung wiederum eröffnet werden. Wo die Zimmer wiederum eröffnet / und man im Zweiffel ſtehet / ob die Sauber- und Ausrauchung der Häuſer / Zimmer und Wohnungen / zu Benügen fürüber gangen / und deßwegen mehrers verſichert ſeyn will / ſonderlich in Wirthshäuſern und anderen Orten / wo viel fremde Leut ein- und ausgehen / allda man nicht verſichert iſt / ob nicht etwann auch unter denſelben ein oder mehr inficirte Perſonen ſich ein Zeitlang / wann es auch nur ein Viertel Stund wäre / aufgehalten / und das Peſt-Gift hinter ihnen gelaſſen haben möchten / als ſolle man zu mehrerer Sicherheit anfänglich ein hell-brennendes Feuer von obbemelten Höltzern einem mit ſich in die Zimmer tragen/ hernach alſobald mit nach und nach darauf gegoſſenen Eſſig / oder darein geworffenen wenig Schieß-Pulver / klein-geſchnittenen Bocks-Horn / Meiſterwurtz / Lorbeer/ Saliter / Schwefel / Agſtein / Kranawet-Beer oder Stauden: oder andern in denen Apothecken zugerichten Rauchwerck / einen ſtarcken Rauch machen / die Zimmer ein Viertel Stund gantz verſperrter halten / darnach wiederum alle Thür und Fenſter öffnen / die untere und obere Böden / Thüren / Käſten / Truhen / Ställen / Fenſter / Tiſch / Stühl / Bänck / und alles andere Holtz-Werck / auch andere ſo wohl Metalline als Höltzene Fahrnuß und Haußrath mit gar ſcharffer Laugen / worinnen wohl-riechende Peſt-Wurtzeln und Kräuter geſotten / wohl geſaltzenen oder mit Eſſig geſäuerten Waſſer anfeuchten und abwaſchen / die Wänd und Gemauer-Werck abſchaben / und mit einem im ſelbigen Zimmer abgelöſchten Kalch wohl überfahren und weiſſen / auch mit wohlriechenden Kräutern / Blumen / Waſſer und dergleichen einſprengen / hernach die Zimmer ein- oder zweymal mit obbenenten Rauchwerck ausrauchen / und

den

den Luft von Aufgang und Mitternacht etliche Tag wohl durchgehen laſſen / es ſollen auch alle Kluften in denen Zimmern wohl erfriſcht und vermacht werden / wo man aber gewiß weiß / daß ein Inficirter in einem Zimmer geweſen / ſollen nach gemelten Saubern / Rauchen und Ausweiſſen / die Fenſter zwanzig oder dreyßig Tag / ſonderlich Tags-Zeit offen gehalten / und wie oben gemeldet / ausgelüftert / Feuer und Kronawet-Eichen-Thannen-Weinreben-Buchen-Fehren-oder Felber-Holtz darinnen angezündet / auch etliche Schaff friſches Waſſer in die Zimmer geſetzt / nachmals in ein flieſſendes Waſſer ausgegoſſen werden / welches alles an keinem Ort Schaden / herentgegen groſſen Nutzen und Verſicherung vor dem künftigen Unheil bringen / auch mit geringen Unkoſten und Mühe beſchehen kan / jedoch iſt ſolches allein auf diejenige Häuſer und Zimmer zu verſtehen / ſo nicht mehr in der Sperr ſeyn / die noch geſperrte Zimmer aber ſolle ſich bey obermelter Straf keiner unterſtehen ſelbſt zu eröffnen und zu gebrauchen / ſondern durch die hierzu verordnete Leut eröffnen und ſäuberen / und diß ſo viel die Säuberung der Häuſer und Zimmern anbetrifft / wann aber zum allermeiſten dahin zu ſehen / wie die Gefahr der inficirten Bether / Kleyder / Leingewand und dergleichen Mobilien zu verhüten.

Als iſt nun zum dritten unter demſelben dieſer Abſatz zu machen / daß die jenige Kleyder / Leingewand / Bether / und andere des Peſt-Gifts leichtlich fähige Mobilien / welche der bereit Inficirte in ſeiner Kranckheit berührt und gebraucht hat / und dahero die gefährlichſten ſeyn / wie auch alles Fetzwerck in Gegenwart deren von jeder Obrigkeit hierzu eigens beſtellten Perſonen / (weilen nicht rathſam die Vertilgung denen Leuten / welchen ſie zugehören zu vertrauen) ohne Unterſcheid verbrennt werden ſollen / damit man darbey verſichert ſeye / daß ſie nicht anderwerts hingebracht werden: was aber die andere Fahrnuß anbetrift / welche zwar in dem Zimmer / wo der Inficirte gelegen / ſich befunden / aber von demſelben nicht gebraucht noch berührt worden / als Bilder / und was in Käſten oder Truhen geblieben / oder wo etwann nur ein Zweiffel oder Vermuthung iſt / daß ſie möchten in inficirten Häuſern geweſen / oder von dergleichen Leuten berührt worden ſeyn / ſonderlich in denen Wirthshäuſern und dergleichen Orten / wo vielerley Leut ein- und ausgehen / unter welchen man nicht verſichert iſt / daß nicht inficirte Perſonen allda geweſen ſeyn möchten / weilen dieſe weniger gefährlich / die mag ein jeder behalten / doch vor dem Gebrauch in denen Häuſern ſelbſten / oder durch andere / ſo ſich hierauf verſtehen / reinigen und ſauberen laſſen / und zwar auf nachfolgende Weiß: Allerley Leingewand ſolle man vier und zwantzig Stund lang in ein ſcharffe Laugen / oder wohl geſaltzen / oder mit Eßig angeſäuertes Waſſer einweichen / hernach wie mans ingemein pflegt / auswaſchen / in freyen Luft trucknen / alsdann über ein ſtarcke Glut / darinn obbemeltes Rauchwerck geworffen / halten / und wohl rauchen / das andere Gewand von Tuch / Leder / Zeug / oder Seiden gleichfals waſchen / oder da es ohne Verderbung nicht beſchehen kan / wenigſt mit einer Laug / wenig geſaltzenen / oder mit Eßig angeſäuerten Waſſer anfeuchten / ſodann am freyen Luft gegen Aufgang oder Mitternacht trucknen / hernach wie hievor gemeldet / wohl rauchen / das Bethgewand aber betreffend / ſollen die Feder-Bether und Madratzen eröffnet / die Federn und Woll herausgenommen / die Woll geläutert und wieder geſchlagen / die Ziechen wie oben von dem Leingewand gemeldet / gewaſchen / alsdann alles wohl gelüftert / und mit obgedachten Rauchwerck geräuchert werden / wer aber noch ſicherer ſeyn will / kan ſolche Ziechen oder Uberzug vorhero zwey Tag an Stricken in ein flieſſen-

des Waſſer hencken. Jedoch verbieten Wir hiemit nochmalen ausdrücklich/ bey oben wegen der eigenthätigen Eröffnung der Sperr benennten offentlichen Strafen/daß ſich niemand unterſtehe/diejenige des Peſt-Gifts leichtlich fähige Mobilien/ welche von denen Inficirten gebraucht oder berührt worden/mit dergleichen Mitteln ſelbſten zu ſauberen und zu reinigen/ ſondern dieſelbige ſollen hievor angeregter maſſen ohne Unterſcheid alsbald verbrennt werden.

Und weilen vielmalen die Gefahr der Infection durch Verkauffung alter gebrauchter Kleyder/ Beth-Leingewand und dergleichen Mobilien wiederum eingeführt und vermehret worden.

Als gebieten Wir hiemit zum vierten gnädigſt und ernſtlich/ weder auf denen Däntel-Märckten/ noch auch ſonſten heimlich oder offentlich einig altes Fetzwerck/ oder gebrauchte Kleyder/ Beth-Leingewand oder ichtes anders von dergleichen Gattung/ ſo das Peſt-Gift fangen/ oder daſſelbig ſich daran aufhalten kan/ zu dergleichen Zeiten feil zu halten: Was aber von Eyſen/ Zinn/ Kupfer/ Meſſing/ oder anderen Metall iſt/ wie auch Holtzwerck und derley Sachen/ ſo das Gift nicht alſo fangen/ oder daſſelbig ſich daran aufhalten kan/ die mögen verkauft/ doch vorhero wohl geſäubert werden/ da aber jemand aus Noth oder andern erheblichen Urſachen was von Kleydern/ Beth-Leingewand oder dergleichen verkauffen muſte/ der ſolle ſich deßwegen bey ſeiner Obrigkeit um Erlaubnuß anmelden/ darneben aber genugſam erweiſen/ daß ſolche Sachen aus keinem inficirten Hauß oder Orth herkommen/ alsdann mag die Obrigkeit auf Befund dieſelbige Sachen zu verkauffen bewilligen/ aber mit einem gewiſſen Zeichen mercken/ und hernach öfters unverſehens durch gewiſſe Perſonen (ſo die Obrigkeiten deßwegen zu verordnen haben) beſuchen laſſen/ ob nicht andere Sachen mit verkauft werden/ ſo alsdann neben noch mehrerer Beſtraffung denen Ubertrettern unverſchont hinweg zunehmen ſeyn/ da nun dieſem zuwider jemand/ er ſey auch wer er wolle/ und unter was Prætext es immer ſeyn mag/ die angethane Sperr eigenthätiger Weiß/ ehe die gehörige Säuberung beſchehen/ eröffnen/ inficirte Perſonen/ oder von denenſelben gebrauchte und berührte gefährliche Mobilien nicht anzeigen/ ſondern verhalten und verkauffen/ darzu helffen/ oder in andere Weeg der Infections-Ordnung/ und der darauf beſchehenen Obrigkeitlichen Diſpoſition zuwider handlen/ oder nicht nachkommen wurde/ derſelbe ſoll nach Geſtalt der Sach/ mit obgedachter Straf/ als ein Verächter Unſerer Kayſerlichen und Lands-Fürſtlichen Gebott/ und dem gemeinen Weeſen ſchädlicher Ubertretter/ ſo andere ſamt ſich ſelbſten in die Gefahr des Lebens zu bringen begehrt/ unnachläßlich belegt werden/ welches dann nicht allein dem gemeinem Weeſen/ ſondern auch denen Intereſſirten ſelbſten zum Beſten angeſehen iſt/ damit ſie ins künftig vor dergleichen augenſcheinlichen Gefahr deſto ſicherer zu verbleiben wiſſen.

Zu würcklicher Vollziehung deſſen befehl- und übergeben Wir/ ſchließlichen/ in den Städt und Märckten dem Magiſtrat: auf dem Land aber insgemein denen Dorf-Obrigkeiten/ da aber ſelbige ſtrittig/ denen ſo in poſſeſſione vel quaſi der Dorf-Obrigkeit ſeyn (doch denen Grund-Obrigkeiten in andere Weeg unpræjudicirlich und ohne Nachtheil) die Handhabung und alle Diſpoſition in Infections-Sachen/ alſo und dergeſtalt/ daß ſie über dieſe Infections-Ordnung veſtiglich halten/ nicht allein ſo viel ſie betrift/ derſelben unweigerlich nachkommen/ alle anbefohlene gute Beſtellung würcklich vornehmen/ ſondern auch ihr fleiſſige Obſicht haben/ damit ein- und anderes

in

in allen und jeden Puncten gewiß vollzogen / und die Ubertretter beſtrafft werden: Beynebens gebieten Wir auch denen Grund-Obrigkeiten hiemit gnädigiſt / daß ſie hierinnen denen Dorf-Obrigkeiten keine Hinderung zufügen / auch ein jeder ſeine Unterthanen dahin halte / daß ſie diß Orts der Dorf-Obrigkeit Diſpoſition unweigerlich nachkommen / auch zu den nothwendigen Unkoſten den gebührenden Zutrag thun ſollen.

Inmaſſen auch Unſere N. Oe. Land-Stände ihnen werden verhoffend eyfrig angelegen ſeyn laſſen / damit all-andere nothwendige Unkoſten / beforderiſt zu Beſoldung der Gränitz-Commiſſarien / und Wachten an denen Päſſen / und Uhrfahren ohne beſonderen Entgelt der armen Unterthanen beſtritten werden mögen : Wie dann dieſe Infections-Ordnung denen Communitäten und Zunften in allen vier Vierteln gleich nach beſchehener Ausfertigung bey Ausſchickung der Steuer-Brief / oder anderer ehenderer Gelegenheit vermittels ihrer Herrſchaften communiciret / an jedes Ort ein gedrucktes Exemplar überſendet / forthin auch denen Unterthanen in Städten / Märckten und Dorfſchaften / jährlich bey haltenden Panthätungen (ſo viel dieſelbe anbetrift) von Puncten zu Puncten abgeleſen / und ſie ſolchem allen gehorſamſt nachzukommen / mit Antrohung unausbleiblicher Beſtraffung gantz ernſtlich vermahnet werden ſollen: Da nun ein oder andere Obrigkeit hierinnen ſaumig und nachläſſig erſcheinen / dieſer Unſerer Infections-Ordnung in ein- und anderen nicht nachkommen / noch darob halten thäte / wurde dieſelbe nicht allein die ſchwere Verantwortung auf ſich laden / ſondern auch Unſer höchſte Ungnad und unausbleibliche Straf zu gewarten haben ; Darnach ſich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten hat / und beſchicht daran Unſer endlicher Willen und Meinung. Geben in Unſerer Stadt Wienn den Erſten Octobris, im Sechzehenhundert und Achtzigſten / Unſerer Reiche des Römiſchen im Drey und Zwantzigſten / des Hungariſchen im Sechs und Zwantzigſten / und des Böheimiſchen im Fünf und Zwantzigſten Jahr.

Leopold.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac.
Cæſ. Majeſt. proprium.

Johann Paul Hocher
Freyherr.

Johann Georg Koch.

Ee Kur-

Kurtze Unterrichtung/

Für die armen Gemeinden auf dem Land/ was man für Mittel/ ſo wohl das Peſt-Gift zu verhüten/ als auch die daran erkranckte Perſonen zu curiren/ gebrauchen ſolle.

ERſtlich/ und vor allem hat ſich männiglich mit wahrer Andacht und Buß zu GOtt dem Allmächtigen zu bekehren/ ſich vor allen Laſtern/ und fürnemlich der Unzucht/ derentwegen die Peſtilentz ein abſonderliche Geiſſel GOttes iſt/ zu hüten/ und um Abwendung dieſer Straf-Ruthen hertzlich zu bitten.

Andertens/ ſollen die verdächtige fremde Leut zur Gemeinſchaft nicht eingelaſſen/ auch dergleichen Ort zu reiſen/ Waaren/ Kleyder/ Bether und Victualien einzuholen verbotten werden/ maſſen auch diejenigen/ ſo mit Inficirten umgehen/ nicht unter die Geſunden/ noch dieſe unter die Krancken kommen ſollen.

Drittens/ ſolle man ſich im Eſſen und Trincken mäßig halten/ und ſonderlich zu Herbſt-Zeiten mit Obſt/ friſchen Schweinen-Fleiſch und heurigen Moſt nicht anfüllen/ deswegen dann die unnöthige Zuſammenkünften in denen Wirths- und Schenck-Häuſern/ oder anderſtwo einzuſtellen ſeynd.

Viertens/ muß ein jeder ſich ſtäts der Sauberkeit in Hemmetern und Kleydern befleiſſen/ die Zimmer rein halten/ und alles dasjenige/ woran Geſtänck und Fäulung herkommt/ abſchaffen.

Fünftens/ die Wohn-Zimmer täglich etlichmal mit Kranawet- oder Kühn-Feuer: oder mit Schwefel/ Bocks-Horn/ Waldrauchen/ Lorbeern/ Lemoni-Schellern/ Pomerantzen-Schellern/ Weyhrauch/ Agſtein/ Majoran/ Rauten/ Roſmarin-Stauden/ und dergleichen wohl ausrauchen/ Zwiebel und Knoblauch in die Zimmer hängen/ und wann ein ſchändlich/ neblicht/ trübes Wetter einfällt/ in denen Höfen und Gaſſen Feuer von Kranawet-Stauden und Kühn-Holtz anzünden/ auch ſoviel möglich/ in zugethanen Zimmern verbleiben.

Sechſtens/ wann die Infection in einem Hauß ſich erzeiget/ ſollen die Geſunden alsbald den Luft ändern/ welche aber nicht weichen/ (ſo doch denen Forchtſamen zu rathen) ſich neben ſtätigen Ausrauchen/ auch eines oder des andern aus nachfolgenden Mittlen gebrauchen.

Nemlichen alle Morgen ein ſaure Suppen eſſen/ Dotter-Suppen/ oder einbrennte Suppen/ darauf ein Gläſel Wein trincken/ worinnen über Nacht einer mittern Arbes groß Capher gelegen/ oder alle Morgen nüchter von der Præſervativ-Latwerg (ſo in der Apothecken wohlfeyl zu bekommen) zwey oder drey/ oder von Theriack ein gute Meſſer-Spitz voll: oder von Kranawet-Saltzen ein halben Löffel-voll nehmen/ gar arme Leut können ein- oder zwey Meſſer-Spitz voll geſtoſſenen gemeinen Schwefel/ oder Schwefel-Blühe mit

Butter

Butter auf Brod / oder etliche friſche / oder in Eßig gebeitzte Kranawet-Beer: oder etliche Rauten-Blätter / oder ein Lorbeer / oder ein Knoblauch-Zehel eſſen; oder vier Tropffen Kranawet-Oel auf einen Löffel-voll Suppen / oder Biſſen Brod / oder einer halben Arbs groß Capher nehmen: Man kan auch Schwämmel in Weinrauthen-oder nachfolgenden Gift-Eßig genetzt / oder in Kranawet-oder Agſtein-Oel befeuchter in den Knöpffeln tragen / und öfter darzu riechen / auch mit gemeldtem Eßig oder Oel die Puls-Ader an Händen oder Schläffen ſchmieren / beynebens kan gar nutzlich das Johannes-Oel / gemeine Scorpion-Oel (oder das Groſſe aus der Apothecken) täglich hinter die Ohren / unter die Achſeln / und in die Schoos angeſtrichen werden.

Gift-Eßig.

Nimm Angelica-Wurtzen / Meiſter-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Pimpinel-Wurtzen / weiſſe Diptan-Wurtzen / Schwalb-Wurtzen / jedes ein Loth / Alant-Wurtzen / Entzian-Wurtzen / Lemoni-Scheller / jedes ein halb Loth / Meliſſen-Kraut / Weinrauthen / jedes ein Hand-voll / ein wenig Capher / gieß daran andert-halb Achtering ſcharffen Eßig / laß 24. Stund ſtehen / alsdann ein wenig einſieden / und darnach austruncken / und in einem ſaubern Glas behalten / die Naſen-Löcher und Händ damit beſtrichen. Man kan auch Morgens einen Löffel-voll darvon einnehmen: Nicht weniger kan man auch Angelica-Wurtzen / Pimpinel-Wurtzen / Meiſter-Wurtzen / Lemoni-und Pomerantzen-Scheller / Kranawet oder Lorbeer / welches am beſten zu haben / oder beliebig iſt / im Mund halten und käuen / inwendig auf der Bruſt und Hertzen ein Büſchel Weinrauthen tragen / oder man kan nächſt-gedachte Species gleich viel / oder deren 4. oder 5. mit einer halben Hand-voll Weinrauthen und Nuß-Kern in 2. Seidel Eßig einbatzen / und darvon ein halben Löffel-voll täglich nehmen.

Gift-Latwerg.

Morgens einer Nuß groß darvon zu eſſen.

Nimm ein Pfund ausgelöſte Welſche Nuß / ein halb Pfund Feigen / Weinrauthen acht Loth / Kranawet-Beer / Alant-Wurtzen / Meiſter-Wurtzen / Ingwer / Zimmet / jedes ein halb Loth / Diptan-Wurtzen zwey Loth / alles klein zerſchnitten und groblecht zerſtoſſen / mit Roſen-Hönig oder gemeinen Hönig vermiſcht.

Siebendens / ſo bald ſich aber einer mit dieſer Kranckheit behaft befindet / oder / wann nur etliche Anzeigungen vorhanden ſeynd / als Froſt und Hitz / Kopfwehe / Mattigkeit aller Glieder / Erbrechen / Schlaf-Sucht / fürnemlich zu Herbſt-Zeiten / ſolle man denſelben von andern Leuten alsbald abſöndern / und ſo viel möglich / den erſten Tag / da anderſt der Patient über 18. Jahr alt iſt / ihme eine Ader öfnen laſſen / alsdann / damit das Gift vom Hertzen getrieben werde / zum Schwitzen eingeben.

Schwitz-Tränckel.

Nimm Mithridat oder Theriack / ſo zu Wienn in allen Apothecken zu finden iſt / ein Quintel Angelica-Wurtzen / gebrennt Hirſch-Horn / Terra Sigillata, jedes drey guter Meſſer-Spitz / Weinrauthen-Eßig / oder ſonſt einen ſcharffen Eßig / den vierten Theil eines Seidels / durch einander vermiſcht /

trincks warm aus / und ſchwitz alsdann darauf 5. oder 6. Stund / in währendem Schwitzen ſoll man ſich nicht aufdecken / weder eſſen / trincken / noch ſchlaffen / zu einer Labnuß kan man den Patienten bißweilen geben einen Löffel-voll Saft mit Zucker und Eßig / oder mit Hönig und Eßig geſotten / und wann der Krancke drey Tag nach einander das Schwitz-Tränckel gebraucht / ſo geb man ihm alle 6. oder 7. Stund von dem nachfolgenden Gift-Pulver 3. gute Meſſer-Spitz voll / oder ein halbes Quintel in Erdrauch-Waſſer oder Kranawet-Waſſer / mit Weinrauthen-Eßig / oder ſonſt ein ſcharffen Eßig vermiſcht.

Gift-Pulver.

Nimm Schwalb-Wurtzen / Baldrian-Wurtzen / Brenneſtel-Wurtzen / Angelica-Wurtzen / Eber-Wurtzen / Tormentill- oder Blut-Wurtzen / jedes 4. Loth / Wolfs-Beer / ſo in denen Auen / fürnemlich im Pratter bey der Stadt Wienn gefunden werden / bey 25. oder 30. alles klein zerſchnitten / gieß darauf guten ſcharffen Eßig / und laß in einem glaſſirten Häfen wohl zugedeckter / bey einer Viertel-Stund ſieden / und kalt werden / ſeihe alsdann den Eßig ab / und laß die Wurtzen trucken werden / und ſtoß zu Pulver / man kan auch dieſes Pulver in Kütten-Saft / Attig- und Holderſaltzen nehmen / nach dem Schweiß ſoll man ſich wiederum abtrücknen / und die Leylacher wechslen / folgends ſich mit einem guten Süppel / geſäuerten Gerſten / oder ander Speiſel erquicken / nicht gähling trincken.

Das geſottene Waſſer zum Trincken.

Soll ſeyn von Kranawet-Beer / Wein-Scheidling / Wein-Stein / Stein-Wurtzel / kleine Wein-Beerl / Fenchel und Aneyß.

Da aber der Patient unter 10. oder 12. Jahren wäre / ſoll man ihm den halben Theil des Schwitz-Tränckels und Gift-Pulverleins geben / an ſtatt des Mithridats und Theriack kan man ein Quintel Guldes-Ey / oder ein Loth Kranawet-Saltzen nehmen. Es ſolle ſich aber ein jeder zu Infections-Zeiten mit dergleichen Artzeney zeitlich verſehen.

Bey der Aderlaß iſt in acht zu nehmen.

Daß denenjenigen / welche Beulen bekommen / als nemlichen hinter dem rechten Ohr / alſobald die Haupt-Ader an dem rechten Armb / hinter dem lincken Ohr / die Haupt-Ader an dem lincken Armb / unter der rechten Achſel die Median am rechten Armb / unter der lincken Achſel die Median am lincken Armb: So ein Beul in der rechten Reihe oder Schoß aufgefahren / alsdann am rechten Fuß / an der lincken Reihe / die Ader am lincken Fuß eröffnet / die Beulen mit Scorpion-Oel / Joannes-Oel / Weinrauten-Oel / Camillen-Oel / oder weiß Lilien-Oel geſchmieret / auch nachfolgendes Köchel / ſo heiß man es leyden kan / aufgelegt werden.

Köchel zum Auflegen.

Nimm Käßpabeln / Eybiſchkraut ein gute Hand-voll / drey oder vier gebratene Zwiebel / Theriack ein Quintel / zwey Eyer-Dotter / Hönig / Roggen-Mehl /

Mehl / Lein-Oel / oder das Geleger von Lein-Oel / jedes ſo viel vonnöthen / vermiſche es wohl durcheinander. Da aber ein Carfunckel oder Todten-Blatter ſich erzeigte / ſo waſche dieſelbe anfangs mit geſaltzenen Waſſer / und lege darauf folgendes Köchel.

Scabioſen-Kraut / Wegricht-Kraut / Weinrauten / jedes ein Hand-voll / Gerſten-Mehl / Hönig / Eßig / Eyer-Dotter / gebratenen Zwiebel / Saltz / durch einander vermiſcht / und alle zwey oder drey Stund warm verneueret.

Ein anders Köchel auf die Beulen oder Blattern zu legen.

NImm Sauerteig ein Ey groß / drey oder vier gebratene Zwiebel / hart-geſottene Eyer-Dotter zwey oder drey / Saltz ein Löffel-voll mit Lein-Oel / Butter und Milch / oder Schmeer / ſo viel vonnöthen / zum Köchel geſotten / und zwiſchen zwey Tüchel heiß aufgelegt. Wer drey oder vier Feigen / oder ein halb Loth Theriack / oder ſo viel Pulver von Krotten darzu nehmen kan / wird baldere Beſſerung haben.

Oder brauche dieſes.

NImm ein guten Mithridat / fülle darmit ein groſſes Zwiebel-Häpel voll an / laß in heiſſen Aſchen kochen biß weich wird / fünf oder ſechs Saffran-Blühe / Tauben-Koth mit Eßig wohl zerſtoſſen / mit Lein-Oel und Scorpion-Oel wohl durcheinander vermiſcht / und legs warm auf. Man kan auch um die Beulen oder Carfunckel / Köpfel ſetzen und ſchrepffen.

Die geöffnete Geſchwär ſollen mit Hönig / Eyer-Dotter / und Terpentin / Lehrbaum- oder gemeinen Hartz / eines ſo viel als des andern / untereinander vermiſcht / Pflaſter-weiß täglich zwey- oder dreymal aufzulegen geheilt / und können auch die Todten-Blattern oder Carfunckel jetzt-gemelter maſſen verbunden / oder mit Schmaltz / worinnen etliche Eyer-Dotter ſtarck ausgebacken / hernach auf kalt Waſſer oder Krautſur gegoſſen / und wanns erkalt / mit Waitzen- oder anderen Mehl / oder wenigen Capher zum Sälbel angemacht / und allezeit ein Köhl- oder Wintergrün-Blat aufgebunden werden. So die Blattern um ſich freſſen / kan man Terra Sigillata oder Bolus, oder nur Backofen-Laim mit Eßig oder Eyerklar anfeuchten / und die Blatter täglich zweymal umſtreichen / man ſolle aber wohl beobachten / daß alle Pflaſter und Tüchel / ſo auf dergleichen Beulen und Blattern gelegen / alſobald verbrennet werden.

Achtens / welche wegen ſtarcken Erbrechen nichts in Magen behalten können / ſollen nehmen ein Hand-voll gemein und Römiſchen Wermuth / Frauen-Blätter / Cardobenedict / Balſam-Kraut / Tauſend-Gulden-Kraut / Roſen-Butzen / daraus Säckel anfüllen / in rothen oder weiſſen Wein ſieden laſſen / eines um das andere auf den Magen legen / biß es beſſer wird.

Oder nimm eines Ey groß Sauerteig / ein Hand-voll Wermuth / und braun Balſam-Kraut / oder ſo viel Weinrauten / laß mit Eßig zum Pflaſter kochen / und legs heiß auf den Magen.

Welche ſtarcken Durchbruch leyden / können auch dieſes Pflaſter oder nachfolgendes Köchel auflegen.

Nimm geröſtes Roggenbrod / Kütten / eines ſo viel als des andern / laß in halben Theil Eßig / und halben Theil rothen oder weiſſen Wein ſieden / biß es zu einem Köchel wird.

Oder dörre Schlehen / dörre Haydel- oder Schwartz-Beer zu Pulver zerſtoſſen ein Löffel-voll / Maſtix ein halb Loth / Kütten-Oel und Maſtix-Oel wohl durcheinander zertrieben / und zwiſchen zweyen Tücheln wohl warm aufgelegt. Auch von Kütten den Saft / und Kütten-Wein oft einen Löffel-voll genommen.

Man kan auch ein Quintel Terra Sigillata, Bolus oder Theriack in einem Löffel-voll Kütten- oder geſottenen Birn-Saft oder Kranawet-Saltzen einnehmen / und alle fünf oder ſechs Stund biß auf Beſſerung wiederholen / oder man kan zehen oder zwölff Tropffen Kranawet-Oel in einem Löffel-voll Suppen trincken.

Das hitzig- und ſchmertzhafte Haupt kan mit Roſen-Eßig / Holler-Eßig / Roſen-Waſſer / Braunellen-Waſſer / Nachtſchatten-Waſſer / Wegricht-Waſſer mit Eyerklar / wenig Saffran und Capher eingebunden werden.

Für die Breun und den Durſt / ſolle man den Mund mit geſottenen Waſſer von Gerſten / Wegricht-Waſſer / Braunellen-Waſſer / Mertzen-Schnee-Waſſer / Breun-Zeltel und Roſen-Hönig öfters ausgurgeln.

Man kan auch für die Trückne des Hals und der Zungen Saliter oder Breun-Zeltel in Waſſer zerlaſſen / oder das Waſſer mit Vitriol- Schwefel- oder Saliter- Geiſt lieblich anſäueren / (darunter auch Hauß-Saurampff- und Krebſen-Saft nutzlich zu vermiſchen) zum gurgeln und trincken gebrauchen.

Neuntens / ſollen die Todten bald / und bey der Nacht ſtill / und tief in die Erden an abgeſönderte Oerther begraben / die Zimmer aber in der Zeit / welche in der vorſtehenden Infections-Ordnung beſtimmt iſt / verſperrter gelaſſen / auch vor genugſamer Säuber- und Ausrauchung nicht bewohnt / und dann in den übrigen allen / gedachter Infections-Ordnung mit Anwendung deren darinn begriffenen heylſamen Mitteln / ſo viel es immer möglich / nachgelebt / ſonderlich aber alles Fleiſſes beobachtet werden / daß man das Geſetz-Werck / Stroh / Beth / Leingewand / Kleyder / und andere gefährliche Mobilien / ſo die Inficirte gebraucht haben / keineswegs aufbehalte oder verduſche / ſondern ſolches alſobalden vertilget und verbrennet werde.

Schließlichen / wie nun die obbeſchriebene Mittel nur denen Armen / Hülfloſen / Gemeinden / welche keinen Magiſtrum Sanitatis, Todten-Laſſer oder Bader haben / an die Hand gegeben werden / damit ſie gleichwohlen nicht ſo gar labloſer Weiß / wie es bißhero unterſchiedlicher Orten beſchehen / ſterben und verderben / ſondern vermittels eines geringeren Unkoſtens noch eine Rettung ihres Lebens haben.

Alſo werden alle und jede Obrigkeiten nicht allein auf nothwendige Fürſehung gute Obacht zu halten / ſondern auch an ihren armen Krancken Unterthanen mit Nahrungs- und Artzeney-Mitteln aus Chriſtlicher Lieb beyzuſpringen nicht unterlaſſen / dargegen ſie dann die Belohnung von GOtt dem Allmächtigen werden zu gewarten haben.

Höchſt-

Höchſt-nothwendige und nutzliche

Erinnerung/

Welcher geſtalten man ſich zu dieſen gefährlichen Zeiten
für der

Leidigen Peſtilentz/

durch gute Mittel vorſehen und erhalten möge.
Zu männigliches Nutzen/ erſtlich in Lateiniſcher Sprach/
nunmehro aber auf gnädigſten Befehl

Ihro Eminenz und Hoch-Fürſtl. Gnaden
Herrn Herrn
LEOPOLDI
Der Heil. Röm. Kirchen Cardinals von

Colloniz/ und Biſchoffs zu Raab ꝛc. ꝛc.
Dem gemeinen Beſten zu Gutem/ in das Teutſche überſetzt.

ANNO 1692.

Lands-Fürſtlich- und andere Weltliche Obrigkeiten.

Wiewohlen zwar allezeit tragenden Amts halber denen des gemeinen Weeſens Vorſtehern oblieget/ dero Unterthanen etwann bevorſtehende üble Zufäll mit tauglichen Mitteln abzuwenden/ ſo werden doch jene um weit mehrers zur Zeit der Peſt hierzu verbunden/ alldieweilen daſelbſt unterweilen gantze Landſchaften in erbärmlichen Stand geſetzet werden/ wann dieſem abſcheulichen Ubel nicht zeitlich vorgebogen wird/ worvon dann in nachfolgenden gehandlet werden ſolle.

1. Sollen die Obrigkeiten alſobalden die nächſt-angräntzende Städt/ Flecken und Dörffer ſchriftlich ermahnen/ daß ſie jegliches mit der Peſt inficirtes/ und vormalen nicht bewuſtes Ort

2. Ihren vorgeſetzten Stadt-Magiſtrat andeuten/ und was geſtalten die Vorſehung deſſentwegen beſchehen/ anzeigen.

3. Sollen ſie embſigſt nach denen mit der Peſt würcklich ſo wohl in ihren als anderen Herrſchaften angegriffenen Orten nachfragen/ und dero Specificirung zu jedermänniglichen Warnung affigiren laſſen/ auch alle Gemeinſchafts-Haltung ſo wohl in Perſon/ als auch in Briefen (auſſer der höchſten Noth) denen Ihrigen verbieten.

4. Sollen auch alle Abweeg in der Ordinari-Land-Straſſen abgethan werden/ und ſolle deſſentwegen jegliches Orts Vorſteher bevor ſeyn/ die Zu-Weeg als auch dero eigene Thor und Päß zu ſperren.

5. Neben denen Gräniz-Wachten/ welche auf das ſtrengſte gehalten werden ſollen/ müſſen auch an denen äuſſerſten Orten vor der Stadt/ oder denen Flecken und Märckten noch andere gewiſſe Wachten gehalten werden/ welche gewiſſe Schrancken und Hütten haben ſollen/ allwo getreue und verſtändige Männer beſtellet ſeyn/ welche die fremd-Ankommende/ von was Orten ſie ſeyn/ befragen ſollen. Und dafern ſie vermercken ſolten/ daß ein dergleichen fremd-Ankommender an einem verdächtigen Ort geweſen/ ihme alſobald zuruck ſchicken/ oder aber die deßwegen Zweifelshaftige/ an die hierzu beſtellte Beamte ſchicken.

6. Sollen ſie auch in denen Gränitzen der Landſchaft vor diejenige/ ſo wegen einer Contagion verdächtig vorkommen/ gewiſſe Häuſer zu Uberſtehung der Quarantena beſtellen/ in welche Häuſern aber nicht diejenige genommen werden ſollen/ welche ſonſten zu Nutzen der eigenen Burgerſchaft auſſer denen Städten aufgebauet werden/ ſondern ſie ſollen gäntzlich das Land meiden. Welche aber dannoch aus denen inficirten Orten dahin zu kommen ſich unterſtunden/ ſollen durchaus in kein dergleichen Quaranten-Hauß eingelaſſen werden.

7. Keine/ wer die auch ſeyn mögen/ ſollen hierzu eingenommen werden/ welche nicht ſattſame Kundſchaft und Fœde ſo wohl wegen ihrer eigenen/ als des Orts Geſundheit/ von wannen ſie kommen/ vorzeigen können; In welchen alſo genannten Fœden und Atteſtationen auch dero Alter/ Geſtalt des Angeſichts/ und Statur ſpecificiret ſeyn ſolle.

8. Im

8. Im fall aber die Gränitz oder das Ort / allwo die Fremde ankommen / wegen der leidigen Seuche in Zweifel und unvergewiſt ſtunden / ſolle der Fremde einen Cörperlichen Eyd ablegen / daß er innerhalb jüngſt-verwichenen viertzig Tagen an keinem inficirten Ort geweſen ſeye.

9. Solle in das Land aus denen nur in etwas inficirten Orten nichts von lein-noch wollener Waaren einzuführen verſtattet / ſondern bey dero ſchon würcklicher Betrettung in dem Land ſchleunigſt zuruck geſchaffet werden; Wann aber ſolche weiter in dem Land begriffen werden / ſolle ſelbige mit Uberſtehung einer ſtrengen Quarantenæ, und eines von denen Leuten entferneten Orts an friſchen Luft ausgeſtellet werden.

10. Die Quarantena, (welche allezeit auſſer denen Stådten und Flecken zu halten) ſolle alſo beobachtet werden / daß an das hierzu ausgezeichnete Ort keiner der böſen Kranckheit halber verdächtiger eingelaſſen / ſondern die mit der Kranckheit Behafte in die Spitäler und Lazaret eingenommen werden ſollen / damit niemand Noth halber verderbe.

11. Die Häuſer / Gaſſen und Abfluß ſollen ſo viel möglich iſt / rein und ſauber gehalten werden.

12. Keiner von denen auswendigen Bettlern / welcher nicht in demſelbigen Ort oder Bezirck von Jugend auf ſeine Aufenthaltung gehabt / gedultet werden; welche aber noch von einigen Kräften ſeynd / ſollen gemeine leichte Arbeit verrichten / die Auswendige aber aus dem Land geſchaffet werden.

13. Wann ſchon würcklich die Peſt eingeriſſen / ſolle einiger Bettler unter der Gemeinde nicht gelaſſen / ſondern da ſelber von der Kranckheit oder äuſſerſten Noth angegriffen wurde / und dahero ihme ſelbſten die nothwendige Lebens-Mittel nicht verſchaffen könte / in die inwendig aufgerichte Spitäler eingenommen werden; Entgegen aber die Land-Lauffer und Starcke / andern zum Abſcheu an die Schand-Säule geſtellt / und da ſie hierüber noch betretten wurden / mit dem Staub-Beſem abgeſtraffet werden ſollen / welches der Sachen Beſchaffenheit nach von denen inländiſchen Bettlern / wie auch von allen / ſo dergleichen Geſindel aufhalten / zu verſtehen iſt.

14. Sollen die Vorſteher und Stadt-Obrigkeiten fleißigſt dahin gedacht ſeyn / daß bey einreiſſender Peſt erfahrne Beicht-Vätter ausgeſetzt werden / welche denen verdächtigen oder inficirten Perſonen in der Seelen-Sorg beyſtehen / beynebens ſollen ſie wohl acht haben / damit nicht der ausgeſetzte Prieſter oder Pfarrer ohne Unterſcheid denen Krancken und Geſunden die H.H. Sacramenta darreiche / ſondern es ſolle dieſem Prieſter anbey noch einiger zugeſellet werden / welchen / wann der Pfarrer des Orts nicht annehmen wolte / noch auch einen andern vor ihm ſtellete / ſolle die weltliche Obrigkeit bey ſolchen vorhandenen Nothſtand befugt ſeyn / einen ſolchen Geſell-Prieſter zu verordnen / und denſelben bey bevorſtehender Gefahr aus denen Zehenden und Einkünften der Pfarr ſeine Unterhaltung auszeichnen.

15. Ingleichen ſollen die Herrſchaften zeitliche Vorſorg in Verordnung der ihnen und der Gemeinde geſchwornen Medicorum, Barbierer und Bader thun / damit ſie bey einreiſſender Kranckheit nicht von der Stadt fliehen / ſondern dem Ort / wovon ſie biß dahin ihre Unterhaltung gehabt / treulich dienen / welche ſodann auch ihnen um Mit-Geſellen umſehen ſollen. Wann aber die Menge dergleichen Leut vorhanden wäre / können einige von denenſelbigen / jedoch mit austrucklicher Erlaubnus des Orts Obrigkeit / anderer Orten zu verreiſen entlaſſen werden.

16. Meiſtens aber/ und zwar bey würcklicher Straf ſolle beobachtet werden/ daß die Barbierer und Bader auf keine Weiß ohne Unterſcheid zu jeglichen Perſonen gehen; ſondern es ſolle einer im Lazaret vor die würcklich mit der Peſt Behafte / ein anderer vor die in dem Geſund-Spital / oder dem Ort/ allwo man die Quarantenam haltet/ und dann einer/ welcher die in denen verdächtigen Häuſern Krancke oder Geſunde beſuchet/ beſtellet/ und ihnen eine monatliche oder jährliche Beſoldung ausgeworffen werden.

17. Dieſes zwar ſo vorbeſagt / iſt zu verſtehen von einem ſolchen Ort / allwo der Artzten und Barbierer die Menge gehabt wird; in denen kleinern Städtlein aber/ allwo bißweilen nur ein Medicus, oder ein und anderer Barbierer gefunden wird/ allda ſollen die Barbierer und Bader nach Rath des Medici denen Geſunden und Krancken ihre Hülf leiſten. Wann aber der Medicus ſelbſten einige Krancke zu curiren ſich unterfangete/ ſolle er auch der Inſtruction, welche die Inficirte nachleben müſſen/ unterworffen ſeyn.

18. Dafern aber an einem Ort nur ein Barbierer oder Bader gefunden wurde/ ſo ſolle derſelbe ſich um einen Geſellen bewerben/ damit einer aus ihnen denen Geſunden/ der andere aber denen Krancken diene/ und ſolle ſie aus dem nächſten Ort ſo wohl die Præſervativ- und Curativ-Mittel beyſchaffen; wann aber dergleichen Leut nicht zu finden wären (wie es auf denen Dörffern gantz gemein iſt) ſo ſollen die Herrſchaften zeitlich darob ſeyn/ daß ihren Unterthanen dergleichen nothwendige Perſonen gegen ihrer Bezahlung verſchaffet werden/ in Abweſenheit aber deren Herrſchaften ſollen ſolches deren Orten Regenten und Verwalter verrichten.

19. Jegliche Herrſchaft ſolle ihre Apothecker/ Materialiſten/ und dergleichen Leut dahin anhalten/ daß ſie zur Zeit der Peſt genugſamen Vorrath/ abſonderlich an Granat-Aepflen/ Lemonen/ Citronen/ Pomerantzen/ Capern/ und dergleichen haben.

20. Weilen auch zur Zeit dieſes graſſirenden Ubels zu denen inficirten Orten die Zufuhr der nothwendigen Lebens-Mitteln geſperret zu werden pfleget/ deswegen ſollen die Herrſchaften bey groſſer Straf ihrigen unterhabenden Beſtand-Wirthen/ Tafernern/ und anderen Vorkäuflern auferlegen/ daß ſie ihnen einen zimlichen Vorrath ſo wohl an Lebens- als Artzeney-Mittlen verſchaffen; es ſollen aber anbey die Herrſchaften dahin gedacht ſeyn/ das ihren Unterthanen die Zufuhr nicht gäntzlichen geſperret werde.

21. Sollen aus der Regierung/ Stadt-Rath/ oder gemeinen Burgerſchaft (welches in denen vornehmen Städten gar gebräuchlich) etliche verſtändige Männer verordnet werden/ welche das Directorium Sanitatis halten/ die Viertel der Stadt ordentlich eintheilen/ und die Verordnung wegen der Artzt/ Barbierer/ Lazaret- und Spital-Vätter/ item der Todten-Graber/ Siech-Knecht/ und ſ. v. Koth-Führer/ auch anderen dergleichen Leuten thun ſollen/ welche alle ſodann dieſen Vorſtehern untergeben/ und bey ihnen Nachricht in einem und andern nehmen ſollen.

22. Ingleichen ſollen auf denen Gränitzen Auffſeher gehalten werden/ welche der Ankommenden ihre Fœde auf das ſchärffeſte examiniren ſolle/ ob ſelbe zu Haltung der Quarantenæ anzuhalten/ oder aber gar zuruck zu ſchicken ſeye: derentwegen die Regenten/ Verwalter und Pfleger ſtrenge Rechenſchaft werden geben müſſen/ wann ſie einige Fremde ohne authentiſche Fœde, oder gantz ohne ſelbe eingelaſſen haben/ weßwegen ſie von denen Kayſerlichen und Königlichen Land-Gerichtern dieſer ihrer groſſen Nachläſſigkeit halber/ in einer ſo wichtigen Sach/ zur billichen Straf gezogen werden ſollen.

23. Wei-

23. Weilen die vollkommene Anzahl der Zeugen in Verfertigung eines Teſtaments / eines Inficirten zur Zeit der Peſt nicht zugelaſſen werden kan; als ſolle von dem Magiſtrat, oder des Orts Herrſchaft einiger Burger / ſo allezeit eines guten aufrechten Wandels geweſen / zu einem geſchwornen Notario geſetzt werden / welcher des Teſtirenden letzten Willen verfaſſe / welches Teſtament dann auch künftig gültig ſeyn ſolle / wann nur noch ein Zeug vorhanden / welcher betheuren kan / daß er vorbemelten Notarium an dem Ort geſehen / oder gehöret habe / jedoch ſolle mit dieſer Vorſchreibung eines andern Orts Gerechtigkeit nichts benommen werden.

24. Auf gleiche Weiß ſollen an ſtatt der ſonſt Ordinari von denen Gerichtern und Stadt-Magiſtraten auf beſtellte Gerichts-Perſonen andere beſtellet werden / welche in denen inficirten Häuſern die Inventuren der Mobilien vornehmen / welche Mobilien auch durch die Säuberer der Stadt gereiniget werden ſollen.

25. Auf Unkoſten der Gemeinde ſollen neben denen Ordinari, auch noch andere Siech-Knecht und Todten-Graber vor die Peſt-Inficirte beſtellet werden / alſo / daß diejenige / welche in dem Lazaret dienen / nicht zu Austragung anderen Todten-Cörper / oder deren / welche die Quaranten halten / ſollen zugelaſſen werden / und ſollen dieſe Leut an abgeſönderten Orten wohnen. Man ſolle auch denen in dem Lazaret an der Peſt geſtorbenen beſondere Gräber von denen / welche in anderen Häuſern verſchieden / auszeichnen.

26. Zu Bezahlung dieſer vorgedachten Leut / ſolle jegliches Ort ihre Gemein-Caſſa dargeben / und ſo wohl die Herrſchaft als Unterthanen darzu einwilligen.

27. Die Unkoſten vor die Inficirte / welche zu ihrer Cur / oder Erdens-Beſtättigung seynd ausgeleget worden / ſollen hinwiederum von ihren Verlaſſenſchaften / oder Erbtheilen gut gemacht / da aber deren keines vorhanden / aus der Gemeinde Caſſa bezahlet werden.

28. Sollen gewiſſe und geſchworne Perſonen beſtellet werden / welche die wegen der Peſt verdächtige Häuſer mit einem einfachen / die würcklichen Inficirte aber mit einem doppelten Creutz bezeichnen und verſperren ſollen / auch keinen einigen Menſchen biß innerhalb viertzig Täg heraus zu gehen verſtatten; denen Beſchauern aber ligt ob / daß ſie täglich vor dergleichen Häuſer gehen / der darinnen Wohnenden ihre Nothdurft ausforſchen / und ihnen ſo wohl die Nothwendigkeit an Victualien als Medicamenten verſchaffen.

29. An denen Orten / allwo kein Lazaret nicht iſt / ſolle ein beſonderes Ort beſtimmet werden / welches ſo wohl vor die Inficirte / als die / welche die Quaranten halten / tauglich ſeyn mag / welches ingleichen von denen Wohnungen des Beicht-Vatters / Barbierers / und anderen hierzu behörigen Bedienten zu verſtehen iſt.

30. Wann wegen einer böſen Kranckheit entweder in der Stadt / oder in der Gegend von 3. Meilen einiges Anzeigen ſich verſpühren lieſſe / ſolle der Vorſteher oder Richter des Orts / bey Verliehrung ſeines Amts und Gerechtigkeit / alle Kirch- und offentliche Marck-Täg verbiethen: die Zufuhr des Holtz und anderer höchſt-nothwendigen Sachen ſolle auſſer der Stadt / bey dem hierzu gerichten Feuer abgeleget werden / worüber der Marck-Richter fleißige Obſicht tragen ſolle / daß dergleichen Sachen der Stadt unfehlbar zugebracht werden.

31. Zur Zeit der Peſt ſolle niemand in die Wein- oder Brandwein-Häuſer (ausgenommen der Fremden) eingelaſſen werden / ſondern es ſolle ein jedwederer

derer Hauß-Vatter zu Vorſorg der Seinigen dergleichen Getränck in ſeinem Hauß vorhin haben.

32. Zu denen Kinds-Tauffen ſollen nicht mehr als 3. Gevatters-Leut: zu denen vornehmern Hochzeiten auſſer dem Bräutigam und Braut 12. Gäſt/ bey denen Gemeinen aber nur 6. und zwar geſunde Männer zugelaſſen werden.

33. Die geiſtliche Obrigkeit ſolle die offentliche Gebetter und Proceſſionen dem Volck einſtellen / wann einige Gefahr der Peſt verſpühret wird / und ſolches ſo lang / biß das gantze Land von derſelbigen gäntzlich befreyet ſeye.

34. Weilen auch mit gröſter Behutſamkeit der Gottes-Dienſt in denen Kirchen bey dergleichen ſchwebenden Gefahr zu verrichten; ja bey gar ſtarck graſſirender Peſt offentlich gar auszulaſſen iſt/ als ſolle nur aufs höchſte denenjenigen / welche annoch wohl geſund / zu ihrer abſonderlichen Andacht die HH. Sacramenta offentlich dargereichet werden.

35. Alle Muſic / Spiel / Tantz- und offentliche Schau-Plätz / ſollen bey würcklicher Straff verbotten ſeyn.

36. Niemand / wer der auch ſeye / ſolle zur Zeit der Peſt / oder wann ſelbe ſchon nachgelaſſen (welches denen Juden zum ſchärffeſten verbotten wird) weder heimlich noch offentlich / oder auch auf dem Tändel-Marck etwas von alten Kleydern / Beth-Gewand / oder andern Haußrath / verkauffen / ſondern / wann dergleichen Verkauffer betretten wurden / ſollen ſie / andern zum Exempel ernſtlich abgeſtraffet werden / es ſeye dann / daß dergleichen Mobilien die Directores Sanitatis nach reiffer Uberlegung befunden / daß ſolche in keinem inficirten Ort gelegen / noch hergebracht worden ſeye / in welchem fall dieſe Vorſteher auf ſolch-vorkommende Sachen ihre Sigill auftrucken / und alſo zu verkauffen erlauben werden. Die übrige aber / ſo dergleichen nicht haben / ſollen der Straf unterligen.

37. Wann nun aus Göttlicher Barmhertzigkeit die leidige Seuche nachlaſſet / ſo ſolle über offentlichen Ruf und affigirte Patenta jedermann kund ſeyn / bey würcklicher Lebens-Straf treulich zu offenbaren diejenige Häuſer / Zimmer und allerhand Haußrath / welche / obwohlen eine kurtze Zeit eine inficirte oder verdächtige Perſon gebraucht hat / damit nicht mit deren Gebrauch die Seuch wiederum einreiſſe / ſondern es ſollen dergleichen Sachen gereiniget / und die hierzu Verordnete denen Eigenthumern eingehändiget werden.

38. Es ſolle auch kein Obrigkeit einem Fremd-Ankommenden einen Paß ertheilen / er ſeye dann gantzer 14. Täg an dem Ort geweſen / oder er habe gewiſſe Gezeugnuß der Geſundheit halber des Orts / von wannen er kommen / aufzuzeigen.

39. So wohl die weltlich- als geiſtliche Obrigkeiten / ſollen die Gröſſe des Verbrechen derjenigen / welche dergleichen gute Satz- und Ordnungen verachten oder übertretten / auf das ſchärffeſte / als gleichſam wider offentliche Todtſchläger der Gemeinde / ſtraffen ; ſintemalen in dergleichen Fall eintziger Reſpect der Perſon / wer ſie auch ſeyn mögen / nicht in geringſten zu erwegen / auch des gemeinen Weeſens Nutzen vor das höchſte Geſatz zu ſchätzen iſt; jedoch ſollen die Straffen der Ubertretter nach Proportion des verurſachten Schadens oder Umſtänd / nach der Billichkeit gemäßiget werden / damit nicht die Gröſſe der Straf die Schuld überſchreite ; demnach dergleichen Ubertrettern das Land verwieſen / oder ſonſten ein Schandmal angethan werden kan.

40. Alldieweilen ſchier nicht möglich / daß jeglicher Sachen Vorfallenheit / und aus denenſelben die Satzungen und Mittel vorgeſchrieben werden können /

derowe-

derowegen wird jeglicher Oberer ſeiner Treu und Pflicht vermahnet / Kraft welcher er aus gemeinen Rechten ſeiner unterthänigen Gemeinde verbunden iſt/ damit er keine Arbeit noch Unkoſten ſpahre / ſondern aufs äuſſerſte und vätterlich dahin gedencke / damit von ſeiner Herrſchaft dieſes Ubel abgewendet / oder da es ſchon würcklich eingeriſſen / gedämpffet werde / und damit ſeiner Unterthanen allgemeinen Untergang mit Wachtſamen Aug vorbiege / welches dann geſchehen wird / wann ein dergleichen Befehlshaber ein fromm / keuſch / nüchteres Leben führet / und ſich von der Nachbarſchaft von denenjenigen Dingen berichtigen laſſet / deren Wiſſenheit bey ſolchen Läuffen erfordert wird.

41. Letztlichen wird mit dieſem anderer Orten Satzungen nicht das geringſte benommen / ſondern ſelbe in ihrem Werth gelaſſen / wann ſie nur erleidentlich / und zu Sicherheit des Orts dienlich ſeynd.

Directores Sanitatis.

1. Ein jedwederer aus dieſen Vorſtehern ſolle ihme diß aufgetragene Amt vor andern angelegen ſeyn laſſen / und die ihme Untergebene zu Vollziehung ihrer Dienſt anſtrengen.

2. Solle ein jeder auf dieſen von denen Rottmeiſtern der Gaſſen / und andern Leuten / meiſtens / welche ſein Viertel betreffen / ausforſchen / auf was Weiß dieſes Ubel auskommen / und die deſſentwegen entſtandene Schrocken und Forcht geſtillet werden kunten.

3. Alle drey Täg ſolle ein dergleichen Vorſteher die Herrſchaft des Orts von denen wichtigern Sachen berichten / und ſo er etwas befihlet oder angeordnet / andeuten / in denen aber noch gröſſeren Dingen / welche ſeinen ſelbſt-eigenen Vollzug nicht unterworffen / dero Aufſchub aber gleichwohlen ſcheinete / ſolle alſobalden deſſentwegen den Obern des Orts / oder deſſen Gewalttrager die Nachricht beſchehen.

4. Wann er von einigen Hauß- oder Beicht-Vatter / Medico, oder ſonſt jemand andern vermahnet wurde wegen eines Inficirten / ſolle derſelbige alſobalden verſchaffen / daß der Barbierer zu dem Krancken gehe / denſelbigen beſichtige / und hierüber ſchriftliche Nachricht ertheile.

5. So ſolle auch ein anderer wiſſen / welche aus vorgedachten Leuten in die Spitäler / Lazaret / oder welche letztlich in denen beſondern Häuſern (aus Chriſtlicher Liebe des Hauß-Vatters) zu laſſen / oder zu ſchicken ſeynd / welchen auch von dem Eleemoſynario unterſchiedliche Anhäng-Zeichen gegeben werden ſollen / die Vorſteher aber in allweg von dem Medico die Unterricht / wornach er ſich zu halten habe / einholen mag.

6. Wegen der Petetſchen beyderſeits hat es gleiche Geſtalt / als wann an der Sach ſelbſten die leidige Seuch regierte / welche dergleichen Vorbotten ſchicket.

7. So bald einige Nachricht eingeloffen / daß eine Perſon an der Peſt kranck liege / ſolle er alſobalden in das Hauß zu Hinwegtragung des Krancken in das Lazaret die Siech-Knecht abordnen / und denſelben von dem Eleemoſynario das Lazaretiſche Zeichen mitgeben / damit er geraden Weeg und heimlich dahin gebracht werde.

8. In dergleichen Zufäll ſolle der Director Sanitatis denen Hauß-Vättern bevor laſſen / wann ſie ein dergleichen Krancken bey noch ſattſamen Raum des Hauß von denen Inwohnern abgeſöndert / in ihren Häuſern behalten wollen / welches aber auf keine Weiß zuzulaſſen iſt / wann wegen Enge der Zimmer und Wohnungen einige Gefahr entſtehen möchte / ſintemalen alsdann der

Krancke auch wider Willen des Hauß-Vatters / jedoch mit Anſehung ſeines Stands und Weeſens / in das Lazaret gebracht werden muß.

9. Bey ſchon würcklich-graſſirender Peſt / ſollen gewiſſe Trag-Bahr und Wagen zu Abführung der Todten verſchaffet werden.

10. Die Zeit aber zu Ausführung der Todten ſolle alſo angeordnet werden / daß / welche bey der Nacht geſtorben / bey angehenden Tag / welche zur Frühe-Zeit / zu Mittag da man iſſet / und letztlichen / welche zu Mittag verſchieden / gleich bey angehenden Abend / da weniger Leut auf der Gaſſen ſich befinden / durch den weniger Volck-reichen Weeg in die gehörige Kruften gelegt und begraben werden.

11. Wann ein inficirte Perſon / es ſeye gleich in ſeinen Hauß / oder in dem Lazaret ſturbe / ſolle der Director durch gewiſſe geſchworne Leut das Hauß zuſchlieſſen / und nicht ehender als nach verfloſſenen 40. Tägen (wann währender Zeit niemand darinnen weder erkrancket noch geſtorben) wieder aufſchlieſſen.

12. Wann einer in einen Hauß inficiret / und fürnemlich / wann er darinnen verbleiben wolte / ſolle der Director Sanitatis die Geſunde / kraft ſeiner Amts-Pflicht / und mit Vorwiſſen der Obrigkeit / an ein anderes ſicheres Ort bringen / allwo ſie die Quaranten halten ſollen / alſo / daß der viertzigſte Tag von ſelber Zeit an gerechnet wird / allwo von ihnen an ſelbigen Ort kein Krancker / noch deſſentwegen Verdächtiger gefunden worden / deſſentwegen dann der Director ohne Bewilligung der Obrigkeit (welche ſie doch niemalen auſſer der äuſſerſten Noth ertheilen ſolle) keinen aus denen / ſo Quaranten halten / biß würcklich überſtandenen viertzigſten Tag entlaſſen / oder das inficirte Hauß zu eröfnen verſchaffen ſolle.

13. Der Director Sanitatis ſolle keinen aus denen Krancken-Wartern / Barbierern und allen andern / welche zu Bedienung der Inficirten beſtellet / in ſein Hauß eintretten laſſen / ſondern dero Bericht von weiten durch andere vernehmen / und was ſein Befehl hierüber ſeyn wird / ihnen ſchriftlich vor die Hauß-Thür hinlegen laſſen.

14. So ſolle er auch nicht zulaſſen / daß einiges Hauß (wann gleich innerhalb viertzig Tagen niemand daraus geſtorben oder kranck geweſen) von dem Hauß-Vatter eröfnet und geſäubert werde / ſondern dieſes ſolle durch die hierzu verordnete Perſonen geſchehen / wann ſolches vollzogen worden / können den ſiebenden Tag hernach die Inwohnende heraus / und andere Geſunde hinein gehen.

15. Dieſe Satz- und Unterweiſungen ſolle jeglicher aus denen Vorſtehern zu ſeinen und der Seinigen Nutzen verſtehen / auch ſich und andere darnach unterrichten.

16. Weilen nicht alles allhier auf das genaueſte kan angeführet werden / ſo ſolle er ſelbſt dieſe Sach überlegen / nicht aber gar zu gäh ſeyn / ſondern / wo die Sach keinen Aufſchub litte / ſich beſcheiden und unverdroſſen erzeigen: endlichen ſich gegen allen und jeden alſo verhalten / wie es GOtt / ſein Gewiſſen / und des gemeinen Weeſens Wohlfahrt erfordert.

Beicht-Vätter und geiſtliche Seelen-Aertzte.

1. ALle geiſtliche Seelſorger ſollen dem Volck die Peſt als ein Straf GOttes vorhalten / und wider die Laſter meiſtens deß Fraß und Geilheit predigen / entgegen aber ihre Zuhörer zu der Andacht / Forcht GOttes / und Allmoſen geben / wordurch der Zorn GOttes gelindert wird / eifrig vermahnen.

2. Die ausgeſetzte Prieſter ſollen ſich von aller Gemeinſchaft mit denen Geſunden / wo die auch herkommen / enthalten / und zum Zeichen ihres Amts einen Stab mit einen Creutz tragen / damit das Volck auf denen Gaſſen und Straſſen ſie meiden möge.

3. Der Lazaret-Beicht-Vatter ſolle nächſt dieſen Ort wohnen / und allzeit ſich fertig halten / auf Begehren der Krancken die H. Abſolution, und das Hochwürdige Gut darzureichen / auch ſie mit guten Ermahnungen zu ſtärcken / und zu der Gedult und Ubergebung in den Göttlichen Willen beyzuſtehen.

4. Dieſer Prieſter aber ſolle dem Directorii Sanitatis zu wiſſen machen / von wem er zu Reichung dergleichen geiſtlichen Verrichtungen beruffen worden ſeye.

5. Die andere Prieſter / welche zu dergleichen Seelſorg nicht ausgeſetzt / ſollen ohne ausdrücklichen Befehl ihrer Oberen / ſich in ſolches Werck nicht einmiſchen; es wäre dann der ordinari Ausgeſetzte abweſend / und ein Krancker im Todts-Kampf begriffen / allwo er dergleichen geiſtliche Hülf höchſt vonnöthen hätte.

Medici, Apothecker / Barbierer / Wund-Aertzt / Bader ꝛc.

1. KEiner aus dieſen ſolle nach Publicirung dieſer Ordnung von dem Ort / wo er ſich bis dahin befunden / ohne Vorwiſſen ſelbigen Orts Herrſchaft weichen / welche aber hierwider handlen werden / ſollen mit einer zimlichen Geld-Straf abgeſtraffet / und noch darzu 3. Monat lang in dem Lazaret / oder einem anderen inficirten Ort / denen Krancken allda ohne einige Beſoldung dienen.

2. Jeglicher aus denen Medicis, Barbierern und dergleichen / ſolle fleißig dahin trachten / wie er die Natur und Eigenſchaft dieſes eingeriſſenen Ubels erforſche / und hernach Sorg habe / wie er ſeine Artzeney-Mittel ſo wohl zu Curir- als Præſervirung richten möge.

3. Alle Materialiſten / Apothecker / Lemoni-Gewürtz-Krämer und dergleichen / ſollen vor eingeriſſener Peſt genugſame nöthige Waaren ihnen ſelbſten verſchaffen / wie oben bey dem erſten Articul geſagt worden / widrigen falls ſie die Gerechtigkeit zu ihrer Handlungs-Führung ſollen verlohren haben; zu welchem Ende dann die Medici der Stadt dergleichen Gewölber viſitiren / und den Abgang deren Sachen der Obrigkeit andeuten ſollen. Damit man beyzeiten darvon kan Vorſehung thun.

4. Ein jedwederer ausgeſetzter Medicus, Barbierer und dergleichen / ſolle das ihme auferlegte Amt und Ort bey Curir- und Beſuchung der Krancken nicht überſchreiten / auch andere verdächtige Häuſer meiden / beynebens ſich von dem Eingang des Lazarets / Geſellſchaft der ausgeſetzten Medicorum und Barbierer enthalten / mit welchen er auch auſſer der Obern Erlaubnuß keine Brief wechslen ſolle / ſondern er wird das ihme anvertraute Hauß / Spital / oder Lazaret in ſeiner Gegend zu verſehen / Obſicht haben.

5. So ſollen ſie auch einig mit der Peſt inficirtes Hauß nicht beſuchen / es ſeye dann zuvor die Erlaubnuß von der Obrigkeit beſchehen / allwo er ohne weit-ſchweiffende Reden noch mit den inficirten noch andern Inwohnern deſſelben Hauß / das / was ſein Amt betrift / verrichten wird.

6. Nichts deſto weniger können die ausgeſetzte Medici und Barbierer Brief mit einander wechslen / und mit Vorwiſſen der Obrigkeit wegen Curirung dieſes Ubels / Unterred halten. Jedoch ſich ſelbſten untereinander wohl in Acht nehmen.

7. Nach Beſchaffenheit des Orts / ſolle ein- oder mehr Barbierer verordnet werden / welche über empfangenen Bericht von dem Gaſſen-Ubergeher / wegen einer auf das neue erkranckten Perſon aus Befehl des Directoris ſolche beſichtigen / und ſchriftlich ihme darvon berichten / den Medicum aber zu Vorſorg des Krancken mündlich erinnern.

8. Sollen die Medici und Barbierer mit behertzten Gemüth / jedoch auch mit billiger Behutſamkeit dieſes ihnen aufgetragene Amt auf ſich nehmen / und gedencken / daß ſie von GOtt / von welchem aller Gewalt kommet / wegen dieſes Chriſtlichen Liebs-Werck den Lohn zu empfangen haben werden.

9. Die Barbierer ſollen ihre Inſtrumenta und Zeug rein auch ſauber halten / und ſich hüten / daß ſie bey Leibs-Straf dieſe vorgedachte Inſtrumenta zu Dienſt der Geſunden nicht gebrauchen.

10. Wann ein Medicus oder Barbierer aus eigenen Fleiß und Wiſſenſchaft / und in der That ſelbſten bey gethanen Curen wider die Peſt und Peteſchen einiges Mittel erfindet / jedoch nicht offenbarete / ſolle er vor einen treuloſen Mann gehalten werden / wann er dergleichen Erfahrenheit dem Nutzen der Gemeine nicht zukommen laſſen wolte; wann aber mittelſt ſeines Raths damit geholffen wurde / ſolle die Obrigkeit gedacht ſeyn / ſich gegen einem ſolchem danckbarlich zu erzeigen.

11. Keiner aus denen Barbierern ſolle die Cur eines Krancken auf ſich nehmen / er ſeye dann hierzu von dem Directore oder Gaſſen-Ubergeher vermahnet worden / jedoch kan er in ſolchen fall dieſe beyde hiervon ermahnen / wann etwann ſolches in Vergeſſenheit / oder ſonſt verhindert worden wäre.

12. Ein ausgeſetzter Medicus oder Barbierer / ſolle ohne Unterſcheid denen Armen und Reichen dienen / wohl wiſſend / daß er wegen der Armen aus der Gemeine Säckel bezahlet werde; er ſolle ſich auch hüten / in Abforderung eines allzugroſſen Lohns von denen Krancken / welche dazumalen der Mittlen entäuſſert ſeyn.

13. Zu jeglicher Morgens-Zeit ſollen die Medici und Barbierer denen Directoribus die Liſta derenjenigen einhändigen / welche ſie vergangenen Tag oder Nacht beſuchet / oder geholffen haben.

Wachten / und dero beſtellte Comiſſarien und Auffeher.

1. WAnn aus guter Vorſorg der Herrſchaften und Vorſteher / in denen Vorſtätten einige Schlag- und Zwerch-Bäum zu Abhaltung der Fremd-Ankommenden aufgerichtet worden ſeynd / ſolle die ausgeſetzte Wacht von ſelben Ort nicht weichen / ſondern ohne Anſehung einiger Perſon bey ſelben die Fremde (auch mit Bedrohung des äuſſerſten Gewalts) anhalten.

2. Diejenige / welche die ordinari Land-Straſſen umgangen / ſollen ſie alſobalden von dem Paß hinweg ſchaffen / wann ſie gleich auch ſonſten einige Fœde vorzuzeigen hätten.

3. Die Paß-Brief (nachdeme der Fremde bey 20. Schritt zuruck gewichen) ſolle der Schrancken-Commiſſarius ausrauchern laſſen / und wann er befunden / daß derjenige von einem inficirten Ort ankommen / ihme alſobalden zuruck ſchaffen: Diejenige Päß aber / ſo nicht von verdächtigen Orten ankommen / ſolle er alſobalden denen wegen Einlaſſung in die Stadt verordneten Commiſſarien überſchicken / welche ſodann erkennen werden / ob ein dergleichen Fremd-Ankommender alſo gleich in die Stadt einzulaſſen / oder aber die Quaranten halten ſolle; welches ingleichen von denen Fuhren der Mobilien / welche an gehörigen Orten auszurauchen ſeynd / zu verſtehen iſt.

4. Aus

4. Aus denen würcklich mit der Peſt behaften Orten ſollen einige Waaren/ Schif / noch Perſonen/ nicht eingelaſſen werden / wann ſchon an demſelben Ort gleichfalls die Peſt regierte.

5. Niemand ſolle mit denen Fremden Sprach halten / auſſer der äuſſerſten Wacht / welche aufs wenigſt bey 100. Schritt von dem letzten Hauß der Vorſtadt auszuſetzen iſt; die Wacht aber ſelbſten ſolle unter 20. Schritt mit denen Fremden nicht reden.

6. Bey jeder Wacht ſolle ein ſtätes Feuer brennen / und dabey unterſchiedliches Rauchwerck / nebſt einen Eßig vorhanden ſeyn / damit die Brief der Botten ausgeräuchert / und das Geld in dem Eßig gereiniget werden möge / ſintemalen dieſe zwey Stuck nur allein auf ſolche Weiß können paſſiret werden. Die Victualien aber von inficirten Orten/ ſollen durchaus nicht eingelaſſen werden/ es wäre dann die Peſt in dem gantzen Bezirck herum allbereit eingeriſſen / und dergleichen Sachen von anderen Orten nicht beygebracht werden kunten.

7. Die Schrancken-Wächter ſollen keinen von denen Fuhr- oder Schif-Leuten abfahren laſſen / er habe dann zuvor einige Zeugnüß von einem geſunden Ort beygebracht.

8. Wiewohlen im erſten Anfang dieſer einreiſſenden Kranckheit einem jeden frey ſtehet / von dem Ort ſich zu begeben / ſo thut doch das Geſatz der Liebe verbieten / daß bey würcklich eingeriſſenen Ubel / niemand aus einem ſchon mit der Peſt behaften Ort ſich begebe / und damit einem Geſunden die Gefahr auf den Hals lade / deſſentwegen ſolle ohne Vorwiſſen des Directoris, bey ſolchen Umſtänden die Schrancken-Wacht anderer Orten hin zu verreiſen nicht verſtatten.

9. Die von einem geſunden Ort Ankommende / ſollen zwar von der Wacht eingelaſſen / jedoch aber ihre Atteſtationes denen Wacht-Commiſſarien der Ordnung nach vorgezeiget werden.

10. Man ſolle unterſchiedene Weeg auszeichnen vor diejenige / welche aus inficirten / und vor die / welche aus geſunden Orten ankommen / und ſolle die Wacht abſonderlich Achtung geben / daß dergleichen Fremde von einander unterſchieden bleiben mögen.

11. Bey denen Fremd-Ankommenden / und Hereinlaſſung ihrer Waaren/ ſolle die Wacht folgende Puncta obſerviren. 1. Daß die Fuhrleut alle Decken / Kotzen / Tacken / Umhäng und dergleichen Sachen / von denen Wäſſern / Käſten oder Verſchlägen ablegen. 2. Wann dergleichen Sachen von einem verdächtigen Ort ankommen / ſollen die bloſſe Wagen mit denen Perſonen / nebſt vorhin gedachter Vorſorg in die Stadt gelaſſen werden. 3. Dergleichen Sachen / welche nicht allerdings gute Sicherheit haben / ſollen etliche Täg unter freyen Himmel ſtehen. 4. Wann die äuſſerſte Noth vorhanden / daß man dergleichen Sachen von inficirten Orten einlaſſen muß / ſo ſolle das Stein-Saltz bloß allein / daß andere aber in friſch-leinene Tücher aufgefaſſet / die Oel-Waaren und dergleichen Geſchirr mit Eßig gewaſchen werden / welche aber das Waſchen nicht leyden / mit Wachholder-Beer oder andern Rauch-Weeſen gereiniget / das Vieh aber in denen Wäſſern der Vorſtadt geſchwemmet / die Eyer und dergleichen truckene Waaren aber auf die bloſſe Erden geleget werden / was aber von Woll- und Leinener Waar iſt / mit ſamt denen Fuhrleuten gäntzlichen abgeſchaffet werden. 5. Sollen die Trager in Ablad- und Hinwegtragung dieſer Waaren eylfertig / und in Berührung dero behutſam ſeyn / deſſentwegen dann bey Verrichtung ſolcher Arbeit der Marckt-Richter ſich jedesmals ſolle einfinden.

12. Bey währender Peſt/ ſollen die Victualien an dem von der Herrſchaft aufgezeichneten/und an keinem andern Ort verkauft werden.

13. Von Fremden ſolle niemand eingelaſſen werden/ er habe dann zuvor die Gezeugnůß von einem geſunden Ort dargewieſen/worinnen auch ſeine Leibs-Geſtalt und Statur vermeldtet/und von deren Orten Obrigkeit/ wo er durch-paſſiret/ unterſchrieben ſeyn ſolle.

14. Die Wachten ſollen niemand gantz nahe an ſie zu gehen laſſen/ ſondern da jemand zu den Schrancken mit Gewalt paſſiren wolte/ ſollen ſie ihre Gewehr fertig halten/ damit den Gewalt abzutreiben.

15. Bey dem Stand der Schildwacht ſolle ein Strickel angebunden ſeyn/ womit dieſelbe durch das Glocken-Zeichen die Ankunft eines Fremden den Wachtmeiſter andeuten/ jener ſodann dieſelbe/ von wannen ſie kommen/ befragen/ ſie mit Namen/ Alter/ Statur, Handthierung und Urſach ihrer Ankunft beſchreiben/und ihre Fœden dem Commiſſario oder Vorſteher der Wacht überlieffern.

16. Wann einer von denen Fremden über beſchehene Ermahnung der Schildwacht/ dannoch die Ordinari-Straſſen überſchreiten/und in das Ort eindringen wolte/ auf denſelben ſolle die Schildwacht Feuer zu geben befugt ſeyn.

17. Das Ort der Schild- und anderer Wachten/ſolle rein gehalten werden/durch tägliche Säuber- und Ausrauchung; die Wachten aber ſollen ſich an Speiß und Tranck mäßig halten/ ſo iſt ihnen auch der Rauch-Toback nicht verbotten.

18. Wann ein Wacht entweder aus Lieb gegen einem Fremden/ oder durch Beſtechung mit Geld/ohne Vorwiſſen ſeines Officirers die Fremde nebſt den Schrancken paſſiren lieſſe/ der ſolle entweder am Leben geſtraft werden/ oder ſonſt eine exemplariſche Straf ausſtehen můſſen.

19. Sollen die Aufſeher bey denen Schrancken-Wachten wiſſen/ daß ſie keinen Gewalt haben/ jemand von einem verdächtigen Ort ohne glaubwürdige Gezeugnůß einzulaſſen/ſondern jedesmals in einer ſo wichtigen Sach des Orts Herrſchaft Raths pflegen.

Eleemoſynarii.

1. Weilen bey einreiſſender Contagion gar oft die Arme auf der Gaſſen/ nicht nur aus Kranckheit/ ſondern mehrers Noth halber verderben můſſen/derentwegen ſollen die Eleemoſynarii zeitliche Vorſorg thun.

2. Daß vor Einreiſſung dieſes Ubels alle ausländiſche Bettler/ meiſtens aber/ ſo von guten Kräften ſeynd/ abgeſchaffet werden.

3. Die Hauß-Arme aber und Stadt-Zeichner ſollen behalten/ und ihnen das gewöhnliche Zeichen gegeben werden/ damit ſie mit dieſen von andern unterſchieden ſeynd.

4. Gleich bey Anfang dieſer Kranckheit/ ſolle man von Hauß zu Hauß/ zur Vorſorg das Allmoſen abſammlen/ welches hernach durch die Krancken-Warter vor die wahrhaftig Arme/ ſo wohl in die Lazaret/ als Quaranten-Ort ausgetheilet werden ſolle.

5. Das offentliche Bettlen auf der Gaſſen ſolle nicht verſtattet werden/ ſondern man ſolle Obſicht haben/ daß nicht die Arme als wie das Vieh auf denen Gaſſen der Stadt liege/und unbegrabner bleibe.

6. Die Sorten der Allmoſen ſollen ſo wohl an Geld als Proviant ſeyn/ welche von geſunden Orten hergebracht worden/ es ſollen auch die Allmoſen ordentlich eingebracht/ und nur auf die pure Arme angewendet werden.

Spi-

Spital-Vätter.

1. Sie ſollen allein jene in das Spital annehmen / von welchen der geringſte Verdacht einiger Peſt nicht iſt / derentwegen alle diejenige abzuſchaffen ſeynd / welche ein Lazaret-Zeichen mit ſich bringen.

2. Die ankommende Krancken ſollen aufs wenigſt 3. Tag in einem abſonderlichen Zimmer von der Krancken-Stuben wohnen / biß die Eigenſchaft der Kranckheit ſich offenbahret.

3. So bald aber ein Peſt-Zeichen ſich hervor zeiget / ſo ſolle der Director Sanitatis hiervon berichtet werden / damit dem Krancken das Lazaret-Zeichen angehänget / und ſelber von denen Siech-Knechten dahin gebracht werde. Die Kammer aber / wo er geweſen / ſolle aufs beſte gereiniget werden.

Meßner / Schulmeiſter und Schüler.

1. Dieſe ſollen Sorg tragen / damit bey anfangenden dieſen Ubel der GOttes-Dienſt alſo angeſtellet / daß denen von einem verdächtigen Ort / oder ſonſt wegen Gemeinſchaft mit denen krancken bekantlichen Perſonen / der Zutritt in die Kirchen verbotten werde.

2. Bey währenden GOttes-Dienſt ſollen die obere Fenſter offen gelaſſen / und die Kirchen ſtäts berauchert werden.

3. Wann die Peſt ſchon einige Zeit lang währet / ſolle mit Vorwiſſen der Obrigkeit / der GOttes-Dienſt aufgehoben werden / und nur / wie vorgeſagt worden / etlichen zu ihrer ſonderlichen Andacht zugelaſſen ſeyn.

4. Solle man auf die Todten-Gräber und Siech-Knecht genaue Obſicht tragen / damit ſelbe ihren Dienſt fleißig verſehen.

5. Sollen auch gewiſſe Beſtättigungs-Ort ausgezeichnet werden / vor diejenige / ſo an der Peſt ſterben / welche Ort auſſer der Stadt / und allezeit von andern Freyt-Höfen abgeſöndert ſeyn ſollen.

6. Niemand an der Peſt Verſtorbenen / ſolle man mit dem Kirchen-Gepräng / Geſang / oder Begleitung deren Prieſter / ſondern heimlich begraben.

7. Die Schulhalter ſollen zur Zeit der Peſt die Schulen geſperret halten / und nicht zulaſſen / daß die Zuſammenkunft der Jugend auch an andern Orten geſchehe / welches / ſo es wäre / ſie dem Magiſtrat des Orts vortragen ſollen.

Poſtillionen / Botten und dergleichen.

1. Zur Zeit der Peſt ſollen alle Brief mit Wachholder-Beer / oder in Abgang deren / mit Eichenen Schaiten und Pech / gut ausgeraucht werden / diejenige aber / welche von einem inficirten Ort kommen / ſollen zum erſten in Eßig eingetuncket / geraucht / hernach auf einen darzu geordneten Roſt getrucknet werden. Dem Poſtillion aber ſolle ſein Felleiſen zuruck gegeben / und die ausgerauchte Brief an ſicheren Ort gehalten werden.

2. Die Botten ſollen durch unterſchiedliche Weeg und Gelegenheiten / wie andere Ort beſchaffen / nachforſchen / und darvon ihre Obrigkeit benachrichtigen.

3. Keiner aus denen Poſtillionen ſolle ohne Vorwiſſen der Obrigkeit an verdächtige Ort geſchicket werden / weniger ſolle einer / von dergleichen Ort Ankommender einzulaſſen ſeyn.

4. So ſollen auch die Leut die Ihrige dahin anhalten / daß ſie nicht einem jeden aus einem inficirten Ort auf die Reiß zu ſich nehmen / er habe dann ge-

nugſame Atteſtationes mit ſich / und wann ſie alſo zu der äuſſerſten Schild-wacht kommen / ſollen ſie ihre Gezeugnuß aufzeigen / widrigen falls aber nicht eingelaſſen werden.

Hauß-Vätter und Hauß-Mütter/ wie auch Inwohner.

1. Weilen die Peſtilentziſche Seuch unter die gröſte Straffen GOttes billich zu zehlen iſt / derentwegen ſollen die Hauß-Vätter und Hauß-Mütter ihren Hauß-Leuten mit guten Exempel vorgehen / und ſie öfters zur Forcht GOttes / Andacht / und dergleichen gute Werck ermahnen / ſie aber ſollen im-gleichen den Zunder der Laſter/ ſo da ſeynd/ das überflüßige Eſſen und Trincken/ auf alle Weiß meiden.

2. Weilen die Contagion nicht allein aus üblen Einfluß der Geſtirn / ver-faulten Erd-Dämpffen / und dergleichen Urſachen mehr / ſondern auch durch un-ordentlich Leben / unmäßiges Eſſen und Trincken zu entſpringen pfleget / deſſent-wegen ſoll man ſich / ſo viel immer möglich / von Genieſſung der Erbſen / Erd-Aepffeln / und dergleichen ſchaumichen Garten-Früchten / geraucherten und wei-chen Fiſchen / alten Eyern / ſchimlichten Brod / Ruben / wurmigen Käß und Milch-Speiſen enthalten.

3. Die Hauß-Vätter ſollen denen Ihrigen / meiſtens Bedienten/ ſchärffiſt anbefehlen / daß ſie Blut / Ingeweid / Beiner vom Vieh / ſ. v. Harm / todte Hund / Katzen / Hünner / und dergleichen Unflat / auf offentliche Gaſſen nicht ſchütten ſollen / weilen durch dergleichen Geſtanck die Peſt einen Zugang bekom-met. Die Ubertretter ſollen mit Geld abgeſtraffet / oder anderen zum Spott und Abſcheu/ in die eiſerne Keſich eingeſperret werden / die dißfalls ſaumſeelige Hauß-Vätter aber / ſollen mit einer Geld-Straf/ welche hernach zu der Ar-men Nothdurft gewidmet ſeyn ſollen/ geſtraffet werden.

4. Dergleichen Unfläthereyen / darvon ins gemein zu reden / ſollen an ent-fernete Ort zuſammen getragen / oder vergraben werden / und wo etwas von ei-nem ſumpffichten Ort iſt / mit ſtarcken Pfeilern vermachet werden ; Vor allen Dingen aber ſolle man ſehen / daß alle Häuſer / Gemach / Kuchen / Ställ / ja ſo gar ſ. v. die heimliche Abtritt / rein und ſauber gehalten / und aller Unflath an die behörige Ort ausgeführet werde.

5. Die Hund / Katzen / und dergleichen unnütze Thier / ſolle aus denen Städt- und Häuſern verjagt / wie auch ingleichen die Enten / Schwein / und dergleichen unreines Vieh nicht mehr behalten werden / man ſolle auch die offent-liche Waſſer-Ausgüß / und was deme anhängig iſt / meyden.

6. Ein jedwederer Hauß-Vatter ſolle zu Vorbiegung der Gefahr / wegen Ungewißheit der Zufuhren zur Zeit der Peſt / zu ſeiner Hauß-Nothdurft / ſich mit denen Nothwendigkeiten an Getreyd / Mehl / und dergleichen / wie auch an Artzeney-Mitteln / als Wachholder-Beeren / Eßig / Oel / welche theils zu Cu-rir-theils Præſervirung deroſelben dienlich ſeynd / genugſame Vorſehung thun.

7. Bey würcklicher Leibs-Straf ſollen die Hauß-Vätter und Hauß-Mütter verbunden ſeyn / zu offenbaren denjenigen / welcher in ihren Hauß er-krancket / damit man im Anfang den Ubel zeitlich vorbiege / deſſentwegen dann der Director Sanitatis, oder der Gaſſen-Ubergeher/ alſo gleich zu ermahnen iſt/ damit hernach der Medicus und deputirte Barbierer beruffen / und die Kranck-heit urtheilen möge ; Es ſolle ein jedweder ſich andeuten / welcher eine abſon-derliche Veränderung des Leibs-Kopf-Schmertzen / ungewöhnliche Hitz / oder Uberſtoſſung des Magens leydet.

8. Wel-

8. Welcher merckelich in ſeinem Hauß erkrancket/ ſolle ohne Verwilligung des Directoris ſich anderer Orten hin nicht begeben / ſondern entweder auf deſſen Befehl an vorigen Ort bleiben/ oder an das von ihme Directore, ausgezeichnete Ort hingebracht werden/ welche aber einen Krancken / oder nur Verdächtigen bey ſich oder in einem anderen Hauß aufhalteten/ dieſelbe ſollen mit würcklicher Lebens-Straf beleget werden/ diejenige aber/ ſo hiervon Wiſſenſchaft getragen/ und nicht geoffenbaret/ ſollen auch einige Leibs-Straf zu gewarten haben.

9. Wann annoch die Contagion währet/ ſo ſollen die im Beſtand genommene Häuſer oder Zimmer/ wann auch der Beſtand-Termin ſchon verſtrichen/ nicht verändert werden/ ſondern es ſollen die Inwohner biß zu Nachlaſſung der Peſt/ und Ausſäuberung des Hauſes an dem Ort verbleiben.

10. So bald eine Perſon anfanget kranck zu werden/ ſolle ſich der Hauß-Vatter erklären/ ob er ſolche in ſeinem Hauß gedulten wolle/ oder nicht? In welchem Fall er ohne Zeit-Verliehrung bey dem Directore Sanitatis Raths pflegen ſolle/ der Krancke aber ſolle in ein anders abgeſöndertes Ort von denen Haußgenoſſenen gelegt/ und ihme mit gröſter Behutſamkeit ſo wohl die Artzeney/ als andere Lebens-Mittel gereichet/ aller deſſen Gezeug aber ſolle im vorigen Zimmer aufbehalten werden.

11. Ein jeder Hauß-Vatter ſolle zweymal des Tags ſein Hauß und Zimmer mit Wachholder-Beer/ Schieß-Pulver/ Schwefel/ Toback und dergleichen Rauch-Werck mehr ausräuchern/ ſo ſollen auch die Wohnungen des Hauſes mit guten und warmen Eßig beſpritzet/ oder in ſelben der Kalch abgelöſchet werden; Hierzu wird auch dienſtlich ſeyn ein Feuer von Wachholder-Stauden/ Eichen-Holtz/ Feichten/ Tannen und dergleichen in dem Hauß anzuzünden/ und herum zu tragen.

12. Keiner aus denen Hauß-Vättern ſolle ein weltliche Muſic, Seiten-Spiel/ oder Tantz in ſeinem Hauß verſtatten.

13. Bey würcklicher Lebens-Straf iſt verbotten/ daß kein Hauß-Vatter oder Inwohner aus eigener Gewalt ein inficirtes Hauß eröffnen/ oder die alldort befundene Mobilien verſiegeln oder reinigen ſolle/ wann auch gleich in ſelben keiner innerhalb 40. Tag geſtorben/ ſondern dergleichen Vorſorg/ welche der Obrigkeit zuſtändig/ ſolle durch ihre hierzu beſtellte Bediente geſchehen.

14. Welcher wiſſentlich in ein inficirtes Hauß eingehet/ ſolle deswegen beſtraffet/ und in ſelbes eingeſperret werden/ welcher aber deſſen unwiſſend/ ſolle zu Haltung der Quaranten angehalten werden. Zu einer Perſon/ welche wegen der Peſt verdächtig iſt/ ſolle niemand auſſer des Beicht-Vatters und Barbierers gehen/ zu welchem auch ſogar die Hauß-Leut nicht gelaſſen ſollen werden/ ſondern von fernen nach eingenommener Gift-Artzeney mit denſelben reden/ weilen ohnedas dem Krancken der Krancken-Warter aufwarten muß.

15. Solle von dem Hauß/ woraus der Krancke getragen worden/ weder aus Vorwand einer Andacht/ Belohnung oder gethanen Gelübd/ vor den viertzigſten Tag und Säuberung des Hauſes nichts ausgetragen werden/ auſſer desjenigen Gelds/ ſo (in Eßig geworffen) zu Bezahlung der Artzeneyen/ des Medici, Barbierers/ Siech-Knecht/ Unkoſten/ und zu denen Unterhaltungs-Mitteln verwendet wird/ wann dergleichen etwas beſchehen/ ſolle man es eilfertig der Obrigkeit andeuten/ widrigen falls die darum Wiſſende auch ſchwer beſtraft werden ſollen.

16. Dergleichen Denuntianten ſollen verborgen gehalten/ und belohnet werden.

17. Bey Nachlaſſung der Peſt ſolle derjenige/ welcher vergwiſt iſt/ daß jemand Verdächtiger ein Hauß oder Wohnung / obſchon nur eine kleine Zeit innen gehabt / dieſelbe bey Kopf-Straf andeuten / damit das Hauß und allerhand Haußrath auf behörige Weiß geſäubert werde. In ein verſperrtes Hauß ſolle niemand/ ja ſo gar der Hauß-Herr ſelbſt nicht eingehen/ widrigen falls er vor einen Inficirten zu halten iſt.

18. Ein jeder ſolle auf ſeinen Nachbarn Obſicht halten/ damit derſelbe wider die geſetzte Inſtructiones nicht verbreche / oder das / was dem gemeinen Weeſen ſchädlich / thun oder auslaſſen ſolle..

19. Die ſ. v. heimliche Gemächer/ deren ſich vorhin die Inficirte bedienet/ ſolmit Eßig begoſſen / und mit friſchen Kalch bedecket werden/ welches auch von dem Grab des Verſtorbenen / ſo nicht eröfnet / noch verändert werden ſolle / zu verſtehen iſt.

20. Jeglicher Krancker / wann er auch nicht inficirt iſt/ ſolle ſich von der Gemeinſchaft der Gerichter / Kirchen / Gemeinde / und aller derjenigen / welche dem gemeinen Weeſen dienen / bey Leibs-Straf enthalten.

21. Vor Auf- und nach Niedergang der Sonnen ſolle der Hauß-Vatter niemand aus ſeinem Hauß gehen laſſen / damit ſie keine Speiß oder andere Waaren empfangen / welches auch von dem Geld zu verſtehen iſt / ſo ſie ſamt denen Säcken in Eßig eintuncken ſollen / ſie hätten dann gar zu gewiſſe Sicherheit von dem Ort/ von wannen daſſelbe herkommen; Dieſe Unterweiſung ſollen meiſtens die Mauthner / Wechſeler / Pfenning-Meiſter / ſamt anderen Leuten beobachten.

22. Dieſe Satzungen ſolle jeglicher Hauß-Vatter und Hauß Mutter zu ihrer / denen Ihrigen / und des gantzen gemeinen Weeſens Nutzen betrachten/ und darob ſeyn / daß auch dieſe von denenjenigen / welche ſolches von Amtshalber halten ſollen / heilig gehalten werde / die Ubertretter aber ſollen ſie dem Magiſtrat und deſſen Vorſteher andeuten / damit nicht etlich weniger Glieder Unvorſichtigkeit des gemeinen Weeſens Nutzen zu Boden werffe.

Ubergeher der Gaſſen.

1. Dieſe ſollen ein wachtſames Aug tragen / daß ihr Gaſſen-Gezirck von denen ſ. v. Koth-Führern ſauber gehalten / und alles Koth und Unreinigkeit ausgeführet werde / dafern ſie aber einen ertappen würden / welcher vor das Hauß oder Fenſter etwas Unfläthiges ausſchüttete / demſelben ſollen ſie alſobalden der Obrigkeit zu Vorkehrung der Straf andeuten / beynebens ſollen ſie wochentlich bey ſchon eingeriſſener Seuch aber täglich die Häuſer beſuchen / die Winckel / Ställ / Ausfluß und dergleichen / ob ſie rein gehalten werden / betrachten / und deſſentwegen dem Hauß-Vatter vermahnen/ damit/ wann ſeiner Seits etwas Widriges mit eingelauffen / ſie nicht darvon die Obrigkeit berichten müſſen.

2. Nach Publicirung der Peſt-Ordnung/ ſollen ſie eine ordentliche Liſta deren Inwohnern halten / über diejenige Häuſer / ſo ihnen anvertrauet worden / und von Hauß zu Hauß täglich wegen der Inwohnenden Geſund- oder Kranckheit Nachfrag halten / und ſelbe täglich zu ſehen begehren / wann aber einer aus denen Hauß-Leuten erkrancket / ſollen ſie ſolches ohne Verzug dem Directori andeuten / ſie ſolleu auch Obſicht haben / daß keiner aus einem verſperrten Hauß ausgehe / noch niemand in ſelbiges / auſſer des Beicht-Vatters und Barbierers / eintrette.

3. Wann

3. Wann in einem inficirten Hauß Pferd und dergleichen Viehe wäre / welches durch 40. Tag nicht könte unterhalten werden / ſo ſolle dieſes Viehe an andere / von dem Gaſſen-Ubergeher deſtinirte Ort gebracht werden; In Flecken und kleinen Städten aber ſolle dergleichen Viehe / doch das Inficirte ausgenommen / auf der Gemeind-Weyde auf etliche Zeit geweydet ehe ſie in ihre alte Stallungen geſtellet werden.

4. Sollen ſie gute Obſicht tragen / ob in denen beſonderen Häuſern einige Zuſammenkunften geſchehen; Item: Ob die Hauß-Vätter Wein / Bier / oder Brandwein ausſchencken; Ob weltliche Muſic oder Täntz gehalten werden / von welchen allen ſie die Obrigkeit zeitlich erinneren ſollen / meiſtens aber ſollen ſie Obſicht tragen / ob nicht etwann die Tändler alte und nicht gerichtlich bezeichnete Sachen herum tragen / denen ſie ſolches hinweg nehmen / und hernach der Obrigkeit zur billichen Beſtraffung andeuten ſollen.

5. Vor einem jedwedern Hauß wo Krancke ſeynd / ſollen ſie von denen Hauß-Vättern erforſchen / ob ſelbe von denen geiſtlichen Seelen-Sorgern und Barbierern beſucht / und in allen gebührend verſehen worden ſeyn / abſonderlich aber ſollen ſie die Obſicht der Garkuchen / Schenck- und Wirths-Häuſer ihnen anbefohlen ſeyn laſſen.

Handwercks-Leut / und aus dieſen die Fleiſchhacker.

1. DIeſe ſollen weder vor ſich / noch vor die offentliche Fleiſch-Bänck kein ungeſundes Viehe / noch welches aus einem verdächtigen Ort kommen / oder her getrieben worden / kauffen / es wäre dann die äuſſerſte Noth vorhanden / und ſolches auch die Obrigkeit zulieſſe / alsdann aber ſollen ſie das bloſſe Viehe ohne Menſchen annehmen / ſelbes auf freyen Feld weyden / und etlichmal ſchwemmen laſſen.

2. Sollen ſie das geſchlachte Viehe nicht in unterſchiedliche Stuck zerhacken / es ſeye dann zuvor gantz kalt worden.

3. Kein Schweinen-Fleiſch ſolle nicht verkauft / und gar kein Viehe in der Stadt gedultet werden.

4. Das Blut von dem geſchlachten Viehe ſolle nicht auf offentliche Gaſſen geſchüttet werden / ſo ſollen auch die Metzger das ſtinckende / oder ſonſt untüchtige Fleiſch zum Verkauff nicht feil bieten.

Becken.

1. DIe Becken aller Orten / meiſtens aber / wo die Gefahr der Peſt zu näheren ſcheinet / ſollen ihnen und anderen genugſamen Vorrath an Mehl verſchaffen.

2. Ihnen wird bey Leibs-Straf verbotten / daß ſie aus denen Back-Oefen das warme Brod nicht nehmen und verkauffen / weilen nichts mehrers als dieſes die Peſtilentziſche Qualität an ſich ziehet.

Schneider.

DIeſe ſollen wiſſen / daß bey groſſer Straf verbotten ſey / zur Zeit der Peſt / entweder andere Kleyder kauffen / oder ſelbe auftrennen / es wäre dann ſattſam bekant / durch Auctorität des Directoris Sanitatis, daß ſolche von einem geſunden Ort ankommen / oder durch die darzu beſtellte Leut geſäubert ſeyn / ſie ſollen ſich auch hüten / daß ſie aus einem Hauß / in welchen einer kranck geweſen / einige Stückel oder Lumpen zu denen Fenſtern auswerffen.

Goldſchlager / Kirſchner / Pergamenter und Leder-Bereiter.

DIeſe ſollen kein Ingeweid von denen Thieren in der Stadt auswaſchen / auch die Haut und Fell nicht in den Waſſer beitzen. Imgleichen ſollen ſich die Seiffen-Sieder von Eintauchung der Kertzen enthalten; Das Unſchlicht zerlaſſen / die Laugen bereiten / und dergleichen ſtinckende Hand-Arbeit / ſollen ſo wohl ſie / als die Goldſchlager und andere / vor der Stadt an entfernete Ort verrichten.

Barbierer und Bader.

BEy einreiſſender Peſt ſollen alle warme und andere Bäder aufgehoben ſeyn / ſie ſollen aber Obſicht haben / daß an denen Feyertägen nicht gar zu groſſe Menge der Leut in denen Barbier-Stuben zuſammen kommen.

Tiſchler.

1. BEy währender Peſt ſollen ſie einen Vorrath an Todten-Truhen machen / und zwar um den Werth / welchen die Obrigkeit ſetzen wird / damit alſo ohne Verzug die todte Cörper von denen Todten-Tragern in die behörige Ort geleget / oder von denen Tragern ausgetragen werden mögen.

2. Zu ſolcher Zeit ſollen ſie die Todten-Truhen aus ſchwachen und leicht verfaulenden Läden machen / damit auf dieſe Weiß der Inficirten Cörper deſto ehender verfaule.

Wirth / Köch / und allerhand Speiß-Händler.

1. AN denen Feſt-Tägen ſolle keiner aus ihnen vor den GOttes-Dienſt / noch zu ſpater Abend-Zeit / weniger zur Nacht / etwas von Wein / Möth / Bier / oder Brandweins reichen.

2. Im Sommer ſollen um 9. / im Winter aber um 8. Uhr Abends / alle Schenck-und Wirths-Häuſer geſperret ſeyn / und ſolle hieraus niemand nichts als denen Fremden / und zu Hülf deren Krancken / einige Hülf gereichet werden.

3. Bey Uberhandnehmung dieſes Ubels / ſolle dergleichen Wirth und Gaſt-Gebern nicht verſtattet ſeyn / in ihren Schenck-Stuben jemand (auſſer denen Fremden) Speiß und Tranck zu reichen / ſondern es ſollen dergleichen Sachen ein jeder abſonderlich in ſein Hauß bringen.

4. Alle fremde Reiſende / wann ſie ſchon geſund ſeynd / doch aber aus einem inficirten Ort ankommen / ſollen 3. Täg lang in abſonderlichen Zimmern / in dem Wirths-Hauß verbleiben / und ihnen allda die nothwendige Speiß und Tranck gereichet werden / damit ſie durch dieſe Verbleibung ihre Geſundheit darthun; Zu welcher Zeit von niemand aus dem Hauß ohne Vorwiſſen des Directoris Sanitatis gehen ſolle / welche darwider thun / ſollen angedeutet werden.

5. Keiner aus denen Wirthen oder Gaſt-Gebern ſolle ſich unterſtehen / einigen Krancken in ſein Hauß einzunehmen / er habe dann hiervon dem Directori Nachricht ertheilet; Bey annoch ſtarck graſſirender Peſt / ſolle er aus denen fremden Gäſten / nicht mehr dann 4. an einem Tiſch ſetzen.

Reiſende Fremde.

1. ZUr Peſt-Zeit ſolle ohne äuſſerſter Noth niemand reiſen / es ſolle niemand / wie bekant er ſeye / ohne Atteſtation nicht reiſen / welches dann zu verſtehen

ſtehen von den Bauren / Knechten und Dienſt-Mägden / wann ſie auſſer des Orts der Herrſchaft gehen / ſo ſollen auch ſolches die Prieſter und geiſtliche Perſonen / wie auch die Herrſchafts-Unterthanen / wann ſie von einem Ort zum andern reiſen / beobachten / und jedesmals ein von der Obrigkeit ſigillirtes Gezeugnüß mit ſich nehmen / welches aber nicht gelten ſolle / wann nicht des Vorzeigers Namen / Vatterland / Augen / Haar und Barth / Alter / und übrige gantze Leibs-Geſtalt verzeichnet ſeye.

2. Wann jemand auf einen Flecken oder Stadt zureiſet / ſolle derſelbe die ordinari Land-Straſſen gehen / und wann er biß 20. Schritt nahe auf die aufgeſetzte Wachten kommen / ſolle er mit ſamt ſeinen Sachen ſtillhalten / hernach ſeinen Paß-Brief der Schildwacht überreichen laſſen / welcher / wann er hernach ausgeräuchert worden / auf Erlaubnuß des Auffehers in das Ort eingehen mag / wann er aber darwider handlen ſolte / iſt er abzuſchaffen.

3. Wann mehrers an dergleichen Ort zuſammen kommen / ſollen ſie von einander ſich zertheilen / niemand ſolle ſich unterſtehen / auf einem würcklich-inficirten Ort an ein noch Geſundes zu gehen / es wäre dann von der Obrigkeit deſſelben Orts auf 3. Meil-Weegs herum die Zureiß nicht verbotten.

4. Der würcklichen Lebens-Straf ſeynd diejenige unterworffen / welche / obwohlen ſie aus einem geſunden Ort ſeynd / dannoch zum Betrug falſch-erdichte und auf ihre Perſonen nicht gehörige Päß vorzuzeigen ſich unterſtanden haben; Dergleichen Straf haben auch zu gewarten diejenige / welche mit Rath und Hülf einen aus einem inficirten Ort / in ein noch Geſundes eingebracht haben / deſſentwegen ſolle ein jedweder aus eigenen Antrieb (wann er auch von der Schildwacht nicht gefraget / oder überſehen worden) ſich bey denen Auffehern anmeldten / dann im widrigen fall er eine unfehlbare Leibs-Straf ausſtehen müſte.

5. Alle von einem geſunden Ort Abreiſende ſollen Päß mit ſich nehmen / und ſelbe an denen unterlegenen Orten unterſchreiben laſſen / damit man ſehe / daß ſie die ordinari Land-Straſſen gereiſet / ſie ſollen ſich aber hüten / in ein inficirtes Ort einzugehen / dann ſie ſonſten auch vor inficirt gehalten wurden.

6. Kein Reiſender ſolle bey Verliehrung des Lebens / alte Fetzen / woraus das Papier gemacht wird / aus einem verdächtigen Ort herzubringen / ja auch diejenige Lumpen / welche er von geſunden Ort hergebracht / ohne von der Obrigkeit verſigelten Paß nicht einführen / ſintemalen / wann er hierüber ergriffen wurde / alſobalden verarreſtiret / und dieſe ſeine Sachen verbrennt werden ſollen.

Bettel-Vögt.

1. Alle von andern Orten hervor kommende / und nicht das gewöhnliche Zeichen habende Bettler / ſollen ſie der Obrigkeit andeuten / damit wider dieſelbe verfahren werde.

2. Die ordinari Inländiſche Bettler ſollen vermahnet werden / daß ſie in kein Hauß / weniger in ein Zimmer eingehen / ſondern von auſſen auf der Gaſſen / entweder mit einem Glöckel / oder ſonſt andern Zeichen ihre Noth erklären / und alſo das Allmoſen abſammlen / und niemand überläſtig ſeyn / mit Angebung oder Händen-Berührung / ſonſten ſie ſcharf gezüchtiget werden ſollen.

3. Wann bey erzeigenden Vorbotten der Peſt / oder da auch die Peſt ſchon angefangen / aus Befehl der Obrigkeit die offentliche Bettler nicht geduldet werden / ſollen alle diejenige / welche hierüber auf offentlicher Straſſen im Bettlen ergriffen / eingeſperret werden.

Marck-Richter/ Aufleger und Abtrager.

1. DIeſer ihr Obſicht ſolle ſeyn/ nichts vor dem GOttes-Dienſt auf offentlichen Marckt zu verkauffen verſtatten; Zur Zeit der Peſt aber ſolle allein der Verkauff des Fleiſch/ Fiſch/ Brodt/ und dergleichen nothwendige Lebens-Mittel zugelaſſen ſeyn/ das Baum- und anders Obſt aber/ welches leicht faulet/ ſolle nicht verkauffet werden/ zu ſolcher Zeit iſt die Zufuhr der abgeſtandenen/ geräucherten/ und dergleichen Fiſchen/ ſo leicht verderben und ſtinckend werden/ verbotten/ worunter zu zehlen ſeynd die Schleyen/ Weiß-Fiſch/ geſaltzene Hering/ und dergleichen.

2. Sie ſollen fleißig nachfragen/ von wannen/ und von was Ort die Waaren beygebracht worden/ und ob ſelbe nicht unter Weegs an einem inficirten Ort eingekehret/ von welcher Sach dann ſie die Obrigkeit ausführlich berichten ſollen.

3. Wann dergleichen Waaren in die Stadt eingelaſſen werden/ ſolle der Marckt-Richter/ oder deſſen Beſtellter ſamt denen Abtragern bey denen Wägen ſeyn/ und ob die vor der Stadt aufgeſetzte Wacht in Hereinlaſſung dieſen ihren Amt nachgelebet/ ausforſchen; So ſollen auch alle Waaren/ welche anders des Rauchens fähig/ ausgeräuchert werden.

4. Alſobalden ſollen ſie denen vorgeſetzten Commiſſarien andeuten/ wann etwas von der Obrigkeit Verbottenes zum Verkauf eingeführet/ oder ſonſt mit Liſt und Betrug eingebracht werden.

5. Ingleichen ohne Verzug/ ſollen ſie diejenige andeuten/ welche die allgemeine Verkauf-Sachen bey etwas abgängiger Zufuhr theurer bieten/ meiſtens aber diejenige/ welche ihrem Wucher zu Nutzen die Sachen frühe-zeitig abgelöſet/ und hernach um doppelten Werth verkauffen.

Krancken-Warter über die inficirte Häuſer.

1. WElcher von dem Stadt-Magiſtrat zu einem allgemeinen Krancken-Warter der geſperrten Häuſer/ oder aber beſonders von einem Hauß-Vater vor ſein Hauß beſtellet wird/ ſolle bey Lebens-Straf nicht in dergleichen Hauß eingehen/ ſondern von auſſen auf der Gaſſen/ oder im Vorhof des Hauſes/ wann nur die Zimmer allein geſperrt ſeyn/ ſich einfinden/ und täglich/ Morgens um 7. Uhr/ Mittags um 12. und Abends um 6. Uhr/ zu dieſen ihme anvertrauten Häuſern ſich verfügen/ und von einem Fenſter herab ihr Verlangen ſchrift- oder mündlich vernehmen/ die Zettlen aber ſollen nicht zuſammen geleget/ ſondern offen ſeyn/ damit ohne Hand-Berührung die Schrift auf der Erd könne geleſen werden.

2. Das von dem Krancken zu ſeiner Nothdurfts-Verſchaffung herab geworffene Geld/ ſoll er mit einem Löffel aufheben/ in Eßig waſchen/ und zu ſich nehmen.

3. Die Speiſen ſolle er in einem Korb/ ſo an einem Strick hanget/ an freyen Luft ſtellen/ und ſelben nicht berühren/ welche ſodann von denen inwohnenden Leuten aufgezogen werden ſollen.

4. Wann ihme etwas Verdächtiges/ oder ſonſt Wichtiges vorkäme/ welches ſeinen Dienſt betrift/ ſolle er getreulich ſolches denen Ubergehern der Gaſſen/ und forderiſt dem Directori andeuten.

5. Keinem in einen inficirten Ort Eingeſperrten/ oder auch einem/ ſo die Quaranten haltet/ ſolle er auf deſſen Bitten Gift/ Waffen/ oder dergleichen

Inſtru-

Inſtrumenta beybringen / womit die Käſten / Thüren / und andere dergleichen Sachen können erbrochen werden / welches auch von denen verbottenen und ſchädlichen Speiſen / ſamt dergleichen Geträncken zu verſtehen iſt.

Sperrer der inficirten Häuſer.

1. DIeſe ſollen ſo wohl in Zuſchließ- als Auffſperrung der Häuſer ſich dem Befehl des Directoris nach verhalten / und wann ſie dieſe haben / ſollen ſie alſobalden die Thör und alle Ausgäng genau verſperren / und ſelbe mit einfach- oder doppelten Zeichen verzeichnen / nach Beſchaffenheit der Sache.

2. Der Sperrer ſolle niemand ohne Erlaubnus des Directoris in ein dergleichen Hauß zu gehen verſtatten / es wäre dann der hierzu ausgeſetzte Beicht-Vatter / Medicus, oder Barbierer / welchen er auch einen Schlüſſel geben ſolle / wann in ſelben Hauß die Peſt ſchon eingeriſſen hätte.

3. Er ſolle ſorgfältig ſeyn von einer guten Ordnung zu halten / oder zu verſchaffen in dergleichen verſperrten Häuſern / von welchen er auch deren Gaſſen-Ubergeber / und den Directorem Sanitatis Bericht ertheilen ſolle.

4. Wann einer aus denen Inwohnenden geſtorben / ſolle er zu beſtimmter Zeit denen Todten-Grabern und Tragern zu Hinwegtragung des todten Leichnams die Hauß-Thür eröffnen / und dann wiederum zuſchlieſſen.

5. Wann ſchon 40. Tag verſtrichen / daß niemand aus einen dergleichen Hauß mit todt abgangen / und die übrige Inwohnende auch alle geſund verblieben / ſolle er von dem Directore Befehl abholen / ob ſolches Hauß wiederum zu eröffnen ſeye / oder nicht?

6. Wann ein Hauß wegen der Seuch halber zu ſperren iſt / und alldorten ſich unterſchiedliches Viehe / ſo hart unterhalten werden kunte / befindete / ſolle er ſolches dem Gaſſen-Ubergeber andeuten / damit jenes an ein anders bequemers Ort gebracht werde.

7. Der Sperrer ſolle jegliche 8. Tag die Inwohner ihrer anvertrauten Häuſer von Perſon zu Perſon von denen Fenſtern herab ſchauend / betrachten / damit er von dem Stand ihrer Geſundheit möge vergewiſſet ſeyn.

8. Den ſiebenden Tag nach vollbrachter Quaranten, ſollen ſie die Häuſer eröffnen / jedoch mit dieſem Vorbehalt / daß ſie 1. vor allen andern die Mobilien / und was Sorten ſie ſeynd / durch die Beſtellte ſäubern laſſen. 2. Daß in ſolchem Fall keine neue Kranckheit ſich hervor gezeiget. Und dann 3. daß ſolches mit Vorwiſſen des Directoris (als deme ſolches allezeit zu wiſſen gebühret) beſchehen.

Vorſteher und Bediente in dem Lazaret.

1. DEr Vorſteher oder Lazaret-Vatter ſolle eyferig dahin trachten / daß alle nothwendige Speiß zu Unterhaltung der Krancken vorhanden ſeye / welche er in ein abſonderliches Ort auſſer dem Lazaret legen / und ſelbe durch ſeine Ehe-Wirthin / oder ein anders Weib / denen beſtellten Köchen austheilen laſſen ſolle; Er ſolle aber fleißige Obſicht haben / was täglich vor die Krancke angewendet worden / widrigen falls er ſolches gut machen ſolle.

2. Beynebens ſollen dieſe Speiſen wohl gekocht / geſchmackt / und rein gekochet ſeyn / nach Verordnung des Medici: welche Speiſen auch alſo gekochter in den Lazaret-Vorhof zu ſetzen / und wann darvon die Trager hinweg gangen ſeynd / folgends von denen Lazaret-Bedienten genommen / und denen Krancken gereichet werden ſolle.

3. Dem Lazaret-Vatter liegt ob/ den ausgeſetzten Prieſter von dem Stand der Krancken zu informiren/ damit ſelber zu Sommers-Zeit Morgens um 6./ Nachmittag um 4./ Winters-Zeit aber Morgens um 7./ Abends um 3. Uhr. die Krancke beſuche/ und bey ihnen verrichte dasjenige/ worauf ſie einen Troſt zu ihrer Seelen Heyl ſchöpffen mögen.

4. Die Aertzte/ Barbierer/ Beicht-Vätter und Lazaret-Vorſteher/ ſollen die Krancke bey eröffneter Zimmer-Thür anreden/ und ſich hüten/ daß dero Athem nicht ſie berühre/ ſondern abwerts gehe. Gleicher Geſtalt ſollen auch zu Bett-Zeit die Thüren offen ſtehen/ damit alle und jede den Vorbettenden hören/ und ihre Gemüther zu GOtt erheben mögen; es wäre dann die Kälte oder die Ungeſtümme des Winds zu groß.

5. Der Vorſteher dieſes Orts ſolle von auſſenher jegliches Zimmer mit einem gewiſſen Ziffer/ oder Zahl bezeichnen/ damit deſto leichter das Ort gefunden werde von denen jenigen/ welche mit ihren Zuthun/ oder ſonſten die Erlaubnuß zu reden empfangen haben; Ingleichen ſolle vor jedem Zimmer-Fenſter ein Glöcklein hangend ſeyn/ welches/ wann der Krancke läutet/ alſobalden der Krancken-Warter/ oder ſo es ein Weibs-Perſon iſt/ die Krancken-Warterin (weilen ohnedeme die Männer von denen Weibern abgeſöndert) vorhanden ſeyn/ um was des Krancken Verlangen iſt/ zu vernehmen.

6. Keinem aus denen Krancken ſolle zugelaſſen ſeyn/ aus einem Zimmer in das andere/ oder gar aus dem Lazaret zu gehen/ es wäre dann zur völligen Geſundheit gelanget/ und zwar nach Verordnung der Vorſteher.

7. Krancken-Warter und Krancken-Warterin/ ſollen ohne gröſte Noth/ oder Erlaubnuß des Vorſteher des Lazarets/ nicht weit von dem Lazaret/ und ihren ausgezeichneten Häußlen gehen: ſie ſollen auch zur Speiß-Zeit beyhanden ſeyn/ und Obſicht halten/ daß die Speiſen gut zugericht/ und warm denen Krancken gereicht werden/ welche ſie auch zu der Andacht und fröhlichen Muth aufmunteren ſollen; wann ſie einen Abgang an denen Speiſen befinden/ ſollen ſie es alſobalden dem Lazaret-Vatter andeuten.

8. Wann einem Krancken einig-abſonderliche Speiß oder Tranck geſchicket wurde/ ſollen die Krancken-Warter bey würcklicher Leibs-Straf ihnen dieſelbe zubringen/ und nicht etwann einem andern/ oder gar vor ſich ſelbſten behalten. Das Ubergebliebene oder Ungenießbare von dem Speiß und Tranck/ ſolte neben das Lazaret in die Erde verſcharret werden.

9. Die leere Zimmer ſollen aufs fleißigſt geſäubert/ und der Putz-Zeug mit Eßig und Laugen gewaſchen werden.

10. Ohne Befehl des Lazaret-Vatters ſolle keiner in das Lazaret von denen Krancken angenommen werden; ja er ſolle auch von ihme ſelbſten nicht eingelaſſen ſeyn/ er habe dann von dem Directore Sanitatis oder Eleemoſynario, das Zeichen mit ſich gebracht: Allermaſſen der Auß- und Eingang des Lazarets bey Tag und Nacht woll verwahret ſeyn ſolle.

11. Die neu-ankommende Krancke ſollen in abſonderlichen Zimmern von denen Krancken-Stuben durch drey Tag lang gehalten werden/ damit die Geſtalt der Kranckheit unterdeſſen offenbar werde.

12. Einen warhafftig-nunmehro Verſtorbenen (dann man vorhin die unfehlbare Gewißheit haben muß) ſolle der Lazaret-Vatter ohne allen Verzug durch die Todten-Graber und Siech-Knecht hinwegtragen/ und an behörigen Ort begraben laſſen: Anbey ſolle alles Beth-Gewandt/ deſſen Kleydungen/ und was er gebraucht hat/ verbrennet werden/ auſſer was von Gold/ Silber/ Meßing/ Eiſen

und dergleichen vorhanden/ welche er in dem Eßig waſchen/ fleißig aufzeichnen/ und getreulich an einen ſichern Orth aufbehalten ſolle.

13. Der Lazaret-Vatter/ noch ſeine Bediente/ ſollen nichts zum Geſchenck auſſer was am Geld/ und ſolches zwar nicht ohne der Gegenwart des Artztens/ Barbierers/ oder Beicht-Vatters annehmen/ welches auch von dieſen dreyen Partheyen ingleichen ſolle verſtanden ſeyn.

14. Die in dem Lazaret ligende Krancke können in Gegenwart des Lazaret- und Beicht-Vatters ein Teſtament machen/welches der Lazaret-Vatter ſolle aufbehalten / item, ſie können auch mündlich ihren letzten Willen ausſprechen/ wann der Lazaret-Vatter ſelben anhöret/ in das behörige Buch aufzeichnet/ und folgends ordentlich verfaſſet; wann aber dieſer abweſend / kan ſolches auch in Gegenwart zweyer Gezeugen beſchehen/welche hernach einen Córperlichen Eyd ablegen müſſen.

15. Zu Verhütung einer Feuers-Gefahr ſolle dieſer Vorſteher der embſigſte ſeyn/ daß alles Brennende zur Nacht ausgelöſchet werde/ und ſolle er ehender nicht ſchlaffen gehen/ biß er vergewißt/ daß alles in Sicherheit ſeye: Hund/ Katzen/ wie auch allerhand Waffen/ ſollen in dem Lazaret nicht verſtattet werden.

16. Denen Krancken-Wartern allein/ deren einer um den anderen bey denen Krancken wachet/ ſolle ein brinnendes Liecht bey der Nacht zugelaſſen ſeyn/ welche Obacht tragen / ob die Krancke nach Vorſchreibung des Medici die Artzeney gebraucht haben.

17. Der Prieſter / Medicus, Barbierer / wie auch alle Krancken-Warter und Bediente der Inficirten/ ſollen öfters einen gut-zubereiten Eßig und dergleichen Præſervativ-Mittel wider dieſes Ubel zu ſich nehmen / und gewüchſte Kleyder antragen.

18. In Mitten des Lazarets/ oder wo es ſonſt tauglich/ſolle ein ſtät-währendes Feuer brinnen: Die Zimmer aber ſollen unter Tags öfters ausgerauchert werden: Wann einer aus einem Zimmer geſtorben; oder ſonſt wiederum geſund worden/ ſolle ſolches der Ordnung nach geſäubert werden.

19. Keiner aus denen / ſo in dem Lazaret ſeynd/ ſolle zu Haltung der Quaranten dahin geſändet/ oder gelaſſen werden/er habe dann zuvor von dem Medico das hierzu gehörige Zeichen erhalten/ und ſolle er ſich dann bey Lebens-Straf nicht anders wohin/ als an das Quaranten-Ort (weſſentwegen die Krancken-Warter Obſicht tragen ſollen) verfügen.

20. Die wiederum geſund worden/ ſollen mit bloſſen Hemmet angethan/ zwiſchen zweyen groſſen Feuern ausgeräuchert werden/ und ſich alsdann mit denen neuen beygebrachten Kleydern auſſer dem Lazaret anlegen / welche Kleydungen auch der Vorſteher zeitlich verſchaffen ſolle/ damit der Neu-geſund-wordene nicht länger in dem Lazaret verharren dörfe.

21. Letztlichen über alles dasjenige/ was hier in beſonderheit nicht beygebracht worden/ ſolle der Vorſteher mit guten Rath des Beicht-Vatters/ Medici, und Barbierers/ die Anſtalt machen/ und ſelbe zum Vollzug bringen/ wann aber die Sach einen Aufſchub leidete/ſolle er den DirectoremSanitatis ſchriftlich unterrichten/ und deſſen Befehl mit gehorſamen Willen vollziehen.

Vorſteher der Quaranten - Häuſer.

1. Die ſollen keinem ohne Zeichen/ oder Conſens der Obrigkeit dahin einnehmen/ und da ſie wem an einer würcklichen Kranckheit behaftet befindeten/ ſollen ſie ſolches dem Directori andeuten / damit die Sicherheit gepflogen werde.

2. Die Neu-Ankommende ſollen 7. Tag allein / und von denen abgeſöndert / wohnen / wann aber einer ſeine viertzig Tag erſtrecket / ſo ſolle es gehöriger Orten angezeiget werden / was mit dieſen Menſchen vorzunehmen ſeye.

3. Der Vorſteher dieſer Häuſer ſolle alles und jedes halten / und in Obacht nehmen / in gebührender und zeitlicher Vorſehung aller Nothwendigkeiten / wie es oben denen Wirthen und Hauß-Vättern geordnet worden.

4. Wann einer aus denjenigen / ſo die Quaranten halten / kranck wird / ſo ſolle er in ſeinem Zimmer alſobalden eingeſperret werden / und deſſentwegen der Director Sanitatis Bericht erhalten / damit die Eigenſchaft der Kranckheit erkennet / und der Krancke an ein anders Ort gebracht werde / und das Zimmer ſoll 3. Tag verſperret bleiben / biß man die Kranckheit klar erkannt / und da etwas Verdächtiges vorkommete / muß man auch das Zimmer ſäubern.

5. Dieſen Inwohnenden ſolle man etwas freyen Luft zulaſſen / nicht aber verſtatten / daß ſie die Häuſer oder nächſt gelegene Dörffer auslauffen ſollen / wann aber ſie gäntzlich darvon gehen wollen / ſolle man ihnen eine Atteſtation, auf was Weiß und wie lang ſie die Quaranten gehalten / mitgeben.

Siech-Knecht vor die Krancke und Todte.

1. Die ordinari Todten-Trager einer Stadt oder Flecken / ſollen niemand bey groſſer Leibs-Straf / welcher an der Peſt geſtorben / oder nur wegen derſelben verdächtig geweſen / zur Begräbnüß tragen.

2. Sollen ſie auch diejenige Trager / welche vor die verdächtig-Verſtorbene beſtellet / in dem Dienſt der Peſt-Siech-Knechten oder Trager nicht einmiſchen / ſondern ein jeder ſeinen Dienſt verſehen.

3. Beyde ſollen auf der Gaſſen zum Zeichen ihres Dienſts / weiſſe Stäb in Händen tragen / ſie ſollen ſich auch bey vorgedachter Straf hüten / daß weder ſie / noch ihre Gehülfen / weder in der Kirchen / noch auf dem Marckt / noch anderſtwo / in die Gemeinſchaft der Leut ſich einmiſchen.

4. Sollen ſie wohl gewüchſte Kleyder antragen / meiſtens aber diejenige / welche würcklich inficirte Perſonen / Lebendig oder Todte austragen / ſie ſollen ſich täglich mit Eßig waſchen / und nutzliche Præſervativ-Mittel brauchen.

5. Die Krancke / welche gar ſchwach ſeynd / ſollen ſie mit ſamt denen Bettern wegtragen / ihren weiſſen und reinen Gezeug aber dem Vorſteher des Hauſes / worein ſie getragen werden / überreichen.

6. Sie Siech-Knecht ſollen wiſſen / daß ſie der Lebens-Straf unterworffen ſeynd / wann ſie etwas / es ſey klein oder groß / den Krancken oder Todten heimlich entfremden / und hierüber ertappet werden.

7. Sie ſollen auch ein groſſe Leibs-Straf zu gewarten haben / wann ſie ohne ausdrückliche Bewilligung des Directoris in einiges Hauß eingehen / oder daraus eine Perſon tragen werden.

Todten-Graber.

1. Die Todten-Graber der Inficirten ſollen auf offentlichen Gaſſen / gleichwie von denen Siech-Knechten geſaget worden / groſſe weiſſe Stäb in Händen tragen / und keinem Verſtorbenen zur Zeit der Peſt ohne Erlaubnüß des Directoris, und zwar nur an dasjenige Ort / wohin gedachter Director beſtellen wird / begraben.

2. Ein Todten-Graber / ſo nicht vor die inficirte Perſonen beſtellet / und dannoch dergleichen einzugraben ſich unterſtunde / ſolle das Leben verwürcket haben.

3. Wel-

3. Welche zu Begrabung der inficirten Todten beſtellet ſeynd / ſollen alle Gemeinſchaft der Leut meyden / und ſolle er einen Todten / aus einen nicht verſchloſſenen Hauß / nicht begraben / ſondern ein jeder das Seinige verrichten.

4. Die zu Begrabung der Inficirten / ſollen die Zeit und das Ort / ſo ihnen anvertrauet / beobachten / und die Gräber aufs wenigſt um ein halbe Ellen tieffer machen / bevoraus wann mehrer Cörper in ein Grab zu legen ſeynd / und dieſe Gruben hernach mit Erden / Gepüſch und lebendigen Kalch / aufs fleißigſt zuſcharren.

5. Die Kleyder / deren an der Peſt Verſtorbenen / und alles / was deme anhängig / ſolle bey Lebens-Straf keiner aus denen Todten-Grabern den Verſtorbenen ausziehen / oder hinwegnehmen / die andere Verſtorbene aber / ſo nur in Hemmet / oder andern leinenen Tuch eingewickelt ſeynd / ſollen in ein ſchlechte Todten-Truhen geleget / mit friſchen Kalch beſäet / und alſo zur Erden beſtättiget werden.

6. Wird denen Todten-Grabern und Siech-Knechten bey Verliehrung ihres Lebens auferlegt / daß ſie keine lebendige / oder in der Ohnmacht liegende Perſonen / welche nicht zu ihnen ſelbſt kommen / in die Todten-Bahr legen / oder gar begraben / welcher in dergleichen Laſter begriffen wurde / durch was Zufall es auch geſchehen / ſolle lebendig verbrennet werden.

Ausbutzer und Säuberer der Häuſer / und alles Haußraths.

1. Dieſe ſollen ihnen der Obrigkeit geſchwornen Treu und Glauben öfters zu Gemüth führen / und ihre deſſentwegen habende Inſtruction öfters leſen / oder ihnen vorleſen laſſen.

2. Sie ſollen eiſerne Reutter oder Süb haben / worüber ſie die beraucherende Sachen mit eiſernen Stanglen einlegen / und alſo mit Stricken gebunden / in die Höhe hangend / reinigen.

3. Zu dieſer Beraucherung ſollen eichene oder buchene Schaiten / zu dem Rauchen aber feichtenes Pech / Weyhrauch und Hartz gebraucht werden.

4. Aller Haußrath eines verdächtigen Hauß / in welchem ein Krancker gewohnet / wie auch die Zimmer und Kammer / ſollen ausgeſäubert werden / diejenige Sachen / welche durch Benetzung nicht verderbet werden / ſollen drey Tag in Saltz-Waſſer oder Laugen gepeitzet / hernach in einem flieſſenden Waſſer auf Strick gehenget / mit Stäblen ausgeklopffet / und alſo hernach an der Sonnen getrucknet / und unter freyen Himmel acht Tag gelaſſen werden.

5. Die gewiſſe Lebens-Straf haben zu gewarten / die / welche der Inficirten ihre Sachen / bey denen ſ. v. Ausgüſſen der Stadt / in nechſt vorbey flieſſenden Fluß / oder auf offenen Platz und Straſſen ſäuberen wolten / derentwegen ſollen dergleichen Säuberungen in denen Vor-Städten / an denen hierzu befliſſenen Oertern vollzogen werden.

6. Alle Geſchirr von Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Meſſing / Eiſen und Holtz / ſollen erſtlich in Waſſer gedunckt / hernach mit Eßig und Laugen gewaſchen werden: Das Seiden- Wollen- und Leinene Gewandt / welches die Peſt ehender als andere Sachen an ſich ziehet / wann gleich der Verſtorbene nicht an der Peſt mit Todt abgangen / jedoch ſelbes in deſſen Zimmer geweſen / ſolle aufs wenigſt zweymal geraucheret / und mit Stecken ausgeklopffet werden. Das Bethgewandt / welches von dem Inficirten nicht gebraucht worden / wie auch andere dergleichen Sachen / welche mittelſt des Eßig und Laugen nicht können geſäubert werden / ſollen 14. Tag unter freyen Himmel hangen / und alle Tag wacker ausgeklopffet werden.

7. Die übrige ſchlechte Sachen aber und vornehmlich diejenige / deren ſich der Krancke eine geraume Zeit bedienet hat/ als alte Decken / Pölſter/ Bettſtatt/ Strohſack/ Schnup-Tücher / Uberdecken / Leylacher und dergleichen / ſollen ſie zum Fenſter hinab werffen / mit Hacken an das behörige Ort ziehen und verbrennen; ſo bey würcklicher Leibs-Straf zu verſtehen / welcher aber etwas dergleichen Sachen verbergete / und vor ſich zum Gebrauch aufhaltete / ſolle alles Haab und Gut verlohren haben.

8. Welche zu Säuberung dergleichen Sachen verordnet ſeynd / ſowohl Mann- als Weibs-Perſonen/ ſollen von gewüchſter Leinwath Kleyder und Handſchuh antragen / auch unterſchiedliche Vorſichts-Mittel / meiſtentheils zur Morgens-Zeit brauchen / als da ſeynd / Knoblauch / Feigen / Angelica-Wurtzen / Nuß und Weinrauthen / welche ſie auch unter ihre Speiſen miſchen können; vor allen aber ſollen ſie ſich eines guten ſtarcken Weins bedienen.

9. Aufs fleißigſt ſollen ſie Obſicht haben / damit nichts von dieſen Sachen/ welche gereiniget werden ſollen/ heimlich vertragen/ entfremdet/ oder verlohren werde: ſie ſelbſten aber ſollen ſich auch nicht mit dem Diebſtahl bemacklen / wohl wiſſende / daß ihnen ſonſten der Strang gewißlich zu theil wurde / wann ſie nur die geringſte Sach / welche ſie ſonſten tauſendfältig erſetzen kunten / entzieheten.

10. Niemand aus denen Hauß-Säuberern ſolle in ein inficirtes Hauß eingehen / noch etwas in denſelben zu reinigen ſich unterſtehen; es ſeye dann zuvor von der Obrigkeit oder des Directoris Sanitatis Befehl ordentlich aufgeſperret worden.

11. Damit aber in dieſem Fall ordentlich verfahren werde/ ſo ſollen dieſer Säuberer allezeit zwey mit einander in ein inficirtes Hauß eingehen/ alldorten das Angeſicht mit Eßig waſchen/ ein Wind-Liecht anzünden / und zum Mund und Naſen ein in einem Knoblauch-Eßig eingedunckte Schnup-Tuch nehmen / wann hernach das Hauß gäntzlich eröffnet / ſollen ſie alle Thür und Fenſter aufmachen/ in dem Hof / Zimmern / Oefen und Cammern Feuer machen / und darzu ſich des Medicinaliſchen vorgeſchriebenen Rauchens/ oder in Abgang deſſelben der Wachholder-Beer und gantzen Schwefel bedienen / und auf einen glüenden Ziegel Rauthen-Eßig aufgieſſen.

12. Nachdeme faſt dieſes alles in einer Stund beſchehen / ſollen andere Säuberer ſamt dem Infections-Notario folgen / welche ſich auf gleiche Weiß mit Eßig waſchen werden / und wann die erſte Säuberer ſchier allen Haußrath auf einen Hauffen werden geleget haben / ſolle der Notarius diejenige durch und durch beſchreiben / welche zu verbrennen ſeynd / und ſelbe hernach durch die Säuberer aufladen und fortführen laſſen.

13. Dem Hauß-Vatter ſolle erlaubt ſeyn entweder durch ſich / oder durch jemand anderen Getreuen die ausſäuberende Sachen aufzumercken/ wann aber keiner von dieſen / noch auch der Infections-Notarius nicht vorhanden wäre / ſo ſolle ein Benachbarter/ oder ſonſten guter Freund des Verſtorbenen beruffen werden / welcher von fern ſtehend / und die Sachen nicht berühret / nach der Ordnung aufzeichnet.

14. Damit einige Vermiſchung der Sachen nicht einſchleiche / ſolle man des Hauß-Vatters ſein Vermögen meiſtens an Gold / Silber / Kleinodien / Geld / und dergleichen verzeichnen/ in dem Hauß reinigen / und hernach dem Eigenthumer zuſtellen / nach dieſen kan man mit des Verſtorbenen Sachen gleichfalls umgehen / und ſolche dem Gericht verſigelter aufzubehalten geben.

15. Wann niemand von denen Hauß-Leuten in dem Lazaret kranck lieget/

get / oder in dem Hauß wohnet / ſo ſollen die Mobilien des Verſtorbenen oder Krancken in der Sonnen zuſammen gelegt / und alle Fenſter eröffnet / auch nach etlich Tägen mit Feuer und Rauch-Werck vorgeſchriebener maſſen bey zugemachten Fenſtern gereiniget werden.

16. Alle Thüren / Fenſter / Läden / Behalter / Käſten / Truhen / Schrein / Seſſel / Tiſch / Bänck und dergleichen Sachen / welche hart aus dem Hauß zu tragen ſeynd / ſollen erſtlich drey Tag nach einander mit ſcharffer Laugen gewaſchen / hernach mit Eßig / wohlriechenden Kräutern und Wurtzeln gerieben werden.

17. Und alſo ſolle man in dergleichen Häuſer und Zimmer Reinigung durch drey Tag allezeit ſechs Stund lang verfahren / und meiſten theils wegen friſchen Lufts Morgens- und Abends-Zeit die obere Fenſter offen gelaſſen werden.

18. Wann auf ſolche Weiß die Häuſer und Zimmer gereiniget ſeynd / und etliche Perſonen in ſelben wohnen wolten / ſo ſolle man ſie aufs neue ausrauchern / hernach bey verſchloſſenen Thüren und Fenſtern Kalch in denen Zimmern mit Eßig ablöſchen: beynebens ſollen Mauer / Mauer-Wänd / und der Boden drey Tag nach einander mit Eßig beſprenget werden / die übrige Stuck / welche die Uberweiſſung leyden / ſollen neu geweißnet / alle Runtzen und Löcher der Mauern mit Kalch verſtrichen / und alſo deren Zimmer-Fenſter bey hellen Wetter beym Tag offen / bey der Nacht aber zugelaſſen werden.

19. Wann einer aus denen Inwohnern dannoch in denen inficirten Häuſern verbleibete / ſo ſolle er nach vollbrachter Quaranten auf etliche Tag aus ſolchem Hauß weichen / und unterdeſſen einen beſſeren Luft ſchöpffen / unter welcher Zeit dann auch die Säuberung des Hauſes vorgenommen werden ſolle.

20. Wann in einem Hauß / oder gleich darneben ein Platz wäre / ſolle man die beſſere Fahrnuſſen zur Reinigung abſönderen / das übrige Inficirte aber / als da ſeynd des Verſtorbenen ſ. v. gebrauchte Pflaſter / das Holtz an denen Zimmer-Böden / die vermoderte Balcken / und allerhand Salben-Büchſen / ſollen allda / in Ermanglung aber deſſen / auſſer der Stadt oder Marckt bis auf das Geringſte verbrennet werden.

21. Das Korn in denen Scheuren der inficirten Häuſer / ſolle zwey Wochen lang nacheinander umgekehret / und gelüftet / der Brein / Erbiß / Reiß / Grieß und dergleichen Gehülfen / wie auch das Mehl aus den Mehl-Kaſten / ſollen auf einen reinen Boden geſchüttet werden.

22. Das höltzerne Hauß-Geräth ſolle man etliche Tag vorhero in das Waſſer werffen / hernach mit Laugen waſchen / und dann bey dem Feuer trücknen.

23. Das Beth-Gewandt / ſo in einem inficirten Hauß gefunden / vorhin aber nicht vor die Krancke gebraucht worden / ſolle man auslähren / und berauchern; ingleichen ſollen auch alle Bücher und Schriften / bey Eröfnung Thür und Fenſtern / ausgeräuchert und gelüftet werden.

24. Die Kleydungen / ſo zu ſtäten Gebrauch gemacht; Item, die ſeidene Decken oder ſonſt mit köſtlichen Unterfutter gefütterte Sachen / ſollen zertrennet / und das Unterfutter mit ſamt denen Spitzen abgenommen / der befundene Schleißt verbrennet / die übrige Stuck aber fleißig geraucher / und mit Stecken ausgeklopfet werden.

25. Die unausgearbeitete Woll ſolle ausgewaſchen / bey der Sonnen getrücknet / welche aber das Waſſer nicht mehr leydet / ausgeräuchert werden.

26. Diejenige Kleyder / welche der Krancke noch vor der Peſt angetragen / ſollen zweymal mehrers als die andere in das Waſſer getauchet / und nach vollender Ausrauchung an den Luft gehänget werden.

27. Der Hanf und Flachs / ſolle 3. mal in rinnenden Waſſer gewaſchen werden.

28. Das Zobel und anderes koſtbares Unterfutter / ſolle aufs Neue im Waſſer gebeitzet und dann gearbeitet werden.

29. Die Bilder/ welche ſich netzen laſſen/ ſolle man mit einem in Eßig eingetunckten Schwammen abwiſchen: welches man ingleichen von denen muſicaliſchen Inſtrumenten verſtehen ſolle.

30. Allerhand Vieh/ wie es Namen haben mag/ ſolle man in das Waſſer treiben/ alldorten ſchwemmen: die Käß aber ſollen abgeſchaben/ und mit Eßig gewaſchen werden.

31. Die Kaufmanns-Waaren/ welche von geſunden und ſichern Orten ankommen/ aber durch ein inficirtes Ort geführet worden/ ſollen zwar eingelaſſen/ ihre Decken aber/ ſo ſie darüber haben/ ausgeräuchert werden.

32. Die ſ. v. heimliche Gemacher/ deren ſich die Inficirte gebrauchet/ ſolle mit Einwerffung lebendigen Kalchs und aufgoſſenen Eßig geſäubert werden.

33. Wann die beſtellte Hauß-Säuberer jemand in einem Hauß oder Zimmer/ welches annoch nicht gereiniget worden/ eingezogen/ und allda den Hauß-Rath ſäuberend befindeten/ ſollen ſie ſolches alſobald der Obrigkeit andeuten/ damit ein dergleichen Ubertretter die Straf empfinde.

34. Wann in einem ſchon ausgeputzten Hauß wiederum jemand an der Peſt erkranckte/ ſolle die Säuberung wiederum vorgenommen werden/ welches vornemlich von denen Wirths- und Schenck-Häuſern/ allwo unterſchiedliche Leut zuſammen kommen/ zu verſtehen iſt.

35. Das Waſſer/ welches zu dergleichen Reinigung gebraucht worden/ ſolle auf keine Weiß auf ofentliche Gaſſen/ ſondern gar auf ein abſeitigen Ort/ oder in ein rinnendes Waſſer geſchütet werden.

36. Keiner aus dieſen Hauß-Säuberern/ ſolle bey Lebens-Straf in die Gemein oder Geſellſchaft anderer Leuten ſich einmiſchen/ ſondern zu Hauß in denen Seinigen verbleiben/ biß ihme Erlaubnuß von dem Directore Sanitatis gegeben wird; wann er aber ausgehen muß/ zu Verrichtung ſeines Dienſts/ ſo ſolle er einen groſſen weiſſen Stab/ gleichwie die Siech-Knecht und andere tragen.

37. Wann ein Inwohner aus freyen Gewalt etwas zu reinigen ſich unterſtunde von dergleichen Mobilien und Hauß-Rath/ mithin alſo der Obrigkeit Befehl zuwider thäte/ deſſelben alle ſeine Sachen ſollen denen Spitälern heimgefallen ſeyn/ und er noch eine Straf von Gericht aus zu gewarten haben.

38. Die Außſäuberung der Häuſer und Zimmer/ ſolle nicht vor Aufgang/ noch auch nach Niedergang der Sonnen gepflogen/ ſondern wann die Sonnen ſchon hoch am Tag/ und ein annehmliches Wetter iſt.

Unterricht vor die Seel-Sorger/ wie ſie ſich verhalten ſollen/ wann ſie zu denen inficirten Perſonen beruffen werden.

1. ER ſolle ſich ſelbſten vor allen bey ſolch-gefährlicher Zeit mit GOtt verſöhnen/ und nicht allein auf ſeine Seel/ ſondern auch auf den Leib gute Obſicht haben/ damit er zu GOttes Ehr und Nutzen des Nechſten ſich noch länger erhalten möge; ſintemalen wann die taugliche Prieſter und Seel-Sorger abſterben/ nicht leichtlich andere an die Stell kommen/ alſo/ daß wann ein dergleichen Prieſter geſtorben/ die Pfarr-Kinder gleichwie die Schäflein ohne Hirten gantz Troſt-los ohne Seelen-Hülf dahin ſterben/ deſſentwegen denen Prieſtern und Pfarrern obligt/ daß ſie aus Lieb gegen dem Nechſten ihren Leib/ ſo viel immer möglich/ geſund behalten.

2. Der Prieſter/ wann er zu dem Krancken gehet/ ſolle acht haben/ daß er nicht erhitzet ſeye/ noch ſchwitze/ weilen der Schweiß ſchädlich iſt/ und durch die ofene Schweißlöcher leichtlich ein böſer Dampf angezogen wird: Gleichwie auch der Athem/ welcher von dem Krancken gehet/ ehender von einem Erhitzten als Abgekühlten empfangen wird.

3. Es iſt nicht gut/ daß der Prieſter in peltzenen Kleydern zu denen Krancken gehe/ ſondern er ſolle die Stollen umnehmen/ wann er ſich dahin verfüget/ und zum Zeichen ein kleines Creutz in der Hand tragen/ damit ihme die Begegnende ausweichen mögen.

4. Wann er zu einem Krancken beruffen wird/ ſolle er alſobalden ſchaffen/ daß man an dem Ort/ wo der Krancke liget / und wo er allenthalben hindurch gehen muß/ einen Rauchen machen: derjenige aber/ ſo den Prieſter ruffet/ ſolle nicht in deſſen Hauß eingelaſſen werden; ſondern von fern bey 20. Schritt ſtehen/ und mit dem Prieſter reden.

5. Ehe er zu einem Krancken gehet/ ſolle er einen Rauchen in das Rauch-Vaß machen/ und mit ſelben ſeine Kleyder wohl durchräuchern.

6. Ohne Rauchen und Rauch-Vaß ſolle er zu keinen Krancken gehen/ und wann er in das Hauß eines Krancken kommet/ ſolle er etwas von Rauchen auf die Kohlen legen/ und ſo lang er bey dem Krancken bleibet/ vor ſich halten/ damit zwiſchen ihme und dem Krancken allzeit der Rauchen ſchwebe: iſt auch nutzlich dem Prieſter ſo bald als er in das inficirte Hauß oder Zimmer eintritt/ ihme ein mitteres Windliecht angefeuert/ entweder vortragen zu laſſen/ oder ſelbſt tragen und halten/ zu Zertheilung des Peſtilentziſchen Lufts.

7. So viel immer möglich/ ſolle er geſchwind in Adminiſtrirung der HH. Sacramenten ſeyn: er ſolle auch nicht gar zu nahend zu dem Krancken ſich verfügen/ und nicht gegen ihme von Angeſicht zu Angeſicht/ ſondern ſich ruckwerts kehren/ damit er von ihme einigen böſen Luft nicht empfange.

8. Wann der Krancke noch bey ſolchen Kräften/ daß er aufſtehen kan/ wird ſehr nutzlich ſeyn/ daß die Beicht bey des Zimmers Thür / oder den Fenſter beſchehe/ jedoch mit dieſer Obſicht/ daß ſie von andern Perſonen nicht werde vernommen/ ſo iſt auch nicht gebräuchlich/ daß ein General-Beicht geſchehe/ ſondern es iſt genug zu beichten dasjenige/ welches niemahlen noch gebeichtet worden.

9. Wiewohlen zu Zeiten aus Andacht oder anderer Urſachen halber ſich einige auf dem Weeg ihme zugeſellen/ ſo ſolle er doch keinen andern/ auſſer den Meßner oder Schulmeiſter bey ſich gedulten/ deme er ſo wohl als vor ſich ſelbſten Vorſehung thun ſolle/ und weilen nicht vonnöthen / daß ein dergleichen Perſon in ein inficirtes Hauß eingehe/ als ſolle er von auſſen des Prieſters erwarten.

10. Er ſolle ſich hüten/ daß er den f. v. Speichel und andern Unflat nicht hinab ſchlinge/ ſondern aus dem Mund heraus werffe/ ſonderlich gleich im Eingang des Zimmers.

11. Die H. Communion ſolle er nicht offentlich/ ſondern verborgen in einer ſaubern Capſel tragen/ nicht mehrers geweyhte Hoſtien aber mit ſich nehmen/ als die Anzahl der Krancken erfordert/ er ſolle die Händ vorhin mit Theriack/ Eßig/ lauen Knoblauch-Weinrauthen-Eßig/ auch gemeinen Knoblauch/ oder zerriebenen Wachholder-Beeren/ wohl reiben und befeuchten / alſo die H. Communion reichen/ jedoch die vorbedeute Behutſamkeit wegen Athmen des Krancken halten/ nach gereichter Communion ſoll er wiederum die Finger mit Eßig abwaſchen/ jenen aber nicht an ein Ort/ allwo man gehet/ ſondern abſeithig / oder ins Feuer oder Kalch ſchütten. Der Gebrauch etlicher/ die Heil. Communion in einem Löffel darzureichen/ wird nicht vor gut gehalten/ weilen die Erfahrung mit ſich gebracht/ daß ſolches ſo wohl zwiſchen dem Gebenden als Empfangenden gefährlich ſeye.

12. Der Krancke ſolle befraget werden/ ob er f. v. dem Erbrechen des Magens unterworffen/ oder kurtz vorhin dergleichen verrichten müſſen/ wann nun ein Gefahr deſſentwegen wäre/ ſolle die H. Communion unterlaſſen werden. In höchſter Noth aber/ mit Rath des Medici oder Wund-Artzt/ ſoll eine groſſe Ventoſen mit einer Flammen auf den Magen aufgeſetzt/ jedoch ſolche gar bald wieder abgenommen werden.

13. In der H. letzten Oelung / wann ſelbe füglich geſchehen kan/ ſollen nicht alle Theil des Leibs/ welche ſonſt gebräuchlich/ ſondern allein die Händ geſalbet werden/ die Baumwoll/ ſo hierzu gebraucht wird / ſolle er nicht mit ſich zuruck nehmen / ſondern alſobald verbrennen.

14. Er ſolle nicht nüchtern aus dem Hauß gehen/ ſondern/ wann er in privato das H. Meß-Opfer verrichtet/ ſolle er ein gute Knoblauch-Suppen zu ſich nehmen / entgegen aber ſolle er den Zwiebel und Brandwein/ welche ſchädlich ſeynd / meyden. Den Toback mag er rauchen/ und ſelben in den Mund/ wie auch Salvey zerbeiſſen: Wann einem der Knoblauch beliebete/ kan er auch ſolchen brauchen/ mit friſchen Butter/ Weinrauthen und Eßig / kan er die Naſen/ Mund und Ohren beſtreichen/ welche aber beſſere Mittel haben können darvor/ als Lemoni/ Citronen/ Pomerantzen/ Zimmet-Rinden/ Nägelein / in Eßig öffterinal eingebeitzte Zittwer-Wurtzen/ oder Angelica, und dergleichen brauchen/ und wann er ſolche in dem Mund zerknirſchet/ heraus werffen.

15. Wann er von den Krancken nacher Hauß kommet/ ſoll er ſich und ſeine Kleyder wohl ausräuchern. Das innerſte Kleyd und Hembd aber mit einem friſchen verwechslen/

was er aber von denen Kleydern bey den Krancken angehabt/ ſolle er unter freyen Luft hängen/ und vorgedachte Theil mit Butter ſchmieren/ mit Seiden abtrucknen/ ſelbe Seiden aber hernach verbrennen.

16. Zum Rauch-Werck kan er/ wie nicht weniger jede Stands-Perſon/ brauchen/ nemlich von Luſtock/ groſſe Kletten/ Peſtilentz-Badrian-Beer/ Einhacken-Schwalben-Wurtzen/ Segenbaum/ eichenes Laub/ Roßmarin/ weiſſer Diptam/ Lorbeer/ Berg-Poley/ Dürrwurtz/ (zu Latein Conyzamidia) Toback-Blätter/ Gachel-Kraut/ Johannes-Kraut/ Spicanad-Blühe/ oder auch Weyhrauch/ Myrrhen/ Aloes-Holtz/ Benzoin/ Storax/ Gaffer/ und dergleichen Rauchen/ wann ſolcher nicht erklecklich/ ſolle man Schieß-Pulver/ Schwefel/ Abſchnitt von ausgeſchnittenen Pferd-Hüften/ Ochſen-Hirſch- oder Bocks-Horn/ vor allen aber Wachholder-Holtz/ oder die Beer darvon/ auch linden Kohlen brauchen/ endlich kan man ſich auch des Pech- und Kühn-Holtzes bedienen. Item, Ziegel- und Kieſelſtein hitzen/ und darauf Eßig gieſſen/ auch in- und auſſer ſeinem Wohn-Hauß helles Feuer brennen.

17. Sollen in denen Kirchen nach gereichter H. Communion den gewöhnlichen Wein zur Ablution unterlaſſen/ und das offentliche Weyh-Waſſer in denen Steinern oder Geſchirren nicht ausſetzen/ ſondern der Prieſter ſolle nach geendigter H. Meß das Weyh-Waſſer über das Volck ausſprengen.

18. Es wird auch ſehr dienlich ſeyn denen Seel-Sorgern/ wann ſie unterweilen (jedoch nicht oft) zu Vertreibung der böſen Feuchtigkeiten durch den Schweiß/ einen Theriack oder ein wenig Diaſcordium Fracoſtorii ſine opio, einnehmen/ vor allen Dingen aber ſollen ſie ſchauen/ daß ſie offen im Leib ſeyn/ wann ſie von einen Krancken gehen/ ſollen ſie ſ. v. alſobalden den Harn laſſen/ nicht aber an einen ſolchen Ort/ wo andere Leut vorüber gehen/ damit nicht/ wann er von einer böſen Qualität durch den Krancken etwas an ſich gezogen hätte/ die Vorübergehende darmit verunreinigte.

19. Ein Vorbehalt vor die Kranckheit/ iſt die Säuberung des Leibs/ und deſſen Entledigung von denen übrigen Flüſſen; Die Bether/ Bethſtätten/ Leylacher und dergleichen/ ſollen rein geräuchert/ und verſperrt gehalten werden/ damit die Hund und Katzen/ als durch welches Viehe die Peſt eingeführet wird/ dahin keinen Zutritt haben; Zu Bedeckung des Haupts ſolle man gut-geraucherte Hauben tragen/ und Morgens frühe den Mund ſauber auswaſchen; Den Schlund/ Gurgel/ Händ/ Ohren und Naſen/ ſoll man ſauber halten/ und mit Huſten/ den zwiſchen der Bruſt liegenden Schleim/ herauswerffen. Von denen überflüßigen Feuchtigkeiten ſolle man den Leib durch gelinde Purgationen/ als Tamarinden-Lattwerg/ und Schwitzen zu Zeiten reinigen. Das Blut ſolle man nicht allein aus denen Adern/ (welches doch nur zu verſtehen iſt/ wann die Peſt einen nicht angegriffen/ dann bey würcklicher Peſt das Aderlaſſen völlig verbotten iſt) ſondern auch das zwiſchen der Haut und Fleiſch ſteckende/ durch das Schrepffen/ wie auch durch Eröffnung der Blut-Adern/ durch Ausſaugung der Egel aus dem Leib laſſen. Das Fontanel-Setzen zu Verhütung der Peſt/ ſolle ſehr gut ſeyn/ wie ſolches die Medici nach der Lehr Galeni darthun/ auch dieſes in der Venediſchen und Romaniſchen Peſt befunden worden/ allwo faſt kaum einer geſtorben/ welcher ein Fontanel gebraucht hat. Dieſen Mitteln ſetzen andere hinzu/ 1. den Spiritum Vitrioli ex aqua acetoſa. 2. Semen hoderæ zu Pulver gemacht/ mit Cardobenedict-Waſſer/ und Pimpenell genommen. 3. Knoblauch/ welcher nicht unfüglich der Bauren-Theriack genennet wird. 4. Wachholder-Beer-Saft. 5. Ein friſches Ey mit etwas Schwefel/ dero Gebrauch viele erhalten hat/ wie ſolches vor vielen Jahren zur Zeit der Peſt zu Comorren in Hungarn verſpühret worden. 6. Ein wenig Weinrauthen-Blättel oder Saamen/ ein Schmollen Brodt/ und 3. oder 4. Ordinari-Nuß genoſſen/ darauf ein wenig alten Wein getruncken/ præſervirt und treibt aus durch den Schweiß/ auch das ſchon unverſehene empfangene Gift/ gleich nach gehabter Alteration genommen. Dergleichen Antidota mehr ſeynd von Henrico Ranzovio im Lateiniſchen Tractat zu finden/ allwo dargethan wird/ daß/ ſo jemand nüchtern dergleichen Artzeney brauchet/ er ſelben Tag von allem Gift befreyet ſeye.

Dieſe Mittel aber alle ohne die Göttliche Würckung helffen nicht/ derowegen/ weilen die Peſt eine aus den gröſten Straffen iſt/ wormit GOtt unſere Sünden ſtraffet/ ſolle man erſtlich durch eyferiges Gebett und wahre Buß ſich mit ihm verſöhnen/ hernach die Hülf der ſeeligſten Jungfrauen Mariæ/ des H. Franciſci Xaverii, des H. Rochi und Sebaſtiani, und der H. Roſaliæ anflehen/ durch dero Vorbitt GOtt öfters dieſes Ubel abgewendet hat.

Ende des Erſten Theils dieſer Peſt-Beſchreibung.

An-

Anderter Theil.

Worinnen

Die ſo wohl auſſer- als in dem Land Oeſterreich

1713.

Eingeſchlichene Seüche/

gründlich und ausführlich beſchrieben/

Samt denen dargegen verfaſten klugen

Veranſtaltungen

deren fürgekehrten

Hülf- und Rettungs-Mitteln/

Wie ſolche von Zeit zu Zeit

Von

Seiner Römiſchen Kayſerlichen und Königlichen

Catholiſchen Majeſtät

CAROLI VI.

Allergnädigſten Gegenwart/

Vermittels der hierzu beſonders angeordneten geheimben

Hof-COMMISSION

ſeynd anbefohlen/

Und von denen in Sanitäts-Sachen nachgeſetzten Stellen beobachtet worden.

Wienn in Oeſterreich/

Gedruckt und zufinden/ bey Andreas Heyinger/ Univerſit. Buchdr. 1727.

Anderter Theil.

CAPUT I.

Was in dieſem Ertz-Hertzogthum Nieder-Oeſterreich zur Abhaltung der anſteckenden Seuche frühzeitig vorgekehret/ und veranſtaltet worden.

Die in dem Königreich Hungarn kaum gedämpfte Seuche erhebt ſich wiederumen / tringet ungehindert aller Veranſtaltungen in die benachbarte Oeſterreichiſche Gränitz-Ort ein.

ES iſt bekannt/ wie daß die leydige Contagion durch etliche Jahr das Königreich Hungarn/ und Fürſtenthum Siebenbürgen gewaltig durchſtrichen/ welche mit Göttlichen Beyſtand kaum gedämpfet worden/ ſolche ſich wiederum aufs neue ungehindert aller angewendter menſchlicher Gegen-Veranſtaltungen/ und beygeſchaften Geld-Mitteln (allermaſſen von dem allhieſigen Stadt-Ober-Cammer-Amt allein zu Beſtreitung des Hungariſchen Contagions-Weeſen vier-und dreyßig-tauſend und ſechtzig Gulden zu 5. pro Cento ſeynd dargeliehen worden) deſto gefährlicher empor gehoben/ die Königliche Hungariſche freye Haubt-Stadt Preßburg angefallen/ und hierauf Anno 1713. über die Nieder-Oeſterreichiſche Gränitzen geſetzet/ und in ſelben die Lands-Fürſtliche Stadt Bruck an der Leytha unverſehens ergriffen/ darinnen würcklich zu wüten angefangen/ und dahero zu folgenden Gegen-Verfaſſungen den benöthigten Anlaß gegeben habe: und weilen nun kein Zweiffel/ daß dieſe zur Straf gerichtete Gift-Pfeile ſo wohl als andere Land-Plagen von dem erzörnt- und gerechten GOtt denen Menſchen/theils wegen ihres ſtrafbaren Ungehorſams/womit ſie ſo wohl ſich ſeinen Göttlichen/ als anderen Obrigkeitlichen Gebotten und Verbotten widerſpenſtig erzeigen/ theils auch wegen anderer überhäuften/ und in Schwung gehenden Sünd und Laſtern zugeſchickt/ und von ihme regieret werden: So haben Ihro Röm. Kayſerliche/ auch zu Hiſpanien/ Hungarn und Böheim Königliche Majeſtät/ unſer allergnädigſte Erb-Lands-Fürſt/ und Herr/ Herr von Kayſer-und Lands-Fürſtlichen Macht wegen vor allen Dingen nicht allein durch publicirte Patenten männiglich mit allen Ernſt anbefohlen und eingebunden/ ja auch gnädigſt und vätterlich ermahnet/ bey dermalig/ der anſteckenden Seuche halber/ ſo gefährlichen Zeiten von dergleichen ſündlichen Leben abzuſtehen/ die dardurch beleydigte Göttliche Majeſtät durch bittere Buß-Thränen/ und Beſſerung des Lebens wiederum zu verſöhnen/ damit ſelbe durch die bis daher aus der Hand gelegte/ nun aber wieder ergriffene Zorn- und Straf-Ruthe/ dieſe/ ohnedem durch ſo viel Plagen/ Krieg und Peſt entkräftete Länder in ſeinem feurigen und ge-

Geiſtliche Veranſtaltungen zu einen bußfärtigen Leben/ das GOtt die bevorſtehende Straf abwende.

rechten

rechten Zorn nicht gar zu grund richte / und in das äuſſerſte Verderben gerathen laſſe: Sondern noch über dieſes / und zu dem Ende durch dero Nieder-Oeſterreichiſche Regierung ſo wohl an dem allhieſig-Fürſtlichen Herrn Ordinarium, als auch an das Fürſtliche Paſſaueriſche Conſiſtorium, und dem Saltzburgiſchen Ertz-Prieſter / ſo viel die Oeſterreicheriſche Lande betrift / nachdrücklich verfüget / mit allem Ernſt und Fleiß darob zu ſeyn / und denen Beicht-Vättern / Predigern / Pfarrern / und Seel-Sorgern in denen Städten / und auf dem Lande anzubefehlen: daß ſo wohl jene in denen Beicht-Stülen / als dieſe auf denen Cantzlen zu gnädiger Abwendung alles beſorgenden Unheils / das Volck von denen bißherigen Sünden ab- und zur ernſthaften Buß und Verſöhnung mit GOtt anzumahnen / ihnen auf das eifrigſte ſolten angelegen ſeyn laſſen.

Nebſt ſothanen geiſtlichen Mitteln aber / in welchen das Grund-Veſt zu allem guten Vorhaben beſtehet / wurden auch zu Dämpfung dieſes Ubels die weltliche Anordnungen nach menſchlichen Kräften und Vermögen nicht unterlaſſen. Dannenhero auf allerhöchſt-gedachter Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt-ergangenen Befehl obgedachte Nieder-Oeſterreichiſche Regierung und Cammer mit denen Herrn Ständen dieſes Ertz-Hertzogthums Oeſterreich unter der Ennß / wie ingleichen auch die von mehr höchſt-erwehnt-Ihro Kayſerl. Majeſtät Herrn Brudern / und Vorfahrern Weyland Ihro Kayſerlichen Majeſtät JOSEPHO dem Erſten / glorwürdigſten Angedenckens ꝛc. in Sanitäts-Sachen angeordnet-authoriſirt-hinterlaſſene / auch anjetzo ohne Ausnahm und Unterſchied der allhieſigen Inſtantien aufs neue hinwiederum allergnädigſt-beſtättigte Hof-Commiſſion in eine Unterredung zuſammen getretten / und alles aufs beſte überlegt / berathſchlaget / und ausfindig gemacht / was zu erwünſchter Erhaltung deren Oeſterreichiſchen Erb-Landen nöthig und erſprießlich ſeyn könne; Folgends auch / wie es nicht allein mit Einſchlieſſung der Stadt Bruck / und Dämpfung der darinnen ſehr überhand genommenen Contagion, ſondern auch wie es wegen der inficirten Königlichen Haubt-Stadt Preßburg in Hungarn zu höchſt-nöthiger Verſicher- und Verwahrung der Päſſe von hieraus gegen das Königreich Hungarn / als auch Hereinlaſſung derer von dorten kommenden reiſenden / oder aus dieſem Ertz-Hertzogthum in gleich-beſagtes Königreich abgehenden / und wieder zuruck kommenden Perſohnen / dann wie es mit Beſtimmung der Päſſe gehalten werden ſolle: deren eingerathene und zur allgemeinen Wohlfahrt des Vatterlands / und deren geſamten Erb-Länder abzihlende Hülf- und Rettungs-Anſtalten auch Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät allerdings für genehm gehalten / ſolche allergnädigſt ratificiret / und mithin auch reſolviret / daß vor allen Dingen die Stadt Bruck an der Leytha nebſt ihren Vor-Städten / mit einem Medico, Chyrurgo, Siech-Knechten / und anderen Infections-Bedienten / auch erforderlichen Medicamenten / dann mit einem beſonderen Unter-Commiſſario, welcher die Vollziehung aller heylſamen Verordnungen auf das genaueſte zu beförderen und zu beobachten haben ſolte / verſehen / und auſſer aller Gemeinſchaft mit anderen Orten und Leuten durch enge Einſchlieſſung / und Umziglung mit genugſamer Wacht / und Patrollier-Reiten geſetzt werden ſolte: daß demnach dem Königreich Hungarn / worunter das Königreich Sclavonien / und Fürſtenthum Siebenbürgen / nebſt denen zur Cron Hungarn gehörigen Königreichen / und Fürſtenthümern (jedoch mit Ausnahm des Kö-

Weltliche Anſtalten / der einreiſſenden Contagion zu widerſtehen.

Einſchlieſſung der inficirten Stadt Bruck an der Leytha / wie auch weiters veranſtalte Vorſehungen.

Alle Communication mit dem Königreich Hungarn auſſer Croatien wird abgeſchnitten.

nigreichs Croatien/ als welchem der Zeit die Marſch-Route durch das Hertzogthum Steyermarck angewieſen worden) zu verſtehen/ mit dieſem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß/ bis auf weitere allergnädigſte Verordnung / alle Communication gäntzlich unterſagt wurde. Zu dem Ende diß- und jenſeits gewiſſe Ober- und Unter- Contagions-Commiſſarii, nebſt Patrollier-Reitern/ und Wachten aufgeſtellt worden/ mit der ihnen aufgetragenen Inſtruction, niemanden mehr aus Hungarn/ er möge auch ſeyn wer oder woher er wolle / herein zu laſſen/ es ſeye dann/ daß er in denen nach-benannten zur Contumaz angewieſenen Oertern zugelaſſen worden/ ſeine Quarantena ausgeſtanden / und deſſen glaubwürdige Zeugnus vorzuweiſen hätte: Vor allen Dingen aber wurde die Einfuhr aller leichtlich Gift-fangenden Sachen / Waaren / und Mobilien bey Straf der Verbrennung verbotten/ als da ſeynd: Alle Sorten von Wolle / alle Schaaf- und Baumwollene/ wie auch Leinene Effecten / Federn/ Kotzen/ Werck / rohe und geſottene Haar/ abſonderlich aber Beth-Gewandt/ und dergleichen/ wie es immer Nahmen haben möge/ und woher es auch kommen ſeye; ingleichen iſt eingeſtellt worden die Einfuhr aller Victualien / als Körner / Geflügel-Werck / und des bey dieſen Zeiten ohnedem verdächtigen Schaaf- und Schweinen-Viehes ꝛc. von welchen verbottenen Einlaß/ jedoch das Horn- oder Rind-Viehe ausgenommen worden iſt / als welches mit beſonderer / und hernach anzeigender Vorſichtigkeit hereingelaſſen wurde; über dieſes ſeynd auch vor diejenige Perſonen / welche zur Quarantena, und nach deren Endigung alsdann ſo wohl aus Hungarn in Oeſterreich / als aus dieſem in jenes / und von dannen wiederum zuruck zu laſſen waren / folgende Oerter zu Haltung der Contumaz allergnädigſt benenennet worden / als nemlichen: Vor alle diejenige/ welche aus Hungarn in dieſes Land unter der Ennß zu kommen verlangen / und jenſeits der Donau reiſen/ Sommerein in der Inſul Schlütt (jedoch daß ſolche Reiſende nirgend anderswo/ als zu Nagy, Magyav über die Donau geſetzt/ und darüber von dem daſelbſt eigentlich deswegen aufgeſtellten Commiſſario ein Atteſtatum aufzuzeigen haben ſollen) vor diejenige aber/ ſo diſſeits gedachten Fluſſes reiſen/ St. Nicolai/ Hungariſch-Altenburg / die Stadt Oedenburg / und St. Gotthard. Den Eingang aber in dieſes Land Oeſterreich betreffend/ ſo ſolle ſolcher denenjenigen/ ſo ihre Quarantena ausgeſtanden/ dißſeits allein durch Haimburg/ Wolffsthal/ Pröllenkirchen/ Trautmansdorff/ Mannerſtorff / Ebenfurth / Wamperſtorff / Neuſtadt / Kirchſchlag / Aſpang / und Schottwienn; jenſeits aber über die March: Hof an der March / Maregg / Dürnkrutt/ und Hogenau/ vorgeſchrieben/ und zugelaſſen ſeyn / jedoch dergeſtalten/ daß ſie mit Vorzeigung einer aus dem Orth der gehaltenen Contumaz mitgebrachten / und auf hier folgende Ort eingerichten Fœde: (welche zu Sommerein von dem allda commandirenden Kriegs-Officier, und dem dahin beſtellten Contagions-Commiſſario, dann zu St. Nicolai auch von dem dahin geſetzten Peſt-Commiſſario, und zu Hungariſch-Altenburg von dem daſig-beſtellten Adminiſtratore, wie auch daſelbſt verhandenen commandirenden Kriegs-Officier: in Oedenburg aber/ allwo der Zeit keine Guarniſon ſich befindet / allein von dem Magiſtrat, und allda befindlichen Ober-Dreyßiger/ folgends von eines jeden Orts Obrigkeit bis an die vorgenannte Gräntz-Poſten unterſchrieben werden ſolle) bey denen aufgeſtellten Contagions-Unter-Comiſſarien ſich vorhero legitimiren.

Inſtruction deren aufgeſtellten Ober- und Unter- Contagions-Commiſſarien.

Die Einfuhr aller leicht Gift-fangenden Sachen und Waaren / wird verbotten.

Die Hereinbringung des Schaaf- und Schwein-Viehes iſt verbotten / auſſer des Horn- und Rind-Viehe.

Auszeichnung der Oerter/ wo die Contumaz zu halten iſt.

Wie nach ausgeſtandener Quarantena die Hereinpaſſirung beſchehen ſolle.

Fœde-

Fœde - Formular.

DAß Vorweiſer dieſes N. - - - gebürtig von - - - - aus dem Land - - - - - alt - - - ſeiner *Profeſſion* - - - - in Haaren/ oder Perruquen - - - farb / von - - - - Statur / - - - - Kleydung / zu Fuß / Pferd / oder Wagen / mit ſo viel Pferden von - - - - Farb / dann ſo viel Leuten als - - - in dieſem zu Machung der *Contumaz* allergnädigſt beſtimmten Ort - - - den Monats-Tag - - - - angekommen / ſich in dieſem *Contumaz*-Ort aufgehalten / und nicht weiter gekommen / auch dieſe Zeit über allzeit geſund geweſen / oder von einer *Infection* an ihme nichts verſpühret worden / und nunmehro nacher - - - - durch die Ort - - - - weiter zu reiſen geſonnen ſeye; als könte derſelbe dergeſtalten mit obgedacht- bey ſich habenden Leuten / wann er an jedem Ort / wodurch er ſeine Reyß nehmen wird / von alldaſiger Obrigkeit / oder ausgeſtellten Beamten / dieſe ſeine Gezeignuß / daß in ſothanen Ort / friſch- und geſunde Luft ſeye / unterſchreiben laſſen wird / *paſſiret* werden.

Und weilen nun auf einer rechten Einrichtung / und Beobachtung derer Geſundheits-Fœden, die Sicherheit derer Länder beruhe / und in ſelben gleichſam das Fundament dieſes gantzen Contagions-Wercks beſtehe / ſo haben Ihro Kayſerl. Majeſtät denen ſamentlichen aufgeſtellten Peſt-Commiſſarien alles Ernſts allergnädigſt anbefohlen / daß ſelbe bey ſchwerer Leib- und Lebens-Straf niemanden / wer der auch ſeye / ohne in obiger Form und Notul eingerichtete Fœde, einlaſſen / ja / damit aller Gefährlichkeit mit noch gröſſerer Obſicht vorgebogen werde / die fernere Vorſichtigkeit brauchen wollen / daß ſothane Fœden von Zeit der Ertheilung nach Verlauf eines / oder aufs höchſte / zweyer Tägen / nicht mehr gültig ſeyn ſollen / noch von denen Commiſſarien angenommen / ſondern alle diejenige / welche dergleichen Paß-Brief bey denen Gränitzen produciren / als verdächtige Perſonen / wiederum zuruck geſchaffet werden ſollen: und ſolle auch im übrigen die Einlaſſung nur auf die Perſonen ſelbſt / nicht aber zugleich auf ihre Bediente / es wäre den Sach / daß ſie die Contumaz mit zugleich ausgeſtanden / und in der Fœde nach vorangeführten Formular ausdrücklich beſchrieben worden / gezogen werden: Auch ſollen ingleichen die Land-Gutſcher / Fuhr- und Schöf-Leute / Vieh- oder Ochſen-Händler und Treiber / wie auch die Victualien / Waaren und Mobilien / obwohlen ſolche aus geſunden / und privilegirten Contumaz-Oertern herkommen möchten / obgedachter maſſen nicht eingelaſſen / ſondern zuruck geſchafft werden; und da es ſich begebe / daß ihrer mehr auf einen Wagen ankommen / und nicht alle in der Fœde nach oben vorgeſchriebener Weis begriffen wären / ſo ſollen ſowohl diejenige / auf welche die Fœde lautet / als auch andere / auf welche die Fœde nicht lautet / abgewieſen / und zuruck geſchaffet / auch die Fuhr-Leut / welche dergleichen mit Fœden nicht verſehene Perſonen annehmen / und mitbringen / mit aller Schärfe / bey Anſchlagung Band und Eiſen angehalten werden: Nichtweniger haben auch alle und jede dis- und jenſeits der Donau / auſſer denen ofentlichen groſſen / und zu denen Gränitz-Poſten führenden Straſſen befindliche Seiten- und Abweege / auch Fuß-Steige / wo und gleichwie ſelbe in Jahren 1709. und 1710. in unbrauchbaren Stand geſetzet worden / wiederum alſobald verhackt / vergraben/

Verhackung der Seiten- und Abweege / auch Fuß-Steigen dis- und jenſeits der Donau.

graben / und verhauet werden müſſen: Wie dann aus denen zwiſchen obbenennten Päſſen / an dergleichen Seiten-Weegen liegenden Städten/ Herrſchaften/ Märckten/ Dorfſchaften/ und Gemeindten / von deren Beamten/ Bedienten und Unterthanen/ niemand/ unter was Vorwandt es auch ſeyn möge / bey ſchwerer Kayſerl. Ungnad und unausbleiblich-wohlempfindlich- auch nach Beſchaffenheit der Sache würcklicher Leib- und Lebens-Straf hereinzulaſſen wäre; zu dem Ende diejenige / auſſer ſolcher zum Einlaß angewieſenen Straſſen/ befindliche Brücken von dato des empfangenen Patents, inner denen nächſten drey Tägen bey ſonſt verwürckender hundert Ducaten Straf / von jedes Orts Herrſchaft unverzüglich haben ab- und dargegen Gruben aufgeworfen: Auch alle dis- und jenſeits/ ſo wohl gewöhnlich-als ungewöhnliche Donau-Urfahrten gäntzlichen eingeſtellt-und verbotten werden müſſen: Raitzen und Juden / welche wegen ihres verdächtigen Handel und Wandels/ auch meiſtentheils unſauberen Lebens-Art der Zeit am meiſten zu beſorgen; ingleichen auch Bettler/ gemeine und nach Hungarn abgegangene Schwaben: Sie kommen aus Hungariſchen Oertern/ woher ſie immer wollen / mit oder ohne Paß-Briefe/ ſollen keineswegs bey denen Gränitz-Orten von denen daſigen Commiſſarien in dieſes Land eingelaſſen / ſondern dermahlen als für banniſirte Leute gehalten und zuruck geſchaffet werden.

Raitzen / Juden/ Bettler/ gemein- und arme nach Hungarn abgegangene Schwaben/ ſeynd nicht herein zu paſſiren.

Wie es mit Hereinbringung des Rind- und Horn-Viehes gehalten worden.

Und da bey dieſen gefährlichen Peſt-Läufen der Ochſen-Grieß dißſeits der Donau auf Pröllenkürchen / und jenſeits auf Dürnkrutt an der March auf allergnädigſten Befehl zu verlegen ware / ſo iſt bey ſolchen Ochſen-Grieß die Vorſichtigkeit dahin genommen / und mithin denen ſamentlichen ſo wohl allhieſigen / als denen Lands-Fleiſchhackern und Handlern/ allergnädigſt gemeſſen anbefohlen worden; daß ihnen Fleiſchhackern oder Handlern/ jenſeits derer Lands-Poſtirungen / allwo der Ochſen-Grieß angeſtellt worden iſt / zwar zu kommen erlaubet ſeye / jedoch ſolchergeſtalten/ daß dieſelbe mit denen Hungariſchen Eigenthümern / oder Verkauffern deren Ochſen in Gegenwart eines eigenen / und hierzu abſonderlich abgeordneten Commiſſarii, wenigſtens in einer Diſtanz, oder Entfernung von 20. Schritten/ mit darzwiſchen angezündeten Feuer / um den Preis des benöthigten Rind-Viehes handlen / ſodann ſelbes / nachdeme es vorhero von dem hierzu beſtellten Beſchauer beſichtiget / auch das erkranckte von dem geſunden abgeſöndert worden / durch Teutſche Knecht / oder Treiber / mit guter Vorſicht übernehmen / folgends das dißſeitige bey Pröllenkürchen durch den Teuch / und wiederum durch den Donau-Arm zu Fiſchament; jenſeits aber bey Dürnkrutt in der March etliche mal wohl herumſchwemmen / und endlich in das Land herein treiben laſſen mögen; von welchem Einlaß aber all-anderes Viehe / wie oben gemeldt / gäntzlichen ausgeſchloſſen worden iſt.

Wie es mit der Militariſchē Correſpondenz und Abwechslung derer aus Hungarn kommenden Poſt- und Briefſchaften gehalten worden.

So viel um die Unterhaltung der Militariſchen Correſpondenz, und Abwechslung derer aus Hungarn ankommenden Poſt- und Briefſchaften anbelanget; ſo ſeynd folgende von der N. Oe. Regierung/ und dem allhieſigen oberſten Poſt-Amt gemachte Veranſtaltungen von Ihro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt genehm gehalten worden: Daß nemlichen zu Abwechslung derer über Oedenburg kommenden Poſten/ von dem Poſt-Beförderer zu Wimpäßing / etliche Pferd nach Wampersdorf: wegen der über Preßburg anlangenden Poſten aber / von dem Poſt-Beförderer zu

Teutſchen-Altenburg einige Pferd nach Wolfsthal verlegt worden; dahin alſo die ſowohl über Preßburg / als aus der Rabau kommende / und ſonſt gewöhnlich auf Teutſch-Altenburg zureyſende Couriers / und Staffetten ihren Lauf zu nehmen gehalten; folgends gedachte von denen Courirern und Poſtillionen zu Wolfsthal abgelegte Brieffſchaften von dem allda eigentlich hierzu beſtellten Commiſſario: zu Wampersdorf aber von denen dahin verlegten Poſt-Beförderern übernommen / ausgeräuchert / durch Eßig gezogen / und weiter in dieſes Land Oeſterreich unter der Ennß gebracht: Sodann letzlich alle aus Hungarn einlangende Brieffſchaften in dem allhieſigen Poſt-Amt wiederum wohl ausgeräuchert werden ſollen.

Was mit denen Bettlern verordnet worden.

Das damahlen ſo ſehr überhand genommene / und ungeſtimme Bettel-Geſind betreffend: Haben es Ihro Kayſerl. Majeſtät bey denen vorhin von Weyland dero höchſt-geehrteſten Vorfahrern ſeel. wegen der Bettler ausgegangenen allergnädigſten General-Mandaten / Patenten / und Verordnungen nochmahlen dergeſtalten allerdings verbleiben laſſen / daß ſowohl von dero Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn / denen Vor-Städten / und nächſt-angelegenen Dörfern / allwo dergleichen fremde / ſtarcke / müßiggehende / unwürdige Land-Bettler / abgedanckte Soldaten / allerley Herrn- und Dienſt-loſes Geſindel / und andere des Allmoſens unwürdige Perſonen in groſſer Menge den Unterſchleif genieſſen / als auch auf dem gantzen Land ausgetrieben / und auf weiteres Betretten mit geziemender Beſtraffung alles Ernſts wider ſie verfahren werden ſolle / mithin alles ungeſtimme / beſchwerliche / ja der Zeit höchſt gefährliche Bettlen / allen und jeden / keinen davon ausgenommen / in / vor / um und bey der Stadt / wie auch in dem gantzen Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Enns / gäntzlich verbotten worden; welches theils durch öffentliches Ausrufen kund gethan / theils denen in allhieſigen Vorſtädten befindlichen Herrſchaften und Grund-Obrigkeiten / durch beſondere an ſelbe erlaſſene allergnädigſte Verordnungen anbefohlen worden / darob zu ſeyn / daß auf eines jeden Grund und Boden weder denen Bettlern / noch andern / welche die Art ſich zu ernähren nicht zeigen können / kein Unterſchleif und Aufenthalt verſtattet / noch weniger ſelbe in ordentliche Zinns-Beſtände wiſſentlich eingenommen würden; widrigenfalls die Ubertretter / und zwar die Haus-Inhaber und Beherberger / mit einer Geld-Straf / dergleichen Zinns-Leute aber mit ſchwerer Leibs-Straf unausbleiblich belegt werden ſollen.

Alles Bettlen iſt verbotten worden.

Keinen Bettler / noch jemand anderen / der ſich nicht zu ernähren weiß / ſolle kein Unterſchleif bey groſſer Straf gegeben werden.

Diejenige / welche durch Ab- und Seiten-Weege / oder bey denen Donau-March- und Leytha-Uberfuhren / gefährlicher Weis durch falſche / unwahrhafte Zeugnüſſen / oder ſonſt / auf was Weis es immer ſeyn möchte / herein zu ſchleichen / oder einen andern herein zu practiciren / ſich unterſtehen würden / ſollen alſogleich von des nächſten Orts Obrigkeit angehalten / und in das nächſte Land-Gericht wohl-verwahrlich überliefert / ſolches darauf der N. Oe. Regierung angezeigt / und von daraus wider den / oder dieſelbe / mit wohl-empfindlicher / auch nach Beſchaffenheit der Sachen / fürkehrender Leib- und Lebens-Straf verfahren / und die bey ſolchen Perſonen etwann befindliche / und einzuführen verbottene Waaren alſogleich verbrennet und vertilget werden. Welches allen und jeden Obrigkeiten und Land-Gerichtern alles Ernſts / und bey ſonſt auf ſich ladender ſchwerer Verantwortung eingebunden worden; zu noch mehrerer Verhütung derley gefährlicher Einſchleichungen / ſolte auch jede Obrigkeit in denen / nechſt denen Gränitzen des

Wie diejenige / welche ſich durch Ab- und Seiten-Weeg herein practiciren / ſollen geſtraft werden.

Königreichs Hungarn liegenden Städten / Märckten und Dorfſchaften / auf die Reiſende fleiſſige Obſicht tragen / und damit ſolches deſto füglicher und genauer beobachtet werde / ſolten alle Seiten- und Neben-Weege auf derer aufgeſtellten Commiſſarien jedermahliges Begehren bey obgeſetzter Straf der hundert Ducaten ungeſäumt vermacht / Graben aufgeworffen / und

Bey denen Haubt-Straſſen Schrancken aufzurichten / und von denen nächſten Inſaſſen zu bewahren.

verhackt / gegen denen Haubt-Straſſen einige Schrancken förderſamſt aufgericht / hierzu aus ihren Inſaſſen und Unterthanen zu ihrer ſelbſt eigener Sicherheit und Erhaltung einige Wächter beſtellt / und daſelbſt niemand (es wäre dann / daß er einen durch die verordnete Gräntz-Unter-Commiſſarien ordentlich unterſchriebenen Paß / wie daß er auf eine Gräntz-Poſtierung ankommen / ſich allda würcklich angemeldet / und paſſiret worden / vorzuweiſen hatte) ein- oder durchgelaſſen / vielweniger Einkehr oder Unterſchleif gegeben / ſondern alſogleich / und ohne Verzug zuruck gewieſen werden. Und dieweilen das meiſte haubtſächlich an ſchleuniger und verläßlicher Bewerckſtelligung aller vorſtehenden / und weiters / nach Erforderung deren Umſtänden / heylſam ergehenden Verordnungen gelegen / auch die Noth erforde-

Bey denen Gränitz-Päſſen wohlerfahrne uninteresſirt- und der Lands-Sprach kündige Unter-Commiſſarien zu ſetzen.

rend / daß an vorbeſagten Gränitz-Päſſen / wohlerfahrne / uninteresſirte / und der Landes-Sprach kündige Unter-Commiſſarien geſetzt / und jedem denſelben einige Mannſchaft zu Verwahrung der Schrancken / und Bereuthung der Gränitzen / damit niemanden auf denen Einlaß-Oertern und Straſſen herein kommen könne / zugegeben werde; die N. Oe. Herren Stän-

Erbieten deren N. Oe. Herren Ständen wegen Haltung eines Unter-Commiſſarii bey jeden Schrancken / und was weiters vonnöthen.

de ſich auch erbotten / nicht allein bey einem jeden Schrancken einen Unter-Commiſſarium zu verſchaffen / welcher auf alles dieſes / was zu Sperrung der Gränitzen thunlich und nöthig / fleißige Obſicht haben / und ſtäts bey den Schrancken verbleiben ſolle: Nichtweniger haben ſie N. Oe. Herren Stände verſprochen / einem jeden Unter-Commiſſario ſo viel Patrollier-Reiter / als die Gelegenheit des Orts erforderet / zuzugeben / und damit alles deſto eifriger und gewiſſer geſchehe / zwey aus ihren Löbl. Lands-Mitgliedern zu Ober-Commiſſarien zu benennen / welche ſowohl auf erſt-gedachte ihnen ſubordinirte Unter-Commiſſarien und Gemein-Reiter ein ſtätes / wachtſames Aug halten / als auch ſelbſt öffters die Gränitzen viſitiren / mit dem Herꝛn Præſide Conſilii Sanitatis, wenigſtens wochentlich zweymal / oder bey vorfallenden Nothwendigkeiten / auch öffters ſich unterreden / und zu Abwendung des Ubels allen möglichen Fleiß anwenden ſolten; und damit alles dasjenige / was allbereits anbefohlen worden / oder künftighin anzubefehlen / für nothwendig möchte erachtet werden / als haben Ihro Kayſerl. Majeſtät ſolche zu Contagions-Zeiten Ober-Commiſſarien von beſagten Herren Ständen vorgeſchlagene Subjecta allergnädigſt beſtättiget / auch ſelbe

Kayſerl. Beſtättigung deren zwey von denen N. Oe. Herren Ständen vorgeſchlagenen Herren Ober-Commiſſarien / und was denenſelben weiters zu beobachten aufgetragen worden.

vermittelſt Dero N. Oe. Regierung dahin authoriſirt und bevollmächtiget worden / daß ſie allen vorgedachten Puncten in allweg / ohne Anſehen deren Perſonen / was Condition oder Herkommens dieſelbe auch immer ſeyn mögen / gehorſamſt nachkommen / und ihre zugegebene Unter-Commiſſarien zu vollſtändiger Erfüllung derer allergnädigſt-ergangenen Befehlen / und ferners in Sachen an ſie abgehenden Verordnungen mit allem Nachdruck anſtrengen / auch wo etwas weiters zur Sicherheit des Landes erforderlich ſeyn möchte / Dero N. Oe. Regierung ohnverweilt andeuten / und an die Hand geben ſolten; und da es ſich wider Verhoffen zutrüge / daß / ſonderlich aus denen der Zeit inficirten Städten / als Preßburg / und Bruck an der Leytha / über beſchehene Warnung / und Zuruckweiſung ſich jemand mit Gewalt durchzukom-

zukom-

zukommen unterſtehen wolte/ ſolle ſodann denen Commiſſarien und Gränitz-Reitern erlaubt ſeyn/ auf ſolchen Feuer zu geben/ auch bey dadurch erfolgten Todtes-Fall eines ſolchen widerſpenſtigen Menſchens ſie entſchuldiget/ und keiner Straf unterworffen ſeyn; nebſt deme ſolten auch

alle Obrigkeiten und Land-Gerichter auf beſchehene Anmeldung ihnen Ober- und Unter-Commiſſarien/ auch Patrollier-Reitern/ bey Vermeidung Kayſerl. ſchwerer Ungnad und Strafe/ nöthige Hülf und Beyſtand alſobald zu leiſten/ ſie Ober-Commiſſarien auch ſolche Vorfallenheit unverlängt deren N. Oe. Lands-Stände Herrn Verordneten/ und zugleich auch der N. Oe. Regierung/ von daraus zu Handen des Herrn Præſidis Conſilii Sanitatis zu fernerer Anſtalt- und Beſtraffung zu hinterbringen/ ingleichen/ da kein beſondere Begebenheit fürfiele/ ſie Ober-Commiſſarien gleichwohl wöchentlich ihre Relation zweymal/ und im fall der Noth auch öfters erwehnter N. Oe. Regierung/ und deren N. Oe. Stände Herrn Verordneten/ gewiß einzuſchicken ſchuldig ſeyn/ und endlichen: daß auch denen ſammentlichen Obrigkeiten und Land-Gerichtern/ in dieſem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich unter der Ennß ferner mit allen Ernſt anbefohlen werde: daß wo etwann weiter in einem oder dem anderen Ort dieſes Landes die anſteckende Seuche/ oder andere verdächtige Kranckheiten ſich hervorthun/ und verſpühren laſſen ſolten/ dieſelbe ſolches der N. Oe. Regierung und Cammer alſogleich berichten/ und ſo bald ſich mehrere Todts-Fälle in einem Hauß ereigneten/ unverlängt alſo gewiß anzeigen/ als im widrigen der Richter deſſelbigen Orts/ ſo dieſes anzudeuten unterlaſſen/ am Leib wohl empfindlich; die Obrigkeiten und Land-Gerichter aber mit groß- und ſchwerer Geld-Straf belegt werden ſollen/ auch haben Ihro Kayſerl. Majeſtät dero zu Vollziehung und Handhabung aller in Contagions-Sachen gemacht- oder nach Beſchaffenheit deren Umſtänden noch machenden Anſtalten und Vorkehrungen authoriſirt- und Eingangs allergnädigſt beſtättigten Hof-Commiſſion, wider diejenige/ welche ſich wider dero allergnädigſte Patenten/ auch ſonſt in Sachen ergangene Verordnungen ſtraf-mäßig vergreiffen ſolten/ in Criminalibus die Erkanntnus cum jure gladii, und daß dieſelbe auch ſich ſolcher ohne Ausnahm aller Inſtantien ſolten gebrauchen können/ vollſtändig allergnädigſt überlaſſen.

Die Criminal-Jurisdiction über die Ubertretter deren Kayſerl. Patenten und Verordnungen iſt der authoriſirten Kayſ. Hof-Commiſſion eingeraumt worden.

Dann nachdem die beglaubte Nachricht eingeloffen/ daß ein- und anderer Ort in dieſem Land von der um ſich freſſenden Seuche ergriffen worden/ ſo hat gedachte N. Oe. Regierung die alldortige Verwalter/ Pfleger/ oder Richter/ erſtens der Banniſir- und Anſchreibung auf die ſchwartze Tafel (von welcher hernach gemeldet werden wird) erinneret/ auch alle fernere Gemeinſchaft und Handlungen in anderen an- und umliegenden Oertern bey ſchwerer Straf unterſagt und verbotten/ wie nicht weniger denenſelben anbefohlen/ ihren Geſundheits-Zuſtand von acht zu acht Tagen ſie Regierung ſchriftlichen zu berichten.

Mehr hoch-gedachte Regierung lieſſe auch alsdann an dasjenige Conſiſtorium, unter deſſen Diœces ſich der verdächtig- und ihr angezeigte Kranckheits-Zuſtand ereignet hat/ das behörige Decret ergehen/ damit ſelbes einen benöthigten ausgeſetzten Seel-Sorger dahin verordne; wie dann von denen Pfarrern dahin ſonderlich müſte gedacht werden/ damit die nebſt ihrer Pfarr obhabende Filialen/ wann ſolche von der Seuche angeſtecket worden/ alſogleich entweder ohne dem mit ihren bey ſich habenden Capella-

 nen

nen/ oder einen anderen ausgeſetzten Geiſtlichen an dem Seelen-Heyl wohl verſorgt werden möchten: auch waren die auf dem Land hin- und wider angeſeſſene Baader und Wund-Artzte von dem in ſelbigen Viertel bereits vorhin angezogener maſſen von einem Hochlöbl. Conſilio Sanitatis verordneten Contagions-Medico, ſo viel die hauptſächlich- und wohl zu wiſſen nöthige Beobachtung- und Anzeigungen der Peſtilentziſchen Seuche in dem menſchlichen Leib anbetrift/ gleichfalls unterwieſen/ damit ſie demſelben ihre all-wochentliche Relation abſtatten/ und da ſich von einer Seuche etwas ſpühren laſſen möchte/ ſelbe die eigentliche Beſchaffenheit ohne Verzug berichten könten/ welches dieſer Medicus ſodann weiters hoch-gedachten Conſilio Sanitatis anzudeuten verbunden ware.

Da aber in einem dergleichen inficirt-geweſenen Ort das Ubel geſtillet worden/und daſſelbe Ort von der hernach meldenden ſchwartzen Tafel wiederum abgethan/ und ausgelöſcht zu werden verlangte/ ſo müſte über die diß Orts bey erwehnter Regierung eingelangten Bitte/auch von daraus ergangener Verordnung der in ſelbigen Diſtrict beſtellte Medicus eine ordentliche Viſitation vorhero alldort vornehmen/ und hernach auf die von der daſigen Gemeinde eydlich gethanen Ausſag/ daß nemlichen ſo viel Wochen hindurch bey ihnen niemand erkrancket/ vielweniger in einer üblen Kranckheit geſtorben/ ſein ſchriftliches Gutachten mehr- hoch-gedachter Regierung einſenden/ welche ſodann das weitere beobachtete/ und die behörige Befehl deſſentwegen ergehen lieſſe. Damit aber alle und jede ſo wohl Kayſerliche Patenta und Decreta, als auch andere in Contagions-Sachen ergangene Befehle an die gehörige Oerter richtig überbracht wurden; ſo ware dem beſtellten Einſpanninger gemeſſen anbefohlen worden/ daß/ wann ihme dergleichen Befehle auf das Land zu überbringen gegeben wurden/ er ein eigenes Regiſter/ damit ſich des richtigen Empfangs halber niemand entſchuldigen könte/ bey ſich halten ſolle/ worinn ſich alle Commiſſarien/ Verwalter/ Pfleger oder Richter/ mit ihres Nahmens Unterſchrift verzeichnen ſollen/ daß ihnen nemlichen dieſer oder jener Befehl von ihme Einſpanninger/ ſicher ſeye zugeſtellt worden; er Einſpanninger aber hat bey ſeiner Zuruckkunft die Verrichtung jedesmal relationiren/ und erſt-gedacht- bey ſich führendes Regiſter der N.Oe. Regierung zu ihrer Nachricht zuruck laſſen müſſen.

Anſtalten für die Kayſerl. Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn zu Abwendung des inſtehenden Ubels.

Und zumahlen nun die bißher gemeldte Lands-Fürſtliche Befehle und Verordnungen/ zu welchen noch die Abſchafung deren ofentlichen Jahr-Märckten/ ſowohl in dieſem Land/ als auch in der Kayſerl. Haubt-Stadt Lintz in Oeſterreich ob der Ennß/ nebſt verbottener Einlaſſung deren Juden zu rechnen: Dieſes Ertz-Hertzogthum Nieder-Oeſterreich/ und die benachbarte Erb-Länder insgemein anbetroffen/ und zu deren Nutzen vollzogen worden/ alſo ſeynd auch folgende Anſtalten/ inſonderheit für dieſe Kayſerl. Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn gemacht worden/ und wurde gleich Anfangs aller ſündlich- und muthwilliger Lebens-Wandel eingeſtellt/ das in denen Wirths-Häuſern/ und anderen ofentlichen Zuſammenkünften gepflogene Tantzen ernſtlich verbotten/ auch alle und jede dahin ermahnet/ durch ſündhaftes Beginnen den gerechten Zorn GOttes nicht mehr zu entzünden/ ſonderen vielmehr bey dermahlig-gefährlichen Zeiten/ und an ſo vielen Orten ſich äuſſerenden verdächtigen Kranckheiten/ GOtt den Allmächtigen inbrünſtig/ und bußfärtig anruffen/ daß er mit ſeiner in der Nachbarſchaft auch uns angetroheten Straf gnädig innenhalten/ und uns

ſündigen Menſchen aus ſeiner grundloſen Barmhertzigkeit / an ſtatt der verdienten Straf / Gnad wiederfahren laſſen wolle. Und zumalen man bey dergleichen gefährlichen Zeiten die Juden am meiſten zu beobachten / und auf ſelbe genaue Obſicht zu haben hat / ſo wurde bald im Anfang dieſer entſtandenen contagioſen Zeiten / und zwar noch Anno 1709. bey der in Hungarn unweit Ofen ſehr eingeriſſenen Peſtilentziſchen Seuche / der in hieſiger Stadt dort und da zerſtreut-befindlicher Judenſchaft / durch beſondere Patenten anbefohlen / jedermänniglich aber durch offentlichen Ruf zuwiſſen gemacht / daß alle und jede Juden / welche nicht eine jede Kayſerl. Freyheit zu genieſſen hatten / oder mit Hof-Päſſen verſehen waren / und ſich alſo allhier unbefugt aufhielten / ſo wohl aus dieſer Stadt / als auch aus dieſem gantzen Land Oeſterreich unter der Ennß innerhalb drey Tagen ſich begeben ſollen / und da einer / oder der andere ohne Paß ſich wiederum herein practiciren wurde / alſobald und ohne Verzug / auf Betretten mit Ruthen ausgeſtrichen werden ſolle.

All- und jede Juden / welche mit keiner Kayſ. Freyheit od. Hof-Paß verſehen waren / ſeynd abgeſchaft worden.

Die andere Judenſchaft aber / welcher ſowohl hier / als in der Neuſtadt der Aufenthalt verſtattet wurde / ware mit allem Ernſt dahin gehalten worden / daß ſie ihre Haushaltung- und Wohnungen mit aller Sauberkeit pflegen ſolten. Wie dann ſolches zu beobachten die Juden-Wohnungen / durch Ausſchuß des allhieſigen Stadt-Magiſtrats dann und wann unverſehens viſitiret worden; ingleichen wurden die ſcharffen Verbott wegen der wiſſentlichen Bettler / und anderes müßig-gehenden Geſindels / zu Abſtellung aller Unſauberkeit öfters widerholet: Denen ſamentlichen Hauß-Inhaberen aber in- und vor der Stadt / auf denen Frey-Gründen und Dorfſchaften / ſolcher Bettler und müßig-gehenden Geſindels Aus- und Abſchaffung / bey Geld / und nach Beſchaffenheit deren Umſtänden / auch Leibs-Straf nochmalens ernſtlichen anbefohlen. Damit aber auch das ein- für allemal ab- und ausgeſchaffte Geſindel ſich nicht wiederum hineinſchleichen möge / auch die fremd- und verdächtige Perſonen von Eingang dieſer Stadt abgehalten wurden / ſo waren von dem allhieſigen Stadt-Magiſtrat zu ſicherer Beobachtung derer allhieſigen Circumvallations-Linien / zu denen Linien-Thören zwey abſonderliche beeydigte Contagions-Commiſſarien beſtellt / und jedwederer dahin inſtruiret worden.

Denenjenigen Juden aber / welchen ſo wohl hier als in der Neuſtadt zu verbleibẽ iſt erlaubt wordẽ / ware die Sauberkeit ihrer Haußhaltung alles Ernſts eingebunden.

Unverſehene Viſitirung der allhieſigen Juden-Häuſer.

Inſtruction deren zwey bey denen Linien-Thören aufgeſtelten Contagions-Commiſſarien / wie ſolche ſich zu verhalten haben.

1.) Tag und Nacht bey dem ihnen anvertrauten Poſto-Thore beſtändig zu verbleiben / auch ohne Erlaubnus des Herrn Burgermeiſters davon nicht zu gehen.

2.) Sich nüchtern / und gegen jedermann beſcheidentlich aufzuführen / und zu verhalten.

3.) Zuforderiſt aber Juden / Bettler / Pilgramme / Einſidler / Raitzen / Griechen / Türcken / Armenier / und dergleichen verdächtige Perſonen / ſie kommen hernach her wo ſie immer wollen / auch mit / oder ohne Paß / auf keine Weis herein zu laſſen; die andere ankommende Perſonen aber ausführlich zu examiniren / woher ſie kommen / auch niemand ohne authentiſchen Paß / welcher zugleich von dem Gränitz-Commiſſario nothwendig unterſchrieben ſeyn müſſe / oder auch aus denen auf der darzu verfertigten ſchwartzen Tafel verzeichneten banniſirten Orten gantz und gar niemand herein paſſiren zu laſſen / ſondern ſolches / und alles anderes / was ihnen Commiſſarien verdächtig / oder zweiffelhaftig vorkommen möchte / dem Herrn Burgermeiſter alſobald anzuzeigen / und darüber den Befehl / was in Sachen zu thun ſeye / zuerwarten.

4.) Das von einer Hochlöblichen Lands-Fürſtlichen N. Oe. Regierung angeſchlagene Patent für ihre Richtſchnur zu halten / und in dem geringſten Punct davon nicht zu weichen / vielweniger ſich durch einiges Abſehen / es möge ſolches gleich aus Betrohung / Freundſchaft / oder Geſchancknus geſchehen / bey unausbleibender ſchwerer Leibs- und nach Befund der Sachen / auch Lebens-Straf davon abwendig machen zu laſſen.

5) Von allem deme / was auf ſeinem Poſto vorgegangen / von drey zu drey Tagen eine ſchriftliche Relation zu übergeben / und ſelbige dem Herꝛn Burgermeiſter / ohne weitern deſſentwegen zu erwarten habenden Befehl / gewiß und verläßlich zu überſchicken: So aber was abſonderliches vorfallen ſolte / ſolches alſobald zu berichten:

6.) Genaue Nachfrag zu halten / ob die da und dort behöriger Orten aufgeſtellte Commiſſarien die Päß deren Ankommenden bey ſich behalten / oder wem / und wohin ſie ſolche gegeben / auf daß ſie

7.) fernershin alle an ſie ergehende Befehle und Verordnungen mit ſolch-befliſſenen Gehorſam und Treue / als wann ſelbe würcklich in dieſer ihrer erſten Inſtruction enthalten wären / mit aller Obſicht und Emſigkeit zu vollziehen / wie dann die Unkoſten / ſo die Stadt Wienn auf die bey der nach Anno 1709. in dem Königreich Ungarn erſt-verſpührten Seuche / bis Anno 1716. aufgeſtellte Linien-Commiſſarien aufgewendet / 20733. Gulden 56. Kreutzer / betragen haben.

Beſchreibung der vorangezogenen ſchwartzen Täfel.

Zur Nachricht aber erſtgedacht-bey denen Linien verordneten Contagions-Commiſſarien / wie auch zur Warnung derer von hieraus in das Land reiſenden Perſonen / wurden alle diejenige Oerter / welche ſowol in dem Königreich Hungarn / als auch Unter- und Ober-Oeſterreich / und Bayern mit der Seuche angeſteckt waren / auf einer ſchwartzen Tafel mit groſſen Buchſtaben verzeichnet / und ſelbe bey denen allhieſigen Linien-Thören aufgehenckt: Damit erſt-gemeldte Commiſſarien die auf dergleichen Orten ankommende Perſonen nicht paſſiren laſſen ſolten / die aber von hieraus in das Land reiſende Parthey en dergleichen verdächtige Oerter vermeiden / auch beyzeiten ihre Reis anderwärtshin einrichten könten. Wie dann ſothane Vorſehung bey denen Circumvallations-Linien / nebſt Beobachtung deren Ankommenden / und Unterſuchung derer Geſundheits-Fœden / als in welchen das rechte Haubtwerck zu Verhütung derley Gefahr beſtehet / Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht allein allergnädigſt genehm gehalten / ſondern auch darmit ferners fortzufahren anbefohlen haben.

Es wird anbefohlen / die Reinigung und Säuberung deren Gaſſen und Straſſen / auch die Häuſer und Wohnungen in- und vor der Stadt fleiſſigſt zu halten und zu beobachtẽ.

Der Freymann wird von dem Kayſerl. Stadt-Gericht dahin angehalten / daß er das verreckt-oder niedergeführte Vieh / Hund und Katzen aus dem Weg zu raumen / und in ein abgelegenes Ort überbringen müſſen.

Und wie bekandt / daß die Sauberkeit / zu Erhaltung der Geſundheit / und Abhaltung dergleichen gefährlichen Seuchen / nicht wenig beyzutragen vermöge / im Gegenſpiel aber die Unſauberkeit mehr Gefahr verurſache / und leicht was gefährliches daraus entſtehen könne; als iſt auch die Sauberkeit als ein jederzeit nutzliches / vorjetzo aber als ein höchſt-nothwendiges Mittel angeſehen / und mithin offentlich anbefohlen worden / ſolcher ſich aller Orten / ſowol auf denen Gaſſen und Straſſen / als abſonderlich in denen Häuſern und Höfen ꝛc. zu befleiſſen / um dardurch dem beſorgenden Ubel allen / und ſonderlich leicht-fangenden Zundel zu benehmen / in welcher Abſicht auch der Scharffrichter durch das Kayſerliche Stadt- und Land-Gericht dahin gehalten worden / das verreckte / oder niedergeführte Vieh alſobald aus dem Weeg zu raumen / und an einem woll-abgelegenen Ort auf die Seiten zu bringen; ingleichen die herumlauffende Gaſſen-Hunde / ſowol in gewöhn-als ungewöhnlichen Tag-und Stunden / abzufangen. Durch

Durch dieſe und dergleichen / ſowol aus eyfriger Vorſorge vor das gemeine Weeſen / als auch inſonderheit aus tragender Liebe zu dem gantzen Vatterland abgefaſte ernſtliche Befehle und heylſame Verordnungen / wurden zwar alle diejenige Mittel ausfindig gemacht / welche allen menſchlichen Anſehen nach am kräfftigſten zu ſeyn ſchienen / den weitern Fortgang dieſes Ubels zu ſteuren / ja daſſelbe gäntzlichen hindann zu bringen; allein ſie erreichten für dismal / zu deſſen gäntzlicher Abhaltung / nicht den gewünſcht- und verhoften Zweck / ſondern es zohe ſich das Ubel ungehindert aller dieſer vorgekehrten Veranſtaltungen von denen Gränitzen immer weiter und weiter in dieſes Land / und endlich gar in dieſe Kayſerliche Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn herein: Mithin gantz wahr verbleibet: Niſi Dominus cuſtodierit civitatem, fruſtrà vigilat, qui cuſtodit eam: Wo nemlichen der HErr die Stadt nicht behütet / ſo wachet der Wächter umſonſt / der ſie verwahret.

CAPUT II.

Was zur Zeit der würcklich ſchon zu graſſiren angefangenen Seuche für Vorſehung und Anſtalten gemacht worden.

Durch wem erſtens die Seuche anhero gebracht worden.

Als das Ubel / wie vorgedacht / durch göttliche Verhängnus ſo weit gekommen / daß von dieſer anſteckenden Seuche einiger Saamen in dieſe Stadt durch eine von Dotis aus Hungarn anhero gekommene Weibs-Perſon / Namens Chriſtina N. ſonſten aus Schwaben gebürtig / eingetrungen / und ſich gleich-beſagte Perſon in der Roſſau in einem nächſt an einem Garten und Donau-Arm gelegenen Ort / mit ſchwangern Leib aufgehalten / folgends aber noch im Jahr 1712. in das allhieſige Burger-Spittal überbracht worden iſt / bekame dieſe Perſon bald hernach eine gefährliche Blatter auf der lincken Hand / und ihre Kranckheit nahme ein baldiges / und zwar tödtliches Ende: Durch welche ſodann andere allda geweſene ſchwangere Perſonen mit dieſem heimlichen Ubel angeſtecket worden ſind / dahero dann zu anderwärtiger Unterbringung ſolch-inficirter Perſonen / nothwendige Anſtalten haben müſſen gemacht werden / und wurde zu dem Ende das ſogenannte Becken-Haus mit allen Nothwendigkeiten eingerichtet / und anfangs in ſolches die an der Peſt erkranckte ſchwangere Perſonen eingenommen; nachdeme aber die Anzahl ſolcher Patienten ſich vermehret / wurde zu deren nothwendigſter Verpflegung das Contumaz geraumet / das Lazaret eröffnet / und die zu Curirung ſolch-inficirter Perſonen verordnet- und ausgeſetzte Doctores Medicinæ, Artzten / Barbierer und Bindt-Knecht eingeſperret / und mithin alſo zu Abhelfung dieſes ſo eilends um ſich greiffenden Ubels / nach menſchlichen Kräfften und Vermögen alle Veranſtaltungen vorgekehret: Und weilen man GOtt dem Allmächtigen vor allen Dingen um ſeinen Göttlichen Beyſtand und Hülf inbrünſtig anzuflehen / das nothwendigſte Mittel zu ſeyn / gar wohl erkennte / als nahme man auch die Zuflucht dahin / und machte den Anfang mit denen geiſtlichen / und ſonderlich vor dieſe Zeit gehörigen Bus-Mittlen; und zwar / daß die Andachten häuffiger und eifriger wurden / als ſelbe ſonſt / und ehemalen angeſtellt und verrichtet worden.

Einrichtung des ſogenannten Becken-Häuſels.

Raumung des Contumaz. Eröfnung des Lazarets / Einſperrung deren Doctoren / Aertzten und Barbieren / und andern / die darzu nöthig waren.

Geiſtliche Veranſtaltungen in- und vor der Stadt / zu Abwendung der Seuche.

Man hielte gewiſſe allgemeine Bus- und Faſt-Täge.

Mit Leutung aller Glocken wurde täglich zweymal/ als nemlichen des Morgens und Abends durch eine Viertel-Stund das Zeichen zum allgemeinen Gebett gegeben/ worbey alle und jede/ ohne Unterſcheid/ ſowol in denen Häuſern/ als auch auf offentlichen Straſſen und Gaſſen auf die Knie niederfielen/ und mit vereinigtem Gebett GOtt dem Allmächtigen um gnädige Abwendung dieſes verhengten Ubels/ fußfällig und inbrünſtig anruften und bitteten.

Päß und Fœden werden denen von hier Abreiſenden umſonſt ertheilt.

Und weilen bald anfangs bey dem eingeriſſenen Ubel die benachbarte Länder ſich ſperreten/ man aber dieſe Kayſerl. Haubt- und Reſidenz-Stadt nicht gäntzlichen hemmen könte laſſen/ ſo wurde es mit denenſelben alſo veranſtaltet/ daß man denenjenigen/ welche mehrerer Sicherheit halber aus dieſer Stadt entweichen wolten/ zu dergleichen Abreiſe die erforderliche Päß oder Geſundheits-Fœden ertheilte/ worzu eine Regierungs-Commiſſion, mit Zuziehung zweyer des allhieſigen Stadt-Raths Mit-Gliedern/ und zwar in dem Rathhaus angeordnet ware/ von welcher die von hinnen reiſende Partheyen mit gedruckten Reiß-Päſſen umſonſt/ und ohne Tax/ in folgende Form und Geſtalt verſehen worden: Als von der Röm. Kayſerl. auch zu Hiſpanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät/ Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich/ Unſers allergnädigſten Herrns wegen ꝛc. durch die Hochlöbl. N. Oe. Regierung wir verordnete Räth und Commiſſarien bekennen und atteſtiren hiemit/ daß Vorweiſer diß - - - von hier nacher - - - zu reiſen geſonnen ſeye/ und zumalen ſelber - - - Zeit ſeines Allhierſeyn ſich in einer geſunden Wohnung aufgehalten/ auch ſelbſt allzeit guter Geſundheit genoſſen/ mithin von einiger Infection an ihme - - - nichts verſpühret worden/ als kan ſelber obſpecificirter maſſen/ wann an jedem Ort der Durchreiſe von daſiger Obrigkeit/ oder aufgeſtellten Beamten/ dieſe Zeugnus/ wegen verhandener Geſundheit/ wird unterſchrieben ſeyn/ unbedencklich paſſirt und eingelaſſen werden. Actum Wienn/ den - - - -

Form deren gedruckten Reiß-Päſſen.

N.N. (L.S.) N.N.

Wehrender Contagions-Zeit hindurch verbliben/ Ihro Kayſ. Majeſtät allhier/ und nach Dero allerhöchſten Exempel alle Inwohnere dieſer Stadt.

Jedennoch hatten ſich die allermeiſten Inwohnere dieſer Kayſerl. Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn nach dem Allerdurchleuchtigſten Haupt Unſers allergnädigſten Kayſers/ Erb-Landes-Fürſten und Herꝛn Herꝛn gerichtet/ welcher durch die währende gantze Contagions-Zeit ſeine Sicherheit allhier unter der Zuverſicht des Göttlichen Schutzes geſucht/ und ſamt ſeinem gantzen Allerdurchleuchtigſten Ertz-Haus in erwünſchtem Geſundheits-Stand erhalten worden iſt/ wohl wiſſend/ was der groſſe Iſraelitiſche König David bey derley obwaltenden Zeiten in ſeinem 91. Pſalm geſprochen hat: (nemlichen) Wer unter dem Schirm des Höchſten ſitzt/ und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt/ der ſpricht zu dem HErꝛn: Meine Zuverſicht/ und meine Burg/ mein GOtt/ auf den ich traue; dann er errettet mich vom Strick des Jägers/ und von der ſchädlichen Peſtilentz. Er wird dich bedecken/ und deine Zuverſicht ſeyn/ unter ſeinen Flüglen; ſeine Warheit iſt Schirm und Schild; daß du nicht erſchrecken müſſeſt für dem Grauen des Nachts/ für den Pfeilen/ die des Tages flie-

hen / für der Peſtilenz / die im Finſtern ſchleicht / für der Seuch / die im Mittag verderbt. Ob tauſend fallen zu deiner Seiten / und zehen tauſend zu deiner Rechten / ſo wird es doch dich nicht treffen.

Ferners ertheilte eine hohe Lands-Fürſtliche Regierung auch die Befehle zu anderen nothwendigen politiſchen Verkehrungen / und wurde erſtlichen der von der N. Oe. Regierung verordnete Geſundheits-Rath täglichen verſamlet / folgends aber in dem Burgerlichen Zeug-Hauß auf dem Hof / allwo mit denen verdächtigen Contagions-Officianten / wegen Bequemlichkeit des Hofs / von Fenſtern hat können geredet werden / mit allem Fleiß zu Vollziehung deſſen / was zu Nutzen des gemeinen Weeſens heilſam geſchloſſen worden / fortgeſetzet; und dieweilen dem damahligen Burgermeiſter / ſamt dem allhieſigen Stadt-Magiſtrat das Directorium in Sanitäts-Sachen / cum derogatione omnium Inſtantiarum zu folge deren in Peſt-Sachen vorhin publicirten Generalien / und Ordnungen gebührete / dieſer aber wegen vieler anderen ſonderlichen Verrichtungen dieſem fürwährenden Sanitäts-Wercke ſtäts abzuwarten nicht vermöchte; ſo wurde beſchloſſen / daß um beſſerer Ordnung willen / auch die künftig zu machen vorfallende Anſtalten deſto eilfertiger zu bewerckſtelligen / ohne Verzug eine dem Werck gewachſene ſubordinirte Commiſſion, und zwar von zweyen des Innern Raths / dann dreyen von dem Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht / und zweyen von dem Auſſern Raths aufgeſtellt / und von ſolcher ſubordinirten Commiſſion alle / ſowohl Sonn-Feyer-als Werck-Täge ebenfahls in dem Burgerlichen Zeug-Hauß Vor- und Nachmittag Seſſiones gehalten würden / welche Commiſſion jedoch / und ſonderlich unter der Obſicht des Amts-verwaltenden Herrn Burgermeiſters / wie auch des allhieſigen Stadt-Magiſtrats, unter den Nahmen: Directorium Sanitatis: geführet wurde.

Verordnung einer ſubordinirten Sanitäts-Commiſſion zu mehrerer der Sachen Beobachtung / welche unter den Nahmen: Directorium Sanitatis: gehalten wurde.

Die Verrichtungen dieſer ſubordinirten Commiſſion, beſtunden ſonderlich in folgenden:

Inſtruction der ſubordinirten Sanitäts-Commiſſion.

1.) Der hohen Lands-Fürſtl. N. Oe. Regierung / und dero Geſundheits-Raths in Infections-Sachen ergangene Befehle / und Verordnungen unverzüglich zu bewerckſtelligen.

2.) Auf den Geſundheits- und Infections-Zuſtand dieſer Stadt / und deroſelben Vor-Städte ein wachtſames Aug zu haben / und was weiters zu Sicherheit derſelben erforderlich / oder zuträglich ſeyn möchte / anzudeuten / und an die Hand zu geben

3.) Ihn angelegen ſeyn zu laſſen / daß ſowohl die verdächtige und inficirte Oerter / als auch dergleichen Perſonen mit eigenen / und von anderen abgeſönderten Geiſtlichen verſehen würden.

4.) Die Lazaret / Contumaz-Oerter / Krancken-Höfe / und andere dermahlen benöthigte Häuſer und Plätze einzurichten / und in gehörigen Stand zu ſetzen.

5.) Die Infections-Aemter ſowohl in- als auſſer dem Lazaret mit tüchtigen Perſonen zu verſehen / dieſelbe auf- und in Eyds-Pflicht zu nehmen / ihnen die behörige Amts-Inſtruction, und andere der Sachen Umſtand-nach erforderliche Befehle zu ertheilen / auch zu derenſelben baldiger Erkanntnuß ihnen ernſtlich anzubefehlen / an der Kleidung gewiſſes Zeichen zu tragen; Sie ſo ſchrift- als mündlich zu eifriger und gewiſſenhafter

Vollziehung ihrer Pflicht und Dienſte anzumahnen; von ihnen ein ordentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien abzuforderen: ihre etwo vorkommende Excefs zu beſtraffen / auch nach Beſchaffenheit des daraus erwachſenden Schadens / mit der Schärfe wieder ſie zu verfahren / und durch die / zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien / verordnete Commiſſion, ihnen den Procefs machen zu laſſen / und alſo über alle verhandene Infections-Bediente ſcharfe Obſicht zu halten.

6.) Ein ordentliches Prothocoll zu führen / und darein ſowohl die Erkranckte und Verſtorbene / als auch die verdächtige Häuſer / ſowohl in der Stadt / als Vor-Städten / nebſt anderen Handlungen und Begebenheiten all-täglich fleißig zu verzeichnen.

7.) Burgerliche Viertels- und Gaſſen- wie auch Infections-Commiſſarien zu verordnen / und von dieſen

8.) Alle ſchrift- und mündliche Relationes von dem Geſundheits- und Contagions-Zuſtand ſowohl in der Stadt / als Vor-Städten zu übernehmen: Deren Beſchaffenheit und Gewißheit / durch Gegeneinanderhaltung zu unterſuchen; und aus deren Ubereinsſtimmung die richtig-beſchehene Bewerckſtellung des aufgetragenen Befehls: aus deren Unterſchied aber deſſen Verabſaumung zu erſehen / und dieſelbe zu deſſen baldiger Vollziehung ernſtlich anzutreiben.

9.) Die offentliche Schulen zu ſperren.

10.) Die in denen Wirthshäuſern gewöhnliche Zuſammenkunften zu unterſagen.

11.) Die Apothecken ſo wohl in- als vor der Stadt geſchloſſen zu halten / und denen Leuten bey der Thür durch ein Fenſter die verlangte Medicamenta herauszugeben / zu verordnen.

12.) Allen Tandlern die Aushenckung / Feilhabung / und Verkauff alter Kleyder / und anderer verdächtig- oder von anſteckender Seuche beſorglichen Mobilien alles Ernſts zu verbiethen.

13.) Die Sauberkeit aller Orten zu beobachten / und zu befördern.

14.) An die bey denen Linien-Thören aufgeſtellte Commiſſarien die ernſtliche Verordnung auszufertigen: niemand / wer der auch ſeye / aus inficirten Orten herein zu laſſen.

15.) Wegen der auf dem Waſſer ankommenden Perſonen gute Obſicht zu tragen / und zu dem Ende gewiſſe Waſſer-Commiſſarien zu verordnen.

16.) Theils in Vorſtädten / theils vor denen Linien Schnell-Galgen für die einſchleichend- und widerſpenſtige Partheyen aufrichten zu laſſen.

17.) Die Abſönderung deren Reinen von denen Verdächtigen / und Geſunden von denen Erkranckten ungeſäumt vorzukehren.

18.) Zu Sperrung deren inficirten Häuſer und Wohnungen die Befehle: zu deren Reinigung und Wieder-Eröffnung aber die Erlaubnus zu gehöriger Zeit zu ertheilen.

19.) Beeydigte und ſichere Zuträger denen jenigen / welche ſich in ihren Wohnungen curiren laſſen wolten / zuzueignen.

20.) Wegen der verdächtigen und inficirten Effecten-Uberbringung in das Lazaret / oder deren Vertilgung durch das Feuer / wie auch zu derer verhütender Vertuſchung die nöthig- und möglichſte Anſtalt zu machen.

21.) Die

21.) Diejenige Partheyen ernſtlich zu beſtraffen / welche ihre Erkranckte nicht zu rechter Zeit angeſagt.

22.) Die arme Leut / Bettler / und dergleichen in die Spittal-Au / in die daſelbſt aufgerichtete Hütten zu bringen / und allda verpflegen zu laſſen.

23.) Alle verdächtige Oerter / wo es vonnöthen / mit Wachten zu verſehen.

24.) Die Anordnung zu machen / wie es mit denen Begräbnüſſen / Leichen-Conducten / Todten-Krüften / Gräbern / und deren öfters widerholten Beſchüttung gehalten werden ſolte.

25.) Allen Unordnungen / und dahero mehrers zu beſorgen habender Gefahr vorzubauen / und

26.) In allen möglichen und heilſamen Verordnungen / ſonderlich die benöthigte Vorſichtigkeit und Vätterliche Sorgfalt zu bezeigen. Aller dieſer ſowohl vorher- als jetzt-gedachter hohen und niedrigen Inſtantien und Commiſſionen / Befehle / Verordnungen und Bemühungen / giengen haubtſächlich auf die Erhaltung und Sicherheit Ihrer Kayſerl. Majeſtät allerhöchſten Perſon und Dero Hofes.

Was zu Ihrer Kayſerl. Majeſt. allerhöchſten Perſon / und dero Hofes Sicherheit und Erhaltung beobachtet / und veranſtaltet wurde.

1.) Derohalben auf hohen Befehl die Geſundheits-Direction ſich alltäglich bey Hof fleißig erkundigte: ob? und wohin Ihro Kayſerl. Majeſt. ſich dieſen Tag begeben möchten? und ſodann durch die Commiſſarien und Uber-Reiter veranſtaltete / daß auf derjenigen Straſſe / allwo allerhöchſt-gedachte Kayſerl. Majeſtät durch- oder zuruckzugehen geſonnen waren / zu ſelbiger Zeit kein Krancken-Seſſel / oder Infections-Wagen und Karren / geſehen wurde / auch wurden denenjenigen / welche bey Hof dieſe Erkundigung einholen müſſen / Atteſtata ertheilt / daß ſie aus keinem verdächtigen Ort kommeten.

2.) Denen Cavaliren / welche in keinem verdächtigen oder inficirten Hauſe wohneten / noch auch in dergleichen kommeten / wurde nur mit einem Page, und einem Bedienten / zu Verhütung gröſſerer Zuſammenkunft / nacher Hof zu kommen geſtattet: Mithin auch die alte Ordnung jetzund mehr als ſonſten beobachtet: daß / welche unter dieſen keine Lands-Mitglieder in Oeſterreich unter- und ob der Ennß / noch Hof-Cavalier / oder von Herrn-Stand / mit dem Wagen in dem innern Hof der Burgg nicht eingelaſſen worden / ſondern auſſerhalb auf dem groſſen Burgg-Platz abſteigen müſſen. Keinen Lehen-Gutſcher aber ware gar nicht erlaubt / mit ſeinem Roß und Wagen leer / oder mit Perſonen in die Kayſerl. Burgg in den inneren Hof zu fahren / er bediente den einen Cavalier von Herren-Stand / und tragete deſſen zugehörige Liberey an ſeinem Leib.

3.) Die Hof-Bedienten aus einem verdächtigen / und noch vielweniger aus einem mit derley Kranckheit bereits angeſteckten Hauß / dörften bey Hof gar nicht erſcheinen / und um deſſen bald gewahr zu werden / iſt verordnet worden: Daß die ausgeſetzten Medici, Chyrurgi, Beſchauer / Sperrer / oder andere / ſo davon am erſten Wiſſenſchaft haben müſſen / bey erſter Eintrettung in ein jegliches Hauß / ſowohl in- als vor der Stadt / worinnen nemlich ſich ein verdächtiger Zufall ereignet / oder derley Krancker ſich in ſeiner eigenen Wohnung wolte curiren laſſen / alſogleich genau nachfragen müſten; ob entweder der / oder die inficirte Perſonen mit einem Hof-Dienſt verſehen? oder ob in ſelbiger Behauſung ein ſolcher Hof-Bedienter einquartiret / oder ſonſt darinnen wohnhaft ſeye? auch ſolches

in denen täglich zu erſtatten habenden Relationen anmercken müſten / wie dann zu dem Ende auch wegen der geſamten Hof-Bedienten ein eigenes Prothocoll gehalten worden iſt / daß / wo ein dergleichen inficirte Perſon eingekommen / ſolche alſogleich in dem Prothocoll vorgemerckt / und alsdann durch die ſubdelegirte Commiſſion denenjenigen Hof-Aemtern / worunter dieſelbe gehörig / in Namen der Haubt-Commiſſion zur benöthigter Vorſehung / und weiterer Veranſtaltung angezeigt worden iſt.

4.) Allen und jeden aus denen Vorſtädten kommenden Leuten ware der Zugang zu dem Hof gäntzlichen verbotten. Und alldieweilen

Veranſtaltungen / das Ihro Kayſerl. Majeſt. dero Jagt-Luſt ſicher genieſſen können.

5.) Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Jagd-Luſt fortzuſetzen allergnädigſt entſchloſſen hatten / zu deſſen Beförderung aber unumgänglich vonnöthen war / daß die in denen umliegenden Dorfſchaften wohnende Jägerey öfters dem Fürſtl. Herꝛn Oberſt- und Land-Jägermeiſter mündlichen Bericht abſtattete / und hierüber die Verordnungen nehmen müſſe / ſo wurde dahin geſehen / wie die Paſſirung derſelben mit möglicher Sicherheit / und Benehmung alles unterlauffenden Mißbrauchs gepflogen werden könte: Deſſentwegen mit ermeldtem Fürſtlichen Herꝛn Oberſt- und Land-Jägermeiſter dieſes Werck dahin verabredet worden:

1.) Daß von dem Kayſerl. Jäger-Amt der N. Oe. Regierung / eine ausführliche Specification der ſammentlichen / in denen umliegenden Oertern wohnhaften Jägerey / was Condition die ſeye? wie ſelbe mit Namen heiſſe? und wo ſie wohnhaft ſeye? ſolte communiciret werden.

2.) Der Fürſtl. Oberſt- und Land-Jägermeiſter allen Jägern (ſie möchten hernach in geſunden oder verdächtigen Orten wohnen / welche in Amts-Sachen die mündliche Communication mit ſelben nöthig hatten) eine general-Vollmacht unter ſeiner ſelbſt-eigenen Hand-Unterſchrift und Fertigung ertheilen ſolle. Welche dieſelbe

3.) bey jedesmaliger Paſſirung bey denen Linien-Thören von denen allda aufgeſtellten Commiſſarien præſentiren laſſen müſten / dargegen ſelbe unaufgehalten ein- und wieder zuruck gelaſſen / mithin alſo paſſirt und repaſſirt worden: Sie Jäger aber müſten ſothane Vollmacht / und das beſchehene Præſentatum bey jedesmaliger Erſcheinung dem Fürſtlichen Herꝛn Oberſt-Jägermeiſter vorzeigen: Worbey jedoch

4.) in mehr-erwehnter Vollmacht der Jägerey / ihre Weiber und Bediente nicht mit eingeſchloſſen / ſondern der bisherigen Ordnung gemäß / ausgeſchloſſen blieben / und alſo der ihren Ehe-Männern ertheilten Vollmacht ſich keinesweegs gebrauchen dörften / mithin / wann ſelbe die Communication mit der Stadt haben wolten / ſie die gewöhnliche Obrigkeitliche Atteſtata nehmen / vorzeigen / oder ohne dieſe zuruck bleiben müſten. Beynebens

5.) ware ein jedweder Jäger ſchuldig und gehalten / dieſe habende Vollmacht nicht zu mißbrauchen / und ohne würckliche Dienſt-Angelegenheit nicht in die Stadt zu kommen / auch des Hereingehens / wann die leidige Kranckheit in dem Ort mercklich überhand genommen / oder wol gar in das Haus / worinnen er wohnhaft / oder aber in der nächſt daran gelegenen Behauſung eingeſchlichen / ſich alſo gewiß zu enthalten / und es ungeſaumt anzuzeigen / als im widrigen er in ein- und anderen Fall ſeines Dienſts verluſtiget ſeyn ſolte: Zu welchem Ende

6.) die bey denen Linien-Thören beſtellte Einlaß-Commiſſarien ein beſonderes Prothocoll zu führen hatten / in welches ſie / nebſt der an mehr-gemeldte Vollmachten beſchehene Præſentirung / auch die Namen deren hereingehenden Jäger / und die Zeit abſonderlich aufzeichneten / damit man jedesmal ſehen / und mit dem Fürſtlichen Herrn Oberſten und Land-Jägermeiſtern ſich vernehmen könte / ob dieſer oder jener Jäger in ſeines Dienſts Angelegenheit in der Stadt etwas zu verrichten gehabt / oder ob deſſen ſo oft benöthiget geweſen ſeye? Und weilen auch

7.) bey anhaltender Bannirung derer Dorffſchafften Hietteldorf Weidlings-Au / Laab / Möllersdorf und Purckersdorf 2c. von denen Fuhr-Leuten ſowol aus denen Kayſerlichen Waldungen / als von denen Röchen / der meiſte Theil des zu denen Kayſerl. Hofſtädten / Hof-Kriegs-Rath / Regierung / Cammer / Cantzleyen und Buchhaltereyen benöthigten Brenn-Holtzes ſonſten geliefert werden müſte / wegen verhandenen ſchlechten Vorrath / und unzulänglichen Zügen / deren andern Dorfſchaften aber ein ohnfehlbarer und gröſſerer Abgang in kurtzer Zeit zu beſorgen: nebſtbey aber auch die Außſchlieſſung ſowohl deren jetzt-benannten / als anderer durch die Infection verunglückten Oerter / von aller Gemeinſchaft mit der Stadt Wienn und deren Vor-Städten / zu geſchwinderer Dämpffung dieſes Ubels unumgänglich vonnöthen / und darauf auch auf das allergenaueſte zu halten; und ungeacht deſſen doch der beſorgliche Abgang des Brenn-Holtzes beyzeiten abzuwenden wäre; ſo wurde zu deſſen Abhelffung / wie auch Vorbiegung aller verdächtiger Communication, und Vermiſchung von der Hochlöbl. N. Oe. Regierung / mit dero Wald-Amts-Adminiſtration, die Sache überlegt / und das beſte und thunlichſte Mittel zu ſeyn befunden.

Wie / und auf was Weiß es mit Hereinbringung des benöthigten Brenn-Holtzes / aus denen Kayſ. Waldungen gehalten worden.

1.) Das alles zu dem Kayſerl. Holtz-Stadel gewidmete Brenn-Holtz zu dem Schönbrunner / und keinem anderen Linien-Thor geführet:

2.) Von der N. Oe. Wald-Amts-Adminiſtration zwey eigene Uber-Reiter zu jetzt-gedachtem Linien-Thor beſtellt: und dieſe

3.) von der in Contagions-Sachen angeordnet-ſubordinirten Commiſſion in eydliche Pflicht genommen; ſodann

4.) die bey mehr-gedachtem Linien-Thor befindliche Commiſſarien dahin angewieſen werden ſollen / daß ſie bedeutes aus denen Kayſerl. Waldungen kommendes / und in dem Kayſerl. Holtz-Stadel gehöriges Brenn-Holtz / ohne machenden Unterſchied / ob daſſelbe durch Fuhr-Leut aus geſunden / oder ungeſund- und bannirten Orten gelifert werde / gegen Vorweiſung eigener von mehr ermeldter Wald-Amts-Adminiſtration ſelben ertheilten Atteſtation oder Zettel / daß es nemlichen ein in dem Kayſerl. Holtz-Stadel zuführendes Holtz ſeye / ungehindert ein- und paſſiren laſſen ſolten; Vorerwehnten Uber-Reitern aber wurde

5.) anbefohlen / daß ſie bey jedesmaliger Ankunft derley Holtz-Fuhren / welche in dem Kayſerl. Holtz-Stadel gehörig / und mit jetzt-gedachten Zetteln verſehen / ſich einfinden / dieſelbe bis zu den Holtz-Stadel begleiten / und bis das Holtz abgeladen / und die Fütterung des Viehes / wie auch der Fuhrleut ihre etwann obhabende Verrichtung beſchehen / abwarten; ſodann die Fuhren wiederum zuruck bis zu dem Einlaß-Linien-Thor begleiten: inzwiſchen aber ihnen Fuhrleuten von dem Holtz-Stadel hinweg und weiters / oder in ein Hauß zu gehen / keineswegs zulaſſen: ingleichen ſo wohl bey der Herein- als Zuruckfuhr in denen Vorſtädten mit anderen Leuten die gering-

ſte Gemeinſchaft nicht geſtatten / ſondern jederzeit bey ihren Wagen auf freyer Straſſen zu verbleiben anhalten ſolten / welches alles auch gebührend vollzogen / und dem hohen Befehl gemäß die Commiſſarien bey dem Einlaß-Linien-Thor wegen alles deſſen ſattſam informiret / und die von der N. Oe. Wald-Amts-Adminiſtration angenommener zwey Uberreiter der ſubordinirten Commiſſion, zu Ablegung des Juraments geſtellt worden / welche auch ihr Amt mit genauer Obſervirung dieſer Holtz-Bauern / und keine dergleichen Holtz-Fuhr ohne jetzt-vorgeſchriebener Begleitung paſſiren und repaſſiren zu laſſen / beobachtet haben / wodurch alſo nicht allein der zu beförchten gehabter Gefahr / ſondern auch dem beſorgten Brenn-Holtz Mangel ſicher / und beyzeiten vorgebogen worden.

Von gleicher / wo nicht gröſſerer Nothwendigkeit waren die Anſtalten und Verordnungen wegen Zufuhr und Liefferung deren *Victualien*.

Wie es mit Hereinbringung deren Victualien aus dem Königreich Böheim / Schleſien und Mähren gehalten worden.

Und damit die Stadt Wienn an denen benöthigten Lebens-Mitteln kein Mangel und Noth zu leyden hätte / ſo ware dieſerwegen auf Mittel und Weeg zu gedencken / wie die aus dem Königreich Böheim / Schleſien und Mähren verhofte Victualien am füglichſten / auch auf was Weiß / und wann? übernommen werden könten; es vermeinten aber erſt-gedachte Länder / daß dieſe Victualien-Lieferung nach Oeſterreich ihren Innwohnern / wegen der allda graſſirend-anſteckenden Kranckheiten nicht wohl und füglich zugemuthet werden könte: Derohalben Ihro Kayſerlichen und Königlichen Majeſtät das Königliche Tribunal in Mähren allerunterthänigſt die Sache vorgeſtellet / und um folgende Einrichtung gebetten: daß

1.) dergleichen Victualien-Zufuhr nicht weiter als biß auf das freye Feld hinter Nicolſpurg und Kallendorf / in dem Oeſterreichiſchen Territorio, unweit denen Mähriſchen Gränitzen / verſtattet werden möchte: Worauf auch

2.) Die an beeden dieſen Oertern angeſetzte Peſt-Commiſſarien deſto füglicher die behörige genaue Obſicht tragen könten; und zwar mit folgender Obſorg / daß

3.) zuforderiſt die Contrahenten oder handlende Partheyen / jedesmal auf ein ſolche Weite / als ſie ſich laut ſchreyend hören / und vernehmen könten / von einander entfernet bleiben / ſodann

4.) zwiſchen ihnen / auf Unkoſten derer Oeſterreicher / als zu deren Nutzen die Zufuhr geſchiehet / ein Feuer angezündet / hernach

5.) um den Wert handlen. Und wann ſie

6.) deſſen eins worden / das von denen Oeſterreichern zu zahlen habende Geld durch den Eßig gereiniget / unweit des Feuers niedergelegt / und wann ſie Oeſterreicher ſodann ſich wiederum von dem Ort / wo das Geld nidergelegt worden / entfernet / ſolches Geld von dem Verkauffer abgeholet / dargegen das verkaufte Gut dahin gelegt / und

7.) ſonſten alles dasjenige beobachtet werden ſolte / was mit der Zeit zu einer mehreren Vorſichtigkeit nutzbar / und tauglich zu thun erachtet werden möchte.

Welcher des Königl. Mähriſchen Tribunals-Vorſchlag wegen gemeldter Zufuhr deren Victualien / und Erhaltung des Marggrafthums Mährens / von aller beſorgenden Infections-Gefahr / gar nothwendig zu ſeyn befunden / und dahero auch auf vorgedachte Ort und Weiß vollzogen worden iſt.

Auch

Auch wurde dem Kayſerl. Zuſchrader / welche die Kayſerl. Höfe mit benöthigten Fleiſch zu verſehen hatte / auf ſein allerunterthänigſtes Anlangen ein offentlicher Paß ertheilet / vermög welchen er ſeine Leuth biß an die Steyeriſche Gränitzen abſchicken dörfte / um alldort von denen jenigen / das vorrathig zuſammen gekaufte Viehe zu übernehmen / und anhero zu bringen.

Paß-Ertheilung für dem Kayſerl. Zuſchrader / zu Hereinbringung des in denen Steyeriſchen Gränitzen bereits erkauften Viehes.

Was aber die zur täglicher Nahrung und Nothdurft bedürftige Feilſchaften anbelangte / ſo verbliebe zwar denen umliegenden Dorfſchaften und Gemeinden die freye Gemeinſchaft / Handel und Wandel einmal für allemal / und anjetzo wie vor / unterſaget; um aber dem armen und betrangten Land-Mann den Nutzen und Gewinn ſeiner täglichen Nahrung nicht gäntzlich zu benehmen / und anbey die Stadt auch in dieſen Sachen keinen Abgang leiden zu laſſen: ſo wurde veranſtaltet / daß

Wie es mit denen zur täglichen Nahrung bedürftigen Feilſchaften gehalten worden.

1.) bey denen Nußdorffer- und Maria-Hülffer Linien-Thören auſſerhalb denenſelben ordentliche Schrancken aufgerichtet: allda

2.) unter der Obſicht eigener hierzu beſtellter Marckt-Commiſſarien / und Beyhülf daſiger Linien-Wacht / mit behöriger Obſorg / auch gewiſſer Entfernung des Orts gekauft und verkauft: und alſo

3.) das Feilhaben bey allen übrigen Linien-Thören völlig eingeſtellt / und ſolchergeſtalt die in denen Patenten vorgeſehene Ubernehmung ohne gefährliche Gemeinſchaft / und mit Beobachtung der in derley Fällen nothwendigen Vorſichtigkeit gepflogen worden.

Wie zumalen nun dieſes Ubel / ungeacht aller gemachten Anſtalten / gleichwolen von Tag zu Tag ſich weiter außzubreiten geſchienen / haben Se. Kayſerl. und Königl. Catholiſche Majeſtät gleich ſein Glorwürdigſter Herr Vatter Leopoldus Primus Mild-ſeeligſter Gedächtnus / Anno 1679. eben in allhier ſtarck graſſirten Peſt gethan / und die groſſe Saulen auf dem Graben / zu Ehren der allerheiligſten Dreyfaltigkeit / errichten laſſen / darbey ſo viel verlobet und geſtifftet / daß alle Sonntag von der St. Peters-Kirchen ausgegangen / in Beyſein eines Prieſters die Litaney von der allerheiligſten Dreyfaltigkeit nach Veſper-Zeit allda muſicaliter abgeſungen / und von dem Prieſter die gewöhnliche Collecten / zur ewigen Dancksagung der dazumahl gnädiglich abgewenden Peſt / mit groſſem Zulauf des Volcks / gebettet werden / ſich zu GOtt gewendet / und eine Kirchen zu Ehren des Heil. Caroli Borromæi, als eines ſonders groſſen Patrons der Peſt / von Grund aus erbauen zu laſſen verlobet / zu dem Ende Höchſt-gemeldte Se. Kayeſrl. Majeſtät den 11. Novembr. dieſes Jahrs allergnädigſt verordnet haben / daß in der Haubt-Kirchen zu St. Stephan frühe Morgens ein Glocken-Zeichen gegeben werden / auf welches alle Zunften der geſamten Burgerſchaft / der Clerus, die nachgeſetzte Gerichts-Stellen bey denen P. P. Barnabiten in der Kayſerl. Pfarr-Kirchen ad S. Michaëlem zuſammen kommen / und von daraus nacher St. Stephan andächtig bettend / proceſſionaliter vorausgehen ſollen / wornach höchſt-gedacht Se. Kayſerl. Majeſtät / die geſamte Hof-Statt / das gantze Miniſterium gleichfalls nach vorgedachter Pfarr-Kirchen zu St. Michaël kommen / allda die heiligen Reliquien S. Caroli Borromæi, in Begleitung des Fürſtlichen Herrn Ordinarii, nacher St. Stephan von denen Barnabiten tragen laſſen. Als nun Se. Kayſerl. Majeſtät in mehr-gedachter Metropolitan-Kirchen ad St. Stephanum ankommen / haben Allerhöchſt dieſelbe allda vor dem Hoh-Altar flexis genibus mit gröſter Andacht / in conſpectu totius populi hiebeygehendes Votum abgelegt / und folgends dem weitern GOttes-Dienſt abgewartet.

In Nomine

Unius DEI Omnipotentis
Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.

SUmme[A], incomprehenſibilis[B], Juſte[C], longanimis[D], & multum[E] miſericors DEUS, Ego CAROLUS ad hujus Baſilicæ[F] Principem aram coram Divina Majeſtate Tua genibus provolutus[G], Servus tuus[H] agnoſco, & confiteor[I] coram Te hodiè[K], quia Ego[L], & populus meus peccavimus[M] Tibi; Sic, ut aggravante[N] manu tuâ ſuper nos facta ſit confuſio[O] mortis, & terror[P] in circuitu; quæ interdum hujusmodi[Q] plagâ admoniti[R] deprecamur[S] faciem tuam de peccatis[T] noſtris, recordatus es miſericordiæ[U] tuæ in eo, quod percutis, & ſanas[W]; deducis ad portas mortis[X], & reducis; in cujus tam benignæ[Y] voluntatis tuæ agnitione[Z]. Tibi Dominatori vitæ[A] præprimis devotâ mente[B] gratias[C] ago; ſimulque omnimodis ſpero, ut Tu DEUS ſalutis[D] nobis unicè ſperantibus[E] in Te & futurus ſis Clypeus contrà Sagittas mortis[F], & daturus ſis cum vita integram[G] ſanitatem per terminos[H] Terræ noſtræ. Quem in finem pro Me, Domo, Regnis, ac Provinciis meis promitto, & voveo ad majus incrementum quà magnificæ[I] gloriæ tuæ, quà ſanctiſſimæ[K] fidei noſtræ, ſub tiulo S. CAROLI BORROMÆI novum Templum extructum, mediaque, & curam adhibitum iri; ut in eo, cultu, rituque[L] perpetuo, ad intentionem pro avertenda peſte à quibuslibet terris Dominii Auſtriaci, quotidiè populo per æris Campani Signum accito, miſſa privata; & ferià quintà quot hebdomadis cantata celebretur; præter quinque decades Roſarii, & Litanias lauretanas eandem feriam poſt meridiem recitandas.

tandas. Porrò ſicut Me, meosque tam Succeſſores, quam Provinciarum ordines ante Te, DEUM[M] Majeſtatis, hujus vo-[N]ti placabilis, reum[O] & reos, conſtituo, in publicam ſupplicatio-[P]nem, deprecationem[Q] offenſionis, obſecrationem[R], poſtulatio-[S]nem, & gratiarum[T] actionem pro omnibus; ſic per JESU[U] CHRISTI Redemptoris[W] & Auctoris[X] vitæ merita infinita, & copioſa Matris Virginis MARIÆ immaculatè conceptæ, Sanctorum Joſephi, Stephani Regis, Emerici, Wenceslai, Adalberti, Viti, Januarii, Leopoldi, Colomanni, Maximiliani Floriani, Ægidii, Domitiani, Cyrilli, Methodii, Caſſiani, Vigilii, Hermagoræ, Fortunati, Achatii, Quirini, Modeſti, Eliſabethæ, Hedvigis, Thereſiæ, Roſæ, Roſaliæ, aliorumque Divorum Tutelarium, cum omni humilitate ſuppliciter[Z], & obni-[A]xè rogo; tum, ut hæc Voti[B], & obſequii[C] mei oblatio ſit, & fiat accepta apud Te DEUM, & Dominum noſtrum, tum, ut monumentum votivi illius Templi, & Sanctuarii, cujus Lapides, nobis etiam tacentibus clamabunt[E]; & annuncia-[F]bunt laudem tuam, de excelſo Cælorum[G] habitaculo reſpicias, velut ſignum[H] fœderis inter Te[I] & nos tuomet auſpicio icti, ut Tu DEUS[K] magne in bonitate tua magna[L] memor[M] ſis noſtri, & nos mandatorum[N], judiciorum[O] operum[P], & mirabilium[Q] tuorum memores, ſublato timore[R] malorum, gladii[S], famis, peſtis. Videamus non minus ſalvatas reliquias[T] Domûs meæ, quam & aliàs repletum in bonis deſiderium[U] noſtrum, in abundantia[W] benedictionis tuæ in omni populo[X] meo, in ævum[Y], id quod ità opto, precor, & ſpero.

CaroLVs soLennIs proMIssI[Z] reVs Deo.

Viennæ XI. Calendas Novembris.

Imò.

A. *Tob. 3. v. 24.*	B. *Jerem. 32. v. 19.*	C. *Joan. 17. v. 25.*
D. *Esdr. 9. v. 17.*	E. *Pſalm. 111. v. 4.*	F. *2. Paralip. 6. v. 13.*
G. *Matth. 17. v. 14.*	H. *2. Reg. 19. v. 20.*	I. *Gen. 41. v. 9.*
K. *2. Esdr. 1. v. 6.*	L. *Exod. 9. v. 27.*	M. *Judic. 10. v. 10.*
N. *1. Reg. 5. v. 6.*	O. *Ibidem.*	P. *Jerem. 20. v. 10.*
Q. *1. Reg. 5. v. 7.*	R. *2. Macchab. 9. v. 11.*	S. *Pſalm. 118. v. 58.*
T. *2. Macchab. 7. v. 32.*	U. *Pſalm. 97. v. 3.*	W. *Deuteron. 32. v. 39.*
X. *Sapient. 16. v. 13.*	Y. *Pſalm. 68. v. 17.*	Z. *ad Coloſſ. 1. v. 9.*

2dò.

A. *Eccli. 23. v. 1.*	B. *Exodi 35. v. 21.*	C. *1. Corinth. 1. v. 4.*
D. *Pſalm. 87. v. 1.*	E. *Prov. 30. v. 5.*	F. *Prov. 26. v. 18.*
G. *Actor. 3. v. 16.*	H. *Prov. 30. v. 4.*	I. *2. Petr. 1. v. 17.*
K. *Judæ. v. 20.*	L. *Levit. 28. v. 3.*	M. *Pſalm. 28. v. 3.*
N. *Prov. 15. v. 8.*	O. *Num. 30. v. 4. & 8.*	P. *2. Macchab. 3. v. 18.*
Q. *Eccli. 34. v. 20.*	R. *ad Epheſ. 6. v. 18.*	S. *Pſalm. 118. v. 170.*
T. *1. Timoth. 2. v. 1.*	U. *Matth. 1. v. 1.*	W. *Thren. 3. v. 58.*
X. *Actor. 3. v. 15.*	Y. *Actor. 20. v. 19.*	Z. *Deut. 9. v. 25.*

3tiò.

A. *1 Reg. 20. v. 28.*	B. *Num. 29. v. 39.*	C. *ad Rom. 15. v. 31.*
D. *Ezech. 41. v. 23.*	E. *Luc. 19. v. 40.*	F. *Pſalm. 78. v. 13.*
G. *Deut. 26. v. 15.*	H. *Gen. 9. v. 12.*	I. *Gen. 17. v. 11.*
K. *Dan. 2. v. 45.*	L. *2. Esdr. 9. v. 25.*	M. *Pſalm. 113. v. 12.*
N. *Pſalm. 102. v. 18.*	O. *Pſalm. 118. v. 52.*	P. *1. Esdr. 3. v. 8.*
Q. *Pſalm. 76. v. 12.*	R. *Prov. 1. v. 33.*	S. *Jerem. 32. v. 24.*
T. *Judic. 5. v. 13.*	U. *Pſalm. 102. v. 5.*	W. *ad Rom. 15. v. 29.*
X. *Judic. 14. v. 3.*	Y. *Eccli. 41. v. 16.*	Z. *Num. 30. v. 13.*

Worauf dann bald berathſchlaget worden / in was Gegend und Ort ſothane Kirchen am bequemſten angelegt werden ſolle. Und da man hierzu bereits vor dem Cärntner⸗Thor einen erhobenen Ort erkieſet / hat man alſobald die Fundamenta auszugraben / den Bau zu führen angefangen / und iſt der Grund⸗Stein mit nachgeſetzter Inſchrift gelegt worden.

Inſcri-

Templum S. CAROLI BORROMÆI, ceu Patroni adverſus luem epidemicam ex voto extrui
curavit Auguſtiſs. Imp. Carolus VI. A°. 1715.

Sal. Kleiner del. *Cum Priv. S*

Die Kirche St. Caroli Borromæi, als eines Patroni wider die Peſt, wurde von Keyſer Carolo VI. als ein Gelübd vor dem Kärndtner Thor zu bauen angefangen, und Ao. 1715. d. 5. Febr. der erſte Stein darzu gelegt.

...æc. Cæs. Maj. Hieron. Sperling sculpsit.

Inſcriptio inciſa in Lamiam æream, primo Lapidi impoſitam, unà cum exemplari Voti Cæſarei, Numiſmatis, ex auro, & argento, oleo S., cera benedicta, & imaginibus Sanctiſſimæ Trinitatis, Beatæ Virginis, S. Joſephi, aliorúmque Divorum Tutelarium.

QUod, ſedente Clemente XI. CAROLUS VI. Imperator, Fortitudine & Conſtantiâ immotus, motus pietate, Suô, Domûs, & Provinciarum nomine, in (*a*) peſte contraxit.

CONCEPTI VOTI DEBITVM

Ut uni (*b*) DEO, Auctori (*c*) Salutis ritè (*d*) completum perſolveret,

INTVLIT IN (*e*) FVNDAMENTA ISTA BASILICÆ.

SANCTI CAROLI BORROMÆI,

Pro Franciſco Viennenſi Epiſcopo à Ladislao Nitrienſi benedictum,

Primarium (*f*) lapidem; ſuper quem erunt (*g*) oculi Domini;

Et noſtri (*h*) plagâ ad Dominum, ne ultrà accidat (*i*) nobis peſtis,

Cohibitâ (*k*) plagâ ad terminum poſitum hoc, terminali lapide;

Idem erit ægris, Urbibus, afflictis (*l*) populis lapis (*m*) adjutorii:

Ad eundem ſola mors pedem (*n*) offendet, confractis vaſis (*o*) mortis;

Auſtria ſuper eum ſtatuet (*p*) ſolium Religione firmatum:

Ipſe lydii lapidis inſtar probabit aurum (*q*) templi devotionem;

Vocalis in gloriam (*r*) & laudem DEI clamabit, (*s*) ſi alii tacuerint;

Erit nobis in (*t*) teſtimonium Cœli vitia corrigi, noſtris correctis;

Qui translati ſumus (*u*) de morte ad vitam.

Ut metu mortis (*w*) ſecundæ peccatis mortui (*x*) juſtitiæ vivamus,

Tanquam lapides vivi ſuperædificati (*y*) lapidi vivo, Chriſto,

In quo omnis ædificatio conſtructa (*z*) creſcit in templum ſanctum.

Viennæ ad Viennam intrà primum ab Urbe lapidem.

Pridie nonas Februarias Anno M. DCC. XVI.

(a) *Jer. 27. v. 8.* (b) *Eph. 4. v. 6.* (c) *Heb. 2. v. 10.*
(d) *2. par. 35. v. 16.* (e) *Jer. 51. v. 26.* (f) *Zach. 4. v. 7.*
(g) *Zach. 3. v. 9. & 4. v. 10.* (h) *Pſalm. 122. v. 2.* (i) *Exod. 5. v. 3.*
(k) *2. Reg. 44. v. 25.* (l) *Pſalm. 43. v. 3.* (m) *1. Reg. 7. v. 12.*
(n) *Luc. 4. v. 11.* (o) *Pſal. 7. v. 14.* (p) *Jerem. 43. v. 10.*
(q) *Matth. 23. v. 16.* (r) *Philipp. 1. v. 11.* (s) *Luc. 19. v. 40.*
(t) *Joſue. 24. v. 27.* (u) *1. Joan. 3. v. 14.* (w) *Apoc. 21. v. 8.*
(x) *1. Petr. 2. v. 24.* (y) *1. Petr. 2. v. 4. & 5.* (z) *Eph. 2. v. 21.*

Beſchreibung der Medaille.

Welche zu den Denck-Pfennigen gewidmet/ und in den Stein gelegt worden.

DIeſe Medaille iſt zum Unterſchied der ſchlechten vorhergehenden in einem Palmen-Krantz / nach Art der Römiſchen / ſo in einem Krantz von Eychen Laub gefaſſet geweſen; (die Palmen ſchicken ſich auf die Ehre/ welche die Kirche GOtt in ſeinen Heiligen gibt) auf der einen Seiten iſt die Bildnus mit dem Titul / auf der andern Seiten aber ſtehen die Worte:

D. O. M.
Ob Cives.
In peſte ſervatos
D. CAROLO BOR.
Baſilicæ pr. Lap.
Ex Voto Pos.
M. DCC. XVI.

Der allgemeine Gottes-Dienſt wurde in denen Kirchen ſtets fortgeſetzt. Einſtellung deren Predigen in denen Kirchen / werden auf ofentlichen Platz gehalten.

Immittels iſt man gleichwohlen mit dem weiteren für nöthig befundenen Veranſtaltungen fortgefahren / und zwar / was die Kirchen und Gottes-Häuſer anbelangte / wurde dieſe die gantze Zeit währender Contagion- über nicht geſperret / auch wartete man dem allgemeinen Gottes-Dienſt ohne Unterſchied ab / ausgenommen / daß die gewöhnliche Sonn- und Feyertags-Predigen in denen Kirchen eingeſtellt / und ſolche auf ofentlichen Platz bey denen Saulen / als auf dem Hof / bey der unbefleckten Empfängnus MARIÆ, auf dem Graben / bey der Heiligen Dreyfaltigkeit / und auf dem hohen Marckt / bey St. Joſephs- und Mariä-Vermählung ſo lang ꝛc. gehalten wurden / biß ſelbe bey Nachlaſſung des Ubels wiederum in denen Kirchen / und zwar um ſechs Uhr eine Frühe-Predig / und dann eine andere um zehen Uhr zu halten ſeynd erlaubt worden.

Wie es mit denen ofentlichen Proceſſionen / und Wallfahrten gehalten worden.

Die Proceſſiones und Wallfahrten / wurden um den Zulauff der Leuthe zu verhinderen / meiſtentheils eingeſtellt: und in der damahligen Corporis Chriſti Proceſſion wurden die Zunften ausgelaſſen / und dörfte deroſelben niemand beywohnen als die Cleriſeyen / Univerſität / und der Stadt-Magiſtrat: auch blieben ſelbigen Tag die Stadt-Thöre frühe / und währender Proceſſions-Zeit geſperret / um hiervon die Vor-Städter gäntzlichen auszuſchlieſſen: nach vollendter Proceſſion dörften die Cleriſeyen nicht / wie anderemal in der St. Stephans-Dom-Kirchen warten / ſonderen müſten ſich gleich darauf nach Hauß begeben. Auch wurde verordnet / daß von denen dreyen Pfarrern in der Stadt die Vor-Städte nicht mehr ſolten verſehen werden / ſonderen es müſte eine jede von gedachten Pfarr-Kirchen in denen Vor-Städten einen eigenen ausgeſetzten Geiſtlichen in einer abgeſönderter Wohnung für die an der Seuche erkranckte Perſohnen halten/

ten / welche jedoch denenſelben die heilige Sacramenta nicht offentlich / ſonderen heimlich adminiſtrirten: aus denen Clöſtern hatte kein Geiſtlicher: ob er auch ſchon beruffen wurde: die Erlaubnus zu einem Krancken zu gehen / bevor ihme nicht von dem Medico, oder Krancken-Beſchauer ein Atteſtatum, daß ein ſolcher Patient an einer unverdächtigen Kranckheit darnieder liege / vorgewieſen worden. Auch wurde denen Fratribus Miſericordiæ nicht verſtattet / einen mit Petetſchen / oder anderer hitzigen Kranckheit behaften Menſchen anzunehmen.

Keinen Ordens-Geiſtlichen ware erlaubt / ohne Atteſtation eines Medici, oder Beſchauers / zu einem Krancken zu gehen.

Die auf die Gaſſen gehende Gruften-Fenſter wurden vermauret / und das Meßleſen darinnen verbotten / welches inſonderheit in dem Jungfrauen-Cloſter bey St. Lorentz beſchehen. Alle Schulen aber / ſo wohl Teutſch / als Lateiniſch / in der Stadt und in denen Vor-Städten / wurden biß auf weitere Verordnung eingeſtellt / und geſperret: derowegen an die allhieſige Univerſität / dem Rectorem des Kayſerl. Collegii Societatis JESU: wie auch an die P. P. Piarum Scholarum, und das Convent ad S. Urſulam, dann an dem Rectorem der Burgerlichen Schulen / und an die in denen Frey-Häuſern auſſer der Stadt beſtellte Schulmeiſter / die Verordnung wegen Einſtell- und Sperrung der Schulen ergangen iſt: desgleichen auch die Geſundheits-Direction in denen Vor-Städten auf ihren Gründen / und in der Stadt veranſtaltet hatte / welches alles auch auf das genaueſte beobachtet worden iſt:

Gruften-Fenſter / ſo auf die Gaſſen gehen / werden vermauret

Sperrung der Schulen in- und vor der Stadt.

Mediciniſche Facultät / Medici, Chyrurgi, Apothecker.

Die Mediciniſche Facultät deutete auf einer Hochlöbl. N. Oe. Regierung ergangene Verordnung denen geſammten Medicis an:

1.) Daß keiner bey Verluſt ſeiner Praxin von hier zu entweichen ſich unterſtehen ſolte. Gleichfalls

2.) befehlete ſie denenſelben / daß ſie ihne Patienten gleich bey dem erſten Zutritt und Beſuchung / zu Empfahung deren heiligen Sacramenten anmahnen ſolten. Auch

3.) lieſſe ſie öfters die / ſonderlich in denen Vor-Städten befindliche Apothecken viſitiren / ob ſelbe mit brauchbahren Mittlen ſattſam verſehen wären / abſonderlich / weilen denen im Land herumſtreiffenden Marckt-Schreyern / und Artzten / ꝛc. ihne theils verdorbene / theils gar falſch befundene Medicin zum Verkauff ferners herumzutragen gäntzlichen verbotten worden; denen ſammentlichen Apotheckern aber / ſowohl in- als vor der Stadt / ware vorhin ſchon anbefohlen / daß ſie ihre Apothecken geſchloſſen halten / und die Leuth nicht einlaſſen / ſonderen ihnen bey der Thür durch ein Fenſter die verlangende Medicin hinaus geben ſolten:

4.) Stellete die Mediciniſche Facultät denen geſammten Medicis frey / ob ſie ſich / um den Kranckheits-Zuſtand recht zu erforſchen / auch gar in das Lazaret hinein begeben wolten / und daß ſie hernach mit geringer Contumaz wiederum in die Stadt gelaſſen werden ſolten:

5.) Ordnete ſie auf vorgedachten hohen Regierungs-Befehl etwelche von ihren Mit-Gliedern ab / welche ſich hinaus zum Lazaret verfügten / allda in Gegenwart / und unter Direction des Geſundheit-Raths / einige Patienten / in geringer Diſtanz, examinirten / und über den Kranckheits-

Zuſtand / auch mit was für einer Cur / und Medicin demſelben könne abgeholffen werden / mit denen ausgeſetzten Medicis, &c. ſich unterredeten / und ſolchen der Sachen Entſchluß / der Facultät hinterbringeten; welche alsdann aus dieſen und über die von denen in dem Lazaret / und Beckenhäuſel ausgeſetzten Medicis allwochentlich eingeloffene Bericht / und Parere, von dem Zuſtand der Kranckheit / und die darbey benennte Artzeney-Mittel / ein weiteres Mediciniſches Gutachten von der Eigenſchaft der Kranckheit / und Ort ſolche zu curiren verfertigte / und hoch-gedachten Geſundheits-Rath zu Fürkehrung des weiteren übergeben müſte.

6.) Lieſſe erwehnte Facultät durch ihren Decanum die Chyrurgos, Baader / oder ſonſt in Sachen Verſtändige vorher examiniren / welche zu Infections-Beſchauern beſtellt wurden.

Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht.

Verordnetes Criminal-Judicium in Contagions-Sachen.

DEm Kayſerl. Stadt- und Land-Gericht wurde anbefohlen / daß ſelbes zu Vornehmung der in Contagions-Sachen vorfallenden Criminalien fünff aus ermeldten Stadt-Gericht verordnen ſolle: allermaſſen dann auch die Ubertretter deren Kayſerl. Patenten / Befehlen und Verordnungen / mit ſcharffer Beſtraffung / auch ewiger Lands-Verweiſung angeſehen worden.

Advocaten.

Einſtellung der Advocatur.

WAnn in einem Hauß / da ein Advocat wohnhaft geweſen / ſich etwas contagioſes ereignet hat / iſt ihme die Advocatur biß zur Zeit der erfolgten Beſſerung würcklich eingeſtellt worden.

Viertel-Commiſſarien.

Benennung deren Viertl. Commiſſarien in der Stadt.

ZU denen vier Vierteln dieſer Stadt waren acht Viertel-Commiſſarien / als nemlichen drey aus dem Inneren Rath / und fünff aus dem Stadt-Gericht benennet / und aufgeſtellt / welchen eine genugſame Anzahl ſubordiniret ware.

Commiſſarien.

Verrichtung deren Gaſſen- oder Viſitations-Commiſſarien.

AUf drey / vier / oder fünff Häuſer / nachdeme dieſelbe groß / oder klein waren / auch viel / oder wenig Inwohnere hatten / wurde ein dergleichen Burgerlicher Gaſſen- oder Viſitations-Commiſſarius beſtellt / und deſſen Amt / und Verrichtung ware

1.) alltäglichen Vor- und Nachmittag in ſeinem Antheile von Hauß / zu Hauß / bey dem Hauß-Eigenthumer / oder in Abweſenheit deſſen / bey dem / ſo die Obſicht über das Hauß hatte / ſich anzufragen: ob ein Krancker ſich darinnen befinde? und dem Befund deſſen alſo gleich der Geſundheits-Direction, zu Fürkehrung des weiteren zu hinterbringen;

2.) Auf die anbefohlene Sauberkeit der Gaſſen / und Häuſer obacht zu haben. Und

3.) die Eltern zu ermahnen / daß ſie ihren Kindern nicht geſtatten ſolten / auf der Gaſſen herum zu lauffen / ſondern ſelbe zu Hauß zubehalten. Und zumahlen der frühzeitigen Anmeldung deren Erkranckten / und Abſönderung deren Geſunden / das meiſte zu Verhütung fernere Ausbreitung /

auch baldiger Dämpfung des Ubels gelegen / ſo wurden ſie / weil es die Wichtigkeit der Sache erforderte / ihrer Pflicht öfters nachdrücklich erinnert.

Die Gaſſen / wie auch obige Stadt-Commiſſarien und Abgeordnete / von denen Richtern in denen Vor-Städten / erſtatteten gleichfals der Geſundheits-Direction alle Tag des Morgens um 7. Uhr ihre ſchrift- und mündliche Relation: was nemlichen

1.) den vorhergehenden Tag in ihrem übergebenen Diſtrict ſich ereignet:

2.) Wie viel Perſonen in demſelben verdächtig erkrancket.

3.) Ob die Erkranckte in die Lazaret / die bey ihnen geweſene Geſunde aber in dem Contumaz-Ort überbracht / und ob

4.) die von den Inficirten gebrauchte Bether / und andere leicht Gift-fangende Sachen abgeholet / und

5.) an die verdächtigen Zimmer ſowol die Grund-Herꝛliche / als auch Infections-Sperꝛ angelegt worden?

Welche Relationes ſodann von der Geſundheits-Direction gegen die aus dem Lazaret und Becken-Haus täglich einkommende ſchriftliche Nachrichten gehalten / und alſo die Warheit unterſucht wurde / daß man allen Unterſchleif und Nachläßigkeit / ſamt daher erwachſender Gefahr / beyzeiten verhüten könte.

Commiſſarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen / Schif-Leut und Reiſende zu Waſſer.

Von der Geſundheits-Direction wurde denen Commiſſarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / über deren allbereits oben angeführte Inſtruction, nochmalen gantz gemeſſen eingebunden / daß ſie öfters anbefohlener maſſen / wie vorhero / alſo auch jetzt und führohin niemand ohne genugſam- und authentiſche Atteſtationen / von dem Land ſolten herein paſſiren laſſen: Und weilen eine gleiche Sorgfalt wegen der auf dem Waſſer ankommenden Leuten vonnöthen ware / damit nicht etwo auch nachtheilige Folgerungen daher entſtehen möchten / ja wol gar das etwann nachlaſſende Ubel einen neuen Zufluß bekommen / und mithin die Gefahr erneuert werden könte; ſo wurden

1.) bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen eigene Patenten affigirt / des Innhalts: Daß

Was für Obſicht mit denen auf dem Waſſer ankommenden Leuten gehalten worden.

2.) die Schif-Leut niemand ohne authentiſchen Geſundheits-Paß bey ſchwerer / und nach beſchaffenen Umſtänden / Leib- und Lebens-Straf / in ihre Schif einnehmen; auch

3.) ſo bald ſie allhier anländeten / ſolches dem zu Beobachtung derer auf dem Waſſer hier ankommenden Leuten beſtellten Commiſſario alſogleich andeuten: und

4.) niemand aus dem Schif ausſteigen laſſen ſollen / bevor nicht ermeldter Commiſſarius ſich bey dem Schif eingefunden / und derer anweſenden Fremden bey ſich habende Päſſe und Atteſtata unterſuchet / unterzeichnet / und vor gültig erkennet hätte; oder da ſich der geringſte Zweifel an denen Päſſen geäuſſert / ſolche alſogleich angehalten / vorhero aber die Sache dem Directorio Sanitatis zu fernerer Vorkehr- und Unterſuchung angedeutet werden ſolle: Und dieweilen an genauer Beobachtung derley reiſenden

 Leuten

Leuten viel gelegen wäre / und man ſonderlich die auf dem Waſſer Angekom̃mene/ nach etlichen Tagen ſchon inficirt zu ſeyn / aus denen täglichen Lazaret-Relationen erſahe ; ſo wurden obgedachte Einlaß-Commiſſarien nicht nur öfters ihrer Amts-Pflicht ſchriftlichen erinnert / ſondern auch für obgemeldte Geſundheits-Direction gefordert / und allda wiederum mündlich mit allem Nachdruck und Ernſt ermahnet / von denen aus geſunden Orten ankommenden Reiſenden jedesmal die gehörige Geſundheits-Fœden abzufordern / und ohne dieſelbe niemand den Eingang zu verſtatten : Die aus denen in den Bann gethanen Oertern Ankommende aber / entweders mit / oder ohne Atteſtata, zuruck zu weiſen / nicht einzulaſſen / und darob veſtiglich zu halten ; beynebens auch die aus verdächtigen Orten vom Land herein wollende Leute nachdrücklich zu warnen/ daß ſie deſſen ſich nicht unterfangen / noch durch Vorgebung falſcher Namen / wie auch / daß ſie aus reinen / da ſie doch aus inficirten Orten herkommen / weder unter einen andern unwarhaften Vorwandt/in die Stadt oder Vor-Städte einſchleichen/und ſich dardurch der in denen ofentlichen Patenten vorgeſehenen Leib- und Lebens-Straf theilhaftig machen ſolten : mit der beygefügten Bedrohung / daß / wo ſie Commiſſarien/ in Beobachtung dieſer Contagions-Anſtalten / ſolten nachläßig oder untreu befunden werden / man ſelbe ohne Verzug abſtraffen / auch nach Befund der Sachen caſſiren / und tauglichere Perſonen an ſtatt ihrer aufnehmen werde.

Von dem Handels-Stand.

Einſtellung des ſonſt gewöhnlichen Catharinæ-Marckts.

VOn Hochlöbl. N. Oe. Regierung / wurde dem in dreyen Claſſen beſtehenden Handels-Stand durch ein Decret angedeutet : daß / weilen für das Jahr 1713. der ſonſt gewöhnliche Catharinæ-Marckt allhier eingeſtellt worden / dieſelbe es denen auswärtigen Handels-Leuten zu wiſſen thun/ und davon Nachricht geben ſolten.

Von Gaſtgeben und Wirthen in- und vor der Stadt.

Wie ſich die Gaſtgeben und Wirth in- und vor der Stadt gegen ihren Gäſten zu verhalten haben.

WAnn ein Wirths-Haus inficirt worden / ſo ware auf ſolches vor allen Dingen / wegen ſonſt gewöhnlicher Zuſammenkunft und Gemeinſchaft/ eine ſonderliche Obſicht gehalten worden. Allen Gaſtgeben aber ware anbefohlen :

1.) Nicht viel Gäſte zuſammen kommen zu laſſen / noch ſelbigen

2.) über 9. Uhr des Abends zu trincken zu geben.

Einſtellung der ſonſt gewöhnlichen Zuſammenkunften in denen Handwercks-Herbergen / wie auch bey der Handwercks-Lad.

3.) Wie dann auch deſſentwegen alle Herbergen der Handwercker / wie auch

4.) die bey der Lad öfters zu geſchehen pflegende groſſe Zuſammenkunften eingeſtellt worden.

5.) Denen burgerlichen Gaſtgeben in der Stadt wurde öfters unterſaget/ daß ſie/ wie ſonſt gewöhnlich / kein kleines Schlacht-Vieh durch etliche Täg aufbehalten ſollen / welches hernach erſt ſolle geſchlachtet werden. Vielweniger die verwerfliche Eingeweid / (welche die obſchwebende Kranckheits-Gefahr durch ihren unerträglichen Geſtanck leicht vergröſſern könte) auf die Gaſſen werffen ſollen ; wie dann zu Beobachtung deſſen die ſ. v. Möhrungen öfters viſitiret worden ſeynd.

Von

Von Fleiſchhackern.

Das Schlachten in der Stadt ware höchſtens verboten.

Die Schlachtung des Viehes in der Stadt iſt verboten.

Von denen Haus-Vättern und Inwohnern.

Was denen Haus-Vättern gegen ihren Kindern / Geſinde und Haus-Inwohnern zu thun obgelegen.

1.) Die Haus-Vätter müſſen ihren Kindern das Herumlauffen auf denen Gaſſen abſtellen / und ſelbe zu Haus behalten.

2.) In ihren Häuſern und Wohnungen / ſich / ſo viel nur immer möglich / der Reinigkeit befleiſſen.

3.) Ihren Angehörigen / Geſinde / und andern ihren Inwohnern verbieten / nicht in die Gegend des allhieſigen Lazarets zu gehen / um etwo ihre darinnen befindliche Verwandte / oder ſonſt Bekandte zu beſuchen / ſo aber nöthige Angelegenheiten darzu vorfallen ſolten / ſo waren ſie deſſentwegen an die Geſundheits-Direction zu verweiſen.

4.) Die Bettler und arme Leut bey ſchwerer Straf ab- und auszuſchaffen / und

5.) die bey ihnen erkranckte Perſonen alſogleich anzeigen: Oder da inficirte Leute ohne Zettel aus einem Haus in das Lazaret kommen ſolten / und ſie Haus-Vätter es nicht angezeigt / ſodann dieſelbe nicht mit minderer Straf / als wann ſie die Erkranckte ausgeſtoſſen hätten / belegt werden ſollen / wie auch / wenn Todte in Häuſern gefunden / und als Krancke / der Ordnung nach / zuvor nicht angezeigt worden wären / ſie eben dergleichen Beſtraffung zu erwarten haben ſollen.

Von dem Befelchshaber über die allgemeine Seſſel-Trager.

Diesen wurde durch ein Decret der Befehl ertheilet / niemand Krancken / was Standts und Würde der auch immer seyn möchte / in einem Seſſel tragen zu laſſen.

Denen allgemeinen aufgeſtellten Seſſel-Tragern allhier / ware nicht erlaubt / eine inficirt- und krancke Perſon zu tragen.

Von denen Zuträgern für die Eingeſperzte / und welche ſich in Häuſern curiren lieſſen.

Pflicht und Amt deren Zuträger für die eingeſperzte Perſonen.

1.) Dieſe Zuträger wurden eydlich verpflichtet / dieſe ihnen verliehene Zuträger-Stelle nicht hinläßig / ſondern mit all-möglichen Fleiß zu verſehen.

2.) Denen eingeſperzten Partheyen alles Benöthigte / und von ihnen Zuträgern Verlangte / ſchleunig und ohne Verzug zu überbringen / und

3.) von dem zu Erkauffung erwehnter Nothdurften empfangenen Geld nicht das geringſte zu veruntreuen: Gleichergeſtalten wurden auch die Zuträger für die Lazaret-Beamte / und Krancke daſelbſt in eydliche Pflicht genommen / und müſſen angeloben

Pflicht deren Zuträger in dem Lazaret.

1.) dieſem ihren aufgetragenen Amt mit allem Fleiß vorzuſtehen /

2.) alles in das Lazaret Benöthigte ohne Abgang getreulich zu überbringen.

3.) Von dem zu Einkauffung der erforderlichen Sachen empfangenen Geld nicht das geringſte zu veruntreuen.

4.) Denen Krancken nur das Bedürftige und Erlaubte / hingegen

5.) nichts von ſchädlichen Speiſen und Getrancken zuzutragen: und

6.) alle weitere Befehle derer Lazaret-Officianten/ willig und getreu bey Leib- und Lebens-Straf/ und wie ſie es vor GOtt werden verantworten können / zu vollziehen.

Von denen Medicin-oder Artzeney-Zuträgern für das Lazaret.

Was denen Medicin- oder Artzeney-Zuträgern für das Lazaret zu thun obgelegen.

DIeſe waren eydlich verbunden / ſich

1.) in ihrem Dienſt nicht ſaumſeelig / ſondern jederzeit fleißig und eifrig zu erzeigen.

2.) In ihren Verrichtungen ſich weder auf dem Weeg noch anderwerts aufzuhalten / ſondern

3.) alles dasjenige / was ihnen herbey zu tragen anvertraut worden / ſchleunig zu überbringen / hiervon aber

4.) bey ſchwerer Leib- und Lebens-Straf nicht das geringſte zu veruntreuen oder auch zu verwahrloſen.

Von denen Brief-Tragern.

Verrichtung deren Brief-Tragern.

DIeſe wurden gleichfals eydlich verpflichtet /

1.) die ihnen anvertraute Brief / welche ſowol von der Obrigkeit/ und andern Contagions-Beamten / in das Lazaret / als auch von daher wieder zuruck geſchicket worden / alſobald an die gehörige Oerter zu überliefern/ und bey groſſer Straf keinen zu hinterhalten / noch zu vertuſchen ;

2.) Alles dasjenige / was ihnen ſonſten würdet anbefohlen werden / getreulich zu vollziehen.

Von denen Rumor-Soldaten.

Denen Rumor-Soldaten ware die Zuſammenkunft mit ihren Weibern in denen Vor-Städten verboten.

DIeſen wurde die Zuſammenkunft mit ihren Weibern / welche ſich in denen Vor-Städten hin und wieder aufhielten / gäntzlichen / und in Schärfſe unterſaget.

CAPUT III.

Von Einrichtung der ſogenannten Spittal-Au für die Bettler / und andere arme Leut / wie auch von der Cloſter-Neuburger-Au.

Ruf / daß ſich die Bettler / und andere arme Leut beyzeiten in die eingerichte Spittal-Au begeben ſolten.

ES wurde durch ofentlichen Ruf kundt gemacht / daß ſo wohl die in der Stadt / als in denen Vor-Städten noch befindliche Bettler / und andere arme Leut / welche entweder wegen dieſer Seuche an ihre Geburts-Oerter nicht abgeſchickt werden / noch ſonſt zeigen könten / wie / und auf was Weiß ſie ſich / und die Ihrige zu ernähren vermöchten / in die zu ſolchem Ende eingerichte / und mit Hütten verſehene Donau-Inſel / ſonſten die Spittal-Au genannt / ſich freywillig / und bey Zeiten begeben / und es nicht hiemit auf die Schärfe ſolten ankommen laſſen: Worauf ſich von dergleichen Leuten eine zimliche Anzahl eingefunden / die Widerſpenſtige aber durch die Rumor-Soldaten

und Wachter / dahin gebracht / und allda ſamt denen anderen von 13. Aprilis, biß 17. Julii 1714. und alſo biß zu gäntzlicher Nachlaſſung der Seuche und Gefahr / nothdürftig verpflegt worden.

Dieſe groſſe Anzahl der Leut aber recht zu verſorgen / und alle Unordnungen / nebſt der hieraus zu beförchten gehabten Gefahr unter ihnen zu verhüten / wurde bey Zeiten das Nöthige vorgekehrt / auch gewiſſe ſowohl geiſtliche Vorſteher / als andere Beamte verordnet.

Von Verrichtung deren hierzu beſtellten zwey Geiſtlichen / und zugleich Beicht-Vättern / wie auch Meßner / und Schul-Meiſter.

Dieſe müſten in der eigentlich hierzu / und vor jetzo aufgebauten Capellen / ſo mit einer Uhr und Glocken verſehen ware.

1.) Alltäglich den GOttes-Dienſt ordentlich halten.

2.) Die gewöhnliche Bett-Stunden wohl beobachten.

3.) Denen gefährlich Erkranckten zuſprechen / und beyzeiten ihre Seel verſorgen. Und

4.) für die allda befindliche Kinder eine ordentliche Schul halten.

Von Verrichtung des Ober-Vatters.

Dieſem ware von der Geſundheits-Direction die Obſicht über dieſes Spittal-Au-Weeſen anbefohlen und übergeben / mit der Instruction

1.) alltäglich gleich-gedachter Direction die Anzahl der allda befindlichen / und ſo wohl vorhero allda geweſenen / als neu-angekommenen / oder zugeführten Perſonen: Dann was etwo zu weiterer Verſorgung der Armen / ſo wohl erwachſenen Perſonen / als Kindern vonnöthen; wie auch / was ſich ſonſt ereignet / ſchriftlich und außführlich zu relationiren.

2.) Die einmahl in dieſe Spittal-Au gebrachte Leut nicht wieder zu entlaſſen / auch ihnen / daß dieſes der Obrigkeitliche Befehl / und Willen ſeye / anzudeuten / mit Betrohung groſſer Straf für diejenigen / welche ſich unterfangen wurden durchzugehen.

3.) Denen jenigen / welche erſt angekommen / und irgendswo ihre Nothwendigkeiten abholen wolten / ſolches nur alsdann zu erlauben / wann ſie in denen Vor-Städten wohnhaft wären / nichts deſto weniger aber ihnen einen Ubergeher mitzugeben / um alles unnöthige Herumlauffen zu verhüten; welche aber in der Stadt wohnhaft waren / dieſe müſten ihnen das Benöthigte durch ihre Bekandte / und Vertraute zubringen laſſen.

4.) Mit fleißiger Obſicht darob zu halten / daß die Leut in denen Hütten nicht unnöthiger Weiß aus- und einlauffeten / ſondern / was ihnen obgelegen / arbeiteten.

5.) Auf den in dieſer Au ſich niedergelaſſenen Handelsmann / Wirth / Fleiſchhacker / Beck / Köch / ꝛc. gute Obſicht zu haben / damit durch ſie denen Armen keine Unbilligkeit oder Unrecht wiederfahrete.

6. Denen armen ſchwangeren Weibern vor ihrer Niederkunft acht Tag: nach deroſelben aber durch ſechs Wochen doppelte Portion reichen zu laſſen.

7.) Uber den verbotenen Obſt-Verkauf veſt zu halten /

8.) die Hütten / ſo oft es vonnöthen / zu reinigen / und in gehöriger Sauberkeit zu erhalten / anzubefehlen.

9.) Aus dem Stroh- und Holtz-Magazin das Benöthigte auszutheilen / und

10.) wann jemand aus dieſer Au inficirter in das Lazaret getragen worden / deſſelben gebrauchtes Beth-Gewandt und Effecten auf die Seiten bringen / und die übrige Perſonen abſöndern zu laſſen. Und da

11.) in dieſer Au ſich viele Ordinari-Kranckheiten an denen Leuten anſetzten / die Medici aber ſelbſten die Urſach deſſen dem Brunnen- und Donau-Waſſer zuſchreibeten / ſo müſte der Ober-Vatter ſolches verbiethen / und aus dieſer Au / ſo viel Perſonen / als nöthig waren / gegen billiger Bezahlung dahin beſtellen; welche ſowohl für die Cloſter-Neuburger-Au / als allhier befindliche Leut das benöthigte Waſſer / aus ſein Ober-Vatters Brunnen zutragen müſſen / und zwar in ſo lang / biß die Brunnen tieffer gegraben / und ein beſſeres Waſſer gefunden worden.

Von denen Ubergehern.

Instruction deren Ubergeher.

Heren wurden von dem Löbl. Directorio Sanitatis neun aufgeſtellt / vier in die Spittal-Au / vier in die Cloſter-Neuburger-Contumaz-Au / und einer auſſer des Gattern: Die erſtere achte wurden dahin Eydlichen verpflichtet / ſich

1.) nüchtern und mäßig zu verhalten / und das ihnen aufgetragene Amt getreu / und fleißig zu verrichten.

2.) Unter denen darauſſen ſich befindlichen Leuten gute Zucht / Fromigkeit / Andacht / und die erforderliche Ordnung zu erhalten.

3.) Die Genieſſung ſchädlicher Speiſen und Geträncken / nicht zu verſtatten.

4.) Die bey denen Eingangen mit anderen Leuten pflegende Gemeinſchaft zu verhüten.

5.) Auf die verbotene Zuſammenkunften in abgelegenen Orten und Winckeln / ein wachſames Aug zu haben.

6.) Die Zuſammtrettung der Spittlauer mit denen Contumaciſten in der Cloſter-Neuburger-Au zu verbiethen / und ſie bey ihren angewieſenen Hütten zu verbleiben; wie auch

7.) ſelbige rein / und ſauber zu halten / anzutreiben.

8.) Die entweder ſelbſt / oder durch andere wahrgenommene üble Verhaltung / begangene Miſſethat und Laſter / zu Beſtrafung gehörigen Orts anzuzeigen.

9.) Die Hütten öfters zu viſitiren.

10.) Die Anzahl derer in jedwederer Hütten befindlichen Leuten alltäglich dem Ober-Vatter getreulich anzudeuten / und

11.) die ihnen armen Leuten ausgeworffene zuſtändige Portion, als für einem Vatter 9. kr. für ein Mutter 8. kr. für den gemeinen Mann 6. kr. für ein Weib 5. kr. dann für ein Kind anfangs zwar 3. hernach aber täglichen 4. Kreutzer / ohne geringſte Zuruckhaltung behöriger maſſen unter ſie auszutheilen / und hierinnen niemand zu überfortlen: Der neunte auſſer des Gattern beſtellte Ubergeher aber / ware täglich zum hin- und wieder ſchicken / und Gelder aus dem Löbl. Burger-Spittal zu überbringen verordnet.

Von den Krammer/ Wirth/ Becken und Koch.

WEldieweilen man dieſen abgeſönderten Leuten weder das Ausgehen zu Einholung der benöthigten Victualien / noch auch die Gemeinſchaft mit anderen bey Herbeyſchaf- und Ubernehmung derley Nothdurften verſtatten könte / ſo wurde die Sach dahin vermittlet / und veranſtaltet / daß man gewiſſen Leuten die Erlaubnuß gabe / ſich in dieſer Spittal-Au niederzulaſſen / und dieſelbe mit denen benöthigten / und genugſamen Nothwendigkeiten / ſo dieſen auf der Donau zugeführet wurden / zu verſehen / daß alſo ein jeder Armer für ſein Tag-Geld ſeine Lebens-Nothdurft von denenſelben in der Nähe haben / und ſelbſt anſchaffen könte.

In dieſem Abſehen gabe die Geſundheits-Direction einen Krammer die Erlaubnuß / daß er ihme allda auf ſeine Unköſten eine Hütten könte aufrichten laſſen / jedoch mit dem Beding / daß / weil er / darvor kein Beſtand-Geld zu geben hatte / er nicht allein gute und gerechte Waaren zu führen / ſondern ſelbe auch um einen wohlfeilen Preiß / als in der Stadt / oder Vor-Stadten / dieſen Armen verkauffen ſolte. Von dem Krammer in der Spittal-Au.

Von dem Wirth wurde gleichfalls kein Beſtand-Geld / noch Tätz / oder Ungeld gefordert / ſondern er ware an ſtatt deſſen auch gehalten / ſich mit guten Wein / und wohlabgelegenen Bier zu verſehen / und in einen wohlfeilen Preiß zu geben. Von dem Wirth in der Spittal-Au.

Eine gleiche Bewandnuß hatte es auch mit dem Becken / welchem der gewöhnliche Mehl-Aufſchlag nachgelaſſen wurde / damit er das Brodt gröſſer / und beſſer zu backen gehalten wäre / welches Brodt nicht gleich ſelbigen Tag / da es gebacken worden / ſondern erſt den folgenden Tag darauf dörfte ausgegeben werden. Von dem Becken in der Spittal-Au.

Ebenfalls wurde auch der aufgenommene Burgerliche Koch / welcher eine groſſe Kuchel mitten in der Hütten gegen der Donau hinaus / nebſt einer Wohnung / und Holtz-Hütten hatte / Zinnß-frey gelaſſen / daß er denen armen Leuten um einen billich- und leidentlichen Preiß / gute und geſunde Speiſen kochete / Schweines-Fleiſch aber zu verkochen / ware demſelben nicht erlaubt. Von dem Koch in der Spittal-Au.

Damit aber die Armen mit Koſt und Tranck wohl verpflegt / und nicht da und dort ein Betrug unterlauffen möchte / ſo wurden nicht nur von einer Hoch-Löbl. N. Oe. Regierung Geſundheits-Räthe hierinfalls unverſehene Proben gemacht / Wein / Brodt und Bier gekoſtet / oder auf deren Befehl dann und wann durch fremde Perſonen darvon zur Prob etwas abgeholt / ſonderen über dieſes auch noch die Armen befragt: Ob ſie mit allen zu ihrer Leibs- und Lebens-Unterhaltung gehörigen Nothwendigkeiten wohl verſehen würden. Obſicht deren Geſundheits-Räthen / daß denen Armen ihr Lebens-Nothdurft wohl gereichet werde.

Von dem Beſchauer.

DAmit man auch alsbald gewahr wurde / wann ſich unter dieſer Mänge Volcks etwann gemeine / oder verdächtige Kranckheiten ereigneten / ſo ware ein beſonderer Beſchauer beſtellt / welcher / ſo bald jemand erkranckte / die Beſchau vorzunehmen / und zu baldiger Vorkehrung des Benöthigten / den Befund des Zuſtands anzuzeigen eydlich verpflichtet ware. Beſchauer in der Spittal-Au.

Von der Hebamme.

Beſtellte Hebamme für die ſchwangere Weiber ſo wohl in der Spittal- als auch Cloſter-Neuburger-Au.

ZUm Troſt / und Beyſtand der armen ſchwangeren Weiber / ware auch eine eigentliche Hebamme beſtellt / welche denen Gebährenden hilfliche Hand leiſtete.

Von dem Profoſen.

Beſtraffung deren Ungehorſamen durch den Profoſen.

DAmit auch die Widerſpenſtige und Ungehorſame / mit ernſtlicher Beſtraffung angeſehen wurden / ware ein Profoß verhanden / welcher jene Straf vollzohe / ſo ſie wegen ihres Verbrechens auszuſtehen hatten.

Von denen Wachten.

Aufgeſtellte Wachten / ſo wohl in der Spittal- als auch Cloſter-Neuburger-Au / und deren Verrichtung.

ZU Verwahrung deren Ein- und Ausgängen / ſo wohl in dieſer Inſul Spittal-Au / als auch Cloſter-Neuburger-Au / waren Wachten ausgeſtellt / und zwar in der Spittal-Au 1. Leutenant / 4. Corporalen / und 18. gemeine Mann: In der Cloſter-Neuburger-Au aber 1. Corporal / und 13. Gemeine: und wurden dem Leutenant täglichen 30. einem Corporalen 15. und einem gemeinen Mann 12. kr. nebſt denen Lichtern in die Wacht-Stüben von dem Burger-Spittal aus gereichet: Deren Verrichtung ware / alle Ungelegenheiten / und Vermiſchung deren hinaus gebrachten Armen / theils Burger / theils anderer armer Inwohner / und zuſammen geklaubten Herrn-loſen Geſindels / wie auch Bettlern / und anderen Dienſt-loſen reiſenden Handwercks-Leuten abzuſtellen / damit die in die Cloſter-Neuburger-Au gebrachte Contumaciſten nicht einer von dem anderen möchte angeſteckt werden / oder diejenige / welche würcklich inficirt waren / aus Forcht des Lazarets von dannen entweichen / und mithin auch andere Oerter / und Leut anſtecken möchten / wie dann dieſen aufgeſtellten Wachten ſonderbar anbefohlen worden / die Zuſammenkunft deren Leuten / zwiſchen beeden Auen gäntzlichen abzuſchneiden und zu verhüten.

Aus beeden Auen heimlich zu entweichen / ware bey Lebens-Straf verboten.

Bey Nachlaſſung des Ubels ware man auch bedacht / alle von hieraus beſorgliche Stadt- und Lands-gefährliche Nachfolgungen bey dieſen Leuthen zu vermeyden; derowegen allda an einen bequemen Ort ein Schnell-Galgen aufgerichtet / und zugleich allen daſelbſt befindlichen Perſonen immittelſt biß zur würcklicher Anſchlagung deren Patenten durch einen offentlichen Ruf kund gemacht wurde: daß niemand von dannen heimlich durchzugehen / noch viel weniger ſeine Kleyder / und andere ſchlechte Sachen zu augenſcheinlicher Gefahr derenjenigen geſunden Perſonen / mit welchen ſie hernach ihre Gemeinſchaft pflegen wolten / mit hinweg zu tragen bey Leib- und Lebens-Straf ſich unterſtehen ſolten.

Von weiterer Verordnung ſo wohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au / und was deme anhängig / wie auch von dem Rötzeriſchen Wayſen-Hauß.

3. / 4. und 5. Perſonen ſo wohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au / ware erlaubt zuſamen zu ſtehen / und ihre Lebens-Notdurft zu kochen.

ES wurde auch erlaubt / daß 3. 4. und 5. Perſonen zuſammen ſtehen / und mit einander kochen könten / worüber auch ein- und andere auf allen Seyten deren Hütten in die Erden bequeme Löcher zu Kuchlen ausgegraben / und ſolche theils mit Holtz / theils mit Waſen ausgemacht / und darbey gekochet / wie dann auch die Einrichtung beſchehen / daß auſſer des Gat-

Gattern vor denen Auen täglichen ein ſolcher Holtz-Marckt von denen Bauers-Leuten theils zugeführt/ meiſtentheils aber zugetragen worden/ daß ſolches öfters wiederum hinweg gebracht/ oder auf den anderen Tag hat müſſen aufbehalten werden/ wie dann auch ein Uberfluß von dem grünen Marckt zugetragen worden.

An Sonn- und Feyertägen wurde auſſer deren wochentlichen Ordinari-Meſſen/ eine abſonderliche H. Meß in der Spittal-Au geleſen.

Es wurde auch anbefohlen / an Sonn- und Feyertägen eine abſonderliche heilige Meß in der Spittal-Au zu leſen / welche aber nur von erſten May/ biß 10. Junii/ 1713. allwo das an dem Donau-Armb auſſer dem Liechten-Thal liegende Rötzeriſche Wayſen-Hauß eröffnet worden/ gedauret hat/ folgends aber dieſe Meß von der Spittal-Au dahin verordnet/ und biß zu Aufhebung des Rötzeriſchen Wayſen-Hauß alldorten gehalten worden. Weiters iſt denen Wayſen in gleich-gedachten Hauß neben Reichung täglicher 4. Kreutzer auf 4. und 5. Kinder eine Mutter zugeſtellt worden/ welche täglichen 8. Kreutzer zu verzehren gehabt/ darvor ſie die Kinder ſäubern/ waſchen und butzen/ auch für ſelbe kochen müſſen: desgleichen ware auch in dieſem Wayſen-Hauß ein eigener Vatter gehalten worden/ welcher über die Mütter und Kinder wiederum Sorg getragen/ damit die Mütter die Kinder nicht etwann verderben laſſen/ und denenſelben die nothwendige Verpflegung um die für jedes Kind täglich ausgeworffene vier Kreutzer recht verſchaft werde/ für welche Obſicht der beſtellte Vatter alle Wochen vier Gulden Beſoldung ſamt der Holtz-Nothdurft von dem Burger-Spittal gehabt hat.

Folgends aber in dem Rötziſchen Waiſen-Haus.

Weitere Vorſehung in dem Rötziſchen Waiſen-Haus für die Kinder.

Beſchaffenheit der Spittal-Au.

Ubrigens befanden ſich in der Spittal-Au ſieben Hütten/ deren jede mit ſechs Verſchlägen verſehen war/ auch in einem jeden Verſchlag ſechs- und dreyßig/ auch mehrere Perſonen wohneten: zwiſchen der Spittal- und Cloſter-Neuburger-Au ware ein Waſſer-Graben/ welcher beede Auen unterſcheidete/ wie auch ein Steeg/ und gegen über ein Schreib-Stuben geſtanden/ ſo in die Contumaz verſchaffet worden/ beſchrieben/ und folgends von dem Schreiber übernommen/ und in die numerirte Contumaz-Hütten überbracht worden/ dann ware auch über den Steeg eine Wacht geſtanden/ damit niemand ohne Paſſirung und ausgeſtandene vier Wochen lange Contumaz und gepflogene Beſchau entweichen konte.

Gleichheit der Einrichtung/ ſowol in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Contumaz-Au.

Sonſten ware die Cloſter-Neuburger-Contumaz-Au eben auf ſolche Weiß und Art/ wie die Spittal-Au eingerichtet/ die Kirchen ſtunde zu End der Hütten/ der Brunn in Mitte deren Hütten/ die Garkuchel und Wirthshauß waren etliche Klaffter von denen Hütten entfernet: deren Hütten waren eben ſo viel/ als in der Spittal-Au/ nemlichen ſieben/ welche aber vier- und achtzig Verſchläg hatten/ auch ware jeder Verſchlag mit einem von guten Zieglen/ Kalch/ und Sand gemachten Camin/ Ofen-Fuß/ und Rauchfang/ wie auch mit Oefen von guten grünen/ auch anderen gefärbten Kachelen verſehen/ daß alſo die Spittal- und Cloſter-Neuburger Contumaz-Au ſchier in allen eine gleiche Einrichtung gehabt hatten.

CAPUT IV.

Von denen eigentlichen Lazaret-Anſtalten.

Entdeckung des ſchnellen Todts einiger ſchwangern Weibs-Perſonen in dem Burger-Spittal.

Hierüber von der Sanitäts-Commiſſion erfolgte Verordnungen.

DAmit nun auch jetzund die Einrichtung deren eigentlichen Lazaret-Anſtalten wol vorgeſtellet werden mögen / ſo iſt vonnöthen / daß man vorhero etwas weniges von dem Ort gedencke / allwo ſich die obbemeldt- aus Hungarn anhero gekommene Schwäbin / Chriſtina N. als durch welche der erſte Saamen der leidigen Seuche anhero gebracht worden / niedergelaſſen habe. Dieſer Ort nun ware auſſer der Roſſau / nechſt an einem Garten und Donau-Arm gelegen / von welchem erſt-gedachte Schwäbin mit ſchwangerm Leib in das allhieſige Burger-Spittal überbracht worden iſt ; und nachdem dieſelbe allda aus erſtem Verdacht einer anſteckenden Seuche bald mit Todt abgienge / auch andere junge Weibs-Perſonen daſelbſt nicht allein gefährlich erkranckten / ſondern auch ihre Kranckheit ſich ebenfals mit geſchwinden und urplötzlichen Veränderungen / auf eine bisdaher ungewohnte Weiſe / mit einem ſchnellen Todt endigte / wurde ſolches ſodann durch den ſogenannten Kirchen-Vatter in gedachtem Spittal / am erſten Advents-Sonntag 1712. einer deſſentwegen verſammleten Sanitäts-Commiſſion entdecket und angedeutet / welche Commiſſion auch die erſte Verordnungen dahin machte / daß man vor allen Dingen diejenige verdächtige Gegend / wo ſich erſt-gedachte inficirte Schwäbin auſſer der Roſſau aufgehalten / zu Abhaltung ferneren Unheils / und Erhaltung allgemeiner Sicherheit / eng einſchlieſſen / und ſowol daſigen Inwohnern / daß ſie andere Vor-Städte nicht betretten / als auch denen andern Vor-Städten / daß ſie ſothanen aus- und eingeſchloſſenen Bezirck nicht beſuchen / noch einige Gemeinſchaft / wie die Namen haben möchte / miteinander pflegen ſollen / unter Betrohung / auch würcklichen Vollziehung der Leibs- wie auch nach Beſchaffenheit deren Umſtänden / der Lebens-Straf ernſtlich verbieten ſollen.

Grund-Obrigkeiten wird verboten / niemanden das Bezirck / und Ort / wo ſich die erſt-inficirt- aus Hungarn kommende Perſon auſſer der Roſſau niedergelaſſen / betretten zu laſſen.

Und weil die Außſchlieſſung ermeldten Bezircks ſowol zu allgemeiner / als eines jedens inſonderheit / vornemlich aber deren Benachbarten Nutzen / Rettung und Sicherheit angeſehen ware / worbey einer jeden Obrigkeit der Nachtheil / Schaden / und die daraus entſpringende weitausſehende Folgerung / ſelbſt zu ermeſſen überlaſſen wurde : Als ergiengen aus dieſer Abſicht an die Grund-Obrigkeiten derer nechſt-gelegenen Vor-Städte / als Liechtenthal / Thury und Roſſau / die nöthige Verordnungen / daß ſie nicht allein über dieſen gefaſten Schluß / und der gäntzlich eingeſtellten Communication, mit aller Schärfe halten / ſondern auch zu genauer Vollziehung deſſen / was geſchloſſen worden / und Sicher-Stellung des ihnen zugehörigen Grunds / zu Verhüttung alles gefährlichen Aus- und Einſchleichens / das verbotene Bezirck verwachten / und die beſtellte Wächter bewafnen ſollen : Mit dem gemeſſenen Befehl / auf diejenige / welche ihnen Wächtern auf vorhero beſchehene Ermahnung nicht gehorſamen wolten / Feuer zu geben : Zu genauer Beobachtung und Vollziehung alles deſſen / was befohlen worden / wurde von der hohen Lands-Fürſtlichen Regierung ein eigener Commiſſarius, oder Wacht-Meiſter hierzu beſtellt / welchem dieſe aufgeſtellte Wächter / gegen Vorzeigung ſeines von hochgedachter Regierung empfangenen

Decrets oder Inſtruction, ohnweigerlich zu gehorſamen hatten: Zugleich aber hatte man auch ein ſcharffes und unabgewendtes Aug auf diejenige / unter denen der gefährliche Funcken noch gloſete / und mit neuer Gefahr trohete. Dannenhero wurde verordnet / daß man die ſchwangere Perſonen / ſamt aller ihrer Einrichtung / aus obgedachten Burger-Spittal / in das vor der Stadt / und in der Nähe des Lazarets gelegene Krancken-Haus überbringen ſolte / dahingegen diejenige Perſonen / welche in gleich-beſagtem Krancken-Haus an denen langwährenden und unverdächtigen Kranckheiten darnieder gelegen / in das Burger-Spittal / nachdeme daſelbſt die Reinigung deren Schwanger- und Kindbeth-Stuben wohl gepflogen ware / überbracht worden: Und nachdeme ſolches beſchehen / wurde in jetzt-gemeldtem Krancken-Haus der beſtimmte Ort für die Schwangere wol gereiniget / auch mit neuen Beth-Städten verſehen / und die Schwangere den 4. Decembris. 1712. bey eröfnetem Thor nacheinander / ſamt denen Hebammen / Müttern / und andern Helferinnen hinausgebracht / an welchem Tag auch eben wiederum zwey an dieſem verdächtigen Ubel geſtorben ſeynd / derer / wie auch aller nachfolgenden Effecten / alſogleich durch das Feuer vertilget worden.

Uberbringung deren ſchwangern Perſonen aus dem Burger-Spittal in das nechſt an dem Lazaret gelegene Krancken- oder ſogenannte Becken-Haus.

Die an unverdächtigen Kranckheiten in dem Becken-Haus gelegene Perſonen wurden hingegen in das Burger-Spittal überbracht.

Abſönderung deren Geſunden / von denen erkranckten ſchwangern Perſonen.

Um aber dem Ubel bald anfänglich zu begegnen / ſo wurde beſchloſſen / die noch geſunde Schwangere von denen bereits Erkranckten abzuſöndern / deſſentwegen man den 6. Decembris 1712. einen von denen dreyen Contumaz-Höfen (welche zuſammen 124. Zimmer in ſich begreiffen) und zwar an der Ordnung den dritten die Aufkündung thäte / welche groſſe und wolgebaute Höfe man ſonſt zwar durch Mieth-Leut gegen Reichung des Zinſes bewohnen laſſet / jedoch mit dem Beding / daß die Inwohnere im Fall der Noth dieſe Zimmer alſobald raumen / und ſich um anderwärtige Wohnungen bewerben müſten: Es waren aber innerhalb drey Tagen die hierzu benöthigte Zimmer geraumet / ſo daß den 10. und 11. Decembris 1712. ſowohl die Abſönderung deren Geſunden von denen Krancken / als auch die Uberbringung deren erſtern in ſolche Wohnungen beſchahe / und eine beſondere Einrichtung für ſelbe allda gemacht wurde: Die mit verdächtigen Kranckheiten aber Behafte verblieben in obgedachtem Krancken-Haus: Das aber von erſt-erwehnter inficirt- und an der Seuche verſtorbenen Schwäbin / einig-anſteckender Saamen in ihrer erſten Wohnung / als welche gemeldter maſſen auſſer der Roſſau / nahe an einem Armb der Donau / auch an ſich ſelbſt in einem niedrigen und ſumpfigen Ort gelegen ware / zuruck geblieben ſeye / ware aus denen unſchwär abzunehmen / daß nicht allein alldorten einige Perſonen bald wiederum verdächtig erkranckten / ſondern ſich auch die Gefahr ausbreitete / und die unweit hiervon / und nechſt dem Krancken-Haus gelegene ſogenannte Strudliſche Cammermahleriſche Zimmer ergriffe.

Uberbringung deren geſunden Schwangern in einem deren dreyen Contumaz-Höfen.

Ungleiche Meinung deren für die verdächtig-erkranckte Perſonen ausgeſetzten Medicorum wegen des Kranckheits-Zuſtand.

Die für ſolche verdächtig-erkranckte Perſonen beſtellt- und ausgeſetzte Medici aber / als Herr Doctor Ruck / und Herr Doctor Schultz / waren in dieſer Kranckheit gantz unterſchiedener / und widriger Meynung: Der erſte taufte das Ubel der leidigen Seuche gleich bey ſeinen rechten Namen / der andere hingegen machte gantz nichts daraus / vielweniger wurde ſolches von demſelben für eine höchſt-gefährliche Seuche gehalten / welche denſelben aber ſelbſt in kurtzer Zeit anfallete / und in das Grab legte: Um aber allen üblen Ruf einiger Ubereylung hierinfalls vorzukommen / und zu vermeiden / machte man gewiſſe Prob-Zimmer / wohin man diejenige Perſonen legte / welche zwar verdächtig erkrancket / bey welchen ſich aber

Prob-Zimmer werden verordnet für die verdächtig-Erkranckte.

noch keine äuſſerliche / und augenſcheinliche Merckmahle dieſer Seuche zeigeten: Man fuhre auch nichts deſto weniger mit denen politiſchen Anſtalten fort: und da ſich auch indeſſen in gedachten dritten Contumaz-Hof unter denen biß daher geſund-geweſenen Schwangeren / einige verdächtige Zufälle gezeiget hatten / ſo richtete man wiederum von denen dreyen Contumaz-Höfen einen anderen für die annoch Geſunde ein / und lieſſe die verdächtig-erkranckte Schwangere / in dem vorigen Hof:

Weitere Einrichtung eines Contumaz-Hofs / für die geſunde ſchwangere Perſonen.

Auch machte man Anſtalt / wie nicht allein die hinterlaſſene Kinder deren verſtorbenen Sechs-Wöchnerin erhalten / ſonderen auch die noch im Mutter Leib ligende lebendige Frucht gleichfahls gerettet werden könte: Eine Zeit hierauf ſchiene das Ubel gleichſam in ſeinen ſonſt heimlich ſchleichenden Fortgang durch dieſe gemachte politiſche Anſtalten gehemmet zu ſeyn / ja wohl gar gäntzlichen nachgelaſſen zu haben:

Das Ubel ſcheinete bey dieſen gemachten Anſtalten etwas nachzulaſſen.

Kaum aber / als der halbe April verfloſſen / gloſete es unter dem Aſchen von neuem hervor / und zwar wiederum anfänglich in gemeldten Liechtenthal: Von dannen aus ſetzte es / unwiſſend wie? über die Linien hinaus / und zeigte ſich in Erdberg / bald hierauf aber wiederumen innerhalb deren Linien / und zwar in hieſiger Josephs-Stadt / folgends aber ergriffe es nach und nach eine Vor-Stadt / nach der anderen: Bey ſogeſtalten Sachen / erforderte die Nothwendigkeit andere / und zwar gröſſere Veranſtaltungen zu machen:

Das Ubel der Seuche erhebt ſich aufs neue / und ſtreichet auſſer- und innerhalb deren Linien herum / und ergreiffet alle Vor-Städt / wie auch die Stadt ſelbſten.

Man eröfnete derowegen den 25. Marti / 1713. das in der Wahringer-Gaſſen am Alſter-Bach gelegene / und ſogenannte groſſe Lazaret / an welchen Tag ſechs inficirte Perſonen / worunter vier Weibs-Bilder / und zwey Manns-Bilder waren / allda theils von der Josephs-Stadt / Laimgruben / Maria-Hülf / theils auch aus dem Lerchenfeld / und von St. Ulrich angekommen waren / welche alle mit einem Bubone, und hitzigem Fieber behaftet waren:

Eröfnung des groſſen Lazarets in der Wahringer-Gaſſen.

Inficirte werden ſchon dahin gebracht.

Und weilen die zu dieſem Lazaret gehörige Bediente / als Pfarrer / Medicus, Chyrurgus, und Vatter / auch auſſer der Contagion zu geſunden Zeiten ihre Beſoldung / auch ſamentlich / auſſer des Medici, ihre ſtäte Wohnungen in ſolchem frey genieſſeten / ſo ware es ſo bald / als man es nur wünſchen kunte / zu guten Stand gebracht / und zwar nach dem Spittal-Brauch eingerichtet:

Das Lazaret wurde bald in einem Garten / und wol-brauchbaren Stand gebracht.

An ſtatt des Erſten / bald aber angeführter maſſen verſtorbenen Expoſiti, und Magiſtri Sanitatis, auſſer der Stadt / als nemlichen Herrn Doctoris Schultz ſeel. welcher dieſe Zeit über in dem Lazaret gewohnet / wurde deſſelben biß daher geweſener Collega Herr Doctor Ruckh / welcher immittelſt ſeine Wohnung in dem Contumaz-Ort gehabt hat / beſtellt:

Medici werden in das Lazaret beſtellt.

Und nachdeme auch dieſer bald hierauf als in Mitte des Aprils zu einer Vorſorge / um auf den Nothfall bald gegenwärtig zu ſeyn / in die Stadt herein als Expoſitus, und Magiſter Sanitatis, beruffen wurde / ſo ware ſchon Herr Doctor Ausfeld / aus Hungarn verhanden / welcher in dem Lazaret in die Stell ermeldten Herrn Doctoris Ruckhs / eingetretten: Ja man verſchriebe auch nach und nach anderwärts her / als aus Hungarn / Polen / Schleſien / und letztlichen aus dem Königreich Böheim ſolche Medicos, welche dieſes Peſt-Ubel nicht nur aus denen Büchern / ſonderen auch von dem Angeſicht ſelbſt hatten erkennen lernen:

Medicinæ Doctores werden aus unterſchiedlichen Ländern hieher beſchrieben.

Daß alſo die Patienten bey ihrer Ankunft alles dasjenige bereit befunden / was ſo wohl zu ihrer Seel / als leiblicher Verſorgung und Rettung vonnöthen. Unterdeſſen urtheilte ein jeder von dieſer Seuche / wie es ſein Verſtand / und Urtheil vermögte: Zumahlen aber faſt zu einen allgemeinen Ruf werden wolte / als wann viel Erkranckte nicht allein ohne Noth / und ohne genugſam

nugſam verhandene Urſach in das Lazaret überbracht/ ſonderen auch darinnen nicht wohl/ und wie es ſichs gebührete / verſorget wurden/ ſo ware von einer Lands-Fürſtl. Regierung Geſundheits-Räthen dieſe Sach genauer/ und gründlicher zu unterſuchen für nothwendig/ und auch nutzlich erachtet worden / derowegen ſich hoch-gedachter Geſundheits-Rath den 23. 24. und 25. May/ 1713. in dem ſogenannten Kueffſteiniſchen Garten verſamlete / als welcher ſich von dem Krancken-Hauß an / biß an den untern Teich erſtreckte/ und in der Nähe des Contumaz-Hofs/ worinnen die Reconvaleſcenten ihre Contumaz machten/ und alſo denen Herren Sanitäts-Räthen zu dem Examen an bequemſten könten vorgeſtellt werden/ gelegen iſt: Allda alſo wurden nicht allein nur die Speiſen ſelbſt in Augenſchein genommen/ ſondern auch / nachdeme die Geiſtlichen gleichfalls darüber befragt worden / einhundert und drey und neuntzig Perſonen / jede abſonderlich/ und in gehöriger vorſichtlicher Diſtanz, wegen ihrer Leibs-Verſorgung / wie auch ihrer anligenden Kranckheit halber / examiniret / worbey ſie zugleich die noch verhandene Stigmata, oder Maaſen ihrer geheilten Beulen und Carfunckeln/ aufweiſen müſten.

Von Regierung abgeordnete Herren Geſundheits-Räthe / unterſuchen die Krancken-Speiſen/ und examiniren die Krancke ihres Zuſtands-halber.

Obiger Ruf aber/ wegen der nicht geſchehen ſeyn ſollenden gehörigen Leibs-Verpflegung/ wurde falſch/ und als eine ungewiſſenhaft- und ohne Grund und Urſach ausgeſprengte Verleimdung befunden.

Nach dieſer gehaltenen Commiſſion wurde die Lazaret-Clauſur noch gröſſer gemacht/ und erſtlichen oben in der Wahringer-Gaſſen von dem Hauß zum goldenen Engel genannt (welches jedoch hernach in dieſe Lazaret-Clauſur durch eine in gedachten Hauß aufwerts gezogene Neben-Plancken mit eingeſchloſſen wurde) biß an die gegen über ſtehende Wand/ wo ſolche denjenigen Garten/ worinnen die allhieſige Kayſerl. Niderlags-Verwandte ihre Schüß-Hütten haben/ von dem anligenden Wirts-Hauß/ zum Rührn-Eſel genannt/ entſcheidet/ eine Plancken geführet/ bey welcher auſſerhalb eine Fleiſch-Banck/ hereinwerts aber eine Caffée-Hütten/ für die in dieſer Clauſur befindliche Leut auf- und eingerichtet ware: Ferners wurde wiederum dergleichen Plancken am Anfang der Gaſſen/ durch welche man unterhalb gedachten Wirths-Hauß zu denen Contumaz-Höfen gehet: Dann weiters dergleichen am End dieſer Währinger-Gaſſen/ bey dem Alſterbach / und letztlich eine bey dem Becken-Hauß aufgeführet / und in allen zur benöthigten Aus- und Einfahrt/ wie auch zum Aus- und Eingehen/ Thoren und Thüren gelaſſen / zu ſolchen beeydigte Thorſteher geſtellt/ und zu jedermanns Wahrnung dabey Schnell-Galgen aufgerichtet.

Erweitterung der Lazaret-Clauſur.

Einſchlieſſung des Hauß zum goldenen Engel in die Lazaret-Clauſur.

Mittler Zeit / als dieſes geſchahe/ begunte das Ubel zuzunehmen/ und die Anzahl der Krancken ſich zu vermehren / ſo/ daß den 24. May/ dreyſig verdächtig Erkranckte/ theils in dem Lazaret ankommen / theils hieher in denen hierzu abſonderlich verfertigten / und um und um gantz bedeckten / und numerirten ſchwartzen Seſſeln / durch die zum tragen verordnete Siech-Knecht gebracht worden: Mit ſolchen ankommenen / oder in Seſſeln überbrachten Krancken / wurde es alſo gehalten: Die zu Fuß ankommende/ oder von geſunden Perſonen (welche man aber deſſentwegen gleich in die Contumaz verwieſe) dahin geführte Krancke wurden bey dem Einlaß dieſer Clauſur von dem Thorſteher befraget: Ob ſie Kranckheit-wegen in das Lazaret begehrten? (dann denen Geſunden und Verdächtigen ware aller Auß- und Eingang / ohne Außnahm/ gäntzlichen verboten) wann die nun

Das Ubel der Seuche nimt zu.

Wie es mit denen vor dem Lazaret angekommenen Krancken gehalten worden.

ſich angemeldte Perſon eingelaſſen zu werden verlangte / můſte ſie zu mehrerer Verſicherung ihrer Außſage ihme denjenigen Beſchau-Zettel vorzeigen / welchen ſie von dem / auf daſigen Grund oder Ort / allwo ſie wohnhaft ware / aufgeſtellten Beſchauer (als von welchem ſie vorher beſchauet / und ob ſie auch in das Lazaret gehörig ſeye / můſte unterrichtet worden ſeyn) erhalten hatte: Bey denen ſchwachen Perſonen aber / welche in Seſſeln überbracht wurden / verrichteten ſolches die mitgekommene Trager oder Siech-Knecht / mit Vorzeigung dergleichen Beſchau-Zettels.

Verfertigung deren Infections-Seſſeln / und wo ſelbe zu Beſtellung aufbehalten worden.

Jetzt-gedachter Infections-Seſſeln ware eine zimliche Anzahl / welche alle zu dieſer Zeit gantz neu verfertiget wurden: So wohl in der Stadt / als vor deroſelben / wurden ſelbe in beſonderen Orten aufbehalten / wohin alsdann diejenige ſchicken můſten / welche dergleichen vonnöthen hätten.

Examinirung deren angekommenen Krancken bey der aufgerichten Lazaret-Beſchau-Hütten.

Nachdeme wurden dieſe angemeldte krancke Perſonen zu einer nächſt dem Lazaret aufgerichten Beſchau-Hütten verwieſen / oder gebracht / worinnen ſich ein Medicus, nebſt einen Chyrurgo als Beſchauer / dann etlichen Siech-Knechten befande: Allda beſahe / und unterſuchete man wiederum denjenigen Beſchau-Zettel / welchen die Perſohn von dem Beſchauer auf ihrem Grund empfangen; der Medicus befragte / und examinirte ſie wiederum

1.) Wie ſie heiſſe?
2.) Woher ſie gebürtig ſeye?
3.) Wie alt ſie ſeye?
4.) Was ſie vor eine Profeſſion habe?
5.) Ob ſie verheurathet ſeye?
6.) Wo ſie wohnhaft?
7.) Wie lang ſie ſchon kranck ſeye?
8.) Uber was ſie klage / oder was vor Zufälle ſie von Anfang der Kranckheit biß jetzo verſpühre? und was ſonſten die Außſage und Antwort zu anderen weiteren Fragen tauglich an die Hand gabe:

Was bey ſolchem Examine und Beſchau beobachtet worden.

Erſt-gedachter Chyrurgus oder Beſchauer / unterſuchte hierauf die äuſſerlichen Zeichen / ob irgendswo eine Beul / Carfunckel / oder Flecke an dem Leib befinde; und wo ſich ein zweifelhafter Zufall darbey ereignete / erholete er ſich darüber Raths bey dem gegenwärtigen Medico, oder da dieſer abweſend / und die ihme untergebene Patienten beſuchte / wartete er darmit zu biß zu deſſen Ankunft / welcher alsdann ſelbſt die zweifelhafte Sach unterſuchte / und entſcheidete: Und nachdeme man auch die Numer des Seſſels / in welchem die Perſon überbracht worden / zu dem Ende bemercket hatte / damit die etwo begangene Exceſs der Träger oder Siech-Knechten könten beſtraft werden / ſo brachte man ſodann dieſe Perſon / nebſt einen von dieſem Beſchauer neu-verfertigten Beſchau-Zettel / und Zuruckbehaltung des erſten in das Lazaret an gehörigen Ort / allwo dieſer überbrachte Beſchau-Zettel von dem Lazaret-Vatter abgeſchrieben / und an die Beth-Statt der überbrachten Perſon zu ihrer Erkanntnuß angemacht worden: Erſt-gedachter Medicus aber beſchriebe dieſe / wie auch all-andere angekommene Perſonen / aus dem von ihnen mündlich empfangenen Bericht / und nach denen ſo wohl äuſſerlich als innerlich an denenſelben befundenen Zeichen und Umſtänden / lateiniſch / und überſchickte täglich die Liſta davon der Geſundheits-Direction in das Zeug-Hauß / zu ferner behöriger Vorkehrung / wie auch dergleichen Liſta in das Burger-Spittal / damit man allhier der Patienten-halber die Einrichtung mit denen behörigen Victualien

lien machen / und auch das Todten-Prothocoll führen könte : Ermeldte Geſundheits-Direction befehlete auch hierauf deren in gedachter Liſta vorgekommenen erkranckten Perſonen Wohnungen zu ſperren / ihre Effecten zur Vertilgung abzuholen / auch die um ſelbe geweſene Leut zur Contumaz-Machung anzuweiſen / und / wo es die Noth erforderte / zu gehöriger Zeit wider zu reinigen.

Sperrung deren Wohnungen / von dannen die Erkranckte kommen.

Was zu Abſtellung deren dann und wann vorkomenen falſchen Beſchau-Zetteln veranſtaltet worden.

Und weil mit verſchiedenen Krancken / dann und wann falſche (um ihre Hauß-Innhabere oder Befreundte zu verſchonen) und von denen ordentlichen Infections-Beſchauern auf denen Gründen nicht ertheilte Beſchau-Zettel überbracht wurden / hierdurch aber ſowohl die behörige Zuſchickung an die ausgeſtellte Commiſſarien unterblieben / als auch dasjenige / was bey Hinwegnehmung deren Krancken vorzukehren ware / zu groſſen Schaden nicht hat können veranſtaltet werden ; Als wurde dieſem gefährlichen Unheil mit deme abgeholfen / daß man obgedachten Infections-Beſchauern von Zeit zu Zeit einige / mit der Geſundheits-Direction gewöhnlichem Sigill bezeichnete Zettel einhändigte / worauf ſelbe den Zuſtand des Krancken / nach allen Umſtänden beſchreiben müſten : Da dann bey Uberbringung eines anderen / und nicht mit gedachtem Sigill authoriſirten Beſchau-Zettels der unterloffene Betrug bald entdecket / der Krancke aber befragt / woher er den falſchen Zettel erhalten / und woher er gebracht worden? Mithin alſo dieſe der Sachen Bewandtnuß ohne ferneren Anſtand der Sanitäts-Direction, zu Unterſuchung angedeutet wurde.

Nachdeme nun gedachte Perſon in dem Lazaret angekommen / und ihrem Geſchlecht nach / entweder in die Männer- oder Weiber- oder aber Kinder-Stuben (deren jede nach Ausweiſung hiebey gedruckter Specification zu beſſerer Bemerckung ihren eigenen Nahmen / und zwar die Männer-Stuben von Männlichen / die Weiber-Stuben aber von Weiblichen Heiligen hatte) überbracht worden / wurde ſelbe durch einen Krancken-Warter / oder Warterin / deren allemahl zwey ſich in einen Zimmer befunden (worzu ſich auch anfänglich fünff barmhertzige Brüder) davon aber bald vier allda geſtorben (gebrauchen laſſen) ausgekleydet / in ein reines Beth gelegt / und an dieſes Beth / wie oben Meldung beſchehen / der mitgebrachte Beſchau-Zettel angemacht / auch ihre Kleyder auf die Seite gebracht worden / erforderte die Heftigkeit ihres Leibs Schwachheit und Zufälle / ſie eher mit Geiſtlichen / als Artzeney-Mitteln zu verſehen :

Die in dem Lazaret angekomene Krancke / wurden anfangs mit denen Geiſtlichen Nothwendigkeiten verſehen.

Derowegen deutete man auch ſolches auſſer der gewöhnlichen Zeit (immaſſen des Morgens und Abends / der Lazaret-Pfarrer als ein beflieſſener Seel-Sorger ohnedeme alle Zimmer durchgienge / und bekümerte ſich um der Krancken / abſonderlich aber um deren erſt neu-angekommenen Zuſtand) gedachten Lazaret-Pfarrer an : Da dann die krancke Perſon alſobald mit denen heiligen Sacramenten verſehen / und ihnen geſamten Krancken auch ſonſten durch einen hierzu eigentlich beſtellten Vor-Better / welcher auch täglich das Morgen- und Abend-Gebett denen Krancken vorbettete / auch allerley zu ihren jetzigen Zuſtand und Anligen / bequeme Gebetter vorgeſprochen worden :

Wie die Medici mit denen Krancken ihre Cur gepflogen haben.

Die Leibs-Cur wurde denen Medicis überlaſſen / welche täglich zweymal / als nemlichen des Morgens und Abends / nebſt dem Artzten und Ausſpeiſer die Krancken hierinnen beſuchten / ſich ihres Zuſtands erkundigten / und was weiter nöthig ware / auf einen Zettel unter des Patienten Namen / und Benennung der Stuben verſchrieben / und verordneten / welches hernach der Ausſpeiſer denen kranck darnieder ligenden / oder

ſonſt noch nicht völlig geſund wordenen Perſonen / laut dieſer Verordnung / eingabe: Alſo auch beſorgte der Chyrurgus oder Artzt / nebſt ſeinen Geſellen / und Bind-Knechten auf Verordnung gedachter Medicorum das äuſſerliche? Die hierzu erforderliche Medicin, Pflaſter / Salben / ꝛc. ware theils ſchon in der Lazaret-Apothecken verhanden / theils aber / oder der Abgang wurde in ein Buch aufgezeichnet / ſolches täglich in die Burger-Spittal-Apothecken eingeſchicket / und von daraus durch beſondere beeydigte Zuträger das Verſchriebene und Verlangte biß an die Plancken der Lazaret-Clauſur herbey geſchaft / und von dannen durch andere innerhalb gedachter Clauſur ſchon verhandene Perſonen übernommen / Krüg / Flaſchen / und dergleichen Geſchier / worinnen die Artzeneyen waren / verblieben indeſſen innerhalb der Clauſur.

Die abgängige Medicin wurde aus der Burgerlichen Spittal-Apothecken herbeygeſchaft.

Ob aber alles Gehörige / und Verordnete bey dem Patienten geſchehen: Dann wie er ſich auf dem Gebrauch der verordneten / und eingenommenen Artzeneyen befande / wie auch / ob ſich neue Zufälle befunden / fragte alsdann der Medicus bey ſeiner Widerkunft.

Austheilung deren Lazaret-Stuben / in die ſogenannte Schwache- und Meliorations-Stuben.

Obgedachte Lazaret-Stuben waren über diß in ſogenannte Schwache / und Meliorations- oder Beſſerungs-Stuben eingetheilt: Die erſten waren auf der Erden / die andere aber in der Höhe: In die erſte hatte man die erſt-angekommene / und ſonſt noch in Gefahr ſich befindende Krancke / die andere aber diejenige / mit welchen es ſich ſchon zur Beſſerung angelaſſen / eingenommen. Dieſe Zimmer / und die darinnen befindliche Bether ſauber und rein zu halten / ware denen Krancken-Wartern / und Krancken-Warterinnen aufgetragen / auf deren aller Aufführung / Lebens-Art / und Dienſt-Verrichtungen / der Lazaret-Vatter obacht haben / auch das abgängige an Kotzen / Leylachern / Stroh-Säcken / oder anderen Nothwendigkeiten / gehöriger Orten anzeigen / und das Herbeygeſchafte übernehmen müſte. Dieſer führte auch / nach der in dem Burger-Spittal und Ordinari-Krancken-Hauß gebräuchigen Ort und Gewohnheit / die Krancken-Verpflegung / welche in folgender Einrichtung beſtunde: Als alle Morgen / nachdeme eine Stund vorher die Krancken von dem Ausſpeiſer die verordnete Medicin empfangen hatten / bekame ein jeder ſeine gewöhnliche Suppen / welche von alten Hünnen / Kälbernen oder Rindernen Suppen-Beinen gekochet ware. Dann

Wie die Verpflegung deren Krancken von dem Lazaret-Vatter gehalten worden.

Sonntags um halber eilf Uhr zu Mittag / bekame gleichfalls ein jeder dergleichen Rind- und von dem Einmach-Fleiſch die Einmach-Suppen / denen Reconvaleſcenten / und ſchon Geſund-wordenen aber wurde nebſt gedachter Rind-Suppen ein halb / oder ein viertel Pfund / nachdeme es nemlich ihr Zuſtand zulieſſe / Einmach-Fleiſch gegeben. Des Abends aber um halbe fünff Uhr / bekommeten alle ohne Unterſcheid dergleichen Rind-Suppen mit Gerſten. Desgleichen

Montags zu Mittag alle eine Rind-Suppen / und dann ein Grieß-Koch in ſolcher Suppen. Des Abends alle wiederum eine eingebrennte Suppen / und von Semmel-Mehl geſchnittene Nudeln in Rind-Suppen.

Erch- oder Dienſtags alle ein Rind-Suppen / und Reiß in dergleichen Suppen: des Abends eine Gerſten / und Rind-Suppen.

Mittwochs zu Mittag alle eine Rind-Suppen / und ein Semmel-Panätel in dergleichen Suppen: Abends / wie am Montag zu Abends.

Pfingſt- oder Donnerſtag zu Mittag / und des Abends eben ſo / wie am Sonntag.

Frey-

Freytags zu Mittag alle ein eingebrennte Suppen / und Reiß: des Abends eine Suppen / und Grieß-Koch.

Samſtags zu Mittag eine Arbes-Suppen / und Panâtel: des Abends eine Suppen / und Gerſten.

An Brod bekamen die würcklich darnieder-liegende Patienten ein Viertel von einem Paar des ſchwachen Brods: die Reconvaleſcenten aber jeder täglich ein paar / und die Meliorirten ein halb paar davon.

Deren Geträncke aber ware unterſchieden / und nachdeme es der Medicus verordnet: die meiſte truncken ein mit glüenden Kohlen abgelöſchtes / andere ein von Krebs-Augen / gebrennt- oder ungebrennten Hirſch-Horn abgegoſſenes / dann wiederum andere ein mit geraſpelten Hirſch-Horn / und Stein-Wurtzeln abgekochtes Waſſer / oder nach Beſchaffenheit des Krancken Zuſtands andere dergleichen:

Denen Alten / gar ſehr Krancken / und Kindern / gabe man an ſtatt des ſchwachen Brods lauter Mund-Semmeln / wie auch zu zwey- oder dreymalen in der Wochen zur Speiß alt- und junge Hünner / Lämmeres Fleiſch / ſo jung und gut / als man es nur bekommen könte / in Reiß abgetriebene Semmel-Knötel / Eyer-Gerſten / von Mund-Mehl gemachte Nudeln oder Spinath / Fleck / Schlück-Krapffel / und von dergleichen Gattung Speiſen / alles wohl und gut gekocht: dann ein eingemachtes mit- und in denen beſten Suppen / wie auch in Zucker gekochte Brünner-Zweſpen / und für die gar kleine Kinder zur Stillung Biſchkothen-Brod: alſo / daß an ſolchen Vorrath / welchen allen das Burger-Spittal an- und herbey geſchaffet hat / mehr ein Uberfluß / als Mangel zu verſpühren geweſen: ja man verſahe ſo gar auch die Kinder / hieſigen Landes-Gebrauch nach / am heiligen Nicolai- und Chriſt-Tag mit allerhand Spielereyen / um ihnen damit ihre Kranckheit und Schmertzen deſto erträglicher / und ſie alſo in ihren Leyden deſto gedultiger zu machen.

Alle vorgedachte Speiſen wurden in der Lazaret-Kuchel in groſſen kupfernen und anderen Häfen gekochet / und zubereitet: Sodann im vollen Sud auf die eigens hierzu gerichtete Trage geſetzt / wohl zugedeckt / und vor dem Herunterfallen und Ausſchütten wohl bewahret / durch ſtarcke Männer / ſo geſchwind als es möglich ſeyn kunde / an das gehörige Ort übertragen / und davon jedem Krancken ſeine Portion abſonderlich in ſeine hölzerne Schüſſel eingeſchüttet.

Die in dem Lazaret in etwas beſſer wordene Patienten wurden / um anderen Platz zu machen / in das Becken-Hauß überbracht.

So bald es ſich nun mit dieſen Patienten in ſo weit gebeſſert / daß ſie in dem Stand waren herum zu gehen / führete man ſie aus dem Lazaret (damit hiedurch vor die neu-ankommende kranke Perſonen / Raum und Platz gemacht wurde) in das nah-gelegene Krancken-Hauß / um ſie daſelbſt ſowohl an ihren noch übrigen innerlichen Zufällen / als auch äuſſerlichen Schäden / vollends aus zu curiren / und zu heylen.

Gleiche Einrichtung des Krancken-Hauß / und des Lazarets.

In gedachten Krancken-Hauß finden ſie alles gleichfalls auf die Art des Lazarets eingerichtet: Es war hier ſo wohl als dort ein beſonderer Geiſtlicher / Medicus, Chyrurgi, und Bind-Knechte / Vatter / Außſpeiſer / Krancken-Warter / und Warterinnen / und was ſonſten vonnöthen / aufgeſtellt / und die Verpflegung wurde wie in dem Lazaret geführet. Wann ſie nun ſo wohl an denen etwo noch übrig-gebliebenen innerlichen Zufällen / als auch äuſſerlichen Schäden ausgeheylet / und völlig geneſen / auch das zum Beſchluß der Kranckheit gewöhnliche laxirende Medicament empfan-

gen / ſo deuteten die Chyrurgi , als welche am längſten mit dergleichen Patienten gemeiniglich zu thun hatten / ein ſolches dem Medico, dann dem Lazaret-Vatter / und dieſer hinwiderum dem Siech-Vatter in

Die völlig Geſund-wordene wurden gantz neu ausgekleydet/und entlaſſen zur Contumaz-Machung in die Cloſter-Neuburger-Au.

dem Burger-Spittal an / damit vor dieſe Perſonen neue Kleydungen gemacht wurden : So bald nun als dieſe auf Unköſten gedachten Burger-Spittals verfertiget / und herbeygeſchaft/ auch in der hierzu eigentlich aufgerichten Hütten aufgehänckt worden / führete man die Perſonen / welche auszukleyden waren/ hinzu/ und befahle ihnen der Lazaret-Vatter (gleichwie es zu anderer Zeit auch dem Weiblichen Geſchlecht die Lazaret-Mutter thate) bey dem Eingang der erſten Thür die alten Kleyder abzulegen ſich völlig bloß auszuziehen/ und bey der anderen Thür/ oder dem Ausgang die neue Kleydungen anzulegen / wann ſie nun alſo von Fuß-auf / neu angekleydet waren (die alte Kleyder aber wurden verbrennt) ſo führete man ſie an das Ort / wo ſie ihre Contumaz-Zeit auszuhalten hatten / welches anfänglich die ſogenannte Contumaz-Höfe/ nachdeme aber ein durch einen Graben abgeſöndertes Theil von derjenigen Donau-Inſul ware / dero anderes Theil die Spittal-Au ; (wie dieſes zum Unterſcheid der Jurisdiction die Cloſter-Neuburger-Au) genennet wurde / und verſchafte ihnen auch allda ihre gäntzliche Unterhaltung / wie dann auch hier / was den GOttes-Dienſt / Hütten-Bau / Reglen / und andere Einrichtungen anbelangete/ alles / wie bereits ſchon oben hiervon gemeldet worden/ ſolchergeſtalten/ wie in der benachbarten Spittal gehalten/ und eingerichtet ware. Wann nun endlichen auch allda die gewöhnliche Contumaz-Zeit verfloſſen / wurden ſie / wofern niemand mittler Zeit aus ihrer Hütten aufs neu erkrancket/ entlaſſen / und könten widerum hingehen / wo ſie wolten. Diejenige Krancke aber / welche anfangs in das Lazaret in die Cur zu Fuß gegangen / und allda bald geſtorben / und diejenige / welche unter Weegs im Heraustragen Todtes verblichen / truge man alsbald in die Todten-Kammer / und da es

Begrabung deren Todten in dem Lazaret-Freyt-Hof.

bey ihren Lebens-Zeiten entweders von ihnen ſelbſt verordnet / oder nach ihrem Todt von ihren Freunden und Anverwandten begehret wurde / ſie bey Tag mit einem gantzen oder halben Conduct , und in ein beſonderes Grab auf dem Lazaret-Freyt-Hof zu begraben / ſo wurde ſolches gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühr vollzogen : oder aber ſie wurden ohne forderende Bezahlung des Nachts (um dem Fürwitz müßiger Leuten vorzubauen / welche ſonſt des Tags von der daſigen Höhe des Orts herunter/ und zuzuſchauen pflegten) bey Fackel-Lichtern / in die auf jetzt-gemeldten Freyt-Hof gemachte Gruften / durch die hierzu eigentlich beſtellte Siech-Knecht gelegt / und mit häufigen Kalch überſchüttet / die von ihnen ge-

Deren in der Seuche Verſtorbenen Bether / Kotzen / Stroh-Säck / und dergleichē gebrauchte Sachen / werden verbrennt.

brauchte Bether aber / Kotzen / Stroh-Säck / und dergleichen gebrauchte Sachen / wurden alſobald durch das Feuer vertilget. Die jetzt und vorhero erzehlte Verordnungen und Anſtalten / ob ſie ſchon dem erſten Anſehen nach ſcheineten zulänglich zu ſeyn / und alles dasjenige in ſich zu begreiffen/ was in dergleichen gefährlichen Sterb-Läufen ſowohl zur allgemeinen / als eines jedwederen beſonderer Sicherheit / und dann zur Verſorgung und Rettung

Die vorgefallene Umſtänd erforbern theils Anſtalten zu veränderen/ theils aber gantz neu zu machen.

deren Erkranckten nöthig ware ; ſo erforderten doch unterſchiedene / mittler Zeit vorgefallene Umſtände / theils derenſelben Veränderung / theils auch derenſelben mehr / und andere gantz neue Nach-Anſtalten zu bewerckſtelligen: Sonderlich zu der Zeit / da das Ubel in denen Sommer-Monaten immer mehr und mehr Perſonen auf das Krancken-Beth niderlegte.

Die

Die Verordnungen und Anſtalten des Directorii Sanitatis, ſeynd zwar allbereits oben unter der Rubric: Directorium Sanitatis: meiſtentheils dargeſtellet worden/ es erforderte dieſes Wercks Richtigkeit auch anjetzo deren jenigen zu gedencken/ welche in jetzt-gedachten Monaten entweder veränderet/ oder gar von neuem bewerckſtelliget werden müſſen. Unter dieſen letztern hat billig dem Vorzug die Einrichtung des in der Wahringer-Gaſſen gelegenen Hauſes zum goldenen Engel genannt/ welches für diejenige inficirte Krancke eingericht wurde/ welche/ wie gemeiniglich/ und bey vielen geſchiehet/ vor dem Lazaret einen Abſcheu/ und über dieſes die allda für ſolche Perſonen anzuwenden kommende Unköſten/ wiederum zu bezahlen vermögten: Wie alſo allbereits vorhero gedacht worden/ ſo wurde dieſes groſſe/ und hierzu wohlgelegene Hauß/ zu dieſem Ziel und End durch ein Neben-Plancken in die Lazaret-Clauſur eingeſchloſſen/ und Anſtalt gemacht/ daß jeder Krancker mit einem beſonderen Zimmer/ und zwey Perſonen die ihme Wechſel-weiß warteten/ wie auch mit beſſerer Koſt/ als in dem Lazaret/ verſehen wurde: Man beſtellte auch einen Medicum vor ſelbe/ welcher zwar in der Lazaret-Clauſur, doch nicht von denen eigentlichen Lazaret-Medicis ware: Es wurde hierinnen/ mit einem Wort zu ſagen/ eine ſolche ordentliche Veranſtaltung gemacht/ daß ſowohl Vornehmere/ als Mittlere/ für einen Gulden/ den ſie täglich überhaubts/ für Zimmer/ Koſt/ Medicin und Wartung/ zu bezahlen hatten/ nicht nur ein ſattſames/ ſondern auch überflüßiges Vergnügen bezeigten.

Einrichtung des Hauß zum göldenen Engel in der Wahringer-Gaſſen/ für die Krancke/ und wie ſolche Einrichtung geſchehen.

In dem Hauß zum goldenen Engel/ wurde von einem Krancken des Tags für Zimer/ Koſt/ Medicin, und Warthung/ nicht mehr/ dann ein Gulden bezahlt.

Vor dieſer Einrichtung aber ware bereits die Communication des Lazarets mit dem Becken-oder Krancken-Hauß eröfnet/ und dieſes mit in die Lazaret-Clauſur obgemeldter maſſen/ durch Hinwecknehmung einer Plancken gebracht worden: Dann als ſich die Anzahl deren Patienten in ſolcher Menge anhäufteten/ daß man ſelbe in dem eigentlichen Lazaret nicht mehr füglich könten beherbergen/ und verpflegt werden/ ſo richtete man auch die untere vier Zimmer in gedachten Becken-Hauß für die neu-ankommende Inficirte ein/ und wurden bey anderthalb-hundert/ ja bald mehr/ bald wenigere Perſonen dahin gelegt/ und lieſſe man die obere Zimmer/ ſamt dem Boden/ für die Reconvaleſcenten gewidmet; und weilen auch allda alles vorhero auf Lazaret-Art bereits eingerichtet/ und eigene Medici darzu beſtellt worden/ ſo gienge dieſe Veränderung deſto geſchwinder vonſtatten/ und ware die Einrichtung auch deſto leichter/ zu nicht geringen Troſt deren Erkranckten/ als welche bey der vorgenommenen Beſchau den beſtellten Medicum daſelbſt insgemein bitteten/ daß ſie in dieſe Zimmer möchten gebracht werden/ als deren gute Beſchaffenheit/ und darinnen vorgekehrte Anſtalten/ ſie von anderen ſonderlich hätten anrühmen hören: Die Auß-und Eingänge zu dieſem Hauß/ wie auch zu dem daran gelegenen Platz/ waren mit beeydigten Thorſtehern verſehen/ um keinen Patienten/ oder Reconvaleſcenten den Auß-noch anderen den Eingang zu verſtatten: und da nun auch die Anzahl derer Reconvaleſcenten ſich alſo mehrete/ daß die vorgemeldte obere Zimmer/ ſamt dem Boden/ nicht Raum genug für ſie hatten/ ſo wurden auf dieſen Becken-oder Krancken-Hauß Platz/ drey groſſe lange Hütten aufgebauet/ mit allen Nothwendigkeiten verſehen/ und die übrige/ ſonderlich aus dem Lazaret kommende Perſonen (zu deren auch leichterer/ und geſchwinderer Uberbringung von dem Lazaret/ biß an die Becken-Hauß-Plancken in der Höhe über den daſelbſt befindlichen tiefen Fahr-

Bey Vermehrung deren Krancken/ werden auch die untere vier Zimmer in dem Becken-Hauß eingericht.

Für die vermehrte Reconvaleſcenten werden drey Hütten auf dem Platz des Krancken-Hauß aufgebaut.

Eröffnung dreyer in der contagioſen Kranckheit entſeelten Cörper.

Fahr-Weeg ein beſonderer Steeg gemacht ware) da hineingelegt / in welchen ſie auch nebſt anderen Bequemlichkeiten einen reinern Luft / als anderſtwo genieſſen könten. Es wird anbey hofentlich dem geneigten Leſer nicht verdrießlich fallen / hier einige Nachricht von einer Sach zu leſen / welche um dieſe Zeit beſchehen / und mit denen Lazaret-Verrichtungen / ſonderlich deren Medicorum, einige Verwandtſchaft hat / als nemlichen von der Eröfnung einiger durch das Contagium entſeelten Cörper: Dieſe hatte man der allhieſigen Mediciniſchen Facultät zwar aufgetragen / welche aber

Verweigerung der Mediciniſche Facultät / wegen Vornehmung der Anatomi dreyer an der Seuche entſeelten Toden-Cörper.

hierauf ihren ausführlichen Bericht erſtattet hatte / daß die von Ihro Kayſerl. Majeſtät durch dero Lands-Fürſtlichen Regierung anverlangte Anatomia, oder Zerſchneidung eines Todten-Cörpers / eine höchſt-gefährliche Sache / und gleichwohl daraus weder der Zuſtand der Kranckheit / noch die Arth ſelbe zu curiren zu entnehmen ſeye: Als aber nichts deſto weniger von

Verordnung des Hofs / auf diſe von der Mediciniſchen Facultät gethane Vorſtellung.

Hof die Verordnung ergangen / daß / wann ſich aus der allhieſigen Facultät gegen billichen Recompens kein Medicus, der Anatomi eines in Contagio entſeelten Cörpers beyzuwohnen / freywillig erbiethete / man einen aus der Nachbarſchaft / als welcher ſich allbereits darzu angetragen hatte / nehmen ſolte; hierauf thate ſich einer auſſer der allhieſigen Mediciniſchen Facultät hervor / Namens Georgius, welcher den 7. Julii / 1713.

Würckliche Vornehmung der Anatomi dreyer todten Cörper von dem Herrn Doctor Georgius, und Barbierer Fuchs.

an dreyen aus dem Lazaret herbey getragenen / und durch den Wund-Artzt Fuchs / zerſchnittenen Cörpern / und zwar mit all-möglicher Vorſorg / bey angezündeten Fackeln / um damit die giftige Ausdünſtungen abzuhalten / beobachtete / was irgends an ihnen dem Augenſchein nach könte bemercket werden / und erſtattete hierüber ſeinen gehorſamen Bericht gehörigen Orts / worauf er ſich nebſt ermeldten Chyrurgo Fuchs / an einen beſonderen Ort zu einer kurtzen Contumaz-Machung verfügte / und nebſt einer Kayſerl.

Recompens Herrn Doctoris Georgius.

Recompens in die allhieſige Mediciniſche Facultät / umſonſt eingenommen worden iſt.

Chyrurgiſche Operationes zu Rettung der Leibs-Frucht bey denen inficirten Weibs-Perſonen.

Von dieſer vorbey gegangenen Anatomi nun iſt nicht unbillich zu anderen Chyrurgiſchen Operationen zu ſchreiten / dann ob ſchon bald zu Anfang dieſes Ubels auch die Vorſehung wegen der inficirt- und nahe an der Geburts-Zeit geweſenen / oder würcklich gebährenden / in der Geburt aber / verſtorbenen Weiber / dahin gemacht worden / daß die bey ihnen in Mutter Leib verbliebene Kinder / durch eine zeitliche Eröfnung / oder ſogenannten Kayſers-Schnitt / wo möglich / ſolten gerettet werden; ſo wurde nichts deſto weniger auch dieſe Verordnung anjetzo widerholet / und inſonderheit zweyen ausgeſetzten Barbierern / als dem auf der Wieden / und dem in der Alſter-Gaſſen / durch ein Decret anbefohlen / daß ſie wohl acht hierauf haben / und ſolche Kinder je eher / je beſſer / zu retten / Fleiß ankehren ſolten / damit ſelbe im Mutter Leib / und ohne empfangene Tauf / nicht erſticken möchten / als welches der Chriſtlichen Liebe zuwider / und vor GOtt und der Obrigkeit / nicht verantwortet werden könte.

Zubereitung deren Wohnungen / für die Infections-Bediente innerhalb der Lazaret-Clauſur.

Und da bißhero auch unterſchiedliche Infections-Bediente / ein Infections-Reinigungs-Commiſſarius, Auffeher / nebſt ihren Familien / untergebenen Bedienten / und dergleichen auſſer der Lazaret-Clauſur gewohnet / ſo wurden anjetzo vor ſelbe innerhalb der Clauſur Wohnungen zubereitet / wohin ſie ſich ſamt ihren Haußgenoſſenen begeben müſten. Und weilen dieſe wegen ihrer Amts-Verrichtungen des Auß- und Eingehens benöthiget / welches aber ihren Haußgenoſſenen nicht verſtattet ware / ſo wurde ihnen / wie

wie auch denen Doctoren / Barbierern / Beſchauern / welche ſich nemlich auſſerhalb der Lazaret-Clauſur befanden / und entweder zu Verſehung der Stadt / oder gewiſſer Diſtrict, verordnet waren / dann denen Sperrern / Uber-Reutern und Ubergehern / damit man ſie deſto leichter erkönnen möchte / zu einem Zeichen und Unterſchied von dem Burger-Spittal aus / eine verſchafte blaue / ſchwartz-ausgemachte Kleydung zu tragen anbefohlen / auch bey Leib- und Lebens-Straf ſolche / wann ſie ausgiengen / nicht hinwegzulegen verbothen. Die Siech-Knecht und Reinigungs-Weiber / trugen dergleichen von blauer Leinwat gemacht.

Beſchriebene Kleydung deren Infections-Bedienten / wie auch Siech-Knechten / und Reinigungs-Weibern.

Ubrigends hatte man auch wahrgenommen / daß täglich unterſchiedliche Leut / ſo wohl aus der Stadt / als denen Vor-Städten / ſich wieder die vorlängſt beſchloſſene und publicirte Verordnungen unterſtünden / in die Gegend des allhieſigen Lazarets öfters zu kommen / und allda zu denen zwar verſchlagenen / jedoch aber gefährlichen Oertern / ihre darinnen befindliche Verwandte / oder ſonſt Bekannte beruffen zu laſſen / und mit ihnen einige Unterredungen zu pflegen / ſodann aber ſich wiederum zuruck zu begeben / und mit Geſunden und Unverdächtigen ihre vorige Gemeinſchaften ungeſcheucht zu treiben / dannenhero wurde dieſem Unfug / und daher beſorglichen mehreren Unheil / wegen der groſſen Hitz bey dieſer Zeit gleichfahls von Neuem vorgebauet / und die allda unnöthige Leut / durch einen eigenen Beſtellten / bald zuruck geſchaft / oder ſelbe mit ihren Angelegenheiten / ſo ſie erheblich ſchienen / an die Geſundheits-Direction verwieſen.

Abſtellung des fürwitzigen Zugangs zu dem Lazaret.

In dem Lazaret ſelbſt kame um dieſe Zeit ein neuer Zweifel vor / und der daſelbſt befindliche Brunn in Verdacht / weil in deſſen Nähe die Todten-Gruften und Begräbnuſſen aller an der Infection Verſtorbenen / oder kurtz zu ſagen / der Lazaret-Freyt-Hof gelegen ware / man hatte ſchon beſchloſſen / das Waſſer zur Nothdurft deren Krancken / aus dem Becken- oder Krancken-Hauß holen / und obgedachten Brunn gäntzlich zuſchlieſſen zu laſſen: Dieſes erforderte nun nicht allein viel Zeit zu Verfertigung des zum Waſſer tragen benöthigten Geſchirrs / ſonderen auch mehrere Bediente / und Unköſten: Ungeacht deſſen / wolte man doch vorhero dieſe Sach gründlich unterſuchter wiſſen / in welcher Abſicht von Herrn Burgermeiſter und Rath / dieſer Kayſerl. Haubt- und Reſidenz-Stadt / als Sanitäts-Directoren an Herrn Doctor Hölman / untern 13. Auguſti 1713. ein Decret ergienge / in dieſen Formalien:

Verdächtigkeit des in der Nähe deren Todten-Gruften gelegenen Lazaret-Brunns.

" Es ſeye zwar jüngſt-hin dem daraußigen Vatter anbefohlen wor-
" den; daß er auf dem vom Conſilio Sanitatis erfolgten Schluß / wegen
" nahe der Gruften / den Brunn in dem Lazaret ſperren / und das Waſſer
" zur Nothdurft der Krancken / aus dem Becken-Hauß nehmen laſſen ſolle;
" weilen aber vor deſſen Sperrung obbemeldtes Lazaret-Waſſer noch dato
" brauchbar / auch beforderiſt bey ſich hervorthuenden ſtarcken Regen-Wet-
" ter einige Durchdringung in ſothanen Brunn / wodurch etwo ſelbes ver-
" derbt / und ungeſund gemacht werden dörfte / nicht zu beförchten ſeye?
" man gern ermeldten Herrn Doctoris Hölman Meynung vernehmen
" möchte: Als erſuchte man hiemit denſelben / um hierinnfalls das Behö-
" rige vorkehren zu können / ſeiner habenden guten Experienz nach / mit
" wenigen nächſtens ſeine Meynung hierüber ihnen unbeſchwert zukom-
" men zu laſſen.

Decret an Hn. Doctor Hölman in dem Lazaret / wegen Viſitirung des Lazaret-Brunns.

Zu Einehmung des Augenſcheins und der Sachen gründlicher Unterſuchung fahret Hr. Doctor Hölman ſelbſt in dem Lazaret-Brunn hinab.

Herrn Doctoris Hölman Bericht über den Lazaret-Brunn.

Welchem zu folge erſt-gedachter Medicus nicht allein dieſen Brunn alſobald hat ausſchöpffen laſſen / ſondern auch in ſolchen ſelbſt hinab gefahren iſt / und hat die Gegend da herum nebſt anderen Umſtänden / genau unterſuchet / und hierüber in ſeinen eingeſchickten ſchriftlichen Bericht bewieſen: Daß dieſer Brunn wegen der nächſt daran gelegenen Todten-Gruften zwar zimlich verdächtig gemacht worden / er habe aber weiter nichts gefährliches an ſich / als dem Namen von demjenigen Ort / vor welchem jetzund ſo viele Menſchen einen unſäglichen Abſcheu trageten: Der eigentliche Beweiß aber ſeiner Meynung ware dieſer: Nemlichen der an dem Lazaret anligende Freyt-Hof ſeye drey und viertzig Klafter lang / und neun und dreyßig / und ein halbe breit / über dieſes ungleich / und Berg-ab gelegen. Von der nächſten Gruft biß an das erſte Lazaret-Gebäu / waren ſiebenzehen und eine halbe Klafter / das Lazaret-Gebäu an ſich ſelbſt fünff Klafter breit / und wiederum von dieſem Gebäu an / biß an dem Brunn ein mittler Raum von zwey Klaftern / und einem Drittel / mithin betragete der gantze Raum von der nächſten Gruft biß an den Brunn / fünff und zwantzig Klafter und ein Drittel: Der Brunn an ſich ſelber ſeye neun und ein halbe Klafter tief / und von dieſen mit Waſſer anderthalb Klafter tief angefüllet: Unten auf dem Boden habe er weder einen widrigen Geruch / noch eine auf dem Waſſer ſchwimmende Fettigkeit / noch an denen Brunnen-Wänden / ſo wohl unten / als oben / einige angelegene Fette / Oelichte oder ſchweflichte Ausdünſtung wahrgenommen / ſonderen nur einen ſubtilen Salpeter-Geſchmack / in der an denen Seiten-Steinen hangenden Feuchtigkeit geſpühret.

Beſchreibung des Lazaret-Freyt-Hofs.

Beſchriebene Eigenſchaft des Lazarets-Bruñs.

Beſchreibung deren Lazaret-Gruften.

Hingegen wären die im obern und mittlern Theil des Freyt-Hofs gegrabene Kruften nur zwey Klaftern: Die untern an dem Alſter-Bach gantz nahe gelegene aber / wegen dieſes Bach-Waſſer nur ein Klafter / und ein Sches-theil tief. In denen obern Gruften findete man meiſtens oben Schoder / und auf dem Grund etwas Well-Sand; In denen Mittleren erſtlich ohngefähr fünff Schuh-tief Letten / hernach vier Schuh-tief an Schoder / und dann wiederum Letten / biß an dem Grund; in denen unteren Gruften aber Letten / und unten Well-Sand.

Wann er aber nach dem Regen dieſe Gruften beſichtiget hat / ſo habe er allemahl in denen untern / und in der Nähe des Alſter-Bachs gemachten Gruften / auf dem darinnen verſamlet geweſenen Regen-Waſſer nicht allein ein fettes Häutlein / ſonderen auch rechte Oel-Tropfen in Menge / und von einem widrigen / und durchdringenden Geruch / in denen obern Gruften aber zu ſolcher Zeit niemahlen dergleichen gefunden / woraus er abnehmen und ſchlieſſen können / daß aus denen obern Gruften mit dem Regen-Waſſer vielmehr etwas abwerts / als nebenwerts / durch den Schoder durchſincke.

Prob des Lazaret-Brunnen-Waſſers.

Uber dieſes habe auch dieſes Brunnen-Waſſer probiret /

1.) durch gelinde Abdünſtung / und nichts anders auf dem Boden gefunden / als etwas weniges von dem ſogenannten Brunnen-Saltz / dergleichen auch in denen anderen innerhalb der Clauſur verhandenen Wäſſern befindlich.

2.) Durch unterſchiedliche Waſſer-Wagen / und mit anderen Wäſſern hierinnen gemachten Gegen-Proben.

3.) Durch Einwerffung unterſchiedlichen Salien. Und

4.) Zugieſſung anderer Liquorum.

Es

Es ſtimmete auch die Beſchaffenheit dieſes Orts ſelbſt mit ſeiner Meynung ein / indeme der Augenmaß nach leichtlich zu ſchlieſſen wäre: Daß dieſe ſchwäre Fettigkeit eher Berg-ab und dem Alſterbach zu / durch eine Schoder-Lucker / als zur Seiten Berg-auf / durch eine veſtere / und ſehr fette Erden / ja noch unter dem Grnnd eines groſſen und langen Gebäues / dergleichen das Lazaret iſt / flieſſe / anerwogen über dieſes noch der zur Seiten befindliche lettige Boden / ſo vieles Acidum mit ſich führete / verhanden / daß alſo dieſe Fettigkeit Berg-auf zuflieſſen / gantz nicht vermögte.

Beſchaffenheit des Lazaret-Brunnen-Waſſers.

Das Waſſer in dieſem Brunn verbliebe allzeit bey ſeiner gewöhnlichen und von anderen Wäſſern im geringſten nicht unterſchiedener Farb / es ſeye vor / oder nach einem hellen und ſchönen / oder auch Regen-haften Wetter. In dieſer an der Infection verſtorbenen Perſonen / wären über dieſes Zeit wehrender Kranckheit / durch die heftige innerliche Bewegungen / die flüchtige ſchweflichte / und zur ſchädlicher Fermentirung anziehlende Malignitäten theils zerſtöhret / theils ausgetrieben worden / und nur die ſchwären / dicken / und zur Anſteckung ungeſchickte Materien / als Capita mortua in denen entſeelten Cörpern / zuruck geblieben; da nun die Particulæ Salino-Volatiles oleoſæ, welche ohnedeme durch das Miaſma ſubtiliſiret / und ſchärffer gemacht worden / nicht lang Stand halten / und eingeſchloſſen bleiben könten / mithin annoch bey lebendigen Leib verflohen waren / ſo könte alſo durch das Regen-Waſſer auch nichts gefährliches mitgeführt / und anderſt wohin gebracht worden ſeyn / über dieſes lieſſe auch bey Begrabung deren Todten die häufige Zuwerfung des Kalchs keine ſchädliche Zuflieſſung zu / ſondern verzöhrete vielmehr das Ubel.

Die Kraft der anſteckendẽ Seuche / iſt zugleich mit dem entſeelten Cörper entkräftet / und zu weiterer Anſteckung unfähig gemacht worden.

Dieſe und andere Bewegnus-Urſachen (daß nemlichen in gedachten Gruften vielmehr ein Sal ſalſum, oder Hermaphroditicum, dem Nitro nicht gar ungleich / generiret wurde / und daß ein ſo wenig und geringes Regen-Waſſer / nicht allein durch einen lettigen Boden / und ſo tief durchzudringen nicht vermögte / noch eine andere Materi mit ſich führen könte / ja / daß dieſes Regen-Waſſer vielmehr durch gedachte Fettigkeit durchzuſincken verhindert wurde / und wann auch in allem fall etwas zu / und in den Brunnen durchtringen ſolte / ſo wurde hierdurch doch das Brunnen-Waſſer nicht inficirt / ſonderen in dem mittlern Raum von dem Nitro terreo, und Pluviali, nicht allein die Schärfe deſſelben gedämpffet / ſondern auch daraus ein unſchädliches Corpus, wie ein gleiches aus dem Arſenico durch das Nitrum geſchehe / gemacht werden) befande alſo einer Hoch-Löbl. N. Oe. Regierung verordneter Geſundheits-Rath bey ſo beſchafen Sachen / daß gedachter Brunn dadurch von aller Infection und Verdacht / loßgeſprochen / mithin ſein Waſſer in vorigen Gebrauch verbleibe.

Das Lazaret-Brunnen-Waſſer wird nicht mehr für verdächtig und ſchädlich gehalten.

Es ware auch ein Beſchluß dieſes ſchriftlich von ermeldten Herrn Doctore Hölman erſtatteten Berichts nochmahls derer Lazaret-Gruften / und des da herauß dämpffenden ſehr flüchtigen / ſonderlich aber nach einen Regen verſpührten ſtarcken Geſtancks gedacht worden / mit der eingerathenen unmaßgebigen Meynung / dieſelbe beſſer bedecken zu laſſen / indem durch das eingefallene Regen-Wetter / und die darauf erfolgte groſſe Hitz / breite und tiefe Löcher da hinein gemacht worden; welche unmaßgebige Einrathung auch alſobald vollzogen / ſolche Kluften und Löcher mit Sand zugeſchüttet / und bedecket / auch dergleichen zu unterſchiedlichen mahlen / da es vonnöthen geweſen / widerholet worden.

Die Lazaret-Gruften werden wegen des verſpührten üblen Geruchs beſſer bedeckt.

Aufrichtung neuer Lazareter.

Unter anderen hatte man auch bißhero öfters gehört / daß / wann verdächtig-Erkranckte aus denen von dem Lazaret weiter entlegenen Vor-Städten durch die Siech-Knecht abgeholet werden müſſen / ſolche / ſonderlich bey heiſſen Wetter / unter Weegs ſehr abgemattet worden / oder auch gar geſtorben / da doch derenſelben Zuſtand erforderte / ſie je eher / je beſſer / an den gehörigen Ort in die Cur zu bringen. Dieſem abzuhelfen / richtete man neue Lazareter auf / und nach Art und Weiß des Haubt-Lazarets ein / man verſahe ein jedes derſelben mit einen eigenen Medico, die andere Bediente aber / als da ſeynd Chyrurgi, Ausſpeiſer / Beſchauer / Schreiber / Krancken-Warter und dergleichen / nahme man aus dem groſſen Lazaret da hinein / als welche ſchon dieſes Ubels gewohnet waren / auch daſſelbe bereits ausgeſtanden hatten / und alſo vermuthlich beſſer ausdauren könten / ihr obligendes Amt auch aus der Erfahrung wohl zu verwalten / und andere neben ſich unter ihrer Anführung zu unterweiſen / und in allem die Ordnung / wie in dem groſſen Lazaret / zu halten wuſten. Welche nun von denen zu dieſem oder jenen Amt am tauglichſten waren / darüber erſtatteten die ſammentliche Lazaret-Medici ihr Gutachten ab.

Wie die neue Lazareter eingerichtet worden.

Was für Ort und Gelegenheit zu denen neuen Lazareten genommen worden.

Dergleichen neue Lazareter aber waren zwey / als eines in der Leopoldſtadt in dem Zucht-Haus / ſo den 15. Septembris. Das andere aber an der Wienn / in dem Müntz-Wardeiniſchen Hauß / ſo den 3. Octobris 1713. geöfnet worden. Um Willen aber auch viele Krancke von demjenigen auſſer der Stadt-Jurisdiction gelegenen Grund / als von St. Ulrich / welcher Grund dem Herrn Abbten zum Schotten gehörig / eingebracht worden / und weit getragen werden müſten / ſo wurde anbefohlen / ein eigenes Lazaret auf dieſem Grund und Boden / aufrichten zu laſſen / wie ſolches zwar auch geſchahe / weil man aber erſt damit zum Stand gekommen / da bereits das Ubel allda aufgehört / ſo hat man dieſes Gebäu auch nicht mehr vonnöthen gehabt.

Die Verſtorbene in denen neuen Lazareten wurden von dannen in Todten-Wägen zur Begrabung in das groſſe Lazaret geführt.

Alldieweilen man aber bey obgedachten neuen zwey Lazareten aus erheblichen Urſachen / ſonderlich aber / da ſie an ſolchen Oertern gelegen / welche nach und nach zu Nutzen deren Vor-Städt beſſer erbauet werden könten / keine Freyt-Höfe haben könte; ſo wurden alle Nacht durch eigene hierzu beſtellte und verſchloſſene Wägen / nicht nur von daher die zum Verbrennen beſtimmte Effecten / ſonderen auch die alldort entſeelte / und in Leinwat eingenähte Todten-Cörper / in die groſſe Lazaret-Clauſur gebracht / und allhier die überbrachte Effecten entweder bald verbrennt / oder in einem verſchloſſenen Ort / biß auf eine andere und bequemere Zeit aufbehalten / die Todten-Cörper aber gleich in die gehörige Gruften eingelegt / und alſo auch hierinnfalls durch einige Nach-Anſtalten alles in einen ordentlichen und beſſeren Stand geſetzt worden.

Baader-Geſellen werden zu Verſehung der Krancken aufgeſucht.

Damit aber in jetzt-gedachten Lazareten niemahlen ein Abgang an denen Bedienten ſeyn ſolle / ſonderlich da zugleich angedeutet worden / daß unterſchiedliche Baader-Geſellen hin- und wieder müßig / und liederlicher Weiß herumzieheten / und man bey fürwährender Contagions-Zeit dergleichen Leut zu Verſehung der Krancken / immerdar vonnöthen hatte; So gabe man ſonderlich an dem Richter in der Leopoldſtadt / allwo dergleichen ſich meiſtentheils aufhielten / den Befehl: Sich dahin zu beſorgen / daß ſelbe / als müßige Leut zum Stand gebracht / und in Verwahrung genommen wurden / da dann bey hiervon empfangener Nachricht die Geſund-

heits-

heits-Direction es alſo einrichtete / daß niemahlen einiger Mangel an dergleichen Leuten geweſen / indeme die Bind-Knecht durch das allhieſige Baader-Mittel haben müſſen herbeygeſchaft / auch von anderen Orten hieher beſchrieben werden.

Zu einer Vorſorg wegen künftiger Zeiten / und zu leichterer Schlichtung und Abthuung derer irgends vorfallenden Rechts- und Erbſchafts-Händeln / über deren im Lazaret Verſtorbenen Verlaſſenſchaften / ware ein Prothocolliſt im Lazaret aufgeſtellt / welcher über die in denen täglichen Lazaret-Relationen einkommende Krancke / wie auch allda verſtorbene / oder von anderwertsher todt überbrachte Perſohnen / ein ordentliches Prothocoll hielte / ſelbe mit Tauf- und Zunamen beſchriebe / auch von wannen / und ob aus der Stadt / oder Vor-Städten / dann aus welchem Hauß ſie dahin gebracht worden / ſpecificirte / und darein ſo wohl dieſes / als alle andere Handlungen alltäglich eintruge; Worüber er alle Morgen eine beſondere Relation einzuſchicken hatte / zu welcher Verrichtung / und dero baldiger Vollziehung bey dem Lazaret / und unweit dem Beſchau-Amt vor ihme eine Hütten aufgerichtet / auch er in ein und anderen / wo etwann bey ihme ſich ein Anſtand hervorthäte / ſich deſſen vermög des ihme den 31. Auguſti 1713. zugefertigten Decrets, bey obgemeldten Herrn Doctor Hölman zu erkundigen / und allem deme / was von dieſem / wegen beſſerer Einrichtung ihme an die Hand gegeben wurde / allein nachzukommen beordret worden.

Aufſtellung eines Prothocolliſten / welcher zu leichterer Abthuung deren Erbſchafts-Händeln über deren Verſtorbenen Verlaſſenſchaft / alles Nöthige in ein Prothocoll eintragete.

Gleich-erwehntes Beſchau-Amt ware indeſſen in eine rechte Lazaret-Cantzley verwandlet worden / dann man hatte gar wohl erwogen / daß das Amt eines Unterſuchers in dreyerley Sachen / beſonders bey dieſem Umſtänden wichtig / mühſam und gefährlich ſey: Dann erſtlichen gefährlich wegen der Gefahr-vollen Beſchau ſelbſten / als zu welcher Zeit die Cörper durch das Tragen / oder Gehen / ſtärcker bewegt wurden / und mithin auch mehr anſteckenden Dunſt von ſich gaben.

Das Beſchau-Amt / verwandlet ſich gleichſam in eine ordentliche Lazaret-Cantzley.

Das Amt des aufgeſtellten Inquiſitoris, ware wichtig / mühſam und gefährlich.

Mühſam ware es wegen Einrichtung der Beſchauen / und vieler anderer Relationen / in welchen viele Sachen müſten beobachtet werden / der Tag und Nacht wehrenden Beſchau-Verrichtungen zu geſchweigen; wichtig ware auch das Amt eines Inquiſitoris, weilen darauf die Ausführung aller Veranſtaltungen / ſonderlich aber die Corrigirung deren von denen Unter-Beamten begangenen Fehler beruhete. Deſſentwegen auch mittler Zeit dem Medico und Beſchauer / drey Schreiber zugegeben worden ſind; dieſer hierüber beſtellte Medicus, brachte dieſes Amt mit Genehmhaltung der Geſundheits-Direction in ſeine eigene Wohnung / und dieſes ſo wohl zu ſeiner / als ſeiner Untergebenen / vornehmlich aber der Krancken / und inſonderheit deren jenigen / welche bey der Nacht gebracht worden / beſſerer Bequemlichkeit / mit welcher Veränderung auch zugleich auf die künftig-einfallende kühle Herbſt- und kalte Winters-Zeit ware hinaus geſehen worden. Es nahete nun ſchon die Zeit herzu / da die Nächte kühler zu werden anfangeten / als es denen Patienten und Reconvaleſcenten in ihren Wohnungen dienlich / und erträglich ware: Derowegen auch hierinfalls eine ſolche Anſtalt gemacht wurde / die allen hieraus beſorglichen Schaden abzuwenden vermöchte: Schon zur Zeit des Auguſt-Monats / hatte man die in dem Lazaret befindliche Krancke in ſo weit bedacht / und dem Vertilgungs-Commiſſario Befehl gegeben / von demjenigen / bey denen Inficirten befundenen Beth-Gewant / Leylachern und Kleydern / ſo der Inficirte acht

Frühzeitige Vorſehung für die Krancke bey künftiger kühler Herbſt- und kalten Winters-Zeit / und in wem ſolche beſtanden.

Tag vor ſeiner Kranckheit gebraucht / und angehabt hat / nachdeme es in der Stadt durch eigene darzu gemachte / und verſchloſſene Karren in dem tiefen Graben bey der Nacht zuſammen geführt / ſodann durch den groſſen ebenfalls geſchloſſenen Wagen (zu welchem der in dem Lazaret aufgeſtellte Wachtmeiſter / im fall zu viele Effecten verhanden / noch einen herzugeben Befehl hatte) gleichfalls zur Nacht-Zeit in das Lazaret überbracht worden / das Beſte / Reineſte und noch Brauchbare auszuſuchen / der Geſundheits-Direction hiervon eine Specification einzuſchicken / ſodann dem Lazaret-Vatter gegen Quittung einzuhändigen / und dieſem ſolches ſodann zu Nutzen deren Krancken / anzuwenden anbefohlen worden iſt / welches ihnen auch wieder die kühle Nächt ſehr wohl zu ſtatten kame.

Fürſehung der Reconvaleſcenten bey einfallender Kälte.

Die Reconvaleſcenten aber hatten dannoch über dieſes eine andere Unterbringung vonnöthen / worzu mit Berathſchlagung / auch Gutbefindung deren ausgeſetzten Doctoren / Lazaret-Vatters / folgende nothwendige Veranſtaltung gemacht wurde: Man nahme ein eigenes / und zwar das in der Roſſau gelegene ſogenannte Hammeriſche Hauß in dem Beſtand: In dieſes überbrachte man die bißher in einem der Contumaz-Höfen eingelegte ſchwangere Weiber: und aus denen anderen zweyen Contumaz-Höfen brachte man die ordinari Krancke in das unweit dem Becken-Hauß gelegene Prunniſche Hauß / und in die Cammermahleriſche Zimmer / welche man gleichfalls Beſtand-weiß übernommen / und durch eine Scheider-Plancken von der Lazaret-Clauſur abgeſöndert hatte / daß alſo alle drey Contumaz-Höfe geleeret und ausgeraumet / mithin zulänglicher Platz für ſechs hundert Perſonen / als der Zeit inficirte Krancke in den Verſchlägen und Hütten bey / und in den Becken-Hauß / mit dieſer Eintheilung gemacht wurde / daß alle neu-ankommende Inficirte nunmehr in das Lazaret allein; die Meliorati aus denen Hütten / Verſchlägen / und von denen Böden / um vor einfallender Kälte ſie zu verwahren / in das Becken-Hauß; die nächſt Geſund-werdende / oder noch nicht völlig Ausgeheilte / in einen von denen ausgeleerten Contumaz-Höfen; in die andere zwey aber die würcklich und völlig Geſund-wordene aus dem Becken-Hauß / zu Machung der gehörigen Contumaz, welche bißher in der Cloſter-Neuburger-Au gemacht worden / gebracht werden ſolten: Jedoch brauchte man gleichwohl noch dieſen Unterſchied dabey / daß man die Stärckere und Dauerhafte / zur Contumaz-Haltung in gedachte Au / die Schwächere und Zärtere aber in obgemeldte Contumaz-Höfe anweiſete / um allemahl einen übrigen Platz vorzubehalten.

Neue Eintheilung deren Medicorum in dem Lazaret / Becken-Hauß / und anderen Orten.

Unter denen Medicis machte man auch eine andere Eintheilung: Dem Aelteſten / als Herrn Doctor Penſa übergabe man das ordinari Lazaret: Den anderen / als Herrn Doctor Hölman nebſt der Beſchau-Directions-Verſehung des Becken-Hauſes / und goldenen Engels / auch die Obſorg über alle drey Contumaz-Höfe: Der dritte aber Herr Doctor Wallich, hatte allein die ordinari Krancke in dem Cammer- und Bildermahleriſchen Hauß zu verſehen / mit der Auflag / ſeine ordinari Krancke von aller Gefahr / fernerer Anſteckung / ſo viel möglich / befreyt zu erhalten / ſich von Beſuchung deren inficirten Krancken / Lazareter und Oerter / wo ſich Inficirte befinden / auch alle Communication mit denen Infections-Beamten zu enthalten / damit nicht eben durch ihne eine Anſteckung unter ſeine Patienten gebracht / mithin die muthmaſſentliche Urſach deren etwo ferners er-

folgen-

folgenden verdächtigen Fällen ihme zugeſchrieben möchten werden. Und da ſich nun auch nach einiger Zeit unter denen kurtz vorhero gemeldten Contumaziſten allhier einige Unordnungen hervorthuen wolten/ ſo machte man ſo wohl vor dermahlige / als künftige Zeit / ein- und andere nöthige Verfaſſungen darwieder: und ſchickte an dem allhier aufgeſtellten Vatter ernſtlichen Befehl: Daß er

Veranſtaltung zu Abſtellung deren unter den Contumaziſten entſtandenen Unordnungen.

1.) alle und jede Contumaziſten Vormittag zu Anhörung der heiligen Meß: Nachmittag aber zu Bettung des Roſen-Krantzes ernſtlich anhalten; bey denen Reconvaleſcenten aber / welche wegen ihrer noch nicht völliger Geneſung der Meß / und erſt-erwehnten Roſen-Krantz nicht beywohnen könten / verordnen ſolle: Daß ſie ebenfalls Vor- und Nachmittag zu gewiſſen Stunden in denen Zimmern / wo ſie ſich befinden / einen Roſen-Krantz nebſt anderen Gebettern / mit lauter Stimm insgeſamt betten ſollen.

2.) Iſt dem aufgeſtellten Vatter anbefohlen worden / die contumazirende Manns-Perſonen von denen Weibs-Bildern abzuſöndern / damit alles villeicht ärgerlich- und ſündliches Leben verhüttet werde.

3.) Das Behörige zu verfügen / damit deren Contumaziſten in ein Zimmer ſo viel / als deren darinnen bequem wohnen können / verlegt werden / und nicht / wie bißhero zu koſtbarer Verſchwendung des Holtzes beſchehen / faſt einen jedwederen / nach ſeinen Belieben / ein eigenes Zimmer gelaſſen würde.

4.) Keine Spiel / noch anderen unartigen und liederlichen Lebens-Wandel zu geſtatten / ſonderen die Verordnung dahin mache / daß jedweder Contumaziſt Abends gegen ſieben Uhr / ſich an ſeinem gehörigen Ort zur Ruhe begebe: Wie dann nach ſieben Uhr alle Lichter mit erforderlicher Vorſichtigkeit ausgelöſcht / und nirgends-wo weiteres brennen zu laſſen / geſtattet werden ſolle.

5.) Gute Obſicht zu haben / damit oft-erwehnte Contumaziſten ſich weder unter die Reconvaleſcenten / noch vielweniger in die inficirte Vorſchläge begeben: Zu deſſen beſſerer Bewürckung auch der vorhin ſogenannte Schwangern- nun aber Reconvaleſcenten-Hof geſperret / auch jeder / ſo ein / oder anderen Ort betretten werde / zu neuer Contumaz-Machung angehalten / annebens auch die hierinfalls unachtſam und nachläßige Contumaz-Bediente / als Wächter / Thorſteher / Haußknecht ꝛc. ihrer Beſoldung verlüſtiget werden ſollen. Und

6.) weilen an baldiger Geneſung deren Reconvaleſcenten / dann Geſundheits-Erlangung deren Contumaziſten ſehr viel gelegen iſt / ſo ſolle weder dieſen / noch jenen eine ſchädliche Speiß noch Getranck / im geringſten zugelaſſen werden /

7.) vorſichtiglich darob zu ſeyn / damit das Eſſen wohl zugerichtet / auch allen und jeden ihr zuſtändige Portion, ohne Vortheil / gebührender maſſen / und zur ordentlicher Stund gereichtet werde. Und

8.) alles und jedes / was zu Einführ- und Erhaltung guter Ordnung erforderlich / auch ſo genau nicht vorgeſehen werden kan / nach ſeiner Vernunft / und eigenen Gutgedunckun auf das Beſte zu veranſtalten.

Schließlichen aber dieſe Puncta ſo gewiß in Beobachtung zu nehmen / und zu beweckſtelligen / als widrigenfalls bey hervorkommender Gegenhandlung / man nach Befund der Sachen / nicht nur gegen ihne mit Benehmung des Dienſts / ſonderen auch über dieſes mit ſchwärer Beſtraffung

verfahren wurde. Diejenige Contumaziſten aber / welche erſt-gemeldten Befehlen nicht nachkommen / und ſich in ein oder dem anderem wiederſetzten / oder ſeinen vorkehrenden guten Veordnungen nicht wurden gehorſamen wollen / ſolle er ohne Verzug zu empfindlich- und unausbleiblicher Straf anzuzeigen / nicht ermanglen.

Wie es nach ausgeſtandenen Contumaz mit denen entlaſſenen Contumaziſten gehalten worden.

Wann es nun mit dieſen Contumaziſten in ſo weit gekommen / daß die ihnen beſtimmte Contumaz-Zeit verfloſſen / niemand auch unterdeſſen in ihren Zimmern (gleichwie in der Cloſter-Neuburger-Au in denen Hütten) innerhalb 4. Wochen verdächtig erkrancket ware (widrigenfalls dieſelbe wiederum nach Umſtänd deren Sachen theils auf die Helfte / theils gäntzlichen von Neuem die Contumaz halten muſten) ſo wurde ihnen bey ihrer Entlaſſung von dem Medico ein ſchriftliche Beglaubnuß mitgegeben / womit ſie ſich an demjenigen Ort / wohin ſie ſich begeben wolten / rechtfertigen könten / daß ſie ihre Contumaz völlig ausgeſtanden / mithin von allen anklebenden Verdacht nunmehro befreyet wären / und alſo ohne Sorg wiederum an Ort und End könten auf- und angenommen werden. Den Ort / und das Hauß ihres künftigen Aufenthalts / wie auch die Lebens-Art oder Profeſſion, mit welcher ſie ſich ernährеten / muſten ſie in ihrem letzten Abſchieds-Examine zugleich andeuten / ſolche zeichnete man auf / und überſchickte dieſe Außſag ſamt der Specification dergleichen Entlaſſenen an die Geſundheits-Direction, zu Unterſuchung der Warheit / damit man / wann daſigen Orts ſich etwo ein verdächtiger Caſus begeben möchte / nachforſchen könte / ob nicht etwann heimlich hinauspracticirte Effecten dieſe Anſteckung verurſachet? oder wann andere Oerter natürlicher Weiß ſonſten von der Peſt ergriffen worden / man ein ſolches nicht denen Contumaziſten / als allwo ſich keiner aufgehalten / zumuthen könte.

Den armen Contumaziſten / wie auch anderen armen Leuten / welche kein Profeſſion ſich zu ernähren hatten / wurde die Verpflegung ſowohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au verſchaffet.

Diejenige Perſonen aber / welche nicht wuſten / wohin ſie ſich begeben ſolten / noch auch anzeigen könten / wovon / und wie / ſie ſich zu erhalten vermöchten / brachte man als arme Leut / auch wieder ihren Willen / um nicht neue Betler zu machen / und all weiteres Ubel zu verhinderen / in die Spittal-Au / und verſorgte ſie allda mit allem demjenigen / was zu ihrer Unterhaltung vonnöthen ware: Wie man dann auch beyzeiten wegen dieſer ſowohl in der Spittal-Au befindlichen armen Leuten / als auch in der Cloſter-Neuburger-Au verhandenen Contumaziſten ſolche Anſtalten machte / daß ihre Hütten auf das beſte wieder die einfallende Kälte verwahret / und auf folgende Weiß eingerichtet worden / man hatte nemlichen ein groſſen Holtz- wie auch Stroh-Stadel aufgebauet / und hierzu einen eigenen Ubergeher / oder Holtz- und Stroh-Ausgeber gehalten / welcher die Nothdurft unter denenſelben austheilen muſte / nachdeme wurden alle Hütten verdopplet / die Seiten-Wend mit Erden angeſtoſſen / die Böden gleichfalls beſchitt / und von Martini biß Georgi / zur täglichen Nothdurft 4. 5. 6. 7 biß 8. Scheider Holtz / in der gröſten Kälte gegeben worden.

Die Winters-Zeit beginnet der Seuche einen Abbruch zu thun.

Dieſer Anfang des Winters begunte auch einen Abbruch der leidigen Seuche zu thun / und zwar auf ſolche Weiß / daß nicht nur die innerliche Zufälle ſich gelinder erzeigten / ſonderen auch die äuſſerliche Zeichen längſamer als vorhin / oder bey ein- oder anderen wohl gar nicht zum Vorſchein kamen.

Wie es mit denenjenigen krancken Perſonen / bey welchen ſich das äuſſerliche Contagions-Zeichen nicht mehr äuſſerte / gehalten worden.

Man tragete derohalben billich zu dieſer Zeit ein Bedencken / ſothane in einem ſolchen zweifelhaften Zuſtand ſich befindende Perſonen bald in das Lazaret abzuſchicken / und ſie allda villeicht wegen der Ungewisheit ihres Kranckheits-Zuſtand in Gefahr zu ſetzen. Selbige aber auch bey- und unter den ihrigen Verwandten / oder Bekannten / ohne alle Vorſorg zu laſſen / hielte man gleichfalls nicht vor rathſam / damit hierdurch dem Ubel nicht ein neuer Weeg

und

und Steg/ zu fernerer Entzündung gebannet werde: In Erwegung deſſen alſo ſtellten die innerhalb der Lazaret-Clauſur, und Krancken-Hauſe aufgeſtellte Medici vor: Daß ſie gewiſſe/ ſo wohl nahe an dem Lazaret / als ordinari Krancken-Hof und Beſchau-Amt/ gelegene Probier-Zimmer ausſehen / und allda bloß allein diejenige/ welche nur mit innerlichen / und über dieſes noch mit zweifelhaftigen Zufällen behaftet wären/ unterbringen/ ſodann aber ſolche entweder bey Erſcheinung der eigentlichen äuſſerlichen Zeichen in das Lazaret/ oder aber bey deren Ausbleibung / dieſelbe in dem ordinari Krancken-Hof/ überbringen laſſen wolten. Welcher Vorſchlag auch für genehm gehalten/ und die gemeldte Zimmer alſogleich gereiniget/ die darinnen befindliche Bether und Mobilien ausgeraumet / und dargegen neue / oder unverdächtige dahin verſchaffet / die allda Angekommene in denen täglichen Relationen unter eine beſondere Rubric gebracht/ und derley Patienten Zeit wehrender ſolcher Ungewißheit/ und ehe ſich die eigentliche/ und äuſſerliche Zeichen des Contagii zeigten/ einem in der Lazaret-Clauſur befindlichen Medico, zur Beſuchung und Verſorgung/ ſo viel die Medicamenten/ und deren Gebrauch anbelanget/ übergeben/ und in der Koſt nach Spittal- oder Lazaret-Gebrauch verſehen worden.

Würckliche Nachlaſſung der Seuche/ und was ſodann mit dem zum Lazaret eingerichten Zucht-Hauß / wie auch Müntz-Wardeiniſchen Hauß veranſtaltet worden.

Gleich-gedachte Veränderung der Zeit/ wie auch der Seuche/ ware ein guter Vorbott des oft-gewünſchten Wohlſtands / welcher auch bald erfolgte: Dann die Anzahl deren verdächtig-Erkranckten verminderte ſich nunmehro mercklich/ und zwar von Tag zu Tag / fielle auch dergeſtalten nach und nach wiederum an der Zahl herunter/ gleichwie ſelbe vor dieſem nach und nach hinaufgeſtigen ware: Derowegen zu Ende des Decembr. 1713. das in der Leopoldſtadt zum Lazaret biß daher eingerichte Zucht-Hauß/ und zu Ende des Januarii 1714. das Müntz-Wardeiniſche Lazaret an der Wienn (nachdeme die darinnen noch verhandene wenige Contumaziſten/ zu Erſtreckung der völligen Quarantaine, in die Contumaz-Höfe überbracht worden) geſperret/ zu gehöriger Zeit gereiniget/ und dann wiederum/ wie vor dieſem/ in Zinnß verlaſſen/ und bewohnet worden: Vor Ende des Februar. 1714. aber machte dieſe Seuche ihr ſelbſt ein gäntzliches End. Dero grauſame Würckung ſo wohl in dieſer Kayſ. Haubt- und Reſidenz-Stadt Wienn/ und dero Vor-Städten/ als auch auf dem Land herum/ folgenden Liſten am beſten vor Augen ſtellen können.

Als

Im Jahr 1713. ſind erkrancket und verſtorben

	erkrancket	verſtorben
Im Januario	52.	23.
Februario	28.	16.
Martio	169.	126.
Aprili	365.	317.
Majo	694.	484.
Junio	891.	701.
Julio	1656.	1201.
Auguſto	2107.	2178.
Septembri	2032.	1992.
Octobri	970.	1029.
Novembri	391.	418.
Decembri	121.	105.

Im Jahr 1714.

	erkrancket	verſtorben
Im Januario	72.	54.
Februario	17.	-
	9565.	8644.

 In-

Infections-Tafel/

Deren um die Stadt Wienn herum ligenden/ und inficirt geweſenen Oerter im Jahr 1713.

	Hat in allem Häuſer.	Inficirte davon.	An Perſonen geſtorben.	Curiret worden.	Anfang der Seuche daſelbſt.	Ende derſelben daſelbſt.
Pentzing	70	22	83	18	12. Maji.	26. Novemb.
Breiten-See	22	11	24	18	8. Maji.	8. Octobr.
Hietzing	14	9	30	4	26. Julii.	2. Novemb.
Laintz	39	8	27	10	16. Junii.	12. Septemb.
Speiſing	35	7	22	1	26. Julii.	16. Decembr.
St. Veit	87	49	208	128	12. Julii.	14. Novemb.
Laab	34	15	35	15	24. Julii.	28. Septemb.
Baumgarten	44	1	4	2	12. Auguſti.	20. Auguſti.
Hüteldorff	60	4	9	4	4. Junii.	24. Auguſti.
Weydling in Au	20	8	34	16	10. Junii.	25. Auguſti.
Purckerſtorff	43	29	94	29	3. Maji.	27. Septemb.
Neu-Lerchenfeld	45	25	152	75	15. April.	11. Septemb.
Otterkhling	49	23	105	65	6. April.	26. Septemb.
Wahring	41	12	27	17	5. April.	30. Septemb.
Hernals	95	59	134	62	14. Maji.	6. Septemb.
Dornbach	60	32	131	40	19. Junii.	4. Octobr.
Ober-Döbling	31	5	13	6	16. Julii.	7. Septemb.
Unter-Döbling	40	22	52	23	14. Maji.	9. Novemb.
Unter-Siffering	34	32	135	76	24. Maji.	11. Septemb.
Ober-Siffering	33	30	132	70	22. Julii.	21. Septemb.
Salmansdorff	18	18	74	44	21. Julii.	25. Octobr.
Grüntzing	70	38	129	96	11. Junii.	12. Novemb.
Weydling	64	16	70	11	7. Septemb.	11. Novemb.
Atzgersdorff	66	4	15	4	24. Auguſti.	24. Octobr.
Perchtoldsdorff	240	1	6	—	13. Auguſti.	19. Septemb.
Mödling	169	5	20	2	23. Julii.	24. Auguſti.
Neudorff	60	8	19	6	12. Junii.	15. Octobr.
Möllersdorff	28	4	15	3	20. Julii.	29. Octobr.
Träskürchen	80	16	46	8	25. Julii.	29. Octobr.
Laxenburg	27	4	12	3	10. Octobr.	9. Novemb.

	Hat in allem Häuſer.	Inficirte davon.	An Perſonen geſtorben.	Curiret worden.	Anfang der Seuche daſelbſt.	Ende derſelben daſelbſt.
Leopoldsdorff	15	7	22	26	16. Junii.	18. Octobr.
Maria-Lantzendorff	19	5	22	9	10. Junii.	8. Octobr.
Unter-Lantzendorff	19	2	5	3	20. Julii.	18. Auguſti.
Intzersdorff	70	5	5	2	30. Auguſti.	5. Septemb.
Simmering	106	30	87	36	27. Junii.	5. Octobr.
Rauchenwarth	52	10	27	8	11. Julii.	20. Septemb.
Schwadorff	70	4	13	8	18. Julii.	18. Auguſti.
Fiſchament	75	3	12	1	22. Septemb.	27. Octobr.
Wülffersdorff	65	7	13	7	6. Julii.	6. Septemb.
Langen-Entzersdorff	90	22	64	39	17. Junii.	29. Octobr.
Stockerau	208	28	102	34	27. Maji.	29. Octobr.
Ernſtbrunn	70	4	23	3	28. Septemb.	23. Novemb.
Pergau	36	6	21	6	22. Julii.	29. Septemb.
Hollabrunn	161	39	185	20	20. Aprilis.	13. Novemb.
Weyerburg	31	25	104	51	22. Maji.	3. Septemb.
Zellerndorff	185	22	82	12	1. Martii.	21. Octobr.
Hirſchſtätten	20	6	15	3	22. Julii.	12. Octobr.
Kagran	45	1	5	5	16. Julii.	25. Septemb.
Ebenthall	72	12	36	9	18. Julii.	1. Novemb.
Pockflüß	80	7	26	12	26. Julii.	10. Novemb.

Entlaſſung derer nicht mehr benöthigten Infections-Beamten nach vorhero gemachter Contumaz.

Bey ſo beſchaffenen Sachen lieſſe man nun auch den anderen Lazaret-Medicum, nebſt anderen dermahlen nicht mehr benöthigten Officianten (wiewohl man deren Anzahl von einer Zeit her allbereits angefangen hat/ nach und nach zu verminderen / und alſo auch den erſten Lazaret-Medicum Herrn Doctor Ausfeld / auf ſein Anlangen / bey ohnedem ſich ſchon zeigender Beſſerung des Geſundheits-Zuſtands / ſchon zu Ende des Octobers 1713. zu entlaſſen) in dem Gemein-Hauß am Liechtenthal / allwo die Infections-Bediente des erſt-und anderen Rangs die Contumaz zu machen pflegten / die Quarantaine antratten / und allda vollenden : Den dritten Medicum aber als Herr Doctor Hölman / behielte man noch zu einer Vorſorg / und verſchafte demſelben ſeine Wohnung in dem erſten Contumaz-Hof / damit er allda die noch nicht gäntzlich Ausgeheilte in völlige Geſundheit ſetzen / und auf die daſige noch verhande Contumaziſten und deren Geſundheits-Zuſtand zugleich noch ein wachtſames Aug haben könte:

Auch wurden die Wohnungen deren Infections-Beamten in der Lazaret-Clauſur wiederum gereiniget / und nachdeme auch ein gleiches mit dem Lazaret auf hernach beſchriebene Art und Weiß beſchehen / ſo eröfnete man hernach durch Abbrech-und Hinwegführung aller wegen der Clauſur aufgerichten Plancken / hinwiederum die ſonſt gewöhnliche / und ſogenannte Wahringer-Straſſen:

Aller der in dieſer Beſchreibung angezogener Anſtalten Bewerckſtelligung aber / ware denen hiebey folgenden Bedienten / ſamt der für einen jedem beygeruckter Inſtruction anvertrauet:

Von Verrichtung des Lazaret-Pfarrers / Ordens-Geiſtlichen daſelbſt / wie auch Vorbettern.

Dieſe hatten

1.) alltäglich in der Lazaret-Capellen den gewöhnlichen GOttes-Dienſt zu verſehen.

2.) Des Tags zweymal / oder ſo oft es die Noth erforderte / alle Krancke zu beſuchen / und ſich ihres Seelen- und Leibs-Zuſtand zu erkundigen / und

3.) denenſelben nebſt Anmahnung zur Gedult und Troſt / zuzuſprechen / und da es vonnöthen / ſie mit denen heiligen Sacramenten zu verſehen.

4.) Diejenige / ſo es verordnet hatten nach ihrem Todt mit zum Grab zu begleiten.

5.) Denen Vorbettern liegete ob / allen Krancken zu gehörigen Zeiten die ordentliche Morgen- und Abend- denen ſehr gefährlich darnieder Ligenden aber / oder gar Sterbenden die Sterbens-Gebetter vorzubetten:

Eyfrig erzeigte Seelen-Sorg des ordinari Lazaret-Pfarrers. Inſonderheit aber lieſſe ihme der ordinari Lazaret-Pfarrer / Namens Caſparus Huber (welchem zwar verſchiedene Ordens-Geiſtliche nach und nach bey Abſterbung eines oder des anderen zugegeben worden) das Seelen-Heyl deren armen inficirten Leuten anbefohlen ſeyn; die Beicht hörete er von denenſelben / gleichwie von Geſunden / in der Geheim an / theils in Beth-Stätten / theils auf der Erden auf Stroh-Säcken / auf welche er ſich ſetzte / wohl auch knyend / wie es die Umſtände erforderten / und zulieſſen; jedwederer Krancke kunte ſein Gewiſſen nach Belieben reinigen / ja wohl auch gar ein General-Beicht ablegen / wann nicht die Mänge der noch nicht verſehenen ein ſolches verbotten: Die heilige Communion reichete er mit der Hand / ohne Inſtrument in dem Mund: Ingleichen gabe er die heilige letzte Oelung mit Berührung / und Hand-Salbung der behörigen Leibs-Theilen / als Augen / Ohren / Naßlöchern / Leftzen und Händ: Die Zeit ſolcher Adminiſtration wurde von ihme und ſeinem zugegebenen Ordens-Geiſtlichen gehalten / nach Erheiſchung des Nothfalls / und gemeiniglich ſo bald die Inficirte aus der Beſchau-Hütten durch die Siech-Knecht in die Zimmer gebracht worden / wohl auch in der Beſchau-Hütten ſelbſt / wann die Perſonen ſchwach / und die Beſchau nicht in der Fruhe vor 8. Uhr vorgenommen worden: Dieſe Geiſtliche Arbeit taurete im Julio, Auguſto, und Septembri, von 6. Uhr Fruhe / biß Abends um 9. auch 10. Uhr / und wurde kein Perſon zur Beicht und Communion auf folgenden Morgen verſchoben / auſſer welche wegen Erbrechung des Magens nicht geſpeiſet werden könten: Auch ſind gar wenig ohne Beicht und Communion verſtorben / es ſeye dann / daß ſie ohne Verſtand / ſchon gantz in Sinnen verwirrter / in das Lazaret gekommen / oder keiner von ihnen Geiſtlichen durch die Krancken-Bediente wegen noch nicht vermutheter ſo hoher Schwachheit / zu rechter Zeit beruffen worden; auch hatte ermeldter Pfarrer zu ſeiner mehreren Sicherheit / und Entſchuldigung vor GOtt ſich dahin beflieſſen / um Mittag-Zeit / um welche kein Beſchau ware / die Lazaret-Zimmer durchzugehen / und zu beſichtigen / ob nicht einige Patienten ſchwächer worden / und auf ſolchen Fall mit der heiligen letzten Oelung zu verſehen waren: Wie es ſich dann begeben / daß er auf einmal in einem Zimmer 14. Perſonen dieſelbe ertheilet hat. Die

Die Conducirung deren entſeelten Cörper / wurde gemeiniglich Fruhe um 9. Uhr / oder Nachmittag um 2. Uhr / auch früher und ſpäter vorgenommen / wann der Verſtorbenen Freund und Verwandte / von der an dem Lazaret-Freyt-Hof angelegenen Höhe des Grunds am Alſterbach ſelbe zu ſehen verlangten: Nach letzten Conduct jedes Tags / wurden diejenige eingeſeegnet / welche ihr Ruh-Ort in denen Gruften bekamen. Und weilen hier nun von denen Geiſtlichen / und deren zu dieſer Contagions-Zeit gehabten Verrichtungen geredet worden / ſo hat man auch derenjenigen Geiſtlichen / welche da und dort in denen aufgerichten Lazareten ausgeſetzt worden / auch welche an dieſer anſteckenden Seuche verblichen / in Kürtze gedencken wollen: Begräbnuß deren an der Seuche entſeelten Cörper.

Ausgeſetzt waren in der Stadt / P. Sandſchuſter, Soc. Jesu, aus dem Profeſs-Hauß. Benennung deren ausgeſetzten Geiſtlichen / und welche an der Seuche geſtorben.

P. Alexius, und P. Rochus, Ord. S. Franciſci, ſtrict. obſerv. bey S. Hieronymo.

P. Bonifacius, aus dem Cloſter zum Schotten.

P. Placidus, in der Wahringer-Gaſſen / aus ermeldten Cloſter zum Schotten.

Drey Patres Capuciner, und ein Weltlicher Prieſter bey St. Ulrich.

P. Florianus, P. Ambroſius, und P. Stephanus, Barnabita bey unſer Frauen Hülf.

In dem Lazaret an der Wienn / P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter auf der Laimbgruben.

P. Benedictus Auguſtinianus, Diſcalceatus, P. Timotheus Servita.

P. N. Minorita, P. N. Auguſtiner auf der Land-Straſſen.

In dem Lazaret in der Leopoldſtadt / P. Jacobus Carmelita Diſcalc. P. Ludovicus, Ordinis S. Franciſci, ſtrict. obſerv.

In der Leopoldſtadt bey der Pfarr N. ein Capellan.

Auf der Land-Straß / ein Weltlicher Prieſter.

Zu Matzelſtorff / Michaël Hütter, Sigismundus Gregoritſch, und N. N. drey Weltliche Prieſter.

In der Spittal-Au / N. Wagner / und N. Weinnhäppel / Weltliche Prieſter.

In dem Liechtenthall ein Weltlicher Prieſter.

Von dieſen ſeynd geſtorben / und von ob-ernannten Lazaret-Pfarrer auf dem Lazaret-Freyt-Hof conduciret worden.

Drey P.P. Capuciner bey St. Ulrich / P. Florianus, und P. Ambroſius, Barnabiten.

P. Gerardus, und P. Emmeranus, Carmeliter-Baarfüſſer-Ordens.

P. Auguſtinianus, Diſcalceatus.

P. Thimoteus, Servita.

P. Jacobus, Carmelita Diſcalc.

Michaël Hütter, und Sigismundus Gregoritſch, zu Mätzelſtorf.

Von denen Lazaret-Medicis.

Dieſe waren / gleichwie die in gewiſſen Vor-Städten ausgeſetzte Medici, endlich verpflichtet / nach ihrem Gewiſſen / Wiſſen und Vermögen 1.) ihrem obligenden Amt vorzuſtehen. Aufgetragene Verrichtung deren Lazaret-Medicorum.

2.) In Beſchau- Beſuch- und Curirung deren Inficirten ſo wohl Reichen als Armen / in dem Lazaret das Benöthigte zeitlich vorzukehren.

3.) Zu baldiger Geneſung deren Krancken gedeyliche Medicin vorzuſchreiben / und ſodann auch

4.) ſelbe nicht nur täglich zweymal / ſonderen ſo oft es ihren gewiſſenhaften Befund-nach / derſelben Zuſtand erforderte / ſolche zu beſuchen.

5.) Die Chyrurgos, Apothecker und Ausſpeiſer im Lazaret zu erforderlicher Sorgtragung ihres Amts anzuhalten / und

6.) allem deme / was ſo wohl von Conſilio, als Directorio Sanitatis aufgetragen würde / dergeſtalt embſig und getreulich nachzukommen / als es einem frommen und getreuen Medico zuſtehe / er es auch gegen GOtt den Allmächtigen am jüngſten Tage zu verantworten ſich getraue.

Von der Lazaret-Cantzeley und Beſchau-Amt.

Verrichtung der Lazaret-Cantzeley und Beſchau-Amts.

Alhier unterſuchte man

1.) aller ankommenden / oder herbey gebrachten Perſonen Beſchaffenheit nach ihrem Namen / Alter / Vatterland / Heurath / Profeſſion, Wohnung ꝛc. und dann ihre Kranckheit / wie lang ſolche gewähret / und nach denen innerlichen Zufällen / und auch äuſſerlichen Zeichen:

2.) Befahle man denen allzeit gegenwärtigen Siech-Knechten ſelbe / nach Befund der Kranckheit / in das für ſie gehörige Ort zu führen.

3.) Schickte man von allem dieſem all-täglich in der Fruhe doppelte Relationes in das Zeug-Hauß / und an die Sanitäts-Direction, wie auch die Tag-Zettel in das Burger-Spittal / wegen der Verpflegung und Prothocollirung.

4.) Verſahe man die losgelaſſene und weggehende Contumaziſten mit denen behörigen Atteſtatis.

5.) Expedirte man hierüber den Bericht gleichfalls an gedachte Sanitäts-Direction, und ferners als dasjenige / was von dieſer anbefohlen / oder an die Hand gegeben worden.

Von dem Lazaret-Vatter.

Verrichtung des Lazaret-Vatters.

Dieſer ware befelcht / und eydlich verpflichtet

1.) die ihme verliehene Vatter-Stelle in dem Lazaret getreulich zu verſehen.

2.) Sich allzeit nüchtern / und zu allen Verrichtungen geſchickt zu verhalten.

3.) In allem gute Ordnung zu halten.

4.) Denen Krancken die benöthigte Speiß und Tranck zu gewiſſen Stunden zu reichen / und ihnen nichts Schädliches zukommen zu laſſen.

5.) Gute Obſicht mit zu tragen / daß ſo wohl der Artzt nebſt ſeinen Bedienten / als auch die übrige zu Verſorgung der Krancken aufgeſtellte Bediente / ihrer Obligenheit gebührend nachkommen.

6.) Unter denen Bedienten / Krancken / oder Reconvaleſcenten keine ärgerliche und boßhafte Aufführung zu geſtatten / ſondern

7.) die Ubertretter gehöriger Orten zu gebührender Beſtraffung anzuzeigen.

8.) Die Anzahl deren krancken verſtorbenen Contumaziſten und Bedienten / in denen Tag-Zetteln richtig einzuſetzen / und ſolche ordentlich eingerichter an die gehörige Ort zu überſchicken.

9.) Je-

9.) Jedem die gebührende Portion zu geben/ und bey Austheilung derenſelben keine Vortheilhafftigkeit ſich zu gebrauchen.

10.) Bey Aus- und Ankleydung deren in die Contumaz abzuführenden Perſonen genaue Beobachtung zu haben / um allen Unterſchleiff oder Vertuſchung verdächtiger Kleyder-Effecten zu verhüten/

11.) nebſt dieſen ordinari Verrichtungen / alle fruh Morgens auf denen Krancken-Stuben zuzuſehen / daß die Verſtorbene beyzeiten an ihre Gehördte ſeynd gebracht worden / dann daß die Stuben geſäubert/ wohl ausgeräuchert / und gereiniget worden / damit nichts hinderliches/ oder unſauberes darinnen zu finden geweſen / worwider ſich der Herr Pfarrer / oder andere exponirte Geiſtliche / bey Adminiſtrirung deren heiligen Sacramenten / oder die Herren Medici bey Ordinirung deren Medicamenten ſich hätten beſchwären können/

12.) beforderiſt aber alle Nacht / da ſchon alles in der Ruhe ware/ nachzuſehen / ob ſich jedweder in dem Lazaret ſo wohl von denen Patienten/ als anderen / inſonderheit aber die Krancken-Warter/ und Krancken-Warterinnen / an ihren gehörigen Ort befinden / damit nicht was ungebührliches unterlauffen / auch ſonſten durch das Feuer in denen Oefen und Kucheln/ kein Schaden geſchehen mögte. Im übrigen auch

13.) in ſeinem Amt einen ſolchen Fleiß und Sorgfältigkeit zu erzeigen/ wie er es dermahlen eins vor GOtt werde verantworten können.

Von dem Lazaret-Artzten.

Dieſer ware gleichfalls eydlich verbunden / ſich Pflicht des Lazaret-Artztens.

1.) mäßig und nüchtern zu verhalten / damit er auf bedürftigen Fall ſeine obligende Verrichtungen bey denen Krancken verſehen könte/ und mithin an ſeiner ſchuldigen Beyhülf niemahls einen Mangel verſpühren laſſen möchte.

2.) Die hinausgebrachte / und in dem Lazaret eingetheilte inficirte Krancke in ſeine Cur und Pflegung / alſogleich zu übernehmen / und die ihnen ſo wohl von dem Medico fürgeſchriebene / als auch die von ihm ſelbſt denen Patienten beyzubringen erforderliche Emplaſtra und Artzeneyen / mit Beyhülf deren ihme zugegebenen Bind-Knechten / treulich zu gebrauchen/ auch ſonſten in Heylung ſeine erlernte Kunſt und Wiſſenſchaft / mit allem Fleiß und Eyfer ſeiner geleiſten Eyds-Pflicht gemäß anzuwenden.

3.) Des Tags zweymal zu denen gewöhnlichen Stunden oder auf erforderenden Nothfall auch öfters ſeine unter der Cur habende Patienten mit ermeldten ſeinen Bind-Knechten zu beſuchen / und zu verſehen.

4.) Auf dieſe ihme untergebene Bind-Knecht ihrer Verrichtung halber gute Obſorg zu haben / alle Saumſeeligkeit an ihnen abzuſtellen / auch ihr etwo begangenes Verbrechen zu vorkehrender behöriger Beſtraffung dem Directorio Sanitatis anzuzeigen.

5.) Die währender Cur an denen Patienten ſich ereignende Zufälle und Veränderungen dem Medico anzudeuten.

6.) Jederzeit dahin zu trachten / damit die Krancke je eher / je beſſer/ zur Geſundheit gebracht / und ihre völlige Geneſung erfordert werde/

7.) bey erfolgter Geneſung derenſelben aber / ſolches dem Lazaret-Vatter anzudeuten / damit alles dasjenige / was zur Entlaſſung gedachter Reconvaleſcenten erforderlich/ beyzeiten an die Hand geſchaffet werde.

8.) Von denen ihme anvertrauten Medicamenten bey ſchwerer Leibs-Straf nicht das geringſte zu entwenden / ſonderen denen Patienten nach Nothdurfft alles getreulich beyzubringen / und dasjenige / ſo villeicht von Medicin übrig verblieben / dem Vatter wiederum zuruck zu ſtellen.

Von denen Chyrurgis, Baader-Geſellen / oder Bind-Knechten.

Pflicht deren Chyrurgen / Baader-Geſellen / oder Bind-Knechten.

Seynd durch einen cörperlichen Eyd dahin verbunden / und verpflichtet worden:

1.) Ohne abſonderliche Obrigkeitliche Erlaubnuß nicht aus dem Lazaret / und unter andere Leut zu gehen /

2.) die ihnen von denen Medicis, und von dem Lazaret-Artzt anvertraute Patienten nach allen ihren Kräften und Wiſſenſchaft getreulich zu pflegen / und zu verbinden: Im übrigen

3.) ſich ihrer Profeſſion nach alſo zu verhalten / wie ſie ſolches vor GOtt und der Obrigkeit werden verantworten können.

Von denen Apotheckern.

Pflicht deren Apothecker.

Dieſe wurden eydlich verpflichtet:

1.) Der in Infections-Sachen ihnen anvertrauten Apothecken nach ihrem gäntzlichen Kräften und Vermögen / wie auch erlernter Wiſſenſchaft vorzuſtehen.

2.) Alles dasjenige / was ihnen von dem Medico in dieſer Sach anbefohlen wurde / ſolchergeſtalten zu vollziehen / wie ſie es vor GOtt und der Obrigkeit werden verantworten können: Ubrigends iſt dabey zu bemercken / daß die aus der Apothecken des Burger-Spittals in das Lazaret verſchafte Medicin allein den Wert nach biß fünff und viertzig tauſend Gulden betragen habe.

Von denen Ausſpeiſern.

Pflicht deren Ausſpeiſer.

Dieſe waren eydlich verpflichtet:

1.) Ihr Amt nach allem ihrem Vermögen / und beywohnender Erfahrenheit zu verſehen.

2.) Die ihnen eingehändigte Medicamenta getreulich zu verwalten:

3.) Solche zu gewöhnlichen / oder wegen ſich ereignenden Umſtänden beſonders erforderlichen Stunden denen Patienten mit aller Lieb und Gebühr darzureichen.

4.) Hierinnen ſich nicht ſaumſeelig / oder wiederſpenſtig zu erzeigen.

5.) Alles dasjenige / was von denen Medicis ihnen in dieſer ihrer Verrichtung anbefohlen werde / getreulich zu vollziehen.

6.) Von denen ihnen unterlaſſenen Medicamenten nicht das mindeſte bey groſſer Leib- und Lebens-Straf zu veruntreuen / ſondern vielmehr

7.) ſolche denen Krancken nach Verordnung deren Medicorum auszutheilen / wie ſie alles dieſes ſich vor GOtt und der Obrigkeit zu verantworten trauen werden können.

Von

Von der Hebamme.

Dieſe hat geſchwohren / daß ſie

1.) ihr Amt bey denen inficirten Frauens-Perſonen in Contagions-Oertern nach ihrem beſten Wiſſen / Erfahrenheit und Gewiſſen / getreulich verrichten / und dann Pflicht der Hebamme.

2.) zu anderen unverdächtigen Leuten nicht gehen / vielweniger dieſelbe bedienen wolle.

Von dem Infections-Beſchauers vor der Stadt.

Dieſer hatte

1.) in dem ihme angewieſenen Bezirck eine von anderen abgeſönderte Wohnung vor ſich ausſuchen müſſen. Pflicht des Infections-Beſchauers vor der Stadt.

2.) Ware dieſem obgelegen / ſich fleißig zu Hauß / auſſer er wäre zu einer Beſchau beruffen worden / zu halten.

3.) Sich von allen unverdächtigen und reinen Perſonen / deren Gemeinſchaft und Beſuchung / ſo wohl in- als vor der Stadt auſſer der Verrichtung ſeines Dienſts / zu enthalten.

4.) Seine Wohnung dem in ſeinem Diſtrict befindlichen Richter zuwiſſen zu machen.

5.) Auf Anzeig- und Anweiſung des ordinari Beſchauers / oder Begehren derer Richter und Hauß-Inwohner daſigem Bezircks / zu allen an einer verdächtigen Kranckheit darniederligenden / oder daran bereits verſtorbenen Perſonen / um die Beſchau bey ihnen vorzunehmen / ſich ungeſaumt zu verfügen. Und da er

6.) etwas Verdächtiges an ihnen gefunden / hierüber Gewiſſenhaft / Pflicht- und Eyd-mäßig / zufolge der hierinnfalls ergangenen Verordnung den Beſchau-Zettel mit Beyſetzung der befundenen Umſtänden von ſich zu geben. Da aber

7.) an ein- oder anderer ihme zur Beſchau angewieſener Perſon / er nichts von einer verdächtigen Kranckheit befunden / hierüber keinen Beſchau-Zettel zu ertheilen / ſondern ſolche Perſonen entweder zu dem ordinari Beſchauer zu verweiſen / oder wo der Caſus zweifelhaftig geſchienen / vermög nachfolgender Anordnung ſolche zu weiterer Vorkehrung gehörigen Orts anzudeuten.

8.) Bey vornehmender Beſchau eines Verſtorbenen aber ſich Anfangs wohl zu erkundigen / wie lang der Verſtorbene kranck gelegen / ob er nicht einen Fieber-haftigen Schauer / Hitz / Angſt / Beträngnuß des Hertzens / Verwirrung des Haupts / Ruckenwehe / Schmertzen der Schultern / oder Schenckel / groſſe Mattigkeit und Zerſchlagung aller Glieder / Naſen-Bluten / Erbrechen / Durchbruch / oder andere verdächtige Zufälle gehabt habe. Und hierauf

9.) nach Hinausſchaffung deren Umſtehenden den Leib zu entblöſſen / alle deſſelben Theile wohl zu beſchauen / ob nicht an denenſelben / und an welchen Ort Beulen / Carfunckel / oder ſchwartze Blattern / klein und groſſe Fleck / Streif / oder allerhand färbige Spreckel zu finden: Nachdeme

10.) die Beſchau-Zettel mit Benennung der Vor-Stadt / Gaſſen / des Hauſes und der Leute / in welchen / und bey welchen der Verſtorbene gewohnet / nebſt Beſchreibung ſeines Alters und Geſchlechtes / einzurich-

 ten /

ten / abſonderlich aber darinnen ausführlich anzumercken / an was für einem Zuſtand / und an was vor Zeichen derſelbe beſchauet worden / und wie lang dieſer Verſtorbene ſich kranck befunden. Auch

11.) die Beſchau-Zettel alſobald dem in dieſer Vor-Stadt / wo er die Beſchau vorgenommen / befindlichen Commiſſario zuzuſtellen. Dergeſtalten auch

12.) in Beſchau der Krancken / wann er zu einigen beruffen worden / ſich zu verhalten / und den Krancken ſo wohl als die Umſtehende / und bey ſelben befindliche Leut um die Zufälle ſeiner Kranckheit zu befragen. Wie auch

13.) vermög ſeiner obhabenden Pflicht und Eyds keinen verdächtigen Zuſtand zu verſchweigen: Hingegen gleichfalls

14.) keinen für verdächtig oder contagios anzugeben / der es nicht wäre / bey Betrohung Leib- und Lebens-Straf. Und da er

15.) einen Anſtand und Zweifel gehabt hätte / ob der Patient oder Verſtorbene eine contagioſe Kranckheit gehabt habe / oder nicht? ware er verbunden dieſen ſeinen Anſtand / dem zu dieſem Ende in gedachten Bezirck beſtellten Commiſſario anzudeuten / damit ſodann auf Anordnung des Sanitäts-Directorii eine Uber-Beſchau vorgenommen werden könte / welche durch die ausgeſtellte Medicos Herr Doctor Zebriack, Herr Doctor Ruckh / und Herr Doctor Jordan, nebſt dem Chyrurgo Widman / pflegte vorgenommen zu werden. Und weilen

16.) von der Lands-Fürſtlichen Obrigkeit verordnet ware / daß die Geiſtliche zu keinen Krancken ſich verfügen dörften / ehe und bevor ſie nicht von der Beſchaffenheit deſſelben / und ſeiner Kranckheit ein Atteſtatum empfangen / ob dieſelbe nemlichen contagios oder nicht / und ob alſo nach Befund der Sachen der ausgeſetzte Geiſtliche / oder ein anderer dahin zu ſchicken ſeye? ſo muſte er Beſchauer ſich zu den Krancken hinbegeben / und über den Befund deſſen Kranckheit ein Atteſtatum ertheilen. Und letztlichen

17.) ware ihme bey ſchwärer Straf verboten / von keinerley Beſchau / ſo wohl deren Krancken als Todten / etwas anzunehmen / da es ihme auch gleich freywillig anerboten wurde.

Von dem Infections-Sollicitatoren / deſſen Adjuncten / und Infections-Sperrer.

Pflicht des Infections-Sollicitatoris, deſſen Adjuncten / und Infections-Sperrer.

1.) Dieſe waren in ihren Inſtructionen mit allem Aufſehen und Gehorſam an dem in einem jedem Bezirck aufgeſtellten Contagions-Commiſſarium gewieſen und verpflichtet.

2.) Dieſem von denen an Inficirten ihrer obhabenden Pflicht-gemäß anzulegen habende / auch würcklich vorgenommene Sperrungen alſogleich anzuzeigen: auch ware ihnen anbey anbefohlen

3.) eine nüchterne Lebens-Art / und aufrichtigen Wandel zu führen / auch ſich getreu / eyferig und ſorgfältig in ihren Dienſt-Obliegenheiten zu erzeigen: Und wie ſie ſich

4.) allzeit in ihren angewiſenen Wohnungen (ausgenommen / ſie ſeyen in ihren Verrichtungen beſchäftiget) müſſen finden laſſen / auch die heilige Meſſen nur in denen Orten / wo ſelbe von denen ausgeſetzten Geiſtlichen geleſen worden / anhören dörften / alſo ware auch

5.) denenſelben alle Gemeinſchaft mit anderen unverdächtigen Leuten gäntzlichen unterſagt und verboten: Wann nun

6.) von

6.) von dem Contagions-Commiſſario eine verdächtige Kranckheit oder dergleichen Todtes-Fall angedeutet / und das behörige vorzukehren/ ihnen anbefohlen wurde/ müſten ſie nicht ohne Anſtand an das Ort / wo der Krancke oder Todte lage / begeben/ ſich bey denen Leuten / welche mit der inficirten Perſon umgegangen / wohl erkundigen / und ſelbe aufzeichnen / ſodann ſelbe entweder in eine reine Wohnung und Zimmer/ oder ſonſt zu Machung der gewöhnlichen Contumaz an bequeme Oerter verweiſen/ und allda verſperren. Wie auch

7.) anbefehlen / die krancke Perſonen ſamt dem Beth-Gewand / auf welchen ſie gelegen/ durch die aufgeſtellte Siech-Knecht / in das Lazaret zu tragen / und

8.) die inficirte Todten-Cörper ſamt denen hierüber verfertigten Beſchau-Zetteln durch beſagte Siech-Knecht gleichfalls in das Lazaret zu bringen / und auf die hierzu beſtellte Todten-Wägen aufzuladen. Auch

9.) wurde ihnen ernſtlich anbefohlen / fleißige Obſicht zu haben / damit aus dem inficirten Zimmer durch die Siech-Knecht nicht ein mehreres/ als wie anbefohlen / nemlichen das völlige Beth-Gewand/worauf die todte Perſon gelegen / oder geſtorben / ſamt Stroh-Säcken und Beth-Stätten/ unreiner Wäſch / Kleydungen / welche der Inficirte würcklich angehabt/ oder zehen Tag vorhero getragen / hinweckgenommen / alles aufgeſchrieben/ und an das zu deren Verwahrung beſtimmte Ort gebracht wurde.

10.) Denen Siech-Knechten / um gute Ordnung zu erhalten / ohne ihr Beyſeyn den Eingang in die inficirte Zimmer / noch einige Geld-Erpreſſungen keinesweegs zu geſtatten/ wie dann bey Wahrnehmung einer von ihnen Siech-Knechten begangener Entfrembdung / oder anderer Ubelthat er Sollicitator, Adjunct und Sperrer / mit gleicher Beſtrafung / gleichwie die Siech-Knecht ſelbſten belegt werden ſolten.

11.) Die inficirte / und der Infection unterworffene Effecten / nachdeme ſelbe aus dem Zimmer / worinnen ſich die Inficirte befunden / in das zu derer Verwahrung beſtimmte Ort gebracht worden / dem Contagions-Commiſſario nebſt einer hierüber verfertigten Specification einzuhändigen/ den Wagen dazu zu beſtellen / die zu Vertilgung kommende Effecten widerum ordentlich zu verzeichnen / ſodann aufzuladen / den Wagen zuzuſperren / auch die Fuhr an das gehörige Ort zu begleiten / und allda denenjenigen / welchen derer Vertilgung obliget / ordentlich all- und jedes / ohne Zuruckbehaltung des mindeſten / gegen unterzeichneter verfaſter Specification zu übergeben / auch gleich-beſagte Specification dem Commiſſario einzuhändigen. Auch ſo bald

12.) die krancke oder todte Perſon / ſamt denen verdächtigen Effecten aus dem inficirten Zimmer an die gehörige Ort überbracht worden / das Zimmer alſogleich zu verſchlieſſen / die Infections-Sperrer mit dem Inſigel des Directorii Sanitatis anzulegen / an die Schlüſſel einen Zettel von Pergament / worauf anzumercken / zu weſſen Wohnung dieſe gehörig anzuhengen / und ſolche unverzüglich entweder dem Commiſſario, oder wohin ſelbe zu geben anbefohlen ware / zu übergeben. Und weilen auch

13.) viele Perſonen von der anſteckenden Seuche ergriffen wurden/ welche Mittel und Gelegenheit hatten / ſich in ihren eigenen Zimmern curiren zu laſſen. So ware ſodann ihre Inſtruction, nach vorher gegangener/ und dem Commiſſario beſchehener Anzeigung ſolches zuzulaſſen/ jedoch mit dieſer Behutſamkeit/ daß

14.) ein Warter oder Warterin der krancken Perſon zugegeben / ſo-dann das Zimmer mit einem Vorhäng-Schloß (worzu drey Schlüſſel von-nöthen waren / deren einer für dem ausgeſetzten Seel-Sorger / der andere für den Medicum und Barbierer / der dritte aber für ihme Sperrer ge-hörig ware) zu verſperren / und in die Thür eine bequeme Eröfnung zu machen / durch welche von einem für den Krancken beſtellten Zuträger die Nothwendigkeiten eingericht / und übernommen werden könten / auch fleißig von ihme Sollicitatore, Adjuncten oder Sperrer nachgeſehen werden müſte / ob die Zuträger das Benöthigte herbeyſchaffen / oder weſſen man ſonſt be-nöthiget / und hiervon dem Commiſſario Nachricht zu geben hätte. Auch ware

15.) bey Leib- und Lebens-Straf verboten / ohne erhaltenen Befehl von dem Directorio durch den Commiſſarium weder eine Sperr zu er-öfnen / noch ſonſt etwas eigenmächtig zu unternehmen / ſonderen es müſten in allem dieſem die Befehle von gedachten Directorio, oder Contagions-Commiſſario erwartet / und ſelbe mit aller Treu / und behöriger Beobachtung vollzogen werden.

Von dem Contagions-Uber-Reiter.

Pflicht des Contagions-Uber-Reiters. Dieſe ware

1.) in ſeiner Inſtruction an dem ihme fürgeſtellten Contagions-Commiſſari mit allem Reſpect und Gehorſam angewieſen / und demſelben

2.) anbefohlen / zu leichterer Verſehung ſeines Dienſts / in dem ihme angewieſenen Diſtrict eine gelegenſame Wohnung zu nehmen / wie auch

3.) zu geſchwinderer Verrichtung ſeines Dienſts / ein eigenes Reit-Pferd zu verſchaffen / und ſolches allezeit in guten Stand zu erhalten.

4.) Die von dem Directorio Sanitatis ihme / zu Unterſcheidung an-derer Leuten Kleydungen / verſchafte blaue Montur jederzeit zu tragen / als im widrigen er ſeines Dienſts unfehlbar entlaſſen werden ſolle.

5.) Sich auch jederzeit nüchtern zu verhalten / damit er durch die ſchädliche Trunckenheit zu Abwartung ſeines Dienſts nicht unfähig gemacht / noch durch einige hieraus entſtehende unanſtändige Unbeſcheidenheit mit de-nen jenigen / mit welchen er Amts-wegen zu thun hatte / zur aufrühriſcher Zanckerey / oder Rauf-Händeln Anlaß gegeben werde.

6.) Der von ſeinem Commiſſario gemachten Einrichtung nach / ſo oft ihn die Ordnung betreffe / ſich mit ſeinem Pferd bey dem Directorio Sa-nitatis Zeit wehrender Commiſſion, Vor- und Nachmittag einzuſtellen / auch von dar nicht zu entweichen / ehe und bevor nicht von dem aufgeſtellten Expeditore alles verfertiget / und zu Vollziehung ihme behändiget wor-den: Sodann aber dieſe ihme aufgetragene Befehle und aufgegebene Po-ſten beobachtſam / und ohne Verſaumnuß der Zeit abzulegen / auch die an-befohlene Forderungen gebührend zu verrichten / wie auch die ihme zu Uber-lieferung gegebene ſchriftliche Befehle und Decreta, in gebührender Reinig-keit zu halten / und alſo ungeſaumt gehöriger Orten zu überbringen.

7.) Von denen Infections-Beſchauern in ſeinem Bezirck all-täglich ſo wohl Vor- als Nachmittag wenigſtens zweymal die Beſchau-Zettel über die lebend- und todte Inficirte / wie nicht weniger auch von denen ordinari Beſchauern die Beſchau-Zettel / über die mit ordinari Kranckheiten behafte Perſonen abzuholen / und ſeinem Commiſſario einzuhändigen / wie auch Anſtalt

Anſtalt zu machen / damit die über die an unverdächtigen Kranckheiten verſtorbene Perſonen ausgefertigte Beſchau-Zettel alſobald durch die Leut im Hauß / wo die Perſon verſtorben / in die Stadt zu dem ſogenannten Heylthum-Stuhl überbracht werden.

8.) Sich jedes Tags bey denen in ſeinem Diſtrict ſich befindlichen Grund-Richtern / auch an anderen Orten ein- und andersmahl unter der Hand fleißig zu erkundigen / ob nicht einige Krancke ſich verborgen / und unangezeigt etwo in Häuſern ſich befindeten / und ob von inficirten Beth-Gewändern / Kleydungen / und anderen ſuſpecten Mobilien nichts heimlicher Weiß vertuſchet worden? Dann ob ſich jemand in die wegen der eingeriſſenen Infection geſperrte Wohnungen begeben / oder ob ſich ſonſt nichts ſchädliches zugetragen habe? Daß er alſo alles dergleichen etwo verdächtig-vorgefallenes alſobald ſeinem Commiſſario zu weiterer Anbringung bey dem Directorio Sanitatis zu bedeuten: Ingleichen

9.) wohl Achtung zu geben / daß in ſeinem Bezirck die Sauberkeit der Häuſer / Straſſen und Gaſſen / beobachtet / in denen Häuſern kein Schwein-Viehe gehalten / die verbotene Tändlerey mit alten Kleydern unterlaſſen / und mithin allem deme / was zu baldiger Dämpfung dieſer Seuche heylſam verordnet worden / gezimend nachgelebt werde; Hingegen die ungehorſame und nachläßige Leut ſeinem Commiſſario zu Fürkehrung des Benöthigten anzuzeigen.

10.) Die in ſeinem Diſtrict herum vagirende Bettler dem daſigen Richter anzuzeigen / damit ſelbe in die Verwahrung genommen / und folgends in die Spittal-Au überbracht wurden:

11.) Sich von ſeinen Amts-Verrichtungen / weder durch Beredungen / Verſprechen / oder würcklich anerbietende Geſchäncke nicht abhalten / noch vielweniger zu Vertuſch- und Hinterhaltung einiger anſteckenden Sache ſich verleiten zu laſſen; Sondern allen jetzt-gedachten Puncten / wie nicht weniger

12.) allem deme / was ihme weiters von dem Directorio Sanitatis, oder ſeinem Commiſſario wird anbefohlen werden / ſo genau und gewiß nachzukommen / als widrigenfalls bey hervorkommender Mißhandlung / oder angemerckter Nachläßigkeit in ſeiner Amts-Verrichtung er nicht nur ſeines Dienſts entſetzt / ſonderen auch nach Befund der Sachen / mit Leib- oder Lebens-Straf belegt werden ſolte.

Von dem Infections-Ubergeher.

Dieſer ware eydlichen verbunden *Pflicht des Infections-Ubergehers.*

1.) ſich jederzeit nüchtern zu verhalten / und dieſen ihme verliehenen Dienſt getreulich zu verrichten /

2.) die an der Infection verſtorbene Cörper / nebſt denen zur Vertilgung gehörigen inficirten Effecten auf dem alldort ſich befindlichen Wagen / in ſeiner Gegenwart durch die hierzu beſtellte Siech-Knecht aufladen zu laſſen / gute Obſicht dabey zu haben / daß davon nichts verzogen oder vertuſchet könne werden: Nach beſchehener Aufladung aber dem Wagen zu verſperren / ſolchen biß in das groſſe Lazaret in der Wahringer-Gaſſen zu begleiten / die mitgebrachte todte Cörper an gehörigen Ort abladen / und die Effecten dem Vertilgungs-Commiſſario übergeben zu laſſen. Auch hierauf

3.) dieſen Wagen wiederum ohne die geringſte Verweilung unter Weegs zuruck zu begleiten / und dem Fuhrmann einigen Muthwillen zu verüben/ nicht zu geſtatten. Und auch

4.) alles übrige / was ſo wohl von dem Directorio Sanitatis, und dem Caſſier des Ærarii Sanitatis, oder auch dem Lazaret-Vatter in Sachen weiters anbefohlen werden ſolte/ dergeſtalten zu verrichten / damit er ſo wohl der ihme bey hervorkommender Mißhandlung bevorſtehenden groſſen Leib- auch nach Beſchaffenheit der Sachen/ Lebens-Straf entgehen/ als auch ſein Thun und Laſſen hierinfalls vor GOtt dem Allmächtigen am jüngſten Tag verantworten könne.

Von dem Vertilgungs-Commiſſario.

Pflicht des Vertilgungs-Commiſſarii.

DIeſer ware gleichfalls mit einem Jurament wie andere Beamte verpflichtet/

1.) Zeit währender contagioſer Kranckheit / als aufgeſtellter Vertilgungs-Commiſſarius ſich gebührend aufzuführen: Darbey

2.) ſich jederzeit nüchtern zu verhalten / wie ingleichen

3.) auſſer der Lazaret-Clauſur ſich nicht zu begeben.

4.) Seinen Dienſt fleißig und getreu zu verrichten.

5.) Alle in der Lazaret-Clauſur überbrachte/ und der Infection unterworffene Effecten zu übernehmen.

6.) Gute Obacht zu haben / ob die Zuführung ſolcher Effecten gewidmete Karren / und Wagen verſchloſſener ankommen / oder nicht / und widrigenfalls alſobald die Unterſuchung zu thun / warume ſolches nicht beſchehen ſeye? ſodann aber den Ubertretter / welchen den Karren oder Wagen zu verſchlieſſen unterlaſſen / alſogleich dem Directorio Sanitatis anzuzeigen.

7.) Die an denen inficirten Kleydern befindliche Materialien / ſo der Infection nicht fähig / und alſo zum Nutzen des armen Hauſes / bey vornehmender Reinigung könten angewendet werden / als da ſeynd / goldene oder ſilberne Knöpf ꝛc. in ſeiner Gegenwart von dieſen zu Vertilgung gewidmeten Effecten abſöndern und reinigen zu laſſen / hernach ſolche gegen Quittung dem daſigen Lazaret-Vatter einzuhändigen/ und davon der Geſundheits-Direction die Specification einzuſchicken.

8.) Bey vornehmender Vertilgung deren der Infection unterworffenen Mobilien und unbrauchbaren Effecten jedesmahl gegenwärtig zu ſeyn/ und all-möglichſte Obſicht zu haben / daß davon nichts vertuſchet/ ſondern das Unbrauchbare gäntzlich durch das Feuer verzöhret werde. Und da er

9. einen oder den anderen in derley Lebens-verwürckender Miſſethat betretten wurde/ ſolchen unverzüglich und alſo gewiß dem Directorio Sanitatis anzuzeigen / als im widrigen Fall mit ihme Vertilgungs-Commiſſario als einem unwiderſprechlichen Mithelffer / oder wenigſt gar ſaumſeeligen Beamten mit gleichmäßiger Leib- und Lebens- Straf ſolte verfahren werden. Und es ſich

10.) zutrüge / daß täglich viele Krancke und Todte / hingegen aber wenig Bether / und andere der Infection unterworffene Effecten hinausgebracht würden / ſolches alſobald an das Directorium zu berichten / und die weitere Verordnung hierüber zu erwarten.

11.) In allen Verrichtungen keinen Eigennutz weder ſelbſt zu ſuchen/ noch andern dergleichen zu ſuchen/ zu geſtatten. Und

12.) alles

12.) alles das/ was ſonſt verordnet werden ſolle/ bey obangedeuter Leib- und Lebens-Straf auf das ſchleunigſte mit allem Eyfer zu vollziehen.

Von dem Lazaret-Thorſteher/ oder Wachter.

Dieſe waren eydlich dahin verpflichtet/

1.) ſeinem Dienſt in nachfolgenden Puncten getreulich vorzuſtehen. Pflicht des Lazaret-Thorſtehers.

2.) Auſſer denen contagioſen Beamten/ welche ihren Verrichtungen nachzugehen haben/ niemanden ohne der Obrigkeit/ oder des allda beſtellten Vatters Vorwiſſen ein- oder ausgehen zu laſſen:

3.) Denen Krancken/ Reconvaleſcenten/ oder anderen Perſonen/ ſo vermög ihrer obhabenden Verrichtungen ſich von der Gemeinſchaft anderer unverdächtigen Perſonen zu enthalten hatten/ keine ſchädliche und gefährliche Gemeinſchaft mit ihren Freunden und Bekannten/ bey denen gewöhnlichen Einläſſen zu geſtatten.

4.) All-mögliche Obſicht zu haben/ daß weder von inficirten Effecten/ etwas herausgetragen/ noch von ein- oder anderen ſchädlichen Speiß/ und fremden Sachen etwas hineingebracht werde. Schließlichen und

5.) alle ſonſt von der Geſundheits-Direction an ihne ergehende Befehle ſo getreulich zu vollziehen/ als wie er ſolches vor GOtt/ und der Obrigkeit werde verantworten können.

Von denen Siech-Knechten in der Stadt/ und in dem Lazaret.

Die in der Stadt angeſtellte Siech-Knecht müſten

1.) die darinnen erkranckte Perſonen in das Lazaret heraustragen; die aber in dem Lazaret verhandene/ die in denen Vor-Städten abholen: wie dann vor die Siech-Knecht/ welche in der Stadt zu thun hatten/ vor dem Schotten-Thor eine Hütten aufgebauet ware/ in welcher ſie ſchlaffen/ und die Eröfnung der Thör erwarten müſten/ ſo oft ſie ſich mit Hinausbringung der Krancken in dem Lazaret verſpätet haben. Verrichtung deren Siech-Knechten in der Stadt/ wie auch in dem Lazaret.

2.) Dieſe Lazaret-Siech-Knecht wurden über dieſes anfangs zu allen anderen vorgefallenen Arbeiten gebraucht/ als nemlichen Gruften zu machen/ die Todte/ welche ſamentlich vorhero durch die Krancken-Warter und Krancken-Warterinnen eingenähet worden/ dareinzulegen/ ſelbe mit Kalch zu überſchütten/ wider zuzuwerffen/ auch ſolche öfters bey anwachſender groſſer Hitz zu überſchütten/ die inficirte Effecten abzuholen/ und abzuladen/ und was ſonſt in Contagions-Sachen zu verrichten ſich ereignete: Biß endlichen bey Vermehrung der Arbeit ein eigener Gruften-Graber (deme wegen des theils wäſſerichen Grund eigene Waſſer-Stifel verſchaft worden) aufgenommen/ und demſelben eigene Leut zu dieſer Verrichtung zugegeben worden:

Schließlichen iſt auch diß Orts mit wenigen desjenigen zu gedencken/ was man mit denenjenigen Bedienten/ welche mit denen verdächtigen Effecten ihrer Verrichtung halber/ zu thun hatten/ veranſtaltet habe: Nemlichen als man bey Unterſuchung einiger von etwelchen Siech-Knechten und anderen Infections-Bedienten begangenen Exceſſen/ und vorgegangener Entfremdungen wargenommen/ daß/ weilen deren Effecten und Mobilien unter einander vermiſchet/ man derowegen auch nicht eigentlich Veranſtaltung deſto leichter auf die von denen Siech-Knechten oder anderen Infections-Beamten entfremde Effecten zu kommen.

auf den Grund kommen können / welcher unter ihnen ſolche verlohrne Sachen entfremdet hätte? ſo wurde derohalben auch (um ins künftig dergleichen Thäter leichter zu erfahren / und ſodann dieſelbe zu verdienter Straf zu ziehen) veranſtaltet.

1.) Allen würcklich in Dienſt ſtehenden Commiſſarien / Sperrern / Beſchauern/Ubergehern/Uber-Reitern/Siech-Knechten/und anderen Infections-Bedienten aufzuerlegen: Ohne Zeit-Verluſt ein ordentliches Inventarium aller ihrer der Zeit habenden Effecten und Mobilien / welche ſie ſo wohl ſelbſt bey ſich hätten / als auch ſich etwo bey ihren Weibern befinden möchten / getreulich zu verfaſſen / und denen hierzu von dem Directorio Sanitatis verordneten Commiſſarien einzuhändigen. Ein gleiches auch

2.) allen denen Infections-Bedienten / welche von neuem aufgenommen werden / zu bedeuten: Anbey auch

3.) ihnen ernſtlich einzubinden / daß ſie alle diejenige Effecten / welche ſie etwann ins künftig / entweder durch Kauf / oder auf andere zuläßige Weiß an ſich bringen möchten / alſogleich obgedachten Commiſſarien anzuzeigen / damit von demſelben ſolche aufs neu erhandlete / oder ſonſt ehrlich überkommene Effecten / ſodann dem vorhin aufgerichten Inventario zugeſchrieben / und derley Beſchreibung oder Inventarium von Zeit zu Zeit / zu dem Ende fortgeſetzt werde / damit / wann ſich bey ein- oder anderen einige in dem Inventario nicht begriffene Effecten und Mobilien / ins künftig finden wurden / ſelbe Parthey alſogleich ſcharf befragt werden ſolle: Woher ſie ſolche Effecten genommen / oder auf was Weiß ſie ſolche an ſich gebracht habe? und da ſie dieſes nicht glaubwürdig beantworten könte / ſodann wieder ſolche Perſon weitershin durch die zu Vornehmung deren in Contagions-Sachen vorkommenden Criminalien verordnete Commiſſion inquirirt / und derſelben nach Befund der Sachen der Proceſs gemacht werden ſolle.

CAPUT V.

Was bey verſpührter Nachlaſſung der Seuche veranſtaltet worden.

Das Ubel der Seuche beginnet etwas nachzulaſſen.
Fortſetzung der Andacht umb gänzliche Ausrotung des Ubels.

Es nahete nunmehro die gewünſchte Zeit herzu / da die Macht dieſer Seuche ſich in etwas zu brechen begunte / derowegen jedermann dieſe Göttliche Gnad mit ſchuldigſter Dankſagung erkennete / und mit inbrünſtigem Gebett / wie auch andern guten Buß- und Andachts-Ubungen / um Erlangung gänzlicher Außrottung dieſes Ubels eifrigſt fortfahrete: Und weilen hierzu nebſt denen geiſtlichen / auch die politiſche Anſtalten erforderlich waren / ſo trachtete die Lands-vätterliche Sorgfalt gleichfalls dahin / wie dieſes Ubel völlig / und dergeſtalten zu dämpffen wäre / damit kein Zunder übrig verbliebe / wodurch ſelbes im künftigen Früh-Jahr wiederum von neuem könte erwecket werden / weiter einreiſſen / ja wol gar weit gefährlicher als vormahls außbrechen / und in vielen Jahren / wie in denen benachbarten Königreichen geſchehen / nicht gedämpft werden / mithin eine traurige und langwürige Daurung nach ſich ziehen mögte; es befande alſo die Lands-Fürſtliche Vorſorg das nothwendigſte

digſte Mittel zu ſeyn / als woran dermalen das Heyl dieſer Kayſerl. Reſidenz-Stadt / ja des gantzen Landes gelegen / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin ſchon publicirte Verordnungen / Patenten und Generalien ſteif und veſt gehalten werde / als welche vornemlich die fruhzeitige Anzeigung deren verdächtig-erkranckten / die geſchwinde Separirung / und ernſtliche Verwahrung deren verdächtigen und würcklich-krancken Perſonen / dann die ungeſaumte Sperrung und Säuberung der inficirten Zimmer / wie nicht weniger die Vertilgung deren verdächtigen Effecten / vor allem aber die ſichere Abſtellung aller Gemeinſchaft deren banniſirten Dorfſchaften mit dieſer Stadt erforderten / und ernſtlich bewerckſtelliget haben wolten; derohalben auch zu dieſem Ziel und End beſchloſſen worden iſt:

Widerholtes Gebott / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin publicirte Patenten und Generalien veſt gehalten werden ſolle.

Kurtzer Begrif deren Patenten und Generalien.

1.) Der Mediciniſchen Facultät nachdrücklich anzubefehlen / damit ſelbe die ſammentliche Medicos anhalte / daß ſie (weilen das Ubel der Seuche ſich nicht mehr wie vorhin / und im Anfang / durch euſſerliche Zeichen zu erkennen gabe / ſondern bey mannigfältigen hitzigen Kranckheiten ſich rothe Petetſchen ſehen lieſſen / welche erſt hernach in das Ubel der bishero fürgewehrten Seuche außſchlagten / und die gewöhnliche Zeichen bey einigen vor / bey vielen aber auch erſt nach dem Todt außwerffeten / aus dieſen Urſachen aber eine weitere Anſteckung billich zu beförchten ware / indeme / ehe und bevor die verborgene Malignität an Tag kame / die Befreundt- und Bekandte mit derley Patienten eine freye Unterhaltung und Freundſchaft pflegten / und ſo gar mit noch gröſſerer Gefahr / nach erfolgtem Todts-Fall / und noch vor Ankunft der Beſchauer / die Kleider / Fahrnuſſen und Effecten entzogen / und mit ſolchen ſich ſelbſt unbedachtſamer Weiſe / oder auch andere anſteckten / bey ihren in die Cur übernommen / und mit dergleichen Kranckheit behaften Patienten / ſonderlich dahin gedencken ſolten / ob nicht etwann aus denen verſpührenden / und forderiſt heftigen Symptomatibus ein verborgenes Ubel / welches mitlerweil einen contagioſen Zuſtand nach ſich ziehen mögte / zu beſorgen ſeye? Welchem Befehl gehorſam nachgelebt / und dergleichen ſich ereignete Caſus von denen Medicis mit Namhaftmachung deſſelben Hauſes der Facultät / von dieſer aber dem Conſilio Sanitatis zu Vorkehrung ein- und anderer Veranſtaltungen / unverweilt hat angezeigt werden müſſen. Weiters

Was bey wahrgenommener etwelcher Nachlaſſung der Seuche / der Mediciniſchen Facultät / zu beobachten iſt anbefohlen worden.

2.) wurde beſchloſſen / ein neues Patent zu verfaſſen / ſelbes in dieſer Stadt und auf dem gantzen Land publiciren zu laſſen; immittelſt aber biß zu würcklicher Anſchlagung deſſen durch einen offentlichen Ruf in- und vor der Stadt / anzudeuten / auch allen und jeden gantz gemeſſen anzubefehlen:

1.) Allen außgegangenen gnädigen Contagions-Patenten / Verordnungen und Gebotten in alleweeg auf das genaueſte nachzuleben:

2.) Die verdächtig-erkranckte Perſonen gehöriger Orten / und fruhzeitig anzuzeigen / worauf die Dorf- und Grund-Richter auf dem Land mit aller Schärffe zu halten / die in hieſigen Vor-Städten aber befindliche Grund-Richter / die auf ihren Gründen aufgeſtellte Gaſſen-Commiſſarien zu täglicher Viſitirung der ihnen angewieſenen Häuſer / und da irgendswo Krancke befunden worden / zu behörigen Orts alſobald thuender Anzeigung anzuſtrengen. Und

3.) daß ſie Grund-Richter / die Grund-herzliche Jurisdictions-Sperr an die Wohn-Zimmer / wo die Krancke geweſen / anlegen ſolten / damit biß zu vornehmender Infections-Sperr nichts entwendet werde.

4.) Weder auf dem Land/ noch bey denen allhieſigen Linien-Thoren/ ohne Obrigkeitliche Atteſtation und Zeugnuß/ jemand/ wer der auch ſeye/ einzulaſſen/ worauf von denen alldort aufgeſtellten Commiſſarien ein-für allemal ununterbrüchlich gehalten werden ſolle.

5.) Solle ſich aus denen gemeinen Leuten/ welche mit der Infection behaftet/ niemand unterfangen/ in die Kayſerl. Reſidenz-Stadt/ oder dero Vor-Städte zu kommen.

6.) Die in die Contumaz angewieſene Perſonen ſolten ſich unfehlbar dahin begeben/ oder welche in ihren Wohnungen ſolche halten wolten/ ſelbe der Infections-Ordnung gemäß zu Hauß beobachten.

7.) Solten nicht allein die/ welche von denen Inficirten gebrauchte/ und das Gift leicht-fangende Effecten hätten/ oder derley Fahrnuſſen anderwärts wüſten/ ſolche zu Vertilgung unweigerlich außfolgen laſſen/ und andeuten/ auch nicht davon das geringſte/ unter was Vorwandt es immer ſeyn mögte/ vorenthalten/ oder vertuſchen/ ſondern denen/ welchen deren Vertilgung oblieget/ alles getreulich und gewiſſenhaft übergeben.

8.) Allen vorſtehenden Puncten/ und was ſonſt in mehr-beſagten ausgegangenen gnädigſten Contagions-Patenten und Ordnungen kund gemacht/ und gebotten worden/ alſo gewiß und gehorſamſt nachzuleben/ als widrigenfalls wider einen jedwedern Ubertretter/ ohne Außnahm und Unterſchied/ mit der in erſt-gemeldten Patenten und Ordnungen/ auf jedes Verbrechen außdrücklich geſetzten/ und zu jedermanns ernſtlicher Warnung beſtättigten exemplariſch- und wol-empfindlicher/ auch nach Beſchaffenheit der Umſtänden Leibs- und Lebens-Straf verfahret werden ſolle. Wornach ſich ein jeder zu richten/ des gantzen Landes und eigene Erhaltung zu beobachten/ das Gewiſſen von ſchwerer Verantwortung frey zu erhalten/ und alſo vor Schaden/ auch Leib- und Lebens-Straf ſich zu hüten hätte.

Was denen Grund-Richtern/ und Gemeinden in den hieſigen Vor-Städten zu gäntzlicher Vertilgung des Ubels zu beobachten iſt anbefohlen worden.

An die Grund-Richter und Gemeinden in hieſigen Vor-Städten/ wurden die im Monat Julio ihnen zugeſchickte Decreta nun wiederum erneuert/ und ihnen darinnen veſt eingebunden/ daß/ weilen durch göttliche Gnad das Ubel bereits dergeſtalten abgenommen/ daß man die beſte Hofnung zu ehiſter völligen Außtilgung deſſelben haben könne/ ſie Grund-Richter/ und Gemeinden alſo

1.) in denen Veranſtaltungen welche zu Ausrottung gedachten Ubels heylſam angeordnet worden/ fernershin fortfahren ſolten/ damit durch keinerſeits begangene Nachläßigkeit/ deſſen wieder Entzündung erwecket werden möchte:

2.) Wurde ihnen wiederholter maſſen anbefohlen/ nicht nur allein durch die ausgeſtellte Gaſſen-Commiſſarien all-täglich die genaueſte Nachricht/ ob ſich in denen auf ihren unterhabenden Grund befindlichen Häuſern einige Krancke befinden/ einzuziehen/ ſondern auch/ da einige Krancke befunden worden/ die nöthige Beſchau alſogleich vorzunehmen/ und nebſt dem habenden Jurisdictions-Sperrer mit dem Beſchauer jederzeit mitzugehen/ und nach Befund einiger Infection die krancke Perſonen an die gehörige Ort zu bringen/ die mit denen inficirten Perſonen umgegangene Leut in die Contumaz zu verſchaffen/ und das von denen Inficirten gebrauchte Beth-Gewand/ und andere Effecten an gehörige Ort/ und nicht auf die Straſſen und Gaſſen/ zu Vertilgung zu bringen/ und von dieſem nichts vertuſchen zu laſſen.

3.) Allen Hauß-Innhabern ernſtlich / und bey Betrohung groſſer Straf anzubefehlen / daß ſie die erforderliche Reinigkeit vor-und in denen Häuſern erhalten / keine Leut in ſelbe an-und aufnehmen / von welchen man nicht vergwiſt ſeye / daß ſie aus einen geſunden und unverdächtigen Ort kommen / vor allen aber keine Beth-Gewander / und andere verdächtige Effecten in das Hauß bringen laſſen.

4.) Diejenige / in deren Häuſern einige abgedanckte Infections-Bediente / oder deren Famili wohnen / zur genauen Erkundigung anzutreiben: Ob dieſe nicht etwo ihre Geräthſchaft / entweder Zeit wehrenden Dienſts / oder nach deſſen Entlaſſung mit Beth-Gewändern / oder anderen Mobilien vermehret? auf deſſen Befund und Hervorkommung die gehörige Anzeigung zu vorkehrender Unterſuchung gleich zu thun / damit durch ſolche Behutſamkeit aller Zunder zu fernerer Anſteckung auf die Seiten geraumet werde.

5.) Denen ausgeſetzten Geiſtlichen / Beſchauern / Sperrern und Siech-Knechten / in ſo lang / biß dieſes Ubel nicht gäntzlichen gedämpft ſeyn wird / jeden Orts das Benöthigte unterkommen / wie auch Holtz und Liecht zu verſchaffen / und zu Beſtreitung ſolcher Unköſten einen gleichen Anſchlag auf die Häuſer zu machen.

6.) All-und jedes / ſo vermög der ergangenen Patenten und Ruf / vorhin heylſam angeordnet worden / beſter maſſen zu beobachten / und darob veſtiglich zu halten / mithin durch ſolche Vorſichtigkeit alles / was nur immer möglich / beyzutragen / damit dieſes Infections-Ubel gäntzlichen ausgerottet werden möchte.

Anbefohlene Verrichtung deren Einlaß-Commiſſarien bey denen Linien-Thören.

Denen bey denen Linien-Thören ausgeſetzten Einlaß-Commiſſarien wurde gleichfalls angefügt / und gemeſſen anbefohlen / daß / weilen durch göttliche Gnad dieſes durch lange Zeit allhier graſſirte Contagions-Ubel dergeſtalten ins Abnehmen gekommen / daß man die beſte Hofnung zur baldiger gäntzlicher Abweichung ſchöpfen könte / zu deſſen geſchwinderer Erreichung aber nebſt Göttlichen Beyſtand alle menſchliche Hülf anzuwenden / und all-mögliche Vorſichtigkeit zu gebrauchen / anbey in jenen Veranſtaltungen / welche zu Dämpfung dieſer Seuche heylſam verordnet worden / ferner fortzufahren / und darob veſtiglich zu halten ſeye / daß nicht durch die von dem Land aus unterſchiedlichen Orten hereinkommende Leut eine neue Anſteckung hereingebracht werde / zu Verhütung deſſen aber ihnen Einlaß-Commiſſarien hiemit obligen ſolle.

1.) Alle bey ihren Poſto hereinwollende Perſonen ernſtlich zu befragen / woher ſie kommen? ſodann die von dortigen Orts Obrigkeit oder Richter vorzuweiſen habende Atteſtaten zu verlangen / folglichen auf Erſehung / daß das Atteſtatum authentiſch und auf die hereingehende Perſon geſtellt / auch in dieſem enthalten ſeye / daß ſie aus keinen verdächtigen ſonderen geſunden Ort komme / dieſelbe hereinpaſſiren zu laſſen / jene aber / welche von einem auf der ſchwartzen Tafel angeſchriebenen / oder ſonſt bekannt-inficirten Ort / ohnerachtet einer vorzeigenden Atteſtation, daß ſie aus einen geſunden Ort ſeyen / keineswegs hereinzulaſſen / ſonderen widerum zuruck / und abzuweiſen. Jedoch

2.) mit denen aus geſunden Orten nebſt ordentlichen Atteſtaten ankommenden / und hereinpaſſirenden Leuten / keine Beth-Gewander / Woll-Werck / und andere nach Innhalt deren ergangenen Patenten verbotene / und der Infection unterworffene Effecten / ohne von der Geſundheits-

Direction hierüber erfolgte abſonderliche Verwilligung nicht einzulaſſen. Und zumahlen

3.) von denen in der Nähe herumliegenden geſunden Orten die Leute mit ihrem auf dem Marck herein zu bringen habenden Sachen die Wochen hindurch öftermahls in die Stadt zu gehen pflegten / ſelbe nicht einzulaſſen / wofern nicht ihre Atteſtationes von denen Richtern aufs neue unterſchrieben wären. Ingleichen

4.) denen Bettlern / obwolen ſie durch ihre Atteſtata beweiſen könten / daß ſie aus geſunden Orten kämen / keineswegs den Eintritt zugeſtatten. Im fall aber

5.) einige mit falſchen Atteſtaten / oder daß ſie ſich durch andere Weeg herein in die Stadt practiciret hätten / ertappet wurden / ſolches alſogleich obgedachter Geſundheits-Direction zu Vorkehrung des behörigen die Anzeige zu thun. Und

6.) ſich in allen zweifelhaften Fällen / und ehe ſie fremde Leut und Effecten einlieſſen / bey gedachten Directorio zu erkundigen / wie ſie ſichs hierinfalls zu verhalten hätten: Und endlichen

7.) allen vorhin an ſelbe ſo wohl ſchrift- als mündlich ergangenen Verordnungen / wie auch publicirten Patenten ſo ſicher und genau nachzuleben / als im widrigen / und bey Kundwertung / daß durch ihre Nachläßigkeit / oder Geſchancks-Annehmung / ohne anverlangte Atteſtations-Vorweiſung von geſunden / oder auch mit / oder ohne Atteſtato aus banniſirten Orten einige Leut / und verbotene Effecten eingelaſſen worden / ſie nach Befund der Sachen / nicht nur vom Dienſt abgeſetzt zu werden / ſondern auch über dieſes Leib- und Lebens-Straf gantz gewiß / und unausbleiblich zu gewarten haben ſolten. Ubrigends wurde auch all- und jeden Infections-Bedienten gantz nachdrücklich anbefohlen / daß ein jeder in ſeinem Amts-Verrichtungen / ſo wohl in Sperr- und Reinigung deren inficirten Zimmer / als auch genauer Nachforſchung / Hinwegbringung / wie auch Vollziehung deren zum Verbrennen vertilgten Effecten nichts verabſaumen / ſeiner Inſtruction und Jurament auf das genaueſte gehorſamſt nachleben / und ſich vor der im widrigen fall unnachläßlich bevorſtehenden Leib- und Lebens-Straf mit allem Ernſt hütten ſolle. Was ſonſten zu dieſer Zeit in der Cloſter-Neuburger- wie auch Spittal-Au in Gleichförmigkeit jetzt-gemeldter Anſtalten ausgeruffen worden / davon wird unten gemeldt werden.

Wie es zur Michaeli-Zeit mit denen Beſtand-Zimmern gehalten worden.

Und weilen nunmehro auch die Michaeli-Zeit verhanden ware / in welcher man die Wohnungen zu veränderen / oder aus- und einzuziehen pflegte / und dieſes ebenfalls beſondere Anſtalten erforderte; ſo wurde es hiemit auf folgende Weiß gehalten / daß laut ergangenen ſcharffen Befelchs / und ofentlichen Rufs.

1.) Die Hauß-Innhaber in der Stadt niemanden aus denen Häuſern in Vor-Städten / worinnen jemand erkrancket hinweggebracht worden / oder auch als inficirt gar geſtorben / in ihre Behauſung (wann ſie auch ſchon etwas an Beſtand-Geld darauf bekommen hätten) einnehmen dörften / wie dann auch eben der Urſach-wegen von daher keine Effecten oder Mobilien in die Stadt eingelaſſen wurden; Hingegen ware auch

2.) kein Hauß-Herr vor der Stadt befugt / derley Perſonen / bey welchem ſich ein ſolcher Caſus zugetragen / um dieſelbe Zeit die Wohnung aufzuſagen: ſondern müſte ſelbe / da er auch ihnen zu rechter Zeit ihre Wohn-Zimmer aufgekündet hätte / noch länger bey ſich behalten / und gedulden.

Wegen

Was zur Wein-Leſens-Zeit zu beobachten iſt anbefohlen worden.

Wegen der bevorſtehenden Wein-Leſens-Zeit ware es nöthig auf guter Hut zu ſtehen / damit von der auf dem Land hin und wieder noch verſpührenden Seuche nicht wider etwas von dem Ubel eingeführt wurde: Man brauchte alſo zu deſſen möglichſter Abhaltung / und Verhütung folgende Obſorgen. Daß

Denen hieſigen Burgern und Innwohnern ware insgemein nicht erlaubt / ihr Wein-Leſen ſelbſt einzubringen.

1.) die allhieſige Burger und Innwohner / welche nur etliche Wein-Gärten / und auch dieſe nicht bey einander / ſondern hin und wider ligend hätten / wegen der heurigen zu gewarten habenden geringen Fechsung / ſich nicht ſelbſt in die Wein-Gärten hinausbegeben / und wegen eines / ihrer alldaſigen Abweſenheit-halber beſorgenden kleinen Schadens / ſich und andere in Leib- und Lebens-Gefahr ſetzen / ſonderen ſo viel möglich / denen Wein-Zierlen / oder anderen in ſelbiger Gegend habenden Bekannten / an ſtatt ihrer die Obſicht anvertrauen ſolten. Da aber

Diejenige Burger aber / welchen zu Veranſtaltung des Leſens in die Wein-Garten ſich hinaus zu begeben / aus erheblichen Urſachen erlaubt ware / müſten ſelbigen Tag wiederum in die Stadt kommen.

2.) ein ſolcher aus abſonderlich- und erheblichen Urſachen ſich hinaus in die Wein-Gärten begeben müſte / liegete ihme ob / aufs allermöglichſte dahin zu trachten / daß er ſelbigen Tag wiederum zuruckkomme / und die ein- vor allemal gemachte Anſtalt ſeinen Bedienten / oder anderen Vertrauten anzuführen überlaſſe / vor allen Dingen aber ſich vorſehen und hüten ſolle / daß er keinen verdächtigen Ort betrette / vielweniger allda abſteige / oder gar in ein Hauß hineingehe Dahingegen ſolle

In denenjenigen Oertern / welche mit der Infection niemahlen behaftet worden / ware jedwederen Eigenthumer erlaubt / ſeine Wein-Fechsung ſelbſt einzubringen.

3.) keinem unverwehrt ſeyn / in denenjenigen Orten / welche bißher von der Infection nicht ergriffen worden / ſich in ſein allda etwann habendes Hauß zu verfügen / und die Fechsung einzubringen / jedoch aber keinen verdächtigen Ort zu beſuchen / noch mit anderen von einem ſolchem Ort kommenden Perſonen einige Gemeinſchaft zu haben: Weſſenthalben er von dem Richter des uninficirten Orts ein glaubwürdiges Atteſtatum mit zuruck zu bringen hätte / in Ermanglung deſſen aber ein ſolcher allhier nicht eingelaſſen werden ſolle.

Die aufgenommene Leſer müſten von einem unverdächtigen Ort ſeyn / auch deſſentwegen ein Atteſtatum von ihrer Obrigkeit beybringen.

4.) Solle niemand keinen Leſer oder Fuhrmann aufzunehmen befugt ſeyn / welcher nicht entweder allhier von ſeinem Hauß-Herrn / oder auf dem Land von ſeinem Richter ein Atteſtatum vorzuweiſen habe / darinnen ſeine Perſon wohl beſchrieben / und / daß er aus einer geſunden Wohnung / worinnen ſich nichts contagioſes ereignet / auch durch keinen verdächtigen Ort hieher gereyſet ſeye / beygeſetzt ſeyn müſte: Zu dem Ende dann

5.) allen und jeden Hauß-Eygenthümern / wie auch Richtern gemeſſen aubefohlen worden / denen ſich anmeldenden Perſonen dergleichen Atteſtationes unweigerlich zu ertheilen: Damit aber auch das Ubel in denen würcklich angeſteckten Orten nicht weiter um ſich greiffen / mithin die Nachbarſchaft dieſer Reſidenz-Stadt gefährlicher und beſorglicher werden möchte / ſo wurde in erwehnten Atteſtaten mit eingerucket / daß

Derenjenigen Wein-Leſen / welche der Contagion-halber verſperret worden / wurde von daſigen Richter und Geſchwornen / für dem Eigenthumer auf deſſen Unköſten / eingebracht.

6.) in denen durch die Peſt würcklich verunglückten Orten die Fechsung von geſunden / und an dieſem Ubel noch nie erkranckten Unterthanen durch ihre eigene Leut / oder da an dieſen ein Mangel ware / mit Beyhülf anderer aus ſelbigen Ort / jedoch in geſunden Häuſern wohnenden Leuten eingebracht worden ſeye: denenjenigen aber / welche der Contagion-halber verſperret worden / ware das Wein-Leſen keineswegs verſtattet / ſonderen ſolches wurde von ihren Grund-Stücken / jedoch auf ihre eigene Unköſten / unter Obſorg des daſigen Richters / und deren Geſchwornen eingeſamlet / in ein verſichertes Ort überbracht / gepreſſet / der Moſt getreulich verwah-

ret / und nach vollendter Contumaz-Zeit gegen Erſtattung der aufgewendten Unköſten / einem jedem deſſen Eigenthumer zugeſtellt: In welcher Abſicht

7.) allen Richtern und Geſchwornen in dergleichen betrangten Oertern dieſe / in der Chriſtlichen Liebe wohl-gegründte Verrichtung gnädigſt und ernſtlich übergeben / auch ſelbige darmit an Eyds-Statt verpflichtet worden / daß bey verſpührter Verweigerung / Nachläßigkeit / und verübten erweißlichen Untreu wider dieſelbe / als Meyneidige verfahren werden ſolle: Um willen aber

8.) ein und andere Grund-Stuck dergeſtalten gelegen ſeynd / daß man nothwendiger Weiß die nächſt daran gelegene Oerter betretten müſte / als wurden aller Orten / zuforderiſt aber bey denen Zehend-Schrancken Wachten aufgeſtellt / und ſorgfältig darob gehalten / damit ſich niemand allda aufhalte / vielweniger abſteige / oder in ein Hauß gehe / ſonderen / daß man ſich ſolcher Oerter nur zu unvermeydentlich- und unumgänglicher Durchfahrt gebrauchen / auch in erforderlichen Nothfall / von der daſelbſt aufgeſtellten Wacht deſtwegen ein Atteſtatum gehöriger Orten aufweiſen könne; ob nun wohl

9.) die Herrſchaften / und jedes Orts Obrigkeiten / Kraft obliegenden Amts / und Gewiſſens wegen / ſelbſt dahin bedacht ſeyn ſollen / daß alles Ubel verhütet werde / ſo wurde dennoch anbefohlen / daß in denen inficirten Oertern kein Leſer / oder andere gefährliche Leut / welche nicht obbeſagter maſſen mit glaubwürdigen ſchriftlichen Zeugnuſſen verſehen / zu- und eingelaſſen werden ſolten: Und wie nun auch

Die ſonſt in denen Kellern von denen Zehend- und Berg-Herrn gepflogene Moſt- und Wein-Beſchreibung / müſte in denen Wein-Gärten vorgenommen werden.

10.) an einigen Orten die Gewohnheit iſt / daß um gegenwärtige Zeit von denen Zehend- und Berg-Herrn die Moſt- und Wein-Beſchreibung in Kellern verrichtet werde / ſolches aber bey dermahligen Umſtänden viel ſchädliches nach ſich ziehen könte: So wurde ein ſolches für diß Jahr eingeſtellt / und dieſe Beſchreibung bey denen Wein-Gärten vorgenommen; jedoch dieſes / wie gleich erwehnet / nur für heuer / und daß ſolches niemand an deſſen wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeit nachtheilig ſeyn ſolle / noch möge.

Die Ausſchenckung des Moſts / wie auch Wermut-Weins / wurde biß auf weitere Verordnung eingeſtellt.

Denen Ordens-Geiſtlichen ware die ſonſt gewöhnliche Sammlung des Moſts nicht erlaubt / könten aber ſolche durch jedes Orts Richter / oder andere Vertraute einbringen laſſen.

11.) Solle die Ausſchenckung ſo wohl des Moſts / als auch zubereitenden Wermuth-Weins der Zeit / und biß auf weitere Verordnung allerdings eingeſtellt und verboten ſeyn: und obſchon ſonſten zur Zeit des Wein-Leſens ſo wohl hier als auf dem Land von denen aus denen Ordens-Clöſtern abgeſchickten Geiſtlichen / die gewöhnliche Sammlung des Moſts vorgenommen worden / ſo hat man ſchließlichen / und zwar

12.) bey gegenwärtigen Umſtänden vor gefährlich / und unzuläßig erachtet / ihnen Geiſtlichen dergleichen Sammlungen zu geſtatten: Derowegen denenſelben die ſelbſt-eigene Sammlung für dieſes Jahr ernſtlich eingeſtellt / jedoch aber anbey zugelaſſen worden / daß durch jedes Orts Richter / oder wem jeglicher Orden ſolches auftragen will / jedermänniglich zu einen Chriſtlichen Beytrag angemahnet / und das hierauf erfolgte Allmoſen entweder im Moſt / oder im Werth / denen Bevollmächtigten überantwortet / und zu ſeiner Zeit mit gehöriger Obſorg anhero gebracht werde.

Die Vorkäufflerey wurde zu Verhütung der beſorgenden Ansteckung verboten.

Unter die Gelegenheiten / welche zu einer beſorglichen neuen Erweckung des Ubels Anlaß geben könten / wurde auch vor jetzo die Vorkäufflerey gerechnet / derohalben beſchloſſen / und zu dem Ende das Behörige an die zu Abgebung deren Geſundheits-Fœden verordnete Herrn Räthe erinnerlich

lich angefügt worden iſt / daß denen Fragnern / und ſogenannten Fratſchlern (welche ſich damahls ſo häufig hervorgethan / und deren eine übermäßige Anzahl ſich allhier / ſonderlich in denen Vor-Städten befindete) biß auf weiters erfolgende Verordnung von hier zu verreiſen kein Paß ertheilt werden ſolle; maſſen dieſelbe nicht allein durch ihren ſchädlichen Fürkauf (da ſich doch die gewöhnliche Wochen-Märckte alſo ergebig und reichlich erzeigten / daß man ihrer Beyhülf gantz nicht benöthiget ſeye) die höchſt-angelegene Wohlfeilkeit verhinderten / und dargegen eine allgemeine Theurung der Sachen einführten; ſonderen auch bey gegenwärtigen Contagions-Läuffen für ſo gefährlicher zu halten wären / als es bekannt / daß ſie ihrer Gewinn-ſüchtigen Profeſſion nach / das Land aller Orten durchſtreicheten / folgſam auch das Ubel der leidigen Seuche von denen bereits inficirten Orten / ihrer unbedachtſamen Betrettung halber / nicht nur an andere noch geſunde Ort / ſonderen wohl auch in die Vor-Städt / und Stadt anhero überbringen / und auf ſolche Weiß eine immerwehrende Anſteckung ſothanen Ubels (welches doch anjetzo durch die Gnad des Allerhöchſten zu einen mercklichen Abnahm gediegen) aufs neue verurſachen könten:

Zu Hollenburg wurde dem Schöfmeiſter auf gewiſſe Weiß die Schiffahrt anhero wiederum erlaubt.

Dem Schöfmeiſter zu Hollenburg wurde die Schiffahrt anhero auf folgende Weiß wiederum allergnädigſt bewilliget: Nemlichen gegen dem Anerbieten / daß er alle Marckt- und andere Fuhren / ſo er nacher Wienn zu thun gedenckete / nicht zu Hollenburg / ſonderen zu Wagram ab- und zuführen / auch zu Verhütung alles Verdachts / entweder zu Crembs / oder an anderen geſunden Orten fremde Schöf-Knecht hierzu aufnehmen / und damit herabſchicken; er aber ſamt ſeinen Hollenburgiſchen Leuten gäntzlich zu Hauß bleiben / und ſeine Zillen durch fremde Schöf-Meiſter von hier widerum hinaufbringen laſſen ſolle / und wolle.

Die Bauers-Leut / welchen widerume mit denen Marckt-Fuhren anhero zu kommen erlaubt ware / müſten mit einem Atteſtato von ihrem Richter / daß ſie von geſunden Orthen komen / verſehen seyn.

Denen Bauers-Leuten / welchen mit denen Marckt-Fuhren auch zu Land wiederum anhero zu kommen erlaubt ware / wurde anbefohlen: Von ihren Marckt- oder Dorf-Richter eine gefertigte Atteſtation, daß ſie von dannen ſeynd / mitzubringen / und ſelbe an allen geſunden Orten / wo ſie durchgiengen / fleißig unterſchreiben zu laſſen.

Die abgeweſene Herrſchaften / welche von ihren Gütern widerum anhero wollen / müſten einen Kayſ. Paſs auswürcken / daß ſie an keinem inficirten Ort geweſen / auch was die Linien- und Einlaß-Commiſſarien darbey zu beobachten gehabt haben.

Diejenige Herrſchaften / welche ſich der Sicherheit-wegen / von hier auf ihre Herrſchaften begeben hatten / bevor ſie wiederum anhero zu reyſen begunten / müſten bey der Lands Fürſtlichen Regierung einen ofentlichen Kayſerlichen Paſs auswürcken / welcher ihnen auch auf Befund / daß ſie an keinem von der Seuche jemahls ergriffenen Ort geweſen / ertheilt wurde: Jedoch hatten es die bey denen Linien / und anderen Einlaß-Orten aufgeſtellte Commiſſarien im ſcharffen Befehl / daß ſie bey derley ankommenden Perſonen / ihrer Pflicht-ſchuldigen Obliegenheit gemäß / haubtſächlich dahin gedacht ſeyn ſollen / ob deren ankommenden Fœden aller Orten / wo ſie durchpaſſiret / ordentlich unterſchrieben / die Täg von Zeit ihrer Abreiß biß zu ihrer Anherokunft richtig eintreffeten / und ob ſie nicht ſonſt ein mehrers / als in obgedachten Kayſerl. Paſs enthalten / an Sachen oder Bedienten mit ſich brächten? welche ſtrenge Inſtruction ſie Commiſſarien bey ſchwärer Leib- ja auch nach der Sachen umſtändlichen Bewandnuß / würcklicher Lebens-Straf / mit etwo freyer Einlaſſung eigenmächtig zu ſchmeleren / oder zu verringeren / ſich keineswegs unterfangen ſollen.

CAPUT VI.

Wie es zu dieſer Zeit mit denen ordinari Kranckheiten gehalten worden.

Was zu dieſer Zeit bey denen ordinari Kranckheiten beobachtet worden.

ES ſcheinet zwar das Anſehen zu haben / als wann die Beſchreibung derjenigen Anſtalten / welche wegen der ordinari Kranckheiten gemacht worden / eigentlich zu dieſem Werck nicht gehörete / allein es wird dieſer Zweifel leichtlich gehoben ſeyn / wann man erwegen wird / daß in dergleichen gefährlichen Zeiten / auch die ſonſt unverdächtige Kranckheiten nicht gäntzlich auſſer allen Verdacht geſtellt ſeyen / ſonderen daß vielmehr öfters die anſteckende Seuche ſich unter eine ordinari Kranckheit zu verſtecken pflege / damit ſie den Menſchen zwar mit weniger Forcht und Schrecken / jedoch aber mit deſto gröſſerer Gefahr anfallen / auch ehe er ihrer kaum recht gewahr worden / hinrichten möge; Derohalben auch hiebey nichtweniger gute Obſicht und Sorgfalt / als ſonſten

Die mit einer ordinari Kranckheit behafte Perſonen wurden unweit des Lazarets Anfangs in das Becken-Hauß / folgends aber in einem von denen Contumaz-Höfen gebracht.

vonnöthen zu halten ware / und befunde man zu gemeiner Sicherheit für nothwendig / die ordinari Krancken an einem ſolchen Ort überbringen zu laſſen / allwo ſie niemanden gefährlich / dem Lazaret gantz nahe / mithin allda ſo wohl / als in ihrer eigener Wohnung und Ort / mit aller Nothwendigkeit verſorgt wären. Das Burger-Spittal in der Stadt / und das ſogenannte Becken-Hauß vor der Stadt / gantz nahe an dem Lazaret gelegen / ſeynd ſonſt die ordinari Oerter / welche für die ſchwangere Weiber / arme / und dergleichen krancke Leut eingerichtet ſeynd / und allwo ſelbe zu allen Zeiten ſo wohl mit Geiſtlicher / und leiblicher Nahrung verpflegt / als auch mit medicinaliſchen Nothwendigkeiten verſehen werden. Weil man aber ſo viel als möglich / dermahlen dieſe Stadt von allen gefährlichen Perſonen (worunter die ſchwangere Weiber nicht unbillich zu rechnen ſeynd / weilen ſich dieſes Ubel unter ihnen / wie oben erwehnet / am erſten geäuſſert

Die mit einer gemeinen Kranckheit behafte Perſonen wurden anfangs in das Becken-Hauß gebracht.

hat) zu entledigen ſuchte: So brachte man ſie zwar Anfangs in das Becken-Hauß / bald aber richtete man vor ſelbige einen von denen ſogenannten Contumaz-Höfen ein / welcher zwar in der damahligen Lazaret-Clauſur enthalten / jedennoch aber auch / die nothwendige Communication ausgenommen ꝛc.

Uberbringung deren ordinari krancken Perſonen in die Contumaz-Höfe.

Von ermeldter Lazaret-Clauſur abgeſöndert ware; Nach der Zeit aber wurden die ordinari Krancke in die Contumaz-Höfe überbracht / und in ihre gewiſſe Zimmer ein- und abgetheilt. Dieſen wurde ein ordentlicher Geiſtlicher zugegeben / welcher auch die Wohnung bey ihnen hatte / und ſo wohl den täglichen GOttes-Dienſt verrichtete / als auch die / ſo es bedürftig waren / mit dem Geiſtlichen Seelen-Troſt / und heiligen Sacramenten / wie ingleichen der bey ihnen wohnende Medicus und Chyrurgus, ſelbe mit denen medicinaliſchen Nothwendigkeiten verſahen; welchen allen von dem Burger-Spittal aus die Natural-Verpflegung verſchaft worden. Der ihnen zugeordnet- und vorgeſetzte Krancken-Vatter hatte alles dasjenige zu beſorgen / was zu ihrer täglichen Verpflegung und Wartung vonnöthen ware: und zu ihrer Begräbnuß ware gleichfalls ein beſonderer geweyh-

ter /

ter/ und mit einer Plancken umgebener Ort/ welcher in der Nähe des Lazarets-Freyt-Hofs gelegen/ angewieſen.

Von dem in dieſem Krancken-Hof aufgeſtellten Beſchauer.

Um nun aber auch wegen der neu-ankommenden Krancken die gehörige Vorſichtigkeit zu gebrauchen/ ſo wurde hierzu in dieſem nunmehr genannten ordinari Krancken-Hof ein Beſchauer aufgeſtellt/ und eydlich verpflichtet.

Verrichtung des in dieſem unweit des Lazarets gelegenen Krancken-Hof aufgeſtellten Beſchauers.

1.) Dieſes ihme anvertraute Amt ſeinem Wiſſen und Gewiſſen nach/ mit allem unabläßlichen Fleiß zu verſehen.

2.) Alle daſelbſt ankommende Krancke mit beſter Behutſamkeit zu beſichtigen.

3.) Hierüber einen befliſſenen Beſchau-Zettel nach der ſich ereigneten und befundenen Kranckheit einzurichten.

4.) Sonderlich aber wohl Sorg zu haben/ damit keine mit verdächtigen Zeichen behafte Perſon in ſothanen Hof eingelaſſen und überbracht werde/ als dergleichen in das Lazaret müſſen verwieſen werden.

5.) Mit dem Medico ordinario all-täglich die Krancken-Zimmer zu beſuchen/ und auf deſſen Befehl bey denenjenigen Patienten/ welche ihme wegen einiger neuen und gefährlichen Zufälle verdächtig vorkommeten/ von neuem wiederum die Beſchau vorzunehmen.

6.) Auch diejenige/ bey welchen ein äuſſerliches wegen der Anſteckung beſorgliches Zeichen befunden worden/ alſogleich ohne dem geringſten Verzug/ ſamt ihrem der Infection unterworffenen Effecten in das Lazaret tragen zu laſſen. Und

7.) ſo viel möglich/ zu Verhütung weiterer Anſteckung/ wegen nöthiger alſobaldiger Abſönderung gute Vorſichtigkeit zu tragen.

8.) Ingleichen die an der ordinari Kranckheit Verſtorbene zu beſchauen/ die befindende Kranckheit umſtändlich zu beſchreiben/ und den Beſchau-Zettel dem alldaſigen Vatter einzuſchicken: Auch

9.) dahin zu ſehen/ daß kein inficirte Perſon/ auf weſſen Befehl es auch immer ſeyn mögte/ daſelbſten behalten und curirt werde.

Die auf denen anderen Gründen beſtellte ordinari Krancken-Beſchauer waren ingleichen/ gleichwie dieſer/ eydlich verpflichtet.

Inſtruction deren auf denen anderen Gründen beſtellten ordinari Krancken-Beſchauer.

1.) Ihnen in dem angewieſenen Diſtrict eine bequeme Wohnung außzuſehen/ und ſolche

2.) dem daſigen Richter zu wiſſen zu machen.

3.) Sich auſſer ſeinen Amts-Verrichtungen fleißig zu Hauß zu halten.

4.) Auf Andeuten und Begehren des Richters/ oder deren Hauß-Inwohner bey denen in ſeinem Bezürck an Ordinari-Kranckheiten darnieder liegenden/ oder auch daran verſtorbenen Perſonen die Beſchau vorzunehmen. Und

5.) bey Vornehmung ſolcher Beſchau anfänglich ſowohl bey denen um den Krancken geweſenen/ als bey dem Krancken ſelbſt um die Umſtände dieſer Kranckheit/ ſonderlich aber/ ob er ſchon lang kranck liege/ ſich zu befragen.

6.) So er aus denen erzehlten Umſtänden abnehmen ſolte/ daß der Krancke keine verdächtige Kranckheit habe/ wohl aber der heiligen Sacra-

menten bedürftig ſeye: Dem Krancken einen Beſchau-Zettel zu ertheilen / damit ſodann derſelbe von denenjenigen Geiſtlichen / welche vor dergleichen ordinari krancke Leut beſtellt waren / mit denen geiſtlichen Nothwendigkeiten verſehen werden könten.

7.) Bey vornehmender Beſchau eines Verſtorbenen anfänglich bey deſſelben Angehörigen ſich ſeines gehabten Zuſtands / und wie lang er kranck gelegen / wohl zu erkundigen. Und wann er aus Erzehlung abgenommen / daß es keine verdächtige Kranckheit geweſen / alsdann die Beſchau an des Verſtorbenen Leib ſelbſt vorzunehmen.

8.) Wann bey dieſer an dem Verſtorbenen nichts verdächtiges zu finden geweſen / den Beſchau-Zettel mit Benennung der Vor-Stadt / Gaſſen / und des Hauſes / wie auch Hauß-Herꝛn oder Hauß-Frauen / wo die verſtorbene Perſon gewohnet / zu ertheilen. So er aber

9.) aus obgedachten Erzehlungen vermercken ſolte / daß der Krancke in ſeiner Kranckheit einen febriliſchen Schauer / Hitze / Angſt / Bedrangnuß um das Hertz / Verwirrung des Haupts / Rucken-Wehe / groſſe Mattigkeit / und Zerſchlagung aller Glieder / Naſen-Bluten / Durchbruch / oder Brechen gehabt / und ſonderlich gar eine kurtze Zeit kranck gelegen / oder wohl gar heraus käme / daß der Patient in ſeiner Kranckheit Beulen / Carfunckl / oder einen andern verdächtigen Außſchlag gehabt / ſodann des Verſtorbenen Angehörigen anzudeuten / daß ſie den Infections-Beſchauer zu vornehmender Beſchau beruffen ſolten / oder daß er gedachten Infections-Beſchauer ſelbſt beruffe / wann ſolches die Umſtände zu mehrerer Sicherheit / und Verhütung ein- und anderer beſorglicher Unordnungen erfordern ſolten. Wäre aber

10.) der Caſus zweiffelhaft / ſodann bey ſchwerer Straf keinen Beſchau-Zettel zu ertheilen / noch nach ſeinem eigenen Gutgeduncken hierüber ein Urtheil zu fällen / ſondern ebenfalls dem Infections-Beſchauer dahin zu beruffen / oder ſothanen Caſum der Geſundheits-Direction zu Vorkehrung einer Uber-Beſchau geziemend anzuzeigen.

11.) Bey ſchwerer Leibs-Beſtraffung weder von der Beſchau deren Todten noch Krancken etwas anzunehmen / noch weniger aber ſelbſt etwas zu begehren.

Von denen Thor-Stehern oder Wächtern in denen Krancken-Höfen.

Pflicht deren Thor-Stehern / und Wachten / in denen Krancken-Höfen.

Dieſe waren endlich verpflichtet:

1.) Ihrem Dienſt getreulich vorzuſtehen.

2.) Auſſer denen Beamten / welche es wegen ihrer Verrichtungen vonnöthen hatten / niemand ohne der Obrigkeit / oder des allda aufgeſtellten Vatters Vorwiſſen ein- oder außgehen zu laſſen.

3.) Denen krancken / wiederum geſund-werdenden / oder einiger maſſen verdächtigen Perſonen bey denen Thüren keine allzufreye Gemeinſchaft mit ihren Befreundten oder Bekannten zu geſtatten.

4.) Genaue Obſicht zu haben / daß weder etwas von inficirten Effecten / oder denen Krancken ſchädliche Speiſen hineingebracht werden.

5.) Alle ſonſt von der Geſundheits-Direction an ſie ergehende Befehle ſo getreulich zu vollziehen / als wie ſie ſolches vor GOtt und ihrer Obrigkeit zu verantworten ſich getrauen werden.

CAPUT

CAPUT VII.

Von denen Medico-Politiſchen und Mediciniſchen Anſtalten / auch daraus entſtehenden künftighin nutzlichen Beobachtungen.

Erſte Abtheilung.

Von denen Anno 1713. gemachten Peſt-Beobachtungen ins gemein.

§. I.

Gleichwie nun zu Verhütung eines Lands und Ortes von der anſteckenden Peſt-Seuche die politiſchen Vor-Anſtalten höchſtnöthig und vorträglich; alſo ſeynd ſowohl die theils politiſche/ theils allein mediciniſche Anſtalten bey ſchon annahenden oder eingeſchlichenen Peſt-Ubel unumgänglich / deſſentwegen / nachdeme bißhero die politiſchen Vorſehungen (in welchen jedoch mehrentheils das Medicum einlauffet) was Anno 1713. und 1714. beobachtet und vorträglich geweſen / tractiret worden / erfordert es gleichfalls die Chriſtliche Lieb und Nothwendigkeit / was dazumahlen vor ein Methode und ſowohl innerliche als äuſſerliche curier- und præſervirende Artzney-Mittel zulänglich geweſen / eine ordentliche Außkunft zu geben / damit in dergleichen ſich ereignenden allgemeinen Land-Ubel ſich ſowohl Medici, Chyrurgi, als auch andere mit ſolchen nicht gleich verſehene Gemeinde im Fall der Noth/ derenſelben bedienen können; bevor aber dieſes Werck in ſpecie tractiret werde / wird ſehr nutzlich ſeyn / davon generaliter, jedoch auf die Erfahrnuß deren damahls exponirten und zu ſolchem Ende beygezogenen Magiſtrorum Sanitatis, Herrn Ruck und Benſa ſattſam gegründet / vorläuffig zu handlen / um deſto leichter das Particulare faſſen zu können.

§. II. Dieſem nun zufolge / iſt zu erörtern / was einem dem Publico oder einer Gemeinde vorgeſtellten Medico vor- in- und nach der Peſt zuſtehe; maſſen ſofern ein ſolcher Medicus noch vor ſich ereignender Peſt nicht wachtſam / oder auch gar zu forchtſam / dem gemeinen Weeſen theils in Unterlaſſung früheʒeitiger Anmahnung höherer Obrigkeiten / theils in unnöthigen und noch unzeitigen Lärmen machen / einen merckſamen Schaden verurſachen kan. *Pflicht eines vorgeſetzten Medici.*

§. III. Damit aber ein Medicus ſein Pflicht-mäßiges Amt handle/ lieget ſelben ob / genau zu beobachten / ob ſich nicht in weit-entlegenen oder auch benachbarten Gränitzen ein allgemeines Ubel hervorthue / wie weit es einreiſſe / oder auf was Art es angreiffe und wütte / ob mehr oder weniger / auf gleiche oder ungleiche Art hingeriſſen werden / um dem Publico und Politico früheʒeitig anzudeuten / auf daß von weitem noch gebührende Anſtalten gemachet / und die nächſte Gränitzen nicht angegriffen werden.

Zeichen vor der Peſt.

§. IV. Ob nebſt deme ein vorſichtiger Medicus auf die ſonſten in Peſt-Beſchreibungen angemerckte Zeichen im Luft / Wäſſern / Erden / und deren jeden zugeeignenden Animalibus gar zu genau ſolte acht geben / ſtehe ich an / maſſen / ſo dieſe Zeichen in einem Ort ſich äuſſern / allbereits alldorten ſchon das Ubel eingeriſſen / und dieſe Vorſehungen zu ſpat / um ein Land oder Ort davon zu præſerviren / dann die langwürige Erfahrnuß hat es gewieſen / wenigiſt in denen Europæiſchen Ländern / daß faſt niemahlen eine Peſt entſtanden / außgenommen durch Ubertragung des Contagions-Mittels deren reyſenden Leuten / Waaren und andern Peſt-fähigen Mobilien / beſonders ſo ſelbe aus Türckey / Egypten und dergleichen Ländern / theils aus Unachtſamkeit / theils Eigennutz / ohne genugſamer Außlüfterung und Contumaz, eingelaſſen ſeynd worden.

§. V. Was ſonſten von Göttlichen / aſtraliſchen und Zauberungs-Peſten hin und wieder gemeldet wird / finde dieſes Orts davon zu handeln etwas zu weitläuffig / indeme Straf genug von GOtt iſt / ſo ferne ſelber in einer Gemeinde die Unachtſamkeit und Unglauben zulaſſet / wo nicht vonnöthen / daß durch Miracful oder aſtraliſche widrige Einflüß der Luft inficiret werde / ſondern iſt der durch Leut und Effecten übertragene und mitgetheilte Peſt-Funcken genug eine Anſteckung zu machen.

Vorſichtigkeit in Einlaſſung angeſteckten Leuten.

§. VI. Und iſt noch in friſcher Gedächtnuß / durch was Mittel das vorige Peſt-Ubel in unſer geliebtes Oeſterreich aus Ungarn übertragen worden / bevor ſich im geringſten in unſern Ländern eine gar zu merckliche Luft-Veränderung gezeiget / maſſen ſofern die dazumahlen aus Ungarn zuruck-reiſende vor Kranckheit und Armuth mehr todt als lebend außſehende Schwaben / von unſern Gränitzen wären abgehalten worden / hätte ſich das Land / gleichwie ſeither Anno 1709. 1710. 1711. und 1712. mit unermüdeten Eyfer geſchehen / ſich noch gar wohl / nächſt Göttlicher Hülf / bewahren können.

§. VII. Scheinet demnach einem Medico bey noch entfernetem Ubel obzuliegen / die in andern zwar entlegenen Orten graſſirende Kranckheit wohl zu unterſuchen / ob es warhaftig eine Peſt oder ſonſten nur ſeuchende Fieber und Zuſtände ſeynd / um ſicher und gewiß das Publicum zu erinnern / damit ohnverweilte Vorſehungen in denen Gränitzen vorgenommen werden.

Vorhergehende Kranckheiten und Vieh-Umſtände.

§. VIII. Wobey auch wohl zu beobachten / ob nicht etwann ſich Kranckheiten hervor thun / welche gemeiniglich einer antrohenden Peſt vorgehen / als Morbi difficilis Judicii, Schlag / gähe und an mehrern ſich ereignende Ohnmächten / hitzige und anſteckende Fieber / mit oder ohne Petetſchen / giftige Kinder-Blattern und andere Außſchläg; item verſchiedene Vieh-Umſtänd und mehrer dergleichen einer Peſt öfters vorgehende Begebenheiten / ſo ſich ebenfals ſchon einige Jahr vor der Anno 1713. uns überfallenen Peſt ſowohl in Pohlen / Ungarn und Oeſterreich ſehr mercklich geäuſſert / bey ſolcher Beſchaffenheit kan ebenfalls ein dem Publico vorſtehender Medicus einer höhern Obrigkeit es glimpflich in der Stille / als eine Warnung beybringen.

§. IX. Bey ſchon ſich äuſſerender Peſt iſt nöthig / daß ein Medicus ſo viel möglich / die Art / Eigenſchaft und Urſachen dieſer erkenne / um geſchwinde und ergebige ſowohl curier- als præſervirende Hülffs-Mittel zu erfinden / welches zu bewürcken / nöthig iſt zu unterſuchen / wie weit dieſes Ubel in ſeiner volatiliſchen und corroſiven Weſenheit geſtiegen / dann je volatiliſcher oder flüchtiger dieſes Gift ſich zeiget / je mehrer ſeynd die temperi-

perirende Mittel vorzunehmen / ſo ſich ebenfalls in denen Anno 1713. vorgenommenen Curation-Mittlen gnugſam erwieſen / maſſen die Theriacalia und andere hitzige Medicinen / ſo doch Anno 1679. ſehr vorträglich waren / nicht ſo ſicher als die temperirte Mittel gedienet / kommet deſſentwegen auf das vernünftige Urtheil und reiffe Beobachtung eines erfahrnen Medici an / maſſen à juvantibus & nocentibus, ſonderlich in ſolcher allgemeinen Kranckheit / die ſicherſte Curier-Art abzufaſſen / und ſcheinet in ſolcher Noth nicht ſtrafmäßig zu ſeyn / gleich anfangs verſchiedene Mittel zu experimentiren / wo ſich bald euſſern wird / welche Mittel der Urſach proportioniret / oder nicht ſeynd / und alſo durch ſolche Experimenta ein vernünftiger Medicus ehender in Erkantnuß der Haubt-Urſach gegenwärtigen Peſt-Ubels kommen kan.

§. X. Ob nun / gleichwie in andern auch graſſirenden Kranckheiten die Remedia univerſalia, als Aderlaſſen / Brechen und Laxier-Mittel bey einer Peſt vorzunehmen / ſeynd die Medici nicht vollkommen einig / jedoch hat es in unſern Ländern die Erfahrnuß ſattſam bewieſen / daß auch in malignen Fiebern / noch mehr aber in der Peſt / die Aderlaſſen und Laxier-Mittel faſt übler / als die Peſt ſelbſten geweſen / theils weilen durch ſolche Mittel das höchſt-nöthige Æquilibrium partium ſolidarum & fluidarum bey ſolchen Kranckheiten gar zu gäh reſolviret / und das Ubel mehrers hinein / als heraus gelocket wird / theils weilen dieſe Kranckheiten gar zu empfindlich angreiffen / und gleich einen ſchlauen und ſchmeichlenden Fuchſen einſchleichen / hernach aber als wütende Löwen hauſen und toben / folglich dann öfters die Patienten dazumahlen ſich erſt anfangen zu empfinden / wo das Ubel ſchon das Innerſte des Geblüts und Geiſter ergriffen / in eine Corruption gebracht / alſo vor ſich ſelbſten ſchon das obangeregte Æquilibrium ſolviret / wie ſolte dann ein Medicus ſich erkühnen / noch mehrers Schaden beyzubringen / und eben dieſes iſt die Urſach / warumen dieſe Kranckheit ſo hart zu curiren / auch mehrer ſterben als aufkommen / nicht aber die vor ſich ſelbſten zwar verderbliche Seuche / maſſen die angeſteckte Menſchen von Anfang / vielleicht aus Forcht geſchühen oder ſepariret zu werden / ſich mit einen verdorbenen Magen oder andern Umſtänden ſchmeichlen / entweder es vertuſchen / oder durch Wein-trincken oder andere Unordnungen ſich verderben / wo doch die Erfahrnuß bewieſen / daß wann die Leut ſich übel befunden / gleich etwas nur zu dünſten eingenommen / der Ruhe gepflogen / und in der Diæta ſich gehalten / entweder gleich geneſen / oder doch hernach in der Cur glücklichen Außgang erwartet.

Laxiren und Aderlaſſen.

Schaden und Nutzen.

§. XI. Die Vomitoria ſeynd noch von denen mehriſten Medicis, ſonderlich anfangs unter denen ſo genannten Univerſalibus vor das beſte befunden worden / wann man ſelbe nach Proportion deren Patienten / Geſchlecht / Alter und Kräften / angewendet / und zwar nicht ohne / maſſen der durch communicirte Anſtöckung inficirte uns ſtäts umgebende Luft oder Atmosphæra und deſſen Einſchluckung / gleich den öfters abzuſchlucken gewöhnlichen Speichel corrumpiret / folglich in dem Magen die darinn enthaltene natürliche Säfte / auch die verhandene Speiſen verderbet / und die erſte Verkochung verwürret: Wann nun / ſo bald möglich / dieſes maligniſche Peſt-Uhrer oder Höfen / ſamt der in dem Magen corrumpirten Maſſa heraus gehoben / kan dieſes Ubel nicht ſo leicht ad ſecundam concoctionem oder Geblüt tringen / auch wenige Schweiß-Mittel dieſem Ubel gewachſen ſeyn.

Schaden und Nutzen von Brechen.

 §. XII. Was

Nutzen und Schaden von Schwitzen.

§. XII. Was nun die andern Curier-Mittel belanget / als Schwitzen und dergleichen / müſſen warhaftig ſolche nach Proportion des Giftes eingerichtet werden / ingleichen iſt und zwar gar vernünftig beobachtet worden / daß die Veränderung der Jahrs-Zeit auch eine ſtärckere oder ſchwächere erfordert habe/ dann andere Medicinen haben in dem Winter und zwar etwas ſtärckere / ſchwächere aber und temperirende im Frühling und Sommer beſſer angeſchlagen / ja man hat ſo gar nach Unterſchied deren in allen Kranckheiten gewöhnlichen Zeiten / als principio augmento, Statu & declinatione (wiewohlen in Peſt-Läuffen ſolches zu treffen / auch dem erfahrniſten Medico ſehr ſchwär fallet) die Mittel unterſcheiden müſſen / indeme ein anfangender Patient bey ſich zeigender Secretion ſchon etwas kräftigere Mittel angenommen / herentgegen haben ſelbe in Statu höchſtens geſchadet / und den Krancken ehender zu dem Todt befördert / zu dem Ende ſeynd / bey der Cur in ſpecie, verſchiedene ſchwächere und ſtärckere dazumahlen approbirte Remedien eingetragen worden.

Ob aus dem Urin die Peſt zu erkennen.

§. XIII. Zu Ergründung der Peſt-Ursach und folglicher Erfindung gehöriger Remedien / haben ſich zwar einige befliſſen / mittels chymiſchen in dem Urin gemachten Experimenten / was zu ergründen / aber es ſeynd alle dieſe Manipulationes und Analyſes fruchtloß abgeloffen/ indeme die Peſt ſich ſelten durch den Urin reſolviret / folglich aus den wenigen Peſt-Contentis in dem Urin wenig oder gar nichts zu finden / maſſen mehrerntheils der Urin / utpotè in morbo maligno, dem natürlichen gleich ſcheinet / worauß zu vermuthen / daß die Kranckheit ſich nicht durch dieſen / ſondern andere Weeg entlähret.

Nutzen in Eröfnung deren Verſtorbenen.

§. XIV. Die Eröfnung deren Todten zu Peſt-Zeiten ſolle auch zu Unterſuchung der Urſach und folglich leichterer Begreiffung deren Peſt-Mittlen viel dienen / welche zwar von einigen als ein gefährliches Unternehmen / jedoch ohne Grund / nicht will zugelaſſen werden / aus Forcht deren Exhalationum peſtilentialium, aber ſofern unlaugbar / daß nach dem Todt / und zwar bey ſchon abgekühlten Leib keine ſondere Activität deren Säften / vielweniger des Peſt-Gifts verhanden / kan ſolche / jedoch ohne Frevel / ſicher vorgenommen werden / wobey aber nicht zu warten / biß der Leib anfanget zu corrumpiren / allwo die zwar nach dem Todt in etwas ruhige Peſt-Funcken durch eine neue Gührung gleichſam reviviſciret / mithin durch Corrumpirung des umgebenden Lufts anſteckend gemachet werden.

Ob / und wann ve ohne Gefahr ſiorzunehmen.

Dero Nutzen bey anfangender Gefahr.

§. XV. Die Eröfnungen deren Todten iſt füglicher bey anfangender Peſt als bey derer Erhöhung vorzunehmen / maſſen dazumahlen zu ſpath / die Urſachen erſt zu unterſuchen / wo ſelbe ſchon den mehriſten Theil Menſchen hinweggeraffet / und hat weder die allhier weder anderer Orten ſpäter vorgenommene Anatomia cadaverum was ſonderliches gefruchtet / auch faſt nichts als gangrænirte Partes und mehrentheils ſchwartz grüne verdickerte Gall geſehen worden / aus welchen zwar die ſehr corroſive Art des Peſt-Gifts / aber wenig Unterſchied deren Medicamenten gefunden worden.

Ob ſie in Beul- und Carbunckel-Peſten nöthig.

§. XVI. Zu dem ſcheinet in denen Beil- und Carbunckel-Peſten dieſe Eröfnung nicht ſo gar nöthig / in andern gleich einer Peſt anſteckenden Kranckheit ſehr vorträglich / um / weilen keine recht kennbare äuſſerliche Urſach-Zeichen verhanden / durch ſolche Unterſuchung auf den wahrhaften Grund zu kommen.

§. XVII. Die

Beobachtung von verſchiedenen Unziferu oder inſectis.

§. XVII. Die Beobachtung deren Inſectorum können gar wohl zu Erkennung der Urſach einen Anlaß geben / und hat Anno 1713. es die Erfahrnuß bewieſen / indeme ſich faſt nichts von denen Waſſer oder Lacken inſectis, als vieler Krotten und dergleichen geäuſſert / wohl aber haben ſich eingefunden eine Menge groſſer vielfärbiger ſcharf-ſtechender Mucken / Fliegen und Gelſen / wie auch Spinnerinnen von frembder Gröſſe und Farben / als als Vor-Zeichen eines erhöheten und volatiliſchen Gifts / ſo ebenfalls in der Cur ſich zeiget / maſſen mehrerntheils / auſſer bey kälterer Jahr-Zeit / auch verſchleimeten und verdickerten Geblüt / lauter Temperier- und Præcipitier-Mittel / nicht aber hitzige als volatiliſche Mittel haben angewendet können werden / ingleichen ſeynd mehrentheils die erhöhete / lüftige und ſonſt geſundere Vor-Städte und Oerter / weniger aber die wäſſerige / ſumpfigte und ſonſt ungeſunde Ort angeſtecket worden: Wo entgegen in denen letzteren Orten Anno 1679. die Peſt mehrentheils ware verſpühret worden; daß alſo auß dieſen Umſtänden faſt nicht zu laugnen / es müſſe dieſe letztere Peſt Urſach mehr von volatiſcher / als fixer Art geweſen ſeyn.

Von deren in vorigen Peſten angeſteckten Häuſern.

§. XVIII. Die in vorigen Peſt-Läuffen angeſteckte Häuſer haben gleichfalls ein Hand-greifliches Zeichen der gegenwärtigen Peſt gegeben / zumahlen in eben jenen Häuſern / welche Anno 1679. entweder zu beſondern Lazaretern gedienet / oder ſonſten viel daraus geſtorben / ſich die Kranckheit zum erſten und mehriſten gewieſen / zweifels ohne / daß der durch den communicirten Peſt-Funcken ſuo modo angeſteckte Luft den zwar in ſolchen Häuſern gleichſam unter den Aſchen ruhenden Peſt-Schwaden erwecket / und durch eine proportionirte Gleichförmigkeit (Symboliſation) würckend gemachet / deſſentwegen / ſofern ein Verdacht des von benachbarten Ländern und Orten übertragenen Contagii, und dergleichen Häuſer angeſtecket werden / faſt nicht zu zweifelen / es habe ſich dieſer ſchädliche und ungeladene Gaſt in ſolchen Ort einquartiret / und alſo wegen Abſönderung auch andern Gegen-Anſtalten auf keine Weiß zu verweilen / vielweniger ſich in unnöthiger und villeicht mehr ſchäd- als nutzlichen Unterſuchung des Nahmens aufzuhalten / ſondern / da viel auf gleiche Art angeſtecket werden / und mehrere davon und zwar bald ſterben / als geneſen / auch anfangs Beulen / Carbunckeln und dergleichen / nicht aber erſt zuletzt / gleich in denen Petetſchen Fiebern als Criſes ſich äuſſern / allen erdencklichen ſowohl Politiſch- als Mediciniſchen Gegenſtand vorzunehmen.

Nutzen der geſchwinden Abſönderung.

§. XIX. In welchem Umſtand vor allem auf die ſo wohl geſchwind- als leicht bewürckende Separation zu gedencken / damit aber dieſe früh-zeitig / an welchen alles gelegen / und mit guten Willen deren Leuten geſchehe / iſt nöthig ſo wohl die Lazareter ſo zu verfügen / daß ſelbe nicht mehr Betrangnuß / als die Kranckheit ſelbſten iſt / auszuſtehen haben / allwo zu wünſchen wäre / daß gleichwie die frühzeitige Separation das unumgängliche Mittel iſt ein Ort bald zu befreyen / ſolche ohne groſſe Widerred bald geſchehete / in welchem Fall eine hohe Obrigkeit ohne Unterſchied deren Perſonen / auch mit Beſtrafung deren Widerſpenſtigen / ſolche vorzunehmen / anbefehlen kunte / dann geſchiehet dieſe nicht mit ſonderbahren Nachdruck / und allgemeiniglich / iſt ſie mehr nachtheil- als verträglich / mediâ námque viâ néque amicos parit, néque inimicos tollit: Wobey auch ſonderbar die Vertuſchung deren Krancken und Effecten gleich anfangs andern zum Abſcheuen empfindlich zu beſtraffen / oder denen Unbemittelten ihr Ge-

wand und Better zu erſetzen / maſſen mehrentheils ſolche der eintzige Schatz deren Armen ſeynd / um welche zu ererhalten ſie alles dem gemeinen Weeſen höchſt nachtheilig auszuüben fähig ſeynd / turpia námque paupertas cogitat &c. um alſo dieſen ſo ſchädlichen Unternehmungen vorzukommen / weilen eine Peſt anfangs wenig und ſchlechte Leut ergreiffet/ wäre unſers Erachtens kein ſo groſſer Unkoſten wenigen ihre gleichfalls ſchlechte Effecten zu erſetzen/ wodurch die Leut von der Vertuſchung leichtlich abgehalten / der Gemeinde aber/ wo nicht aller / wenigſtens der mehriſte Peſt-Zunder benommen wurde / bey fortlauffender Seuche aber als ein Remedium poſt vulneratam Cauſam anzuſehen wäre / welches die Erfahrnuß zu End 1712. und anfangs 1713. genugſam erwieſen / indeme/ wann damahlen die Leut von der Vertuſchung abgehalten wären worden/ durch Göttlichen Beyſtand nebſt Wienn auch das gantze Land hätte befreyet werden können / allein weilen dazumahlen bey noch nicht ſo erhöheten Gift / wie es im Winter-Monat ſonderlich in unſern Climate gemeiniglich zu geſchehen pfleget / biß auf das Æquinoctium Vernale ſich dieſe ſchalckhafte Kranckheit etwas gemäßiget / niemahls aber ausgeſetzet / hat ſelbe bey denen mehriſten den ſo ſchädlich- als unverantwortlichen Unglauben erwecket / und folglich ſolche heylſame Vorſehungen zimlich gehemmet.

Wie ſelbe leicht zu bewürcken. §. XX. Sofern nun bey ſolcher Beſchaffenheit gleich anfangs / wiewohlen noch ſchmeichlenden Kranckheit durch gute Einrichtung deren Lazareten / die Leut geſchwinder und willfähriger in dieſelbe überbracht / auch durch Gutmachung der zu vertilgen nöthigen Effecten der anfangs nur glimmende Peſt-Zunder vermindert und ausgereittet wurden / kunten nebſt der verſicherten Befreyung / viel / künftighin aber unentbehrliche / Unkoſten erſpahret werden ; welches einem gewiſſenhaften und von dem Publico dazu gewidmeten Medico, tanquàm in arte perito, Pflicht-mäßig obliget / einer hohen Obrigkeit in der Stille und Gebühr beyzeiten vorzutragen und anzueyferen.

Ob und wann die Flucht vorzunehmen. §. XXI. Bey Gelegenheit der Separation iſt nöthig / auch von dem Flüchten eine Auskunft zu geben / und zwar kommet meiſtens es dahin an / ob man beyzeiten / das iſt / bevor das Ubel überflüßig bekannt / oder hernach die Flucht ergreiffen ſolle / allein hat die Erfahrnuß noch allezeit mit gnugſamen und vielfältigen Beweisthumen bekräftiget / daß nichts ſchädlichers / als bey ſchon eingeriſſenen und wütenden Ubel an andere Ort ſich zu begeben / maſſen bey ſo erhöheten Peſt-Funcken auch die Effecten als Bether / Kleyder / und andere Mobilien inficiret werden / und gar leicht dadurch die Ort / in welche man flüchtet / anſtecket / mithin fremden Orten ſo zu ſagen / muthwilliger Weiſe einen ungemeinen Schaden zufüget / ſich aber ſelbſten an ſtatt der Sicherheit in eine Gefahr ſetzet / welches eben die Urſach iſt / warumen hernach gantze Länder angeſtecket werden / indeme die Flüchtende / von einem Ort zu den andern / um Sicherheit zu ſuchen / ſich begeben.

§. XXII. Deſſentwegen / ſofern man aus Forcht der Peſt flüchten will / iſt nöthig / beyzeiten es vorzunehmen / wo der Peſt-Schwaden noch nicht ſo erhöhet / und leicht anklebend / auch weniger außbreitend / entgegen durch fremden und beſſeren Luft geſchwinder corrigiret wird / als wodurch ſowol die Flühende ſich beſſer verſichern / andern Orten aber weniger Schaden zufügen.

§. XXIII. An-

§. XXIII. Anbey entſtehet die Frage / ob ein Medicus zu der Flucht einrathen ſolle oder nicht? Die mehriſte Urſach dieſer Frag iſt / weilen bey ergriffener Flucht eines und des andern gleich mehrers folgen / und alſo / maſſen es nicht ſo ſtille zugehen kan / ein ſolches Ort als verdächtig von andern außgeſchloſſen / und aller Handel und Wandel geſperret wird; allein / ſofern man vorſiehet / daß ohnedem das Ubel ſo beſchaffen / und bey kalter Zeit nicht gedämpffet wird / iſt ohngezweiffelt / daß es gegen den Sommer recht anfanget zu wüten / gleich es die Erfahrnus Anno 1713. erwieſen / da in dem Januario & Februario ſich ſelbiges in etwas gemäßiget / aber nicht aufgehöret / in dem Martio aber ſich wiederum vermehret / und die folgende Monat biß zu Ende des Jahres fortgetobet: Bey welcher Sachen Beſchaffenheit man keck zu der Flucht beyzeiten einrathen kan / indeme theils / beſonders volckreichere Städt / mittels wenigerer Inwohner / geſchwinder von der Peſt liberiret / theils auch mehrer præſerviret / und die Zuruckbleibende leichter unterhalten werden. Ob zu der Flucht zu rathen.

§. XXIV. Dabey zu wünſchen wäre / daß der mehriſte Theil Mittel-loſer / folglich ſchlecht und unſauber lebenden Leuten (als welche der ſtärckiſte Zunder dieſer unflätigen Kranckheit) ſich weg begebeten / und ein Ort von der ſtärckern Anſteckung befreyten / maſſen die Erfahrnus gleichfalls bewieſen / daß gegen 1000. Armen kaum 10. deren Reichen von dem Ubel ergriffen worden / nicht deſſentwegen / als ob auch die Höhern und Wohlhabenden nicht kunten angeſtecket werden / ſondern weil dieſe durch reinere Lebens-Art / ſo ein groſſes gegen Gift / und Vermeidung der allgemeinen Vermiſchung ſich erhalten können / jene aber entgegen dieſer Gelegenheit beraubet ſeynd / und eben deſſentwegen gemeiniglich die Peſt eine Bettler-Kranckheit genennet wird. Was vor Leut fliehen ſolten?

§. XXV. Deſſentwegen einer Gemeinde ſehr vorträglich wäre / wann man gleich anfangs ohne Erſpahrung der Unkoſten / mit Separirung und anderwärtiger Erhaltung ſolcher Mittel-loſen Leuten eine Vorſehung vornehmete / maſſen gewiß das Ubel nicht ſo ſtarck einreiſſete / die wenigere Angeſteckte leichter unterbracht / mehrer von der Kranckheit verſchonet / groſſer Unkoſten erſpahret / und der wütenden Seuche geſchwinder geſteuret wurde. Anſtalt vor die Armen.

§. XXVI. Allein weilen von GOtt ſelbſten der Ausſpruch gemachet: Pauperes ſemper vobiscum habetis, dieſe auch wegen Abgang der Mittlen nicht weit zu reyſen vermögen / fallet ſchwer / ſolche / zwar vorträgliche Anſtalt zu bewürcken; zudeme lieget auch dem gemeinen Weeſen viel daran / das vornehmere und Stands-Perſonen in ſichere und geſundere Ort ſich begeben / um theils leichter præſerviret zu werden / theils in ſolcher Sicherheit ohne Forcht denen gemeinen und Regierungs-Angelegenheiten abwarten zu können.

§. XXVII. Die Flucht aber iſt nicht in nahe / ſondern entlegene Ort / ja ſo gar Länder vorzunehmen / gemäß dem gemeinen Spruch: Citò, longè, tardè, und zwar nicht ohne erhebliche Urſachen / maſſen die Flucht deſſentwegen mehrentheils vorgenommen wird / damit der behend anklebende und Mittels des uns umgebenden und beſtändig einſchluckenden Lufts communicierliche Peſt-Schwaden vollkommen vernichtet werde / welches zum beſten ein gantz fremder Luft verrichten kan / daß aber deme alſo / bezeugen es die Auslüfterungs-Contumazen / deren auch Peſt-fähigen Sachen / als Woll und dergleichen / welche ohne Netz- oder Ausrauchung / mit- Wohin zu fliehen?

tels des geſunden fremden Lufts / gereiniget werden können / zu geſchweigen / daß auch eine weitere Entfernung eine geſchwindere Vergeſſenheit des ſchröckbaren Ubels verurſachet / auch die ſchädliche Forcht und Traurigkeit ehender vertreibet.

§. XXVIII. Warumen die Flucht geſchwind vorzunehmen / iſt oben ſchon gemeldet worden / langſam aber wieder zu kommen / das iſt nicht 3. oder 4. Wochen / ſondern auch Jahr und Tag auszubleiben / lehret ebenfals die Erfahrnuß nothwendig zu ſeyn / maſſen / ſofern in einem angeſteckten Ort der Peſt-Funcken nicht völlig außgereutet und vertilget / ſolche bald Zuruck-kehrende leichter / als vorhero / das Gift fangen / weilen nemlichen die Säft / Geblüt und Geiſter in dem menſchlichen Leib durch öftere Veränderungen der ſex rerum non naturalium, ſonderlich des Lufts / ehender eine zu dieſer Kranckheit viel beytragende Verwirrung anzunehmen fähig ſeynd / auch die Forcht und traurige Gedächtnuß nicht völlig verſchwunden / folglich das Gemüth kein genugſame Sicherheit und Troſt / als ein groſſes Præſervativ, verſpühret.

§. XXIX. Was vor Luft und Ort zu der Flucht außzuſuchen / ſeynd freylich die erhobene und vom Nebel ſtehenden Wäſſern / Moräſt und dergleichen befreyte Ort zum beſten / allein ſeynd eben dieſe nicht allen Temperamenten anſtändig / iſt alſo nach derenſelben Gewohnheit und Bequemlichkeit / mittelſt des Raths eines Medici genau in Obacht zu nehmen / jedoch daß man allezeit auf Ort abzielet / wo ſelten Kranckheiten graſſiren / auch die Peſt wenig oder niemahlen alldorten geweſen / um alle Symboliſationes zu vermeyden.

§. XXX. Nachdeme von der Flucht / als eines aus denen gröſten Præſervier-Mittlen gehandlet worden / iſt nöthig / von andern Præſervativis zu melden / welche / ob ſie verſichert ſeynd / iſt noch bey vielen ein Anſtand / indeme nicht in allen die Erfahrnus ein gewiſſe Prob erwieſen / deren theils innerliche / theils äuſſerliche / als Sachen zum Anhencken und Rauchwerck im Gebrauch bishero geweſen.

Amuleta oder Sachen bey ſich zu tragen.

§. XXXI. Was die Sachen zu dem anhencken und tragen / das iſt Amuleta belanget / ſeynd deren ſo viel / als es vielleicht eigennutzige deren Erfinder giebet / in ſich ſelbſten aber mehr nicht als eine Keckheit / wo nicht Vermeſſenheit verurſachen / welche ſo weit ſich dann und wann erſtrecket / daß mit ſolchen Amuletis verſehene Leut auch der gröſten Gefahr ſich außſetzen und mehrentheils angeſtecket worden / welchen es ſo gehet / als denen mit Hund-Seegen und ſogenannten Pauſſauer-Zettlen / in denen mehrentheils nur Vexier-Wort enthalten / und nur der lautere Aberglauben ein Vertrauen verſpricht / von welchen / wie nicht weniger andern Præſervier-Mittlen in dem dazu gewidmeten Abſatz in particulari ſolle gehandlet werden / übrigens iſt das bewährtiſte Præſervativ ein mit GOtt vereinigtes Hertz / gutes Gewiſſen / ordentliche Lebens-Art / und Meydung der Gemeinſchaft mit denen Angeſteckten / ſonderlich derenjenigen / ſo nicht obligirt ſeynd / ſich in die Gefahr zu begeben / maſſen denen es oblieget / und ihren von GOtt und der Obrigkeit beſtimmten Beruf abwarten / ſelten was Widriges zuſtehet / es ſeye dann / daß ſie ebenfalls ein unzuläßigen Frevel treiben.

Von denen Rauchwercken.

§. XXXII. Die Rauchwerck oder Suffimigia haben einen mehrern Antheil in denen Præſervatis, und zwar aus erheblichen Urſachen / weilen nemlichen ohnmöglich iſt / daß nicht der uns nächſtens umgebende und eingeſchluckte

geſchluckte Luft oder Atmosphæra in einem angeſteckten Ort ſuo modo inficirt/ matt und ſo zu ſagen/ zur Fäulung geneiget ſeye / welcher / wann er nicht beweget wird / noch in ein gröſſere Corruption gehet / und leichter anſtecket / die Rauchwerck aber nicht allein wegen ihrer durchtringenden ſulphuriſchen und aromatiſchen Qualität ſelben corrigiren / ſondern auch bewegen und zertheilen / wie dann auch ohne Rauchen das lautere Feuer und Flammen eben/ wo nicht mehrers dieſe Qualität beſitzet / und ſeynd vielleicht eben dieſer Urſachen die übel-riechende als mit einen mehr durchtringenden ſchweflichten Eigenſchaft angefüllte Materialien zu den Rauchwercken nicht zu verwerffen.

§. XXXIII. Was die Naſen verwahrende Schnupf-Mittel belangt/ müſſen ſelbe nicht gar zu lieblich und volatiliſch / ſondern mehrers zu einer Olität und Säuere zielende Sach ſeyn / damit die ohnedem ſchwache Geiſter und Geblüt nicht mehrers diſſipiret / auch die empfindliche Hirn-Häutl oder Meninges nebſt denen Nerven irritiret werden ; gleiche Beſchaffenheit hat es mit den zum Einnehmen gewidmeten Præſervativis , welche eine ſolche ſeyn ſollen / ſo eine gute Verdähung und Verhinderung deren zur Fäulung ſehr bequemen Cruditäten verurſachen / von welchen allen in ſpecie in der letzten Abtheilung ſolle gehandlet werden. Naſen-Verwahrung.

§. XXXIV. Nach denen der Kürtze nach angeregten Præſervativis folgen die höchſt-nöthige Curativ-Mittlen / bey welchen / unſers Erachtens/ nachfolgende General-Anmerckungen ſehr nöthig ſcheinen / deren eine ſolche Menge / daß faſt darinnen weder Anfang noch Ende zu finden / ſonderlich verſchiedene ſogenannte Arcana, welche endlich / zumahlen die Peſt ſelten auf gleiche Weiß / wie ſonſten angreiffet / wie der oben ſchon angefügte Unterſchied zwiſchen der Anno 1679. und 1713. klar zeiget / nicht ſo viel zulänglich ſeynd / daß ſelbe einen methodicè üblichen Peſt-Mittel zu vergleichen / zugeſchweigen dieſe übertreffen ſolten / maſſen ſo gar in Anwendung der approbirten Peſt-Mitteln die Jahrs- und Kranckheits-Zeiten von einem vernünftigen und von der Liebe des Nächſtens angetriebenen Medico müſſen beobachtet werden / ja es hat ſich gewieſen / daß dergleichen mediciniſche Secretarii ſich ſo viel auf ihre Secreta (welche ſie doch um ſowohl zu præſerviren als zu curiren über die Wolcken erhoben) verlaſſen / daß als man ihnen nicht in dem Lazaret / ſondern abgeſönderten Häuſern einige Impeſtirte anvertrauen wollen / um eine ſichere Prob zu haben / ſich jederzeit deſſen geweigert / auch lieber ihre Arcana in Stich gelaſſen / als ſich ſolche Probe zu machen unterfangen / ſo dann klar / daß ſie ſelbſten auf ihre Mittlen ſchlechtes oder gar kein Vertrauen ſetzen / wie ſolte ſich dann ein anderer Medicus und Krancker verſichert ſich darauf verlaſſen können? Peſt-Geheimnüſſe oder Secreta.

§. XXXV. Kommet derohalben die gewiſſeſte Cur in der Peſt auf einen deren Umſtänden Zeit und Peſt-Arth nach gegründeten Methode an/ nach welchen die Curier-Mittel in particulari, wie darunten ſolle außführlicher gemeldet werden / einzurichten und zu gebrauchen wären. Die ſicherſte Methode.

§. XXXVI. Weilen aber weder in andern Kranckheiten / und vielweniger in dieſem grauſamſten Zuſtand auch der beſte Methode und Mittlen zulänglich / wann nicht die Kranckheiten eine gemeſſene Warthung haben / als wird generaliter zu erörtern ſeyn / auf was Art ſolche angeſtellet ſolle werden / um ſowol denen Angeſteckten / als Publico nutzlich zu ſeyn. Nöthige Warthung deren Krancken.

§. XXXVII. Vor allem nun iſt nöthig / daß vor dieſe allergrauſam- Wegen der Wohnung.

 ſte

ſte Kranckheit gewidmete Ort und Wohnung ſo einzurichten / damit der Patient nebſt der Medicin und andern Nothwendigkeiten einen Troſt und Vergnügung / die cujuscunque conditionis aſſiſtirende aber ebenfalls ihre mögliche Sicherheit und Bequemlichkeit haben / deſſentwegen gar billich die Frag entſtehet / ob in dieſer höchſt anſteckenden Kranckheit deren Krancken-Zimmern halber ein Unterſchied zwiſchen dieſen und andern Krancken-Häuſern zu machen.

Deroſelben Sauberkeit.

§. XXXVIII. In welchem Fall haubtſächlich es auf die nöthige Sauber- und Reinigkeit ankommet / als welche in allen Kranckheiten / ſonderbar aber in dieſen vor ſich ſelbſten unſauberiſten und ſtinckenden Ubel als ein contrapoſitum höchſt nöthig iſt / wie ſolte aber eine Reinigkeit zu hoffen ſeyn / wo in einem Zimmer 20. 30. und mehrere / ja zu 2. und wohl auch 3. in einem Beth ſich müheſeelig behelffen müſſen / gleichwie es Anno 1713.

Befördert die Abſönderung und Uberbringung.

die beſtändige Erfahrnus bewieſen / und eben dieſes die mehriſte Urſach geweſen / warumen auch die ſchlechtiſte Leuth einen ſo groſſen Abſcheu gehabt / auſſer groſſen Gewalt in das Lazaret ſich zu begeben / ja ehender ohne Hülf elendiglich zu verderben erwählet / welches gewiß mehrentheils geſchehen wäre / wann nicht das Publicum mittelſt der vielfältigen Ubergeher und Reuter nicht ohne groſſen Unkoſten / ſolchem die unumgängliche Abſönderung hemmenden Ubel geſteuert / und mit äuſſeriſten Gewalt die Inficirte in das Lazaret / die Mitwohner aber in Contumaz-Ort überbracht hätten / dann wie ſolte nicht der auch ſtarckmütigſte Mann in einen Schrecken und Abſcheu bey dem Eintritt in das Lazaret verfallen / wann er ein ſolche Menge müheſeelige und faſt ſterbenden Krancken gewahr wird / ja in eben das Beth kommet / daraus der Todte ihm entgegen getragen / und gar neben einen in Zügen liegenden Krancken geleget wird / ſo unſeres Erachtens vielleicht beſchwärlicher als die Kranckheit und Todt ſelbſten iſt / maſſen zur Geneſung aller / ſonderlich dieſer erſchröcklichen Kranckheit / ein getröſtetes Gemüth ſehr viel / wo nicht das mehriſte beytraget / ohne dieſen aber auch deren beſten Hülfs-Mittlen Würckung fruchtloß ablauffet.

Die Unſauberkeit hemmt ſelbe.

Abſcheu von vieler Krancken Außdünſtungen.

§. XXXIX. Was aber noch mehrers einen Grauſen erwecket / iſt der von ſo vielen ungleichen in einem Zimmer unter- und übereinander liegenden Krancken durch Schweiß / Geſchwär und andern Unflath erweckte Geſtanck / welcher / weilen er von denen aus lauter inficirten Leibern tringenden Effluviis entſtehet / um ſo viel beſchwärlicher fallet / und noch eine gröſſere Corruption wegen ſo vielerley Vermiſchungen in der Atmosphæra verurſachet / wodurch denn nicht allein die preſthafte Krancke mehrer Ungemach außzuſtehen haben (maſſen jeder ſeinem eigenen / nicht wohl aber fremden Geſtanck / leichter erträget) ſondern durch ſolche vermehrte Corruption und Einſchluckung des beſtändig-umgebenden unentbehrlichen Lufts / wenig oder keine Hülff von denen auch außerleßneſten Mitteln empfinden / ſo eben nebſt der öfters ſpathen Uberbringung deren Angeſteckten / die Urſach / warumen ſo wenig geneſen.

Deſſen Urſach.

Denen geſunden Beywohnenden ſchädlich.

§. XL. Iſt aber denen angeſteckten Krancken dieſe von vielerley und folglich widrigen oder heterogeniſchen Ausdünſtung corrumpirte Atmosphæra ſchädlich / ſo muß es denen annoch Geſunden / als Beicht-Vättern / Medicis, Chyrurgis und Wart-Leuthen / è diametro Sanitatis höchſt-nachtheilig ſeyn / zumahlen die Peſt ſo beſchaffen / daß ſie immer nach was neuen zielet / auch ſelten die Ort und Leut / ſo die Peſt ſchon außgeſtanden /

den / ſondern fremde und neue zu ergreiffen pfleget / es ſeye dann / daß nach vollzogener Reinigung und Vertilgung deren Effecten ein neues Seminium per Contagium übertragen wird / woraus dann leicht abzunehmen / daß die noch Geſunde / als was neues / behender angeſtecket werden.

§. XLI. Deſſen ſich nicht zu verwundern / indeme / ſonderbar die Medici, Chyrurgi und Wart-Leut nicht allein durch Einſchluckung des Peſt-Schwadens / ſondern durch öfters Betaſten und nöthiges Anrühren ſolcher Gefahr augenblicklich außgeſtellet / wie es dann Anno 1713. die Erfahrnus in denen ſo viel aufgeriebenen Medicis, Chyrurgis und Wart-Leuten mit bekandt- und groſſen Unkoſten / wie auch Verluſt vielen und dem Publico ſehr anſtändigen Leuten ſattſam bewieſen / und ſofern disfalls keine Aenderung bey künftighin (ſo GOtt der Allmächtige gnädigſt abwenden wolle) ſich ereignenden Seuche vorgenommen wurde / ſich noch mehrers äuſſern kunte. Deſſen Urſach.

§. XLII. Machet nun bey denen ſowohl angeſteckten als aſſiſtirenden Leuten dieſe Vermiſchung einen ſo groſſen Schaden / was muß es in weiterer Außbreitung und Inficirung des allgemeinen und zu Annehmung einer Fäulung dazumahlen ſehr geneigten Luft verurſachen / indeme je mehrere corrumpirende Außdünſtung ſelben mitgetheilet werden / je contagioſer und giftiger ſonderlich bey wärmerer Zeit / ſolcher gemachet wird / beſonders / wann ohnedem die Lazareter etwas tieffer liegen / mittels welcher der ſtäts-exhalirende Peſt-Schwaden ſich hart über die uns umgebende Atmosphæram erhebet / und alſo leichter communiciret wird. Iſt der gantzen Gemeinde nachtheilig. Warumen?

§. XLIII. Gleichwie nun die Uberhäuffung deren Angeſteckten in einem Ort zu groſſer Corruption den gröſten Anlaß giebet / alſo verurſachen die mehrern Lazareter entgegen mittels der nutzlichen und leichteren Abſönderung deren Krancken das Widerſpiel / maſſen je weniger Patienten an einem Ort / je mehrer Platz haben die Außdünſtungen ſich zu diſſipiren / ſiquidem tantùm virtus unita fortior, non diſſipata, es können auch die Miasmata, vermög des Rauchen / geſchwinder und leichter gereiniget werden / daß aber deme alſo / hat ebenfalls Anno 1713. die Erfahrnus es augenſcheinlich bewieſen / maſſen ſo bald noch ein Lazaret nebſt dem erſtern aufgerichtet worden / ſich die Anzahl deren Sterbenden merck lich / ja faſt um die Helfte vermindert / deſſentwegen dem Publico ſehr vorträglich wäre / beyzeiten mehrere Lazareten anzuordnen. Nutzen deren mehrern Lazaretern.

§. XLIV. Auf was Art / und wo ſolche zu verfügen / entſtehet eine höchſt-nöthige Frag: Belangend nun / allwo ſie ſolten hingeſetzet werden / ſo ſeynd die entferndte und auſſer der mehrern Communication beſchaffene Ort die beſten / nicht aber an ordinari Straſſen und Weegen / damit bey ſich ereignendem Ubel ſelbe verſchlagen / und die gewöhnliche Bequemlichkeit gehemmet werde; zudeme machet deren Anſchauen auch bey guten Zeiten in denen ohnedas ſchwachen Gemütern eine ſtarcke Impreſſion, Apprehenſion, Schrecken / und wohl auch Alterationen / ſo nicht zwar zur Peſt / wohl aber zu andern Kranckheiten / genugſamen Vorſchub leiſten können / maſſen / was die ſchröckbar- und traurige Gemüts-Neigungen zu denen Kranckheiten beytragen / iſt weder denen Medicis, weder andern Leuten / von allerhand Alter und Naturen / unbekandt. Ort vor die Lazareter.

§. XLV. Ob beynebens die Lazareter in tieffen oder erhobenen Orten ſolten ſituiret ſeyn / entſtehen verſchiedene Meinungen / uns anbelangend / Ob ſie in tieffen / oder höhern Orten ſeyn ſolten.

gend/ ſeynd wir der veſten Meinung/ daß ſelbe an erhobenen/ jedoch von den gewöhnlichen Weegen und Straſſen entferneten Orthen angeleget ſollen werden/ erſtlich wegen deren inficirten und denen Krancken aſſiſtirenden Leuten; anderten wegen geſchwind und leichterer Diſſipirung deren herumſchwebenden Peſt-Funcken/ maſſen in erhöheten Orten allezeit der Luft/ mithin auch dieſer Peſt-Schwaden mehrers beweget iſt/ kraft welcher ſolche Exhalationes nicht ſtäts bleiben/ und zu gröſſerer Corruption Anlaß geben können/ wordurch dann ſowohl die Zimmer und gemeine Luft geſchwinder depuriret werden/ und ſowohl denen im Lazaret eingeſchloſſenen/ als dem gemeinen Weeſen groſſer Nutzen und behendere Außreutung verurſachet wird/ wo entgegen in der Tieffe mehrerntheils ſchwärer und wenig bewegter/ matter und wohl-ſtinckender Luft/ mithin die Particulæ peſtiferæ mehrers corrumpiret werden/ die Krancken aber in denen Zimmern wenig Troſt/ mittels verhinderter Durchſtreichung deſſelben/ empfinden.

Wie die Lazareter einzurichten nutzlich.

§. LXVI. Nun kommet zu erörthern/ wie die Lazareter ſowohl zu Nutzen deren Krancken/ aſſiſtirenden/ gemeinen Weeſen/ auch Erſpahrung deren faſt unentbehrlichen Unkoſten ſolten angerichtet werden/ wovon viel und nothwendig zu handlen wäre/ maſſen/ wann in einer Kranckheit ein bequemes Ort außzuſuchen/ ſo iſt es gewiß in dieſem beſchwärlichſten und grauſamſten Zuſtand: Deſſentwegen zu Troſt und leichterer Geneſung deren Inficirten ſehr vorträglich/ wo nicht nothwendig wäre/ wann ein jeder Krancker ſeine eigene Gelegenheit hätte/ wordurch ſelber von oben-gedachten Beſchwärden entübriget wäre/ die durch verſchiedene Effluvia infectorum unumgängliche Corruption des umgebenden Lufts verhindert/ die Aſſiſtirende nicht ſo leicht angeſtecket/ das Ubel geſchwinder vertilget/ und das gemeine Weeſen ehender befreyet/ mithin groſſe Unkoſten erſpahret/ vor allen aber die/ ſonderlich gegen denen Krancken erforderliche Chriſtliche Liebe/ mehrers befördert wurde/ wo entgegen bey oben-angeregten Umſtänden/ ſowohl gegen die Krancke/ als Medicos, Chyrurgos, und andere Aſſiſtirende/ ſo zu ſagen/ eine barbariſche Grauſamkeit geübet wird/ maſſen der groſſe Verluſt deren Medicorum, Chyrurgorum, und Wart-Leuten Anno 1713. es gnugſam bewieſen/ indeme dazumahlen von denen Medicis 11. von denen andern aber eine ungemeine Zahl gemüſſet worden; was aber/ wegen nach deren Abſterben denen Erben gereichten Monats-Beſoldung/ vor Unkoſten gemachet worden/ iſt denen Vorſtehern des Ærarii publici noch in friſcher Gedächtnus/ welches unſers Erachtens durch beſſere Einrichtung deren (ſonderbar des anjetzo ſtehenden und ſehr übel ſituirten) Lazareten ſicherlich vermüden/ und dem Publico ein gröſſerer Nutzen beygebracht kunte werden.

Groſſer und koſtbarer Verluſt deren Medicorum, Chyrurgorum, &c.

Welche Neuerung ſchäd- oder nutzlich.

§. XLVII. Alldieweilen aber ins gemein alle Neuerungen unanſtändig/ ſo kunte villeicht auch dieſer ſo vorträgliche Vorſchlag/ Anſtoß und Beſchwärden leyden/ allein gleichwie es nicht ohnmöglich/ auch die Unkoſten nicht ſo überſchwencklich/ alſo möchte es bey eyfriger und vernünftiger Unterſuchung deſſen noch wohl zu Stand gebracht werden/ maſſen nur jene Neuerungen zu verwerffen/ welche ſchlechten oder gar keinen Nutzen bringen/ nicht aber die/ ſo dem Publico und Privato vorträglich/ zu verwerffen; Solte man aber zu Ausführung ſolches Vorſchlags ſchreiten/ ſo müſte man tempore Pacis, das iſt/ wo von dieſer Seuche alles ſtill/ um Schrocken und Argwohn zu vermeyden/ dieſes heylſame Werck vornehmen.

Anderte Abtheilung.

Von der Peſt / derſelben Curier⸗ und Præſervier⸗Mittel in ſpecie.

§. I.

WAs nun der ſchädlichen Seuche der Anno 1713. graſſirenden Peſtilentz Natur und Eigenſchaft betroffen / ſo ware dieſelbe nichts anders / als eine unter denen anſteckenden Kranckheiten die allerſchärffiſte / gefährlichſte den Menſchlichen Geſchlecht am allerſchädlichen / ja eine ſolche durchtringende und ſchnell würckende Vergiftung / ſo unmittelbar und geſchwind dem menſchlichen Cörper in die Fäulung geſetzet / durch welche die Patienten nach Unterſchied / jedoch deren Complexionen / geſchwind und in einer kurtzen Zeit / von zwey / drey / biß vier Tagen geſtorben / darvon zugleich auch andere inficirt und angeſteckt worden / wie es leyder die Erfahrnuß überflüßig gelehrnet. Eygenſchafft der vorigen Peſt.

§. II. Zuforderſt aber iſt ein mercklich und ſehr nöthiger Unterſchied zu machen / unter der Peſt und unter denen unterlaſſenden oder ſtets wehrenden böſen anſteckenden Fiebern / welche ſich in unſern Oeſterreich auch öfters ereignen / und von einer durch ungewöhnliche und ungeſunde Witterung und Lebens⸗Art verurſachte Corruption und Fäulung deren Lebens⸗Säften hergerühret / wie dann die Krancken den Kopf / Magen⸗Schmertzen zuweilen in dem gantzen Leib / auch Schwachheit in allen Gliedern / zuweilen unter den Achſeln / an Hals / hinter den Ohren und in den Reyhen (da man doch äuſſerlich nicht die geringſte Erhöhung oder Geſchwulſt vermercket) geklagt / ſo ſeynd doch ſolch durch Gebrauch heylſamer und tauglicher Mittel (wann ſolche nur beyzeiten adhibiret) wiederum curiret worden: Da entgegen bey der Peſt öfters die Zufäll Hauffen⸗weiß und in höchſten Gradu, auch in ſo geſchwinder Eyl überhand genommen / daß man ſchier keine Artzney mehr beybringen / vielweniger den erwünſchten Effect abwarten können / inſonderheit aber haben ſich äuſſerlich gezeiget Beulen / Carbunckeln / Vibices oder Striemen / und neben dieſen rothe / braun⸗rothe / bald denckel⸗blaue und ſchwartze Petetſchen / welche die Peſt von denen andern böſen Fiebern mercklichen unterſchieden. Unterſchied von andern Kranckheiten.

§. III. Wiewohlen die Urſachen dieſes höchſt⸗ſchädlichen Ubel ſchwer zu erkennen und zu determiniren geſchienen / auch vorhin ſchon Hippocrates ſich nicht geſcheuet zu bekennen / daß dieſes etwas Göttliches / und / daß unſer Vernunft überſteiget / ſeye / jedoch iſt gewiß / daß ſolches in einen ſubtilen flüchtigen ſehr ſcharffen corroſiviſchen und dem menſchlichen Leben höchſt⸗ſchädlichen giftigen miaſmate oder anſteckenden giftigen Dunſt und Dampf / der mit dem Geblüt und Lebens⸗Geiſtern vermiſchet worden / beſtanden / und aus denen inficirten Cörpern / abſonderlich / wann ſie bald ſterben wollen / gegangen. Schwere Erkanntnuß derollrſachen.

§. IV. Es meynen auch viel Authores, daß nächſt Göttlichen Zorn die Saturniſche Einflüſſe dem Luft zur Fäule diſponiret haben / allein

glaubwürdiger iſt es/ daß nur die böſe Lebens-Art eine ſolche Corruption in denen Menſchen verurſachet/ welche per contagium immediatum oder unmittelbare Berührung deren aus einem inficirten ausfliegenden Dünſten fortgepflantzet werden/ abſonderlich ſo ein Menſch der ſich in der Gegend oder Nähe eines mit der Peſt inficirten befunden/ oder deren Kleyder/ Beth-Gewand oder andere Sachen von ihnen berühret/ gebraucht/ in augenſcheinlicher Gefahr geſtanden/ angeſteckt zu werden/ vermittelſt der Luft durch Naſen und Mund eingezogen worden/ der die Säfte und Geblüt/ wann ſie darzu diſponirt/ durch eine geſchwinde und innerliche Gührung oder Schaumung in eine Fäulung geſetzet/ und endlichen das gantze Geblüt und die Lebens-Geiſter in geſchwinder Eyl dergeſtalt inficirt und corrumpirt worden/ woraus dann nachfolgende Symptomata ſich hervorgethan/ es zerriſſe die Schärffe dieſes Gifts die äuſſerſten Theil der Geäder/ da nachgehends in denen Carbunculis, Vibicibus, Petechiis, das ſteckende wilde Geblüt in denen Parotidibus und Bubonibus das euterige Serum zum Vorſchein gekommen/ welche bald eine Gangrænam oder Abſterbung der nahe ligenden Theil verurſachet.

Tödtet geſchwind.

§. V. Darvon endlichen in 2. 3. 4. und höchſten 7. Tagen in denen inficirten Perſonen (ungeacht die allerbeſten wider Gift dienende Mittel angewendet worden) der Todt erfolget: Gleichwie dann die Cörper bald nach dem Todt aufgeloffen; braun und blau/ ja gantz ſchwartz und abſcheulich ausgeſehen/ und das Blut zu Naſen und Mund heraus gegühret oder geſchaumet/ wie ſolches bey dieſen Umſtänden mehrerntheils beobachtet worden.

§. VI. Die Fäulung belangend/ ſo hat dieſe gemeiniglich ihren Anfang genommen in dem Magen und erſten Gedärmen/ da der Speichel Saft und die Gall auch Schleim ſich befunden/ welche (wann ſie unrein) zum erſten des Gifts Natur an ſich genommen/ nach welchen ſolches das Geblüt coagulirt/ verdicket/ oder/ wann es auf einen höhern Grad gekommen/ diſſolviret/ verdünnet/ getheilet/ aufgelöſt/ nachdem es das Subjectum angetroffen/ zu dieſer oder jener Würckung tüchtig oder bequem zu ſeyn.

Zeichen der angreiffenden Seuche.

§. VII. Erſtlich hat dieſes Ubel dem Krancken gleich mit einem Fröſtlein und Schauer/ wie vorgemeldt/ angegriffen/ worauf bald gefolget Hitz/ Kopf-Wehe/ Drucken auf der Bruſt/ Creutz- und Rucken-Wehe/ Mattigkeit in allen Gliedern/ welche Signa NB. ordinariè meiſtens bey allen der Anfang geweſen/ nach welchen an unterſchiedlichen Orten/ meiſtens aber in denen Reyhen/ unter denen Achſeln/ hinter den Ohren/ am Hals/ und unter der Kühne ein ſchmertzhaffte langlechte Geſchwulſt mit Brennen hervor gekommen/ und von Tag zu Tag zugenommen/ ehe und bevor aber ſolches hervor gekommen/ haben gemeiniglich an dieſen Orten die Patienten ein Stechen oder Schmertzen empfunden/ wornach zuweilen ein an einen andern 2. 3. auch 4. Beulen entweder ohne/ oder mit Carbuncklen mit unterſchiedlicher Gröſſe hergekommen/ welche Carbuncklen ein Loch Reichs-Thalers Gröſſe/ öfters noch gröſſer/ daſſelbe außgefallen/ gemacht haben/ und bald äuſſerlich und bald innerlich im Hals oder im Magen-Schlund/ mit groſſem innerlichen Brennen/ verhinderten Schlingen und ſtäten Brechen/ aufgefahren/ bald haben ſich bey einem andern eingefunden/ neben denen Beulen oder Carbuncklen ein ſtarckes Bluten aus der Naſen mit heftigem Kopf-Wehe und feurigen Augen/ oft gleich im Anfang ein Durch-

fall.

fall. Zuweilen ein Brechen mit gröſten Brennen im obern Magen-Schlund/ neben äuſſerſter Schwachheit/ bey manchen ſeynd auch neben denen Bubonen und Carbuncklen/ rothe/ſchwartze Petetſchen erſchienen/ bey andern Reiſſen in denen Gliedern. Einige klagten über unaußlöſchlichen Durſt. Andere phantaſirten ſtarck/ ſo daß man ſie hat binden müſſen. Bey manchen ware ein ſtätes Wachen; andere hingegen ſchlaften continuirlich. Etliche hatten nur Bäulen allein; andere hingegen neben denen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen/ welche erkandt worden/ ſo an ein Ort ein weiſſes Blätterlein mit empfindlichen Brennen/ ſo in Circumferentia etwas blaulecht außgeſehen/ aufgefahren/ welches/ wann es eröfnet worden/ ein blaulecht ſcharffes Waſſer in geringer Quantität von ſich gegeben/ unter welchen ſich dann ein ſchwartzes brandiges Fleiſch gezeiget/ ſo nach und nach in der Gröſſe zugenommen/ biß es endlichen durch Hülf des Chyrurgi, oder der Natur ſelbſt ſich abgeſöndert/ und mit groſſem Geſtanck außgefallen/ und dieſes alles mit äuſſerſter und gählinger Verliehrung deren Kräften/ öfters auch gählingen Todt und Niederfallen des Patienten/ ohne daß man äuſſerlich bey Lebzeiten etwas wahrgenommen/ nach dem Todt aber mit ſchwartzen Petetſchen oder Carbuncklen außgeſchlagen/ oder auch wie blaue Striemen ſich gezeiget: Zuweilen bey etlichen ſeynd im gantzen Leib weiſſe Blätterlein aufgefahren/ wie man dann von dieſen Zeichen allen vielfältige Obſervationes und Caſus ſowohl im Lazareth als in der Stadt allhier gehabt hat. Uber dieſes hat ſich auch öfters dieſes Malum verborgen und vermiſchet mit andern Kranckheiten/ als Seiten-Stechen/ Catharr/ Hals-Wehe und Fiebern/ da es doch zuletzt ſeine Malignität mit Bäulen und Carbuncklen gezeuget/ deren Obſervationes man gleichfalls allhier gehabt/ die Urſach aber dieſer unterſchiedlichen Zeichen und Zufällen/ muß man dem Unterſchied der Temperamenten/ Lebens-Arth/ Veränderung der Zeit und Witterung/ und dergleichen/ welche wir mit Stillſchweigen umgehen/ zuſchreiben.

§. VIII. Die Peſt ware eine ſolche Kranckheit/ je mehr es geſchmeichlet/ je mehr es geſchadet/ ein Beul hatte weniger Gefahr als ein Carbunckel/ die Petetſchen aber waren die gefährlichſten. *Iſt anfangs ſchmeichlend/und deſto gefährlicher.*

1. Derohalben jene Patienten/ die Beul in dem Hals/ oder unter denen Ichſen hatten/ eine gröſſere Gefahr gehabt/ als die es in denen Reyhen. *Gut und böſe Zeichen.*

2. Die Patienten/ deren Beulen bald hervor gegangen/ ſeynd leichter aufkommen/ als die/ da ſie lang in einen geblieben/ oder auch ſich gar verzogen.

3. Seynd die ehender auch zur Geſundheit gelanget/ welche anfangs gantz ſchwartz-braun um den Kopf außgeſehen/ und das Naſen-Bluten gehabt/ im Fall eine Erleuchterung darauf erfolgt.

4. Dahingegen jene in Gefahr geſtanden/ ſo ohne Erleuchterung der Hitz und enthaltenen Unſinnigkeit im Anfang ſtarck geblütet/ und die Bäulen ſich zwar haben ſehen laſſen/ aber ſtecken geblieben/ und nicht hervor wollen.

5. Meiſtens ſeynd die auſſer Gefahr geweſen/ deren Bubones zur Zeitigung nnd Oefnung gekommen.

6. Es ware bey jenen eine gute Hofnung/ in welchen um die Bruſt das Drucken nachgelaſſen;

7. Hingegen waren diejenige in Gefahr/ welche gleich anfangs die Rede verlohren/ mit groſſer Trückne der Zungen und kalten Schweiß.

8. Auch dieſe / ſo groſſes Drucken um die Bruſt mit Hertzens-Aengſtigkeit gelitten / woraus neben denen Beulen und Carbunckeln ſchwartze Petetſchen gefolget / mithin

9. Die gleich anfangs einen Durchbruch und ſtarckes nicht zu ſtillendes Brechen mit Brennen ums Hertz gelitten haben / ſeynd ſelten aufkommen / meiſtentheils ſeynd in Gefahr geſtanden / deren Carbuncklen an der Bruſt / Augen oder Naſen aufgefahren.

10. Verlohren ſeynd jene gehalten worden / deren Carbuncklen gähling eingefallen / und ſehr blau außgeſehen.

11. Selten ſeynd der Gefahr entrunnen / die innerlich an der Bruſt groſſes Brennen geklagt / ſo ein Zeichen / daß alldort ein Carbunckel geſteckt oder gehangen.

12. In Gefahr waren / die an ſtatt der rothen Petetſchen groſſe rothe Fleck als ein Rothlauf anzuſehen gehabt / ſo nach dem Todt an ſelben Ort als ein Striemen anzuſehen / unter der Haut geweſen.

13. Nicht ohne Gefahr ſeynd die geweſen / deren Petetſchen ſehr blaulecht und braun-roth ſich neben denen Carbuncklen gezeiget.

14. Wenig ſeynd darvon kommen / die neben denen Beulen 2. 3. 4. auch mehr Carbuncklen gehabt / ſonderlich ſo ſolche an denen ſennichten oder nervoſen und beinichten Theilen geſeſſen ſeynd.

15. Die mit vielen hin- und wieder werffen des Leibs zu keinen Schweiß zu bringen geweſen / nach welcher Unruhe gleich ſchwartze Petetſchen ankommen / ſeynd vor verlohren gehalten worden.

16. So hat ſich auch die Prognoſis betrüglich gefunden / daß etliche davon gemeinet / daß der Patient ſchon auſſer Gefahr ſeye / und alle Zufäll nachgelaſſen / ſchnell ſich verändert / und von dem gähen Todt hinweg genommen worden.

17. Nach Unterſchied der Naturen und Corporis Coachymici, hat man auch dieſes Ubel auf unterſchiedliche Weiß anfallend gefunden / wie dann beobachtet worden / daß diejenige / die zuvor ihren Leib gereiniget / leichtere und gelindere Zufäll / als andere gehabt haben; allermeiſten aber zu mercken:

18. Daß dieſes Ubel hat mit ſehr mancherley Zufällen die Patienten angefallen / dann etliche ſeynd gleich anfangs nach gelindem Fröſtlein und etwas Kopf-Wehe / ohne darauf folgender Hitz oder Fieber / mit Bubonen und Carbuncklen angefallen worden / einige Zeit herumgangen / geeſſen / gearbeitet / als wann ihnen nichts geweſen wäre / welche die Anweſenden betrogen / und vielleicht die Meinung bey vielen verurſachet / daß es nur gütige / und nach ein und andern Vorgeben / veneriſche Beulen haben / aber nicht gewuſt / daß auch die Peſt ſelbſten ohne Fieber ſich eingefunden / und (von welchen kan geſehen werden / Barbette de differentia morbor., und andere) zuletzt aber iſt der Wolf unter der Schaf-Haut hervor kommen / und ſeynd die gählinge Verlierung deren Kräften geſchwind / mit Hervorbrechung deren Beulen und Carbuncklen / ja oft gähen Todt / und nach ſelben ſchwartze Petetſchen heraus kommen / wie man ſolcher Obſervationen allhier unterſchiedlich gehabt.

19. Wiederum hat ſolches Contagium andere gähling und auf einmal mit geſchwinder Verlierung aller Kräften und überaus groſſen Hitz angefallen / daß die Augen feurig / das Angeſicht und Hals gantz ſchwartz-roth an-

anzuſehen geweſen / die Sprach verfallen / die Zungen mit höchſter Unſinnigkeit hart und trucken worden.

20. Andere hingegen ſeynd Sprach-loß niedergefallen / ohne daß man an ihnen äuſſerlich ein Signum malignantis geſehen / oder in und nach dem Todt ſeynd ſchwartze Petetſchen / wie auch Carbunckeln / aufgefahren.

21. Etliche haben am Anfang ſtarck geblutet / und haben eine Nachlaſſung deren Zufällen gefunden / bey andern hingegen haben ſich alle Zufäll vermehret.

22. Etliche haben gleich anfangs Brechen oder Durchfäll bekommen / mit äuſſerſter Schwachheit / und Ohnmächten / anderen hingegen haben dieſe Vomitus und Durchfäll Erleichterung gegeben.

23. Etlichen ſeynd gleich im Anfang des Fröſtlen die Beulen aufgefahren / und ſeynd bald zur Zeitigung gegangen / bey anderen haben ſie nicht fort wollen / ſondern ſeynd klein und hart verblieben / ſeynd wohl auch gar mit gröſter darauf folgender Alteration zuruck gegangen.

24. Bey etlichen hat ſich ein Beul / bey anderen hingegen 2. 3. auch wohl 4. befunden / etliche hatten nur Beulen allein / andere hingegen neben denen Beulen 1. 2. 3. 4. auch mehr Carbunckeln / wie oben gedacht.

25. Neben dieſen haben etliche nur Carbunckeln allein und keine Beulen / manche aber auf den Beul einen Carbunckel gehabt.

26. Etliche Carbunckel haben ſich bald abgeſöndert / und ausgefallen / andere hingegen haben die Separation langſam angenommen.

27. Etliche Patienten haben continuirlich geſchlaffen / andere hingegen haben das ſtäte Wachen geklaget mit Unſinnigkeit / ſo / daß man ſie auch hat binden müſſen.

28. Etliche haben dieſes Contagium gleich aufgefangen / andere hingegen / ſo ſie um einen Inficirten geweſen / ſeynd wohl 10. 12. auch 14. Tag als geſund herum gegangen / und dannoch hat ſich ſolches bey ihnen mit deſto häfftigern Zufällen geäuſſeret / und ſolche vagirende Zufäll haben ſich gezeuget mit plötzlicher Verliehrung deren Kräften / und höchſten Gefahr.

§. IX. Die Signa oder Zeichen aus der Puls und Urin / welche in Contagions-Zeiten von denen wenigſten beobachtet werden / haben ſich öfters geändert / und wie man mehrerntheils beobachtet / betrüglich gefunden / jedoch die Puls gemeiniglich ſchnell / geſchwind und ſchwach / wie auch unterlaſſend. Der Urin aber gemeiniglich roth und flammicht / zuweilen / und bald wiederum trüb / und vor dem Todt ſchwartzlich oder Bley-färbig ausgeſehen / wie dann dazumahls ſo wohl vor- als in der Stadt täglich der Urin ohne ſchlechten Nutzen und Sicherheit deren Patienten beſehen worden.

§. X. Nachdeme der Feind vor der Thür / ware vonnöthen auf gegenwärtige Hülfs-Mitteln zu gedencken / wie man dann unter ſolchen die vornehmſten und beſten zu ſeyn erachtet / und befunden.

1. Daß die Malignität nach unterſchied deren Zufällen gleich anfangs durch die Erfahrnuß in dieſer Kranckheit bewehrte Schweiß-Mittel ausgetrieben / und ſolche alle 8. biß 12. Stund widerholet.

2. Denen tringenden oder treibenden Zufällen nach Unterſchied derſelben Vorkommen.

3. Die confortantia alexipharmacis mixta, oder die ſtärckende mit denen Schweiß-treibenden Mitteln vermiſcht / und öfters gegeben werden ſollen.

Von der Cur. §. XI. Die Cur in der Peſt belangend / ſeynd zwey Stuck zu beobachten. Als erſtlich / daß er von dem Anfall derſelben præſerviret / und erhalten / 2.dò: Daß derjenige / ſo ſchon mit der Peſt behaftet / curiret werde.

Wie vielerley Præſervativ. Geiſtliche. §. XII. Præſervativa alia Theologica, welche in aufrichtigem Vertrauen zu GOtt / wahrer Verſöhnung unſerer Sünden / und Beſſerung unſers Lebens beſtehet / dann nicht umſonſt hat Hippocrates die Peſt eine Göttliche Kranckheit genennet / dieweilen ſie öfters unſere Miſſethaten zu züchtigen von GOtt geſchicket wird.

Politiſche. §. XIII. Alia Politica, alia Medica; Jene beſtehet in dem / daß die Häuſer von dem Unflat ausgebutzet / die Gaſſen geſäuberet / die frembden Leut von verdächtigen Orten ankommend nicht eingelaſſen ꝛc. welches ich alles nicht nöthig herbeyzurucken / maſſen die allerbeſten und erdencklichſten Diſpoſitiones und Anſtalten von einem N. Oe. Regierung und Stadt-Raths-Directorio gemacht worden.

1. Unter anderen Præſervativen iſt erſtlich eines auch das ſicherſte / und beſte / in falls deren Zuſtand und Condition es leydet / ſich von einem Ort entfernen / und weggmachen / auch langſam wiederkommen / nach dem gemeinen Sprich-Wort:

Mox longè, tardè, cede, recede, redi.

2. Denen Infectis, oder Inficirten nicht zu nahe kommen / oder von deren ungefähr Anblickung ſich nicht entſetzen.

3. Iſt das Haubt-Stuck der Præſervirung die zeitliche Separation oder Abſönderung deren Inficirten von denen Geſunden / was dieſes ſo höchſt-nöthige Negotium nicht allein hier denen geſunden / ſondern anderen vielen Orten großmächtigen Nutzen gethan / kan ein jeder leicht erachten / dann daß dieſes Contagium nicht ſo häftig um ſich gegriffen / hat man wahrhaftig nicht allein der Remiſſion der Malignität / ſo allezeit mehr zu-als abgenommen / ſondern der allzeit fleißigen Separation einig und alleinig (nächſt GOtt) zuzuſchreiben / dann man hat wahrgenommen ſolches an denen / die in Contumacia verblieben ſeynd / oder in denen Häuſern / da ein Inficirter herauskommen / und die anderen es verborgen / wie immer einer nach dem andern nach und nach eingekommen / und öfters von ſolchen Häuſern kein einiger übergebieben / der nicht auch das Contagium an ſich kleben gehabt. Wie vielmehr wurde ſolches geſchehen ſeyn / ſo man ſolche Leut unter einander gehen / und ohnabgeſöndert beyſammen gelaſſen hätte: Erachte alſo dieſes Negotium der Abſönderung höchſt nöthig jederzeit zu continuiren / und ob ſchon das Contagium in ein oder anderen Ort nicht völlig ſolte gehoben werden / weilen die Leut heimlich ſich unter andere begeben / auch ſolches verbergen / und andere anſtecken / ſo wird doch ſolches in ſeiner eylichen Fortlauffung / und Uberhandnehmung gehindert / und viel tauſend erhalten / da es ſonſt / ſo es nur 14. Tag unterlaſſen wurde / über und über gienge.

Mediciniſche. 4. Die Præſervativa Medica ſo wohl äuſſerlich als innerliche ſeynd folgende: Als vor allem den Luft in denen eygenen Wohnungen durch verſchiedene ſichere Feuer und Rauchwerck rein zu erhalten / in welchem Fall denen Vornehmern / und Reicheren wird ſehr dienlich ſeyn in ihren Caminen zu ſolcher Zeit friſche hell-brennende Feuer zu halten / oder deren in allen Peſt-Beſchreibungen befindlichen / auch eines jeden Natur proportio-

tionirten Rauchen zu bedienen / ſo die Luft des gantzen Zimmers und alle Unreinigkeit mittels beſtändiger Bewegung zertheilet / und vor Fäulung behütet / denen es aber nicht erlaubt / oder deren Condition und Geſchäfften es nicht zulaſſen ſich von dergleichen Orten hinweg zu begeben / dieſe können ſich beyzeiten / abſonderlich ſo Corpora cacochymica haben / leviter evacuiren / damit ſolche humores peccantes ſo leicht mit fremden Fomento oder Zundel nicht aufwallen können. Doch ſollen ſolche Purgationes mit gröſter Vorſichtigkeit und nicht zu häftig und ſtarck / ſondern ſicher ſeyn / als die Pillen Benonis zu 3. oder 5. Imanualis, peſtilent. Ruff. 9. biß 11. Stuck die Wochen zweymal / Morgens oder Abends gebraucht. Wer aber keine Pillen nehmen kunte / kan ſich eines gelinden Laxiers-Pulvers / oder Tränckleins bedienen. v. gr.

℞. Rhabarb. Elect. ℈iß.
Myrobolan. ℈ß.
Arcan. duplic. gr. vij.
Detur pro Doſi.

Sig. Laxier-Pülverlein alle 8. biß 14. Tagen einmal zu gebrauchen.

℞. Fol. Senn. S ſt. ʒij.
Rhei elect. ʒiß.
Crem. 🜿ri ʒß.
Infund. C ▽ q. ſ. manè ebulliant. Colat. ℥iij. adde Syrup. de Cich. ℥ij. ▽ Cinamom. ʒj. M. f. potio.
Sig. Laxier-Tränckle in auf einmal.

Neben dieſen ſolle man eine gute ordentliche Diæt halten / ſo wohl in der Menge als Unterſchied deren Sachen. Lebens-Art in der Peſt.

Alle häftige Gemüts-Bewegnuß meyden / und hingegen allezeit ein fröhliches Gemüt haben.

Den Leib offen halten.

Niemahlen nüchtern ausgehen / ſondern allezeit nach eines jeden Natur und Gewohnheit erſtlich etwas zu ſich nehmen / als ein Rind- oder Einbrenn-Suppen mit Lemoni-Saft / ∴ Camph. oder Theriac, auch Electuarium diaſcordii vermiſcht / kan genommen werden / einiger Præſervativ ware täglich der Coffée, andere Doctores haben das ∴ Camph. zu 3. biß 4. Tropffen / ehe man zu denen Krancken gegangen / frühe genommen.

In Mund / ſo man ausgehet / oder mit Infectis reden muß / können friſche Limoni-Schallen / auch Trochiſci Sublinguales ex Angelica und dergleichen Alexipharmacis gehalten werden / dabey die Saliva oder Speichel nicht viel hinunter geſchlungen / ſondern fleißig ausgeſpeyet werde.

Zu mehrerer Nachricht haben wir ein oder andere Compoſition beyfügen wollen / alſo vor reiche Leut:

℞. Extract. Angelicæ ʒij.
Spec. cordial. ʒiß.
🜔 rad. ireos florent. ʒj. ℈ij.
Trochiſc. de gall. moſch. ℈j.
∴ ſtillat. Zedoariæ gr. IV.
Santali albi ℥viij.
Moſch. gr. IV.
Ambr. gr. IV.
Mucilag. gum. tragacanth. c ▽ roſar. odorat. extract. q. ſ.
Fiant trochiſci ſublinguales.
Sig. Zeltl in Mund zu nehmen.

Item vor Reiche.

℞. Cortic. Citri ſicc. ʒiß.
Cubeb. ʒj.
Zedoar. ℈iv.
Caſſ. lign. acut. ʒij.
∴ deſtill. angelic.
Citri aa. gr. vij.
Sacch albiſſ. ℥iß.
Mucilag. gum. tragacanth.
C ▽ bezoard. extract. q. ſ.
M. f. trochiſci linguales.
Sig. Zeltl unter die Zungen zu halten.

Vor geringere Leut folgendes:

℞. ℥ Angelic. Carlin.
Contrajerv. Zedoariæ.
Cortic. citri flav.
CC. phil ppt. aa. ℥ß.
Flor. Sulphur. ℥iß.
Croci orient. ʒj.
Nuc. Moſchat. ʒiß.
Extract. Sorczon. ʒj.
Succi citri depurat. ℥vj.
C. ſ. q. Sacch. albiſſ. in ▽ Cardui B. ſolut. F. l. a trochiſci.

Sig. Præſervirende Zeltl in Mund zu nehmen.

Amuleta, licèt non realiter, ſed ſolummodo per fiduciam agant, non omnimodè hoc in paſſu contemnenda ſunt: modò non recipiantur corpori nociva.

Alii collo appendunt magnetem arſenical. Angel. Sal. cum Camph. Alii Mercur. per fumum Saturni coagulatum: Alii buffon. per caput perforatum. vel ejus oſſa. Alii Sacul. ex ſeric. rub. & ſexcenta alia, ſi non ſuperſtitioſa, ſaltem anilia.

§. XIV. Quo ad diætam præſervativam aër imprimis corrigatur, quod optimè fit per ſuffit. v. gr.

℞. Otri. ℔ß.
Sphris ℥iß.
Benz.
Styrac. aa. q. ſ.
M. f. Trochiſc. pro fumo
Sig. Rauch-Zeltl in denen Zimmern/ und Häuſern zu gebrauchen.

Oder:

℞. Maſtich.
Oliban. aa. ʒiß.
Sandarac. arab. ℥j.
Styrac. calamit. ʒvj.
Lign. aloës. ʒij.
Benz. ʒj
Sig. Rauch-Pülverl.

℞. Rament. lign. Junip. ℥vj.
Fol. lauri ℥iß.
Bacc. Junip. ℥iij.
Thuris ℥ij.
M. f. ℥.
Sig. Rauch-Pulver vor die Arme.

Es dienet auch der Rauchen von drey Theil Wald-Rauchen / und ein Theil Tabacks-Blätter groblicht zu Pulver gemachet.

Euſſerlich kan ein Balſam von ℴ Nuciſtæ, Scorpion. und Camph. vermiſchet/ und die Puls damit beſtrichen werden. Vel:

℞. ℴ deſtill. Junip. ʒij.
Citri
Succin. aa. ʒj.
Camph. gr. XXV.
M. Sig. Balſam auf die Puls/ Schläf/ und Naſen zu ſchmieren.

℞. ℴ deſtill. angelic.
Citri aa. ʒß.
Rutæ ʒj.
Lavendul.
Caryophill. aa. gt. vij.
Cinnamom. gt. iv.
Lign. Rhod. gt. xv.
Confect. Alkerm. ʒj.
Eſſent. croc. ʒß.
Moſch.
Ambr. C▽roſ. ſolut. aa. gt. iij.
M. f. Balſamum, Sig. ut ſupra.

§. XV. Quo ad victum commendantur alimenta præcipuè cum aceto vel ſucco limon. parat. vitando inter carnes ſuillam recent. potus ſit vinum generoſ. vel cerevisia aromatizata Abſynth. Cardu. B. Helen. &c. Mœſtitia & terror excutiantur, cætera omnia ſint mediocria.

Es

Es ſolle die öfters wiederwärtige/ und gäh ſich veränderende frühe Luft von denen/ deren Condition es leydet/ gemeidet werden; dann ſolche gäh abwechslende Luft/ da es bald warm/ bald gleich mit einfallender Kälte ſich veränderet/ groſſe Veränderung in Geblüt/ und menſchlichen Cörper verurſachet/ und zu vielen Kranckheiten Anlaß geben kan.

§. XVI. Der Haubtzweck der Curation oder Heilung der Peſt beſtehet in dem/ daß das giftige Miaſma, welches von auſſen ſchon in das Geblüt/ und Lebens-Geiſtern eingenommen/ gleich anfangs/ und zwar durch einen gelinden Schweiß mit Beyhülff eines kräftigen Schweiß-Mittel nach ordentlichen Gebrauch/ und Anwendung deſſen herausgetrieben werden. Wie man dann nachfolgenden Methodum medendi am beſten befunden; alſobald einer geklagt über Fröſtlen/ darauf folgenden Hitz/ Kopfwehe/ Drucken um die Bruſt/ Mattigkeit aller Glieder/ hat man nicht viel auf andere Signa gewartet/ ſondern einem ſolchen gleich in deſſen Behauſung in etwas von anderen abgeſönderet/ und ein Schweiß-treibendes Mittel eingegeben/ ſolches auch nachmahlen in 8. Stunden eingegeben oder widerholet/ worauf ſich dann entweder die Beulen/ Petetſchen/ oder Carbunckel hervorgethan; da man dann ohne Zeit-Verliehrung wiederumen alle 8. oder 12. Stund mit denen Alexipharmacis fortgefahren/ weswegen man unter denen heylſamen Medicamentis den Vorzug und erſte Stelle denen Gift- und Schweiß-treibenden gelinden Mittlen gegönnet/ und weilen auch die jenige/ ſo man adhibiret/ in gleicher Art theils gelind und mittelmäßig/ und gelinde Bewegung in unſerem Leib machen/ theils aber häftiger/ und hitziger ſeynd/ als hat man hierinnen eine Auserwählung angeſtellet/ und dieſe Behutſamkeit in acht genommen alſo: Unterſchied der Curirungs-Mittel.

Daß die hitzigen Medicamenta nicht Sangu. & Choleric. vielweniger Kindern/ Schwanger:: und Kindelbetterin adhibiret worden.

Sondern die hitzigen Mittel ſeynd nur bey denen Melanchol. Plegmat. ſchläfferigen Zufällen/ und kalten Naturen/ desgleichen Schlemigen ꝛc. wie vorhin gedacht/ angewendet worden.

Werden alſo bezoardica temperata fixa, abſorbentia, præcipitantia, demulcientia, blandè acida, terrea, & ex his mixta recommendiret/ von dieſen wir um beliebter Kürtze willen nur die vornehmſte und Beſte/ ſo in allhieſiger Contagion gedienet/ anführen.

Seynd demnach folgende Schweiß-treibende temperirte Mittel: v.gr.

℞. ☿ bez. Sennert. gr. xv. ad ℈j.
CC. phil. ppt.
⊙ Crj ppt. aa. ℈ß.
M. pro doſ. f. doſ. iv.

Sig. Schwitz-Pülverl.

℞. ☿ rad. Contrajer.
Terr. Lemn.
Unicorn. foſſil.
Succin. alb. ppt. aa. ℈ß.
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro doſ. f. iv.
M. Dr. Sig. Schwitz-Pülverl.

℞. ☿. bezoar. Ludovic. ℈j.
⊙ ♋ ppt. gr. xv.
Flor. 🜍is gr. vj.
M. pro doſi, f. doſ. iv.

Sig. Pülverl auf 4. mal.

℞. ☿ pann. rub.
Terr. ſigil. alb.
CC. S. △ ppt. aa. ℈ß.
Specif. Ceph. M. gr. v.
M. pro doſ. f. doſ. vj.
Sig. ut ſupra.

℞. Spec. liberant. ʒ. xv.
Corall. rub. ppt.
⊙ ♋ ppt. aa. ℈ß.
Camph. gr. iij.
M. pro doſi, f. doſ. ij.
Sig. Pülverl auf 2.mal. zum Dünſten.

℞. ⚶ anglic. ℈j.
Terr. ſigil. ppt.
Unicorn. foſſil. aa. ℈ß.
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro doſ. f. doſ. iv.
Sig. Pülverl auf 4. mal zu nehmen. Abſonderlich diente dieſes denen Armen.

℞. CC. phil. ppt.
Terr. ſigil. alb. ppt.
Oc. ♋ ppt.
Cret. Colonien. aa. ℈ß.
Flor. 🜕tri ppt. gr. v.
M. pro doſi. f. doſ. iv.
Sig. Schwitz-Pülverl.

Hi ⚶res præſcripti poſſunt ſumi in ▽ Ceraſ. nigr. fumar. galegæ, Cardui B. Scorzon. ſcabioſ. flor. til. &c. vel mixta cum Syrupo appropriato v. g. Syrup. flor. tunic. papav. errat. &c.

2dò. Calida alexipharm.

℞. ⚶ bez. Dris Mich. ℈j.
March. ep.
CC. phil. ppt. aa. ℈ß.
Specif. ceph. M. gr. v.
M. pro doſ. f. doſ. iv.
Sig. Schwitz-Pülverl. auf 4.mal.

Vel:

℞. 🜈 deſtill. camph. heinis. gt. viij.
pro Doſi.

Vel:

℞. Liq. CC. ſuccin. gt. xv.

Vel:

℞. ▽ Scorzon.
Cardui B. aa. ℥iß.
Syrup. de Scord. ℥ß.
Elect. diaſcord. Frac. ʒiß.
⊖ volat. CC. gr. vij.
M. Dr. Sig. Schwitz-Tränckel auf 1.mal.

℞. ⚶ alexiph. Dris Sorb. gr. xv.
CC. S. △ ppt.
⊙ ♋ ppt. aa. ℈ß.
M. pro doſ. f. doſ. vj.
Sig. Pulver auf 6.mal zum Dünſten.

℞. ▽æ typh. Cerv. ℥iiß.
Elect. diaſcord. ʒiß.
Spec. liberant. ℈i.
⊖ volat. CC. gr. iv.
Confect. alkerm. incompl. ʒj.
M. Sig. ut ſupra.

℞. Spec. de hyacinth.
Unicorn. foſſil.
Terr. ſigil. ppt. aa. gr. xv.
Camph. gr. iij.
M. pro doſ. f. doſ. vj.
Dr. Sig. Schwitz-Pülverl in ▽ ut ſupra.

℞. ▽ Cardui B.
Scorzon.
Fumar. aa. ℥j.
⚶ pann. rub.
Spec. de gem. frig. aa. ℈j.
Elect. diaſcord. frac. ʒj.
Tinct. bez. Mich. ℈ß.
Syrup. acetoſ. citri ℥ß.
M. Dr. Sig. Schwitz-Tränckl auf 2.mal aufgerührter zu geben.

Von dieſen haben die Medici erwählet / was einen Patienten / und zwar jedes per ſe, oder mixtum cum aliis pro diſtinctione temperamentorum, & pro circumſtantia naturæ, v. gr. bey Kindern ⚶ pann. rub. bez. Ludovic. &c.

Durſt. §. XVII. So die Patienten Durſt hatten / diente Thée, vel infuſum fol. ſcabioſ. bellid. galegæ, herb. Scord. Und ſo dieſe Mitteln das miaſma nicht zu evacuiren mächtig geweſen / ſeynd Veſicatoria nutzbar befunden worden.

§. XVIII. Wann die Kräften ſchon erſchöpffet / als in denen Schwangern / in denen gar zu magern Subjectis &c. hat man nach dem Schweiß die ſtärckende Mittel gegeben / als

℞. ▽ Cord. frigid. Saxon. ℥iij.
Confect. de hyacinth.
Alk. incompl. aa. ʒß.
Smaragd. ppt. ℈j.
Unicorn. foſſil.
Lapid. bez. or. aa. gr. iv.
Syrup. Contrajerv. ℥ß. M.

Sig. Hertz-Stärckung nach dem Schwitzen zu nehmen.

℞. ▽ confort. uſitat. ℥iij.
Confect. alk. incompl. ʒj.
M. ad vit.

Sig. Hertz-Stärckung Löffel-weiß zu geben.

℞. ▽ perlat. uſitat.
Cordial. temp.
Borag. aa. ℥j
Corall. rubr. ppt.
CC. uſt. ppt.
Margarit. or. ppt. aa. gr. iij.
Lap. bez. or. gr. iij.
Syrup. acetoſ. citri ℥ß.
M. Dr. Sig. Hertz-Stärckung Löffel-weiß zu geben.

℞. Gelatin C. C. vel ſine ſacch.' & ſucco citri grati ſap. fact. ℥vj.
D. ad vitr. lati orificii.

Sig. Stärckende Sultz in einer guten Rind- oder Hünner-Suppen zu geben.

Des berühmten Diemerbrocks-Säckl vor die Naſen ware ſehr gut/ alſo:
Ex Cortic. Citri, Cinam. caryophil. gran. cardamom. mac. ▽ roſ. acet. bez. & vino generoſ. immergendus cor inſigniter recreans.

§. XIX. Nach dieſem ſeynd die Zufäll zu beobachten / und erſtlichen in der Schlafſucht / in welcher die geiſtreichere Mittel Statt haben / alſo: Spirit. CC. ⊖ volat. °°ſum. ⊖ volat. Succin. it. die Zenger-Pflaſter ſollen in ſolchen Fällen auf das Genäck / Händ und Füß geſetzet werden / im Gegentheil aber ſeynd die theriacaliſchen Mittel nichts dienlich geweſen. Unterſchied deren Symptomotum und deren Cur. Schlaf-Sucht.

§. XX. In denen groſſen Kopf-Schmertzen / und Hirn-Wuth / und ſtäten Wachen / ſchaden die hitzige Mittlen / die temperirte aber ſeynd nutzlich alſo: Haupt-Wehe.

℞. ♁ bez. Ludovic. ℈j.
⊙ ♋. ppt. ℈ß,
Cinnab. nativ. gr. v.
M. pro doſi. f. doſ. iv.

Sig. Pülverl auf 4. mal zum Dünſten.

Abſonderlich aber folgendes:

℞. ♁ bez. Sennert. ℈j.
Unicorn. foſſil.
Rad. contrajerv. aa. ℈ß.
⦶tri ♂iati gr. v.
M. pro doſ. f. doſ. vj.
Sig. Schwitz-Pülverl.

§. XXI. Euſſerlich hat man geriebenes Brod mit Wachholder-Beer vermiſcht / und Eßig angefriſcht / über die Stirne gelegt. Item einen andern Umſchlag ex ⦶tro crudo, One, & bol. armen. cum ✠ roſ. vel ſambuc.

§. XXII. Mehr in groſſen Durſt / Spere des Schlunds und der Zungen / folgendes:

℞. Mucilag. Sem. pſyll.
Cydon.
C. ▽ Roſ. vel totius citri.
Extract. ℥j.
Dr. ad fictil.

Sig. Schleim zur Zungen.

Vel:

▽ fact. ex lapide prunell. ſyrup. acetoſ. citri, rub. idæi, gelatin. CC, item ∽ ⦶tri dulc. vel infuſum Thée aut fol. ut ſupra.

§. XXIII. Im anhaltenden ſtarcken Durchlauf/ und rothen Ruhr innerlich.

℞. Elect. diaſcord. frac. ʒj.
Terr. ſigill. ℈j.
Rad. conrojerv. gr. v.
M. pro doſi. f. doſ. iij.

Sig. Auf 3. mal zu nehmen.

℞. ▽ plant.
Burſ. paſt. aa. ℥iß.
Cinamom. Cydon. ℥ß.
✠ roſ. ʒiij.
Trochiſc. de Carab.
de terr. ſigill. aa. ℥ß.
⊙ ♋. ppt. ℈ij.
Syrup. Corall. ʒvj.

M. Sig. Mixtur Löffel-weiß zu geben.

℞. Trochiſc. de Carab.
Bol. armen.
Terr. ſigill. ppt.
⊙ ♋. ppt. aa. ℈ij.
M. divid. in 4. part. æquales.
Sig. Anhaltendes Pülverl auf 4. mal.

Eusserlich:

Theriac. diateſſeron. cum ⚵e nuc. moſchat. conſperſ.

Vel:

℞. Theriac. diateſſeron.
Pan. Cydon. aa. ℥iij.
⚵ rad. tormentil. ℥j
C. ſ. q. vini rubr. f. Cataplaſma ſæpiùs iterandum. &c.

NB. Die saliteriſche Mittel ſeynd in ſolchen Symptomatibus höchſt zu meyden/ im Gegentheil

Verſtopffung. §. XXIV. Soll in denen Verſtopffungen vor dem fünften Tag nichts brauchet werden/ den Leib durch Purgierung oder ſtarcke Clyſtieren zu eröfnen/ wol aber in ſolchem Stuck haben uns die Stuhl-Zäpffl gedienet.

Hertzen- und Bruſt-Zuſtände. §. XXV. In Hertzens-Aengſtigkeit und Bruſt-Schmertzen/ Erbrechen/ Magen-Brennen/ wann ſolches von einem Carbunckel entſpringt/ iſt alle Cur umſonſt/ es ſeye dann von einer andern Urſach/ alsdann brauchte ich innerlich Elect. diaſcord. frac. cryſtall. mont. ♂ii diaphoret. ♂tial. eſſent. myrrh. cum menſtruo ▽ſo alkalino paratum, vel mixtur. theriac. Diemerbrock, aut Spirit. ⦶tri dulc. vel ⊖li.

Brechen/ und Magen-Brenen. Eusserlich ware gut cataplaſma contra vomitum, cum balſamo ſtomachico & nodulo Doctoris Diemerbrock, ♌ camph. wann kein Ausſchlag darbey geweſen.

Naſen-Bluten. §. XXVI. In heftigen Naſen-Bluten/oder Blutgang deren Frauen.

℞. ▽ plantag. ℥iij.
✠ ſtillat. ʒiij.
Corall. rub. ppt. ℈ij.
Terr. ſigil. ppt. ℈j.
Laud. opiat. gr. iij.
Syrup. myrtin. ʒiij.

M. Dr. Sig. Löffel-weiß zu geben.

℞. Tinct. catechu. ʒiij.
D. ad vitrum.
Sig. Anhaltende Tinctur 30. Tropffen auf 1. mal zu nehmen.

Eusserlich:

Cataplaſm. ex ⦶to. crud. ⊖ne, bol. armen. & acet. mixt.

Petetſchen. §. XXVII. In Petetſchen hat man die oben-gemeldte Schweiß-treibende Mittlen angewendet. Höchſtens aber zu mercken/ daß man in dem Ausſchlag die Natur nicht mit hitzigen Mitteln verwirren muß/ welches auch mit denen Bubonibus & Parotidibus zu beobachten geweſen. In dem Hertz-Klopffen ſeynd oben-gemeldte Mittel gebraucht worden; in Catharren und wilden trucknen Huſten/ hat ſich ein Medicus wol zu verſehen/ daß er dem verborgenen Gaß nicht traue. In Zittern deren Gliedern/ oder Gekrämpffung der Geäder.

℞. ⚵ March.

℞. ☿ March. ep.
Cryſtall. mont. ppt.
Unicorn. foſſil. aa. ℈ß.
Specif. Ceph. M. gr. vij.
M. pro doſ. f. doſ. iv.
Dr. Sig. Pulver auf 4. mal das Haupt zu ſtärcken.
in ▽ ceraſ. nigr. galeg. vel flor. til. &c.

§. XXVIII. In Brennen des Urins.

Urin-Breñen.

℞. Sem. napi.
Violar. aa. ℥ij.
Milii Solis ℥iij. f. C.
ſ. q. ▽ Scorzon. Emulſ.
Cui adde
Ocul. ♋ ☿ ſat.
Matr. perlar. ppt.
♁ diaphoretic. aa. ℈ß.
M. D. Sig. Auf 3. mal zu gebrauchen.

Euſſerlich:

Rad. petroſelin. contuſ. & impoſit.
Item ⁂ Scorpion. in loco veſicæ illitum.

§. XXIX. Letzlich die Wund- oder Hand-Artzney betreffend / hat man dieſe Weiß und Ordnung / ſowol in Verbindung deren Beulen als Carbuncklen und anderen Nothwendigkeiten gehalten.

Chyrurgiſche/ oder Wund-Artzney-Mittel.

Beulen oder Bubones an verſchiedenen Orten.

Was die Peſtilentz-Trüſen / ſo an dem Hals / unter denen Achſeln / bey der Reyhen / und an unterſchiedlichen Orten des Leibes / auch die Parotides hinter denen Ohren belangend / ware die mehrere Cur an deme gelegen / daß man ſie bald zeitig gemacht / und zu Aiter gezogen / derohalben ſo bald ein Bubo ſich hat mercken laſſen / hat man gleich anfangs nach erſtgehabten Schweiß auf die Beulen zum anziehen das Emplaſtrum magneticum arſenicale übergelegt. Wann der Beul gewachſen / und genugſam heraus gezogen worden / hat man auf ſelbigen gleich ein Emplaſt. Emolliens ac maturans ex Diachyl. cum gum. vel meliot. mit Emplaſt. magnet. vermiſchet / zum erweichen übergelegt. Und da man wahrgenommen / daß die Malignität ſich meiſtens in dem Beul verſammlet / und zur Veraiterung ſich geſchicket / hat man das Magnet. arſenicale ausgelaſſen / und das andere Mixtum emolliens fortgebraucht / indem aber die Härte ſich in dem Beul nicht hat geben wollen / hat man das Cataplaſma emolliens öfters warm überſchlagen / ihne zur Zeitigung zu bringen / ja wann der Beul groß / oft ſehr ſchmertzhaft geweſen / hat man ihne mit ⁂ Scorpion. beſtrichen / und ſo der Bubo, oder Parotis wol reif oder zeitig ware / wurde er geöfnet mit einer Lancette: Wann der Beul offen / hat man ſolchen wol ausaitern laſſen / und dem Meißl in die Oefnung mit denen mundificantibus, als ung. digeſtiv: & ung. apoſtolor. vermiſcht / oder ung. ægypt. cum digeſtiv. myrrh. mixt. oder auch das digeſtiv. mit ung. F. Würz beſtrichen / und das Ulcus geſäubert / und dann mit Balſamo vulnerario Burmani ſauber ausgeheilet / und hernach mit dem Emplaſt. Stypt. Croll. alb. Camphorat. oder de lapide calaminari völlig zugeſchloſſen. NB. Im Fall der Bubo weder zu einer Zertheilung / oder weder zu einer Zeitigung ſich hat ſchicken wollen / hat man innerlich mit blandis diaphoreticis continuiret / äuſſerlich aber das Emplaſtr. diaph. mynſ. übergeleget / biß er ſich nach und nach verzogen.

Carbunckel auf denen Beulen.

§. XXX. Wann aber oben auf dem Beul ein Carbunckel aufgefahren (deren Bemerckungen man allhier viel gehabt) ſolchen Beul hat man tractiret gleich einem Carbunckel / wie folgen wird. Was die Carbunckeln betrift / hat man Fleiß anwenden müſſen / daß ſie bald gebrochen / oder ſich ſepariret / abgeſöndert / und langſam zugeheilet worden / damit der giftige Schaden wol ausaitern könen / ſie haben ſich gerne gebrochen / und gezeitiget /

Carbunckel oder Peſt-Kollen.

zeitiget / ſo man anfangs Spirit. vini camph. mit calce viva vermiſcht / als ein Köchl übergeſchlagen; vor das allererſte aber / ſo bald das weiß-blaue giftige Blätterlein mit Brennen als ein Kohlen an einen Ort / mit einer ſich in Fleiſch habenden Härte hervor gekommen / wurde ſolches mit einem ſpitzigen Schärl geöfnet / woraus ein wenig blaulecht corroſiviſches Waſſer heraus gefloſſen / darunter ſich ein ſchwartzes brandiges Fleiſch gezeigt / ſo in der Runde um ſich gefreſſen / und ſo die Inflammation weiter um ſich gegriffen / hat man den Rand mit butyro ℥ ii umſtrichen / um zu verhüten / daß der Carbunckel nicht ferner um ſich gegriffen / ſondern ehender ſich ſepariret / auf das eröfnete Blätterlein aber hat man gleich das Emplaſt. magnet. arſen. übergelegt; nachdeme man aber vermercket / daß gedachtes Emplaſt. das Gift genugſam an ſich gezogen / hat man ſolches mit dem Emplaſt. de Fuligine verändert / die Separation wurde theils mit dem ægypt. und digeſtiv. vermiſcht / befördert / und iſt darmit fortgefahren / biß die Eſchara oder faules Fleiſch völlig heraus gefallen / hernach iſt auf das Ulcus das ung. ægypt. vel per ſe, vel myrrh. & balſamo mixt. übergelegt / und ſolches gereiniget worden. Mit andern dergleichen Defenſivis hat man eben viel Gutes gewürcket / und erlanget; als mit dem ung. alb. camphor. de liquirit. mit dem Pflaſter vom Ruß ꝛc. dann wann ſich der Carbunckel gebrochen / iſt ſelber gelind tractiret worden / und ein Sälblein / wie ſchon gedacht / zu der Eröfnung gebraucht worden. Letztlich hat man den Balſamum vulnerarium mit dem Emplaſtr. de fuligine darüber gelegt.

Erhobenes oder wildes Fleiſch.

§. XXXI. Sofern ſich aber hohes ſchweliges Fleiſch angeſetzet / hat man den Rand öfters mit vitriol. de Cypro beſtrichen / den Schaden mit Emplaſtro alb. coct. oder Stipt. Crol. bedecket / denen Parotidibus hingegen iſt man zeitlich innerlich mit Einſpritzen zu Hülf kommen / und äuſſerlich oft warme cataplasmata übergeſchlagen / wann ſich bey einem Carbunckel oder Beul eine Entzündung angeſetzet / iſt der Spir. vin. Camphor. mit leinen Tüchern eingenetzt / und übergelegt / fleißig gebraucht worden. Notandum, auf den Bubo aber iſt kein Spir. vin. gebraucht worden / es ſeye dann / er habe ſich gangræniren wollen.

Ubermäßiges Wachen oder Schlafloſigkeit.

§. XXXII. In denen Vigiliis, Deliriis, heftigem Kopf-Wehe / ſeynd an Ort und Stelle / wo es nöthig / wie ſchon vorhin gedacht / mit groſſem Nutzen Veſicatoria appliciret worden / was nun das Aderlaſſen / ſo eines ſonſten der beſten und vornehmſten Mittlen iſt / anlanget / haben zwar das Bluten / dabey man vielen eine Nachlaſſung deren Zufällen vermercket / Anlaß gegeben / ſolche bey einigen zu adminiſtriren / weilen man aber nicht gleich im Anfang gekommen / ſondern erſt / wann die Beulen oder Carbunckel und Petetſchen ſchon heraus / als hat man ſolche ſo ſpat bey ihnen zu adhibiren Bedencken getragen / auch gäntzlich unterlaſſen.

Schließlichen quo ad Diætam iſt ſolche auch ſecundùm tempora morborum & anni vorgeſchrieben worden / ſo aus einer Rind- oder Hennen-Suppen / wie auch Kümb-Suppen oder Gerſten-Schleim / mit wenig Citronen-Saft vermiſcht / beſtanden / denen / wo einige Nachlaſſung / iſt bisweilen ein Gerſten-Schleim in Rind-Suppen gekocht / oder Reiß zugelaſſen worden / denen / ſo ſchon abgeſöndert / iſt neben obgedachtem bisweilen in der Wochen entweders ein gekochtes Kalb-Fleiſch oder Hendl zu eſſen erlaubet worden. Ordinariè iſt allen Patienten / ſowohl im Lazaret als Becken-

Häußl /

Häußl / alle Morgen ein warme Suppen / zu Mittag um 11. Uhr Ordinari-Speiß / Nachmittag gegen 4. Uhr wieder ein wenig Suppen / und Abends um halber 6. Uhr Ordinari-Speiß gereicht worden. Der Trunck ware ein Decoctum aus roher Gerſten / Scorzonera-Wurtzen / gebrennt Hirſchhorn / und Süß-Holtz. Denen / die völlig Reconvaleſcirten / wurde bisweilen ein Gläßlein Wein mit Brod einzuduncken erlaubet.

Und das iſts / ſo wir mit einer Aufrichtigkeit / ohne vielen Wörter-Gepräng / und zu ſolcher experimentaliſchen Obſervation zu weitläuffigen Theoria medica bey der gefährlichen Expoſition hindurch angemercket: Nebſt deme ſich der geneigte Leſer in der lateiniſchen Peſt-Beſchreibung D. Benſa, als 1713. in den Lazaret ausgeſetzten Medici mit mehrern zuerſehen. GOtt gebe / daß dieſe Contagion die letzte ſeye! Im Fall aber der Göttlichen Verordnung eine ſolche betaurens-würdige Zeit über unſer Vatterland zu ſchicken beliebte / wünſcheten wir / daß dem Publico entweders / mittels Verhütung / oder baldiger Ausreutung eines ſolchen Land- und Leut-verderblichen Ubels / dadurch ein vollkommener Nutzen zuwachſen möge.

Anhang

Deren zergliderten in der Contagion verſtorbenen dreyen Perſonen.

Nachdeme beduncket in Kürtze zu beſchreiben / was eigentlich die Wienneriſche Kranckheit ſeye: Für welche ſo viel Monat geſorget und gearbeitet / von der kühnen Zerſchneidung oder Zerlegung deren inficirten Cörpern / ein dienlich und bequemliche Hülf herzubringen / hat man um 4. Uhr noch in der Fruhe / da alle Sachen zur Zerſchneidung gerüſtet / daß nicht aus Mangel etwas verhinderet wurde / dem Lazaret zugeeylet / und nachdeme man eine zweyfache Ordnung deren Todten-Cörpern geſehen / ſeynd wir innerhalb deren grauſamen Todten-Wägen / und eingeſchloſſenen Gottes-Acker beyeinander geſtanden / und hernach in das Todten-Kämmerl hineingegangen / allwo das Geſtanck die fürwitzige Naſen-Löcher beſchwerlich gemacht / oder geſchlagen / drey haben wir erwählet: Einen aus der Vor-Stadt / einen aus der Stadt / und aus dem Lazaret einen / zum erſten iſt ein Weibs-Perſon aus der Stadt unter dem freyen Himmel von der Gegne des Contumaz eines blühenden Alters mit zerritten Haaren / offenen Augen / mit etwas grauſam trohenden Leftzen des Mundes / mit wenig ſchwartz heraus geſtreckter Zungen / die übrige Geſtalt nicht unfreundlich auf das Zerſchneidungs- oder Zerlegungs-Gerüſt gelegt worden; Euſſerlich wurde nicht ein Beul oder Carbunckel noch Petetſchen geſehen / das lincke Wang allein ware mit grünlechten Flecken oder Mackel da / und dort bey dem Ohr-Leplein / aber mit einem rothen breiteren Mackel / doch von auſſen / wie das hineingeſtoſſene Meſſer gezeiget / gezeichnet / nach zerſchnittenen Schmer-Bauch thäte ſich zeigen das Netz ohne Verſtopfung / der Magen im natürlichen Stand mit aufgeblähden Blut-Aedern / ſo gar viel nicht ausgedähnet / dem Ausgang / oder unterſten Magen-Mund / und zwölf-fingerigen Darm befärbte eine grünſpanige Gall. Das Pancreas oder Rücklein ein drüſigtes Fleiſch unter den zwölf-fingerigen Darm liegend / ware von der Kranckheit unberühret. Die übrige Gedärme oder Eingeweid waren natürlich gefärbt. Der nichtere oder leere Darm ware voll mit ſchwartzen Petetſchen / der Groß- oder Grüm-Darm ware von allem Unflath leer / von gegen des Miltz oder biß zu dem rechten oder After-

Darm / ſahe er gantz runtzlecht aus. Die Leber ware welck / und verdorret. Die Gall-Blaſen voll grün-ſpanigen Gall. Das Miltz hatte ein wider-natürliche rothe Farb. Die Nieren außgedehnet / die Harn-Blaſen rumpffig oder runtzlecht / der Harn / die Gebähr-Mutter ware natürlich beſtellet/die Lungen ware entweder durch einen Zufall / oder von der Natur an die Pleura oder Häutlein / ſo die Rippen von innen bekleidet / und die Theile der Bruſt darmit umfanget/ zuſammen gefüget/ oder angewachſen; nach zertheilten Vorhäutlein des Hertzens oder Hertz-Häusleins/ und deſſen darin geſehenen Waſſer / ſchiene das gantze Weeſen des Hertzens nachlaſſend oder außgedehnet. Die rechte und lincke Höligkeiten des Hertzens hatten in ſich ein beſtandenes und gerunnenes Blut/mit einer zähen weißleten Materi/ dem ſchwartzen Geblüt untermiſchet / alſo einander hangend / als wann es ein weiches Pech wäre. Die Pleura oder Rippen-Häutlein auf der lincken Seiten/das Zwerch-Fell und Mittl-wand der Bruſt waren keines Mackels zu beſchuldigen / oder waren gantz rein ; nach entdeckten und mit der Sage durchgeſchniedenen Haupt / hatte es gefallen die Meninges oder Hirn-Häutlein zu beſichtigen / das dicke und ſtarcke Hirn-Häutlein/hatte nicht einen Mangel gehabt / des dünnen und ſubtilen Hirn-Häutlein aderige Aeſtlein dem Geblüt des Hertzens ſchier gleichmäßig / nach hinweggenommenen Häutlein in dem Würbel / ſo das Hirn in ein rechtes und linckes Theil zertheilet / erforſchten wir die Hölen des Hirns / und haben ſolche zuſammen gefallen leer befunden / das Hirn und die Sennen innerhalb der Hirnſchal und in langlechten Ruckmarck/ gleichwie im Hertzen waren nachgelaſſen. Dieſes von dem Cörper in der Stadt. Anjetzo zu dem in der Vor-Stadt; er ware ein Würth oder Gaſtgeb/ein Mann von groſſer Stärcke/ beyde Schultern / die halbe Bruſt / das Angeſicht bemackleten ſchwartze Striemen/nach durchtrungenen kleinen Häutlein und dicken Haut/ wie es die geführte Zerſchneidung biß zu der Steiffe und fleiſchigten Haut zeigte. Auf dem drüſigten Fleiſch des rechten Schenckels ſaße ein grauſamer und groſſer Beul / ein wenig auf das Anrühren gienge er hervor / nachdeme beliebet den Urſprung nachzuſuchen / und zu erforſchen / hat ſelber ſich auf das halbe Mäuslein Pſoas ohne Eyter / nicht aber ohne Fäulung ausgebreitet/ welcher die gantze Geſchwulſt und umliegende Theil anſteckete / und vergiftete. Der inwendige Knor oder Knichl des rechten Fuß hatte ein mercklicher Carbunckel durch alle Häutlein mit immerwährenden Zundl ausbreitend gebrennet/ die nahe liegende Sennen aber / Puls-und Blut-Adern / ſeynd unverletzt geblieben. Der Magen hatte ein groſſe Menge der ſchwartzen Petetſchen/überall auf denen Seiten / oder inwendig ſitzend gehabt / der unterſte Magen-Mund/das Rücklein oder drüßigte Fleiſch unter den zwölf-fingerigen Darm liegend / ware gantz rein / und der Zwölf-Finger-Darm war angefüllet mit grünſpaniger Gall / die Leber ware gantz ſchwach und welck / die Gall-Blaſen voll mit grüner und ſchwartzen Gall / das Miltz dem vorigen natürlicher/der Grim-und Lere-Darm iſt mit ſchwartzen Striemen in der Gegne des Miltz bemacklet / und faul geweſen / das Netz unſträflich / die Leber / die Nieren gleich wegen Schwäche und Welcke. Die Blaſen ſtrotzete voll mit Harn gleich einem hangenden Wein-Zeiger / die rechte Höle der Bruſt füllete an ein überflüßige Feuchte einer grünſpanigen Gall / in der lincken Höle der Bruſt zwiſchen der Lungen und dem Häutlein / das die Rippen bekleidet/ machte benandte Feuchtigkeit gleichſam eine dicke Haut / des Rippen-Häutleins Mittlwand und Vor-Häutlein des Hertzens / nicht aber deſſen Waſſer / ſo von ſeiner Steiffe oder Stärcke abgewichen / haben wir gelobet / oder waren zu loben; das Hertz ware ſehr lumpicht / die Hölen aber mit ſchwartzen nicht geſtockten / ſondern flieſſendem Geblüt / dem vorigen Cörper gantz ungleich / ſahe man angefüllet. In dem erſten Cörper waren den durch alle Adern ſchneidenden die heraus - flieſſende Materia oder Feuchtigkeit nicht in dem Weeg geſtanden / in dieſem ware annoch das Geblüt in etwas flieſſend. In den im Lazaret Verſtorbenen zeigte ſich in der rechten Reyhe ein Beul/ſeine Wurtzen aber hat er nicht in die Höle des Schmeer-Bauchs erweitert / ware ohne Eyter / das Eingeweid/Leber/Miltz und Nieren ausgedähnet / die Lungen gantz / das Hertz welck und lumpicht / das Geblüt flieſſend. Zu dem Beſchluß iſt noch beyzufügen/wie das Zerſchneidungs-Meſſer / nachdeme es wol geſäubert / hatte ſelbes eine kleine Zeit geglantzet/hernach eine blaue Farb an ſich genommen/als wann es mit dem ſchärffeſten Saft begoſſen wäre worden/ein Zeichen des ſehr corroſiviſchen Acidi Sulphureo-Arſenicalis, dem Napello insgemein/verglichenen und ſchnell durchfreſſenden Peſt-Gifts.

Bewah-

Bewahrung-Hülf-
Und
Rettungs-Mittel/
Welche
In dem 1713.ten Jahr
Aus dem Nider-Oeſterreicheriſchen
Geſundheits-Rath
ſeynd angeordnet und veranſtaltet worden.

Vermittels

Welchen jedermänniglich auf dem Land in bevorſtehender Gefahr / vorſichtiglich von der einſchleichenden Seuche ſich retten und bewahren möge.

ANNO 1713.

Es iſt bekannt/ was maſſen in dieſes Ertz-Hertzogthum Unter-Oeſterreich von etlichen Monaten her eine gefährlich-anſteckende Kranckheit eingeſchlichen/ und bereits vieler Orten ſich verſpühren laſſe. Weilen dann für nöthig erachtet worden/ nicht allein einem jeden insonderheit/ ſondern auch denen Obrigkeiten/ Städten/ Märckten/ und allen Gemeinden/ die benöthigte Hülfs-Warnung- und Rettungs-Mittel an Hand zu geben/ auf daß einem jeden/ ſo damit behaftet werden möchte/ aufs möglichſte geholffen/ die Geſunde darvon verwahret/ die Obrigkeiten/ Städt/ Märck und Gemeinde ſich zu erretten/ geziemend unterrichtet werden. Als hat man aus Eyfer gegen den allgemeinen Heyl/ Frommen und Nutzen/ gegenwärtige/ auf die Vernunft und Erfahrenheit gegründete Ordnung/ jedermann zu ausführlich und erſprießlicher Nachricht in Druck verfaſſen/ und zum Gedeyen wohlmeinend mittheilen wollen.

Anbey iſt für nöthig erachtet worden/ damit man wiſſe von was für Kranckheit gehandlet werde/ dieſer Kranckheit eigentliche Zeichen/ ordentlichen Lauf/ Zufäll/ Wartung/ Artzneyen/ Rettung und Bewahrung darvon/ ſo kurtz es in ſo wichtiger Sach/ ſo das Leben und Heyl vieler tauſend Menſchen betrifft/ ſeyn können/ einem jedem leicht zu verſtehen und zu faſſen ausführlich vorzutragen/ und allen nutzbar bekannt zu machen.

Warhaffte Kenn-Zeichen dieſer giftigen Seuche.

Warhafte Kenn-Zeichen dieſer giftigen Seuche.

Indeme alſo alles daran gelegen/ daß man dieſe Kranckheit recht erkennen/ und von andern unterſcheiden möge; Als hat man derſelben Kenn-Zeichen und wahre Beſchaffenheit/ wie ſie von andern Kranckheiten möge unterſchieden werden/ deutlich anfügen wollen.

Sie greiffet gemeiniglich an mit einem Schauer oder Kälte/ und darauf folgende zuweilen gröſſere/ zuweilen geringere Hitze. Zuweilen kommet nach ſolchem Schauer/ oder auch ohne deſſelben nur eine auffſteigende Angſt und Entzündung des Haupts und Geſichts. Zuweilen kurtzer Athem und engbrüſtiges Seufftzen. Einige/ und zwar die meiſte/ haben groſſen Kopf-Schmertzen darbey. Einige werden bald unruhig/ unrichtig/ und der Sinnen beraubt. Andere bekommen eine ſtarcke Neigung zum ſchlaffen/ die ſie ſchwär überwinden können. Etliche/ ja viele/ bekommen einen Grauſen/ Auffſtoſſen des Magens und Brechen. Andere wiſſen nirgends zu bleiben/ noch ſtät zu liegen/ werffen ſich ohne Unterlaß von einer Seyte auf die andere. Viele haben unerſättlichen Durſt/ meiſtens ohne/ doch auch zuweilen mit Speere und Trückene der Zunge. Die meiſte werden auf einmal an Kräften gantz zerſchlagen/ und empfinden eine alle Glieder außgehende ſchwürige/ und ihrem Beduncken nach Bein-brechende Mattigkeit. Viele ſehen wider ihre Gewonheit gantz finſter/ betrübt und abſcheulich aus. Einige bekommen Schwindel/ Naſen-Bluten/ und wol auch zuweilen Ohnmächten. Zuweilen treibet es ihnen einen Angſt-Schweiß auß. Einige müſſen öfters wider Gewonheit den Harn laſſen. Einige bekommen auch ſtarcken Durchbruch. Sowol der Schweiß/ Harn als Stulgang pfleget ungewöhnlich übel zu riechen. Bey vielen ſchlagen rothe/ blaue/ oder braunlechte Fleck auß/ welche von denen meiſten für Petetſchen angeſehen/ und auch insgemein alſo genennet werden; ſeynd aber in der That mercklich unterſchieden. Allen aber fahren früher oder ſpäter/ manchen zwar gleich

zu Anfang / ohne ſonderbarer Ubelbefindung / gantz unvermerckt / da ſie noch gehen und ſtehen können / andern aber den anderten / dritten oder vierdten Tag / ſelten ſpäter / mit vorgehenden oder Begleitung einiger angeregter Zufällen an unterſchiedlichen Orten des Leibs Beule und Blaſen auf / welche Blaſen außſehen als wann ſie wären gebrennet worden. Brennen auch alſo / erhöhen ſich in wenig Stunden / und ſo ſie geöfnet werden / lauffet ein wenig dunckel-blaulichtes / zuweilen auch kläreres Wäſſerl heraus / und lieget ein gebrenntes Fleiſch darunter. Freſſen um ſich / und werden manchesmal gröſſer / wie auch tieffer / ſo / daß das Fleiſch / wie von einem Brand / herauß falle. Vielen zwar fahren nur allein Beule auf / andern Beule und Blaſen zugleich. Es ſeye dann / das Gift dieſer Kranckheit ſeye ſo häuffig / ſo heftig und ſcharf eingenommen worden / daß es in wenig Stunden tödte / ehe dieſe Blaſen oder Beule auffahren können. Selten geſchiehet es / daß nur Blaſen allein / auch blaulechte / gelbe / grüne und langlechte Striemen am Leib dort und da auffahren. Wann ein Menſch vor Auffahrung der Beule und Blaſen ſchnell des Lebens beraubet wird / zeigen ſich doch mit / oder gleich nach dem Todt ſogenandte ſchwartze Petetſchen / oder vielmehr Gift- Brand- und Todten-Fleck.

Weilen aber auch in andern Kranckheiten Beule aufzufahren pflegen / ſo iſt ſehr viel daran gelegen / daß ſolche Beule mit rechtmäßigem Unterſchied wol und gründlich erkennet werden. Dahero zu wiſſen / daß ein Beul von dieſer Art nicht pflege die Drieſen in der Reyhe / unter denen Achſeln / in denen Jchſen / oder unter denen Ohren gerad zu beſitzen / ſondern fahret nebſt unterhalb deren Drieſen in fleiſchichten Theilen auf. Dahero die Wachs-Drieſen / ſo jungen Leuten zu kommen pflegen / leicht aus dem Ort und Lager zu unterſcheiden. Vielen / die dem Rothlauf unterworffen / kommet auch zu Anfang deſſelben einige geringe Geſchwulſt an die Reyhe / und machet einen rothen Striem gegen dem Knye. In wenig Stunden aber / da ſich das Rothlauf außbreitet / vergehet die Geſchwulſt; und obſchon vorhero es mit Schauer und Hitz angriffen / ſo mindert ſich doch die Hitz mit Außſchlag des Rothlaufs mercklich / und zeiget ſich der Zuſtand alſobald. Iſt auch ein Beul / ſo von dieſer Seuche herkommt / und dieſelbe andeutet / in etwas langlicht / pfleget erſtens tief zu liegen / und kan nur mit Greiffen durch den Schmertzen und Brennen erforſchet werden. Ein ordinari Geſchwär aber oder ein Blut-Ais iſt rund. Die Schlieren / welche von der Franzoſen-Kranckheit herkommen / ſeynd zwar auch langlicht / beſitzen aber die Drieſen in der Reyhe / und ſtellen die Figur ſolcher Drieſen vor / nemlich zwar auch langlicht / aber mit einer in der Mitte erhobener Halb-Runde und Dicke / gleich einem langlichten Ey.

Das meiſte aber / wordurch die Beule dieſer giftigen Seuche von denen Franzoſen-Beulen / Wachs-Drüſen / oder anderen Geſchwären können unterſchieden werden / iſt / daß bey dieſen giftigen Beulen auch andere von obangeregten Kenn-Zeichen nothwendig müſſen vorgegangen / annoch gegenwärtig ſeyn / oder bald erfolgen. Dann obwolen nicht alle / die von dieſer Seuche angegriffen werden / alle obangezeigte Zufäll / und Kenn-Zeichen haben / ſo haben ſie doch ohnfehlbar einige daraus. Da entgegen in der Franzoſen-Kranckheit weit andere Zufäll vorzugehen / oder annoch gegenwärtig zu ſeyn pflegen / wie denen gar wol bekannt / die darmit behaftet ſeynd. Sie müſſen aber auch wiſſen / daß / ob ſie ſchon

vorhin Zuſtände von dieſer Frantzöſiſchen Art haben / dannoch gar leicht dieſe giftige Seuche anziehen / und über vorigen ſchändlichen Zuſtand mit mehr Gefahr als alle andere bekommen können. Andere Geſchwär und Wachs-Drüſen / ob ſie wol etwas Schmertzen / oder Hitz / auch Schauer mit ſich bringen / ſeynd doch durch vereinbarte Betrachtung anderer darbey befindlichen Zufällen und Umſtänden ohnſchwär zu erwegen / und zu unterſcheiden.

Ein jeder / der nun aus deutlich-erzehlten Anzeigungen vermuthen kan / er habe dieſe gifftige Seuche allbereit bekommen / ſolle ſich gar nicht lang ſaumen / erſtlich mit geiſtlichen Mittlen / Beicht und Communion nicht allein ſich zu verſehen / ſondern ungeſaumt ſich zu Beth legen / und wol innen halten / damit die Kranckheit durch Wein ſauffen / oder andere ungeziemende Nahrung / ohnbeſonnene Bewegung des Leibs / Wind / unſtäte Luft / und dergleichen / nicht gleich in allem Anfang verwirret / die Natur geſchwächet / ſondern ihme bey Ziel und Zeit folgende natürliche Mittel / nebſt einer geziemenden Lebens-Art / mögen angewendet werden.

Maſſen dieſe Kranckheit ein gar ſchnelles und kurtzes Verfahren machet / und entweders den dritten / vierdten / oder längſtens ſiebenden Tag einen guten Anlaß zu Erhöhung und Zeitigung der Beulen / auch rechtmäſſiger Ausflieſſung und Abſönderung deren Brand-Blattern / ohne ſonderbaren Zufällen / zeigen muß. Oder es kommen Durchbruch / Brechen / heftiges Naſen-Bluten / Unruhe / Hin- und Herwerffen / Abgang des Schlafs / Unſinnigkeit / rothe und endlich ſchwartze ſogenannte Petetſchen / blaulecht und grünlechte Striemen ; da es dann um des Menſchen Leben gar gefährlich / ja gemeiniglich gethan iſt.

Aus dieſen iſt klar zu erſehen / wie die Kranckheit liegt / und kan ein jeder ſelbſt ohnſchwer abnehmen / ob er angeſteckt ſey oder nicht. Wäre auch zu wünſchen / daß alle Beſchauer zu warhafter Unterſcheidung ſolches Zuſtandes alle angeregte Kenn-Zeichen wohl und ſtäts vor Augen hätten / damit nicht andere Krancke für angeſteckte angeſehen / und unter ſolche mit augenſcheinlicher Gefahr der Anſteckung gebracht werden. Welches ein unverantwortliches und mörderiſches Beginnen iſt: doch leider aus Unwiſſenheit oder Boßheit der Beſchauer / bey ſolch-waltenden Kranckheiten oft zu geſchehen pflegt.

Von Beſchaffenhit der Puls / und des Harns iſt in Erzehlung deren Kenn-Zeichen zu Fleiß nichts gemeldet worden. Theils / weilen dieſe zu unterſcheiden wenig (auſſer denen / die ſich eigentlich auf die Wiſſenſchaft der Artzney-Kunſt verlegen) die Erfahrenheit haben. Theils / weilen ſo wohl Puls als Harn in dieſer Kranckheit ſehr betrieglich / und gantz ungewiſſe / ungleiche Kenn-Zeichen ſeynd. Indeme beyde von der natürlichen Beſchaffenheit oft gar wenig abweichen.

Was ſolche Seuchen ſeyen.

Was ſolche Seuchen ſeyen.

Aus denen angezogenen Zufällen erhellet klar wie der Tag / daß ſolche Seuchen nichts anders / als eine Vergiftung des Menſchlichen Leibs ſeyen. Maſſen andere Gift eben dergleichen Würckung / eines mehr / ein anders weniger / eines dieſe / ein anders andere / hervorbringt. Dieſes erhellet auch aus einer merckwürdigen Beobachtung / welche allhier anzuführen nicht hat können unterlaſſen werden / daß nemlich / da einer mit ſolcher

Seuche behafteten Perſon iſt Ader gelaſſen worden/ ſich an das in Schalen ſtehende Geblüt Fliegen/ wie ſie pflegen/ gemacht haben/ und ſeynd nach Verkoſten dieſes Bluts alle gleich tod geblieben/ ſo/ daß um die Schalen ein gantzer Creyß todter Fliegen/ nicht anders als von Fliegen-Gift getödtet/ herumligend gefunden worden.

Was aber dieſem Gift gantz eigenthumlich/ und anderen nicht insgemein zuſtändig/ iſt/ daß dieſes Gift ſich pflege in obangezogene Beule und Brand-Blaſen zu verſamlen/ durch dieſelbe auf das öfteſte/ ja wann die Kranckheit in ihrem ordentlichen Lauf nicht verwirret wird/ allezeit ſich von denen flieſſenden Theilen des Leibs abzuſöndern/ und endlich zu reinigen.

Ob dieſes Gift das Geblüt der Menſchen wie ein Butter-Milch gerinnen mache/ verdicke/ und beſchwäre/ oder ob es daſſelbe verdünne/ flieſſend/ ſteigend/ und ſchaumend mache/ vermeinen viel/ ſeye die Haubt-Sach/ ſo darbey (in Anſehen der entgegen zu ſetzen kommenden Hülfs-Mittel) zu beobachten ſeye. Es iſt aber dieſe eine ſo unbeſtändige Sach/ und ereignet ſich nach Beſchaffenheit deren Leibern bald das erſtere/ bald das letztere. Ja in einem Leib pfleget dieſes Gift das Blut bald zu verdicken/ bald all zu flüßig und ſchaumend zu machen. Nachdem nemlich das Blut mit andern Säften des Leibs in dieſen oder jenen Theilen deſſelben vermiſchet wird/ und bald mehr von ſolchen einnimmt/ die fähig zu verdicken/ bald von ſolchen/ die mehr zu verdünnen geartet ſeynd.

Auch iſt es ein mercklicher Unterſchied in unterſchiedlichen Leibern/ nachdeme nemlich/ nach der angebohrnen oder eingewurtzelten Art deren flieſſenden Theilen des Leibs/ dieſe oder jene Würckung ehender und leichter hervor zu bringen iſt.

Wahr iſt es doch/ daß dieſes Gift entweders ein oder die andere dieſer beyder Würckungen zu machen pflege. Meiſtens aber erſtens die Verdünnung/ ſonderbar bey gallichten trucknen Leuten. Obwohlen endlich nach einer häftigen Aufſchaumung alles in eine ſchwere/ ſultzicht/ und dicke Lettigkeit verfallet. Dieſe Schaumung des Geblüts/ und anderer Säften des Leibs/ iſt abzunehmen aus dem Feuer-rothen Geſicht/ ſchimerenden Augen/ Abgang des Schlafs/ Unruhe/ gewaltiger Unſinnigkeit/ Blut-Stürtzung durch die Naſe/ oder aus anderen Orten/ und heftig-brennender Hitze/ vielen Brand-Blattern. Entgegen die Verdickung aus der Schlaf-Sucht/ Derbe/ geringer Hitze/ weiß-trüblichten Harn/ ſchweren und feuchten Leib des Krancken übergroſſen Beulen.

Beſtändig aber und gewiß iſts/ kan auch nicht genugſam widerholet werden/ daß dieſes Gift/ ſo die Säft des Leibs ordentlich herumflieſſen/ die häutichte Theile eine gemäſſene Truckung/ und Beförderung denenſelben geben zu können/ fortfahren; Daß die Kranckheit nicht in ihren ordentlichen Lauf verwirret werde/ ſich allezeit pflege/ und müſſe in äuſſerlich-erſcheinende Geſchwär/ meiſtens bey denen Reyhen/ wohl aber auch unter denen Ichſen/ oder hinter denen Ohren/ oder in Brand-Blaſen/ die an alle Theil des Leibs kommen können/ ſich verſammlen/ und durch ſolche Verſammlung von denen übrigen flieſſenden Theilen des Leibs abſönderen/ und reinigen.

Dieſes alleinig iſt bey dieſer jetzt-waltenden Seuche beſtändig/ und durchgehends zu beobachten. Alſo/ daß auch ſo gar nicht bey allen eine fieberiſche Hitze zu finden iſt. Ja die Puls und Harn ſeynd beyde/ wie in natürlicher Beſchaffenheit ſehr oft anzutreffen. Wie dann auch alle andere

angezeigte Zufäll/ ſich bald dieſer/ bald jener/ bey dieſen/ und bey anderen/ nicht zeigen.

Zwar auch die Brand-Blattern ſeynd nicht bey allen zu finden/ wohl aber die Tüppel oder Beule: deren ſich wenigſt/ wann die Kranckheit ſehr ſchnell ihre Schrancken durchlauffet/ und ehender die Lebens-Geiſter unterdrucket/ als ſie ihre Würckung äuſſerlich zeigen kan/ vor den Todt ein Anfang zu ſolchen noch ſehr tief-liegenden Tüppeln bey denen meiſten ſich als eine Spannung verſpühren laſſet.

Von äuſſerlichen Urſachen dieſer Kranckheiten.

Von äuſſerlichen Urſachen dieſer Kranckheiten.

Ob ſie von unartiger Zuſammenfügung des Geſtirns/ von Stillſtehen/ oder Fäulung der Luft/ von Ertzt-Gruften/ von Pfützen/ von Thau/ und dergleichen herkomme/ iſt alles ungewiß. Seynd hierinnfalls ſo viel erdichtete noch andere Sachen zu hören und zu leſen/ daß es die Mühe gar nicht belohnet/ ſich in ſolchen ungegründeten Dichtereyen aufzuhalten/ oder andere darmit zu bethören.

Dieſes iſt gewiß/ daß wenigſt bey dieſer nun waltenden Seuche keine andere Urſach ſeye/ als allein folgende: Erſtlich GOttes gerechte Verhängnuß/ wie es dann in Göttlicher Heil. Schrift gegründet iſt. Andertens/ ſiehet ein jeder wie unartig und ungleich die Zeiten dieſes Jahrs bißhero durchlauffen. Alſo/ daß obſchon die Luft nicht angeſtecket/ wie viele ungleich vermeinen/ doch durch ſolche Unarth die Leiber ſehr bereitet werden dem Gift den Eingang zu laſſen. Drittens/ das Elend und Armut ſo vieler Leute/ wordurch die Leiber ſelbſt innerlich zur Verderbnuß und Verwüſtung geſchwächet werden. Vierdtens aber iſt die Anſteckung/ ſo aus Ungarn in dieſes Land ſich erſtrecket hat. Kunten auch ohnſchwär die ſonderbare Begebenheiten erzehlet werden/ durch welche ein und andere Stadt/ Flecken und Dorf in dieſem Land erſtens und urſprünglich mit dieſer Seuche angeſtecket; hernach das Gift von einem Ort zu dem andern mit Kleyder/ Beth-Gewand/ wollene Tücher/ Peltzwerch/ Leingewand/ mit einem Wort/ ungeachtet aller möglicher Obſicht/ heimlich verſtohlener Weiſe geübten Handel und Wandel geſchleppet worden.

Die Erfahrenheit hat es überflüßig gelehret/ daß/ wo nur eine mit dieſem Gift veſt vereinbarte Außdünſtung eines angeſteckten Menſchen gelangen/ oder ſich ankleben kan/ daß ſelbes einem andern Geſunden/ da es von dieſen berühret/ erwärmet/ in Bewegung gebracht/ und auf einige Arth an ihn kommen kan/ wann je deſſen Leibs-Beſchaffenheit darzu bequem iſt/ anſtecke. Da einmahl nur einer angeſtecket iſt/ kan derſelbe/ und pfleget/ ſonderbar anfangs/ da gemeiniglich es nicht wahrgenommen/ oder nicht geglaubet wird/ viel andere anſtecken; dieſe Viele noch mehrer/ und die Mehrere unzahlbare/ in volckreichen Städten.

Wann auch ſolche vergiftete Außdünſtung ſchon vorlängſt erkaltet iſt/ zeiget es ſich doch/ daß dieſelbe dannoch beharren/ und erſt über viel Zeit ihre Würckung aufs neue durch Erwärmung und Erweckung vollführen kan.

Winters-Zeit wird dieſes Gift in ſeinem Neſt/ wo es ſich mit ſolcher menſchlicher Außdünſtung verleget/ mehr gedrucket/ und innen gehalten. Iſt aber niemalen zu trauen/ wann auch nur ein eintziger alſo Erkranckter unter vielen tauſenden ſich befindet/ ſondern muß alles vertilget werden/

was

was nur das Gift aufhalten kan. Dann ſonſt mit angehendem Frühling es ſich zu erweitern / im Sommer biß zu denen kalten Winter-Monaten weit und breit außzubreiten pflegt.

Auf was die Forcht oder Hofnung / in dieſer Kranckheit zu gründen ſeye.

Es iſt zwar in täglicher Erfahrung vor Augen / daß dieſe Kranckheit in ſich ſelbſt ſehr gefährlich ſeye. Zu allen Anfang / da dieſelbe ſich irgends äuſſeret / und nicht alſobald vertilget wird / pflegen mehr aufzukommen / als zu ſterben. Mit der Zeit aber erhöhet ſich das Gift / und ſterben allmählich mehr als aufkommen / biß endlich daſſelbe auf das höchſte geſtiegen / und gleichſam vertobet hat. Da dann die mehrere wiederum geneſen / biß es endlich gemeiniglich mit angehender Kälte / Winters-Zeit / wenigſt in dieſen Ländern / gar erlöſche. Auf was die Forcht oder Hofnung / in dieſer Kranckheit zu gründen ſeye.

Bey einem Krancken inſonderheit iſt es ſehr ungewiß von dem Außgang zu urtheilen. Dann zuweilen einer mit ſehr ſchlimmen Zufällen und Neben-Zuſtänden / doch endlich aufkommet. Ein anderer mit beſſeren Zeichen doch ſterben muß.

Meiſtentheils aber kommen viel leichter auf / denen ohne ſonderbare Neben-Zuſtände Beule ſich erheben / die einen ordentlichen Wachsthum haben / und zur Zeitigung ſich bald ſchicken. Obwolen es auch gar oft geſchiehet / daß ſich ſolche Beule ohne weiter Zeitig- und Eröfnung wiederum zertheilen. Solche Leute aber können nochmalen angeſtecket werden.

Die Brand-Blattern ſamt Beulen / oder alleine / ſeynd zwar gefährlicher / jedoch nicht zum gefährlichſten.

Rothe ſogenandte Petetſchen vermehren die Gefahr mercklich; werden ſie aber braunlecht / oder ſchwartz / ſo iſt es faſt gethan.

Eine ſchwangere Frau kommt gar nicht leicht von ſolcher Kranckheit auf / ſondern pfleget ums Kind / und bald darauf ums Leben zu kommen.

Durchbruch iſt ſehr gefährlich / noch gefährlicher anhaltend / ſtätes / und übermäßiges Brechen. Sonderbar / wann ein ſtarckes Brennen im Magen / oder Bauch darbey iſt. Dann dieſes bedeutet innerlich verborgene Carfunckel / oder Brand-Blattern im Magen oder Gedärm.

Die es mit Schlafſucht angreiffet / kommen ſchwärlich darvon / und iſt gefährlicher als Unſinnigkeit.

Gelbe / braunlecht und blau / oder grünlichte Striemen / die von Carfunckeln außgehen / oder ſonſt ſich hin und wieder am Leib zeigen / ſeynd von denen allergefährlichſten Zeichen.

Blut-Stürtzungen durch die Naſe / oder von anderwärts / ſeynd gefährlich. Wann ſie ſich aber den vierdten oder den ſiebenden Tag nicht allzu unmäßig / auch nicht mit andern Neben-Zuſtänden erzeigen / ſeynd ſie zuweilen zur Geneſung gedeylich.

Alles kommt darauf an / daß dieſe Kranckheit zweyerley Lauf hat / einen ordentlichen / und einen unordentlichen. Der ordentliche Lauf der Kranckheit iſt / wann dieſelbe zu rechter Zeit die Beulen oder Carfunckel / oder beyde zugleich / allgemach hervor bringet / und darbey ſich nicht viel andere / noch auch heftige Neben-Zuſtände ereignen. Der unordentliche Lauf aber iſt / wann darbey die erſt-angezeigte Neben-Zuſtände ſich einfinden.

Bleibet es bey dem ordentlichen Lauf/ und wird darinnen nichts zerſtöhret noch verwirret/ das Gift in Beule und Blaſen verſammlet/ dardurch von denen übrigen Säften des Leibs abgeſöndert/ ſo kommen faſt alle davon; und kan mit Grund der Warheit auch aus ſtäter Erfahrnus betheuret werden/ daß nicht leicht einer in ſolchem Fall zu Grund gehe.

Wird aber dieſer ordentliche Lauf/ Verſammlung des Gifts in die Beule und Brand-Blattern/ deſſelben Abſönderung und Reinigung geſtöhret/ da es ſodann in vollem Strand des Geblüts und anderer Säft des Leibs vermenget bleibet/ ſo kommen von dieſer Art Petetſchen/ Blut-Stürtzungen/ Durchbruch/ Erbrechen/ Schlafſucht/ Unſinnigkeit/ allerhand Striemen/ Brandmale/ Brennen im Bauch/ und innerlich verborgene Carfunckel. Dieſe Neben-Zuſtände ſeynd ein Zeichen einer Ertödtung der Lebens-Geiſter/ und einer Verhörgung/ ſchwären Streits/ ja meiſtens gäntzlicher Niederlag der Natur. Da dann dem Gift Zaum und Ziegl benommen/ und daſſelbe das Geblüt zu verhörgen/ ſich in unterſchiedliche innerliche Theile/ meiſtens aber ins Haupt oder Unter-Bauch zu verfangen/ nach Art und Fähigkeit der Theile des Leibs die gemeldte tödtliche Neben-Zuſtände hervor zu bringen pflegt.

Ziel und Abſehen/ ſo man ſich vorſtellen ſolle/ zur Geneſung von dieſer Kranckheit zu gelangen/ oder zu helffen.

Ziel und Abſehen/ ſo man ſich vorſtellen ſolle/ zur Geneſung von dieſer Kranckheit zu gelangen/ oder zu helffen.

IN dieſem beſtehet nun alles/ und iſt bißhero die Beſchaffenheit und Lauf dieſer Kranckheit nur deßhalben ſo weitläuffig und ausführlich erzehlet worden/ damit daraus allen Menſchen das Licht aufgehen möge/ wie man mit ſolchen Krancken umgehen/ und denenſelben beſtmöglichſt zur Geſundheit helffen/ keinesweegs aber ſchaden könne.

Es erhellet/ daß der ſicherſte Weeg zur Geneſung zu gelangen ſeye/ wann ſich das Gift in Beule/ oder Brand-Blaſen/ oder beyde/ zur rechter Zeit/ ohne Neben-Zuſtände verſammlet. So beſtehet dann der Haupt-Zweck darinnen/ daß dieſe Verſammlung und eintzig erſprießliche ſolche Läuterung des Gifts Erſtens keinesweegs/ und auf keine Art und Weiß geſtöhret/ oder verwirret werde. Andertens/ daß man dieſelbe möglichſt führe/ rechtmäßig regiere und befördere. Drittens/ daß genau in Acht genommen werde/ wann dieſe Läuterung durch dieſe oder jene Neben-Zuſtände beginnen wolte/ verſtöhret und verwirret zu werden/ dieſelbe auf das möglichſte in gute Ordnung wiederum gebracht/ und denen Neben-Zuſtänden die gehörige Mittel entgegen geſetzt werden. Vierdtens/ daß/ ſo das Gift ſchon in Beule und Blaſen verſammlet wird/ denenſelben biß zur rechtmäßiger gäntzlicher Zeitig- Reinig- und Heylung/ oder Zertheilung/ gebührend abgewartet werde. Fünftens/ daß man denen Kräften jederzeit zu ſteuren ſuche. Und endlich ſechſtens/ daß Speiß und Tranck/ ſamt der übrigen behörigen Wartung/ nach Ziel und Maaß zu den Zuſtand gedeylich eingerichtet werde.

Innerliche Hülfs-Mittel.

Innerliche Hülfs-Mittel.

SEynd zu Erfüllung dieſes Ziels und Abſehens/ koſtbare von Edelgeſtein/ Perlen/ oder Gold-zubereitete Artzneyen/ oder mit überfeiner Kunſt ausgearbeitete Eſſentzen/ Tincturen und Balſam vonnöthen? Ihr ſeufftzet/ und gedencket/ die Kranckheit iſt groß/ ſo müſ-

ſen

ſen auch die Hülfs-Mittel groß ſeyn. Dieſes iſt zwar wahr; aber nicht jene Mittel können in der That groß genennet werden/ welche koſtbar aus allen Enden der Welt hergebracht/ durch Feuer und Waſſer geſotten/ und gebraten/ geröſtet/ und auf/weiß nicht was für eingebildete Feine/getrieben seynd/ ſondern die/ ſo zu deme/ was hauptſächlich in jeder auch allergröſten Kranckheit ſolle ausgerichtet werden/ zum bequemſten und tauglichſten ſeynd.

Seyd alſo getröſtet/ ihr Arme/ dann euch ſowol als denen Reichen/ der gütigſte GOtt das allerergäbichſte und kräftigſte Hülfs-Mittel mitgetheilet hat. Dieſes iſt die Selbſt- oder Eigenmacht der Natur. Dieſe/ ſo ſie nun recht deutlich wird können erkläret/ und allen ſo vor Augen gelegt werden/ daß ſie mit reiffen/ und von ſchon gefaſten Meynungen entblöſten Urtheil alles/ was ſich bey dieſer Kranckheit würcklich ereignet/ ohne Irrwahn wahrnehmen wollen/ werden ſie bekennen müſſen/ daß dieſes/ über alle erdenckliche Mittel/ das erſte und vornehmſte/ und daß viele durch dieſes allein/ keiner aber ohne dieſen/ könne jemahlen geneſen/ und daß aus allen anderen Hülfs-Mittlen die ergäbichſte/ gröſte und kräftigſte ſeyen/ die dieſe Eigen-Macht der Natur rechtmäßig führen/leiten und regieren können.

Durch die Natur verſtehet man allhier den gantzen Begrif aller flieſſend- und veſten Theile/ welche unter Ober-Herrſchung der Seele/ zur Beſtellung und Leben des gantzen Menſchen miteinſtimmen und mitwürcken.

Dieſe Theile des Leibs ſeynd flieſſende und feſte. Die flieſſende müſſen ſtäts herumgetrieben werden/ und die feſte zu ſolchen Trieb den Nachdruck durch einen in ihnen wohnenden Gewalt/ einer eigenmächtigen Dehnung geben. Welcher Gewalt gleich iſt dem Gewalt/ durch welchen eine Feder in einer Uhr ſich ausdehnet/ oder eine Degen-Kling/ wann ſie gebogen wird/ ſich wiederum/ ſo bald das euſſerliche Trucken nachlaſſet/ von ſelbſt gerad richtet.

Dieſer Lauf und Bewegung der flieſſenden Theilen/ dann der Nachdruck deren veſten/ unter Ober-Herrſchung der Seele/ wird allhier die menſchliche Natur mit einem Wort benamſet.

Nun iſt nochmalen wol in Acht zu nehmen/ daß in dieſer Kranckheit/ von welcher hier gehandlet wird/ kein ſicherer/ ja gewißlich kein anderer Weeg zur Geneſung ſeye/ als daß ſich das Gift/ ſo die Kranckheit ſtiftet/ in Beule oder Blaſen/ oder in beyde zugleich verſammle.

Dieſes erhellet daraus/ daß alle/ die keine andere Neben-Zuſtände/ bey dieſer Kranckheit haben/ faſt gewiß und ſicher geneſen. Die auch andere Neben-Zuſtände haben/ wann ſie es doch überwinden/ und geneſen/ nicht anderſt geneſen/ als wann endlich doch die Beule ſich noch erheben/ und zur Zeitigung gelangen/ oder/ da das Gift minder in ſeiner Menge iſt/ ſich zertheilen.

Dieſes könten/ ja müſten unzahlbare/ wo nicht alle/ beweiſen/ die ohne eintzigen/ oder auch/ die mit anderen Hülfs-Mitteln/ die Kranckheit nicht anderſt als durch Beulen/ oder Blaſen/ oder beyde zugleich überwunden haben. Werden es auch alle die mit dieſer Kranckheit Behafte zu verſehen/ und zu heylen würcklich begriffen ſeynd/ hoch betheuren.

Nehmet hierinnfalls wahr/ daß von denen/ die mit ſolchen Beulen/ und Blaſen geneſen/ einem dieſes/ einem andern jenes Hülfs-Mittel/ als zum Exempel einem ein ſolches/ einem andern ein anders Pulver/ einem ein Gift-Latwerg/ einem andern ein Schwitz-Tranck/ eines und das andere/ von

gantz unterſchiedenen Ingredienzien / nicht nach Unterſchied deren Naturen / ſondern nach eines jeden Wiſſen / und Meinung iſt gegeben worden; und ſeynd doch von dieſen als jenen einige geneſen. Alle aber die geſund worden ſeynd / haben Beule und Blaſen / entweders beyde / oder Beule allein bekommen. Folglich kan man weder denen Pulvern / noch Latwergen / noch Schwitz-Tråncken / die Geneſung gewiß zuſchreiben. Keiner aber / ja gar keiner iſt ohne Beule / und Blaſen geneſen; wohl aber viel werden geſund alleinig durch Beule / und Blaſen ohne Pulver / ohne Latwerg / ohne eintzigen Schwitz-Tranck / oder anderen erſinnlichen Mittel. Folget alſo wohl / daß die Pulver dieſem / jenem die Latwerg / einem andern das Tranck / nicht geſchadet / auch hat in etwas können verhůfflich ſeyn. Folget aber auch / daß ſie weder durch die Pulver / noch durch die Latwergen / noch andere ſolche Sachen geneſen / weilen mehrer ohne derſelben jeglichen / ja ohne derſelben allen / keiner aber ohne hervorgebrachten Beulen / oder Blaſen / oder beyden zugleich / geſund worden iſt.

So bleibet dann unwiederrufflich / daß jenes Mittel / welches zu Erhebung der Beulen / oder Blaſen / oder beyden zugleich / helffen kan / in dieſer Kranckheit das erſte / vortrefflichſte / und ſicherſte ſeye.

Nun was die Beule / und Blaſen erhebet / und darein das Gift zu der eintzig-möglichen Reinigung verſammlet / das iſt nichts anders / als nebſt der proportionirten Haltung und Mittlen die Eigenmacht der Natur. Dann kein Mittel in der Welt iſt / ſo durch Kunſt eigentlich die Leuterung des Gifts / aus denen lebhaften Såften des Leibs abſöndere / die Beule / und Blaſen verſammle / und dieſelbe erhebe. Dieſes beſtehet in einer innerſten wohlgeordneten geheimen Bewegung deren mindeſten kleinen Theilen / aus welchen die flieſſende Såft des Leibs zuſammen gefůget ſeynd / und kan nicht anderſt / als durch innerſten Antrieb von ſelbſt geſchehen.

So wenig ſich eintzig-menſchliche Kunſt rühmen kan / einen Apfel / oder Birn / ein mindeſtes Blåtel eines Baums / ein Gråßlein / ein Lilien mit ihrer Geſtalt / und Geruch verſehen / die ſich in Stångel / und Blåter erhebet / zu machen; ſo wenig kan ſich die Kunſt rühmen / einen Beul / oder Blaſen / zu Abſönderung des Gifts / und Geneſung des Menſchen / als eine gewůnſchte Frucht / zu verfertigen. Hat auch die Erfahrung ſattſam bewåhret / daß kein anderer Weeg / weder dieſes Gift im Leibe zu tödten / noch aus dem Leibe heraus zu bringen ſeye / als alleinig dieſe ſchon oftgemeldte Verſammlung deſſelben in Beule / und Blaſen.

So iſt dann platter Dings ſehr viel dieſer ſo hoch angerühmten Eigen-Muth der Natur zu überlaſſen? ſolle man alſo alleinig zuſehen / und gar keine hůlfreiche Hand anlegen? Dieſes folget gantz und gar nichts daraus / folget aber wohl / daß alle Hůlf in gelind- und gebůhrender Leitung der Natur beſtehe / auf daß ſie ihr Zihl und Ende / in Hervorbringung dieſer Geneſungs-Beulen und Blaſen / ohne Zerſtöhr- und Verwirrung / vollführen möge. Nicht anderſt / als wie ihr ſehet / daß ein Gartner Winters-Zeit / in einer Einſetz oder Glas-Beth / verſchiedene Gewåchſe / Frůcht und Blumen / der Gartner hat / ſo viel und nicht mehr / hat euer Kunſt in Geneſung deren Krancken. Die vornehmſte / erſte / und haubtſåchlichſte Hůlf / hat der gůtigſte GOtt in die Macht der Natur geſetzet. Geſtehet es nur / dann můſſet ihrs doch geſtehen; und redet es tåglich deren verſtorbenen Freunden ein / daß ein Artzney / ohne Mitwůrckung der Natur / wůrcken

und erſprieſſen könne. So könnet ihr auch nicht abſprechen/ daß die Natur allein/ ohne der Kunſt/ die Geſundheit bringen/ nicht aber die Kunſt ohne der Natur/ jemahlen könne. Sehr viel Leute/ die ſich auf geringen Dörffern ohne alle Hülf befunden/ haben ihre Beule und Blaſen mit eintziger Auflegung allgemeiner Hönig-Pflaſter/ ſamt der völligen ſo groß und hefftigen Kranckheit überwunden. Ja die Kranckheit iſt gar bey ſolchen/ die es in ihrem Lauf mit nichten zerſtöhret/ zu der Heftigkeit nicht kommen/ wie bey vielen andern ſie gekommen/ die den ordentlichen Lauf derſelben/ durch ungeziemend und gewaltthätige Mittel geſtöhret haben/ dadurch ſie auch die gefährliche Neben-Zuſtände herzu gezogen. Nehmet nur wahr/ ob nicht jene/ die darbey Durchbruch/ Naſen-Blüten/ heftiges Brechen/ ſchwartze Petetſchen/ und dergleichen bekommen/ gemeiniglich Artzneyen genommen haben/ entweders gar zu dieſen Zuſtand untaugliche/ oder zu gewaltthätige und ſcharffe. Erkundiget euch wohl/ſo werdet ihrs gemeiniglich finden.

Nicht genug kan es geſagt werden/ alles und alles iſt an dieſem gelegen/ daß die Kranckheit in ihrem ordentlichen Lauf nicht verſtöhret/ und durch Verwirrung der eigenmächtig hervor zu bringen angeziehlten Abſönderung/ und in Beule und Blaſen Verſammlung des Gifts rechtmäßig geleitet werde. Iſt auch zu wünſchen/ daß GOtt dieſes Haubt-Abſehen allen/ die ſich anmaſſen mit dieſer Kranckheit Behafte zu verſehen/ gnädiglich einflieſſe/ und ſie erleuchte. Dann iſt dieſes Haubt-Abſehen irrig/ ſo werden Artzneyen angewendet/ die ſtracks der Geneſung entgegen ſtehen. So aber alles auf dieſes eintzig erſprießliche Abſehen gerichtet wird/ werden die meiſte nächſt GOttes Beyſtand geſund werden/ die das Gift nicht in ſolcher Ubermaß und Schärffe geſogen/ daß es gleich Anfangs alles verwirre/ in Unordnung/ Verderb-und Verwüſtung bringe.

Zu ſo oft und nachdrücklich angeführten Abſehen zu gelangen/ iſt vonnöthen/ ſich wohlgemuthet und ſtille zu halten/ und können allen Perſonen/ in allen Umſtänden/ auſſer Weibs-Bildern denen ihre Monatliche Reinigung mit rechter Ordnung in die Kranckheit eintrifft/ folgende Mittel angewendet werden: Erſtens gemäßigte Pulver von weiſſer Terra Sigillata, Krebs-Augen/ rother Terra Sigillata, und Cöllniſcher Kreiden/ jedes ein Meſſer-Spitz. Weibs-Bildern aber/ wie erſt gemeldet: Krebs-Augen/ præparirtes Hirſchhorn/ præparirtes Helffenbein/ und Cöllniſche Kreiden/ jedes ein Meſſer-Spitz. Solche/ oder dergleichen mäßige Pulver/ können in ausgebrennten Cordabenedict-oder ſchwartz Kerſchen-Meliſſen-oder auch nur in friſchen Waſſer alle acht oder zwölf Stund eingegeben werden. Bald darauf entweders die Blätter von Eſchbaum/ oder Betonica/ oder Salve/ oder ein wenig Weinrauthen in heiſſen Waſſer/ eine Zeit lang zu waichen/ auf ein Seitel Waſſer nicht mehr als was man mit vier Finger halten kan. Von dieſem Waſſer/ ſo heiß es ſeyn kan/ öfters des Tags/ als etwann alle ſechs oder acht Stunde/ ſo viel zu ſchlurffen als der Krancke ohne Beſchwärnuß vertragen kan: als ohngefähr bey einem Seitel/ weniger oder mehr.

Kindern unter zehen Jahren gibt man von denen Pulvern die Helfte/ oder noch weniger.

Dieſe oder dergleichen Artzneyen können nicht ermanglen/ die Schärffe des Gifts zu mäßigen/ das Geblüt und andere Säft des Leibs in rechtmäßigem Stand/ und die veſte Theile biegſam und offen zu erhalten. Erwecken auch keine übermäßige Empörung im Geblüt/ ſondern führen gelinde

die Natur zu ihrem Ziel. So lang und viel die Natur von ihrer ordentlichen Würckung und Lauf nicht allzuviel abweichet / iſt gar nicht nöthig / weder erſprießlich / einen würcklichen Schweiß gewaltthätig zu erzwingen / ſondern ſich nur mäßig warm zu halten / und einer gelinden Außdünſtung abzuwarten / dardurch dann das Gift ohne Verwirrung gemindert wird.

Sehet ihr / wie es oft zu ſehen / daß nebſt groſſen Durſt der Krancke Hitz und feurige Augen / Angſt und Unruhe hat / gebt ihm von wol-verſüſſeten Vitriol-Geiſt drey / vier / biß fünf Tropffen in einen Seitel friſchen oder geſottenen Waſſer abgegoſſen / immerdar zu trincken. Dieſes iſt in verſchiedenen Umſtänden / als in unaußſetzlichen Brechen / Durchbruch / Naſen-Bluten / ꝛc. ein ſo vortreffliches Mittel / daß ihr es weniger begreiffen könnet / als in der That nutzlich erfahren werdet.

Labet und erquicket euren Krancken entzwiſchen zuweilen mit ein wenig Lemoni-Saft in Waſſer / oder vermenget ohne Feuer præparirtes Hirſch-Horn / Cryſtallen-Pulver / præparirtes Helffenbein / und gegrabenes Einhorn / jedes ein Quintel / Kuchel-Zucker ein halb Loth / mit einem Seitel Scorzonera, oder ſchwartz Kerſchen-Waſſer / oder ſo ihr es vermöget / Citronen-Waſſer / und gebet ihme oft ein-oder andern Löffel voll darvon. Wollet ihr gar zierlich euch bedienen / und vermöget es / ſo iſt es nicht ſchädlich Perl-Waſſer mit Alkermes vermenget / oder Nägeln-Saft mit Citronen-Waſſer / oder Granat-Saft / Citronen-Syrup / und dergleichen. Kan auch ohne Schaden / wann ihr es habt und vermöget / jedoch auch nicht mit mehrern Nutzen / an ſtatt obberührten Pulvern / das rothe oder graue Edelgeſtein-Pulver / oder Marggrafen-Pulver / ſonderbar Weibsbildern / gebraucht werden. Sofern der Krancke nicht allzu hitziger Natur / noch außgedörret / nicht gelb und mager iſt / entgegen doſtig / von ſehr ſchwachen Magen / des Weins ſtäts gewohnet / der Kopf nicht verwirret / und ſehr eingenommen / ſo könnet ihr ihme ſicherlich ein-oder andern Löffel voll Wein / oder gar ein kleines Schällerl Wein-Suppen mit halb Waſſer und halb Wein gemachet / zur Labnus geben. Sicherer aber iſt ein rother als weiſſer Oeſterreicher Wein. Muß aber nicht mißbrauchet / ſondern nur gar ſelten ein kleines Löfferl voll gegeben werden. In groſſer Hitz iſt ohnedem nicht die Meynung dieſes zu thun. Aber es befindet ſich gar oft nicht die mindeſte / ja allzuwenig Wärme darbey. Da förchtet euch nicht / daß ein ſo geringer Löffel voll rothes Weins hitzen werde / dann andere Hertz-ſtärckende Sachen leichtlich hitziger ſeyn können; und wird bey Leuten / die des Weins ſtäts gewohnet ſeynd / allein der Geruch mehr Erquickung bringen / als viel andere Artzneyen. Habt ihr nichts anders bey Handen / ſo gebt ihme ein klein wenig Wein-Eßig mit Waſſer vermenget.

So lang alles in ordentlichen Gang bleibet / und ſich nicht viel / noch heftige Neben-Zuſtände ereignen / bleibet gemeiniglich denen Krancken der natürliche Luſt zum Eſſen auch Schlaf in leidentlichem Stande. Bey ſolcher Bewandnus kan dem Krancken eine mittelmäßige / nicht gar zu ſehr die Natur ſchwächende Nahrung / als Pänätl / aufgeſottene Suppen / Haber-Kern / Gerſten / allerhand Mehl-Speiſen und Zugemüß / und wer es vermag / aus Reiß kräftige Sultz-Suppen / geſtoſſene / und dergleichen zugelaſſen werden. Jedoch iſt allezeit ſicherer / die ohnedem durch die Kranckheit geſchwächte / und in Läuterung des Gifts beſchäftigte Natur nicht zu überladen. Und zwar / wann ſich viele und erhebliche Neben-Zuſtände ein-

einfinden / ſo enthaltet euch die erſte vier / biß ſechs / oder ſieben Tag / auch nach Art der Sachen länger / ihme gar zu kräftige Suppen zu geben / viel weniger andere Speiſen / wie die Namen haben mögen. Sondern gebt ihme nur dünnen Gerſten- oder Haber-Kern-Schleim / oder höchſtens ein dünnes Pänätl / mit nicht gar kräftiger Suppen gemacht / oder eine dünne eingebrennte Suppen nur mit Waſſer. Habt ihr einen Lemoni / ſo drucket ein wenig des Safts hinein / ſonſt aber / jedoch nicht allezeit / etliche Tropffen Eßig / oder geſottenen Saft von unzeitigen Weinbeern.

Laſſet euren Krancken keinen Durſt leiden / gebet ihme friſches Waſſer / mit einen gebäheten Brod abgelöſchet / leget Hirſch-Horn darein / oder ein und anders Schnitzel von Lemoni. Wann kein Schlaffſucht verhanden / ſondern vielmehr Unruhe / und Anfang zur Unſinnigkeit / ſo zündet ein Stückel Gaffer an / löſchet es in friſchen Waſſer zum öftern auß / endlich werffet es hinein / und gebet dem Krancken / ſo viel er will / von dieſem Waſſer zu trincken. Oder machet ein geſottenes Waſſer von einer guten Hand-voll Scheitten von Eſchenen Holtz / laſſet es in zwey Maaß Waſſer ſieden / daß drey Halbe bleiben / werffet zuletzt ein wenig Fenichel / oder Aneis / oder ein Schnitzel von Lemoni hinein / und gebet dem Krancken nicht leicht gar zu kalt / jedoch den ordinari Trunck nicht beym Feuer gewärmet / ſondern im Zimmer überſchlagen / nach Belieben und Erfordernus des Durſts / zu genieſſen. Wer es vermag / kan auch zuweilen Hirſchhorn- oder Helffenbein-Sultz / mit Lemoni- Pomeranſchen- Granat- oder Ribeſel-Saft ſauerlicht zu Löffel-weiß kalter genieſſen.

Auf ſolche / oder dergleichen Weiß werdet ihr eueren Krancken beſſer / als mit allzugroſſer Sorgfältigkeit / mit zwar nicht unbekandten / jedoch billich verwerfflichen / aufgebutzten / koſtbaren / gemeiniglich allzu hitzigen und gewaltſamen Artzneyen / beyſtehen. Könnet auch darmit biß der ſiebende oder neundte Tag vorbey iſt / anhalten / wann die Kranckheit ohne heftigen Neben-Zuſtänden alleinig Beul und Blaſen hervorbringet / in welchen Stand euch auch nicht leichtlich einer zu Grund gehen wird.

Wann die Beule im Wachſen oder Zertheilen / und die Carfunckel in Abſönderung zum Außfallen ſich bequemen / gehet es oft noch lang / ein / zwey / drey oder vier Wochen her / biß die Beulen entweders ſich ſelbſt eröfnen / oder eröfnet werden können / und biß die Carfunckel außfallen. In währender dieſer Zeit fahret fort mit mäßiger Lebens-Art. Kan auch noch zuweilen ein Pulver / wie erſtens beſchrieben / gegeben werden. Mit dem warmen Tranck / von denen obbenennten Kräutern / könnet ihr ingleichen nach Belieben / und Vertragen des Krancken / anhalten. Oder gebet zuweilen rother Myrrhen eine Meſſer-Spitz in Cardobenedict-Waſſer / oder laſſet ein Stückel rother Myrzhen / wie einer Köſten groß / in Cardobenedict / ſchwartz Kerſchen- und Scorzoneræ-Waſſer / jedes ein Seitel / wol vermachet / an einen warmen Ort auf der Heerd-Statt in warmen Aſchen / doch ohne Sieden / ſtehen ; alsdann ſetzet es hin wo ihr wollet / und gebet darvon zwey oder drey Löffel voll zuweilen / als etwann alle Tag / oder nach Beſchaffenheit der Sachen / auch nur alle anderte Tag ein. Habt ihr keine außgebrennte Wäſſer / ſo nehmet an ſtatt derſelben reines Brunnen-Waſſer zu der Myrrhen. Iſt der Krancke gar truckner und hitziger Natur / ſo gebrauchet euch an ſtatt deſſen nur des Pulvers und warmen Kräuter-Trancks / wie gemeldet. Gebet ihme auch noch zuweilen von denen angeführten ſtärckenden

Mittlen / oder von dem verſüſſeten Vitriol-Geiſt / oder in feucht- und doſtigen Leibern etlich Tropffen Elixier Proprietatis in friſchen Waſſer. Wie denen Beulen und Carfunckeln abzuwarten / ſolle nachgehends gemeldet werden.

Wie ſich / bey ereignenden Neben-Zuſtänden / zu verhalten.

Wie ſich bey ereignenden Neben-Zuſtänden / zu verhalten.

NEhmet wahr / daß / weilen ſich ohne Zweiffel gemeiniglich einige Neben-Zuſtände darbey einfinden / als Grauſen / Brechen / Schauer / Hitze / Durſt / Unruhe / Aengſtigkeit / Abgang des Schlafs / Mattigkeit und Zerſchlagung der Glieder / ꝛc. Laſſet euch doch dieſes alles / und anderes Geringes / nicht leichtlich von denen obangeführten Mittlen abziehen / und ſchreitet nicht / ohne groſſer Noth / zu heftiger würckenden Artzneyen / wie die ſeyn mögen ; dann / ob ſie ſchon in würcklich ſich anzeigenden unordentlichen Lauf der Kranckheit dienen können / ſo kan man doch / bevor ſich ſolcher unordentlicher Lauf würcklich zeiget / denen daraus entſtehenden Neben-Zuſtänden / auch durch heftigere Artzneyen nicht allein keinesweegs vorkommen / ſondern da ſolche Artzneyen vor der Zeit angewendet wurden / wäre zu beförchten / daß gefährlichere Zufäll ehender könten dardurch erwecket und aufgewicklet werden.

Wann aber heftigere und gefährlichere Neben-Zuſtände ſich einfinden / als gewaltiger Durchbruch / unausſetzliches Brechen / heftige Unſinnigkeit / giftige Fleck / gewaltſames Blutſtürtzen / ꝛc. So könnet / und müſſet ihr auch andere / nach Art der Neben-Zuſtände und der Natur deren Krancken / ſo lang an die Hand nehmen / als euch die Heftigkeit des Zuſtandes Friſt und Zeit gibt.

Auf daß ihr zu folgenden heftigeren Mittlen nicht vor der Zeit ſchreitet / wird euch alldar nochmalen heylſam erinnert / daß ſolche Neben-Zuſtänd zwar ſehr oft aus Ubermaaß des Gifts / und deſſelben allzuheftiger Schärffe entſtehen / oder / weilen durch ungeſtümmes und ungeziemendes Verhalten des Krancken / zu allem Anfang ſich daſſelbe in das Haupt oder Unter-Bauch / innerlich ſchon verfangen hat. Aber faſt eben ſo oft werden dieſe groſſe Neben-Zuſtände verurſachet durch Aderlaſſen / Purgieren / gewaltige Schwitz-Artzneyen / oder andere Künſtlereyen / die manchesmal ſo gefährlich ſeynd / als die Kranckheit ſelbſt.

Wegen Schlaf-Sucht und Fraiß.

Gegen Schlaf-Sucht und Fraiß.

WAnn der erſte Angrif gleich mit unvermeidentlichen Schlaffen kommt / die Flächs- und Senn-Adern dort und da zu hupffen und zu zucken beginnen / ſo iſt ſchon zu vermuthen / es beſitze das Gift allbereit das Haupt und Gehirn ſelbſt. Weilen aber alldar / da die Kranckheit ſich ſchon gantz verwirret zeiget / und ſchwerlich zu hoffen / daß ſie ihren ordentlichen Lauf nehmen könne / oder die Natur im Stand ſeye / die Läuterung und Verſammlung des Gifts / heilſam außzuwürcken / alſo nicht ſo leicht etwas verderbet werden kan / und doch der Krancke nicht zu verlaſſen iſt / allermaſſen doch oft mit denen ſchlimſten Zeichen / einige darvon kommen : Als kan / nebſt denen oberzehlten Mittlen / oder an ſtatt derenſelben / von zu kleinen Pulver geſtoſſener Baldrian-Wurtzel / Eber-Wurtzel / Meiſter-Wurtzel / Zitwar-Wurtzel / und Angelica-Wurtzel / jedes drey kleiner

Meſſer-Spitz / in Linden-Blühe-Waſſer ein Seitel / wol zugedecket und vermachet / auf einen Kohl-Feuer / ohne völligen Sieden / wol erhitzet / dem Krancken auf dreymal / in gleiche Theil abgetheilet / von drey zu drey Stunden warm / und untereinander gebeutlet / gegeben werden. Seyd ihr im Stand / daß ihr euch aus der Apothecken verſchaffen könnet liquorem Cornu cervi ſuccinatum, ſo gebet dem Krancken zehen biß funfzehen Tropffen darvon in Waſſer ein ; oder gebet ihm von Oleo laterum fünf Tropffen ; oder von Bibergail-Eſſenz funfzehen biß zwantzig Tropffen ; oder vermiſchet unter das erſtens beſchriebene Ordinari-Pulver auch zehen oder funfzehen Gran Cinnabaris nativæ.

Leget auf die Fußſohlen Sauerteig / Cronawethen / Saltz / Weinrauten und Krän geſtoſſen / mit einem Eßig zu einem dicken Koch gemachet / und erneuert es / wann es trucken / und kalt worden. Können auch einem ſolchen Krancken Zänger-Pflaſter einwärts auf die Schenckel geleget werden. Oder / ſo ihr ſolche nicht haben könnet / nehmet das Kraut Haanen-Fuß genandt / ſo man auch Schmaltz-Blümel nennet / zerquetſchet es zwiſchen zwey Steinen / und leget es gemeldter Orten an ſtatt der Zänger-Pflaſter auf.

Wegen ſtarckes Brechen.

IM Fall das Brechen ſtäts anhaltet / und der Krancke faſt nichts behalten kan / gieſſet auf eine rund-geſchnittene Rinden von ſchwartzen Brod Brandwein / zündet ihn an / und laſſet ihn völlig über das Brod ausbrinnen ; dieſes Brod leget warm auf den Magen. Oder ſtoſſet Wermuth / Braunmüntzen / und etwas Muſcat-Blühe / nähet es in ein untergeſteptes Maträtzel / dieſes tauchet in rothen warmen Wein / und leget es auf. Oder leget Theriack mit Indianiſchen Balſam in ſtarcken Wein wol gewärmet / auf ein Leder geſtrichen / auf. Oder ſchmieret den Magen mit Muſcatnuß-Sälbel. (Wegen ſtarckes Brechen.)

Befleiſſet euch funfzehen oder mehr Tropffen Braunmüntzen-Geiſt / mit dem Trinck-Waſſer einzufleſſen ; oder etwas weniges von Aqua Theriacali mit Wermuth-Syrup vermenget. Wäre aber ein ſtätes Brennen im Magen / alſo / daß innerlich verborgene Carfunckel zu beſorgen / und der Krancke von hitzig- und trucknet Natur / ſo ſiedet nur etwas weniges Schwartz-Wurtz / und Johannis-Kraut / in lauterer Brühe / und gebet ihme zuweilen einen Löffel voll oder mehr darvon. Könnet ihr Indianiſchen Balſam haben / ſo gebet mit dieſer Brühe ein paar Tropffen von Zeit zu Zeiten ein. Der ſogenannte grüne Wund-Balſam iſt in ſolchem Fall ſehr heilſam einzugeben / darvon dann ein oder anderes kleines Löfferl voll kan gegeben werden. In ſolchem Fall iſt nutzlich einen Roſen-Zelten mit Eßig befeuchtet auf den Magen zu legen.

Wegen Durchbruch.

IN heftig-anhaltenden Durchbruch nehmet Röthel wie die Zimmer-Leuth gebrauchen / einen guten Meſſer-Spitz / unter das erſtens beſchriebene Pulver. Oder ſo der Krancke nicht allzutrucken / und hitziger Natur iſt / nehmet Muſcat-Nuß klein gerieben zwey oder drey / Muſcat-Blühe ein halb Quintel / Braun-Müntzen / Wermuth-Güpffel / jedes ſo viel man mit drey Fingern halten kan / Kuchel-Zucker einen guten (Wegen Durchbruch.)

Löffel voll; laſſet es in einem enghalſeten Krügel mit einem Seitel rothen Wein auffſieden/ und da es noch im Sud iſt / zündet den Wein mit einem brennenden Papier an/ laſſet ihn noch auf einer kleinen Glut ſtehen / biß er ausbrinne. Darvon gebet dem Krancken ein oder mehr Löffel voll allgemach wol warm. Förchtet euch nicht/ daß dieſes allzuviel hitzen werde / und ſeyet verſichert/ daß dieſer Kranckheit Heftigkeit nicht in der Hitze/ ſondern in der tödtlichen Würckung des Gifts beſtehe/ zudeme verlieret der Wein alle Hitzigkeit durch das Ausbrennen. Ihr werdet dardurch manche / die in ſolchen Umſtänden gemeiniglich zu Grund gehen / beym Leben erhalten. Dieſes iſt auch in übermäßigen Brechen nutzlich zu gebrauchen. Gleichwie/ wann ſtandhaftes Brennen im Unter-Bauch / als Anzeigen innerlich verborgener Carfunckel im Bauch ſich einfindet/ die wider das Brechen angeführte Wund-Balſam nutzlich zu gebrauchen ſeynd. In dieſen beyden Zufällen/ nemlich im Brechen und Durchbruch/ iſt auf das nutzlichſte denen/ die es zu verſchaffen vermögen/ das vortrefliche Diaſcordium Fracaſtorii zu gebrauchen. Nehmet deſſelben ein halb Loth/ zertreibet es in ein halb Seitel Braunmüntzen-Waſſer/ gebet es zwiſchen vier Stunden auf zweymahl/ nemlich erſtens den halben Theil/ und über vier Stund wiederum das übrige. Oder gebrauchet euch auf ſolche Weiß des Theriacks/ oder Methridats/ oder Antidotum Matthioli, oder Elect. de ovo, Orvietanum, ins gemein Gift-Latwerg genannt. Mit dieſen Latwergen/ ſonderbar mit dem Diaſcordio, kan zu fünff/ ſechs/ oder ſieben Tropfen des berühmten Gaffer-Balſams vermenget werden/ welcher bereitet wird von diſtillirten Agſtein-Oel/ diſtillirten Zitronen-Oel/ jedes 3. Loth/ diſtillirten Gaffer-Oel ein Loth. Miſchet dieſes unter einander/ und laſſet es an einem laulichten Ort wohl verbunden zweymal vier und zwantzig Stund ſtehen. Alsdann diſtilliret es durch gläſerne Retorten aus dem Sand/ ſo gehet der ſo genannte Gaffer-Balſam herüber: Der in kleinen langhalſeten Gläßlen wohl vermachter aufzubehalten iſt.

Leget über den gantzen Bauch / und Magen / obgemeldte wider das Brechen angeführte Säckel und Wermuth/ Braun-Müntzen- und Muſcat-Blühe. Oder guten Theriack mit rothen Wein / auch mit Indianiſchen Balſam/ und etwas Aqua Theriacali. Da dieſes oder jenes kalt worden/ erwärmet/ und erneueret es.

Wegen Blut-Stürtzungen.

Gegen Blut-Stürtzungen.

IN Blut-Stürtzungen/ ſie ſeyen gleich durch die Naſe/ oder anderſtwo her/ miſchet obbemeldten Röthel unter das erſt-beſchriebene Pulver /und gebet deſto öfter den verſüſten Vitriol-Geiſt in friſchen Waſſer. Alldar kan auch von Vermöglicheren die Roſen-oder Korn-Blumen-Tinctur öfters gedruncken werden. Leget auf das Creutz/ und Fuß-Sohlen/ auch ſo es aus der Naſen kommet/ über die Stirn/ und Scheitel/ rothe Terra Sigillata, und Salniter in gleichen Theilen mit Eßig zu einem Köchel gemacht. Oder nur allgemeinen Hafner-Leim mit Eßig angemacht.

Wegen Petetſchen und Brand-Fleck.

Gegen Petetſchen und Brand-Fleck.

SOfern rothe / blau- und gelblichte Streimen/ erhobene ſchwartze/ wie Pfeffer-Kern knoprichte Tüppel/ rothe/braun/blaulecht/ oder ſchwartze glatte Fleck/ wie Petetſchen/ über der Bruſt/ Rucken/ oder gan-

tzen

ten Leib erſcheinen: Da könnet ihr alles/ was ihr nur bey Handen Hertz-ſterckend/ und wider Gift bewehrtes habt/ gebrauchen. Dann bey ſolchen Zeichen ſchon mehr/ als jemahlen augenſcheinlich am Tag iſt/ daß entweders aus Ubermaß/ oder Schärffe des Gifts/ oder vorhin verderbter Natur des Krancken/ oder übel gepflogenen Anfang der Kranckheit/ oder wegen gebrauchten ungeziemenden Artzneyen/ das Gift wenig ſich in Beule und Blaſen mehr verſammlen könne. Alſo iſt in ſo gefährlichen Stand doch zu trachten/ auf daß daſſelbe durch andere Weeg/ als ſonderbar durch ſtärckend und wider Gift bewehrte Mittel/ wie auch durch Schweiß- und Harn-treibende Artzneyen gemindert/ zertheilet/ auch der Lauf des Geblüts in beſſere Ordnung gebracht werde.

Nehmet gepulverte Peſtilentz-Wurtzen/ Angelica-Wurtzen/ Zittwar-Wurtzen/ Luſtock-Wurtzen/ Meiſter-Wurtzen/ Eber-Wurtzen/ Cardobenedict-Kraut/ jedes zwey Meſſerſpitz/ Zucker zwey Löffel voll/ kochet es ein wenig mit einem Seitel Scortzonera- oder gemeinen Waſſer/ gebet es warm auf dreymal/ alle zwey Stund einen Theil darvon/ laſſet den Krancken oft und viel von erſt beſchriebenen heiſſen Waſſer/ mit Salve oder Cardobenedict-Kraut angeſetzet/ wie Thée trincken/ und erwecket in ſolchem Fall nur ſicherlich einen erheblicheren Schweiß/ ſo ihr könnet. Erhaltet auch denſelben ſo lang ihr könnet/ wechslet dem Krancken kein Leingewand/ ſondern laſſet ihn fortan dünſten/ und iſt zu wünſchen/ daß er ſolchen ſtäten Dunſt zweymal vier und zwantzig Stund/ oder länger fortſetzen könne. Oder gebet in ſolchem Fall/ wann kein Durchbruch geweſen/ oder noch darbey iſt/ das bekannte Pulver von Schwefel-Blühe/ Salniter/ Myrrhen/ jedes zwölf Gran/ Gaffer fünff Gran.

Vermöget ihrs/ ſo gebet gleich das Diaſcordium, mit dem Gaffer-Balſam wie gemeldet: oder von dem Engliſchen Pulver: oder von ſo genannten Petra von Goa, ein halb Quintel: oder das Sennertiſche Bezoar-Pulver: oder die ſo genannte Mixturam Simplicem zu dreyßig Tropffen im ordinari Trunck: oder/ ſo kein Durchbruch darbey/ zwantzig biß dreyßig Gran von Antimonio Diaphoretico: oder welches auch vortrefflich/ von der Antimonii Tinctur dreyßig biß funfftzig Tropffen/ die da bereitet wird durch Liquorum nitri fixi aus der Minera Antimonii. Auf welchen Liquor, nachdeme er ſchon ſtarck gefärbet/ und zu ſiebenmal auf friſche Mineram iſt gegoſſen/ jedesmahl zu vier und zwantzig Stunden darauf in Digeſtione geſtanden/ alsdann endlich Spiritus Vini rectificatiſſimus darauf zu gieſſen/ daß dieſer Spiritus Vini die Antimonii Tinctur, aus den Liquore nitri fixi völlig an ſich nehme.

Dieſe und dergleichen Mittel müſſet ihr antragen/ nach Art und Natur des Krancken; und denen die gar hitzig und truckener Natur seynd allezeit die mäßigere Mittel beybringen.

Wegen Unſinnigkeit.

In Unſinnigkeit/ ſo mit Wachen/ Wüten und Unruhe begleitet iſt/ ſolle dem in allen Anfang beſchriebenen Pulver allezeit der Gaffer/ zu drey/ vier/ oder mehr Gran beygeſetzt werden. Es kan auch der Gaffer-Balſam mit Diaſcordio, und andern ſchon beſchriebenen Mitteln/ nach Art anderer Neben-Zuſtände/ die ſich mit einfinden/ gebrauchet werden. Wegen Unſinnigkeit.

In dieſem Fall können iugleichen Zenger-Pflaſter auf die Schenckel innerhalb oder der Knye / oder unter denen Wadlen / ja auch auf die Armb / oder Genick geſetzet werden. Oder leget den geſtoſſenen Hanen-Fuß mit bitteren Senf-Mehl / Krän und Eßig / an eben die Ort auf. Verpfleget alsdann die erfolgende aufgeſchnittene Blaſen / mit Köhl-Blätl und Butter / wie bekannt. Auf die Fußſohlen leget Hafner-Leim mit Eßig angemacht / und erneueret es ſo oft es trucken worden.

Ihr ſollet wiſſen / und wird euch (ſo lieb euch euer eigenes Leben iſt) nochmalen eingebunden / daß ihr wider die nun erzehlte gefährliche Neben-Zuſtände / euch zwar obangezogener Mittel gebrauchen könnet: So lang aber die Kranckheit in ihrem mäßigen und ordentlichen Lauf mit allmächlicher Erhöhung deren Beulen und Brand-Blaſen / ohne anderen Neben-Zuſtänden begriffen / laſſet euch durch unerfahrne gewinnſüchtige Landfahrer nicht bereden / ihre nichtswärtige / und gemeiniglich ſchädliche Latwergen / Pulver / und andere Kramereyen zu gebrauchen. Glaubet nicht / daß ein ſtarckes Außtreiben / bey ſo beſchaffenen Dingen nutzlich ſeye. Ein Bach / der vom Regen-Wetter angeloffen / bleibet trüb / ſo lang er ſchnell fortlauffet: Wann er aber anfängt langſamer zu rinnen / ſo laſſet er den trüben Letten fallen / und wird klar / da er zuvor alles durch ſchnellen Lauf mitriſſe / und ſich nicht läutern kunte. Alſo das menſchliche Geblüt / wann es durch allzuhitzige und gewaltſame Mittel zu viel / unter den ſchädlichen Vorwand des Austreibens / angetrieben wird / kan ſich des Gifts nicht loßmachen / und daſſelbe in die Beule und Brand-Blaſen heilſam verſammlen; ſondern reiſſet daſſelbe ſtäts mit ſich herum / welches dann / an ſtatt in Beule und Brand-Blaſen zuſammen zu flieſſen / ſich bald in denen Magen-Häuteln / bald im Gedärm / bald im Haupt / verfanget. Oder es zertrennet das Geblüt ſolchergeſtalten / daß es nicht mehr in ſich halten kan / ſondern flieſſet entweders mit ungeſtümmen Blutſtürtzungen heraus / oder wird aller Lebens-Geiſter beraubet / und verfallet in einem brändigen Letten. Dieſer / da er dort und da ſtecken bleibet / in der euſſerlichen Haut die obbemeldte ſo gefährliche Brandmale und Streimen zeiget. Innerlich aber im Magen / Gedärm oder Haupt / andere ſchon zu Genügen erzehlte / meiſtens tödtliche Neben-Zuſtände verurſachet.

Ihr ſeyd in dieſer Kranckheit gleichſam wie auf einer Waagſchale / zwiſchen der Eigenmacht der Natur / und ordentlich oder unordentlichen Lauf der Kranckheit. Nehmet alſo wol in Acht / daß nicht das Zingl auf die gefährlichere Seite / aus euerem eigenen / oder deren / die euch zu helffen vermeinen / unbeſonnenen Fehlern / ſchlage. Dahero nicht ſo leicht etwas / von unbekannten gewaltſamen Mitteln anzuwenden / als welche gar leicht alles in Unordnung bringen / und euch gäntzlich in Todt ſtürtzen können; ſo gar dieſer / wider die Neben-Zuſtände allhier angeführter Mittel / gebrauchet euch mit ſolcher Beſcheidenheit / daß ihr ohne erheblicher Noth nicht darzu ſchreitet. Purgieren / Aderlaſſen / und dergleichen außmärglende Mittel / meidet wie die böſe Kranckheit ſelbſt. Solle aber einem die Kranckheit mit gar vollem Leib und Magen antreffen / ſo kan geſtattet werden / daß ein ſolcher etlich Löffel voll Baumöl mit laulichten Waſſer abgegoſſen nehme / und mit einer in Oel geduncktem Feder ein Brechen erwecke. Muß aber auch dieſes zu allen Anfang / oder ſonſt gar nicht mehr geſchehen.

Wie

Wie denen Beulen abzuwarten.

Verſammlet ſich das Gift einmal in Beule oder Brand-Blaſen/ſo wird es darinnen getödtet/ und laſſet das übrige Geblüt befreyet / und geſund / ja oftermalen reiner als es zuvor geweſen. Pflegen auch gemeiniglich Perſonen / die von dieſem Ubel geneſen / beſſer außzuſehen / als vor der Kranckheit. Wie denen Beulen abzuwarten.

Alſo / die Beule belangend/ machet darmit nicht zu viel Handthierens. Viele / ja gar viele / ſeynd ohne eintzigen auch euſſerlichen / oder mit gar geringen Mitteln glücklicher und beſſer daraus kommen / als andere mit vielen Künſtlereyen. Lieget der Beul noch tief / und brennet ſchmertzlich / ſo leget entweders warmen Aſchen / oder warmes Brod / oder Sauerteig / welches das beſte iſt / warm auf. Dieſer machet die alldar ſtehende Säft / worein das Gift verſencket / und ſich darinnen getödtet hat / gären / und befördert die Zeitigung.

Iſt der Schmertzen gar unleidentlich / ſo leget ein Köchl auf von Semmel-Schmollen einer Hand voll / Sauerteig ſechs Löffel voll / Eibiſch / Käß-Papeln und Camillen / jedes ein Hand voll. Zerhacket und zerknirſchet/dünſtet es mit Waſſer / und legt es warm mit oftmaliger Erneuerung über.

Oder machet ein Pflaſter von gelben Wachs ein halb Pfund / Hirſch- oder Bocks-Inslit / Terpentin / in Abgang deſſen Pech oder ſchwartze Wagen-Schmier / jedes ein Viertl Pfund / Seiffen / Silberglett / jedes ſechs Loth. Laſſet das Wachs und Inslit auf einen Glütl zergehen / und traget nachmalen mit ſtäten Rühren den Terpentin / Pech oder Wagen-Schmier / wie auch zuletzt die Seiffen und Silberglett hinein. Dieſes Pflaſter iſt ſonderbar gut / wann ihr ſehet / daß der Beul ſich nicht zum Aufbrechen / ſondern zur Zertheilung bequeme.

Will man euch das Pflaſter Diachylon cum Gummis, oder Simplex auflegen / ſo laſſet es geſchehen. Wird zwar auch das Magneticum Arſenicale weiter keinen Schaden bringen / doch würcket es weder wegen des Magnets / noch wegen des Arſenicum, und wäre beſſer gar nicht zu gebrauchen. Andere zertheilend- oder zeitigende Pflaſter könnet ihr ohne Bedencken auch auflegen laſſen.

Aber kein Zenger-Pflaſter geſtattet nicht / daß man euch jemalen auf einen Beul auflege.

Wann es auch lang hergehet / biß der Beul aufgehe / oder ſich zertheile / ſo traget nur Gedult / und laſſet mit euch nicht viel ärtzlen. Laſſet euch keine truckene Köpffel auf den Beul ſetzen. Dann das euſſerliche Anziehen nichts außgibt noch nutzet / wann der Beul durch innerlichen Antrieb und Wachsthum ſich nicht erhebet.

Wann der Beul ſich ſchon hoch erhebet / und keinesweegs mehr ein Anſehen / ſich zu zertheilen / ſondern aufzubrechen / von ſich gibt / leget alsdann ein Hönig-Pflaſter / nemlich von Hönig / Gerſtenen- oder Rockenen Mehl / und einen Ey-Dotter auf. Wäre ein Neben-Geſchwulſt / blaue Fleck oder Härte darbey / ſo zerknirſchet ein oder zwey gebratene Zwiefel darunter.

Es iſt ſelten nöthig / daß der Beul mit der Lanzet eröfnet werde / es ſeye dann / ihr wollet der Schmertzen ehender erlediget ſeyn / oder er gienge ſelbſt mehr hinaufwärts als abwärts auf. Alſo der Materi beſſern und abhängigen Ausfluß zu machen / kan zugegeben werden / daß ein bequeme

Eröfnung gemachet werde. Jedoch ſolle kein Beul eröfnet werden / er ſeye dann völlig zeitig/ und mache ſelbſt ein Aeugel / oder man greiffe die Materi würcklich darinnen. Sonſt / da die Beul vor der Zeitigung eröfnet werden / entſtehen Fiſtel / oder Krümmung der Glieder / oder kommet wol gar der Brand / ſchwartze Fleck über den Leib / und der Todt darzu.

Wann der Beul nun offen iſt / ſo habt ihr entweders das Hönig-Pflaſter / oder eines obangezogener Pflaſtern fortan / biß zu ſeiner Heilung / aufzulegen. Es kan zwar die Materi bey jeder Verbindung in etwas ausgedrucket werden / jedoch müſſet ihr nicht zu ſtarck trucken / noch dardurch neue Schmertzen und Schwürigkeit verurſachen. Iſt auch ſelten nöthig / Weitzel in die Oefnung zu ſtecken / auſſer die Höhle ſeye innerlich noch groß / die Oefnung klein / und trachte vor völliger Reinigung ſelbſt zuzugehen. In ſolchem Fall drähet nicht allzu groſſe Weitzel von Fäſern / beſtreichet ſie mit dem Hönig-Pflaſter / und leget ſie ein.

Wie denen Carfuncklen abzuhelffen.

Wie denen Carfuncklen abzuhelffen.

DJe Carfunckel ſollen mit einem Schärl gleich aufgemachet werden / ringsherum beſtreichet ſie mit Gaffer-Brandwein zum öftern. Das iſt / nur mit Brandwein / darinnen ein Löffel voll Gaffer in einem halben Seitel des Brandweins aufgelöſet / oder zerlaſſen ſeye. Habt ihr keinen Gaffer beyhanden / ſo nehmet nur Brandwein alleinig darzu.

Leget auf den Carfunckel ein Köchl von Hönig vier Löffel voll / Sauerteig zwey Löffel voll / Eyerdoter zwey / Seiffen ein Loth.

Laſſet kein Butyrum Antimonii ringsherum ſchmieren / noch auch leichtlich ringsherum ſchneiden / oder ſchrepffen / welches doch ehender könte geſtattet werden / wann der Carfunckel allzuweit / und etwann gegen ein häicklichen Theil des Leibs freſſen wolte.

Leget nur fortan das obbeſchriebene Köchl auf / biß er ſich ſelbſt abledige / und heraus falle. Welchem Herausfallen mit Gedult abzuwarten ſicherer iſt / als ſchmertzlich heraus ſchneiden zu laſſen. Zudeme iſt ſolches Herausſchneiden ſchädlich / wann der untere Grund nicht das Faule von ſelbſt abgeſtoſſen / und ſich darvon geſchälet hat. Iſt aber dieſes zu erkennen / kan alsdann das Faule wol allgemach abgelöſet und herausgenommen werden. Wird entgegen ein Carfunckel vor ſolcher ſelbſt Abſchälung herausgeſchnitten/ ſo wachſet wildes Fleiſch / die Fäulung friſſet noch tieffer / und kommet der Brand / und ſchwartze Fleck über den Leib / endlich der Todt darzu.

Solle von ſelbſt / oder durch ſolches allzu fruhzeitiges Handthieren/ um und in denen Carfuncklen wildes Fleiſch ſich erzeigen/und die Fäulung allzu tief einfreſſen wollen/ ſo nehmet Eyerdotter zwey/ Hönig zwey Löffel voll/ gebrennten und zu Pulver geſtoſſenen Alaun drey Meſſerſpitz / Entzian-Wurtzel / Oſterlutzey-Wurtzel / beyde zu Pulver geſtoſſen / eines jeden ein oder zwey Meſſerſpitz / und leget es auf / biß ihr die Abſchälung des faulen von dem geſunden Fleiſch wahrnehmet. Kan euch geſtattet werden / daß euch Unguentum Felicis Wurz, und auch Unguentum Ægyptiacum in ſolchem Fall aufgeleget werde.

So bald die Abſchälung geſchehen / könnet ihr die eröfnete vertiefte Gruben mit Eyerdoter und Terpentin / miteinander abgeſchlagen / oder mit Hönig / Gerſten-Mehl und Eyerdoter / oder mit den obbeſchriebenen Silberglett-Pflaſter füglich/ und leichtlich ausheilen.

Solchergeſtalten mit Beyſtand GOttes/ werden vielmehr/ als insgemein geſchehen/ von dieſer Seuche geneſen/ und GOtt um die gute Eingebung dancken/ daß ſie ſich nicht zu ſchädlich- und gefährlichen Mitteln/ als Purgieren/ Aderlaſſen/ gewaltthätigen Schwitzen/ und dergleichen andere ausmerglende die Natur ſchwächende Mittel frevenflich/ und ohne Fug gelencket haben.

Wann euch die Theriacks-Krammer/ Alchymiſten/ Quackſalber/ unbeſonnener Weiß vorſagen/ ihre Mittel ſeyen von vielen hundert und hundert Jahren her bewehret/ ſo ſaget ihnen/ die Natur ſeye noch älter/ als alle ihre Mittel/ und ſeye kein älterer Haubt-Lehr-Satz zu erſinnen/ als daß die Natur die Heilerin deren Kranckheiten ſeye. Zeigten ſie euch auch aus unzahlbaren die geſtorben ſeynd/ ein oder anderen/ der ungeacht ungeziemend angewendeter Mittel geneſen iſt/ ſo verwunderet euch/ daß deren Natur ſo ſtarck geweſen ſeye/ daß ſie nicht allein über die Kranckheit/ ſondern auch über ihre Mittel hat obſiegen können.

So heilſame Wahrnungen werden euch darumen ſo oft wiederholet/ damit ihr doch wohl zu Gemüt faſſet/ daß hierinnen irrgehen/ und fählen gar leicht geſchehen könne/ und das Leben koſte. Entgegen auf GOTT trauen/ und auf die von ſeiner Güte unſerer Natur gegebene Eigenmacht bauen/ ſich nicht leichtlich weiter (als dieſelbe gelinde zu lenden/ und führen) einzulaſſen/ das ſicherſte ſeye.

Von Verwahrungs-Mitteln.

Wie nemlich ein Geſunder ſich von ſolcher Seuche bewahren/ und frey erhalten ſolle.

Es ſeynd nicht minder Mißbräuch mit ſolchen Verwahrungs-Mitteln eingeſchlichen/ als ihr bißhero von denen Hülfs-Mitteln gehöret habt. Die Haubt-Sach kommet vornemlich darauf an/ daß ein jeder ſich hüte unbehutſam/ oder unnöthig mit ſolch- angeſteckten Leuten umzugehen. Weniger aber angeſteckte Kleyder/ Beth-Gewand/ Hembder/ Leilacher/ oder andere Fahrnuſſen/ die ein Behaffter berühret/ und gebrauchet hat/ zu berühren/ oder zu gebrauchen/ oder auf was Weiß es ſeye/ ſich viel mit Angeſteckten zu vermengen/ oder in ſolche Häuſer zu kommen.

Von Verwahrungs-Mitteln. Wie nemlich ein Geſunder ſich von ſolcher Seuche bewahren/ und frey erhalten ſolle.

Maſſen die Erfahrung gegeben/ daß nur ein Hals-Tüchel/ oder auch ſo gar Geld/ Stühl und Bänck/ die von Behafften berühret/ wann es nicht vorhero wohl gereiniget worden/ vornemlich aber Beth-Gewand/ Kleyder und Lein-Gewand/ andere angeſtecket haben.

Ihr möchtet nun Artzney einnehmen was für eine ihr wollet/ ſo ſeyd ihr von der Anſteckung nicht ſicher/ ſo fern ihr ein/ mit der menſchlichen Ausdünſtung vereinbahrten Gift behafte Sach/ es ſeye was es wolle/ über lang oder kurtz/ berühret oder brauchet: oder dem Athem/ und Ausdünſtung/ die von einem angeſteckten Menſchen nicht allein durch Mund und Naſen/ ſondern rings herum/ durch die Schweiß-Löcher ausgehet/ von der Nähe in euch einnehmet/ und empfanget.

Aus dieſen aber folget gantz und gar nicht/ daß ihr einen Krancken verlaſſen/ und ohne Reichung einiger Hülf/ oder geringer Wartung/ in ſeinem Elend erſterben laſſen/ weniger aber von euch ſtoſſen ſollet. Allda iſt der Haubt-Lehr-Satz des Chriſtenthums vor Augen/ im Sinn/ und tief

ins Hertz zu nehmen: Was ihr wollet daß euch andere thun/ das ſollet ihr auch ihnen thun. Und was ihr nicht wollet daß euch andere thun/ das ſollet ihr ihnen auch nicht thun. Auch einen Trunck Waſſer/ ſo ihr in der Noth euerem Nächſten reichet/ verſpricht der gütigſte/ und für die Nothleidende eyferende Heyland nicht unvergolten zu laſſen: Entgegen wird er im jüngſten Gericht alleinig euch vorhalten/ und fragen/ ob ihr ihn in ſeinen Armen geſpeiſet/ geträncket/ beklejdet/ und ſo fort in der Noth geholffen/ oder verlaſſen habet.

Es ſeynd einige/ theils natürliche und angebohrne/ theils zu gebrauchen allen gedeuliche Mittel/ die euch von Anſteckung in ſo weit bewahren können/ als es die Vorſehung und Verhängnuß GOttes zulaſſet. Daß einige leichter/ als andere/ das Gift einzunehmen/ und angeſtecket zu werden/ von Natur geartet ſeyen/ erhellet nicht minder in dieſer Kranckheit/ als in anderen auch anſteckenden Unpäßlichkeiten: Als zum Beyſpiel/ werdet ihr ſelbſt erfahren haben/ daß unter Kindern/ Brüdern und Schweſtern/ die allzeit beyſammen ſeynd in einem Zimmer/ ja zuweilen in einem Beth liegen/ da die Blattern unter ſie kommen/ einige mitten unter anderen Blaterenden befreyet bleiben. Alles/ was eines Menſchen Natur von ſolcher Anſteckung befreye/ iſt ſchwär eigentlich und gäntzlich zu ergründen. Kund aber/ und mit vielfältiger Erfahrnung bewähret iſt/ daß nicht allein in dieſer gegenwärtig-waltender Seuche/ ſondern auch ſonſt in dergleichen faſt durchgehends beobachtet worden. Daß nemlich erſtens/ einer/ der das Podagra hat/ nicht leucht von dieſer Seuche angeſtecket werde. Andertens auch nicht leicht einer/ der an Sand und Stein würcklich/ oder oft leydet. Drittens nicht leicht ein Lungenſüchtiger. Vierdtens auch nicht leicht ein ſchwartz-gallicht-oder melancoliſch-grund-betrübter Menſch. Entgegen leichter die Weibsbilder/ als Mannsbilder/ ſonderbar in der Zeit/ da die Weibsbilder in ihrer Monathlichen Reinigung begriffen ſeynd. Ob ſchon kein Alter von dieſer Seuche ausgenommen/ und ſo wohl Kinder von ein Jahr/ ja auch ſaugende Kinder/ und achtzig-neuntzig-hundert-jährige Greiſen ſeynd angeſtecket worden/ ſo ergreiffet doch dieſe Seuche meiſtens Leut von zehen biß fünf und dreyßig Jahr alt.

Wollet ihr euch nun durch Zuthung anderer Mittel von dieſer Seuche bewahren/ ſo nehmet vor allen in acht/ daß ihr die zuvor ſo hochangerühmte Selbſtmacht der Natur nicht ſchwächet. Seynd alſo die meiſte ſonſt gebräuchliche Bewahrungs-Mittel zu verwerffen/ die da ſchwächen/ und ausmerglen. Es ſeye gleich durch Purgieren/ Brechen/ Aderlaſſen/ oder Schwitzen. Ja/ es iſt vielfältig beobachtet worden/ daß der Mißbrauch dergleichen Mitteln/ Geſunde zur Anſteckung bequemer/ und zur Uberwindung der Kranckheit untüchtiger gemachet haben.

Seyd ihr jedoch gewohnet/ etwann zuweilen Franckfurter-Pillulen/ oder die ſogenannte Pillulen Ruffi, oder dergleichen zu nehmen/ ſo könnet ihr in euer Gewohnheit fortfahren.

Wer ein Fontanel hat/ iſt faſt ſicherer/ als der keines hat. Jedoch in dieſer Zeit erſt Fontanel ſetzen zu laſſen/ iſt nicht ſo nutzbar/ als wann die ſchon vorhin geſetzte in ihrem gewöhnlichen Lauf erhalten werden.

Seyd ihr einer Lebens-Art gewohnet/ bey welcher ihr euch wohl und geſund befindet/ ſo bleibet darbey/ und änderet nicht leichtlich etwas.

Folgendes Mittel kan niemand ſchaden/ und iſt doch vielen erſprießlich befunden worden/ alſo/ daß/ da die Seuch in ein Hauß/ oder Gemeinde kommen/ die übrige/ ſo ſich deſſen gebrauchet/ nicht leichtlich ſeynd angeſtecket worden. Nemlich/ nehmet Cöllniſche Kreiden zehen Gerſten-Kern ſchwer/ und langen Pfeffer fünff Gerſten-Kern ſchwer/ dieſes gepulvert/ nehmet frühe in Waſſer drey Tag nacheinander/ hernach widerholet es fortan die Wochen zweymal.

Auch dienen zu Bewahrung vornemlich Balſamica, & Martialia, als welche das Geblüt in ſeiner Kraft/ und innerſten Nachdruck ſtärcken. Trincket zu dieſem Ende/ wo nicht für ordinari, doch des Tags ein- oder zweymal ein Glas von alten guten Wein/ darein auf 2. Emer/ in ein luckeres Tüchel oder Zentel/ zwey Loth Eyſenfeilicht gebunden/ gehencket ſeye. Oder laſſet euch ſonſt eine Balſamiſche und Martialiſche Tinctur, nach Art euer Natur und Nothdurft verordnen. Nicht leicht iſt ein beſſeres Bewahrungs-Mittel zu finden/ als eben dergleichen von Eiſen oder Stahel zubereitete/ nach eines jeden Natur und Nothdurft eingerichtete Artzeney.

Niemand ſolle bey ſolchen Zeiten leichtlich nüchtern ausgehen/ ſondern entweders ein wenig Butter-Brod/ mit einem Gläſel Wein/ oder eine eingebränte/ mit Eßig etwas wenig geſäurte Suppen nehmen.

Denen Leuten/ die mit angeſteckten umgehen/ iſt wohl einzubinden/ daß ſie ſich letztlich-gemeldter gantz leichter/ und natürlicher Mittel/ nicht aber hitziger Gift-Latwergen/ noch anderer widerwärtiger Sachen bedienen. Sie ſollen Weinrauten/ oder Frauen-Blätter/ oder Salve/ Luſtock-Kraut/ oder Gundel-Kraut/ oder Roſenmarin/ oder Majoran/ oder Lavendel in Eßig tauchen/ in ein Tüchel binden/ und oft darzu riechen. Citronen- und ſüſſe Pomerantſchen-Schäler/ ſowohl zuweilen im Mund zu käuen/ als darzu zu riechen/ iſt nicht zu verwerffen.

Allen iſt forderiſt zu rathen/ daß ſie ſich aufzumunteren ſuchen/ und wider die unnutze/ höchſt-ſchädliche Zagheit/ und Schrocken/ ſo viel nur ſeyn kan/ ſtäts wehren/ auch darwider allerhand ehrbare Mittel vornehmen. Das beſte Mittel iſt eine gäntzliche Gelaſſenheit/ und Vereinigung mit dem Willen GOttes; Als ohne welchem uns nicht ein Härlein kan gekrümmet werden/ und mit welchem uns alles/ auch die Kranckheit/ und der Todt ſelbſt erſprießlich/ und unvermeidentlich iſt.

Entgegen iſt unmäßiger Fraß- und Füllerey/ haubtſächlich aber zu vieler Beyſchlaf alſo gewiß zu mäßigen/ und zu meyden/ als im widrigen vielfältig wahrzunehmen iſt/ daß dieſes letztere nicht allein groſſe Gelegenheit zu geſchwinder Anſteckung gibt/ ſondern auch die Natur alſo darnieder leget/ daß ein ſolche Perſon die Kranckheit faſt niemahlen ausſtehen/ und überwinden könne. Uberfüllet ihr euch aber in Eſſen und Trincken/ und trifft euch die Kranckheit mit vollem und verwirrten Leib an/ ſo kan ſich die Natur auch viel weniger helffen/ und die Kranckheit kommet gleich anfangs in einen unordentlichen Lauf/ an welchem wie viel gelegen ſeye/ habt ihr ſattſam vernommen. Brandwein trincken iſt bey dieſen Zeiten nicht gedeylich.

Das Rauchen entgegen gar erſprießlich/ wann es nur nicht allzuviel/ und zur Beſchwärnuß angeſtellet wird. Ihr könnet in eueren Häuſern/ ſonderbar aber in angeſteckten/ immerdar rauchen mit Schieß-Pulver/ oder mit Cronabet-Beer/ oder/ welches weit beſſer/ mit den Holtz von Cronabet-Stauden. Vermöget ihr Myrrhen/ und Weyhrauch/ oder Wald-Rauchen/ ſo iſt

es auch gar nutzlich; etwas Schwefel und Salliter/ kan zu ein und anderen Rauchen erſprießlich/ jedoch behutſam/ genommen werden. Wer des Tobacks-Rauchen gewohnt iſt/ thut nicht übel daran/ wann er bey dieſen Zeiten fortfahret/ oder auch öfter als ſonſt demſelben obligeet.

Von Obrigkeitlichen Anſtalten.

Von Obrigkeitlichen Anſtalten.

Gleichwie es wider die Chriſtliche Liebe iſt / einen Krancken Hülf-loß/ und ohne Erquickung/ aus Forcht angeſteckt zu werden / zu laſſen. Alſo iſt es faſt noch mehr wider die ſchuldige Liebe/ daß aus Hinläßigkeit Obrigkeitlicher Veranſtaltung und Verwahrung / oder aus Unterlaſſung einer geziemenden Abſönderung deren Angeſteckten von denen Geſunden / und Vertilgung angeſteckter Fahrnuſſen / durch einen mehr / durch mehrere gar viel angeſtecket / endlich das Gift nicht allein eine gantze Gemeinde/ ſondern von Ort zu Ort / von Stadt zu Stadt geſchleppet werde/ dardurch unzahlbare Menſchen in dieſes Ubel / ja wol gar in die Sichl des Todts elendiglich fallen müſſen.

Dieſe Verwahrung oder Verhütung weiteres Außbreiten ſolches Ubels/ kommet nun auf dieſe zwey Haupt-Zweck an / nemlich auf die Abſönderung deren Geſunden von denen Krancken / und auf die Vertilgung des Gifts in denen angeſteckten Leibern / und allen Fahrnuſſen / ſo die Angeſteckte berühret oder gebrauchet haben.

Dieſe zwey Haubt-Zweck/ wie es gehörete auszuwürcken / wäre unſchwer die allerergäbichſte und gewiſſeſte Mittel vorzuſchlagen; weilen aber darzu ſehr groſſe Unkoſten / und dem Land faſt unerträgliche Beſchwärnus daraus entſtunde / als will man allhier nur einige / zwar ohnſchwär ins Werck zu richten / mögliche Mittel vorſchlagen / die andere aber dahin bewenden laſſen / biß ſie möchten erfordert und angenommen werden.

Unumgänglich iſt / daß eigene Leut / bey jeglichem Ort / wo dieſes Ubel auf dem Land eingeſchlichen/ beſtellet werden/ die ſolchen Krancken warten/ und ſie in allem verpflegen: auf daß ſie mit Geiſtlichen erſtens / ſo dann auch mit natürlichen Mitteln verſorget / die Todte begraben / die Geſunde abgeſöndert/ und die angeſteckte Fahrnuſſen vertilget werden: Dieſe Leut / ſo viel deren ſeynd / müſſen keineswegs und auf kein eintzige Weiß mit andern des Orts Geſunden umgehen / oder Gemeinſchaft pflegen. Dann gewiß iſt / und hat es leider die Erfahrnuß oft erwieſen/ daß ein ſolcher Menſch / der mit einem angeſteckten Krancken oder Todten umgegangen / ob er ſchon die Kranckheit/ etwann aus ſeiner Natur eigenthumlichen Widerſtand nicht bekommt / dannoch das in ſeinen Kleidern ſteckende Gift andern / die mehrer es zu faſſen / und anzunehmen geartet ſeynd / anhencken / und ſie damit anſtecken kan. Alſo / laſſet unter euch nicht umgehen weder Medicos, noch Wund-Aertzt / noch Geiſtliche / noch Krancken-Wärter / noch Sperrer / noch Todten-Gräber / ſondern beſtellet ihnen abgeſönderte Wohnungen / und laſſet ſie durch eigene Zutrager / auf ſolche Art / wie gleich folgen wird / verſehen.

Wann nun in einem Hauß eine Perſon erkrancket / kan ſie nicht wol darinnen gelaſſen werden / es ſeye dann / ihr wollet ſie ſamt denen Geſunden / die bey ihr bleiben wollen / alſo verſperren / daß alle im Hauß Verſperrte durch Zutrager verſehen werden. In ſolchem Fall / müſten dieſe verſperrte Leut ihre Nothwendigkeit von Ferne vom Fenſter begehren / auch nur bey einem in die Hauß-Thür geſchnittenen Fenſter (nachdeme die Zu-

tra-

tragende ſchon wiederum entwichen) abholen. Und ſo fortan müſſet ihr verfahren mit andern / und allen Häuſern / die in euerer Gemeinde möchten angeſteckt werden.

Weilen aber / wann mehr Häuſer / ehe mans wahr nehme / angeſteckt werden / ſchwerlich ſo viel Krancken-Warter/und andere zu beſtellen ſeyn wurden / noch ſo viel Sperrer mit allen benöthigten Umſtänden könten beſtritten werden / ſo wäre der beſte Rath / daß / wo kein Lazaret vorhanden / wenigſt zwey geraume Hüten / auf das mindiſte zwey hundert Schritt voneinander entfernet aufgezimmert wurden / deren eine für das Lazaret / worinn die Krancke gebracht / und verpfleget werden könten ; die andere für eine Contumatz dienete / darein die zu verſchaffen / ſo in Gemeinſchaft mit einer angeſteckten Perſon in einer Wohnung gelebet haben. Allwo ſowol einem als denen andern ſo dann leichter die benöthigte Wartung und Verpflegung kan beygebracht und beſtritten werden. Die Häuſer aber / woraus die Krancke gebracht werden / müſſen nichts deſtoweniger verſperret / und von niemand betretten werden.

Wann eine Perſon an dieſer Kranckheit verſcheidet / muß der Leichnam nicht angekleidet / ſondern nur mit einem Leylach bedecket / in einer von dünnen Brettern leicht-verweſender Sarch / oder beſſer ohne Sarch nur auf einem Bret getragen / mit ungelöſchtem Kalch wol beſtreuet / nicht in gemeine Freythöf / ſondern entferntere Oerter / tieffer als gewöhnlich / ſo viel möglich / nächtlicher Weile bald begraben werden.

Meiſtens iſt daran gelegen / daß die angeſteckte Häuſer / worinn ihr Krancke und Geſunde verſperret habt / nachdeme niemand mehr darinnen erkrancket / nicht vor viertzig Tägen eröfnet werden. Habt ihr aber die Krancke in eine / und die Geſunde in eine beſondere Hüten gebracht / ſo können ihr das Hauß eines hinweg-gebrachten Krancken / vierzehen Tag hernach eröfnen / und rechtmäßig reinigen.

Ein Hauß das abſeits / und nicht viel daran gelegen wäre / ſo es könte verbrennet werden / ſonderbar / da es zu allen Anfang und nicht mehr als ein oder anderes Hauß angeſteckt wäre / ſo würdet ihr für das Künftige viel Unkoſten erſpahren / und alle Nachbaurn könten ſich dardurch einer groſſen Gefahr enteuſſern / wann ſie dieſes beyzeiten ins Werck richteten ; dann ſonſt der Schad gröſſer / und die Lebens-Gefahr allen ſehr nahe kommet.

Wenigſtens müſſen die Lumpen / ſchlechte Bether / Umdecken / Kleyder / und Gefetzwerch ohnfehlbar verbrennet werden. Das übrige / was ſich waſchen laſt / mit Weinrauten oder Wacholder-Eßig / und ſcharffer Laugen wol abgerieben / außgelüftert / alles beraucher / die Fenſter wenigſt vierzehen Tag eröfnet / der Eingang des Hauſes aber annoch geſperret bleiben / das alte Gemäuer abgerieben / und nachgehends mit friſchem Kalch überweiſſet werden.

Die Sperr-Eröfnung / und Reinigung der Häuſer / als gefährliche Verrichtungen / müſſet ihr durch eigene darzu beſtellte Leut vornehmen laſſen / und ſolche Leut auch von euch abgeſöndert halten.

Die Krancke ſo geneſen / müſſet ihr noch viertzig Tag nach ihrer Geneſung von euch abhalten / an ein beſonders Ort / oder in eine darzu zu bauen dritte Hüten / ſolchergeſtalt überſetzen / daß ſie mit Ehrbarkeit / und verborgens ſich völlig nackend außziehen / gantz durchgehends mit ſchon fertig lie-

genden neuen Kleidern / beym Außgang ſich anthun / und ſo dann nach ihrer Contumaz, wo nicht in einer für ſolche eigens erbaute / doch in der für Abſönderung der bey ihnen wohnenden Geſunden vorhandenen Hüten außſtehen.

Die Geſunde / welche von Häuſern allwo jemand erkranckt iſt / in Hütten verſchaffet werden / wann ſich bey ihnen inner viertzig Tagen nichts Verdächtiges ereignet / können ſodann auch entlaſſen werden.

Die Geiſtliche / die Medici, Wund-Aertzt / Krancken-Warter / Sperrer / Todten-Gräber / und alle / könnet ihr mit Sicherheit nicht unter euere Gemeinſchaft laſſen / es ſeye dann / ſie ſeyen alle / ſo viel ihrer übrig bleiben / ſechs Wochen abgeſöndert worden / von dem Tag an zu rechnen / da niemand mehr erkrancket iſt.

Habt ihr nun Hüten zu dieſer Abſönderung gemacht / ſo iſt es nöthig / und unumgänglich / daß dieſen Hüten / nachdeme ſie / durch die Gnade GOttes / ausgelehret worden / biß auf den Grund abgebrent / und völlig vom Feuer verzehret werden.

Habt acht / daß / wann GOtt verhengen ſolle / daß alle ſolche Leut absterbeten / oder ſolcher Geſtalt alle erkrancketen / daß niemand / zu Beſtättigung deren Todten / mehr vorhanden wäre / damit nicht mehr und mehr Geſunde / die ihr darzu anwendet / erkrancken / und dem Ubel dermahleinſt ein Ende möge gemachet werden / ſo laſſet die Todte mit langen Hacken / in die darzu ſchon gemachte Gruben / mit obbemeldten Erfordernuſſen des Eingrabens / ziehen / und wohl tieff begraben.

Dieſes wollet auch noch in acht nehmen / daß / wann ihr Hüten / wie erwehnet / aufbauen wollet / dieſelben zimlich entfernet / alſo ſetzet / daß der bey euch meiſtens wähende Wind nicht von denen Hüten zu euch / ſondern mehr von euch trage.

So lang GOtt euere Gemeinde von ſolcher gefährlichen Seuche bewahret / verſehet euch mit genugſamen Wachten / grabet die Neben-Weege ab / werffet die unnöthige Brücken ab / richtet Schrancken auf / und laſſet von angeſteckten Orten niemand ein / unter was Vorwand es immer ſeyn könte / es ſeye dann / ihr ſeyet verſichert / daß ſolche Reyſende / von ſechs Wochen her / in keinem angeſteckten Ort geweſen / oder gar aus wiſſentlich reinen Oertern kommen. Glaubet nur ſicherlich / daß alles dieſes höchſt-nöthig ſeye / wären auch noch andere Verwahrungen auf alle Weiß vorzunehmen / weilen es aber an allen Orten ſchwerlich geſchehen kunte / hat man dermahlen euch nur dieſe andeuten / und anbey getreu-meynend verſichern wollen / daß / wann ihr ſolche Veranſtaltungen unterlaſſet / ihr es / mit traurigen Nachſehen / allzuſpat / durch die Erfahrnuß ſehr üblen Erfolgs / betauren werdet.

Gleichwie wir endlich alle zu unſern Schöpffer / als letzten Zihl und Ende zu gelangen / erſchaffen ſeyn / der Todt gewiß / die Stund ungewiß / bey dieſen Zeiten aber gar kein Augenblick ſicher / als werdet ihr vornemlich ermahnet / euer Leben alſo anzuſtellen / daß ihr allezeit bereit gefunden werdet; Dann eine ſo ſchnelle / und oft aller Sinnen beraubende Kranckheit / euch die Zeit / zu ſolch-nothwendiger Bereitung / gemeiniglich nicht zulaſſen wurde. Dieſes wird zu letzt vorgetragen / und iſt nöthig befunden / den Greul dieſer Seuch euch vorhero zu erklären / damit ihr dardurch unterrichtet / deſto ehender / und allererſtens euch mit GOtt zu vereinigen / von Sünden abzuſtehen / Buß zu thun / und Gutes zu würcken / mit deſto mehrern Eyfer / nach allen eueren Kräften / trachtet.

Ein

Ein jeder Pfarrer/ Prediger und Seelſorger/ wird nicht ermanglen/ oder/ ſofern die Pfarr klein und arm/ mit Beyſtand der gantzen Dechantey/ euch einen eignen Geiſtlichen zuſetzen/ der im Fall der Anſteckung euch verſehe. Die Clöſter werden hierinfalls gegen euch die ſchuldige Liebe tragen/ mit ſolchen abgeſönderten Geiſtlichen euch beyzuſpringen.

Entzwiſchen folget fleißig eueren Ordinari-Seel-Sorgern/ gebrauchet euch öfters der H. H. Sacramenten der Beicht und Communion. Stellet alle Glegenheit zur Sünde/ alle Leichtfertigkeiten/ offentliche Schenck- und Spiel-Häuſer/ alle unnöthige Zuſammenkunften ab/ befleißiget euch der Sauberkeit/ ſtellet ſchweinen Fleiſch/ unzeitig Wurm-ſtichiges Obſt ab; Und/ ſo ihr könnet/ trincket alten/ nicht heuerigen Wein/ haltet euch mäßig/ gerecht und liebreich gegen eueren Nächſten/ und bittet GOtt um die Gnad/ daß ihr/ nach denen Gebotten/ ein GOtt-wohlgefälliges Leben anſtellen/ und beſtändig führen möget.

Ein jeder Hauß-Vatter ſolle dieſe Unterrichtung nicht nur einmal/ ſondern zum öftern durchgehends völlig aufmerckſam leſen/ und wohl zu Gemüth führen. Die Obrigkeiten geruhen ſie/ bey denen Gemeinden/ durch Schulmeiſter/ oder Schreiber/ oft ableſen/ und allen wohl im Sinn bringen zu laſſen/ wordurch endlich zu hoffen/ daß gleich wie ſie alleinig GOtt zu Ehren/ und dem Nächſten zum Beſten/ aufgeſetzet worden/ alſo/ nächſt GOttes Beyſtand/ vielen tauſenden zu Nutzen/ und Erhaltung des Lebens dienen werde; Welches allen und jeden von gantzen Hertzen gewunſchen wird.

CAPUT VIII.

Von angeordneter Reinigung deren inficirt-geweſten Zimmern.

Als nun nach ſo ſorg- als müheſamen Anſtalten dieſe Straf-Ruthen GOttes ſich wiederum von uns zu wenden angefangen/ als iſt man gleichwie in allen andern bemühet geweſen/ wie und welchergeſtalten die geſperzte Zimmer/ aus welchen die inficirte Perſonen in das Lazaret überbracht/ theils allda geſtorben/ und theils nach außgeſtandener Cur und Contumaz wiederum zu voriger Geſundheit gelanget/ zur ſicherer Inwohnung geſäubert und gereiniget werden ſollen/ zu dem Ende iſt ein beſonderer Wagen verſchaft/ auf welchen die benöthigte Säuberungs-Inſtrumenta aufgeladen/ ſolche zu allen inficirt-geweſten Zimmern herumgeführet/ und nach der denen geſchwornen Reinigungs-Aufſehern gegebenen Inſtruction vorgemeldt-inficirt-geweſte Zimmer gereiniget worden. Von angeordneter Reinigung deren inficirt-geweſten Zimmern.

Es beſtunde aber beſagt-zu dem Reinigungs-Wagen verſchafte Nothwendigkeit in folgenden: Als 4. kupfferne Köſſl. 4. eiſerne Oefen. 4. Glut-Pfannen/ mit langen höltzernen Stielen. 4. Feuer-Schauffeln. 4. Schier-Hacken. 4. Blasbälg. 2. Maurer-Kellen. 4. eiſerne Reuttern vom ſtarcken Drat. 2. Vorhäng-Schloß zum Wagen. 1. Fuhr Kohlen. 1. Fuhr Kalch. 1. Stückl ſtarcke Hofner-Leinwat zu Säcken zum Kohlen/ Sand/ Kalch/ Waſch-Fetzen. 400. Lieliſche Wäſchl. 460. Träntz. 2½. Peſt-Rauchen.

12. Weis-Wädl. 1. Puſchen Reb-Schnier. 12. Strick. 18. Maurer- und Waſſer-Schäfl. 4. Weiß-Wadl-Stangen. 60. Kehr-Beſen. 1. Butten. 1. Abſtauber. 10. Pfund Schwefel. 8. Pfund Saliter. 3. angefüllte Schachteln mit Peſt-Raucken/ Saliter und Schwefel.

Inſtruction deren Reinigungs-Aufſehern ware dieſe.

Von der Inſtruction deren Reinigungs-Aufſehern.

1.) Würdet er für einen Reinigungs-Aufſeher deren Zimmern und Häuſern/ woraus Krancke/ oder todt-Inficirte in das Lazaret gebracht worden/ an- und aufgenommen.

2.) Solle er ſich aller Geſellſchaft mit andern geſunden Leuten enthalten/ und in der ihme angewieſenen Wohnung/ wann er in ſeiner Function mit begriffen/ ſamt ſeiner gantzen angehörigen Familia und Hauß-Bedienten beſtändig verbleiben.

3.) Würdet er kraft abgelegten Juraments ſowol ſich ſelbſten zu hüten/ als die ihme zur Reinigung zugegebene Arbeiter/ Mann- und Weiblichen Geſchlechts/ von aller Untreu/ Diebſtal/ Hinläßigkeit ihres Amts/ Verſchonung der zu vertilgen/ oder zu reinigen habenden Fahrnuſſen bey ſonſt ohnfehlbar folgender Leib- und Lebens-Straf zu warnen/ und deſſentwegen fleißige Obſicht zu halten/ auch da disfals jemand auf der That betretten wurde/ den Thäter in Verwahrung nehmen zu laſſen/ und es alſogleich gehöriger Orten anzuzeigen haben.

4.) Den zur Reinigung erforderlichen und ihme beygeſchaften Zeug und Fahrnuſſen/ ſolle er in ſeiner guten Verwahrung halten.

5.) Die Reinigung deren Häuſern und Zimmern/ nach der ihme von dem Geſundheits-Rath durch den Reinigungs-Commiſſarium behändigenden Specification vornehmen/ vor ſich ſelbſt aber keine Reinigung in einigem Hauß oder Zimmer bey Leib- und Lebens-Straf nicht unternehmen.

6.) Die Reinigung ſelbſten ſolle er entweders frühe nach Aufgang der Sonnen/ oder Abends/ nicht aber Mittags in der gröſten Hitz vornehmen/ auch

7.) das Reinigungs-Werck keinesweegs nüchtern anfangen/ ſondern vorhero etwas Wein/ Brod/ oder eingebrennte Suppen/ oder warm Bier/ mit Knobloch zu ſich nehmen/ dahin auch die ihm zugegebene Arbeiter anweiſen/ und anhalten. Wann dieſes vorläuffig beſchehen/ und der Reinigung ein Anfang zu machen/ hat

8.) er Reinigungs-Aufſeher vorher den hierzu eigends beſtellten geſchloſſenen Wagen für das Hauß oder Zimmer zu beſtellen/ folgends/ nachdeme ſolcher/ und die Zimmer durch den Infections-Sperrer eröfnet worden/ ſolle

9.) er Reinigungs-Aufſeher/ weil bey jeder Reinigungs-Art zwey Aufſeher zugegeben werden/ ſich mit dem andern verſtehen/ und Abwechslungs-weiß einer zuſehen/ damit die Reinigung in dem Zimmer Ordnungsmäßig beſchehe/ der andere aber auſſer dem Zimmer/ damit keine Unordnung vorgehe/ frembde Leut aus Vorwitz in die inficirte Häuſer die zu vertilgen kommende Effecten nicht verzogen/ ſondern gewiß auf den Wagen geladen werden/ beobachten/ auch ob ſolche würcklichen verbrennet und vertilget werden/ nachſehen.

10.) Solle bey den Eintritt in das inficirte Zimmer einer aus beeden Aufſehern oder denen zur Reinigung zugegebenen Arbeitern/ ſo der erſte in das Zimmer gehet/ eine brennende Fackel vor ſich tragen / ihme gleich den Ofen- oder Feuer-Pfann nachtragen laſſen / und mitten in dem Zimmer mit Schaitten ein Feuer mit Behutſamkeit machen / darein den Peſt-Rauchen legen / damit vor allen derſelbe alles in denen Zimmern gegen einer Stund lang erfülle: Nachdeme ſeynd

11.) alle Fenſter und Thüren zu eröffnen/ und auf Vorzeigung des Sperrers Beth-Gewand / ſo von denen mit der Kranckheit Behaften gebraucht worden/ Stroh-Säck / ungewaſchene Wäſch/ rauhes gebrauchtes Futter/ oder Peltzwerck/ Kleyder/ die von den Erkranckten oder Verſtorbenen inner zehen Tagen vorhero gebraucht worden / Haarwerck / oder anderes Futter aus denen Seſſeln von den Siech-Knechten auf den Wagen zu laden / er Aufſeher aber hat alle dieſe zur Vertilgung gehörige Sachen zu beſchreiben / anbey genau zuzuſehen / daß nichts darvon verzogen / ſondern wann alles aufgeladen / der Wagen von den Sperrer geſchloſſen / unweit des Lazarets geführet / und allda alles verbrennet und vertilget werden / zu dem Ende der auſſer den Zimmer beſtellte Aufſeher dem Wagen nachgehen / und ermeldter maſſen nachzuſehen hat/ ob die Vertilgung würcklichen beſchehen / der Wagen aber kan zu einen anderen Reinigungs-Art gebraucht werden. Immittels haben

12.) die andere zur Reinigung beſtimmte Arbeiter auſſer dem Hauß und Zimmern zu warten / er Aufſeher aber die übrige mitgebrachte oben benamſte Fahrnuſſen / die etwo in einen Kaſten / auf denen Böden / oder in andern Zimmern / allwo kein Krancke gelegen / aufgehalten werden / alle ausführlich zu beſchreiben / und getreulich anzumercken / ſodann dieſe Specification, Inventaria jedes Tags dem ihm vorgeſetzten Reinigungs-Commiſſario zuzuſtellen. Nach geſchriebenen Effecten ſeynd

13.) die Reiniger und Arbeiter in das Zimmer zu laſſen / und zu Reinigung deren Effecten zu ſchreiten / und zwar die nicht gebrauchte Bether / wie auch andere Sachen / welche in die Laugen nicht gelegt / und gewaſchen werden können / etliche Tag lang an den Luft und Sonnen gebracht / die Federn / oder aus Madratzen das Roß-Haar / oder Werch aus denen Uberziechen und Ziechen herausgenommen / zum öftern ausgebeutlet und mit dem Peſt-Rauchen behutſam berauchert / die Ziechen und Uberzüg aber mit ſcharffer Laugen gewaſchen / und ingleichen ſodann wohl ausgerauchert werden. Die Kleyder / wie auch alles Peltzwerck / wie es Nahmen hat / müſſen ohne Unterſchied unumgänglich gewaſchen / und ingleichen ſodann wohl ausgerauchet werden. Die Kleyder / wie auch alles Peltzwerck / wie es Nahmen hat / müſſen ohne Unterſchied unumgänglich gewaſchen / und nach der Trücknung zum öftern berauchert werden.

14.) Was von Holtz/ Erden/ Eyſen/ Kupfer/ Silber/ Zinn und Meßing iſt/ wie auch Bilder/ Fenſter/ und was es ſeyn kan/ muß zum öftern mit Laugen durch und durch gewaſchen und geriben / und alles / was ſeyn kan / berauchert werden / worbey die Regul zu halten / das diejenige Effecten/ welche/ hier nicht benennet werden / und ſich ohne groſſen Schaden mit der Laugen nicht abwaſchen laſſen / alle öfters wohl zu berauchern / die gewaſchene Sachen anbey / ſo viel möglich in die Sonne und durchſtreichende Luft zu hencken ſeyn.

15.) Die heimliche Gemächer müſſen alle oben auf zu dreymalen mit Laugen abgerieben / hinein aber ungelöſchter Kalch/ und viel Laugen geſchüttet werden.

16.) Sollen die Mäuer ſo viel thunlich / mit der Mauer-Kölle abgeſchaben/ mit Laugen durchgehends gewaſchen/ und ſodann mit friſchen Kalch überweiſſet werden.

17.) Sollen vor-ermeldte zur Reinigung benöthigte Waſchereyen nicht auf freyer Gaſſen / ſondern in denen Zimmern / oder Kuchlen ſelbſten vorgenommen werden/ und iſt ſchon oben Anregung beſchehen / daß er Reinigungs-Aufſeher bey würcklicher hoher Beſtraffung einige Zuſchauer / und anderen Leuten ſich darbey einzufinden / noch hinzu zu nähern nicht zulaſſen ſolle. Nebſt deme iſt

18.) durch die gantze Reinigungs-Zeit/ oder Arbeit / der Peſt-Rauchen in denen Zimmern oder Kucheln / wo die Reinigung beſchiehet zu unterhalten.

19.) Muß das Abwaſch-Waſſer keineswegs auf die Gaſſen / noch in die Schläuch / oder jene Wäſſer / welche durch Röhren eigends zum Gebrauch geleitet werden / ſondern / wo es ſeyn kan / in ein anders flieſſendes Waſſer / oder wenigſt in einen entfernten / freyen / und offenen Ort ausgegoſſen werden. Es ſolle auch

20.) er Reinigungs-Aufſeher mit Reinigung deren Zimmern dergeſtalten antragen / das ſothane Reinigung nicht auf einmal vollendet / ſondern mit denen ihme zugegebenen Reinigern und Arbeitern öfters auf jedes Ort kommen/ Wänd und Böden öfters abwaſchen / ſodann erſt überweiſſen laſſen. In

21.) die Häuſer oder Zimmer zwar von auſſen her wiederumen verſperret / und zur Verſicherung von jeden in- und auſſer dem Zimmer zur Aufſicht anweſenden Aufſeher das Pettſchaft angedrucket / durch die Fenſter aber/ und inwendige Thüren/ ſo viel möglich der Luft frey gelaſſen / auch darmit nach völlig geendigter Reinigung acht Tag lang in dieſer Auslüfterung gelaſſen / und nachgehends erſt wiederumen bezogen / und bewohnet werden. Zu dem Ende

22.) Er Reinigungs-Aufſeher obgedacht ihme vorgeſetzten Reinigungs-Commiſſario eine verläßliche Liſta deren gereinigten Zimmern und Häuſern mit Anmerckung des Tags / wann darinnen die Reinigung vollendet worden / zu ſeiner Nachricht und Direction, wie auch die Schlüſſel deren gereinigten Zimmern zu behändigen hat. Solte aber

23.) ein gereinigtes Hauß oder Zimmer wiederum angeſteckt werden / muß die Reinigung zu ſeiner Zeit nach vorſtehender Inſtruction auf das neue vorgenommen werden / gegen dieſer ſeiner Verrichtung würdet ihme;

Schließlichen zu einer Beſoldung wochentlich ſechs Gulden ausgeworffen / welche er von denen von Wienn zu empfangen haben wird.

Nachdem nun vorgeſchriebener maſſen die inficirt- geweſte Zimmer und Häuſer in- und vor der Stadt auf das ſorgfältigſte gereiniget / ſeynd die geneſene Partheyen / nach beygebrachtem Atteſtato, daß ſie die Contumaz würcklichen vollendet / nach verſtrichenen 14. Tägen wiederum in ihre Wohnungen gelaſſen worden; und da endlichen dieſe greuliche Straf durch Göttliche Gnad ihre Endſchaft erreichet / haben allerſeits zu dem Reinigungs-Werck gehörige Bediente / die in ſolcher Zeit getragene Kleyder außgezogen/

folg-

folgſam vertilget / und von Fuß auf friſch angekleydet / nicht minder die gewöhnliche Contumaz, ſo damalen auf 4. Wochen herunter geſetzet ware / gehalten.

Und alſo ſeynd wir / vermittelſt dieſer mühesamen / Tag und Nacht Sorg-vollen Veranſtalt- und Verrichtung / von der uns bevor geſtandenen groſſen Leibs- und Lebens-Gefahr der gewüteten leydigen Peſt / aus Göttlichen Gnaden errettet und befreyet / und der Kayſerliche Hof / wie auch die gantze Stadt und ſammentlich herumgelegene Vor-Städt / in die gewünſchte Geſundheit glückſeelig verſetzet worden; Seine Kayſerl. Majeſt. haben darauf alſobald den allmächtigen GOtt ſchuldigſten Danck abzuſtatten / ſich mehrmalen von denen P. P. Auguſtiner-Baarfüſſern nacher St. Stephan in die allhieſig Ertz-Biſchöffliche Metropolitan-Kirchen / mit der gantzen Cleriſey / und allen hoch- und niedern Stellen / proceſſionaliter begeben / alldorten das Te Deum laudamus abſingen laſſen / und dem weiteren GOttes-Dienſt mit Seiner gantzen Hof-Statt beygewohnet / ſich vor Augen ſtellend / daß / obſchon alle ihre hocherleuchte politiſche Anſtalten / und von denen Stellen mit ſonderer Emſigkeit darauf gehabte Obſicht zu erlangten völligen Geſundheits-Stand ziemlich viel beygetragen / doch alles dieſes meiſtens aus der unendlichen Gnad und Barmhertzigkeit GOttes hergefloſſen ſeye / daß allerhöchſt Dieſelbe mit ihrer zahlreichen Hof-Statt / und ſammentlichen Volck / ſowol in der Stadt / Vor-Städten / als auf dem Land / wiederum alle vorige Zuſammenkunften gebrauchen können. Du / geneigter Leſer! erwege dieſes groſſen Monarchens ſtandhaften Helden-Muth / der mit dem König David durch ſeine unerſchrockene Gegenwart uns zu erkennen geben / was für Vertrauen er zu dem allerhöchſten GOTT gehabt / der auch durch ſeine unendliche Milde und Barmhertzigkeit Land und Leut gnädiglich befreyet und erhalten hat.

Ende des Anderten Theils von dieſer Peſt-Beſchreibung.

Regiſter/

Uber der ſo genannten Mannagettiſchen Peſt-Ordnung.

Erſtere Abtheilung/

Und über die in derſelben vorkomende Capitel und Haubt-Materien.

Erſter Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Peſt.

Von wunderbarlicher Natur / Art und Unterſchied von der Peſt/ ihren Urſprung/ und anklebender Eigenſchaft/ auch wie dieſelbe an Lebendigen und Todten zu erkennen.

Das I. Capitel.

VOn Natur und Eigenſchaft der Peſt . . Folio 1

Das II. Capitel.

Von den Unterſchied des Peſtilentziſchen Giftes . . 3

Das III. Capitel.

Von denen zweyen Haubt-Urſachen des Peſtilentziſchen Giftes/ und erſtlich von der Himmliſchen 5

Das IV. Capitel.

Von der irrdiſchen Peſt / und erſtlich von jener / die bißweilen von zugerichteten Gift/ oder Zauberey entſtehet . . . 7

Das V. Capitel.

Wie die Peſt durch Unſauberkeit der Gäſſen entſtehe . . 9

Das VI. Capitel.

Von der Peſt ſo aus der verderbten Luft / und andern äuſſerlichen Urſachen entſpringet 10

Das VII. Capitel.

Wie ohne Zuthun äuſſerlicher Urſachen in menſchlichen Leib ein anſteckendes Gift/ und Peſtilentziſche Eigenſchaft könne gezeuget werden . 13

Das VIII. Capitel.

Daß oft mancher die Peſt aus Forcht/ Schröcken und Einbildung / ihme ſelbſten verurſache 15

Das IX. Capitel.

Was der anſteckende Peſtilentz- und Gift-Funcken ſeye/ und wie er in der Nähe durch das Anrühren/ oder über Weit und Ferne von einem zu dem andern fortgepflantzet / denſelben mit gleicher Kranckheit anſtecke 17

Das X. Capitel.

Von allerley Zunder / in welchen das anklebende Peſt-Gift eine Zeit-lang verbleiben kan / und wie es alsdann erſt andern Leuten mitgetheilet werde 19

Das

Das XI. Capitel.
Wie das Peſtilentziſche Gift in des Menſchen Leibe fürnemlichen das Hertz zu ergreiffen pflege 22
Das XII. Capitel.
Daß etliche leichter und ehender als andere / von der Peſt ergriffen und angeſteckt werden 23
Das XIII. Capitel.
Wie man erkennen könne / daß die Peſt vor der Thür / und ehiſt einreiſſen werde 25
Das XIV. Capitel.
Wie man erkennen möge / daß der Luft verderbt / und das Peſtilentz-Gift in ſich habe 26
Das XV. Capitel.
Wie man die gegenwärtige Peſt an einen Krancken erkennen / und von andern Leibes-Gebrechen unterſcheiden könne . . . 27
Das XVI. Capitel.
Woran man abnehmen könne / daß ein Peſt-ſüchtiger wieder geneſen / oder aber ſterben werde 31
Das XVII. Capitel.
Wie die Peſt an denen todten Cörpern zu erkennen ſeye . . 32

Anderter Theil
Des Berichts und Gutachtens von der Peſt.
Wie derſelben vorzukommen / auch mit was Mittel und Artzeney ſo wohl der Arme als Reiche ſich darvor bewahren und hüten könne.

Das I. Capitel.
Wie man ſich Geiſtlicher Weiſe insgemein / und ein jeder inſonderheit vor der Peſt verſichern ſolle 33
Das II. Capitel.
Wie durch Weltliche Fürſichtigkeit die anſteckende Seuche von einem Ort ſoll und könne abgewendet werden 35
Das III. Capitel.
Wie ſich eine Stadt vor der Peſt / welche im nächſt-gelegenen Ort eingeriſſen / bewahren möge 37
Das IV. Capitel.
Wie man erfahren könne / daß die Peſt in einer Stadt angefangen habe 39
Das V. Capitel.
Ob einer von dem Peſt-ſüchtigen Ort fliehen / von wem / wann / wohin / und wie lang die Flucht und das Auſſenbleiben beſchehen ſolle . . 40
Das VI. Capitel.
Ob man eine wahre und ungezweifelte Artzeney wieder die Peſt habe . 43
Das VII. Capitel.
Was von denen zu halten / die wieder die Peſt keine Artzeney brauchen wollen / ſondern ſich allein auf ihre gute Natur / oder Fürſehung GOttes verlaſſen 44
Das VIII. Capitel.
Ob man ſich durch äuſſerliche Mittel vor dem Peſt-Gift frey und ſicher erhalten könne 45
Das IX. Capitel.
Wie der Luft des Peſt-ſüchtigen Orts täglich ſoll gereiniget werden . 46

Das X. Capitel.
Wie man in Speiß und Tranck/ auch in Leibes= und Gemüths=Bewegungen zur Peſt=Zeit ſich verhalten ſolle 49

Das XI. Capitel.
Ob man zu Verhütung der Peſt mit Stul=machenden Artzeneyen und Blut=laſſen/ den überflüßigen Unrath des Leibes ausführen ſolle . 50

Das XII. Capitel.
Mit was für natürlichen Mitteln Arme und Reiche/ Jung und Alte/ Kinder und ſchwangere Frauen/ Sommer= und Winters=Zeit ſich vor der Peſt bewahren ſollen 51

Dritter Theil

Des Berichts und Gutachtens von der Peſt.

Wie dieſelbe ſo wohl an Seel als Leib zu vertreiben/ auch was hier=neben ſo wohl der Obrigkeit/ als denen Peſt=Bedienten zu thun obliege.

Das I. Capitel.
Wie der Peſt=ſüchtige anfangs durch den Geiſtlichen Artzt ſeine Seele verſorgen ſolle/ und was hierinnen in acht zu nehmen . . . 56

Das II. Capitel.
Was die Weltliche Obrigkeit zu Abwendung der eingeriſſenen Peſt ins ge=mein zu thun habe 59

Das III. Capitel.
Die noch geſunden Inwohner des Hauſes/ darein die Peſt gekommen/ ſollen verſperrt/ oder auſſer der Stadt an ein gewiſſes Ort gebracht/ und das Hauß von auſſen mit einem Creutz bezeichnet werden . . 63

Das IV. Capitel.
Die Peſt=ſüchtigen ſollen alſobald aus der Stadt in das Peſt=Hauß verſchaffet werden 64

Das V. Capitel.
Wie das Lazaret oder Peſt=Hauß beſchaffen/ auch mit aller Nothdurft zum Unterhalt der Krancken verſehen ſeyn ſolle . . . 65

Das VI. Capitel.
Wie auſſer der Artzeney die Krancken in dem Peſt=Hauß mit Speiß und Tranck ſollen verpfleget werden 67

Das VII. Capitel.
Wie/ und wo die in der Peſt Verſtorbene zu begraben . . 68

Das VIII. Capitel.
Ob der in denen Peſt=ſüchtigen Häuſern verlaſſene Hauß=Rath vom Gift könne gereiniget werden/ oder/ ob derſelbe verbrennet werden müſſe . 70

Das IX. Capitel.
Wie/ und wann man die mit der Peſt angeſteckte Häuſer wiederum reinigen und ſäubern ſolle 72

Das X. Capitel.
Wie ſich der Peſtilentz=Doctor, oder Magiſter Sanitatis, gegen denen Krancken in der Stadt/ und in dem Peſt=Hauß verhalten ſolle / . 73

Das XI. Capitel.
Ob man in der Peſt Stul=treibende Artzeneyen gebrauchen/ auch die Ader öfnen/ und Blut laſſen ſolle 76

Das XII. Capitel.

Wie der Krancke mit Schweiß-treibenden Artzeneyen von dem Peſtilentz-Gift ſolle erlediget werden 79

Das XIII. Capitel.

Wie die zufallende Neben-Kranckheiten an denen Peſt-ſüchtigen ſollen gelindert werden 82

Das XIV. Capitel.

Von dem Amt des Apotheckers/ und denen hierzu nothwendigen Artzeneyen 86

Das XV. Capitel.

Wie die Wund-Aertzte mit denen Peſt-ſüchtigen Drüß-Beulen/und Zündt-Blattern verfahren ſollen 87

Das XVI. Capitel.

Von denen Sperrern/ Bothen/ Heb- und Saug-Ammen/ auch anderen Peſt-Bedienten/ zur guten Nachricht 90

Das XVII. Capitel.

Woher die Unkoſten zu nehmen/ ſo zu Artzeneyen/ Unterhalt/ und Beſoldung der Peſt-ſüchtigen/ Kranckenund ihrer Bedienten vonnöthen . 91

Beſchluß.

Wie ſich diejenigen inſonderheit/ nachdem ſie von der Peſt geneſen/ auch wie man/ wann die Peſt anfängt/ und wieder vergehet/ insgemein ſich verhalten ſolle. . . . . . . ibid.

Beſonderer INDEX

Uber die

Von Jhro Röm. Kayſ. Majeſt. glorreichen Andenckens

LEOPOLDO I.

Anno 1679. publicirte

INFECTIONS-Ordnung/

Wie es insgemein in dero Haubt- und Reſidenz Stadt Wienn/ Leopoldſtadt/ und anderen umliegenden Vorſtädten/ wie auch denen auſſer des Wienneriſchen Burgfrids gelegenen Orten/ als zu St. Ulrich/ Neuſtifft/ Neubau ꝛc. in denen Infections-Sachen zu halten.

NB. NB.

Folgende eingeſchobene/ und nicht mit *Numeris* bezeichnete 6. Bogen wird der geneigte Leſer als 24. Blat *conſideri*ren; jede Seiten nemlichen vor ein *folium* gerechnet/ und alſo bey dem Titul-Blat mit *Num. 1.* zu zehlen anfangen: doch muß dieſer neu-angefangene *Numerus* (welcher nur dieſe eingeruckte 6. Bogen angehet) mit denen Anfangs-Zifern dieſes gantzen Werckes keineswegs *confundi*ret werden.

A.	Theil.	Fol.
Abſtehen von Sünden und Lebens-Beſſerung . . .	1	3
Atteſtation ſoll jener mitbringen/ der von fremden Orten herkommet	1	9
Ausgüſſe/ die ſchändlich ſeynd/ zu vermeiden/ auch den Unflat und Kehr-Miſt vor die Stadt hinaus zu tragen	1	6

B.

	Theil.	Fol.
Beſchau der Armen umſonſt / von andern aber 4. Groſchen zu nehmen	2	12
Beth-Gewand und andere gefährliche Mobilien ins Lazaret zu bringen	2	12
Von anderen Fahrnuſſen nichts zu verwenden	ibidem.	
Bett-Glocken / wann ſelbte geläutet wird / auf der Gaſſen / und in denen Häuſern zu betten	1	3
Bettler / die unwürdig nicht zu gedulten / und zu dem Ende die Viſitation Quatemberlich fürzunehmen	1	7
Es ſoll auch kein Bettler über Nacht in der Stadt verbleiben	ibidem.	
Brandtwein / und Schweinen-Fleiſch verbotten	2	19
Bücher / Papier / und Brief zu reinigen	3	23

C.

	Theil.	Fol.
Clöſter / wie ſolche der *Infections*-Ordnung unterworffen	2	18
Commiſſarios in allen Gaſſen zu verordnen / die auf Sauberkeit Achtung geben / und vom 14. zu 14. Tagen in denen Häuſern viſitiren	1	6
*Contagio*ſe Oerter ſeynd der Obrigkeit und denen Amt-Leuten anzuzeigen	1	18

D.

	Theil.	Fol.
Dienſt- und Herren-loſes / unnützes Geſinde ſoll wie die Bettler tractiret werden	1	8
Die / ſo um Krancke / oder in inficirten Zimmern geweſen / ſollen nicht nach Hof / Gerichten / Cantzeleyen ꝛc. kommen / ſondern ſich in das Ort der Contumacia begeben	2	16
Die aber eigene Häuſer oder Gärten in Vorſtädten haben / mögen ſich derſelben bedienen	2	17
Doctores, Barbierer ꝛc. die ſich heimlicher Curen unterſtehen / ſollen alſobald geſtraffet werden	2	11
Doctor, oder Wund-Artzt ꝛc. ſo nicht darzu beſtellt / ſoll zu denen Inficirten nicht kommen	2	11

E.

	Theil.	Fol.
Eiß und Schnee vor denen Häuſern aufzuhacken / auch wochentlich 1. oder 2. mal zuſammen zu kehren	1	5
Eröffnung der geſperrten Zimmer / und derſelben Säuberung	3	21
Wann die Säuberung vollbracht / die Fenſter 20. oder 30. Täg offen zu laſſen / und Feuer anzuzünden	3	21
Execution dieſer Ordnung iſt Burgermeiſter und Rath anbefohlen	3	23

F.

	Theil.	Fol.
Fiſche / welche gedörret / oder geſaltzen / öfter zu erfriſchen / und das ſtinckende Waſſer vor die Stadt hinaus zu tragen	1	4
Freymann / denſelben dahin anzuhalten / das todte Vieh von denen Gaſſen alſobalden fortbringen zu laſſen	1	7
Er Freymann ſolle auch aus dem todten Vieh kein Inſchlitt ſchmeltzen / noch die Haut in der Stadt aufhencken oder trucknen	ibidem.	
Fremde Perſonen von inficirten Orten / ſobald ſolche erſehen worden / ſollen alſogleich dem Burgermeiſter angezeiget werden	1	9
Fremde Ankommende fleißig zu examiniren / und von verdächtigen Orten Reiſende nicht zu paſſiren	1	8
Fuhrleute / ſo fremd / ſollen nicht in der Stadt einſtellen / noch auf denen Gaſſen futtern	2	20

G.

	Theil.	Fol.
Gebäu in geſperrten Häuſern nicht aufzuführen	2	13
Gefährlich Krancke ſollen umſtändlich examiniret/ und in dem Beſchau-Zettel eingeſchrieben werden	2	12
In anſtehenden Fällen ſolle man bey dem Magiſtro Sanitatis ſich Raths erholen	ibidem.	
Geſunde Leuthe ſollen bey Sperrung der inficirten Häuſer heraus geſchafft werden	2	13
Geſunde/ welche in Lazaret geneſen/ ſollen noch 40. Tag an einem andern Ort Coutumaciam machen	2	18
Gottsläſtern/ Unzucht/ und übermäßiges Eſſen und Trincken zu vermeiden	1	3
Gruben und Sümpf in denen Gaſſen auszupflaſtern/ oder zu verſchütten	1	5

H.

Handels-Leuthe und Fleiſchhacker ſollen keine ungearbeitete Ochſen-Häute/ oder andere Fell in der Stadt aufhencken	1	5
Heimlichkeiten nit überlauffen/ ſondern zeitlich im Winter raumen zulaſſen	1	5
Heimlichkeiten nicht zu eröffnen	2	21
Hochzeiten/ Kinds-Tauffen/ auf das engiſt einzuziehen	2	19
Hünner/ Tauben/ wo ſolche gehalten werden/ die Ort fleißig zu butzen	1	5
Hüten für die Contumacirende ſeynd in der Spittel-Au ꝛc. aufzuſchlagen	2	10
Hund/ Katzen/ oder Geflügel/ wann es todt iſt/ nicht auf die Gaſſen zu werffen	1	4

I.

Infection, wann ſie von neuen darein griff/ die Sperr zum andernmal fürzunehmen	3	21
*Infici*rte in der Vor-Stadt/ ſollen nicht in die Stadt gehen/ ſondern ſich darauſſen beſchauen laſſen	2	18
*Infici*rte nicht auf die Gaſſen zu ſtoſſen/ auch nicht anzulernen/ daß er ein anderes Ort benenne	2	16
*Infici*rte Perſonen alſobald dem Burgermeiſter anzuzeigen	2	11
*Infici*rte ſeyn mit denen H. H. Sacramenten zu verſehen	2	9
*Infici*rten ſtehet frey ſich in ſeinem Zimmer curiren zu laſſen	2	15
*Ifncir*t-Sterbenden ein warm gebähtes/ oder in heiſſen Waſſer genetztes Brod auf den Mund zu legen: oder warm Waſſer um die Liegerſtatt herum zu ſetzen	2	16
Inſtrumenta, welche denen Peſt-ſüchtigen appliciret/ ſollen weiter bey denen Geſunden nicht gebraucht werden	2	12

K.

Käßſtecher ſollen mit denen Käſen keinen Geſtanck verurſachen	1	5
Keller/ oder Trinck-Stuben an Sonn- und Feyertägen vor 9. Uhr nicht zu eröffnen	1	3
In Sommer um 9. Uhr/ zur Winters-Zeit aber um 8. Uhr dieſelben wieder zu ſperren	ibidem.	
Kindern ſollen Ammeln und Wärterinnen beſtellet werden	2	14
Kirchen ſollen mit Cronabet-Stauden gerauchert/ oder ein brennendes Feuer herum getragen werden	2	18
Kleider und Tapezereyen/ ſo verkaufflich vorkommen/ ſollen denen Deputirten Commiſſarien angemeldet werden	2	20
Krancke ſollen in denen geſperrten Häuſern gelaſſen werden	2	14
Krebſen/ welche todt/ alſobald in die Donau zu tragen	1	5
Krebſen/ Zwifel/ Sauer-Kraut und Ruben/ vor der Stadt feil zu haben	2	20

L.

	Theil.	Fol.
Lazaret muß mit dem Geiſtlichen/ Artzten/ Vattern/ und andern nothwendigen Perſonen verſehen ſeyn	2	10
Es ſollen auch Stuben und Kammern vor die Inficirten zugerichtet/ und dieſelben mit Eſſen/ Trincken und Liegerſtätt/ nach Nothdurfft verſehen werden	ibidem.	
Lazaret-Vatter ſoll die hinaus gebrachte Kleyder / Lein- Beth- Gewandt ꝛc. ſäubern / und für die Inficirte gebrauchen / das übrige verbrennen	2	12
Leſer von verdächtigen Orten zur Infections - Zeit nicht in die Stadt zu laſſen	2	20
Leutgeben / und in denen Wirts-Häuſern ſeynd die Spiel-Leute verbothen	2	19
Leutgeb ſoll in Kellern bey dem Wein nicht viel Leute zuſammen kommen laſſen	2	19
Leut zu beſtellen/ die denen Verſperrten die Nothdurfft zutragen	2	14

M.

	Theil.	Fol.
Magiſter Sanitatis, Artzt und Beſchauer/ ſolle in der Kirchen nicht unter andere Leute gehen	2	18
Magiſter Sanitatis ſolle ſeyn Amt verrichten	2	10
Magiſter Sanitatis ſolle vier Aertzte und Beſchauer an der Seiten haben: welche Trunckenheit meiden / und an ihren Fleiß nichts erwinden laſſen ſollen	2	11
Medicus, Wund-Artzt/ ſo er unwiſſend zu einem Inficirten käme / ſolle ſich alsbald 8. Tag abſentiren	2	11
Medicus, der ſich um die völlige Cur eines Inficirten angenommen/ muß ſich anderer Patienten entſchlagen	ibidem.	
Miſt und Gail zeitlich aus denen Häuſern zu bringen	1	6
Mobilien / ſo der Inficirte gebraucht/ in das Lazaret zu führen	3	22
Mobilien / die von Inficirten nicht berühret / zu ſäubern	ibidem.	
Mobilien / bey welchen man zweifelhafftig / ob ſie von denen Inficirten Perſonen berühret worden/ zu ſäubern	ibidem.	
Mobilien / ſo von Inficirten berühret worden/ nicht ſelbſt zu reinigen	3	23
Möhrungen ſauber zu halten / und die Rinnen täglich zweymal mit Waſſer zu erfriſchen	1	5
Monatlich ſeynd über die in das Lazaret gebrachte Mobilien dem Aufſeher Extract zu geben	2	13

O.

	Theil.	Fol.
Obſt / Cucumern und Schwamen/ die faul/ unzeitig/ oder Wurm-ſtichig abzuſchaffen: das übrige Obſt aber vor der Stadt bey der Donau feil zu haben	1	4
Oerter / die fremd ſeynd / und wo ſich die Contagion ſpühren läſt/ ſollen auf Tafeln bey denen Thören angeſchlagen werden	1	8

P.

	Theil.	Fol.
Perſonen / welche um einen Inficirten geweſen / ſollen 40. Tag/ die andern aber 30. Tag in der Contumacia verbleiben	2	17
Poſt- und Courier-Briefe / auch die mit derſelben ankommende Leute/ ſeynd in fleißige Obacht zu nehmen	1	8
Prieſter / gewiſſe für die Inficirten zu exponiren / wie ingleichen für diejenigen/ ſo Contumaciam machen	2	10

S.

	Theil.	Fol.
Sauberkeit / ſo oben verſtanden / ſoll auch in Höfen / und denen Häuſern gepflogen werden	1	6
Sauberung mehrer verſichert	3	21
Sauerkraut und Ruben fleißig zu ſaubern / und das abgeſchöpffte Waſſer an abſeitige Ort zu tragen: Sauerkraut und Ruben vor der Stadt zu verkauffen	1	4
Saugende und inficirte Kinder / wie ſolche zu unterbringen	2	14
Schlöſſer zu denen verſperrten Häuſern ſollen zwey Schlüſſel haben / und an gewiſſen Orten aufbehalten werden	2	14
Schulen / Fail-Bäder / und Fecht-Schulen einzuſtellen	2	19
Schwangern Weibern / die inficirt / ſollen die jüngſten Hebammen zugeordnet werden	2	14
Schwangere Weiber / wann ſie inficirt / wie es mit ihnen zu halten	2	13
Schwartze Pedetſchen gleich der Infection zu halten	2	14
Schweine nicht in der Stadt zu halten	1	5
Sperr- Auf- und Nachſeher ſollen die Sperren öfters viſitiren	2	15
Sperrer / Auf- und Nachſeher / ſeynd taugliche zu verordnen	2	12
Sperrung der inficirten Häuſer und Zimmer / wie ſolche zu halten	2	13

T.

Tändlerey eingeſtellt	2	20
Tauben und Schweine nicht zu halten	2	21
Thröſtern aus der Stadt zu führen	2	21
Thröſtern weder in Häuſern noch auf der Gaſſen niederzuſchütten	1	6
Tode in kein verſchloſſene Truhē zu legen / ſondern in leines Tuch einzunähē	2	16
Trinck-Stuben gäntzlich eingeſtellt	2	19

V.

Verdächtige Anzeigungen alſobalden zu beſchauen / und nichtes zu verduſchen	2	15
Victualien / welche in das Lazaret geſchickt / ſollen an ein gewiſſes Ort gebracht / und daſelbſten von dem Siechenmeiſter auf eine ſichere Weiſe abgeholet werden	2	10
Vieh / / welches todt: krancke oder todte Menſchen nicht auf die Gaſſen zu legen	1	6
Vieh / welches ungeſund / nicht zu ſchlachten / und das Fleiſch nicht warmer auszuhacken	1	4
Ungeſperrte in inficirten Häuſern ſollen ſich 14. Tag inhalten / und nicht unter andere Leute gehen; Nach Hof aber / und in die Cantzeleyen / ſollen ſie innerhalb 40. Tagen nicht kommen	2	17
Unſauberkeit von Blut / Eingeweid / Eyerſchalen / Kraut / Blättern / ꝛc. nicht auf die Gaſſen zu ſchütten	1	4
Volltrincken / und Schweinen-Fleiſch zu vermeiden	1	2
Von fremden Orten / wo die Peſt graſſiret / ſoll niemand hieſiger Stadt zureyſen	1	9
Auch niemand eingelaſſen werden	2	18
Vorſtädt / als Leopoldſtadt / St. Ulrich / Neuſtifft / Neubau / ſollen ebenmäßige Sauberkeit / wie in der Stadt / obſerviren	1	6

W.

Wacht zu beſtellen / und ohne des Burgermeiſters Zettel niemand aus der Au aus- oder einzulaſſen	2	10
Wäſch von Todten / oder die ſonſt unſauber / nicht bey denen Brünnen zu waſchen	1	6

 Wagen

	Theil.	Fol.
Wagen ſoll ein eigener herum gehen / die inficirte Sachen in das Lazaret zu führen	3	23
Weichenden keine überflüßige Mobilien mitzulaſſen: Hund / Katzen / oder Tauben zu vertilgen	2	13
Wein=Leutgeben / und Speiſen / in denen Quartiern einzuſtellen	1	19
Weißgärber / Kirſchner / Riemer / Lederer ꝛc. ſollen Häut und Fell nicht in der Stadt paitzen / auch dieſelben vor der Stadt aufhencken	2	5
Z.		
Zeitungſinger / Quackſalber ꝛc. abzuſchaffen	2	19
Zimmer / die geſund / auszurauchen / mit Eßig zu beſprengen / auch andere Vorſehung zu thun	2	15

Ihrer Röm. Kayſerl. Majeſtät
Glorreicheſten Andenckens
LEOPOLDI I.
Neue
INFECTIONS-Ordnung /
Von Anno 1680.
Wie es ins gemein auf dem Land in denen Infections-Sachen zu halten.

Erſter Theil.

Wie die Peſt in dem Land zu verhüten . . . Folio 95

Anderter Theil.

Wann die Peſt ſich zeiget / was zu thun? und wie dieſelbe wiederumen abzuwenden ſeye . . . 101

Dritter Theil.

Wie man ſich nach aufgehörter Peſt zu verhalten habe . . 106

Kurtze Unterrichtung
Für die armen Gemeinden auf den Land.

Was man für Mittel / ſo wohl das Peſt=Gift zu verhüten / als auch die daran erkranckte Perſonen zu curiren gebrauchen ſolle	110
Gift=Eßig	111
Gift=Latwergen / wovon Morgens einer Nuß=groß zu eſſen	ibid.
Schwitz=Tränckel	ibid.
Gift=Pulver	112
Das geſottene Waſſer zum Trincken / ſoll ſeyn von Kronabet=Beeren / Weinſcheidling / Weinſtein / Stein=Wurtzel / kleine Wein=Beerl / Fenichel und Aneyß	ibid.
Was bey der Aderlaß in acht zu nehmen	ibid.
Köchel zum Auflegen	ibid.
Ein anderes Köchel auf die Beulen oder Blattern zu legen	113
Ein anderes Remedium	ibid.

Nöthige

Nöthige Erinnerung / Wie man ſich vor der Leidigen Peſtilentz / Durch Gute Mittel vorſehen und erhalten möge.

Von

Ihro Eminenz

LEOPOLDO

Der

Heil. Röm. Kirchen Cardinalen von Kollonitz / in das Teutſche überſetzet.

Lands-Fürſtlich und andere Weltliche Obrigkeiten	Folio	116
Directores Sanitatis		121
Medici, Apothecker / Barbierer / Wund-Aertzte / Baader		123
Wachten / und dero beſtellte Commiſſarien und Aufſeher		124
Elemoſynarii		126
Spittal-Vätter		127
Meßner / Schulmeiſter und Schüler		ibid.
Poſtillionen / Bothen / und dergleichen		ibid.
Hauß-Vätter / und Hauß-Mütter / wie auch Inwohner		128
Ubergeher der Gaſſen		130
Handwercks-Leuth / und aus dieſen die Fleiſchhacker		131
Becken und Schneider		ibid.
Gold-Schlager / Kirſchner / Pergamenter / und Leder-Bereiter		132
Barbierer und Bader : Item Tiſchler		ibid.
Wirth / Köch / und allerhand Speiß-Handler		ibid.
Reiſende fremde		ibid.
Bettel-Vögt		133
Marck-Richter / Aufleger und Abtrager		134
Krancken-Warter über die inficirten Häuſer		ibid.
Sperrer der inficirten Häuſer		135
Vorſteher und Bediente in dem Lazaret		ibid.
Vorſteher der Quaranten-Häuſer		137
Siech-Knecht vor die Krancke und Todte		138
Todten-Graber		ibid.
Ausbutzer und Sauberer der Häuſer und alles Haußraths		139
Unterricht vor die Seel-Sorger / wie ſie ſich verhalten ſollen / wann ſie zu denen inficirten Perſonen geruffen werden		142

Regiſter/

Uber den

Anderten Theil

Gegenwärtiger Peſt-Ordnung/

Als erſtlich:

Uber die vorkommende Capita und Haubt-Materien/ nachmahls aber über die ausgeſetzten Marginalien nach Alphabetiſcher Ordnung.

CAPUT I.

Was in dieſem Ertz-Hertzogthum Oeſterreich zur Abhaltung der anſteckenden Seuche frühzeitig vorgekehret und veranſtaltet worden . Fol. 146
Fœde-Formular 149

CAPUT II.

Was zur Zeit der würcklich ſchon zu graſſiren angefangenen Seuche für Vorſehung und Anſtalten gemacht worden . . . 157
Votum oder Gelübde Seiner Kayſerlichen und Königl. Catholiſchen Majeſtät CAROLI VI. bey letzt-graſſirender Peſt . . . 166
Inſcription des Grund-Steins zu der Caroli Boromæi-Kirchen . 169
Beſchreibung der Medaille, welche zu den Denck-Pfenningen gewidmet / und in den Stein geleget worden 170
Mediciniſche Facultät / Medici, Chyrurgi, Apothecker . . 171
Kayſerliches Stadt- und Land-Gericht . . . 172
Advocaten . . . . . . ibid.
Viertel-Commiſſarien . . . . . ibid.
Commiſſarien . . . . . . ibid.
Commiſſarien bey denen Circumvallations-Linien / Stadt-Thören / bey denen gewöhnlichen Donau-Anländungen / Schif-Leut / und Reiſende zu Waſſer 173
Von dem Handels-Stand 174
Von Gaſtgeben und Würthen in- und vor der Stadt . . 174
Von Fleiſchhackern 175
Von denen Hauß-Vättern und Inwohnern . . . 175
Von dem Befehlshaber über die allgemeine Seſſel-Trager . 175
Von denen Zuträgern für die Eingeſperrte / und welche ſich in Häuſern curiren lieſſen 175
Von denen Medicin- oder Artzney-Zuträgern für das Lazaret . 176
Von denen Brief-Tragern . . . . . ibid.
Von denen Rumor-Soldaten . . . . ibid.

CAPUT III.

Von Einrichtung der ſogenannten Spittal-Au für die Bettler / und andere arme Leut / wie auch von der Cloſter-Neuburger-Au . . ibid.
Von Verrichtung deren hierzu beſtellten zweyen Geiſtlichen / und zugleich Beicht-Vättern / wie auch Meßner und Schulmeiſter . 177
Von der Verrichtung des Ober-Vatters . . . ibid.

Von denen Ubergehern 178
Von dem Kramer / Würth / Becken und Koch . . 179
Von dem Beſchauer . . . . . ibid.
Von der Hebamme 180
Von dem Profoſen . . . . . ibid.
Von denen Wachten . . . . . . ibid.
Von weiterer Verordnung ſowohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au/ und was deme anhängig / wie auch von dem Räziſchen Waiſen-Hauß ibid.

CAPUT IV.

Von denen eigentlichen Lazaret-Anſtalten . . . 182
Infections-Tafel / deren um die Stadt Wienn herumliegenden / und im Jahr 1713. inficirt geweſenen Oerter 206
Von Verrichtungen des Lazaret-Pfarrers / Ordens-Geiſtlichen daſelbſt / wie auch Vor-Bettern 208
Von denen Lazaret-Medicis 209
Von der Lazaret-Canzeley und Beſchau-Amt . . . 210
Von dem Lazaret-Vattern . . . . . ibid.
Von dem Lazaret-Artzten 211
Von denen Chyrurgis, Baader-Geſellen / oder Bind-Knechten . 212
Von denen Apotheckern . . . . . ibid.
Von denen Ausſpeiſern . . . . . ibid.
Von der Hebamme 213
Von dem Infections-Beſchauer vor der Stadt . . . ibid.
Von dem Infections-Sollicitatorn, deſſen Adjuncten / und Infections-Sperrer 214
Von dem Contagions-Uberreiter 216
Von dem Infections-Ubergeher 217
Von dem Vertilgungs-Commiſſario 218
Von dem Lazaret-Thür-Steher / oder Wachter . . . 219
Von denen Siech-Knechten in der Stadt / und in dem Lazaret . ibid.

CAPUT V.

Was bey verſpührter Nachlaſſung der Seuche veranſtaltet worden . 220

CAPUT VI.

Wie es zu dieſer Zeit mit denen ordinari Kranckheiten gehalten worden 228
Von dem in den Krancken-Hof aufgeſtellten Beſchauer . . 229
Von denen Thor-Stehern oder Wächtern in denen Krancken-Höfen . 230

CAPUT VII.

Von denen Medico-Politiſchen und Mediciniſchen Anſtalten / auch daraus entſtehenden künftighin nutzlichen Beobachtungen.

Erſte Abtheilung.

Von denen Anno 1713. gemachten Peſt-Beobachtungen ins gemein . 231

Anderte Abtheilung.

Von der Peſt / derſelben Curier- und Præſervier-Mitteln in ſpecie . 243

Anhang/

Deren zerglied erten in der Contagion verſtorbenen 3. Perſonen . 257
Bewahrung- Hülf- und Rettungs-Mittel / Anno 1713. aus dem Nieder-Oeſterreicheriſchen Geſundheits-Rath angeordnet . . 259
Warhafte Kenn-Zeichen dieſer giftigen Seuche . . 260
Was ſolche Seuchen ſeyen 262
Von äuſſerlichen Urſachen dieſer Kranckheiten . . . 264
Auf was die Forcht oder Hofnung in dieſer Kranckheit zu gründen ſeye . 265
Ziel und Abſehen / ſo man ſich vorſtellen ſolle / zur Geneſung von dieſer Kranckheit zu gelangen / oder zu helffen . . . 266

Innerliche Hülfs-Mittel 266
Wie ſich bey ereignenden Neben-Zuſtänden zu verhalten . 272
Gegen Schlafſucht und Frais . . . . ibid.
Gegen ſtarckes Brechen 273
Gegen Durchbruch . . . . . ibid.
Gegen Blut-Stürtzungen 274
Gegen Petetſchen und Brand-Fleck . . . . ibid.
Gegen Unſinnigkeit 275
Wie denen Beulen abzuwarten 277
Wie denen Carbunckeln abzuhelffen . . . 278
Von denen Verwahrungs-Mitteln / wie ſich nemlich ein Geſunder von ſolcher Seuche bewahren / und frey erhalten ſolle . . . 279
Von Obrigkeitlichen Anſtalten 282

CAPUT VIII.

Von angeordneter Reinigung deren inficirt-geweſten Zimmern . 285
Instruction deren Reinigungs-Aufſehern . . . 286

Regiſter

über die außgeſetzten Marginalien nach alphabetiſcher Ordnung.

A.

Aſchen von vieler Krancken Außdünſtung . . Fol. 240
Deſſen Urſache: Denen geſunden Beywohnenden ſchädlich . ibid.
Deſſen Urſache 241
Iſt auch gantzen Gemeinden nachtheilig: Warum . . ìbid.
Abſönderung / die bald und geſchwind geſchieht / ihr Nutzen . 235
Wie ſelbe leicht zu bewürcken 236
Advocatur wird eingeſtellt 172
Amuleta, oder Sachen bey ſich zu tragen . . . 238
Andacht / um gäntzliche Außrottung des Ubels wird fortgeſetzt . 220
Anotomi dreyer an der Seuche entſeelten Todten-Cörper weigert ſich die Mediciniſche Facultät vorzunehmen 196
Verordnung des Hofs auf dieſe von der Facultät gethane Vorſtellung ibid.
Die Anatomi gedachter dreyer Cörper wird von Herrn Doctor Georgius und dem Barbierer Fuchs würcklich vorgenommen . . 196
Recompens Herrn Doctor Georgii . . . . ibid.
Anſtalten für die Kayſerl. Haubt- und Reſidentz-Stadt Wienn / zu Abwendung des inſtehenden Ubels 154
Anſtalten zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät allerhöchſten Perſon / wie auch des Hofs Sicherheit und Erhaltung 161
Anſtalten / daß Ihro Kayſerliche Majeſtät dero Jagd-Luſt ſicher genieſſen können 162
Anſtalt vor die Armen 237
Anſteckender Seuche ihre Krafft iſt zugleich mit dem entſeelten Cörper entkräftet / und zu weiterer Anſteckung unfähig gemacht worden . 199
An / aus beyden heimlich zu entweichen / ware bey Lebens-Strafe verboten 180
Aufrichtung neuer Lazaret 200
Wie dieſelben eingerichtet worden . . . . ibid.
Was für Ort und Gelegenheit darzu genommen worden . ibid.
Aufzeichnung der Oerter / wo die Contumaz zu halten iſt . . 148
Aeuſſerliche Urſachen dieſer Kranckheit 264

Auſchenckung des Moſts und Wermut-Wein / wurde biß auf weitere Verordnung eingeſtellet 226

B.

Baader-Geſellen werden zur Verſehung der Krancken aufgeſuchet . 200
Bauers-Leute / welchen wiederum mit denen Marckt-Fuhren anhero zu kommen erlaubt ware / muſten mit einem Atteſtato von ihren Richter / daß ſie von geſunden Orten kommen / verſehen ſeyn . . . 227
Becken-Häuſel / deſſen Einrichtung 157
Becken-Hauß muß auch die untere vier Zimmer einrichten bey Vermehrung der Krancken 195
Beck in der Spittal-Au 179
Begrabung deren Todten in dem Lazaret-Freythof . . 194
Begräbnuß der an der Seuche entſeelten Cörper . . 209
Beſchau-Amt verwandelt ſich gleichſam in eine ordentliche Lazaret-Cantzeley 201
Beſchauer in der Spittal-Au 179
Beſchau-Zettel / wann ſolche falſch ankommen / was zu deren Abſtellung veranſtaltet worden 191
Beſchreibung der ſo-genannten ſchwartzen Tafel . . . 156
Bether / Kotzen / Stroh-Säck / und dergleichen gebrauchte Sachen / deren in der Seuche Verſtorbenen werden verbrennt . . 194
Bettler / was mit ihnen verordnet worden . . . 151
Betteln überhaubts verboten . . . . ibid.
Bettlern / noch jemand andern / der ſich nicht zu ernähren weiß / ſolle kein Unterſchleif bey groſſer Strafe gegeben werden . . ibid.
Beulen / wie ſolchen abzuwarten 277
Blut-Stürtzung 274
Brechen / wann ſelbiges ſtarck 273
Brechen oder Vomiren / Schaden oder Nutzen davon . . 233
Brenn-Holtz wie und auf was Weiſe es mit deſſen Hereinbringung aus denen Kayſerl. Waldungen gehalten worden . . 163
Brief-Trägers Verrichtung 176

C.

Carbunckeln / wie ſolchen abzuhelffen . . . 278
Catharina-Marckt wird eingeſtellt 174
*Chyrurgi*ſche Operationes zu Rettung der Leibes-Frucht bey denen inficirten Weibs-Perſonen 196
*Chyrurgi*ſche / oder Wund-Artzeney-Mittel . . . 255
Cörper dreyer in der contagioſen Kranckheit entſeelten Perſonen werden eröfnet 196
Commiſſarii bey denen Gräntz-Päſſen zu ſetzen / die wohlerfahren / unintereſſirt / und der Land-Sprache kündig 152
Communication mit dem Königreich Hungarn / auſſer mit Croatien wird völlig abgeſchnitten 147
Contumaz-Hof wird für die geſunden ſchwangern Weibs-Perſonen ferner eingerichtet 184
Wie dann bey dieſen gemachten Anſtalten das Ubel nachzulaſſen ſchiene. ibid.
Contumaz wird geraumt 157
*Contumazi*ſten / da ſolche nach gehaltener Contumaz entlaſſen / wie es mit denenſelben gehalten worden 204
*Contumazi*ſten / welche arm / wie auch andern armen Leuten / welche keine Profeſſion ſich zu ernähren hatten / wurde die Verpflegung ſowohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au verſchaffet . . 204
Correſpondenz der militariſchen Briefe / und Abwechslung deren aus Hungarn kommenden Poſt- und Briefſchaften / wie es mit denenſelben gehalten worden 150
Criminal-Judicium in Contagions-Sachen wird verordnet . . 172

*Criminal-*Jurisdiction über die Ubertretter der Kayſerl. Patenten und Verordnungen / iſt der authoriſirten Kayſerlichen Hof-Commiſſion eingeraumet worden 153
Cur in der Peſt 248
Wie vielerley geiſtliche Præſervativ . . . ibid.
Politiſche . . . . . . ibid.
Mediciniſche . . . . . . ibid.
Curierungs-Mittel / unterſchiedliche 251

D.

Decret an Herrn Doctor Hölmann / wegen Viſitirung des Lazaret-Brunnen 197
Doctor Hölmann fährt ſelbſt in den Lazaret-Brunnen hinab / um deſſen gründlichen Augenſchein einzunehmen . . . 198
Deſſen Bericht über den Lazaret-Brunnen . . ibid.
Durchbruch 273

E.

Eigenſchaft der vorigen Peſt 243
Unterſcheid von andern Kranckheiten . . . ibid.
Schwere Erkanntnus der Urſachen . . . ibid.
Tödtet geſchwind 244
Einfuhr aller leicht Gift-fangenden Sachen und Waaren wird verboten 148
Einrichtung des Hauſes zum goldenen Engel in der Währinger-Gaſſen / für die Krancke / und wie ſolche Einrichtung geſchehen . . 195
Daſelbſt wurde für einen Krancken des Tages / für Zimmer / Koſt / Medicin und Wartung / nicht mehr dann 1. Gulden bezahlt . ibid.
Erbiethen deren N. Oe. Herren Stände / wegen Haltung eines Unter-Commiſſarii bey jeden Schrancken / und was weiter vonnöthen . 152
Eröfnung der Verſtorbenen / derſelben Nutzen . . . 234
Ob / und wann ſie ohne Gefahr vorzunehmen . . ibid.
Dero Nutzen bey anfangender Gefahr . . . ibid.
Ob ſie in Beul und Carbunckel-Peſten nöthig . . ibid.
*Examini*rung deren angekommenen Krancken bey der aufgerichteten Lazaret-Beſchau-Hüten 190
Was bey ſolchen Examine und Beſchau beobachtet worden . ibid.

F.

Feilſchaften / deren man zu täglicher Nahrung bedürfftig / wie es mit ſolchen gehalten worden 165
Flucht / ob / und wann ſie fürzunehmen . . . 236
Ob zu ſolcher zu rathen 237
Was für Leute fliehen ſolten . . . . ibid.
Wohin zu fliehen . . . . . ibid.
Form der gedruckten Reiß-Päſſen 158
Freymann wird von den Kayſerl. Stadt-Gericht dahin angehalten / daß er verreckt / oder niedergeführtes Vieh / Hund und Katzen / aus dem Weeg raumen / und in ein abgelegenes Ort überbringen müſſen . 156
Furcht und Hofnung / auf was ſie in dieſer Kranckheit zu Gründen . 265

G.

Gaſſen-oder Viſitations-Commiſſarien ihre Verrichtung . . 172
Gaſtgeb und Würthe in-und vor der Stadt / wie ſich ſolche gegen ihren Gäſten zu verhalten haben 174
Gebott wird widerholt / daß auf die in Contagions-Sachen vorhin publicirte Patenten und Generalien veſt gehalten werden ſolle . . 221
Geiſtliche / ſo ausgeſetzt waren / und welche an der Seuche geſtorben / werden benennt 209
Geiſtliche Veranſtaltungen in-und vor der Stadt zur Abwendung der Seuche 157

Geiſt-

Geiſtliche Veranſtaltungen zu einen Buß-fertigen Leben / daß GOtt die bevorſtehende Straf abwende 146
Geſunde / ſo völlig reſtituiret / wurden gantz neu ausgekleydet / und entlaſſen zur Contumaz-Machung in der Cloſter-Neuburger-Au . 194
Geſunder / wie er ſich für ſolcher Seuche bewahren / und frey erhalten ſolle 279
Gottes-Dienſt / ſo allgemein / wurde in denen Kirchen ſtäts fortgeſetzet; hingegen das Predigen in denen Kirchen eingeſtellt / und auf öfentlichen Platz gehalten 170
Gruften-Fenſter / ſo auf die Gaſſen gehen / wurden vermauert . 171
Grund-Obrigkeiten wird verboten niemanden das Bezierck und Ort / wo ſich die erſt inficirt-aus Hungarn kommende Perſon auſſer der Roſſau nidergelaſſen / betretten zu laſſen 182
Grund-Richtern und Gemeinden / was denenſelben zu gäntzlicher Austilgung des Ubels zu beobachten iſt anbefohlen worden . . 222

H.

Handwerckern wird verboten in ihren Herbergen / wie auch bey der Handwercks-Lad die ſonſt gewöhnlichen Zuſammenkünften zu halten . 174
Häuſer / ſo in voriger Peſt angeſteckt worden . . 235
Hauß-Vätter / was ihnen gegen ihre Kinder / Geſinde / und Hauß-Innwohner zu thün oblieget 175
Hauß zum goldenen Engel / wird in die Lazaret-Clauſur eingeſchloſſen . 189
Heb-Amme wurde für die ſchwangern Weiber ſo wohl in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au beſtellet . . . 180
Herrſchaften / ſo abweſend geweſen / und von ihren Gütern wiederum anhero gewolt / muſten einen Kayſerlichen Paß auswürcken / daß ſie an keinen inficirten Ort geweſen / auch was die Linien- und Einlaß-Commiſſarien dabey zu beobachten hatten 227
Hungariſche Seuche / die in dieſen Königreich kaum gedämpfet worden / erhebet ſich wider / und dringet aller Veranſtaltung ungeachtet in die benachbarte Gränitz-Ort ein . . . 147

I.

Infections-Beamte / nachdem man ihrer nicht mehr benöthiget / werden nach gemachter Contumaz entlaſſen . . . 207
Infections-Seſſel werden verfertiget / und wo ſelbe in Beſtallung aufbehalten worden 190
Innerliche Hilfs-Mittel 266
Inſtruction der aufgeſtellten Ober- und Unter-Contagions-Commiſſarien . 148
deren auf denen andern Gründen beſtellten Ordinari-Krancken-Beſchauern 229
der ſubordinirten Sanitatis-Commiſſion . . 159
der Ubergeher 178
der zwey bey denen Linien-Thören aufgeſtellten Contagions-Commiſſarien / wie ſolche ſich zu verhalten haben . . 155
Inquiſitoris-Amt / welcher aufgeſtellt worden / ware wichtig / mühſam / und gefährlich 201
Juden / all und jede / welche mit keiner Kayſerl. Freyheit / oder Hof-Paß verſehen waren / wurden abgeſchafft . . . 155
Denenjenigen Juden aber / welchen ſo wohl in der Neuſtadt / als hier zu verbleiben iſt erlaubet worden / ware die Sauberkeit ihrer Haußhaltung alles Ernſtes eingebunden . . . . ibid.
Auch die Juden-Häuſer unverſehens viſitiret . . ibid.

K.

Kayſerl. Majeſtät / und nach Dero allerhöchſten Exempel / alle Inwohner dieſer Stadt ſeynd währender Contagions-Zeit hier verblieben ⸗ 158
Kleidung deren Infections-Bedienten / wie auch Siech⸗Knechte und Reinigungs⸗Weiber ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 197
Koch in der Spittal⸗Au ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 179
Krammer in der Spittal⸗Au ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 179
Krancke / ſo in dem Lazaret angekommen / wurden anfangs mit denen geiſtlichen Nothwendigkeiten verſehen ⸗ ⸗ ⸗ 191
Krancke / ſo vor den Lazaret angekommen / wie es mit ihnen gehalten worden 189
Krancke Perſonen / bey welchen ſich das Contagions-Zeichen nicht mehr äuſſerte / wie es mit ſelben gehalten worden ⸗ ⸗ ⸗ 204
Krancken⸗Haus und Lazaret wird gleich eingerichtet ⸗ ⸗ 193
Kranckheiten nnd Vieh⸗Umſtände / ſo vorher gegangen ⸗ ⸗ 232

L.

Laxiren und Aderlaſſen ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 233
Schaden und Nutzen davon ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ibid.
Lazaret⸗Brunnen Eigenſchaft wird beſchrieben ⸗ ⸗ 198
Prob des Brunnen⸗Waſſers ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ibid.
Deſſen Beſchaffenheit ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 199
Wird nicht mehr für verdächtig und ſchädlich gehalten ⸗ ibid.
Lazaret⸗Clauſur wird erweitert ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 189
Lazaret / das groſſe / wird in der Währinger⸗Gaſſen eröfnet: auch Inficirte dahin gebracht ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 184
Lazarets⸗Brunnen / der in der Nähe der Todten⸗Gruften gelegen / wird verdächtig ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 197
Lazaret⸗Gruften wird beſchrieben ⸗ ⸗ ⸗ 198
Wird wegen des verſpührten übeln Geruchs beſſer bedecket ⸗ 199
Lazaret⸗Freythofs Beſchreibung ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 198
Lazaret / wann deren mehr / Nutzen davon ⸗ ⸗ ⸗ 241
Lazaret wird eröfnet / Doctores, Aertzte und Barbierer / auch andere darzu benöthigte wurden eingeſperrt ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 157
Lazaret wurde bald in einen Garten / und wol brauchbaren Stand gebracht 184
Lazaret / Ort für dieſelben ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 241
Ob ſie in höhern oder tieffern Orten ſeyn ſollen ⸗ ⸗ ibid.
Wie ſelbe nützlich einzurichten ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 242
Lebens⸗Art in der Peſt ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 249
Leſer / die man aufgenommen / muſten von einem unverdächtigen Ort ſeyn / auch deſſentwegen ein Atteſtatum von ihrer Obrigkeit beybringen ⸗ 225

M.

Medici, werden in das Lazaret beſtellt ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 184
Medici, welche für die verdächtig⸗krancke Perſonen außgeſetzt / haben wegen des Kranckheit⸗Zuſtandes ungleiche Meynung ⸗ ⸗ 183
Medici, wie ſie mit denen Krancken ihre Cur gepflogen ⸗ ⸗ 191
Medici werden in dem Lazaret / Becken⸗Haus / und andern Orten auf das neue eingetheilet ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 202
Medicin, ſo abgängig / wurde aus der Burgerlichen Spittal⸗Apothecken herbey geſchaft ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 192
Medicinæ Doctores werden aus unterſchiedlichen Ländern hieher beſchrieben 184
*Medicini*ſcher Facultät / was bey wahrgenommener Nachlaſſung der Seuche / derſelben anbefohlen worden ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 221
Medicorum und Chyrurgorum groſſer und koſtbarer Verluſt ⸗ ⸗ 242

6. Meß/wurde an Sonn- und Feyertagen auſſer denen wochentlichen Ordinari-Meſſen / in der Spittal-Au eine abſonderliche geleſen . . . 181
Nachgehends aber in dem Räziſchen Waiſen-Haus . . . ibid.
Methode, die ſicherſte 239
Michaelis-Zeit / wie es zur ſelben mit denen Beſtand-Zimmern gehalten worden 224

N.

Naſen-Verwahrung 239
Neben-Zuſtände / wie ſich bey ſolchen zu verhalten . . . 272
Neuerung / welche nutz- oder ſchädlich . . . 242

O.

Ober-Commiſſarii, deren zwey die N. Oe. Herren Stände vorgeſchlagen/ werden von Kayſerl. Majeſtät beſtättiget / und was denenſelben weiters zu beobachten aufgetragen worden 152
Obrigkeitliche Anſtalten 282
Obſicht deren Geſundheits-Räthen / daß denen Armen ihre Lebens-Nothdurft wohl gereichet werde 179
Obſicht über die auf dem Waſſer ankommende Leute . . 173
Ordens-Geiſtlicher hatte keine Erlaubnus / ohne Atteſtation eines Medici oder Beſchauers zu einem Krancken zu gehen . . . 171
Ordens-Geiſtlichen ware die ſonſt gewöhnliche Sammlung des Moſts nicht erlaubt/ konten aber ſolche durch jedes Ortes Richter/ oder andere Vertraute einbringen laſſen 226
Ordinari-Lazaret-Pfarrers Eyfrig erzeigte Seelen-Sorg . . 208
Ordinari-Krancke Perſohnen wurden Anfangs in das Becken-Haus gebracht 228
hernach aber in die Contumaz-Höf übertragen . . ibidem.
Ordinari-Kranckheiten / was zu dieſer Zeit bey denenſelbigen beobachtet worden 228
Die mit dergleichen ordinari-Kranckheiten behafte Perſonen wurden unweit des Lazarets anfangs in das Becken-Hauß / folgends aber in einem von denen Contumaz-Höfen gebracht . . ibid.

P.

Paß-Ertheilung für den Kayſerl. Zuſchrader zu Hereinbringung des in denen Steyeriſchen Gräntzen bereits erkaufften Viehes . . 165
Paß, und Fœden werden denen von hier Abreiſenden umſonſt ertheilet . 158
Patenten und Generalien in kurtzen Begriff . . . 221
Patienten / die in dem Lazaret in etwas beſſer worden / wurden / um anderen Platz zu machen / in das Becken-Hauß überbracht . . 193
Perſonen dürfften 3. 4. biß 5. ſo wol in der Spittal- als Cloſter-Neuburger-Au zuſammen ſtehen / und ihre Lebens-Nothdurft kochen . 180
Peſt/ anfangs ſchmeichlend/ iſt deſto gefährlicher . . . 245
Petetſchen/ und Brand-Fleck 274
Pflicht der Apothecker 212
der Ausſpeiſer . . . . . ibid.
des Artzten von Lazaret 211
der Chyrurgorum, Baader-Geſellen/ oder Bind-Knechte . 212
des Contagions-Uberreiter 216
der Hebammen 213
des Infections-Beſchauers vor der Stadt . . ibid.
des Infections-Sollicitatoris, deſſen Adjuncten/und Infections-Sperrers 214
des Infections-Ubergebers 217
des Lazaret-Thür-Stehers 219
eines vorgeſetzten Medici 231
deren Thor-Steher und Wachten in denen Krancken-Höfen . 230
des Vertilgungs-Commiſſarii 218

Prob-Zimmer werden verordnet vor die verdächtig-Erkranckte . . 183
Proceſſionen und Wallfahrten/ wie es mit ſolchen gehalten worden . 170
Profoß ſtrafft die Ungehorſamen ab 180
Protocolliſt wird aufgeſtellt / welcher zu leichterer Abthuung deren Erbſchafts-Händeln über deren Verſtorbenen Verlaſſenſchaft alles Nöthige in ein Protocoll eingetragen 201
Pruck an der Leyte / weil es inficiret/ wird eingeſchloſſen/ auch fernere vorſichtige Anſtalten 147

Q.

Quarantena, wann ſolche gehalten und vollbracht/ wie nach derſelben die Herein-Paſſirung beſchehen ſolle 148

R.

Räthe der Geſundheit von der Regierung abgeordnet/unterſuchen die Krancken-Speiſen/ und examiniren die Krancken ihres Zuſtandes halber 189
Raizen/ Juden / Bettler / gemein- und arme nach Hungarn abgegangene Schwaben ſeynd nicht herein zu paſſiren . . . 150
Raiziſches Wayſen-Hauß / die Vorſehung für die Kinder in demſelben 181
Rauchwerck 238
Reconvaleſcenten / indem ſich ſolche vermehret/ wurden für dieſelbe drey Hütten auf dem Platz des Krancken-Hauſes aufgebauet . . 195
Reinigung deren inficirt-geweſenen Zimmern . . . 285
Reinigungs-Aufſeher ihr Inſtruction 286
Reinigung und Sauberung deren Gaſſen und Straſſen/ auch deren Häuſern und Wohnungen in- und vor der Stadt wird fleißigſt zu halten und zu beobachten anbefohlen 156
Rind- und Horn-Vieh / wie es mit Hereinbringung deſſelbigen gehalten werden ſolle 150
Rumor-Soldaten ware die Zuſammenkunft mit ihren Weibern in denen Vor-Städten verbotten 176

S.

Schaaf- und Schwein-Vieh hereinzubringen iſt verbotten/ Horn- und Rind-Vieh zugelaſſen 148
Schiffart wurde dem Schöfmeiſter zu Hollenburg auf gewiſſe Weiſe hieher wieder erlaubet 227
Schlafſucht und Frais 272
Schneller Todt einiger ſchwangern Weibs-Perſonen in dem Spittal wird entdecket 182
Der Sanitäts-Commiſſion hierüber erfolgte Verordnungen . . ibid.
Schrancken bey denen Haubt-Straſſen aufzurichten/ und von denen nächſten Inſaſſen zu bewahren 152
Schulen in und vor der Stadt geſperret . . . 171
Schwangere Perſonen/ ſo erkrancket/ werden von denen Geſunden abgeſöndert 183
Schwangere Perſonen werden aus dem Burger-Spittal in das nächſt- an dem Lazaret gelegene Krancken/ oder ſo genanntes Becken-Hauß gebracht ibid.
Schwangere/ ſo geſund/ werden in eines der 3. Contumaz-Höfen gebracht ibid.
Schwitzen/ Schaden und Nutzen davon . . . 234
Secreta oder Peſt-Geheimnuſſe 239
Seiten- und Abweege/ auch Fußſteigen diß- und jenſeits der Donau ſollen verhacket werden 149
Seſſel-Trager/ ſo allgemein aufgeſtellet/ durfften keine inficirte oder krancke Perſonen tragen 175
Seuche/ durch wem ſie anhero gebracht worden . . 157
Seuche läſt würcklich nach/ und was ſo dann mit dem zum Lazaret eingerichten Zucht-Hauß/ wie auch Müntz-Wardeiniſchen Hauß veranſtaltet worden 205

Seuchen/ was ſolche ſeyn 262
Sperrung der Wohnungen/ wo die Erkranckte hergekommen . 191
Spital-Au/ deren Beſchaffenheit 181
Wie auch Gleichheit der Einrichtung ſo wohl in der Spital-als Cloſter-Neuburger Contumaz-Au . . . . ibid.
Spital-Au/ ſo zu dem Ende eingerichtet/ ſollen Bettler/ und andere arme Leute beyzeiten beziehen/ welches man durch öffentlichen Ruf kund gemacht 176
Strafe derenjenigen/ welche ſich durch Ab- und Seiten-Weege herein practiciren 151
Stuben in dem Lazaret werden ausgetheilt in die ſo genannte Schwache- und Meliorations-Stuben 192
Symptomata der Peſt/ deren Unterſchied und Cur . . 253
Als nemblich/ Schlaf-Sucht 253
Durſt 252
Haubt-Weh 253
Verſtopfung 254
Hertzens-und Bruſt-Zuſtände 254
Brechen und Magen-Brennen 254
Naſen-Bluten 254
Pedetſchen 254
Urin-Brennen 255
Beulen/ oder Pubones an unterſchiedlichen Orten . . . 255
Carbunckel auf denen Beulen 255
Carbunckel oder Peſt-Kohlen 255
Erhobenes oder wildes Fleiſch 256
Schlaf-Loſigkeit/ oder übermäßiges Wachen. . . 256

V.

Veranſtaltung deſto leichter auf die von denen Siech-Knechten oder andern Infections-Beambten entfremdete Effecten zu kommen . 219
Verdächtige Kranckheit habende/ und in dem Becken-Haus gelegene Perſonen wurden in das Burger-Spital überbracht . . 183
Verordnung einer ſubordinirten Sanitatis-Commiſſion zu mehrerer der Sachen Beobachtung/ welche unter dem Nahmen: Directorium Sanitatis gehalten wurde 159
Verpflegung der Krancken/ wie ſolche von dem Lazaret-Vattern gehalten worden 192
Verrichtung des Beſchauers/ der in dem unweit vom Lazaret gelegenen Krancken-Hof aufgeſtellet ware 229
Verrichtung der Cantzeley des Lazarets/ und des Beſchau-Ambtes . 210
Verrichtung denen Einlaß-Commiſſarien bey denen Linien-Thören anbefohlen 223
Verrichtung des Lazaret-Vatters 210
Verrichtung dem Lazaret-Medico aufgetragen . . . 209
Verrichtung deren Siech-Knechten in der Stadt/ wie auch in dem Lazaret 219
Verſtorbene in denen neuen Lazareten wurden von da in dem Todten-Wagen zur Begrabung in das groſſe Lazaret überbracht . . 200
Ubel der Seuche beginnet etwas nachzulaſſen. . . . 220
Ubel der Seuche erhebet ſich aufs neue/ und ſtreichet auſſer- und innerhalb der Linien herum/ ergreifft alle Vorſtädt/ und auch die Stadt ſelbſten . 184
Ubel der Seuche nimmt zu 189
Victualien/ wie es mit deren Hereinbringung aus dem Königreich Böhmen/ Schleſien/ und Mähren gehalten worden . . . 164
Vieh in der Stadt zu ſchlachten iſt verboten . . . 175
Viertel-Commiſſarii in der Stadt werden benennt . . 172
Umſtände/ ſo vorgefallen/ erfordern theils Anſtalten zu verändern/ theils aber gantz neu zu machen. 194

Unſinnigkeit 275
Unziefers/ oder deren verſchiedenen Inſectorum Beobachtung . 235
Vorkauflerey wurde zu Verhütung der beſorgenden Anſteckung verboten 226
Vorſehung der Reconvaleſcenten bey einfallender Kälte . . 202
Vorſehung geſchahe frühzeitig für die Krancke bey künfftig kühler-Herbſt-und kalten Winters-Zeit/ und worinn ſolche beſtanden . . 201
Vorſichtigkeit in Einlaſſung angeſteckter Leute . . 232
Urin/ ob aus demſelben die Peſt zu erkennen . . . 234

W.

Wachten/ die ſo wohl in der Spittal-als Cloſter-Neuburger-Au aufgeſtellet/ ihre Verrichtung 180
Wartung denen Krancken höchſt nöthig . . . 239
Wein-Leſens-Zeit/ was zur ſelben zu beobachten iſt anbefohlen worden 225
Wein-Leſen ſelbſt einzubringen / ware denen hieſigen Burgern und Innwohnern nicht erlaubt . . . . . ibid.
Diejenigen Burger aber/ welchen zu Veranſtaltung des Leſens in die Wein-Gärten ſich hinaus zu begeben/ aus erheblichen Urſachen erlaubt ware/ muſten ſelbigen Tag wider in die Stadt kommen . . ibid.
Wein-Leſen ſelbſt einzubringen / ware jeden Eigenthumer in denen jenigen Orten erlaubt/ welche mit der Infection niemahlen behaft worden ibid.
Wein-Leſen / welche der Contagion-halber verſperrt worden/ wurde von daſigen Richter und Geſchwornen für dem Eigenthumer auf deſſen Unkoſten eingebracht . . . . . ibid.
Wein- und Moſt-Beſchreibung / die ſonſt von denen Zehend / und Berg-Herrn in denen Kellern gepflogen worden / muſte in denen Wein-Gärten vorgenommen werden 226
Weltliche Anſtalten der einreiſſenden Contagion zu wiederſtehen . 147
Winters-Zeit thut der Seuche einen Abbruch . . 204
Wirth in der Spittal-Au 179
Wohnung 239
Derſelben Sauberkeit: befördert die Abſönderung und Uberbringung 240
Die Unſauberkeit hemmet ſelbe . . . ibid.
Wohnungen für die Infections-Bediente werden innerhalb der Lazaret-Clauſur bereitet 196

Z.

Zeichen der angreifenden Seuche 244
gut und böſe 245
und wahrhafte Erkanntnuß dieſer Seuche . . 260
von der Peſt 232
Ziel und Abſehen / ſo man ſich vorſtellen ſolle / zur Geneſung von dieſer Kranckheit zu gelangen/ oder zu helffen . . . 266
Zugang furwitziger Weiſe/ zu dem Lazaret wird abgeſtellt . 197
Zuträger für die eingeſperrte Perſonen ihr Pflicht und Amt . 175
Zuträger in dem Lazaret ihre Pflicht . . . . ibid.
Zuträgern der Medicin, oder Artzeney für das Lazaret/ was ſolchen zu thun obgelegen 176

Ende des Regiſters.

Specification,

Deren Zimmer ſo in abgewichener Contagion Anno 1713. im Lazaret mit Patienten ſeynd beleget geweſen. Als

Männer

Bethſtätten.

Erſtlichen: Num. 1. Lazarus-Stuben/mit dem Krancken-Warter. „ „ „ „ „ „ 16.

Num. 2. Sebaſtiani-Stuben/ mit dem Krancken-Warter. „ „ „ „ „ „ „ 22.

Num. 3. Thomas-Stuben/ mit dem Krancken-Warter. 20.

Num. 4. Rochi-Stuben / mit dem Krancken-Warter/ melioratis. „ „ „ „ „ „ 23.

Num. 5. Martini-Stuben/ mit dem Krancken-Warter/ melioritatis. „ „ „ „ „ „ 22.

Weiber-Stuben/ Schwache.

Num. 1. Anna-Stuben/mit der Krancken-Warterin. 14.

Num. 2. Roſalia-Stuben/mit der Krancken-Warterin. 14.

Num. 3. Barbara-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. 17.

Num. 4. Catharina-Stuben/mit der Krancken-Warterin. 17.

Meliorations-Stuben.

Num. 5. Eliſabetha-Stuben / mit der Krancken-Warterin. „ „ „ „ „ „ 18.

Num. 6. Margaretha-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. „ „ „ „ „ „ „ 18.

Num. 7. Suſanna-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. 19.

Num. 8. Magdalena-Stuben/ mit der Krancken-Warterin. „ „ „ „ „ „ 18.

Num. 9. Die Kinder-Stuben/ mit denen Krancken-Warterinen. „ „ „ „ „

Bayerische Staatsbibliothek München

Infection

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pest-Beschreibung Und Infections-Ordnung. Welche Vormahls in besondern Tractaten heraus gegeben, nunmehro aber in ein Wercck zusammen gezogen, Samt Der Anno 1713. zu Wienn in Oesterreich fürgewesten Contagion, mit denen dargegen gemacht- und beschriebenen Veranstaltungen, Dem gemeinen

Wienn in Oesterreich 1727

2 Path. 58
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10330556-2
VD18 12207357